

el
de
aat.

J. can. U. 6 l

THE
SOCIETY OF
THE
SACRAMENT

OF THE
SACRAMENT
OF THE
SACRAMENT

OF THE
SACRAMENT
OF THE
SACRAMENT

OF THE
SACRAMENT
OF THE
SACRAMENT

Untersuchungen
über die
kirchlichen Zustände

in den
kaiserlich österreichischen Staaten,
die
Art ihrer Entstehung und die in Ansehung dieser Zustände
wünschenswerthen Reformen.

Von
Dr. Ignaz Beidtel,
kaiserlich österreichischen Appellationsrath und ehemaligen Professor des Kirchenrechts
an der hohen Schule zu Ollmütz.



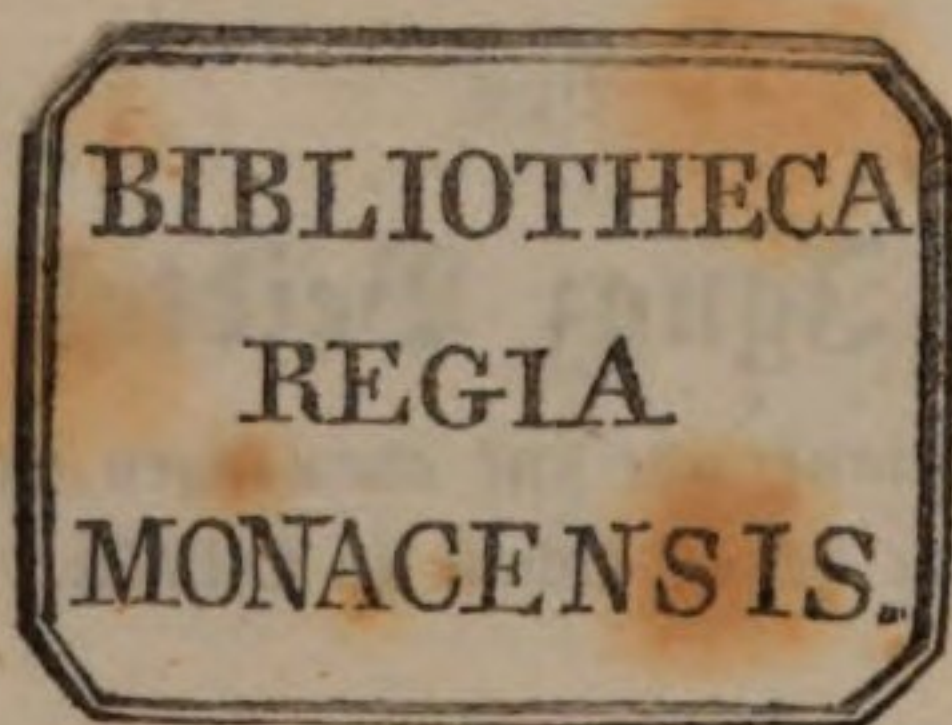
Wien, 1849.

Verlag von Carl Gerold.

141.3.

145 G

Beidtel
Kirchl.
Zustände
öster. Staat.



Druck von Carl Gerold u. Sohn.

V o r r e d e.

Durch die Revolution vom März 1848 ist das österreichische Kaiserthum in eine Periode gekommen, in welcher die meisten seiner älteren Staatseinrichtungen entweder aufgegeben oder bedeutenden Veränderungen unterworfen werden. In den Kreis dieser Veränderungen treten namentlich die Religionsverhältnisse, welche in den letzten fünfzig Jahren nach der Meinung der meisten Menschen feste Formen angenommen hatten, und über deren Werth daher im Publikum entweder keine, oder ziemlich unbestimmte Urtheile bemerkt wurden.

Die Revolution von 1848 bringt aber nun die Veränderung gerade im ungünstigsten Zeitpunkt. Der religiöse Indifferentismus herrscht unter den sogenannten gebildeten Klassen; Studien im Fache der kirchlichen Gesetzgebung sind nicht sehr gewöhnlich, der Zeitgeist und die Unwissenheit haben gewisse Gemeinplätze, denen man oft aus guten Gründen nicht widerspricht, in Umlauf gebracht, und ein großer Theil jener Personen, welche jetzt über

die Kirchenverhältnisse das große Wort führen sollen, hat sich mit dem Gegenstande, da er vorher praktisch nicht sehr wichtig schien, wenig bekannt gemacht.

Bei allem dem müssen wichtige Fragen binnen kurzer Zeit entschieden, und in Uebereinstimmung mit diesen Entscheidungen die Gesetzgebung des Staates in Kirchensachen abgeändert werden, ja es kann geschehen, daß sich selbst die kirchliche Gewalt zu manchen durch die veränderten Verhältnisse nothwendig gewordenen Neuerungen entschließen muß.

Unter diesen Umständen scheint es die Pflicht eines jeden Menschen, welcher sich in dieser Sache einige Kenntnisse zutrauen kann, seine Ansichten zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Ich bin in diesem Falle. Als ehemaliger Professor des canonischen Rechtes, und als österreichischer Staatsbeamter, welcher die Zustände mehrerer Provinzen kennen lernte, habe ich mich mit den Gesetzsammlungen und den Regierungsideen der letzten hundert Jahre ziemlich genau bekannt gemacht. Es wäre längst mein Wunsch gewesen, dem Staate in dieser Beziehung zu nützen, aber die vor dem März 1848 bestandenen Verhältnisse machten mir die Herausgabe mehrerer Werke, welche ich über die Grundlagen des canonischen Rechtes und die Entwicklung der jetzt bestehenden Staatseinrichtungen geschrieben habe, unmöglich. Diese Hindernisse haben aufgehört; ich bin also im Stande, jetzt mit einem dieser Werke aufzutreten. In mehreren Partieen ist es schon vor mehr als zwanzig Jahren fertig geworden, und hätte, wenn es damals hätte erscheinen können, für den Staat großen Nutzen geschaffen, weil in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Franz verschiedene Pläne zu kirchlichen Reformen bestanden.

Da bei der Beurtheilung der jetzigen Zustände so viel darauf ankommt, zu wissen, wann sie entstanden, warum sie entstanden und welchen Grad von Festigkeit sie haben, mußte das gegenwärtige Werk einem großen Theile nach eine österreichische Kirchengeschichte des letzten Jahrhunderts enthalten, dabei aber mußte stets der Zustand des Kirchenrechts und der Politik die Hauptsache seyn. Nur auf diese Art läßt sich der jetzige Zustand mit allen guten und schlechten Aussichten, welche er eröffnet, erklären. Ein Hauptgesichtspunkt aber muß stets auch der seyn, diejenigen Reformen, welche jetzt von der Politik und der Wissenschaft empfohlen werden, anzugeben.

Daß dem Werke mehrere Urkunden, größtentheils in Gesetzen bestehend, beigelegt sind, davon ist der Grund folgender. Meine Urtheile über die Regierungen von Maria Theresia und Joseph II. weichen sehr von den herkömmlichen ab, und in solchen Fällen ist es gut, über das, was man behauptet, auch Beweise zu liefern. Ueberdieß beweiset oft eine Urkunde mehr als die umständlichste Auseinandersetzung. In Ansehung der späteren Regierungen war es wieder nothwendig, den Beweis zu liefern, daß sich unter ihnen in Kirchensachen nichts Wesentliches geändert habe, und daß sie eben dadurch mit jenen kirchlichen Ideen, welche sich seit 1792 nach und nach in Europa verbreiteten, in einen für die österreichischen Zustände gefährlichen Antagonismus kommen mußten.

Bemerkt muß übrigens werden, daß ich es sehr gerne gesehen hätte, wenn dieses Werk noch vor den Verhandlungen des Reichstages über die Religionsfragen hätte erscheinen können, besonders da der Druck des Werkes im Februar 1849 beinahe voll-

endet war. Es war aber nicht thunlich; das Werk erscheint also erst jetzt, nachdem am 4. März 1849 sowohl eine von Sr. Majestät ertheilte Verfassungsurkunde als auch ein Patent über die Entschädigung in Ansehung der im September 1848 aufgehobenen Grundlasten erschienen ist. Deßwegen konnte im Texte nirgends mehr auf diese zwei wichtigen Gesetze Rücksicht genommen werden. Da aber die Zehentvergütungen, obgleich sie jetzt gesetzlich normirt sind, noch längere Zeit nicht im Einzelnen regulirt seyn dürften, die Verfassungsurkunde nach dem §. 123. noch die Möglichkeit bedeutender Veränderungen an ihren Bestimmungen in die Aussicht stellt, und nach dem §. 122. eine neue, dem Geiste der Constitution entsprechende Staatsgesetzgebung in Kirchensachen zu erwarten ist, deren Abfassung manche Schwierigkeiten zeigen wird, so kann dieses Werk, da es die wissenschaftliche Untersuchung aller dieser Punkte zum Gegenstande hat, noch immer von Nutzen seyn. Auf diesen Nutzen hoffe ich auch; und es wird mich freuen, wenn er statt findet.

Brünn, den 15, März 1849.

Beidtel.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung enthaltend eine Uebersicht des österreichischen Kirchenrechts, wie es unter den Regenten aus dem Hause Habsburg war	1
I. Von den ältesten Zuständen des Kirchenrechts in den jetzt österreichischen Staaten	2
II. Entstehung und Grundsätze des Protestantismus	4
III. Entstehung und Eigenthümlichkeiten des Jansenismus	7
IV. Entstehung und Begriff des gallicanischen Systems	10
V. Berührungspunkte des Gallicanismus mit den protestantischen Systemen und dem Jansenismus	13
VI. Emporkommen der sogenannten Staatswissenschaften in mehreren protestantischen Ländern und Folgen dieses Emporkommens für mehrere katholische Länder	16
VII. Zustand des Regularclerus	18
VIII. Von den religiösen Congregationen unter den Weltlichen	22
IX. Zustand der Säkulargeistlichkeit	23
X. System des Unterrichts, vorzüglich in Hinsicht auf Theologie	26
XI. Zustand der katholischen Einwohner der österreichischen Monarchie vor 1740	28
XII. Zustand der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen, und die bürgerliche Stellung der Clerisey unter Karl VI.	30
XIII. Kirchlicher Zustand der österreichischen Monarchie in den letzten Regierungsjahren Karls VI.	33

Erstes Buch.**Uebersicht der unter Maria Theresia (1740 — 1780) stattgefundenen Veränderungen in dem österreichischen Kirchenrechte**

I. Charakter der österreichischen Regierung unter Maria Theresia (1740 — 1780), bezogen auf das Ganze der österreichischen Länder und das Regierungssystem	36
II. Schicksale des Jesuitenordens unter Maria Theresia	38
III. Kirchliche Reformen in der Zeit von 1748 bis 1764 und Einfluß Josephs II. auf die kirchlichen Verhältnisse	41
IV. Das Werk des Febronius, das Kirchenrecht von Mautenstrauch und Maßregeln der österreichischen Regierung in Ansehung der Kirchengesetze und der Censuren (1763 — 1768)	43
V. Die Errichtung der Lehrkanzeln des Naturrechts und der politischen Wissenschaften (1763 — 1767)	4
VI. Einführung des Grundsatzes, daß die Leitung des öffentlichen Unterrichts durch die Regierung geschehen müsse (1764 — 1778)	48
VII. Einführung des Katechismus von Sagan (1772) in die österreichischen Schulen	50
VIII. Veränderung in Ansehung der Religionsedikte (1764 — 1786)	52
IX. Regulirung der theologischen Schulen und des Volksunterrichts nach der Aufhebung des Jesuitenordens (1774 — 1776)	53
X. Einführung von Rieggers Lehrbuch des canonischen Rechtes (1776)	55
XI. Das Umsichgreifen der Aufklärungsideen und ihr Einfluß auf die kirchliche Gesetzgebung	56
XII. Die kirchlichen Reformen in den letzten Regierungsjahren Marien Theresiens (1773 — 1780) und Würdigung dessen, was damals unter den Katholiken im Auslande geschah	58

Zweites Buch.**Veränderungen in den Religionsverhältnissen unter Joseph II. (1780 — 1790).**

I. Die Regierungsperiode Josephs II. im Allgemeinen betrachtet	60
II. Von den religiösen Reformen Josephs II. im Allgemeinen und jenen in Ansehung der Regulargeistlichkeit insbesondere	64
III. Reformen Josephs II. in Ansehung der Säkulargeistlichkeit	66
IV. Die Josephinischen Anstalten zur Bildung des katholischen Clerus	68
V. Die Josephinischen Reformen in Ansehung des öffentlichen Unterrichts überhaupt	70
VI. Das Lehrbuch des canonischen Rechtes von Joseph Pehem	72
VII. Staatsgesetze über den katholischen Gottesdienst und die Rechte der Regierung in Kirchensachen	74

VIII. Die Josephinische Steuerregulirung, die mit ihr in Verbindung gesetzte Aufhebung der Zehnten und die Ausgaben des Religions- fonds	77
IX. Josephs Verfügungen in Ansehung der Juden	80
X. Das Toleranzsystem Josephs II. in Ansehung der Protestanten und nicht unirten Griechen	82
XI. Ueber die zur Durchführung der Josephinischen Reformen ange- wendeten Mittel	85
XII. Ende der Regierung Josephs II. und Zurücknahme vieler seiner Reformen	88

Drittes Buch.

Uebersicht der Kirchenverhältnisse in und außerhalb
der österreichischen Staaten unter der Regierung Leo-
polds II. und Grundzüge des österreichischen Kirchen-
rechts in dieser Periode (1790—1792).

I. Regierung Leopolds II. in der österreichischen Monarchie . . .	90
II. Religionszustand im Auslande zur Zeit der Regierung Leopolds II. (1790 — 1792)	91
III. Die kirchlichen Reformen Leopolds II. in Ansehung der katholischen Angelegenheiten	97
IV. Verhältnisse der Protestanten unter Leopold II. und ihre Gleich- stellung mit den Katholiken in Ungarn	99
V. Verhältnisse der katholischen Kirchen im Staate zur Regierung, und Auseinandersetzung der Grundsätze des österreichischen Kirchen- rechts	100
VI. Verhältnisse der österreichischen Kirchen überhaupt zu dem päpstli- chen Stuhle	106
VII. Von der Stellung der Bischöfe gegen Rom und den Staat . . .	108
VIII. Von der Stellung der Pfarrer und Hilfspriester	109
IX. Stellung der Klöster und der sogenannten Bruderschaften . . .	111
X. Die theologischen Lehranstalten und Seminarien	112
XI. Falsche Ansichten des österreichischen Kirchenrechts über die der Kirche zukommende Organisation	114
XII. Ueber die Hauptgrundsätze des österreichischen Kirchenrechts in Hin- sicht der Brauchbarkeit der Religion als Staatsinstitut	116
XIII. Schlimme Stellung der österreichischen Katholiken als solcher im Verhältnisse zu den Stellungen der Katholiken im Auslande . . .	119
XIV. Unbefriedigende Stellung der Protestanten und Juden in den öster- reichischen Staaten	121
XV. Verflechtung des österreichischen Kirchenrechts mit der ganzen öster- reichischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung	

Viertes Buch.

Uebersicht der während der Regierung der Kaiser Franz und Ferdinand I. (1792–1848) im Auslande vorgegangenen kirchlichen Veränderungen und der daraus entstandenen Veränderungen in den Grundlagen und Ideen des Kirchenrechts.

- | | |
|--|-----|
| I. Wichtigkeit der in der Periode von 1792 bis 1835 vorgegangenen kirchlichen Veränderungen für die Geschichte des österreichischen Kirchenrechts | 125 |
| II. Die Wichtigkeit von Frankreich für die kirchlichen Verhältnisse und Emporsteigen des päpstlichen Einflusses seit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts mittelst der Concordate | 126 |
| III. Veränderungen in dem Geiste des Episcopats rücksichtlich der katholischen Kirchenverfassung | 134 |
| IV. Der Einfluß der constitutionellen Ideen auf die katholischen Kirchenverhältnisse und das System des öffentlichen Unterrichts | 136 |
| V. Veränderungen im Gebiete des Protestantismus in der Zeit von 1792 bis 1807 | |
| VI. Fortschritte der Veränderungen im Judenthum und die neuen Sektenbildungen (1792 — 1835) | |
| VII. Die Religionszustände der Protestanten in Deutschland nach 1807 und die Entstehung der preußisch-evangelischen Kirche (1807 — 1835) | 144 |
| VIII. Anstalten der preußischen und russischen Staatsverwaltung gegen die katholischen Interessen und Ueberhandnahme der Ideen einer Trennung der Kirche vom Staate (1835 — 1840) | 147 |
| IX. Streitigkeiten der preußischen Regierung mit dem Erzbischof von Cöln Clemens August von Droste-Vischering und deren Verwickelung | 150 |
| X. Streitigkeiten des päpstlichen Stuhls mit der russischen Regierung | 154 |
| XI. Veränderungen im Gebiete des Protestantismus in der Periode von 1835 bis 1848 und steigende Hinneigung zur Trennung der Kirche vom Staate auch unter den Protestanten | 157 |

Fünftes Buch.

Die kirchlichen Zustände der österreichischen Staaten unter dem Kaiser Franz (1792–1835).

- | | |
|--|-----|
| I. Gewöhnliche Meinungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten unter der Regierung des Kaisers Franz | 160 |
| II. Die kirchlichen Veränderungen in den ersten Jahren der Regierung von Franz und das Hervortreten neuer Plane | 162 |

	Seite
III. Die kirchlichen Reformen im Jahre 1802 und die fast gleichzeitigen Studienreformen	164
IV. Folgen der in der Periode von 1802 bis 1807 getroffenen Religions- und Studieneinrichtungen	167
/ V. Einfluß der Einführung des Lehrbuches von Rechberger für das katholische Kirchenrecht und Würdigung dieses Lehrbuchs so wie seines Einflusses	169
VI. Die Erweiterung des bischöflichen Einflusses auf den Religionsunterricht und die geringe Theilnahme der österreichischen Staaten an den Schicksalen der Päpste und den kirchlichen Ereignissen im Auslande	172
VII. Die höhere Bildungsanstalt für Weltpriester zu Wien	177
VIII. Die kirchliche Organisation der im Jahre 1815 erworbenen neuen Provinzen	179
/ IX. Das Emporkommen römisch-katholischer Ideen in der Periode von 1824 bis 1835, Kampf der Prinzipien und sein Einfluß auf das österreichische Kirchenrecht	181
/ X. Die Staatsgesetzgebung in Kirchensachen in dem Zeitraum von 1816 bis 1835 und die Aufnahme der Redemptoristen so wie der Jesuiten in den Staat	184
/ XI. Das Ueberhandnehmen einer mehr kirchlichen Richtung unter dem Volke und der jüngern Geistlichkeit und die Idee eines Concordates mit dem päpstlichen Stuhle	186
XII. Stellung der Protestanten unter der Regierung des Kaisers Franz	188
XIII. Religionsverhältnisse der Juden in der Periode von 1792 bis 1835	190
XIV. Die kirchlichen Zustände vom Jahre 1835 im Großen betrachtet, und Tod des Kaisers Franz (2. März 1835)	192

Sechstes Buch.

Die kirchlichen Zustände der österreichischen Staaten unter der Regierung des Kaisers Ferdinand I. (2. März 1835 bis 2. Dez. 1848.)

I. Die Veränderungen in den kirchlichen Zuständen der Katholiken in der Periode vom 2. März 1835 bis zum 13. März 1848	198
II. Zustände der tolerirten christlichen Religionsparteien und der Juden, und Einwirkung der neueren Religionsideen auf die österreichischen Staaten (1835 — 1848)	198
III. Rückblicke auf die österreichischen Zustände in der Periode von 1790 bis 1848, in ihren Beziehungen auf die katholischen Kirchenverhältnisse vor 1848 und die dem Throne anheimgefallene Aufgabe von Reformen	200

	Seite
IV. Die weniger bekannt gewordenen Bemühungen in den österreichischen Staaten, das römisch-katholische System wieder emporzubringen in der Periode von 1814 bis 1848	202
V. Die schon vor dem Jahre 1848 bestandene Aufforderung zu kirchlichen Reformen in den österreichischen Staaten zufolge der später hervorgetretenen Bemühungen des päpstlichen Stuhls für Kirchenfreiheit	206
VI. Annäherung der liberalen Partei an Rom, und Ursache dieser Erscheinung (1833 — 1848)	210
VII. Wahrscheinliche Gründe zu der entschiedenen Opposition des römischen Stuhls gegen einige Cabinette im Jahre 1837, und Blicke auf das Pontifikat Pius IX.	212
VIII. Die österreichische Revolution vom März 1848, ihre Folgen für das österreichische Kirchenrecht und die constitutionellen Bestimmungen über die Kirchenverhältnisse	215
IX. Von den im Jahre 1848 erlassenen Staatsgesetzen über die herrschaftlichen Rechte und den Kirchenzehent, so wie über die der Staatsverwaltung empfohlene Einziehung geistlicher Güter	220
X. Von der angeblichen Nothwendigkeit einiger von der Staatsgewalt zu treffenden Reformen in den katholischen Kirchenangelegenheiten zur Verhütung neuer Sektenbildungen	224
XI. Beurtheilung einiger der Staatsverwaltung empfohlenen Ideen zu Neuerungen in der katholischen Kirchenverfassung ihrer Staaten .	272

Siebentes Buch.

Von der zufolge der Märzereignisse von 1848 nothwendig gewordenen Revision der Staatsgesetze in Kirchensachen, den dabei zu beobachtenden Grundsätzen und ihren Folgen für die innere Kirchenverfassung der bestehenden Religionsparteien.

I. Von dem Nutzen der Beweisführung darüber, daß die Theorie des österreichischen Kirchenrechts über die Rechte des Staates in Kirchensachen irrig sey	233
II. Von der Unstatthaftigkeit einer der Staatsgewalt zustehenden Kirchendirektion	234
III. Veränderungen an der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen bei der Aufhebung der politischen Kirchendirektion	238
IV. Von der Beschränkung des Verbiethungsrechtes, welches in Kirchensachen der Staatsgewalt zusteht, auf seine natürlichen Gränzen .	240
V. Von den Veränderungen, welche sich bei einer Beschränkung des Veto der Regierung in Kirchensachen für die Staatsgesetzgebung ergeben würden	243

	Seite
VI. Von der Gestendmachung des Aufsichtsrechtes der Staatsgewalt über die katholischen Kirchen ihres Gebietes	244
VII. Ueber die Veränderungen an der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen bei einer naturgemäßen Beschränkung der Aufsichtsanstalten	245
VIII. Von jenen Rechten der Regierung in Kirchensachen, welche sich auf die Zugestehungen der Kirchengewalt gründen, und dem Rechte der Staatsregierung, Kirchengeschäfte von den Staatsgeschäften zu trennen	246
IX. Von den für die Zukunft nothwendigen Staatsgesetzen in Kirchensachen und der zweckmäßigsten Art sie abzufassen	247
X. Von den bei einer gehörigen Regulirung der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen entstehenden Aufgaben für die katholische Kirchengewalt	250
XI. Von den intellektuellen Kräften, welche gegenwärtig zur Reorganisation der österreichischen Kirchenverhältnisse vorhanden sind, und den Aussichten in Ansehung dieser Kräfte für die nächste Zukunft	253
XII. Von den im Kirchenrechte der Protestanten zufolge des constitutionellen Systems nothwendig werdenden Umänderungen	257
XIII. Ueber die Emancipation der Juden	258
XIV. Anerkennung wichtiger Aufgaben für mehrere nicht katholische Religionsparteien bei einer Revision ihres Kirchenrechts und Einfluß davon auf das sogenannte Toleranzsystem	259

B e i l a g e n

zu den Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten.

	Seite
Nr. 1. Die französische Declaration von 1682 über die Rechte des Staates gegen die Kirche und des päpstlichen Stuhls gegen die Bischöfe	263
» 2. Fragmente aus der Studienordnung vom 25. Junius 1752	264
» 3. Hofdecret vom 7. April 1753, wegen der der Staatsgewalt zustehenden Censur über geistliche Bücher	265
» 4. Hofdecret vom 31. Oct 1753, wodurch verordnet wird, inländische Benefizien nur an die an einer österreichischen Universität geprüften Theologen zu verleihen	265

	Seite
Nr. 5. Hofdecret vom 30 März 1754 wegen Drucklegung der theologischen Werke und ihrer Verbreitung	246
» 6. Hofdecret vom 10 Sept. 1759, die Ernennung von Direktoren und Professoren der Theologie durch die Regierung enthaltend .	267
» 7. Gedanken Friedrichs II., Königs von Preußen, über die Mittel, die katholische Religion zu zerstören, niedergeschrieben im Jahre 1767	269
» 8. Hofdekret vom 13. Okt. 1770, wegen Einrichtung der theologischen Klosterstudien	270
» 9. Hofdecret wegen Drucklegung geistlicher Bücher	271
» 10. Ueber den theologischen Studienplan von 1775. (Fragment aus der Vorrede des Werkes des Abtes und k. k. Hofrathes Stephan Rautenstrauch, betitelt: Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in den k. k. Erblanden. Zweite Auflage. Wien 1784)	271
» 11. Festsetzung der von der österreichischen Regierung für die Vorträge und Disputationen aus dem Kirchenrechte als zulässig bezeichneten Grundsätze	272
» 12. Bedrohung der Kirchenoberen mit Absetzung bei erwiesenem Tadel der kais. Verordnungen mittest des Hofdekrets vom 5. Okt. 1776	277
» 13. Hofdecret vom 20. Mai 1780, enthaltend eine Verweisung der Geistlichkeit auf das Lehrbuch der Dogmatik	278
» 14. Hofdecret vom 24. März 1781, wegen Trennung der österreichischen Klöster von ihren auswärtigen Ordensoberen	278
» 15. Hofbefehl vom 9. März 1781, wegen des Gebrauchs des vorgeschriebenen Katechismus	280
» 16. Hofdecret vom 11. Jun. 1781, worin verordnet wird, nichts ohne das von der Censur beigerückte Imprimatur zu drucken .	281
» 17. Hofdecret vom 4. Mai 1781, wegen Nichtanerkennung der Bulle Unigenitus	281
» 18. Erklärung des Papstes Pius VI. vom 23. April 1782 über die Anfragen mehrerer ungarischen Bischöfe	282
» 19. Toleranzpatent für die deutschen Provinzen vom 13. Okt. 1781	283
» 20. Hofdecret vom 19. Dezember 1781, enthaltend die offizielle Erklärung der österreichischen Regierung über die Rechte des Landesfürsten in Religionsfachen	285
» 22. Hofdecret vom 11. September 1782, wegen Aufhebung der Exemptionen der Regulargeistlichkeit	289
» 23. Hofdecret vom 4. Hornung 1783 über die Art zu predigen .	291

	Seite
Nr. 24. Hofdecret vom 24. Okt. 1783, die Pfarrregulirung in Nieder- österreich betreffend	293
» 25. Fragmente aus dem Hofdecrete vom 17. März 1791, über die Beschwerden der Bischöfe gegen die Büchercensur und verschie- dene Staatsgesetze in Kirchensachen	295
» 26. Hofkanzleidecret vom 25. Okt. 1792, wegen Abhilfe in Anse- hung des Mangels an Geistlichen	297
» 27. Fragment aus der Bulle des Papstes Pius VI., vom 28. Aug. 1794, welche mit den Worten beginnt »Auctorem fidei«, und sowohl gegen die gallicanische Declaration von 1682, als auch gegen die unter dem Großherzog Leopold zu Pistoja in Tos- kana 1786 gehaltene Synode gerichtet ist	299
» 28. Hofdecret vom 29. November 1794, wegen allmählicher Abschaf- fung des Wallfahrtens	300
» 29. Hofdecret vom 7. Sept. 1796 wegen Regulirung der geistlichen Angelegenheiten in Westgalizien	300
» 30. Fragmente aus dem Hofdecret vom 26. August 1797, wegen des Benehmens bei Straffälligkeiten der Geistlichen	301
» 31. Fragmente aus dem Werke des Freiherrn von Martini, betitelt: »allgemeines Recht der Staaten« in Rücksicht der Rechte des Staates in Kirchensachen	302
» 32. Hofdekret der vereinigten Hofkanzlei vom 2. April 1802 (zufolge des Cabinettschreibens vom 25. März 1802) über die Mittel zur Emporbringung der katholischen Geistlichkeit	306
» 33. Hofdecret vom 2. April 1802 (zufolge Handbilletts vom 25. März 1802) in Rücksicht auf die Emporbringung der Regulargeistlichkeit	310
» 34. Statistische Bemerkungen von Bisfinger über die Rechte der österreichischen Regierung in Kirchensachen, nach dem Zustande von 1809	316
» 35. Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1814, wegen Theilnahme der Bi- schöfe an der Censur theologischer Schriften	318
» 36. Auszüge aus Rechbergers Handbuch des österreichischen Kirchen- rechts über die Stellung des katholischen Clerus zu den Aka- tholiken	318
» 37. Ministerialschreiben vom 8. Jänner 1822, wegen des Anstan- des in der Kleidung der Ordensgeistlichen und wegen der Clau- sur in Stiftern und Klöstern	320
» 38. Hofkanzleidecret vom 17. Okt. 1810 an alle Länderstellen, we- gen der Prüfungen aus der Theologie	320

	Seite
Nr. 39. Hofdekret vom 14. Febr. 1811, wodurch die geistlichen Stifter zur Bildung von Professoren ermuntert werden	321
» 40. Fragmente aus der päpstlichen Staatschrift vom 19. April 1839, betitelt: Rechtliche und faktische Darstellung nebst authentischen Urkunden in Beantwortung der durch die Berliner Staatszeitung vom 31. Dez. 1838 bekannt gemachten Darstellung und Denkschrift.	321

Einleitung,

enthaltend

eine Uebersicht der jetzt bestehenden Religionsfragen und des Kirchenrechts, wie es unter den Regenten aus dem Hause Habsburg vor dem Jahre 1740 war.

Die seit dem Ausbruch der österreichischen Revolution im Monat März 1848 vergangene Zeit hat bereits große Veränderungen in den kirchlichen Zuständen der österreichischen Staaten theils hervorgebracht, theils in Aussicht gestellt. In Ansehung der geistlichen Zehnten sind mit dem Vorbehalt künftiger Entschädigung wichtige Veränderungen geschehen, die Gleichstellung der verschiedenen im Staate anerkannten Religionsparteien wurde als Grundsatz angekündigt, ebenso wurde von Religionsfreiheit gesprochen, die Emancipation der Juden kommt zur Sprache und die katholische Religion scheint auf dem Punkte, nicht nur die offizielle Benennung der herrschenden und der Staatskirche, sondern auch noch manche andere Vortheile zu verlieren.

Alle diese wichtigen Erscheinungen wurden von der Masse des Volkes anfangs mit Gleichgültigkeit aufgenommen und in vielen Städten auch mit Freude begrüßt. Allmählich tritt aber auch eine andere Partei hervor, welche das, was werden soll, in einem anderen Lichte sieht, von vielen katholischen Bischöfen und einem Theil der Curatgeistlichkeit geschehen Verwahrungen zu Gunsten der katholischen Interessen, und die Plane dieser Partei gehen auf eine Abänderung des jetzt noch bestehenden Kirchenrechts im römisch-katholischen Sinne.

Es ist also jetzt, gegen das Ende des Jahres 1848, von Wichtigkeit, diese Streitfragen zu untersuchen, aber in den österreichischen Staaten ist dazu der natürlichste Weg, wenn man die Entwicklung geschichtlich auseinandersetzt, welche seit ungefähr hundert Jahren das österreichische Kirchenrecht erfahren hat.

Diese Uebersicht zu liefern, ist nun ein Hauptzweck des gegenwärtigen Werkes, und als Grundlage wollen wir bei dieser Untersuchung die Zustände annehmen, welche kurz vor dem Tode Carls VI. (20. Okt. 1740) bestanden.

I.

Von den ältesten Zuständen des Kirchenrechtes in den jetzt österreichischen Staaten.

Vor dem vierzehnten Jahrhundert unterschied sich das Kirchenrecht jener Länder, welche jetzt die österreichische Monarchie ausmachen, in nichts Erheblichem von dem Kirchenrecht anderer katholischen Länder. Erst zur Zeit des großen Schisma (1378—1414) bemerkte man Abweichungen von dem canonischen Rechte, indem man nur jene Bullen des Papstes als verbindlich ansah, welche von der Regierung mit einer Art von Placetum versehen waren; aber diese Abweichung war durch die Zeitverhältnisse, weil zwei oder drei Päpste zu gleicher Zeit die Kirche regieren wollten, gerechtfertigt; denn wenn jeder Papst seine Aufträge in die österreichischen Länder hätte erlassen können, und jedem Einzelnen es frei gestanden wäre, diesen oder jenen Papst anzuerkennen, so hätte im Lande eine kirchliche Anarchie entstehen müssen, welcher durch diese Dazwischenkunft der Regierung vorgebeugt war. Diese außerordentliche Maßregel hörte aber, ohne deßhalb in Vergessenheit zu kommen, auf, als die Kirche an Martin V. wieder (1414) einen allgemein anerkannten Papst erhielt, und obschon zur Zeit der Concilien von Constanz und Basel die Wiener Universität ihre damals mächtige Stimme für den Grundsatz, das allgemeine Concilium sey über den Papst, erhob (1414—1423), so war doch die große Frage, ob ein allgemeines Concilium auch ohne die Zustimmung eines allgemein anerkannten Papstes gedacht werden könne, darum keineswegs, weder von Wien aus, in jenem Sinne beantwortet, welcher der Majorität der Bischöfe, dem päpstlichen Stuhle gegenüber, die höchste Gewalt in der Kirche zuschreibt.

Als die Glaubenspaltung durch Luther begann (1517), und (1525—1620) die Religionsverhältnisse der österreichischen Monarchie solchen Erschütterungen aussetzte, daß in mehreren Zeitpunkten das Uebergewicht, oder selbst die ausschließliche Herrschaft des Lutherthums nahe bevorzustehen schien, bemerkte man bei der österreichischen Regierung, besonders unter dem Kaiser Ferdinand I. (1527—1564) in Ansehung der kirchenrechtlichen Ansichten manches Schwanken. Ferdinand I., obgleich er der Kirche aufrichtig ergeben war, war doch auch besorgt wegen der schnellen Verbreitung des Lutherthums, und stets bemüht, sie durch Nachgiebigkeit abzuwenden, ließ er auf dem

Concilium zu Trient für die Priesterehe und die Gestattung der Communion unter beiden Gestalten unterhandeln, auch erwirkte er für Böhmen und Oesterreich die letztere, bis endlich sich das herausstellte, was ohnehin bei dem Daseyn so vieler und so wichtiger Streitpunkte vorauszusehen war, daß nämlich diese Concession nichts nütze, weshalb der päpstliche Stuhl sie auch bald zurücknahm.

Von dieser Seite litt also das Kirchenrecht in den österreichischen Staaten keine bedeutende Veränderung, wichtiger aber wurde die allgemeine Veränderung, welche in der Stellung der weltlichen Regierungen zufolge der Reformation Statt fand. Die Regierungen glaubten Vieles vom Papste begehren zu können, was dieser aus ängstlicher Vorsicht gegen mögliche Abfälle nicht abschlagen konnte, und so kamen viele der katholischen Regierungen, freilich oft wegen Kriegen und andern augenblicklichen Verlegenheiten, zu dem Rechte, von gewissen Pfründen Einkünfte zu ziehen, zu manchen Bisthümern, wo dieß vorher nicht der Fall gewesen war, zu ernennen, ihren Günstlingen für den oder jenen Platz Dispensationen zu verschaffen u. s. w. Das, was die weltlichen Regierungen nach den gewöhnlichen Volksbegriffen für ihr Recht hielten, wurde zugleich streng gehandhabt, und nicht selten nahm man wahr, daß bei allem dem einzelne katholische Regenten auf jene Oberherrschaft in der Kirche, welche der Protestantismus dem Landesherrn zuschreibt, lüsterne Blicke warfen. Diese Wahrnehmung machte die Päpste noch mehr besorgt, und ein gewisses System von Nachgiebigkeit gegen die katholischen Regierungen sah man daher schon um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, als die Grundmaxime der römischen Politik.

Als Grundlage der Politik verdient nur jenes System, über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, welches im canonischen Rechte nicht sowohl gelehrt und bewiesen, als vielmehr vorausgesetzt wird, auseinandergesetzt zu werden. Es besteht in folgenden Grundzügen:

Es gibt eine geistliche und weltliche Gewalt, von denen jede in ihrer Sphäre unabhängig ist. Die geistliche Gewalt ist von Jesus Christus seinen Aposteln, unter denen Petrus einen Vorrang (Primat) der Ehre und der Gerichtsbarkeit erhalten, anvertraut worden, und dieselbe Gewalt ist zum Vortheile der Kirche und im Sinne ihres Stifters, an die Nachfolger der Apostel, welches die Bischöfe sind, übergegangen, bei welcher Machtvertheilung der Bischof von Rom,

als der Nachfolger des heiligen Petrus das Oberhaupt der Kirche ist. Die Gewalt des Papstes ist eine monarchische, muß jedoch mit aller erforderlichen Rücksicht auf die Canonen ausgeübt werden. Diesem System zufolge, welches auch von den allgemeinen Concilien von Lyon und Florenz anerkannt worden, sind also die Bischöfe dem päpstlichen Stuhl untergeordnet, und diese Unterordnung bildet die Grundlage der innern Kirchenverfassung.

Im Verhältniß zur weltlichen Gewalt wird die geistliche als die vornehmere, und als diejenige, auf welche in Collisionsfällen zu hören sey, angenommen. Daraus wird der Schluß gezogen, daß das weltliche Gesetz, obgleich frei in seiner Linie, dem Kirchengesetze nicht zu nahe treten soll, und aus diesem Verhältniß läßt das canonische Recht das entstehen, was man im Mittelalter die christliche Monarchie nannte. Es ist eine Verfassung, bei der die von der Kirche gut geheißenen Grundsätze der Religion dem Staatsgebäude zur Grundlage dienen, mit ihrem Geiste es durchdringen, und da bei gemeinschaftlichen Grundlagen nicht leicht ein dauernder Streit entstehen kann, die beiden großen Anstalten, die Kirche und der Staat im Frieden mit einander auf die Vervollkommenung der Menschen im Sinne des Evangeliums hinarbeiten.

II.

Entstehung und Grundsätze des Protestantismus.

Als Martin Luther, Professor der Theologie zu Wittenberg (1517), mit seinen Reformationsideen auftrat, und Anhänger gewann, erschien die katholische Kirche in allen europäischen Staaten, da sie keine Heere hielt, und die weltlichen Regenten als solche nicht von der Kirchengewalt abhängig waren, nicht als ein Staat. Da aber bei allem dem die Kirche ein allgemeines Oberhaupt, unter ihm Bischöfe, und unter diesen wieder Pfarrer und Hilfspriester hatte, deren Rechte gegen einander durch das canonische Recht geordnet waren, und bei den kirchlichen Tribunalen gehandhabt werden konnten, so zeigte sich die Kirche offenbar als eine Corporation, welche ohne auf die Staatsgewalt Anspruch zu machen, sich ihre inneren Angelegenheiten selbst besorgte, und für diesen Zweck auch eine gesetzgebende und richterliche Gewalt ausübte. Sie war, abgesehen von der Würde ihres Ursprungs, im Großen ganz das, was eine Stadtgemeinde, ein

Kloster oder eine Zunft im Kleinen ist, und wer sich die Mühe nehmen will, über die Rechte nachzudenken, welche eine Zunft anspricht, so wie über die Verbindlichkeiten, zu denen sie sich bekennt, der wird diese Aehnlichkeit, in sofern nicht dort oder da Verträge oder Privilegien einen Unterschied machen, leicht wahrnehmen.

Als nun Luther, obgleich er nichts anders war, als ein einfaches Mitglied der Kirche, in ihr die Fahne der Reformation erhob, that er das, was das Mitglied einer Zunft thun würde, welches unter der Angabe, es gehe in der Zunft sehr unordentlich zu, den Aufstand gegen die bestehende Ordnung predigen würde. Man würde ihm einwenden, eingeschlichene Mißbräuche seyen nicht immer dort, wo ein Einzelner sie wahrzunehmen glaube, und in jedem Falle sey es Sache der Corporation, sich selbst auf dem verfassungsmäßigen Wege zu reformiren.

Etwas Aehnliches wurde auch dem Wittenberger Reformator bemerkt, eben darum aber forderte es sein Interesse, auch das Interesse Anderer und die Volksleidenschaften in das Spiel zu bringen. Den Fürsten sagte er also, ihnen stehe die Kirchengewalt zu, auch gab er ihnen eben dadurch ein Recht auf die Kirchengüter, den Geistlichen zeigte er die Frauen, dem Volke schmeichelte er, indem er es zum Mitrichter über die Kirchenlehre zu machen schien, und so kann uns, besonders da im langen Frieden auch die katholische Geistlichkeit die Streitsähigkeit sehr verloren hatte, weniger der große unmittelbare Erfolg in Verwunderung setzen, als die Dauer, welche, wenn auch in veränderten Formen, der Protestantismus gewonnen hat.

Abgesehen von der Nothwendigkeit das Interesse der Glaubensneuerungen an das Interesse der Fürsten zu knüpfen, war aber auch ein anderer Grund, die oberste Gewalt der weltlichen Regierung in Kirchensachen zuzuerkennen, vorhanden. Wenn nämlich die Anhänger Luthers sich als Corporation hätten ausbilden wollen, wäre es schwer geworden, eine Hierarchie anders als vertragsmäßig zu ordnen, eine solche Hierarchie aber hätte durch andere Verträge vielfach geändert werden können, ja es war zu besorgen, daß eine Religionspartei nach der andern sich bilde, und so der Geist der Anarchie unmittelbar in den Staat gebracht werde. Bloß indem die Neuerung den weltlichen Arm gewann, konnte sie hoffen, sich zu erhalten.

Das Wesen des Protestantismus, wie man dieß auch später in England (1534), so wie im Calvinismus von Holland und Helvetien wahrnahm, war daher stets Herrschaft des Staates in der

Kirche, und als nothwendiges Resultat einer solchen Stellung: der Grundsatz, daß die Staatsregierung die Kirche als eine Anstalt zur Volksbildung benützen müsse.

Es ist augenscheinlich, daß, wenn dieser Grundsatz consequent durchgeführt wird, für die Regierung eigentlich keine göttliche Offenbarung bestehen könne, denn außerdem wäre es ein frevelhaftes Beginnen, Glaubensartikel nach Umständen in den Vordergrund oder Hintergrund zu stellen, oder dunkle Stellen der heiligen Schrift rechtskräftig auslegen zu wollen. Dieses fühlte auch der Protestantismus. Daher gab das Lutherthum dem Regenten kein Recht die Glaubenssätze zu bestimmen, es schrieb dieses Recht vielmehr der Kirche zu, und machte dessen Ausübung vorzugsweise zu einer Sache der Geistlichkeit, dagegen aber gab es dem Regenten umfassende Rechte in Hinsicht auf Gottesdienstordnung, Pfründenverleihung, Ehedispensen und Aufsicht über die Geistlichkeit. Auch die anglikanische Kirche verwahrt sich ausdrücklich gegen den Argwohn, als ob ihre Grundsätze der Staatsregierung ein Recht, das Dogma festzusetzen gäben *).

Ziehen wir also die Rechte, welche der Protestantismus dem Regenten des Staates gibt, zusammen, so sehen wir eine Oberherrschaft über Alles, was in der Kirche äußerlich erscheint, bei jener Oberherrschaft aber doch stets der Wunsch der Glaubensgenossen, und

*) Man sehe hierüber den sieben und dreißigsten Artikel der anglikanischen Kirche. Er lautet: »Der König hat die souveraine Autorität in seinem Königreiche England und seinen übrigen Staaten, und ihm steht die Regierung von allen geistlichen und weltlichen Ständen in allen Arten von Geschäften zu, und er ist keiner fremden Autorität unterworfen, und kann es auch nicht seyn.«

»Wenn wir der königl. Majestät die souveraine Autorität zuschreiben, in Ansehung deren wir hören, daß einige übelwollende Personen dadurch verletzt werden, geben wir unsern Fürsten nicht die Verwaltung des Wortes Gottes, und auch nicht die der Sakramente, wie dieß die von der Königin Elisabeth kundgemachten Verordnungen ausdrücklich beweisen, sondern wir geben ihnen nur die Prärogative, von der wir sehen, daß Gott selbst sie allen frommen Fürsten in der heiligen Schrift gegeben hat, nämlich das Recht, ihre von Gott ihnen anvertrauten Staaten zu beherrschen, und alle sowohl geistlichen als weltlichen Stände zu beherrschen, und mit dem weltlichen Schwert alle ungehorsamen, eigensinnigen und Böses thunenden Personen zu bestrafen.«

vorzüglich ihrer Prediger, daß der weltliche Regent seine Rechte in Kirchensachen nicht durch die weltlichen Behörden, sondern durch eigene geistliche Behörden im Sinne des Glaubensbekenntnisses ausüben lasse, wobei übrigens auch der Grundsatz festgehalten wird, die weltliche Regierung möge jeden Conflict zwischen den weltlichen und kirchlichen Gesetzen im Sinne der letztern verschwinden lassen, und so die Harmonie im Staate handhaben.

Es dauerte lange, bis der Protestantismus diese Forderungen in eine Art von wissenschaftlichem System zu bringen wußte, aber was sich bald (1517—1620) entschied, war in den meisten Staaten die Herrschaft einer einzigen Religion, deren System der Regierung des Staates zum Grunde gelegt wurde. Die Sache hatte, sobald einmal eine einzige Religion im Staate bestand, keine so großen Schwierigkeiten, und da nach der Beendigung der Religionskriege (1659) für die meisten protestantischen Staaten ein Zustand von Ruhe eintrat, bei welchem besonders gewisse Zweige des Wohlstandes sich sehr entwickelten, gab es in den katholischen Staaten mehr als einen Staatsmann, welcher nach der Gewalt, welche der Protestantismus der Staatsgewalt über die Kirche gab, lüstern hinblickte, und die Erweiterung der Staatsmacht gegen die katholische Hierarchie, als eine Hauptaufgabe der Regierung betrachtete. Man sieht bereits dieses Streben nach Erweiterung der Staatsgewalt sehr deutlich in den Streitigkeiten der Regierung von Venedig mit dem Papste Paul V. (1610—1621), in welchen der des Calvinismus sehr verdächtig gewordene Servit Paul Sarpi für die Republik die Feder führte, und viele jener Elemente schriftlich niederlegte, aus denen in der Folge der Jansenismus, der Gallicanismus und die Febronianer sich die Angriffswaffen gegen Rom gebildet haben.

III.

Entstehung und Eigenthümlichkeiten des Jansenismus.

In einer Zeit der Religionsstreitigkeiten und Religionsneuerungen entstand durch Bajus, Professor der Theologie zu Löwen, ein Streit über die Lehre des h. Augustin in Ansehung der Erbsünde, der Gnade und der Vorherbestimmung, welcher durch den spanischen Jesuiten

Molina (1588) weiter sich entwickelte, und die Veranlassung wurde, daß Jansenius, Professor der Theologie zu Löwen und später Bischof von Ypern, ein Werk über den Augustinischen Lehrbegriff in Ansehung der oben angedeuteten Punkte ausarbeitete. Die Jesuiten bestritten dieses Buch sogleich als ein Werk, welches in wichtigen Puncten sich zum Calvinismus hinneige, und der Papst Urban VIII. sah sich wegen des Parteigeistes, den dieses Werk in einem oder dem andern Sinne erregte, veranlaßt, sowohl das Buch, als auch unter einem schicklichen Vorwande die dagegen gerichteten Streitschriften zu verbieten. Der Streit ruhte aber doch nicht, er verpflanzte sich vorzugsweise nach Frankreich, wo die theologische Anstalt der Sorbonne und eine Anzahl von Gelehrten, welche sich im Kloster Portroyal versammelten, für das Werk Partei nahmen, während andererseits der Hof, das Parlament, die Universität und der Clerus dagegen waren, wodurch nach der Verdammung von fünf Sätzen des Jansenius durch Innocenz X. (1653) der Streit über den Jansenismus zu einer der wichtigsten innern Angelegenheiten Frankreichs wurde.

Da die Jansenisten ihre Sache vorzüglich dadurch zu vertheidigen suchten, daß sie behaupteten, der päpstliche Ausspruch sey zwar in Glaubenssachen, nicht aber in Thatsachen untrüglich, und er habe in dem Falle der Frage, die fünf Sätze nicht im Sinne des Jansenius genommen, und sie nur in dieser falschen Voraussetzung verdammt, woraus folge, daß die päpstliche Verwerfungsbulle keine Beachtung verdiene, so zeigte es sich deutlich, daß es sich hier um einen Grundsatz handle, welcher zugegeben oder verworfen für die Zukunft der katholischen Kirche von wichtigen und fast entscheidenden Folgen sey. Die Gemüther erhitzten sich, einige Vermittlungs- und Friedensversuche nützten nichts, die Jansenisten wurden von ihren Gegnern beschuldigt, keine Katholiken zu seyn, sie läugneten aber diese Schlußfolge, schrieben Bücher über Bücher gegen die Protestanten, denen sie die unerläßliche Pflicht, sich an den katholischen Glauben zu halten, einschärften, zeigten sich aber übrigens stets als Feinde der päpstlichen Autorität, gegen welche sie die Regierung zu stimmen suchten, und als in der Folge durch die Bulle Unigenitus (1713) mittelst der Verwerfung eines Werkes von Quesnel der Jansenismus vom päpstlichen Stuhl für ketzerisch erklärt wurde, befestigte sich dieser alte Streit auf eine solche Art, daß er auf die Schwächung der französischen Monarchie, und in sofern selbst auf die Re-

volution von 1789 einwirkte, die Päpste aber an den Jansenisten, welche nicht bloß in Frankreich zu finden waren, die gefährlichsten Feinde bekamen.

Diese historische Auseinandersetzung war, weil heut zu Tage wenige Menschen vom Jansenismus etwas wissen, und er auf die österreichischen Staaten (1742—1839) einen so bedeutenden Einfluß erlangt hat, nothwendig; übrigens aber dürfte es schon darum, weil zum Theile die Gründe der Katholiken gegen den Jansenismus darin genauer entwickelt wurden, nicht überflüssig seyn, das Urtheil anzuführen, welches einer der größten Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts*) ausspricht. »Der Jansenismus,« sagt er, »ist eine Ketzerei von ganz eigener Art, und etwas ihm Aehnliches hat die Kirche seit ihrer Gründung nicht gesehen. Alle übrigen Secten trennten sich stets, gleich bei ihrer Entstehung von der Gemeinschaft der Katholiken, und setzten selbst einen Ruhm darin, einer Kirche nicht mehr anzugehören, deren Lehren sie in einigen Punkten nicht beistimmen wollten. Der Jansenismus schlug einen andern Weg ein, er läugnet, von der Kirche getrennt zu seyn, er würde sogar, wenn man es verlangte, Bücher hervorbringen, um die durchaus nothwendige Einheit der Kirche zu beweisen, und obschon die Kirche das Anathema über ihn ausgesprochen hat, behauptet er dennoch ohne Scham und Furcht, daß er ein Glied dieser Kirche sey. Um zu wissen, ob dieser oder jener irgend einer Genossenschaft angehöre, wandte man sich bisher stets an die Genossenschaft selbst, d. h. an ihre Häupter, als die einzigen Organe der Gesinnungen einer moralischen Person; sagten diese nun: er gehört uns zu, oder er ist nicht von den Unserigen, so war die Sache vollkommen abgemacht. Von diesem ewigen Gesetz will der Jansenist allein eine Ausnahme machen, illi robur et aer triplex circa frontem. Er macht die noch nie gehörte Zumuthung, auch gegen den erklärten deutlich ausgesprochenen Willen der katholischen Kirche dennoch der katholischen Kirche anzugehören, er beweiset ihr, daß sie ihre eigenen Kinder nicht kenne, ihre eigenen Beschlüsse nicht recht verstehe, nicht einmal gehörig zu lesen wisse, über die Entscheidungen der Kirche, setzt er sich hinweg, appellirt von denselben, tritt sie

*) Der Graf Joseph Maistre, königlich sardinischer Gesandter zu Petersburg, in seinem Werke von der gallicanischen Kirche. Deutsche Uebersetzung von 1823. S. 21.

mit Füßen, und fährt dabei stets fort, allen übrigen Regern zu beweisen, daß nichts deren Irrwahn entschuldigen könne, indem die Kirche ganz allein unfehlbar sey.»

Seitdem der Jansenismus den römischen Stuhl als seinen eigentlichen Gegner betrachtete, bemühte er sich den weltlichen Regierungen sich gefällig zu machen. Der protestantische Ausdruck, »der römische Hof« wurde stets, um das, was zu Rom geschieht, als das Resultat ganz gewöhnlicher Hofränke in Erinnerung zu bringen, einer der Lieblingsausdrücke der Jansenisten; sie schienen den Grundsatz von der Verpflichtung der Unterthanen zum unbedingten Gehorsam gegen die Staatsgewalt in Schutz zu nehmen, und im Gegensatz zu den Jesuiten eine äußerst strenge Moral zu vertheidigen. Es war daher eine weit verbreitete Meinung, die aber Ludwig XIV. eben so wenig theilte, als späterhin Napoleon, daß der Jansenismus eine Stütze der Throne sey, und wie richtig Ludwig XIV. gesehen habe, bestätigte die Geschichte der französischen Revolution, in welcher ein Theil der Jansenisten die Maske abwarf und allen Maßregeln sowohl gegen die Katholiken, als gegen den Thron der Bourbons theils den Impuls, theils die Unterstützung gab. Die Jansenisten hatten sich übrigens in den ersten vier Decennien des achtzehnten Jahrhunderts in den meisten katholischen Staaten verbreitet, wenn sie auch schon in den wenigsten und namentlich in den österreichischen Staaten sich öffentlich zeigen durften.

IV.

Entstehung und Begriff des gallicanischen Systems.

Jene Kirchendirektion, welche die Praxis der Protestanten dem weltlichen Regenten in Beziehung auf die Landeskirche gab, war auch der Wunsch der französischen Könige und das Ernennungsrecht zu vielen geistlichen Benefizien, welches zufolge päpstlicher Privilegien der Krone zustand, gab ihr eine willkommene Gelegenheit, auf die Bischofsstühle Männer in ihrem Sinne zu setzen, die dann bei jedem Konflikte zwischen der Staats- und Kirchengewalt, wenn erstere nur einigermaßen Recht zu haben schien, bereit waren, ihr Recht zu geben.

Als daher Ludwig XIV. wegen seiner ungemessenen Ansprüche auf die Benefizienverleihung mit dem päpstlichen Stuhle in Streitig-

feiten gerieth, welche sich in der Folge vermehrten und verwickelten, rief er auf den Rath seines Ministers Colbert (1682) eine Versammlung von 35 Bischöfen zusammen, welche den Auftrag bekamen, die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, so wie die zwischen dem päpstlichen Stuhle und den Bischöfen in Berathung zu nehmen, und hierüber einige Artikel festzusetzen.

Diese Prälaten setzten eine in vier Artikeln bestehende und in einem frommen Tone gehaltene Declaration*) auf, deren erster Artikel die kirchliche Gewalt auf das Geistige beschränkt, und insbesondere der Kirche das Recht abspricht, die Unterthanen von der Verpflichtung des Gehorsams gegen die Staatsregierung loszusprechen, in den andern drei Artikeln aber wird das Collegium der Bischöfe über den Papst gesetzt.

Diese Declaration entsprach dem Wunsche des Königs, denn sie gab ihm das Mittel, in Kirchenangelegenheiten das große Wort zu reden, und auch in Ansehung des Papstes nach Umständen die bischöfliche Autorität gegen Rom zu benützen. Ein Edikt des Königs befahl daher, dieser Declaration gemäß überall in Frankreich zu lehren, und verbot Werke entgegengesetzten Inhaltes abzufassen.

Zu Rom war man über diese Declaration betrübt. Man konnte leicht einsehen, welche Vortheile die weltliche Gewalt daraus ziehen könne, und wie sehr sie das System der katholischen Kirche beeinträchtigte. Ludwig XIV. war oder schien aber zu mächtig, um offen mit Frankreich in einer Zeit, wo bereits das nördliche Europa protestantisch war, zu brechen; man unterhandelte und protestirte daher, auch nahm Ludwig XIV., nachdem der Papst seine Mißbilligung der Declaration ausgesprochen hatte, die Declaration zurück, und die französischen Prälaten, welche sie unterzeichnet hatten, machten eine Art von Widerruf. Eine förmliche öffentliche Widerrufung der Declaration er-

*) Man findet sie unter den Dokumenten dieses Werkes. Bemerkenswerth ist es aber in Ansehung der Declaration, daß Bossuet bei ihrer Vertheidigung (Def. decl. cleri gallic. Amstelod. 1745 pag. 7) selbst zugibt, daß diese Declaration von ihren Urhebern als keine Glaubensentscheidung betrachtet wurde. »En,« sagt Bossuet nach Erzählung des Herganges mit dem Erzbischofe von Cambrai, »perspicuis verbis gallicani Patres testantur, ac probant non eo se animo fuisse, ut decretum de fide conderunt, sed ut eam opinionem, tanquam potiozem, atque omnium optimam adoptarent.«

folgte jedoch nicht, im Publikum nahm man daher die letztere als noch bestehend an, und sie bildete (bis 1789) die Grundlage des französischen Kirchenrechtes.

In den andern katholischen Ländern Europas wollte man von der Declaration nichts wissen. Es folgten Widerlegungen auf Widerlegungen, aber die meisten hatten den Fehler, daß sie die Sache nicht mit Kürze behandelten und auf ihre einfachsten Grundsätze zurückführten. Die Declaration schien daher allen oberflächlichen Geistern sehr gegründet, besonders war aber dieß bei den Staatsmännern der Fall, und diese zeigten auch bald nach ihrem Erscheinen eine Vorliebe zu ihren Grundsätzen, wenn sie auch schon aus mancherlei Gründen weit entfernt waren, sie sogleich in die Gesetzgebung einzuführen.

Eine eben so bemerkbare Erscheinung nach der Kundmachung der Declaration war der Beifall, den sie bei den Protestanten und Jansenisten fand. Nichts war natürlicher. Beide wollten Schwächung des päpstlichen Stuhles, eine Reihe von Anklagen gegen ihn war nun an der Tagesordnung, und die Jansenisten klagten noch insbesondere über den überall bemerkbaren Verfall der katholischen Religion. Aus demselben Grunde hat die Declaration auch noch heut zu Tage vielen Beifall von den Atheisten und allen denjenigen, welche dem katholischen Interesse nicht günstig gestimmt sind.

Die Declaration gab vor, die Freiheiten der französischen (gallicanischen) Kirche zu schützen, Freiheiten, über deren Begriff von jeher nichts als Dunkelheit herrschte. Da aber die Declaration von dem päpstlichen Stuhle nicht ausdrücklich für ketzerisch erklärt war, so galt sie Vielen für katholisch, und obgleich sie einen bedeutenden Zwiespalt zwischen ihren Anhängern und den Anhängern des römisch-katholischen Systems verursachte, fehlte es doch dem Systeme, welches die Declaration aufstellte, lange Zeit (1682 — 1810) an einem eigenen Namen. Dieser eigene Name ist jedoch dem Systeme der französischen Declaration in der neuesten Zeit geworden, und Franz v. La Mennais hat dazu am meisten beigetragen. Wohl wissend, wie viel an scharfen Bezeichnungen liege, und dabei zurückblickend auf den Umstand, daß in der Declaration von 1682 von den Freiheiten der gallicanischen Kirche die Rede sey, hat man das in der Declaration aufgestellte System den Gallicanismus genannt, und diesem Systeme, als der Wurzel aller Übel, welche die katholische

Kirche in katholischen Ländern drücken, den Krieg erklärt *). Man hat jedoch, wie wir später zeigen werden, angefangen, ihn anders als in den ältern Zeiten zu führen; man hat die Streitfragen von einer Masse historischer Daten, deren Erörterung bei den alten Methoden nothwendig war, und welche die Hauptsache mehr aus den Augen rückten, entkleidet, und wenn auch Manches, was in Frankreich erschienen ist, noch nicht ganz einen Publicisten befriedigt, oder die Beurtheilung in noch mehr juridischen Formen geschehen kann, so ist doch so viel gewonnen, alle Streitpunkte sind auf eine solche Art aufgestellt, daß jener, welcher den redlichen Willen hat, sich zu belehren, in dieser Sache sehr bald klar sehen kann.

V.

Berührungspunkte des Gallicanismus mit den protestantischen Systemen und dem Janßenismus.

Es hat Menschen gegeben, welche es für eine falsche Politik der Päpste erklärten, daß sie die Declaration von 1682 nicht auf jede Gefahr hin mit allen Waffen, welche ihnen zu Gebote standen, bekämpften. Jene, die so urtheilen, meinen, auch im schlimmsten Falle hätte nichts Ärgeres als das, was geschah, kommen können. Ohne entscheiden zu wollen, ob diese Bemerkungen gegründet sind oder nicht, muß man aber doch mit Rücksicht auf die Kirchengeschichte seit 1682 anerkennen, daß diese Grundsätze in fast allen katholischen Ländern durch Staatsmänner und höfische Bischöfe Eingang fanden, Spaniens und Portugals Zustand, so wie den ihrer unermesslichen Kolonien, allmählich veränderten, und die Päpste in eine, man möchte sagen, von Jahr zu Jahr ärgere Lage versetzten. Geistliche, denen man es nicht streitig machen konnte, daß sie Katholiken und zum Theil eifrige Katholiken wären, standen bei vielen Veranlassungen dem päpstlichen Stuhle gegenüber, und man mußte auch allerdings anerkennen, daß, wenn sich dem ersten Artikel von 1682 gemäß die kirchliche Gewalt nicht auf das Weltliche ausdehne, und die Kirche die Unter-

*) Dieß geschah vorzugsweise von La Mennais in dem Werke: »De la Religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil. Paris. Trois éd 1826;« und theilweise auch noch in dem Werke: »Des progrès de la Révolution et de la guerre contre l'église. Paris. 1829.

thanen vom Gehorsam gegen den weltlichen Herrscher nicht loszählen könne, der Kirche und insbesondere den Päpsten, ungeachtet aller gewaltsamen Interpretationen Bossuet's, eine große Anzahl von Usurpationen und rechtswidrigen Handlungen zur Last falle. Die Kirchengeschichte muß daher, wie es auch die Erfahrung lehrt, einem Gallicaner ganz anders vorkommen, als einem Römischkatholischen, und der Gallicaner wird nothwendig mit dem Protestanten in den meisten Declarationen des letztern über den Ehrgeiz der Päpste und den Verfall der Kirchenzucht übereinstimmen.

Eben so erscheint auch, wenn der Papst unter dem Collegium der Bischöfe stand und stehen soll, von Seite der Päpste durch mehr als vierzehn Jahrhunderte nichts als Anmaßung, und von Seite der Bischöfe nichts als Ignoranz; das canonische Recht, welches stets im Interesse der päpstlichen Gewalt sich ausbildete, muß daher in allen seinen Theilen umgestaltet werden, ja es kann auch schon augenblicklich nicht gelten, weil es bloß das Werk der Täuschung ist: die Kirche hat also nicht einmal ein allgemein anerkanntes Recht, und dem Gesetzgebungsrechte jedes einzelnen Bischofs, mit andern Worten also, der Schwächung der Centralgewalt ist demnach ein unermesslicher Spielraum eröffnet. Man kommt sogar mit dogmatischen Erscheinungen allgemeiner Concilien in Widerspruch, man hat also selbst für das Dogma keine vollkommene Sicherheit mehr.

Da nun diesen Betrachtungen zufolge die Declaration ganz auf dem Boden des Protestantismus steht, so dürfen wir uns nicht wundern, daß von jeher die Protestanten die Lobredner der Declaration und jener Regenten geworden sind, welche ihr eine ausgedehntere Anwendung geben wollten; allein selbst noch früher, als dieses zweideutige Lob allgemeiner erscholl, hatten die Regenten den Nutzen erkannt, welcher sich für ihre Zwecke aus den Bestimmungen der Declaration ziehen ließe. Der hierarchischen Wirksamkeit des päpstlichen Stuhles gegen die Bischöfe setzte man die drei letzten, der Wirksamkeit der Kirche gegen den Staat den ersten Artikel von 1682 entgegen, und auf diesem Wege konnte man, wenn man wollte, zur Aufhebung des Eölibats, Abschaffung der lateinischen Sprache in Kirchensachen, und Einziehung aller Kirchengüter gelangen. Noch immer, konnte man sagen, sei das Dogma nicht verletzt.

In der That war auch zufolge der Grundsätze der Declaration

die französische Clerisei dahin gelangt, daß sie über fast alles, Weihungen ausgenommen, vom Staate Weisungen bekam, und wenn die französische Regierung denn doch noch den äußern Anstand beobachtete, so kam es nur davon her, weil sie bloß bis auf einen gewissen Punkt der Declaration sich bedienen wollte. Man konnte jedoch in andern Ländern oder Zeiten weiter gehen, und ging auch weiter. In solchen Fällen aber waren jene, welche die Grundsätze der Declaration für richtig annahmen, gegen die weltlichen Regierungen immer im Nachtheile. Die Consequenz war für die letztern, und wenn die Gegner die oder jene Maßregel der Regierung auch bekämpften, so konnten sie höchstens, wenn nur das Dogma geschont wurde, die ergriffene Maßregel unflug, keineswegs aber rechtswidrig nennen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das gallicanische System, da es dem protestantischen so nahe stand, auch in einer Verwandtschaft mit dem Jansenismus stand, indem die Gallicaner die Grundlagen des canonischen Gehorsams anfochten, und dadurch auch den Jansenisten scheinbare Beweggründe für ihre Ablehnung der päpstlichen Autorität in ihrer Sache, und die Mittel, dem katholischen Systeme zu schaden, lieferten. Diese Allianz wurde sehr früh bemerkt*); in den österreichischen Staaten aber wurde sie so enge, daß man die Gallicaner und Jansenisten (1770—1840) kaum mehr von einander unterscheiden konnte, besonders da zuletzt die Gallicaner (1780—1841) lieber den Triumph von was immer für einem Systeme, als den römisch-katholischen befördern halfen.

*) Schon Bossuet (Defensio decl. cler. gallic. Ed. Amstelod. 1745. p. 9) führt gegen den Erzbischof von Valentia, Thomas Rocaberti, und den General der Jesuiten, Thyrsus Gonzalez, welche dem französischen Clerus (unter Ludwig XIV.) in ihren Werken die Hegung des Jansenismus vorwarfen, an: »Praeterea objiciunt, a Clero gallicano *foveri Jansenismum* aliasque sectas, absque conciliorum ope ac suffragio ab Apostolica sede damnatas. Hujus rei gratia Illustrissimus Rocabertus passim in epistolis, ac praefationibus, P. Thyrsus Gonzalez, ipse Daguirreus modestissimus omnium, *invidiosissime* nos traducunt. Id enim supererat, ut more selemni *Jansenistas fingerent eos*, qui accuratissime omnem Jansenismum, omnesque ejus artes retexerunt, ut suo loco probabimus. Quam labem inferri nobis, si tranquillo animo ferimus, tum vero, quid vetet, quo minus reos esse nos, et convictos, pleno ore conclament.

VI.

Emporkommen der sogenannten Staatswissenschaften in mehreren protestantischen Ländern, und Folgen dieses Emporkommens für manche katholische Länder.

Seitdem unter der Herrschaft des Protestantismus England und Holland sich zu einem bedeutenden Grade von Macht erhoben hatten, und dieß zwar zu der nämlichen Zeit, in welcher die Macht von Spanien, Portugal und Neapel im Sinken war, die österreichische Monarchie aber nur periodenweise ein großes politisches Ansehen behauptete (1600 — 1740), war auch durch die Bearbeitung des Naturstaats- und Völkerrechtes, so wie durch verschiedene, auf den Staat sich beziehende Untersuchungen eine Masse von Ideen entstanden, deren Hauptgedanke darauf hinauslief, die Regierung des Staates beruhe auf einer Delegation jener Rechte, welche anfangs dem Volke zustanden, und müsse in dem Interesse des Volkes gehandhabt werden, habe aber unter dieser Beschränkung ganz nach ihrer Ansicht den Staatszweck zu befördern. Da man sich nun den Staatszweck denken konnte, wie man wollte, und sogleich jede Maßregel gerechtfertigt war, wenn man sie nur als eine zur Beförderung des Staatszweckes geeignete Maßregel darstellen konnte, war eine theoretische Grundlage für eine unumschränkte landesherrliche Gewalt vorhanden, mit welcher sich die Rücksicht auf das alte Herkommen und die kirchlichen Ideen nicht wohl vertrug.

Protestanten waren die ersten, welche die Staatswissenschaften in England und Deutschland bearbeiteten, ihre Theorie über die Rechte des Staates in Kirchensachen war daher die protestantische; da aber ihre Lehrbücher nicht für eine gewisse Gegend geschrieben waren, sondern auf eine allgemeine Anwendbarkeit Anspruch machten, so vermied man Manches von der ältern protestantischen Terminologie, prägte zum Theil eine neue aus, lehrte aber übrigens, daß zufolge seiner Landeshoheit der weltliche Regent die bedeutendsten Rechte in der Kirche haben müsse, wie auch immer diese Kirche beschaffen sein möge.

Da man in den katholischen Ländern Europas schon von den Zeiten der Religionskriege her an die Nothwendigkeit einer engen

Verbindung jeder katholischen Regierung mit der Geistlichkeit glaubte, fiel es der letztern nicht ein, zu überdenken, was wohl jenes neue Staatsrecht und jene Theorie über Beförderung des allgemeinen Besten, welche man an einigen protestantischen Universitäten lehrte, für die katholischen Länder für Folgen haben könnte, und man schaute kaum hin auf jene Theorien, obgleich sie die katholische Kirchenverfassung und die alten ständischen Verfassungen gleich sehr bedrohten. An und für sich sahen zwar auch die Staatsmänner nicht viel auf jene Veränderungen in der Theorie; aber die Art, wie man es in dem protestantischen Deutschland dort und da anfang, um ein größeres Heer halten zu können, entging nicht ganz der Aufmerksamkeit der Politiker, und bewirkte einige Geneigtheit zu Veränderungen, die denn auch durch eigene Verordnungen dann und wann zum Vorschein kamen.

Für diese Veränderungen sollten, wie man theils aus den Verordnungen, theils aus den Thatfachen wahrnehmen kann, der Gallicismus und jene einzelnen Maximen des Auslandes, nach denen man überall den Handel und die Industrie emporzubringen suchte, die Grundlage bilden. Die Sache war natürlich. Die Anhänger der gallicanischen Grundsätze, unter denen eine beträchtliche Anzahl von Anhängern des Jansenismus war, machten stets aufmerksam auf die Mittel, welche bei dem päpstlichen Systeme des Kirchenrechtes Rom besitze, um den Gehorsam der Unterthanen gegen die weltliche Regierung zu schwächen, und wie sehr die in Frankreich aufgekommenen Grundsätze den Thron befestigten. Daß aber durch das Mercantilsystem sich noch alle Nationen bereichert hätten, welche es einzuführen anfangen, bewies man durch die Hinweisung auf England, Frankreich und Holland, auch war es schon unter Carl VI. das Streben der Regierung, den Staat mit einer streng bewachten Donau^{wand}linie zu umgeben, die Kunststraßen zu vervielfältigen und Fabriken anzulegen, wiewohl alles dieß nur langsam und gleichsam versuchsweise geschah.

Ein scharfblickendes Auge hätte daher schon unter Carl VI. große Veränderungen in der österreichischen Monarchie als nahe bevorstehend vermuthen können; allein unter den Männern, welche auf den Plätzen von Bedeutung standen, und an der Erhaltung gewisser Regierungsmaximen ein näheres Interesse hatten, bemerkte man nichts, was Thätigkeit oder Scharfblick verrieth. Geistlosigkeit war in alle Ranzleien und Rathversammlungen gekommen, und jene, von denen die Neuerungen ausgingen, galten noch

für die verhältnißmäßig gelehrteren. Dieser Zustand hatte seine Wirkungen auf die Landessitte; die Österreicher galten für redliche, gute Menschen, welche aber einen übertriebenen Werth auf einen guten Tisch legten, und etwas ähnliches sagte man von den Bewohnern vieler andern Provinzen. Diese Meinungen blieben auch noch lange nachher, nachdem sich in allen diesen Beziehungen viel geändert hatte. Das aber, was unsere Aufmerksamkeit für das gegenwärtige Werk am meisten in Anspruch nimmt, ist jener kirchliche Zustand, welcher in den Ländern Österreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien Statt fand, d. h. in den Ländern, welche den Hauptkörper der österreichischen Monarchie ausmachten, indem die Auffassung dieses Zustandes uns am besten zeigt, was in dem ältern Zustande der Regierungen der spätern Zeit so sehr mißfiel, daß man (1745—1799) ein fast ganz neues Kirchenrecht gründete.

VII.

Zustand des Regularclerus.

Zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts hatte die österreichische Monarchie Klöster von beinahe allen Orden, welche in der katholischen Kirche bestanden. Am zahlreichsten waren sie in Belgien, der Lombardie und dem Erzherzogthum Österreich; aber die Mendikanten ausgenommen, welche einen großen Einfluß auf das gemeine Volk behaupteten, hatten viele der ältern Orden, wie die Benediktiner, Prämonstratenser und Cisterzienser an ihrem Einfluß verloren. Der Einfluß war jetzt vorzugsweise an die Jesuiten gekommen, welche seit ihrer Aufnahme in den österreichischen Staaten unter Ferdinand I. unermüdet und mit dem größten Erfolge den Protestantismus bekämpften, und dadurch, daß sie die wichtigen Lehrkanzeln der Philosophie und Theologie nebst einer großen Anzahl von Gymnasien inne hatten, ihre Ansichten nach allen Richtungen zu verbreiten, und sich den Ruf großer Gelehrsamkeit zu verschaffen wußten.

Eifer für die Zwecke der Kirche und einen ausgezeichnet anständigen Wandel sprachen den Jesuiten selbst diejenigen ihrer Feinde nicht ab, welche ihren Lebenswandel näher zu beobachten Gelegenheit hatten; aber was man ihnen vorwarf, war der Geist der Intrigue und eine erschlaffte Moral. Zu der ersteren Behauptung gab vermuthlich

Veranlassung, daß von den größtentheils wenig unterrichteten Bischöfen fast immer die Jesuiten zu Rathe gezogen worden, und also die Maßregeln, über welche oft die Protestanten flagten, einem großen Theile nach auf die Rechnung der Jesuiten geschrieben werden konnten. Allein bei den Verhältnissen, welche bestanden, brauchte es nicht einmal für die Jesuiten den Geist der Ränke, um wichtig zu seyn, und sie hätten jene Grundsätze nicht haben müssen, die sie hatten, wenn sie bei gegebenen Veranlassungen nicht im Geiste der Kirche gewirkt hätten.

Das Wort *verschaffte Moral* kam vorzugsweise von Jansenisten und Gallicanern her, welche eines Vorwandes bedurften, um die Jesuiten, in denen sie eine der vorzüglichsten Stützen des päpstlichen Einflusses sahen, bei den Rigoristen in Mißcredit zu bringen. Allein, wer auch nur die Moral, wie sie bei den am meisten angeflagten Schriftstellern des Ordens, einem Sanchez, einem Escobar und einem Busenbaum vorkommt, beobachten wollte, würde den meisten Menschen noch für übertrieben streng gelten, und doch war das, was einige ihrer Schriftsteller an anstößigen Sätzen sagten, noch nicht die Meinung des Ordens, und einige ihrer Obern, wie unter andern ihr General Thyrusus Gonzalez, waren als Gegner des von den Jansenisten so sehr angeflagten Probabilismus bekannt gewesen *)

Wenn daher unter den Habsburgern irgend ein monastisches Institut angefochten wurde, so waren es stets nur die Jesuiten, gegen die andern Orden hatte man weniger zu erinnern.

Alle Klöster hatten daher unter den Habsburgern noch eine dem canonischen Rechte entsprechende Verfassung. Manche Orden, wie z. B. die Prämonstratenser und Franziskaner, waren von der bischöflichen Jurisdiktion befreit (*exemt*); in andern Orden waren es einzelne Klöster. Die meisten Orden hatten sich in Beziehung auf Ordenseinrichtungen die ganze katholische Welt in sogenannte Provinzen eingetheilt, von denen oft eine Provinz ganze Länder begriff, und oft sogar mehrere, als man nach dem Namen der Provinz hätte vermuthen sollen. Das Haupt einer solchen Provinz, unter welchem die Obern der ein-

*) Gegenwärtig besteht über die wissenschaftlichen Gründe des Probabilismus und die theoretischen Ansichten über die Moralsysteme eine sehr populär geschriebene Auseinandersetzung in dem Werkchen: *De l'Existence et de l'Institut de Jesuites* par Ravignan. Paris 1844 Chap. III.

zelnen Ordenshäuser standen, hieß dann Provinzial (Superior oder Praepositus provincialis), und alle Provinziale standen unter dem General des ganzen Ordens (Superior generalis), welcher meistens zu Rom seinen Sitz hatte, und von der Centralregierung der Kirche seine Weisungen erhielt. Der Provinzial und eben so der General ordneten von Zeit zu Zeit Visitatoren ab, welche das, was war, mit dem was seyn sollte, verglichen, und dann in dem passendsten Wege die Abhilfe, wo sie nothwendig schien, veranlaßten *).

Die geistlichen Orden haben in der katholischen Kirche, wie jeder nur einigermaßen unterrichtete Mensch weiß, verschiedene Bestimmungen. Diesen Bestimmungen kamen sie im Allgemeinen auch nach. Besonders viel wurde auf Eifer und Gehorsam gehalten. In den letztern Beziehungen bestanden zuweilen strenge Observanzen und mancherle Proben. Allein so viel, als durch die Klöster Gutes erreicht werden sollte, war unter den letztern Habsburgern nicht erreicht worden. Es ist nothwendig, davon die Gründe anzugeben, weil sie in spätern Zeiten (1768—1810) zu unzähligen Angriffen gegen die monastischen Institute benützt wurden, und, wiewohl im Allgemeinen mit offener Uebertreibung vorgetragen, dennoch auch einiges an Wahrheit enthielten.

Man tadelte zuerst an den Klöstern den Mangel an Gelehrsamkeit unter ihren Mitgliedern. Dieser Tadel war im Einzelnen ungegründet, denn die Jesuiten hatten eine große Anzahl ausgezeichneter Humanisten, Gymnasiallehrer, Mathematiker und Theologen, und auch in andern Orden fanden sich viele Menschen, welche sich mit Erfolg mit antiquarischen Wissenschaften, Geschichte, Numismatik und Theologie beschäftigten; aber ganz ohne Grund wurde der Vorwurf, die Klöster vernachlässigten die Gelehrsamkeit, nicht gemacht. Nach dem dreißigjährigen Kriege war in den österreichischen Staaten eine Art von Verwilderung eingetreten, und die Günstlinge Leopolds I., die Fürsten von Porcia und Lobkowitz, hatten viele Jahre hindurch den Grundsatz vertheidigt, die Wissenschaften wären gefährlich, und es genüge, wenn

*) Die Verfassung des Jesuitenordens ist in dem oben erwähnten Werk, von Ravignan: »De l'Existence des Jesuites.« Chap. II. der Hauptsache nach dargestellt, und sie verdient mit den protestantischen Darstellungen, von denen man die Hauptsache bei Heeren's Geschichte des europäischen Staatensystems, Göttingen 1809, S. 75—77, finden kann, verglichen zu werden. Ravignan war selbst Jesuit.

das Volk tugendhaft sei. Die geistlichen Orden hatten diesem Geiste mehr als sie sollten nachgegeben, und als bessere Grundsätze am Hofe emporkamen, befand sich das Volk bereits in einer Unwissenheit, aus der nicht so leicht herauszukommen war. Ein falscher Geschmack herrschte dabei, man nahm von den im Auslande emporgekommenen Vervollkommnungen der Sprache und des Stils, so wie von der Richtung der wissenschaftlichen Arbeiten auf den Staat und andere praktisch wichtige Gegenstände viel zu wenig Notiz, und um das Jahr 1735 waren in den Klöstern die Männer sehr selten, welche von der Weltlage Begriffe hatten, oder nach dem Bedürfnisse des Zeitalters zu schreiben wußten.

Was diese allgemeine Richtung der Thätigkeit noch übrig ließ, wurde oft durch eine mißverständene Klosterdisciplin unnütz gemacht. Viele Aebte meinten, die Klosterzucht gewinne, wenn sie den, welcher Neigung zu dem Amte eines Bibliothekars zeigte, zum Kellermeister und jenen, welcher den Kellerdienst verstehe, zum Bibliothekar machten; natürlich aber konnten in Beziehung auf Gelehrsamkeit die Folgen eines solchen Verfahrens keine guten sein.

Die Neuerer um 1756 klagten auch viel über die Schwelgerei und die Neigung zum Trunke in vielen Klöstern. Auch daran war etwas Wahres. Den Jesuiten konnte man zwar diesen Vorwurf nicht machen, denn sie lebten ganz nach der Art wenig bemittelter Gewerbsleute; aber in einigen Abteien, z. B. den mährischen, wurde, wenn man auf die Zahl der Speisen sah, sehr gut gelebt; auch erhielt gewöhnlich ein Geistlicher so viel an Wein, daß auf den ersten Blick die Unmäßigkeit begünstigt schien. Allein die Zubereitung der Speisen war selten vorzüglich, und bei der Weinzuweisung war darauf gedacht, daß der Geistliche allenfalls einen Freund bewirthen, und sich durch den Nichtbezug von einem Theile des ihm zugewiesenen Weines einiges Geld für jene kleinen Ausgaben, welche das Kloster nicht bestritt, z. B. Briefporto, Almosen, Schnupstabak, Bücher u. s. w. verschaffen könne. viele Einzelne hatten nun für diese Ausgaben wenig nothwendig, sie verzehrten also den ihnen zugewiesenen Wein, und diese Erscheinung fiel in jenen Zeiten nicht einmal auf, weil unter den Weltlichen der mittlern und höhern Stände die Trunkenheit (1720 — 1770) eine alltägliche Erscheinung war, und zwar oft in einem ganz andern Grade, als man sie in Klöstern duldete. Wer aber in den Klöstern oft auf einem großen Fuß lebte, waren die Prälaten, besonders in reichen

Stiftern, wo auf Tafel, Equipagen und Dienerschaft oft ein großer Aufwand herrschte.

In andern Beziehungen konnten jedoch den Klöstern keine Vorwürfe gemacht werden. Mit sehr seltenen Ausnahmen herrschte Sittlichkeit; was unter dem Clerus an Gelehrsamkeit zu finden war, fand sich fast nur in Klöstern, auf Bibliotheken und wissenschaftliche Apparate wurde viel verwendet, viele Klöster hielten lateinische Schulen (Gymnasien), und alle waren, wenn die Noth es forderte, zur Aushilfe in der Seelsorge bereit. Aber auch für die ordentliche Seelsorge war die Regulargeistlichkeit nicht durchaus verloren. Viele begüterte Klöster hatten viele Seelsorgestationen, welche sie mit Geistlichen aus ihrer Mitte besetzten, ja sie legten auf den Besitz solcher Seelsorgestationen einen Werth, weil sie ein Mittel gaben, einzelne Stiftsgeistliche zum Amte eines Pfarrers zu befördern, was viele dem Verweilen im Stifte, wenigstens in dem kräftigen Lebensalter, vorzogen.

VIII.

Von den religiösen Congregationen unter den Weltlichen.

Die Volksstimmung war in den letzten hundert Jahren vor Maria Theresia durchaus religiös. Man wollte nicht nur die Kirchengebote in Beziehung auf Alles, was den äußern Gottesdienst betraf, erfüllen, sondern auch noch Manches darüber thun, um sich wo möglich jenseits größere Verdienste zu erwerben. Für diesen Zweck dienten vorzüglich die religiösen Congregationen unter den Weltlichen, welche unter dem Namen der Bruderschaften bekannt waren, und gewöhnlich Andachtsübungen, welche nicht geboten waren, oder gute Werke, welche in einer oder der andern Beziehung der Kirche oder den Hilfsbedürftigen nützlich waren, zum Zwecke hatten. Solche Bruderschaften bildeten immer Corporationen mit Statuten, Vorstehern, einer Bruderschaftskasse, gewissen Emblemen und periodischen Versammlungen, von größerem oder geringerem Umfange. Es bestanden ihrer unter den Handwerkern, den Beamten, den Frauen, den Mädchen, den Studirenden und den Bewohnern gewisser Gegenden oder nach Bezirken. Die Theilnahme war stets freiwillig, viele Menschen nahmen aber auch aus diesem oder jenem Grunde an den Bruderschaften keinen Theil, doch wurde weder die

Theilnahme noch die Nichttheilnahme zum Gegenstande eines Tadel's oder eines Vorzuges.

Mehrere dieser Bruderschaften hatten zum Zwecke die Pflege der Kranken, den Religionsunterricht der Kinder, die Unterstützung der Armen, die Beförderung der Missionen zur Verbreitung des Christenthums, die Verehrung dieses oder jenes Heiligen oder Mystariums, alle aber zeichneten sich durch einen gewissen Grad von Eifer für den katholischen Glauben aus, auch war fast in allen die Verehrung der Mutter des Heilandes eine ihrer ersten Rücksichten, weil man kaum glaubte, daß sie sich von den Pflichten eines eifrigen Katholiken trennen lasse.

Vermögen hatten diese Bruderschaften nur wenig, oft aber ihre eigenen Kapellen oder Altäre in den Kirchen, und für diese eigene Kapelläne. Was aber an diesen Bruderschaften das religiös und politisch Bemerkbare bildete, war vorzüglich, daß sie viel monastischen Geist hatten, dem Clerus sehr in die Hände arbeiteten, vorzugsweise die Stütze der Abneigung gegen den Protestantismus in allen seinen Gestalten waren, und in die häusliche Erziehung einen Geist der Religiosität brachten, welcher auf andern Wegen kaum in diesem Grade hätte entstehen können. Viele Mitglieder der Bruderschaften ließen sich im Mönchsfleide begraben, oder gingen, wenn sie alt waren und sich im verwittweten Zustande befanden, in Klöster; andere Leute aber, besonders aus den untersten Ständen, bezogen Einsiedlerhütten, von denen man in jeder Provinz, vorzüglich bei Wallfahrtskirchen, einige hatte, im Allgemeinen aber war der häufige Gebrauch der Sacramente bei den Mitgliedern der Bruderschaften sehr gewöhnlich.

IX.

Zustand der Säculargeistlichkeit.

In den österreichischen Staaten war die Größe der geistlichen Amtsbezirke für Bischöfe und Pfarrer sehr verschieden. Eine große Provinz, wie Schlesiens, hatte ein Bisthum, eben so war in Mähren nur ein Bisthum, nur gegen Italien hin wurden die Diözesen kleiner. Eben so war es in Beziehung auf Reichthum. Es gab Bisthümer, wie z. B. Ollmütz, wo der Bischof seine Hofcavaliers, Edelknaben und Garden hielt, während wo anders bei einem kleinern Einkommen viel weniger Aufwand zu finden war, und eben dieß galt von den Pfarrern.

Es gab einzelne ungemein reiche Pfarreien, aber auch sehr arme, je nachdem die Stiftung ausgefallen war, oder das ursprüngliche Stiftungsvermögen sich erhalten hatte. Die große Mehrzahl der Pfarren war aber mittelmäßig, und gab bloß, ohne viel Aufwand oder große Ersparungen zu gestatten, einen sorgenfreien Unterhalt.

Bei der Größe mancher Amtsbezirke half man sich mit der vom canonischen Rechte gestatteten Delegation der Gewalt, und da die meisten Bisthümer groß und wohlhabend waren, hatte man viele Generalvicare, Consistorien, Erzpriester, Archidiaconen, Weihbischöfe, Rätke u. s. w., welche von den Attributionen des Bischofs etwas ausübten. Diese Art von Geschäftsführung war nicht nur dadurch begünstigt, daß die meisten Bischöfe als große Herren lebten, und sich der alten Sitte gemäß mit den Einzelheiten ihres Amtes wenig befaßten, sondern oft auch durch den löblichen Wunsch, in jeder Diöcese die Leitung nur in die Hände solcher Personen zu legen, welche nach ihrem frühern Lebensverhältnisse alle beachtenswürdigen Verhältnisse genauer wissen konnten.

Natürlich hing unter solchen Umständen viel von dem Geiste der Consistorialrätke und Generalvicare ab. Unter diesen befanden sich aber meistens mehrere Männer mit tiefen Kenntnissen in der Theologie und dem canonischen Rechte. — An den Consistorien war sowohl in Eintrachts- als in Streitsachen der Geschäftskreis nach diesem Rechte geordnet, sie hatten daher eine ausgebreitete Jurisdirektion in den Civil- und Criminalangelegenheiten der Cleriker, so wie den Zehent-, Patronats- und Ehestreitigkeiten, die Geschäftssprache war meistens lateinisch, die Geschäftsform sehr von der der weltlichen Behörden verschieden, und in den meisten Consistorien erhielt sich eine Art von Corporationsgeist, welcher, die Person der Bischöfe mochte auch noch so oft sich ändern, in der Diözesanleitung ein und dasselbe System beibehielt. Fast alle Diöcesen hatten daher ihre Observanzen, auf deren Beschaffenheit hin manche Lebensplane gebauet wurden.

Der Sæcularclerus bestand vorzugsweise aus Pfarrern und ihren Hilfspriestern (Vicaren, Cooperatoren). Ein Pfarrer hatte gewöhnlich einen oder einige Hilfspriester, denen er außer der Naturalverpflegung noch auf die Kleidung einiges an Geld gab, und da dieser Hilfspriester in den meisten Diöcesen mehrere waren, als der Pfarrer, dauerte es oft ziemlich lange, bis ein Geistlicher zu einer Pfarre gelangte.

Höchst wichtig waren daher schon in dieser Rücksicht die sogenannten einfachen Benefizien, d. h. jene Pfründen, mit denen keine Seelsorge verbunden war. Die wichtigsten dieser Pfründen waren die Canonicate an den Collegiatkirchen und die sogenannten Capellaneien.

Die Pfründen an den Collegiatkirchen waren, in sofern sie Canonicate waren, meistens eben so einträglich als mittelmäßige Pfarreien, aber ohne allen Vergleich bequemer. Bei ihrem Besitze konnte ein fränklicher Mann, oder ein Mann, welcher sich gern mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigte, sehr zufrieden leben. Diese Canonicate waren daher sehr geschätzt, und wurden oft, da sie für Beförderungen galten, von Pfarrern und Dechanten gesucht. Die an den Collegiatkirchen befindlichen Pfründen der Vikare waren aber gewöhnlich eine Art von Capellaneien.

Die Capellaneien überhaupt waren meistens kleine Pfründen, welche ihren Besigern keine andere Verbindlichkeit auflegten, als die an bestimmten Orten Messe zu lesen oder irgend eine andere geistliche Funktion auszuüben. Man hatte derlei Capelläne bei den Capellen der Kirchhöfe, der Schlösser, der Nebenkirchen, den einzelnen Pfarrkirchen und oft auch an Wallfahrtskirchen. Gewöhnlich gaben sie dem Capellan ein geringes Einkommen, bei dem er aber doch selbstständig und ohne viele Arbeit lebte, weshalb sie von Hilfspriestern, wenn sie alt wurden, gesucht wurden. Von den Capellaneien unterschied man die sogenannten Vocalscapellaneien, welche in einigen Orten bestanden, und der That nach Pfarreien mit geringen Einkünften und ohne Hilfspriester waren.

Bei dem Säkularclerus hatte es gewöhnlich große Anstände sich vor der Ordination den Tischtitel, d. h. die Versicherung eines anständigen Unterhalts für den Fall der Unfähigkeit zur Seelsorge zu verschaffen. Wegen diesem Titel mußten junge Leute oft diesen oder jenen reichen Mann angehen, und wenn sie auch gewöhnlich bei einem Gutsbesitzer oder einem andern wohlhabenden Mann die gewünschte Bereitwilligkeit fanden, so war doch die versicherte Pension gewöhnlich sehr gering, und der Vortheil nur der, daß derjenige, welcher den Tischtitel gegeben hatte, auch bemüht war, dem Titulirten zu einem Benefizium zu verhelfen, damit von einer Pension keine Rede mehr sein könne. Auch das Einkommen eines Pfarrers, wenn er dienstunfähig wurde, war gewöhnlich, da man den größern Theil seiner Pfarreinkünfte seinem Stellvertreter zuwies, gering.

Im Ganzen also war die ökonomische Lage der Seculargeistlichkeit nichts weniger als glänzend. Was aber für Vieles entschädigte, war die hohe Achtung, welche der Geistliche unter dem Volke aller Stände genoß, das im Ganzen genommen sorgenfreie Leben, welches er führen konnte, und seine Stellung im Staate.

Er hatte fast nichts zu thun, als jene Geschäfte, welche das canonische Recht ihm zuwies. Verrichtungen, die ihm der Staat zugewiesen hätte, waren kaum aufzufinden. In Beziehung auf die Pfarrschule war ihm der Schullehrer, welcher meistens zugleich Meßner (Küster) war, untergeordnet, und auf das Schulwesen im Allgemeinen sah in Beziehung auf die Pfarrschule nur der Bischof oder sein Generalvicar. Man verlangte dabei weder neue Methoden noch viel an Tabellenwesen, wer allein einen kleinen Antheil an der Leitung der Ortsschule hatte, doch mehr einen berathenden, als anordnenden, waren die Gemeindevorsteher. Unter der Curatgeistlichkeit war daher viel Frohsinn und Gastfreiheit, auch hinterließen viele aus ihrer Mitte ihren Angehörigen oder wohlthätigen Zwecken beträchtliche Summen. Von Gelehrsamkeit war aber gleichfalls, Einzelne ausgenommen, unter der Curatgeistlichkeit wenig zu finden, es fehlte zu sehr an dem literarischen Apparat, so wie an einem für solche Zwecke passenden Umgang, und da die meisten Pfarrer einen Garten oder eine Landwirthschaft hatten, wohl auch an Zeit.

X.

System des Unterrichts vorzüglich in Hinsicht auf die Theologie.

Unter den Habsburgern wußte man noch nichts von dem Grundsatz, daß der Staat den Unterricht der Jugend zu leiten habe, man hielt vielmehr dafür, der Unterricht sei ganz Sache der Eltern und der Kirche. Der gemeine Mann wurde daher nicht wie später (s. 1776) zwangsweise angehalten, seine Kinder in die Schule zu schicken; in so fern Kinder in die Schule gesendet wurden, war es der eigene Wille der Eltern, denen, wenn man den Schulunterricht für die besondern Verhältnisse der Familien nützlich glauben konnte, allenfalls der Pfarrer zuredete, die Schule nicht unbenützt zu lassen. Die Pfarrschulen waren daher nur mäßig besucht, und Hauptgegenstand war darin nebst der Verbreitung von Lesen, Schreiben und Rechnen, die Religion, in

der aber auch mittelst der sogenannten Christenlehre in der Kirche Unterricht gegeben wurde.

Neben diesen Pfarrschulen bestanden dort und da auch noch andere Volksschulen, gewöhnlich aber ging man aus der Pfarrschule in die lateinischen Schulen oder das sogenannte Gymnasium über. Seine Bestimmung war Verbreitung der lateinischen Sprache mit einem etwas erweiterten Religionsunterrichte und einer Anleitung in der Geographie oder andern ähnlichen Kenntnissen.

Aus den Gymnasien ging man in die Schulen der Philosophie, welche an allen Universitäten sich fanden, und vorzugsweise auf Kenntnisse der Dialektik und Physik berechnet waren.

Bis auf diesen Punkt waren die Schulen für alle Stände gemeinschaftlich gewesen, aus der Philosophie aber ging der Mediziner zu den medizinischen, der Jurist zu den juridischen und der Theolog zu den theologischen Studien über. — Ein Gegenstand war aber den Theologen und Juristen noch gemeinschaftlich, nämlich das canonische Recht.

Von den Einrichtungen der medizinischen und juridischen Studien haben wir keinen Grund viel zu reden, anders ist es aber in Ansehung der theologischen Studien.

In Ansehung dieser war es Grundsatz, daß die Vorträge auf das Genaueste mit dem System der römischen Kirche übereinstimmen mußten. Ueber diesen Punkt blieb daher der Kirche wohl kaum etwas zu wünschen übrig. Aber es gab andere Punkte in Ansehung der Theologie, welche bei allem dem die Beachtung eines Historikers, welcher die österreichische Kirchengeschichte seit 1740 schreiben will, verdienten.

Unter diese gehörte schon der Unterschied der theologischen Vorträge an den Universitäten, den bischöflichen und den Klosterschulen.

An den Universitäten lehrten fast überall die Jesuiten die Theologie, und zufolge ihrer Ordens und der Universitätsverfassung hatten sie in Ansehung der Art ihrer Vorträge viele Unabhängigkeit von den Bischöfen. Sie lehrten daher die Theologie im strengsten römischen Sinne, hatten meistens auf der Lehrkanzel ihre am meisten ausgezeichneten Männer, und hielten sich zufolge ihrer Maximen und in Hinblick auf den strengen Beweis gern an scholastische Formen.

An den bischöflichen Lehranstalten, welche aber bei weitem nicht jeder Bischof hatte, waren die Vorträge gleichfalls römisch-katholisch,

doch gab es Nebenpunkte, wo man auf bischöfliche Interessen sah, auch hatten diese Lehranstalten selten sehr ausgezeichnete Lehrer.

An den Klosterschulen konnte man in der letztern Rücksicht mehr von Auszeichnung reden, doch hatten, da jeder Orden gewöhnlich seine eigene Lehranstalt hatte, in diesen Schulen viele Ordensinteressen und Lieblingsneigungen ihre Stützpunkte. So lehrten die Augustiner und Dominikaner über die Willensfreiheit mehr im Sinne des heil. Augustin, als die Jesuiten, und von Seite dieser Orden herrschte dann gegen die Jesuitenschulen, an denen die meisten Bischöfe bei dem Mangel eigener Lehranstalten die ihrigen studieren ließen, einige Eifersucht und Abneigung.

Diesen Schulen zur Seite standen Seminarien, in denen ein großer Theil der jungen Theologen seinen Unterhalt empfing. Viele brachten sich aber auch schon, wenn sie das Gymnasium verließen, in Klöstern unter, oder erhielten dort die sogenannte Klostersuppe, d. h. eine mäßige unentgeltliche Kost. Die Seminarien der Theologen waren jedoch nicht die einzigen, welche das Zeitalter kannte. Auch an Gymnasien bestanden ihrer, wo man die ärmeren Studenten in dem Alter von 10 bis 14 Jahren aufnahm. Ähnliche Stiftungen bestanden unter dem Namen Convikte auch für solche junge Leute, die nicht zum geistlichen Stande gehen wollten, welche aber in der Folge doch oft später zur Theologie gingen.

Durch alle diese Einrichtungen hatte die Kirche an Seminarien das, was das Concilium von Trient verlangte, nämlich auch Seminarien für Knaben. Die Erziehung in diesen Anstalten stand gewöhnlich unter der Aufsicht eines Klosters, hatte also einen monastischen Anstrich, und dieß war wichtig, weil ein großer Theil der Cleriker aus diesen Seminarien kam.

XI.

Zustand der nicht katholischen Einwohner der österreichischen Monarchie vor 1740.

Unter den letzten Habsburgern (1660—1740) betrachtete sich die österreichische Monarchie als einen wesentlich katholischen Staat. Sie war es nicht nur durch ihre Gesetzgebung, welche nur in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und Schlesien auch einige nicht katholische christliche Bekenntnisse unter seinen Bewohnern

duldete, sondern noch mehr durch die im Verhältnisse zu andern Religionspartheien ungeheure Masse der Katholiken. Diese letztern zu befriedigen, schien nun der Regierung ihre Aufgabe zu seyn, wenn sie auch schon nicht verkannte, daß dieses System von den nicht katholischen Einwohnern und dem protestantischen Deutschland nicht gern gesehen werde.

Man kannte diesen Charakter des österreichischen Regierungssystems auch im Auslande, und darauf gründete sich zum Theil der bedeutende Einfluß des österreichischen Hofes auf die katholischen Fürsten des deutschen Reichs und auf Italien.

Diese Denkungsart bei Hofe schläferte zum Theil die katholische Clerisei ein, und machte, daß in Ungarn, wo die protestantische Parthei im Sinken war, die katholische immer mehr darauf hinarbeitete, das gängliche Uebergewicht zu bekommen. Vorzüglich unter den ungarischen Protestanten war daher viel Religionshaß gegen die Regierung und die Katholiken, viel weniger aber fand sich davon unter den nicht unirten Griechen, weil gegen diese, da sie weniger Stoff zu Klagen gaben, auch weniger Gehäßigkeit von Seite der Katholiken bestand.

In den deutschen Provinzen, Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark, Kärnthén und Krain, bestanden gegen die Versuche, die protestantischen Grundsätze auszubreiten, sogenannte Religionspatente, welche Criminalstrafen androhten. Diese Religionsedikte, die auch im ganzen protestantischen Norden gegen die Katholiken bestanden, waren Resultate jener langen Religionskriege gewesen, welche so lang die österreichischen Staaten erschüttert hatten. Nachdem die Protestanten, so lange sie die Stärkern gewesen waren, Druck auf Druck (1540 bis 1620) über die Katholiken verhängt hatten, gaben die Katholiken, als sie Sieger geworden waren, diesen Druck zurück, was zur Folge hatte, daß die wenigen Protestanten, welche unter der Maske von Katholiken noch dort und da lebten, und deren Zahl man eben darum nicht genau wissen konnte, nur ganz im Stillen ihre gottesdienstliche Gebräuche ausüben konnten.

Wo indessen die Protestanten oder auch die nicht unirten Griechen und Juden geduldet waren, hatten sie ihre besondern Schulen, in das Innere ihrer Religionsverfassung mengte sich Niemand; nur viele bürgerliche Unfähigkeiten lasteten auf den sogenannten Akatholiken, und für die Juden insbesondere war eine besondere Kleidung und höhere Abgaben vorgeschrieben.

XII.

Zustand der Staats = Gesetzgebung in Kirchensachen, und die bürgerliche Stellung der Clerisei unter Carl VI.

Die Gesetzgebung in Kirchensachen, in sofern sie ihrer Natur nach vom Staate ausgehen muß, war von geringer Ausdehnung, und zeigte im Ganzen genommen eine Anerkennung der richtigen Grundsätze. So z. B. war die Anordnung des Kultus und der theologischen Schulen, so wie der Volksschulen, in sofern sie mit dem Religionsunterrichte etwas zu thun hatten, ganz Sache der Kirche; eben so übten der Bischof und der Ordensobere ihre Jurisdiction ganz im Sinne des canonischen Rechtes, im Sinne dieses Rechtes wurde eine gemäßigte monarchische Gewalt des Papstes in der Kirche anerkannt, das Eigenthum der Kirche wurde als ein Privateigenthum angesehen, und von den durch das canonische Recht berufenen Administratoren verwaltet, der Verkehr der inländischen Kirchen unter einander, das Wallfahrten und die Visitationen der Obern waren frei, und die einzelnen Kirchen wurden als moralische Personen angesehen, welche das Recht, Statuten zu errichten, unter gewissen Beschränkungen ausüben konnten.

Außer diesem Verhältnisse kam der Kirche auch noch die Landesverfassung zu gute. Nach ihr war in allen Provinzen die katholische Religion die herrschende, und wenn man Schlesien und die ungarischen Provinzen ausnahm, auch die allein bestehende; die Prälaten bildeten in den deutschen Provinzen den ersten der Provinzialstände, in Ungarn saßen Geistliche als solche gleichfalls auf den Reichstagen, und außerdem hatte der geistliche Stand wichtige Privilegien. Den Prälaten war ein hoher Rang im Staate gesichert, viele Bischöfe und einige Aebte hatten die fürstliche Würde, manche auch einen beträchtlichen Lehenhof und einen großen Güterbesitz, und bei der Gesetzgebung war das Streben, die katholischen Interessen zu befördern, vorherrschend.

Zufolge dieses Strebens war die Gesetzgebung streng gegen Ketzerei, Kirchendiebstahl, Gotteslästerung, Religionsstörung und fleischliche Vergehungen, und diese Bestrebungen der Kirche in Verbindung mit einigen ihnen entsprechenden Richtungen der Staatsgewalt hatten in den österreichischen Staaten eine solche Gemüthsstim-

mung bei der unendlichen Mehrzahl des Volkes hervorgebracht, daß man in der Folge (1760—1810) nicht genug von der sogenannten Bigotterie zu sagen wußte, welche einst unter dem Volke geherrscht habe.

Das Wort Bigotterie bedeutete jedoch in der Sprache von 1770 jede Anhänglichkeit an den katholischen Glauben, und wurde in sofern (1760—1810) meistens sehr uneigentlich genommen; es gab aber auch an wirklicher Bigotterie sehr viel, weil im Allgemeinen unter dem gemeinen Manne viel Aberglauben herrschte. Der Glaube an Hexen, Bezauberungen, Vorbedeutungen und Gespenster war weit verbreitet; es waren in jedem Orte darüber eine Menge von Erfahrungen, und noch um das Jahr 1750 wurden in verschiedenen Gegenden von Mähren todte Körper feierlich ausgegraben und verbrannt, weil man die Überzeugung erhalten haben wollte, daß sie von Hexen oder Hexenmeistern herrührten. Es ist bekannt, daß dieser Glaube auch in den protestantischen Ländern weit verbreitet war, und dort so gut, wie in manchen katholischen Provinzen Hexen verbrannt wurden (1517—1730); aber als im Auslande der Herenglaube durch Thomasius und Andere bereits wesentlich erschüttert war, dauerte das Unwesen mit dem Glauben an Hexen in den österreichischen Staaten noch fort, und man muß mit Bedauern anerkennen, daß ein großer Theil der katholischen Geistlichkeit diesem und andern Aberglauben Vorschub leistete, was in der Folge die scheinbar sehr gegründete Behauptung veranlaßte, daß die Geistlichkeit den Aberglauben befördert habe. Die Ursache dieses Benehmens der Geistlichkeit scheint aber durchaus nicht von einem Wunsche, Täuschungen zu verbreiten, sondern bloß von jener Unwissenheit und jenem Verfall der Wissenschaft ausgegangen zu sein, welcher sich nach dem dreißigjährigen Kriege in einem großen Theile der österreichischen Länder bemerkbar ließ.

Dieser Religionszustand hinderte nicht, daß in vielen Beziehungen Gesetze gegen das kirchliche Interesse entstanden, welche eine richtige Theorie beanstünden muß. Man findet in den Gesetzsammlungen viele Verfügungen, welche die Geistlichkeit bei Veräußerungen des Kirchenvermögens, selbst wenn alle Forderungen des canonischen Rechtes befriedigt sind, noch an eine Zustimmung der Staatsgewalt binden; man bemerkt Spuren von der Behauptung, ohne das *Placetum regium* dürfe kein Kirchengesetz fundgemacht werden, über ein-

X Einzelne Punkte des Cultus spricht schon zuweilen die Regierung ein wichtiges Wort u. s. w. Gallicanische Grundsätze waren besonders unter der Regierung Joseph's I. und Carls VI (1705 — 1740) der Regierung nicht unbekannt.

Das Vertrauen der Geistlichkeit auf die Regierung war indessen (1680 — 1740) unbegrenzt. Die erstere betrachtete die letztere als eine der Säulen der Kirche, und hielt es für eine kaum denkbare Sache, daß der Feind einst versuchen könnte, im Cabinette sein Hauptquartier aufzuschlagen. Theils gründete sich dieses Vertrauen auf vieljährige Erfahrungen (1619 — 1740), theils aber auch auf die Art, wie sich der Clerus ergänzte.

X Die Regierung hatte nämlich zum Theil schon aus sehr alten Zeiten ein Nominationsrecht zu den meisten Bisthümern und vielen Canonicaten. Dieses Nominationsrecht beutete der Hofadel in seinem Interesse aus, und nur ausnahmsweise, dann aber auch meistens bei einem sehr hervorstechenden Verdienste gelangten Männer aus andern Familien auf Bischofsstühle. Diese Bischöfe wußten nun, daß sie dem Hofe alles verdankten, und da die Bisthümer an Ertrag und Privilegien sehr ungleich waren, so wollten sie auch die Hofgunst sich zur Erlangung besserer Plätze vorbehalten. Diese Bischöfe waren gewöhnlich streng katholisch und sittlich in ihrer Aufführung, waren aber meistens sehr unwissend, und wollten im Gefühle, daß sie es wären, ihre Unwissenheit durch eine stärkere Theilnahme an der Diöcesanverwaltung nicht zu erkennen geben. Sie beschränkten sich daher auf Pontificalakte, Pfründenverleihungen und Repräsentation; ihre Rathgeber, unter denen vorzugsweise die Jesuiten viel bedeuteten, hatten also die Geschäfte in den Händen.

X So lange nun Alles in seinem gewöhnlichen Gleise ging, gegen jeden auftauchenden Irrlehrer sogleich der weltliche Arm zu haben war, und der gemeine Mann in blinder Verehrung gegen die Geistlichkeit nicht allzusehr das Nähere ihrer Verhältnisse prüfte, ging alles ziemlich gut, und Niemanden fiel es ein, darauf hinzudeuten, wie von Tag zu Tag das kirchliche Gebäude schwächer werde. Es hatte sogar einige auch an sich feste Punkte, und diese lagen vorzugsweise in der Klosterverfassung.

Bei dieser konnte von dem Patronate der Regierung, seinen Mißbräuchen und seinen Folgen keine Rede sein, da die Ordensobern stets von ihren Untergeordneten gewählt, oder von ihren Vorgesetzten

im Sinne der Ordensverfassung ernannt wurden, und die Mehrzahl der Wahlen doch Männer von Eifer und einigen Kenntnissen auf die bedeutenderen Plätze stellte. Allein der allgemeine Geist des Zeitalters trug das Verderben auch in die Klostermauern in sofern, als auch dort, wenn auch nicht in dem nämlichen Grade, wie bei der Säkulargeistlichkeit, die Vernachlässigung der Wissenschaft Statt fand. Man studirte zwar genug, aber weder nach passenden Richtungen, noch mit einem genügenden Erfolge. Was man sich angelegen sein ließ, war Polemik gegen den Calvinismus und das Lutherthum, jansenistische Streitigkeiten, alte Geschichte, Landesgeschichte, historische Hilfswissenschaften, Mathematik und Physik, aber durchaus nicht Zeitgeschichte, die neuere Philosophie, Politik, Staatswissenschaften, neuere Sprachen, deutsche Sprachbildung oder Studium der Staatsverfassung. Dieses machte, daß, wenn man auch gemäß den wahren, wo anders vorgekommenen Bemerkungen in manchen Beziehungen mit Recht von der Gelehrsamkeit in vielen Klöstern sprechen konnte, man auch, und zwar oft mit noch größerem Rechte, von einer groben Unwissenheit des Regular-Clerus reden konnte.

Die Verfassung war inzwischen bei der Clerisei so geworden, daß von eigentlicher Lebenskraft nur in den Klöstern noch viel zu finden war. Dieß bemerkten die Gegner der Geistlichkeit; wir dürfen uns daher nicht verwundern, daß sie später ihre Angriffe vorzugsweise auf den Regularclerus richteten, und so wie dieser mehr und mehr seine Kraft verloren hatte (1750—1780), die Schwäche der Säkulargeistlichkeit überall hervortrat, ein Theil des Volkes aber die verschiedenen Begriffe von Religion, Aberglauben und Bigotterie vielfach (1760—1842) mit einander vermengte.

XIII.

Kirchlicher Zustand der österreichischen Monarchie in den letzten Regierungsjahren Karls VI.

Die protestantischen, jansenistischen, gallicanischen und politischen Ansichten, welche in den österreichischen Staaten sich bei vielen Einzelnen fanden, hatten, wie wir schon zum Theil gezeigt haben, viele Punkte, wo sie sich gegenseitig abstießen, aber auch viele gemeinschaftliche Interessen; es war jedoch bei dem Vorherrschen des römisch-katholischen Elements im Kabinette unter ihnen

noch zu feiner Vereinigung, ja nicht einmal zur Vorbereitung einer Vereinigung gekommen, weshalb sich oft eine dieser Parteien auch absichtlich von der andern fern hielt.

X Der gemeinschaftliche Feind aller dieser Systeme war jedoch der päpstliche Stuhl, denn alle wußten es, oder mußten es wenigstens fühlen, daß dort die Kraft des katholischen Glaubens liege, und daher mit der Schwächung des römischen Primats Alles gewonnen sei. Es entging ihnen nicht, wie gering in diesen Beziehungen die Kenntnisse aller Hauptpersonen der Regierung wären, und wie viel man sowohl von der Eitelkeit, als von der Unwissenheit der Bischöfe hoffen dürfe. Dem Hofe in dem römischen Stuhle den Feind zeigen, welcher mehr als irgend ein anderer Feind dem Ansehen der Regierung in den Weg trete und den Bischöfen den Glauben beibringen, daß für sie ein Zeitraum voll Glanz anfangen werde, wenn der römische Primat auf das, was man seine ächten Gränzen nannte, zurückgebracht seyn werde, war nun das System der Neuerer, aber der noch durchaus katholische Geist des Hofes empfahl bei diesen Bemühungen die größte Vorsicht; sie wurden gewissermaßen nur von Ohr zu Ohr versucht, und nur das vernahm man oft, daß das, was Einzelne im Sinne der neueren Zeiten hätten durchsetzen wollen, durch die am Hofe so mächtige Jesuitenpartei gehindert worden sei. Aller Haß richtete sich nun gegen den Orden der Jesuiten, und da seine Glieder die bedeutenderen Lehrkanzeln inne hatten, und sowohl Beichtväter am Hofe, als die vorzüglichsten Rathgeber der Bischöfe waren, so hatten in der That mit gutem Grunde die Neuerer die Jesuiten zum Ziele aller Angriffe, bei denen sie mit Hintansetzung aller mehr untergeordneten Zwecke zu verfahren gesonnen waren, ausersuchen.

Der Orden wußte dieß, aber er traute auf seine Macht. Bei dem Volke und vielen Großen war er sehr beliebt. Bei Hofe waren die Dienste, welche er in der langen Periode der Religionsunruhen (1560—1688) geleistet hatte, nicht vergessen, und von Rom aus wurde er so viel, als es die Klugheit gestattete, unterstützt. Als Carl VI. (20. Okt. 1740) starb, war daher die Richtung der österreichischen Regierung noch immer eine römisch-katholische; und diese Verhältnisse änderten sich erst unter der langen Regierung Maria Theresiens (1740—1780), welche man gewöhnlich für eine streng katholische Regierung hält, obgleich nichts weniger als dieses der Fall war, und gerade unter dieser Regierung die entscheidend-

sten später stets aufrecht erhaltenen Schritte zum Verfall des römisch-katholischen Systems geschahen.

Dieses so lang bestandene Regierungssystem hat nun zur Folge gehabt, daß die im Jahre 1848 hervorgetretenen Plane zur Umgestaltung der österreichischen Religionsverhältnisse, welche sich in den zwei Hauptpunkten Religionsfreiheit und Gleichstellung der Confessionen zusammenfassen lassen, höchst verschieden beurtheilt werden. Manchen scheinen jene Zustände, denen ein Ende gemacht wird, werthvolle Zustände zu seyn, denen keine gleich guten Zustände nachfolgen werden, Andere glauben, daß die zur Wahrung kirchlicher Interessen im Jahre 1848 von mehreren Bischöfen ausgegangenen Schriften nicht zum Guten führen dürften, noch Andere können wieder nicht begreifen, wie selbst bei den bessern Katholiken auf einmal die Idee von Kirchenfreiheit hervortreten könne, endlich meinen auch Einige, daß die durch die Revolution proklamirten Grundsätze von Religionsfreiheit, Preßfreiheit, Lehrfreiheit und Gleichstellung der Religionsparteien eine Art von kirchlicher Anarchie hervorbringen werden.

Es ist nothwendig in dieser Beziehung auf Beruhigung hinzuwirken, und es kann ohne Beeinträchtigung der Wahrheit geschehen, weil leicht gezeigt werden kann, daß die Ideen, welche zur Veränderung unserer kirchlichen Zustände führen mußten, schon seit 1820 mehr und mehr sich verbreitet hatten. Wenn man aber genau fennt, in was diese Ideen bestanden, welche Parteien sich bildeten, und was unter den jetzigen Umständen die Forderungen der Wissenschaft sind, da ist auch zu hoffen, daß die Constituirung des Staates in Ansehung seiner Religionsverhältnisse und die mit ihr zusammenhängende Regulirung der positiven Gesetzgebung keinen so großen Anständen begegnen werde.

Wir gehen daher jetzt zur Darstellung des Kirchenrechts in der Periode von 1740 bis 1848 über, an welche sich dann leicht die Beurtheilung der in Antrag gebrachten Reformen wird anknüpfen lassen.

Erstes Buch.

Uebersicht der unter Maria Theresia (1740 — 1780) stattgefundenen Veränderungen in dem österreichischen Kirchenrechte.

I.

**Charakter der österreichischen Regierung unter
Maria Theresia (1740 — 1780) bezogen auf das
Ganze der österreichischen Länder und das
Regierungssystem.**

Maria Theresia, die Tochter Karl's VI., regierte die österreichische Monarchie über vierzig Jahre (20. Oktober 1740 bis 29. November 1780). Diese Regierung wurde eine der merkwürdigsten in der österreichischen und man kann hinzusetzen auch in der europäischen Geschichte, denn unter ihr änderte sich, was vielen kleinen Staaten für einen Grund zur Nachahmung galt, der Geist des ganzen österreichischen Regierungssystems.

Es kann hier keineswegs die Absicht seyn, die Geschichte dieser Regierung in ihren verschiedenen Beziehungen zum Volke zu schreiben. Bemerkt muß aber im Allgemeinen werden, was für die Annahme eines andern Regierungssystems entschied, welche die charakteristischen Eigenschaften dieses Systems waren, und wie es sich in Rücksicht der gesammten Staatsverwaltung äußerte.

Demzufolge müssen wir die Bemerkung vorausschicken, daß Maria Theresia eine fromme Frau war, welche aber von jenen gesellschaftlichen Veränderungen, welche zu ihrer Zeit stattfanden, persönlich wenig verstand. Da nach dem österreichischen Successionskriege (1740 — 1748) der größte Theil von Schlesien nebst Parma verloren gegangen war,

Preußen den Rang einer Hauptmacht eingenommen hatte und für Oesterreich darum neue Stürme besorgt wurden, fand man es am Wiener Hofe nothwendig, auf eine weit größere Entwicklung der materiellen Staatskräfte, als unter den Habsburgern stattgefunden hatte, bedacht zu seyn. Wenzel Graf von Kaunitz bewirkte zugleich das früher für unmöglich Gehaltene, nämlich: eine Allianz mit Frankreich (1750—1789), und wurde dadurch der allvermögende Rathgeber der Kaiserin, dessen Wirkungskreis sich auch auf die innern Angelegenheiten der Monarchie ausdehnte, wenn er auch von ihnen nur in der Hauptsache den Leiter machte.

Dieser Minister huldigte den Ideen der französischen Philosophie; der Hofadel brachte etwas von diesen Ideen aus Paris, wohin man der Mode wegen junge Leute zur Vollendung ihrer Erziehung sendete, zurück, und die Geringschätzung der vaterländischen Einrichtungen kam dadurch in die höheren Klassen. Einzelne fähige Männer aus den niedrigeren Klassen bemerkten dieß, sie schöpften an der französischen Literatur, und theilweise auch an der deutschen, deren Centralpunkt unter Friedrich II. Berlin wurde, und die Abneigung gegen das Positive begann. Man fand es bald nothwendig, um die großen Reformplane zur Emporhebung der Staatsmacht in Ausführung zu bringen, die zerstreuten Elemente der gallicanischen, jansenistischen, protestantischen und philosophischen Parthei zu begünstigen, und so begann anfangs langsam, dann aber in immer mehr beschleunigter Bewegung die Ausführung des Planes, an die Stelle des früheren Systems einen sehr entwickelten Gallicanismus zu setzen, bei welchem dem Papste der Name des Oberhauptes der Kirche mit einigen unbedeutenden Rechten bliebe, das wahre Oberhaupt der Landeskirche aber der Regent sei. Dieses System, welches der Sache nach auf Errichtung einer weltlichen Suprematie in Kirchensachen gerichtet war, kam aber zufolge der Zeitverhältnisse auch den protestantischen und materialistischen Ideen zu Hilfe, sie entwickelten sich daher rasch, und da ohnehin die Regierung Reformen in fast allen Verwaltungszweigen vornahm (1743—1780), so hatten die dem Throne feindlichen Systeme gleichfalls Gelegenheit sich unter der Maske des Staatsnutzens geltend zu machen. Dieselbe Bewegung ging auch unter dem Sohne und Nachfolger Maria Theresiens Joseph II. (1780—1790) fort, und wurde erst unter Leopold II. (1790—1792) gehemmt, wo sie dann unter Franz (1792—1835) und Ferdinand I.

(s. 1835) einen ganz eigenthümlichen Charakter, dessen Beschaffenheit sehr wenige Menschen zu kennen scheinen, angenommen hat.

Unter Maria Theresia ging der Plan der Regierung zunächst auf Vermehrung der materiellen Staatskräfte. Sie durch Gesetze, Beispiele und einen veränderten Nationalgeist zu heben, war das eingestandene Streben. Die Provinzialverfassungen und die Rechte der Corporationen verfielen; was sie an Macht verloren, gewann aber die Regierung, welche schon früh (1751) dem Adel und der Geistlichkeit der meisten Provinzen die Steuerfreiheit nahm, und die Emancipation des Landvolkes von der herrschaftlichen Gewalt begann. Die Steuern wurden vermehrt, aber besser geregelt, und lieferten die Fonds zur Erhaltung einer Armee, welche weit größer war, als jene, die unter den letzten Habsburgern bestanden hatte. Auf die Industrie und den Handel legte man einen außerordentlichen Werth, man schuf daher künstlich Fabriken und hob den Gewerbestand, welcher sich nach und nach dem Beamtenstande gleich stellte. Unter den Beamten selbst war Beschränkung ihrer Einkünfte und eine Masse von Instruktionen das Gewöhnliche. Man dachte auch (s. 1753) an eine ganz neue Justizgesetzgebung, das Polizeisystem kam auf, und Wohlthätigkeitsanstalten, Bevölkerung, Schulen, Kirchenangelegenheiten, Familienverhältnisse und öffentliche Unterhaltungen wurden ein Departement der Regierungsbehörden. Mit einem Worte, die Neuerung schritt mächtig vorwärts, und als Oesterreich bei der ersten Theilung von Polen (1772) Galizien und bald nachher (1777) von den Türken auch die Bukowina bekam, erhielt die Neuerung auch einen größeren Schauplatz für ihre Thätigkeit; doch kann es natürlich nicht unsere Absicht sein, ihre Schritte in allen Beziehungen zu beleuchten. Was für den Zweck dieses Werkes allein wichtig ist, sind die Reformen in kirchlichen und Unterrichtssachen, welche eng zusammenhängen, bei denen wir aber dem Plane des Werkes gemäß die Aufmerksamkeit vorzugsweise nur den Kirchenangelegenheiten widmen können.

II.

Schicksale des Jesuitenordens unter Maria Theresia.

Bei jenem Regierungssystem, welches in den österreichischen Staaten eine lange Zeit geherrscht hatte, war aus jenen Gründen, wel-

che in der Einleitung dieses Werkes angeführt sind, der Einfluß der Jesuiten bedeutend gewesen, und als die Gegner jenes Regierungssystems um das Jahr 1747 durch den Leibarzt der Kaiserin den ältern van Swieten zu Einfluß gelangten, war Bekämpfung der Jesuiten und des sogenannten Jesuitismus (unter welchem Namen man aber die katholische Religion verstand) das Lösungswort der Neuerungsparthei.

Die Jesuiten kämpften mit Nachtheil gegen diesen Einfluß, und ein im Jahre 1752 kundgemachter, von der Regierung ausgegangener Studienplan, der gerechtfertigt wurde durch die Behauptung, daß die Regierung auf das Beste der Studien sehen müsse, beschränkte bereits in sehr wichtigen Punkten die Wirksamkeit der Geistlichkeit auf der Lehrkanzel. Bald ging aber die Regierung weiter, sie zog die Censur aller, selbst der theologischen Werke an sich (1753—1758), und nahm dadurch der Geistlichkeit ihre wichtigste Waffe. Der Gallicanismus, welcher bereits (1749) in der Ablehnung eines päpstlichen Legaten zur Visitation der österreichischen Bisthümer hervorgetreten war, und zwar unter dem Vorwande, daß die Regierung den Rechten der Bischöfe nicht zu nahe treten lasse, machte nun die Grundfarbe jedes größern oder kleinern theologischen Werkes aus, auch fing (1754) die Regierung schon an, in Sachen des Cultus den Papst als eine Art von Rathgeber sich selbst aber als die anordnende Gewalt anzusehen.

Jener, der in dieser Zeit Glück machen wollte, durfte die römisch-katholische Farbe nicht tragen, leichter verzieh man es, wenn er die philosophische oder protestantische trug. Die Farbe der Regierung war aber die gallicanische, und den unbedingten Gehorsam gegen alle Regierungsbefehle nach allen Richtungen und in allen Formen zu predigen, wurde nun zu einer Hauptbestimmung der Geistlichkeit. Ein großer Theil von ihr ließ sich, da die Regierungspläne von wenigen durchschaut wurden, dazu brauchen, was beitrug, bei den Anhängern der Philosophie das Ansehen der Geistlichkeit herabzusetzen.

Die Bischöfe jener Zeit, größtentheils aus dem Hofadel genommen und ohne alle Gelehrsamkeit, so wie ohne Kenntniß des Zeitgeistes, sahen mit Mißvergnügen was geschah; einige von ihnen aber, wie die Wiener Erzbischöfe Graf Trautson und Graf von Migazzi (letzterer bis 1765) wurden sogar im Stillen die Hauptbeförderer der Neuerung.

Unter der Entwicklung dieser Verhältnisse hatte daher der Jesuitenorden, welcher damals in Frankreich mit den Parlamenten und den Freigeistern einen harten Kampf zu bestehen hatte, auch in den österreichischen Staaten mit Ungunst zu kämpfen. Bald verloren die Jesuiten, was allgemeines Aufsehen machte, die Stellen von Beichtvätern bei Hofe, und im Jahre 1759 entzog ihnen bereits der Hof an der Wiener Universität die Direktion der philosophischen und theologischen Facultät, welche an ihre Gegner den Domherrn Simon von Stock, den Leibarzt van Swieten und den Canonicus Simen übergab, während der Erzbischof unter dem Namen eines Protektors bereits als Regierungscommissär auf die Neuerungen im Großen hinwirkte. Ähnliche Verfügungen ergingen auch in den Provinzen.

Durch alle diese Anstalten und einige andere minder wichtige Maßregeln war die freie literarische Thätigkeit der Jesuiten so gut wie aufgehoben, sie konnten auch nicht mehr die Männer ihrer Wahl auf die Lehrkanzeln senden, nur auf den mindern Schulen dauerte der Einfluß des Ordens fort. Aber man wünschte nach der Vertreibung der Jesuiten aus Portugal (1759) und Frankreich (1762) die gänzliche Aufhebung des Ordens, und nur die persönliche Neigung der Kaiserin, gegründet auf die Traditionen von den großen Verdiensten des Ordens in den Zeiten der Religionsunruhen und die auch vielen Neuerern erkennbare Unmöglichkeit, sogleich für den Jugendunterricht passende Lehrer zu finden, machte, daß man (1759—1773) die Jesuiten noch in den österreichischen Staaten bestehen ließ. Die Jesuiten sahen aber bereits ihre Aufhebung mit so viel Sicherheit vorher, daß sie (um 1768) mehreren jungen Leuten unter Angabe der Ursache den Eintritt in ihren Orden widerriethen.

Die Tagesliteratur ergoß sich indessen in Schmähungen gegen den Orden. Verfälschung der Moral, der Geist der Intrigue, Begünstigung der Verfinsterung und Vertheidigung des Königsmordes waren die Punkte, welche man vorzüglich dem Orden zur Last legte. Alles was die Protestanten, die Jansenisten und die Gallicaner jemals Schlimmes gegen die Jesuiten gesagt hatten, wurde aus dem Schlamme der Literatur zusammengerafft, um die antijesuitische Parthei zu verstärken. Auf das Volk, welches die Jesuiten in der Nähe gesehen hatte, wirkten zwar diese Schriften nicht, ja dieses behielt vielmehr seine Verehrung für den Orden, aber diese Verehrung nützte dem Orden wenig, da keine Neigung mehr für ihn am Sitze der Gewalt war.

So erging denn im Jahre 1773 das päpstliche Aufhebungsbreve, an dessen Zustandekommen Oesterreich einen großen Antheil gehabt zu haben scheint. Mit ihm war ein großes Beispiel aufgestellt, und selbst in den österreichischen Staaten fehlte es nicht an Männern, welche nun auch den andern Orden ihren Untergang vorhersagten.

Die Gründe dieser Vorhersagung lagen am Tage; die Spaltung der Geistlichkeit in Partheien lag bereits offen da. Dem ungeachtet aber nahm bei den Häuptern der Geistlichkeit die Klugheit in der Behandlung der Zeitverhältnisse nicht zu. Der päpstlichen Parthei war es zwar sehr unangenehm, daß man im Cabinette eine wenig katholische Richtung bemerkte, da man aber eines Theils sich auf die persönlich fromme Kaiserin verließ, und anderseits den Geist des neuen Regierungssystems nicht kannte, und sogar aus Abneigung gegen daselbe ihn nicht genau studieren wollte, war man demüthig gegen den Hof, aber erbittert gegen die mehr untergeordneten Werkzeuge oder Beförderer der Neuerung. Dieß ging so weit, daß in vielen Provinzen die Geistlichkeit und der mit ihr einverständene Theil der Großen (1760 bis 1780) jeden Menschen anfeindete, welcher rein oder zierlich die deutsche Sprache schrieb, sich mit der französischen Literatur beschäftigte oder den Neuerungen im Staate in dieser oder jener Beziehung das Wort redete. Natürlich wurde dieses Benehmen bemerkt und vielen sonst unbefangenen Beobachtern galten daher die Geistlichen für Heuchler, für Ränkemacher, für Freunde der Finsterniß und für Männer, deren Einfluß in dem Interesse des Staates beschränkt werden müsse. Man drang leicht mit diesen Ideen bei Hofe durch, aber es brachte die Häupter der Geistlichkeit in keine bessere Richtung. Die Tagesliteratur und jene Wissenschaften, aus denen die Neuerungsparthei ihre Waffen holte, wurden nicht studiert, man hatte gegen den Angriff keine wissenschaftlichen Waffen.

III.

Kirchliche Reformen in der Zeit von 1748—1764 und Einfluß Joseph's II. auf die kirchlichen Verhältnisse.

Während dem Sinken des Jesuitenordens waren die österreichischen Bischöfe, in sofern sie kirchliche Gesinnungen hatten, in eine ganz eigenthümliche Lage gestellt. Ohne irgend eine Ahnung, daß je-

mals das katholische System im Cabinette bedeutende Gegner haben könne, sahen sie das, was hervortrat, keineswegs als ein geschlossenes System, sondern als die Wirkung vorübergehender Hofränke an, welche durch andere Hofränke unwirksam gemacht werden mußten, und dispensirten sich mit dem Hinblick auf solche Hoffnungen von der Pflicht, die ihnen anvertrauten Interessen zu vertheidigen. Ganz höfisch gebildet, wagten sie es auch nicht immer, die Jesuiten, welche sonst ihre Rathgeber gewesen waren, um Rath zu fragen oder den erhaltenen Rath zu befolgen, und die Winke einiger Minister, sie möchten sich in Hinsicht auf Rathschläge lieber an Männer halten, welche »in dem geläuterten Kirchenrechte bewandert wären, reichten hin in alle Consistorien Gegner der Jesuiten und ihrer Systeme zu bringen. Von dieser Zeit an gab es über jede Frage verschiedene Rathschläge, und die Furchtsamkeit der Bischöfe war, wenn auch etwa ihr Gewissen für das Gegentheil sprach, stets geneigt, jenen Rath zu befolgen, der keinen Verdruß brachte, und vielleicht allerlei Hofehren und Beförderungen bringen konnte. So sah sich also sowohl der päpstliche Stuhl, als die untere zum Theil sehr eifrige Geistlichkeit ganz von den Bischöfen verlassen, wenn auch schon, dem Volke gegenüber, die Bischöfe noch immer den äußern Schein des römisch-katholischen Systems, und zum Theil sogar sehr gern behaupteten. Bei den Ernennungen zu den Bisthümern wählte aber die Hofpartei gern ihre Männer, und unter der Hand wurde immer mehr an den alten Kircheneinrichtungen geändert. Schon im Jahre 1752 erwirkte man bei dem päpstlichen Stuhle eine später (1772) noch vervollständigte Aufhebung vieler Feiertage, der theologische Unterricht an der Universität zu Wien, und bald nachher auch an den andern theologischen Lehranstalten kam immer mehr unter den Einfluß der Regierung, sie gab es schon für ihr Geschäft aus, die Mißbräuche und den Aberglauben in der Religion abzustellen, und der äußerst geringe Widerstand, den sie dabei erfuhr, galt bereits für die Aufmunterung mehr zu thun, wobei nur noch die Persönlichkeit Marien Theresien's im Wege stand. Allein, auch hier änderte sich viel, als (August 1765) der Kaiser Franz I. starb, und sein Sohn Joseph deutscher Kaiser und Mitregent Marien Theresien's wurde. Diese letztere Eigenschaft war bei ihm kein bloßer Titel, die Neuerungspartei, welche es auch deshalb nicht an Schmeicheleien aller Art gegen ihn fehlen ließ, konnte ganz auf ihn rechnen.

IV.

Das Werk von Febronius, das Kirchenrecht von Autenstrauch und Maßregeln der österreichischen Regierung in Ansehung der Kirchengesetze und der Censuren. (1763 – 1768.)

Als das römisch-katholische System in den österreichischen Staaten bereits einen hohen Grad des Verfalls erreicht hatte, erschien unter dem Namen Febronius (1763) ein Werk des Weihbischöfes von Erier, Nicolaus von Hontheim, welches zum Zwecke hatte, die Rechte des päpstlichen Stuhls in dem Interesse des Episcopalsystems auf das Aeußerste einzuschränken, und nebenher den weltlichen Regierungen größere Rechte, als jene, welche das römisch-katholische System kennt, zuzuerkennen. Der Titel des Werkes, welcher sowohl den wahren Namen des Verfassers, als auch den Druckort verbarg, entsprach dem Zwecke eines Buches, welches den Zustand der katholischen Kirche als einen sehr zerrütteten darstellte, und als das unerläßliche Mittel zur Wiederherstellung eines bessern Zustandes, so wie zu der Gewinnung der Protestanten eine große Einschränkung der päpstlichen Gewalt, und eine engere Allianz der Bischöfe mit den weltlichen Regierungen empfahl *).

Dieses Werk machte in ganz Europa ein ungeheures Aufsehen, es sagte ganz den Wünschen jener Parthei zu, welche sich in den österreichischen Staaten im Besiz des Einflusses befand, allein seine Einführung in den Schulen hatte doch noch unüberwindliche Schwierigkeiten. Ein Schrei des Unwillens ließ sich von Seite der Geistlichkeit hören, selbst die entschiedensten Gallicaner protestirten gegen die Identität ihres und des Febronianischen Systems, aber den freien Umlauf im Buchhandel wollte die Neuerungsparthei zu Wien wenigstens durchsetzen. Dreimal wurde das Werk zu Wien durch Regierungskommissionen untersucht, und einmal, sagt Hontheim selbst, war es nahe daran, daß es verboten worden wäre. Aber am Ende fand man

*) Der Titel war: Justinii Febronii Jurisconsulti de statu ecclesiae, et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus. Bullioni 1763.

das Werk immer unschädlich, sein Absatz in den österreichischen Staaten war ungeheuer, wer Glück im geistlichen Stande machen wollte, mußte Febronianer seyn.

Es verdient bemerkt zu werden, daß Hontheim, welcher in dem Lande und unter dem Schutze eines geistlichen Fürsten schrieb, die Rechte des Staates über die Kirche zwar im protestantischen Sinne anerkannte, aber durchaus nicht entwickelte. Die Rechte der Bischöfe sollten aber nach Hontheim auf eine beinahe unabhängige Regierung ihrer Diözesen gehen, und schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche gegangen sein, während der Papst nur das Recht haben sollte, Glaubens- und Disciplinardecrete für die ganze Kirche auszudenken, welche dann jeder Bischof annehmen oder nicht annehmen könne. Es ist einleuchtend, daß dann der Papst nicht das Oberhaupt, sondern der Diener der Bischöfe war, daß die katholische Kirche in eben so viele Particularkirchen zerfiel, als es Diözesen gab, und eine Art ungeordneter aristokratischer Republik wurde. So ungereimt nun auch eine Verfassung dieser Art erscheinen mochte, und so leicht es war einzusehen, daß bei dieser Verfassung jede Diözese bald eine andere Verfassung zeigen, und zur Verhütung von Streitigkeiten die weltliche Regierung eingreifen müsse, so machte das Werk von Hontheim doch bei den Staatsmännern in ganz Europa Glück, weil es beitrug, das Ansehen des päpstlichen Stuhls herabzusetzen und ein Episcopalsystem, welches die weltliche Suprematie bald nach sich ziehen mußte, herbeizuführen.

Hontheim hatte zur Täuschung der Kurzsichtigen die Vorsicht gebraucht, im dritten Bande die gegen ihn erschienen Streitschriften zusammenzustellen und nach seiner Art zu widerlegen. Allein hier war von Redlichkeit in den Angaben keine Rede. Der Verfasser des gegenwärtigen Werkes hat nur jene Angaben verglichen, welche die Einwürfe des P. Viator de San. Cocoleo aus dem Kapuzinerorden betreffen, und er fand fast Alles, was Hontheim seinen Gegner sagen läßt, entstellt. Bald wurde auch das Werk von Febronius zu Rom feierlich (29. Februar 1764) verworfen, und nun fand es die österreichische Regierung nicht mehr für angemessen, es in Schutz zu nehmen.

Seine Grundsätze waren indessen nicht verloren gegangen. Ein Geistlicher aus Böhmen, Namens Stephan Rautenstrauch, schrieb ein Compendium des canonischen Rechtes voll von Febronianischen und protestantischen Grundsätzen (1770). Auch gegen dieses erhob die öster-

reichische Geistlichkeit ein lautes Geschrei, aber Rautenstrauch war nun der Mann der Regierung, er wurde Abt des Klosters Brzeznov bei Prag, Referent über die geistlichen Studien, Hofrath und eine Hauptperson bei allen Neuerungen Josephs II. (st. 1785).

Durch Febronius und Rautenstrauch kam in den österreichischen Staaten die Meinung empor, die Kirche habe durch den Ehrgeiz ihrer Vorsteher Zerrüttung in alle Staaten gebracht, und Wachsamkeit »gegen ihre Unternehmungen« sei eine unerläßliche Pflicht jeder Regierung. Zu diesem Ende versetzte man, so weit es nur nach den Umständen thunlich schien, die Kirche in die äußerste Abhängigkeit vom Staate. Da man aber recht gut wußte, daß dieß mit dem System der Kirche nicht vereinbarlich sei, und die große Masse der Geistlichkeit ein solches System verwerfen würde, so that man, als erkenne man ein System an, bei welchem Staat und Kirche von einander unabhängig, und die letztere sogar als das höhere Institut erscheine. Aber, sagte man, das Wesentliche für die Kirche sei »nur das Dogma und die Moral,« in dieser Sphäre bestehe daher die Unabhängigkeit der Kirche. Dieser Grundsatz ließ, sobald er als richtig anerkannt wurde, der Kirche ein Feld, auf welchem, wenn der Staat über Benefizien, Lehranstalten und Beförderungen des Clerus verfügt, keine Unabhängigkeit mehr zu behaupten ist, und in der That war auch dieß der Fall. Die höhere Geistlichkeit, welche gegen diesen Grundsatz, als er erschien, nicht protestirt hatte, konnte nicht mehr mit Consequenz die aus ihm gegangenen Folgerungen bestreiten, die dann um so ungehinderter hervortraten.

Zufolge dieses Systems hatte, als das Hauptbollwerk desselben, und als ein vorzugsweise vom Febronius und Rautenstrauch empfohlenes Mittel für die österreichische Regierung die Anwendung von dem sogenannten Placetum regium eine große theoretische und praktische Wichtigkeit erhalten. Es beruhte auf dem Grundsatz, daß die Geistlichkeit keine päpstliche Bulle befolgen dürfe, wenn sie nicht von der Regierung mit dem Placet bezeichnet sei, und da der Einwurf nahe lag, daß dann die weltliche Regierung auch dogmatische Entscheidungen ohne Kundmachung lassen könne, beruhigte man mit der Antwort, daß das Dogma nie etwas Staatsschädliches enthalten könne. Aber, da das Placetum den Grundsatz aufstellte, ohne Genehmigung der weltlichen Regierung gelte für die Katholiken kein Kirchengesetz, und es gebe keine Verbindlichkeit zur Beobachtung von Kirchengesetzen,

selbst wenn man sie kenne, so lang die Regierung sie nicht genehmigt habe, zerstörte es alle Kirchenregierung, denn, wenn dem Papste auch dann nicht gehorcht wird, wenn man seine Befehle weiß, so lang nicht die Regierung den Gehorsam befiehlt, ist die weltliche Macht eigentlich diejenige, welche jedem Befehle des Papstes erst Rechtskraft gibt. Daß nun auch alle Begriffe von canonischem Gehorsam in dem Verhältnisse der untern Geistlichkeit zum Bischof zusammenfielen, und eigentlich nur das für verbindlich gehalten wurde, was ausdrücklich oder stillschweigend durch ein Staatsgesetz dafür erklärt war, fällt in die Augen.

Um eben diese Zeit machte die Regierung einen großen Schritt zur Entwaffnung der Kirche. Die Excommunication, welche nach der ältern Staatsgesetzgebung verschiedene bürgerliche Folgen hatte, sollte nicht mehr verhängt werden ohne Concurrenz der Regierung. Dieser höchst auffallende Schritt (1768) scheint denn doch die argwöhnische Aufmerksamkeit einiger Bischöfe auf sich gezogen zu haben, denn die Regierung erklärte und rechtfertigte ihn durch eine nachträgliche Verordnung, welche sagte, daß das Verbot sich nur auf die bürgerlichen Folgen der Excommunication beziehe. Allein die praktische Wirkung war doch, daß die Verhängung der Excommunication so viele Anstände fand, daß sie beinahe außer Wirkung kam (1768—1848).

V.

Die Errichtung der Lehrkanzeln des Naturrechts und der politischen Wissenschaften (1763—1767).

Im Anfange der Regierung Marien Theresien's war die Neuerungsparthei an Zahl so gering gewesen, daß, wenn nicht ihre Glieder meistens bedeutende gesellschaftliche Stellungen gehabt hätten, diese Parthei ganz und gar unbemerkt geblieben wäre. Selbst um das Jahr 1760 war sie unter den Weltlichen noch äußerst gering, aber um ihr mehr Umfang und in der Staatsverwaltung hinlängliche Organe zu geben, wurden auf den Antrag Gerhards van Swieten zwei wichtige Maßregeln ergriffen, deren Folgen die österreichischen Staaten noch immer empfinden. Es wurden an den hohen Schulen des Staates Lehrkanzeln des Naturrechts und der politischen Wissenschaften errichtet. —

Eigentlich hatten diese Lehrkanzeln den Zweck, die Theorie der Neuerungsparthei unter den Studierenden der Rechtsgelehrsamkeit zu verbreiten, und sie mittelst der Iektorn nach und nach in alle Kanzleien zu bringen; allein ganz abgesehen von dieser Bestimmung, war es ein sonderbares Beginnen, die Ansicht des Einzelnen dem positiven Staatsrechte und der ganzen alten Gesetzgebung des Staates gegenüber den Ausdruck thun zu lassen, was wohl, wenn kein positives Recht bestände, Rechtens sein, und wie regiert werden sollte. Es begreift sich, daß schon im Grundsatz selbst die Schwächung des Bestehenden lag, und ein Zeitpunkt vorbereitet wurde, in welchem man das, was in der Theorie für gut galt, auch an die Stelle des Bestehenden zu setzen versuchen werde.

Nicht ohne Ursache lärmte daher ein Theil der mindern Geistlichkeit gegen diese Lehrkanzeln, welche den Staat auf einen Vertrag gründeten, von keinen Vorrechten irgend eines Standes etwas wissen wollten, vielfach in das Gebiet der Theologie eingriffen, die Kirche fast nur für Polizeizwecke schätzten, und ohne Rückhalt den Satz aufstellten, daß die Vernunft allein das höchste Gesetz sei, welchem alle auch noch so alten oder für noch so ehrwürdig gehaltenen Usurpationen weichen mußten. Von Seite der Bischöfe hörte man aber keine Klagen; die Klugheit schien sie ihnen zu verbieten.

Dieses Faktum mag einen Maßstab für die Beurtheilung der damaligen Bischöfe abgeben, was aber das Benehmen der Bischöfe zum Theil entschuldigt, ist das Benehmen, welches in Ansehung dieser wichtigen Lehrkanzeln die Provinzialstände und der Hofadel beobachteten. Niemand machte Vorstellungen, obgleich offenbar alle alten Ständeversfassungen und alle Privilegien des Adels zu Grunde gehen mußten, wenn täglich gelehrt und von Tausenden alle Jahre als Wahrheit hingenommen wurde, daß alle alten Staatseinrichtungen nichts taugten. —

Durch den Einfluß dieser für die Sache der Revolution errichteten Lehrkanzeln wurden (1763—1780) alle Kanzleien mit Beamten bevölkert, welche bemerkten, daß man mit der Anhänglichkeit an das alte Regierungssystem kein Glück mehr mache, und die, gewohnt auf die Autoritäten eines Martini und eines Sonnenfels blindlings zu vertrauen, nichts kannten, was dem Staate nütze, als eine große Bevölkerung, viel Industrie, eine überall wirksame Polizei und eine nach den Polizeibedürfnissen zugeschnittene Religion.

Was nach unten hin die Schule thun sollte, wurde in den obern Regionen in dem Wege der Gesetzgebung und der Organisation durch die Häupter der Neuerungsparthei bewirkt. Man machte ihnen einen künstlichen Ruf, sie stiegen von Stufe zu Stufe, und hatten, wiewohl die nach der Rangsklasse höhern Posten im Staatsdienste fortdauernd der höhern Aristokratie vorbehalten blieben, doch die eigentliche Gewalt, indem die Höhergestellten selten Plane zu machen wußten und im Allgemeinen zufrieden waren, wenn man nur ihre unmittelbaren Zwecke beförderte.

VI.

Einführung des Grundsatzes, daß die Leitung des öffentlichen Unterrichts durch die Regierung geschehen müsse (1764—1778).

Die nämliche Schule, in deren Sinn das Naturrecht und die politischen Wissenschaften vorgetragen wurden (1764—1840), bekannte sich auch zu dem Grundsatz, daß die Staatsgewalt zu Allem ein Recht habe, was zur Erreichung des Staatszweckes erforderlich sei, und da die Theorie den Staatszweck sehr unbestimmt ließ oder so bestimmte, daß Alles mögliche darunter verstanden werden konnte, so war zu der sogenannten Omnipotenz des Staates oder besser ausgedrückt der Staatsgewalt der Grund gelegt, und durch sie nicht nur der ehemalige Charakter des österreichischen Regierungssystems aufgegeben, sondern selbst allen jenen, welche von dem Despotismus der Regierungen sprachen, eine sehr scheinbare Rechtfertigung geliefert. —

Um dieß einzusehen, darf man nur daran sich erinnern, daß selbst die Despoten des Orients in gewissen Religionsvorschriften, und den Bestimmungen des Herkommens Einschränkungen der Willkür anerkannten, und jene Grausamkeiten, welche wir von einzelnen Tyrannen lesen, sich meistens aus der Rohheit ihres Zeitalters oder dem Mißvergnügen mit den unmittelbaren Umgebungen erklären ließen, der neue Despotismus aber im Namen der Vernunft geübt wurde und jeden Winkel im Staate traf. Bei ihm kannte die Regierung keine andere Regel, als ihren Gedanken, und der Ausdruck dieses Gedankens hieß das Gesetz.

Von solchen Ansichten geleitet, wurde von der Neuerungspartei, welche die Wichtigkeit der Erziehung sehr gut begriff, der Grundsatz aufgestellt, die Regierung müsse die Wissenschaft und die Erziehung zu einer Regierungssache machen. Sonnenfels war (1764) der Erste, welcher diesen Grundsatz in seinen Vorlesungen über die Polizei aussprach, und den Rath erteilte, die Regierung möge der stets mangelhaften Privaterziehung, durch Schulen, an denen es auf keinem Dorfe fehlen sollte, und durch Obrigkeiten, welche auf die Erziehung zu sehen hätten, so wie durch Erziehungspläne abhelfen. Da in diesem Zeitalter sich alle Staatsverfassungen des europäischen Continents zu einem Absolutismus hinneigten, für dessen Begründung die Zertrümmerung der alten Staatsform theils die Vorbedingung, theils die Gewährleistung seyn mußte, ging man auch in den österreichischen Staaten in diese Ideen ein, und im Hinblick auf Preußen, wo man bereits den Schulzwang kannte, machte man denselben Schulzwang zur Grundlage der Plane, welche darauf hinausliefen, der Staatsgewalt das Monopol der praktisch-wichtigeren Unterrichtszweige im Staate vorzubehalten.

In Rücksicht der Theologie war man bereits (s. 1752) weit vorgeückt, die Gymnasien standen (s. 1762) gleichfalls unter der Aufsicht der Regierung; es handelte sich also jetzt vorzugsweise nur um die Volksschulen, für welche, als Anfang, und als das Mittel, Schullehrer im Sinne der Regierung zu bilden, zuerst einzelne sogenannte Normalschulen (1770) errichtet wurden. Ihr Geist überraschte sogleich den römisch gesinnten Theil der Clerisei, und so lange es in den österreichischen Staaten eine päpstliche Partei gab, blieb der Name Normalschule, welcher sich später auf alle Volksschulen in den Städten ausdehnte, bei ihr in dem übelsten Rufe.

Als die Normalschulen eingeführt waren, die theologischen Schulen schon ziemlich unter dem Einflusse der Regierung standen, und auch die Gymnasien schon unter einer Regierungsaufsicht, welche zuweilen an eine Leitung streifte, standen, wurde es mehreren Menschen klar, daß die Regierung den öffentlichen Unterricht in allen seinen Zweigen zu einem Regierungsdepartement machen wolle. Dieser Gedanke gefiel nicht, wegen des Vorschubs, den er dem Geiste der Neuerung leistete, und jener systematischen Beeinträchtigung des katholischen Glaubens, welche man wahrzunehmen glaubte, allein die andern Folgen dieser neuen Regierungsmaxime scheint man weniger gewür-

digt zu haben, und doch waren auch die andern Folgen von großer Wichtigkeit. Wenn die Studienleitung von der Regierung ausging, so mußte, wenn die Regierung den Gang der Literatur nicht beobachtete, nothwendig die Volksbildung zurückbleiben. Irrte in Hauptgrundsätzen die Regierung, so irrte mit ihr die ganze Nation. Die Freiheit des Volkes litt nothwendig, wenn es dem Einzelnen nicht mehr gestattet war, seinen Sohn nach seiner Ansicht erziehen zu lassen, und die Regierung sogar mittelst der Schulen über einen Theil der Gedanken gebot; endlich aber hatte die Regierung das Mittel, ihre Abneigung gegen die alte Volksitte auf eine sehr fühlbare Art überall geltend zu machen.

Mit der Uebernahme des öffentlichen Unterrichtes durch die Regierung hing übrigens die Behauptung zusammen, daß sich in früherer Zeit die Geistlichkeit den Volksunterricht angemacht habe, und daß es Zeit sei, dieser Anmaßung ein Ende zu machen. Man war daher im Allgemeinen für weltliche Lehrer, und wenn man doch bis gegen das Jahr 1800 die Mehrzahl der Lehrer bei den Gymnasien, und zum Theil auch in der Philosophie aus dem Stande der Geistlichen sah, so geschah es nur aus ökonomischen Rücksichten, um nämlich Pensionen, welche man sonst den ehemaligen Klostergeistlichen hätte geben müssen, zu ersparen.

Diese erweiterte Anwendung weltlicher Lehrer schadete dem kirchlichen Systeme sehr; doch wurde der Regel nach ihr Eifer gelobt, aber jener Eigennuß, der bei den meisten weltlichen Lehrern wahrgenommen und nur durch ihre geringen Gehalte entschuldigt wurde, trug schon bei, in Ansehung der Zukunft das Publikum zu beunruhigen. Da man aber damals in Ansehung der weltlichen Lehrer noch sehr beschränkte Erfahrungen hatte, gab es auch unzählige Menschen, welche das Bessere hofften und insbesondere eine mehr praktische Tendenz des Unterrichtes in der Aussicht sahen.

VII.

Einführung des Katechismus von Sagan (1772) in den österreichischen Schulen.

Kurz vor der Aufhebung des Jesuitenordens, als schon die Abneigung gegen das römisch-katholische System alle Schritte der Staatsverwaltung leitete, hielt man es angemessen, der Herrschaft des Ka-

techismus von Canisius, welche eine Hauptstütze des katholischen Systems in den meisten Diözesen der österreichischen Monarchie gewesen war, ein Ende zu machen, und einen andern, den neuern Regierungs-ideen mehr entsprechenden Katechismus an seine Stelle zu setzen.

Der zur Umgestaltung der Volksschulen aus Sagan nach Wien berufene Prälat Ignaz Felbiger war der Verfasser dieses Katechismus, welcher in mehr oder weniger ausgedehnten Auszügen (1772—1778) in den österreichischen Volksschulen und Gymnasien das Religionshandbuch geworden ist, aus welchem das Volk seinen Glauben kennen lernte, und welcher theilweise mit einer sogenannten biblischen Geschichte in Verbindung gesetzt wurde.

Der Katechismus von Sagan war nach dem System von Canisius, jedoch durchaus nicht in seinem Geiste entworfen, er meldete wenig von einigen der katholischen Hauptlehren und wurde dadurch vielen Kennern anstößig, aber dem Interesse der Neuerung schien er schon nach wenigen Jahren noch nicht hinlänglich zu entsprechen, und die Regierung ließ deßhalb auf der Grundlage des Katechismus von Sagan einen andern bearbeiten, welcher am 23. August 1777 den Bischöfen mitgetheilt und später (11. April 1778) den Bischöfen mit dem Auftrage zugesendet wurde, dessen Gebrauch durch einen Hirtenbrief sowohl dem Clerus als dem Volke anzuempfehlen. Dieß geschah auch, und dieser Katechismus ist in mehr oder weniger beträchtlichen Auszügen seit 1778 das Religionshandbuch für die österreichischen untern und mittleren Schulen geblieben.

Ganz im Geiste des Protestantismus setzte der von der Regierung ausgegangene Katechismus alle mißfälligen Lehren in den Hintergrund, oder erwähnte sie nur mit wenigen sorgfältig abgewogenen Worten, man las daher äußerst wenig von dem päpstlichen Primat, der Verehrung der Mutter Gottes, den evangelischen Rathschlägen und dem Werthe der Tradition, die Sprache war trocken und auf eine mündliche Erklärung, bei der man den Katechismuslehren so Manches Fremdartige unterschieben konnte, angelegt, und da man zu gleicher Zeit an den Volksschulen die sokratische Methode einführte, gemäß welcher sich das Kind selbst gewissermaßen seine Religionsätze finden mußte, war zu mancherlei später hervorgetretenen Erscheinungen, und unter andern zu dem Rationalismus in Religionsfachen der Grund gelegt. Eben so wichtig war, daß selbst in den kleineren Auszügen des Katechismus unter dem Texte, jene

Stellen der heiligen Schrift, welche für die Richtigkeit der im Texte enthaltenen Behauptung Gewähr leisten sollten, abgedruckt waren. Man forderte dadurch gewissermaßen zu Vergleichen auf, obgleich zur gründlichen Vergleichung tiefere theologische Kenntnisse gehören. Eben so folgenreich war es, daß man die Kenntniß von den Schicksalen der Kirche auf die sogenannte biblische Geschichte beschränkte. Es war, als wenn alles Spätere, z. B. die Entstehung der katholischen Hierarchie, die Verbreitung oder das Verschwinden des Katholizismus in so vielen Ländern, die Entstehung der geistlichen Orden, das Emporkommen des Protestantismus und die Gründe für die Einführung des Cölibats und der lateinischen Kirchensprache von gar keiner Wichtigkeit für einen Katholiken wäre. Bei allem dem hätten sich, wenigstens wieder auf einigen Blättern hinreichende Aufklärungen über diese Gegenstände mittheilen lassen, es war aber, als hätte man absichtlich die Katholiken in der größten Unwissenheit über das, was ihre kirchlichen Interessen betraf, erhalten wollen.

VII.

Veränderung in Ansehung der Religionsedikte (1764—1780).

Obgleich zum Theil durch die constitutionelle Akte, wie z. B. in Böhmen und Mähren durch die erneuerte Landesordnung die Alleinherrschaft der katholischen Religion festgesetzt war, mußte sich doch aus der Entwicklung, welche das österreichische Regierungssystem nahm, von selbst eine günstigere Stellung für das Lutherthum und den Calvinismus ergeben. Man ließ also stufenweise die zum Schutze des katholischen Systems eingeführten Religionsedikte verfallen, und schon nach 1764 erwog man, um die Gemüther vorzubereiten, in den Vorlesungen auf der Wiener Universität die Frage, ob es nicht angemessen seyn könne, auch unwahren Religionsmeinungen die Toleranz im Staate zu gestatten.

Man faßte am Sitze der Regierung diese Frage, aber keineswegs in ihrer Allgemeinheit oder auch nur in den wichtigeren ihrer Beziehungen auf, denn nur von Lutheranern und Calvinern bemerkte man, daß sie dort und da heimlich beständen, und bei ihrer Begünstigung Einwanderungen ihrer Religionsgenossen, welche den Gewerben nützlich seyn dürften, zu hoffen wären. In Ungarn hatte sogar die Frage

weniger Bedeutung, da ohnehin, wiewohl in vielen Gegenden der Protestantismus beeinträchtigt oder sonst sehr im Sinken war, die Lutheraner und Calviner die Religionsübung hatten.

Auch einer bessern Stellung der Juden wurde man geneigt, man hoffte auf diesem Wege dieses tief gesunkene Volk emporheben zu können.

VIII.

Regulirung der theologischen Schulen und des Volksunterrichts nach der Aufhebung des Jesuitenordens (1774—1776).

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) war endlich der von der Aufklärungsparthei längst gewünschte Zeitpunkt gekommen, in welchem man die besten Vorwände und die günstigste Gelegenheit fand, die theologischen Schulen im Sinne der Neuerung einzurichten. Daß man Männer von so gefährlichen Grundsätzen, wie die Jesuiten nun seyn sollten, von allen theologischen und philosophischen Lehrkanzeln entfernte, und nur unter strenger Ueberwachung und mit Auswahl Jesuiten *) als Gymnasialprofessoren noch in Wirksamkeit ließ, war natürlich, aber was das Wichtigste war, war, daß die exaltirtesten Freunde der Neuerung, also mit andern Worten, die entschiedensten Gegner des päpstlichen Stuhls, auf alle höhern Lehrkanzeln kamen, und nun das Einreißen des alten Systems rascher vorwärts ging.

Aber ein neuer theologischer Studienplan wurde nunmehr auch ein unabweisliches Bedürfniß, und der Prälat Rautenstrauch verfaßte ihn. Seine ganze Richtung wurde durch protestantische Ansichten über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche bestimmt, eine Art von Rationalismus blickte schon überall hinter den gallicanischen Ideen durch, und dieser Studienplan, nur unwesentlich von Zeit zu Zeit modificirt, erhielt sich über 69 Jahre. Er erklärt schon

*) Für die Mitglieder des Jesuitenordens wurde nach Aufhebung des Ordens der Name Exjesuit in den österreichischen Staaten kanzleimäßig, eine Art zu bezeichnen, welche nachmals auch auf Könige, Fürsten und Minister durch die Benennung Exkönig, Exminister angewendet, aber in dieser Anwendung unschicklich gefunden wurde.

allein den unter dem österreichischen Clerus entstandenen Verfall der Wissenschaft und der Orthodorie.

Eine andere Reform, bei der es anfangs fast auf den Untergang der lateinischen Sprache angesehen zu sein schien, traf die Gymnasien. Es war nur Zufall, daß die Pläne, die ganze Gymnasialbildung auf Geschichte oder die griechische Sprache zu gründen, nicht genehmigt worden, und der Piarist Gratian Marx in dieser Sache das wichtige Wort bekommen hatte. Dadurch war es geschehen, daß der alte Gymnasialstudienplan doch nicht ganz aufgegeben wurde. Der neue Plan ging nämlich bloß darauf hinaus, mit der Anerkennung, es sei hauptsächlich auf das Lateinische zu sehen, die deutsche Sprache und die Realkenntnisse in der Geographie, Geschichte und Naturlehre mehr als es vorher der Fall gewesen war, emporzubringen. Praktische Folgen auf die Religionszustände der österreichischen Monarchie konnte er (1776—1798) überdies kaum hervorbringen, da die alten Lehrer blieben, und der Geist der Gymnasien durch die Neuerungen nicht sehr verändert wurde, das Wichtige aber war, daß die für die Kirche wichtigen Gymnasien nun ganz von der Regierung abhingen, und als diese die lateinische Sprache in den Verfall kommen ließ (was nach 1802 der Fall war), die Studien der Theologie nothwendig darunter leiden mußten. Ueberdies kamen schon um das Jahr 1770 mehrere der Erhaltung der Gymnasien nachtheilige Ansichten empor. Bei Hofe fand man die Gymnasien in dem Verhältniß zu den höhern Volksschulen zu zahlreich; der Gedanke, die Fonds der für entbehrlich gehaltenen Gymnasien für Volksschulen anzuwenden, hatte viele Freunde, und da die Seminarien und Convikte für Knaben mit den Gymnasien und den bei den letzten angestellten Ordensgeistlichen enge zusammenhingen, war der Gedanke sehr natürlich, diesen Seminarienfonds eine andere Bestimmung zu geben.

Um dieselbe Zeit machte man sich auch an die neue Organisation des Volksschulwesens. Maria Theresia erklärt in dem darüber erlassenen Patente (December 1774), daß die Emporhebung der Nation beabsichtigt werde; die Methode nebst den Lehrbüchern war, daß nun in jedem Pfarrbezirke eine Volksschule sein sollte, an welcher die Geistlichkeit den Religionsunterricht besorge, doch kam die Aufsicht über diese Schulen nicht mehr den Geistlichen, sondern einem von der Regierung bestellten Schuloberaufscher und den Kreisämtern unter der Leitung der Gubernien zu, war also ganz politisch, was sich natürlich

auf die Geistlichen, in sofern sie Religionslehrer waren, ausdehnte. Bei den wichtigeren dieser Schulen, den sogenannten Hauptschulen wollte man besondere Religionslehrer, und stellte deßhalb die sogenannten Katecheten an, welche, wenn sie bei dem Concurs bestehen sollten, sich die sogenannte socratiche Lehrmethode aneignen mußten.

Als auch die Gymnasien im Sinne der Regierung organisirt waren, war das Gebäude des öffentlichen Unterrichts, welches man seit 1752 nach und nach aufgeführt, und schon früh (1760) unter die Leitung einer Studienhofcommission gestellt hatte, vollendet. Die Anstalten der Kirche zum Religionsunterricht des Volks, und zur Bildung ihrer Cleriker hatten die Fonds, die Namen und zum Theil auch die Werkzeuge für den öffentlichen Unterricht geliefert, das Gebäude war aber doch jetzt in den Augen eines jeden, der es genauer nahm, ein Staatsgebäude. Beliebt bei dem Volke war es durchaus nicht, und in besonders hohem Grade mißfiel (1776 — 1790) der Schulzwang, aber das, was das Volk meine oder wünsche, war das Letzte, um was die Neuerungsparthei fragte. Sie war zufrieden, in dem bei weiten größten Theil der Lehrer an den Volksschulen und den Universitäten Werkzeuge für ihre Plane zu besitzen, und diese Plane schienen auf nichts Geringeres als eine gänzliche Umgestaltung der alten Staatsverfassung zu gehen.

IX.

Einführung von Riegger's Lehrbuch des canonischen Rechts (1776).

Die Umgestaltung, welche man in den Kirchenverhältnissen bewirken wollte, wäre nur langsam, und auch dann nur unvollständig zu Stande gekommen, wenn die Neuerungsparthei nicht die Vorsicht gebraucht hätte, ein ihren Wünschen und Planen ganz entsprechendes Kirchenrecht lehren zu lassen.

Dieser große Schritt geschah also indem man Riegger's Vorlesungen über das canonische Recht in vier Bänden an den hohen Schulen des Staates vortragen ließ (5. Oktober 1776). Geist und Plan dieses Werkes verdient auseinander gesetzt zu werden.

Seitdem das Werk von Febronius von dem päpstlichen Stuhle verworfen worden war (29. Februar 1764), konnte die österreichische Regierung wegen der damaligen Stimmung unter dem Volke und der Geistlichkeit nicht daran denken, diese Grundsätze geradezu auf die Lehr-

fanzel zu bringen. Hontheim's Ansichten, daß dem Papste kein eigentlicher Jurisdiktionsprimat gebühre, sondern nur ein Ehrenprimat mit einigen bestimmten Aufsichtsrechten, hatte allen Katholiken anstößig geschienen. Allein den Gallicanismus, welcher nicht geradezu für keßerisch galt, auf die Lehrfanzel zu bringen, hatte weniger Schwierigkeiten, und auf diesem Wege konnte man weit kommen.

Gallicanische Grundsätze waren daher das Unterscheidende von Kiegger's Werke, welches aber übrigens noch wenigstens in sieben Achttheilen das positive canonische Recht enthält. Den falschen Decretalen wird zwar auch im Sinne von Hontheim ein großer Einfluß auf die Ausbildung der Kirchenverfassung zugeschrieben, dem weltlichen Regenten werden nach protestantischen Theorien aus dem Gesichtspunkte, daß die Religion dem Staate höchst nützlich sei, große Rechte auf die minder wichtigen Kircheneinrichtungen gegeben, der Toleranz anderer Religionspartheien wird, wofern sie unschädlich für die katholische Religion gemacht werden können, eine große Lobrede gehalten, indessen ist Kiegger noch vorsichtig mit dem Ziehen von Folgerungen.

Dieses Werk wurde von der päpstlichen Parthei unter der Geistlichkeit sehr getadelt, indessen mußte es zufolge der allgemeinen Gesetze, welche für die bischöflichen und Klosterschulen schon lange (seit 1764) die Lehrbücher der Universitäten vorgeschrieben hatten, allenthalben gelehrt werden. Der Gegenparthei war nun das Disputiren und das Verbreiten ihrer Ansichten verwehrt, und der Gallicanismus trat auch bald noch bestimmter hervor, als unter dem Titel einer Synopse eine offizielle Zusammenstellung der Grundsätze, welche in den Erbländern der Kaiserin Maria Theresia im Kirchenrechte galten, allen Geistlichen und Schulen mit der Weisung zugestellt wurden, bei Disputationen keine andere als diese Sätze zu wählen. Es sind unverhüllt, zum Theil sogar mit denselben Worten, die Grundsätze der gallicanischen Declaration von 1682, jedoch im Einzelnen schon mehr entwickelt (1776).

X.

Das Umsichgreifen der Aufklärungsideen und ihr Einfluß auf die kirchliche Gesetzgebung.

Das System, welches vorzugsweise in den Werken von Febronius und Rautenstrauch, den Neigungen Joseph's II. und den politi-

ſchen Werken von Martini und Sonnenfels ſeinen Ausdruck oder ſeine Stütze hatte, hieß auch in den öſterreichiſchen Staaten (1763—1792) das System der Aufklärung. Es war der poſitiven Religion überhaupt, vor allem aber der katholiſchen, ſehr feindlich, wie ſie denn damals mit allen Waffen, vor allen aber mit Religionsſpöttelei angegriffen wurde. Männer, die zu dieſer Fahne ſchworen, machten Glück; jener, der dieſe Fahne bekämpfte, war verläumdet oder verloren. Ganz natürlich wendete ſich nun Alles, was emporſtrebte, dieſer Fahne zu.

Unter ihrem Schutze wurden bereits auf den Lehrkanzeln Sätze verkündigt, welche den Umſturz vieler alten Verhältniſſe vorherſehen ließen. Das Recht Kirchengüter einzuziehen, die Seelſorge zu reguliren, und den nicht katholiſchen Religionspartheien im Staate die Duldung zu gewähren, wurde als das Recht der Regierung verkündigt, einen großen Schaden ſollte jedem Staate das Mönchthum und die Politif des römischen Hofes zuſügen, die Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehe-, Patronats- und Geſchſachen wurde für eine Anmaßung erklärt und ungemein viel Gehäſſiges aus der wahren und angeblichen Geſchichte über die Kirche, ihre Plane und ihre Diener zuſammengeſtellt, aber noch immer ſtand die Perſönlichkeit Marien Thereſiens den Wünſchen der entſchiedenen Neuerer entgegen. Man mußte ſich daher mit minder auffallenden Schritten gegen die kirchlichen Interellen begnügen. —

So verbot man die Aufnahme in den auch für Layen beſtimmt geweſenen Orden der Tertiärer (1772) und jene Trauungsſceremonien, welche bei der Trauung gefallener Mädchen gewöhnlich geweſen waren und ſehr vortheilhaft auf die Sittlichkeit des Landvolks gewirkt hatten, hörten auf. Von allem, was in Anſehung der Layen Kirchenzucht genannt werden konnte, blieb keine Spur mehr.

Den Erwerbungen der Kirchen wurden nun gleichfalls (1771 und 2. Mai 1772) engere Schranken geſetzt; man verfügte ſchon mancherlei über die Verwaltung des Kirchenvermögens, und ſchaffte manches in den alten Kloſtereinrichtungen ab. Den proteſtantiſchen Büchern wurde der Zugang in die öſterreichiſchen Staaten geſtattet; die alten nach den Religionsunruhen erlaſſenen Religionsedikte verloſchen, und man ging bei den Arbeiten für die neue Juſtizgeſetzgebung ſchon größtentheils von den katholiſchen Ideen ab. Doch gewann man auf dieſem Wege nur wenig Terrain unter dem Volke, nur die Neuerungsparthei unter der Geiſtlichkeit wurde ſtärker. Sie nahm zum Theil das

lebhafteste Interesse für die Regierungszwecke und schien wirklich zu glauben, daß die Regierung, wenn einmal ein besseres System werde erreicht seyn, den Reformen ein Ende machen werde.

XI.

Die kirchlichen Reformen in den letzten Regierungsjahren Marien Theresiens (1773—1780) und Würdigung dessen was damals unter den Katholiken im Auslande geschah.

So wie der Tod des Kaisers Franz (1765) die der Geistlichkeit feindseligen Einflüsse verstärkt hatte, weil nun sein Sohn Joseph, Kaiser und Mitregent Marien Theresiens geworden war, so beschleunigte der Fall der Jesuiten alle kirchlichen Reformen. Mehrere der wichtigsten Veränderungen, welche in diese Periode fallen, sind bereits erwähnt worden, es gibt aber außerdem noch einige, welche bedeutend genug waren, um hier eine Erwähnung zu verdienen.

Es gab schon Regierungsverordnungen über den Aufwand bei Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen (24. September 1774), die Amortisationsgesetze wurden fortdauernd verschärft (28. Januar 1775), man hob die Provinzcassen der verschiedenen geistlichen Orden, auf denen ein Theil der Ordensorganisation beruhte (8. April 1775), für die Kundmachung einer Excommunication wegen gewaltsamer Handanlegung an Cleriker wurde das Placetum gefordert (17. Junius 1775), das Recht des Asyls wurde (25. September 1775) fast annullirt, die Aufnahme in den Orden der Tertianer wurde (15. Junius 1776) untersagt, auf die Critik der landesherrlichen Verordnungen in Kirchen-sachen wurde die Absetzung von der kirchlichen Würde angedroht (5. Oktober 1776), die von fremden Bischöfen eingelaufenen Zuschriften sollten ohne Erlaubniß der Landesstelle nicht bekannt gemacht werden (25. Oktober 1776), allen Pfarrern wurde (27. Februar 1779) die Verhängung äußerlicher Kirchenbußen ohne Concurrenz der Landesstelle verboten, die Sammlungen der Mendikanten wurden eingeschränkt (24. Julius 1779), und andere noch wichtigere Verordnungen wurden bereits erwartet, als Maria Theresia starb (20. November 1780) und mit Joseph II ein den Religionsneuerungen noch weit mehr geneigter Monarch auf den österreichischen Thron kam.

Reformen, wie die in den letzten Jahren Marien Theresiens, hatten übrigens unter allen katholischen Regierungen Europas mehr oder weniger Statt gefunden. Mit Ausnahme des Kirchenstaates waren gallicanische und febronianische Grundsätze überall an der Tagesordnung. Der Widerstand der Bischöfe fehlte in den meisten Gegenden, weshalb auch die Päpste es zum System sich gemacht zu haben schienen, die Nachgiebigkeit bis an ihre äußerste Gränze zu treiben, und nur durch Vorstellungen und Protestationen der Kirche die Möglichkeit einer bessern Zukunft zu sichern. Bei allem aber war gegen Rom an allen katholischen Höfen ein tief gewurzelttes Mißtrauen, welches nicht nur an sich jede Unterhandlung erschwerte, sondern auch jene, welche für das römisch-katholische System sprachen, in eine äußerst mißliche Defensive versetzten.

Nur die nicht katholischen Regierungen von Preußen und Rußland machten in Ansehung ihrer katholischen Unterthanen, deren Zahl seit der ersten Theilung Polens bedeutend geworden war, eine Ausnahme von der allgemeinen Stimmung gegen Rom, sei es nun aus Billigkeitsgefühl oder aus Politik zugleich. Weder Friedrich II. von Preußen, noch Katharina II. von Rußland mengten sich in die innere Kirchenverfassung der Katholiken, ja sie erhielten sogar den Orden der Jesuiten, so daß diese selbst um die Auflösung desselben einschreiten mußten. Eben so sah man in Preußen auch nicht die entferntesten Schritte zu Klosteraufhebungen, und es blieb bei der ursprünglich genommenen Maßregel Friedrichs II., vom Kircheneigenthum über die gewöhnlichen Steuern noch eine gewisse mit Rücksicht auf das fatirte Einkommen angenommene unabänderliche Geldsumme zu fordern. —

Zweites Buch.

Veränderungen in den Religionsverhältnissen unter Joseph II. (1780—1790).

I.

Die Regierungsperiode Joseph II. im Allgemeinen betrachtet.

Unter der Regierung Josephs II (1780 — 20. Feb. 1790) wurden keine neuen Regierungs-Grundsätze angenommen, sondern nur jene, welche unter Maria Theresia emporgekommen waren, rasch und rücksichtslos entwickelt. Der Monarch, mit mancherlei Kenntnissen versehen, aber durchaus mit oberflächlichen, welche er auf Reisen und durch Flugschriften sich angeeignet hatte, war nicht ohne eigentlichen Patriotismus, denn er wollte wirklich das Beste des Volkes, aber er wollte es nach seiner Art, stets von dem Grundsätze ausgehend, daß das, was ihm als das Beste erscheine, auch dem Volke früher, oder später, als das wahre Beste einleuchten werde, und daher, wenn es Widerstand gebe, dieser Widerstand, wie der Widerstand des Unwissenden, oder des Kindes nicht immer zu beachten sei. Ganz dem Grundsätze von der Omnipotenz des Staates huldigend, und daher die Befugnisse der Staatsgewalt über alle Begriffe der alten Zeiten erweiternd, sah er nichts im Staate, worauf er nicht Einfluß verlangte, und woran er nicht die Ideen seines Zeitalters mehr oder weniger geltend machte. Josephs Thätigkeit war daher zum Erstaunen groß, er betrachtete sich bei ihr, als den Beamten des Staates, aber als einen unbeschränkten Beamten, welchen erworbene Rechte und Landesconstitutionen an Reformen, welche der Mehrzahl nützen, nicht hindern dürfen.

Zum Theil wegen dieser Eigenschaften des Kaisers haben sowohl seine Lobredner, als seine Tadler ihm jene Umwälzung zugeschrieben, welche unter seiner Regierung in den österreichischen Staaten stattfand. Daß er diese Umwälzung durch seine Persönlichkeit sehr bedeutend modifizierte, ist auch keinem Zweifel unterworfen, aber ihm allein kann dieselbe nicht zugeschrieben werden. Die Aufklärungspartei, welche sich in den letzten Jahren Marien Theresiens in den hohen und mittlern Ständen bereits sehr vermehrt hatte, und welche, wie nicht zu zweifeln ist, Revolutionspläne hatte, war es, welche die Schwäche des Kaisers benützte, um ihn immer weiter vorwärts zu drängen. Sein Alter, seine Ruhmliebe, seine Empfindlichkeit und sein Temperament waren das, was sie benützte, und sie wurde dabei durch die immer mehr hervortretende Geistlosigkeit des Adels und der Bischöfe unterstützt, welche einen Schlag nach dem andern geduldig hin nahmen, als wenn er nothwendig der letzte sein müßte, und dort, wo es auf den Kampf der Grundsätze ankam, zu kleinlichen erbitternden Hofränken ihre Zuflucht nahmen. Joseph war zugleich das Werkzeug und das Opfer der Aufklärungspartei, deren Häupter Sonnenfels, Martini, Kresel, Gottfried van Swieten, Rautenstrauch, Gebler, Born u. a. schon unter Maria Theresia den Schauplatz ihrer Wirksamkeit in allen Beziehungen kennen gelernt hatten.

Es ist hier durchaus nicht die Absicht Josephs Regierung mit einiger Umständlichkeit darzustellen. Wir bemerken nur, daß unter seinen auf alle Verwaltungszweige ausgedehnten Reformen jene im Religionsfache, in der Justiz, in den Provinzialverfassungen und in den Verhältnissen des Landvolks die wichtigsten waren. Von jenen in Betreff der Religion werden wir noch später reden, von jenen in den andern so eben genannten Rücksichten ist aber folgendes das Wichtigste.

Im Justizfache wurde die alte seit Jahrhunderten bestandene Justizverfassung abgeschafft, und an ihre Stelle eine neue gesetzt, welche in der Hauptsache noch im März 1848 bestand. Zur gänzlichen Beseitigung der ältern Gesetze (1789) ging nur noch ein Stück und zwar die Vollendung des Civilgesetzbuchs ab, mit welcher man nicht so geschwind fertig werden konnte. Diese Gesetzgebung vernichtete die väterliche, schwächte die vormundschaftliche Gewalt, stellte die unehelichen Kinder den ehelichen fast gleich, schaffte in Beziehung auf die Ehe das canonische Recht fast ganz ab, belud durch die allen Kin-

dem erteilten gleichen Erbrechte alle Grundbesitzungen mit Schulden, und brachte im Kurzen (1784 — 1804) alle alten Justizgesetze in Vergessenheit.

In Rücksicht der Provinzialverfassungen war es Josephs Plan, daß sie alle der Hauptsache nach gleich sein, und der Unumschränktheit des Hofes nicht im Wege stehen sollten. Deswegen verschwanden auch die Constitutionen von Ungarn, Siebenbürgen, Tirol und Belgien, was viel Mißvergnügen verursachte.

Dem Corporationswesen war die Regierung abgeneigt. Alle Corporationen, sie mochten Kapitel, Zünfte, Stadtgemeinden, Dorfgerichte, oder religiöse Bruderschaften (congregationes) sein, verschwanden daher, oder erlitten bedeutende Veränderungen. Die Juristen des Tages nannten sie einen Staat im Staate.

Dem Landvolke wollte Joseph II. seine Freiheit von den Herrschaften verschaffen. Zu diesem Zwecke gab es eine Reihe von Verordnungen, der entscheidendste Schritt aber sollte (1785) eine neue Regulirung der Grundsteuer sein, bei welcher als Grundsatz angenommen wurde, daß der Bauer gegen die Entrichtung einer bestimmten Geldabgabe, welche in einigen Prozenten seines vorausgesetzten Grundertrags bestehen sollte, von allen Frohnen, Naturalabgaben, und Unabhängigkeitsverhältnissen frei werden sollte.

Durch alle diese tiefgreifenden Reformen, denen eine große Veränderung in den Sitten, und eine unruhige äußere Politik zur Seite standen, wurde Josephs Regierungszeit eine höchst bewegte Zeit, was aber dem Volke, welches damals seiner großen Masse nach noch eifrig katholisch war, wichtiger dünkte, als Alles, was sonst geschah, waren die Reformen im Fache der Religion. Sie geschahen durch einige hundert nach und nach erschienene Hofdekrete, welche man noch in den Gesetzsammlungen lesen kann, ihr Charakter war aber bloß Schwächung des römisch katholischen Systems, ohne daß ein anderes positives System an dessen Stelle gesetzt wurde, und der Umfang dieser Reformen war so groß, daß er von vielen Schriftstellern, und zwar nicht mit Unrecht »die Josephinische Reformation« genannt wird.

Mancherlei Umstände trugen damals bei, den Kaiser zu diesen großen kirchlichen Reformen zu bestimmen. Der Kaiser lebte für seine Person in den Ansichten von Voltaire, viele reiche Klöster und Bisthümer boten den Finanzen mancherlei Aussichten, und der Zustand

der Kirche zeigte keine so bedeutenden Schwierigkeiten, daß man bei Hofe nicht hätte hoffen können, sie zu überwältigen.

Die Erfahrung hatte es bereits gezeigt, daß man von den jansenistischen Gesinnungen einiger Bischöfe, und von der Eitelkeit oder der Unwissenheit anderer Prälaten eher alles Andere, als einen Widerstand gegen die Regierungsmaßregeln erwarten dürfe. Die meisten Bischöfe wußten nicht, in wiefern Febronius Recht, oder Unrecht habe, oder wo die Rechte der weltlichen Regierung in Kirchensachen anfangen oder aufhören. Ohne Anstand hatten unter Maria Theresia die Bischöfe die Ausdehnung der Staatscensur auf theologische Werke, die Behauptung, die Staatsregierung habe über die sogenannten »externa religionis« zu entscheiden, und die Organisirung der theologischen Schulen durch eine in religiöser Rücksicht mehr als verdächtige Hofcommission angenommen, was konnte noch mehr geschehen? Die Aufhebung der Klöster, die Anordnung des Gottesdienstes, die Einführung der Toleranz, und die andern Maßregeln welche die Neuerungsparthei vorhatte, waren nichts als die consequente Entwicklung längst aufgestellter Prinzipien, und wenn ja etwa irgendwo ein Funke des Widerstandes sich zeigen sollte, rechnete die Regierung auf ihren bewaffneten Arm, und auf die bereits große Verbreitung der Neuerungsparthei unter den gebildeten Ständen.

In dieser Rechnung hatte sich auch die Regierung in Ansehung ihrer meisten Provinzen nicht geirrt. Nur in Belgien war eine strenger denkende Clerisei, deren Opposition (1785 — 1790) durch das Mißvergnügen des Landes mit den sämtlichen Josephinischen Einrichtungen gesteigert wurde.

In wiefern übrigens die kirchlichen Reformen von der Person Josephs II. ausgingen, ist heut zu Tage vielleicht selbst aus den Archiven nicht zu entnehmen. So viel ist wohl gewiß, daß keine Verordnung von Bedeutung ohne sein Vorwissen erging, aber viele dieser Verordnungen wurden ihm vorgeschlagen, und viele Klosteraufhebungen geschahen ohne sein Wissen. Was am Ende werden sollte, konnte Niemand errathen; in Ansehung der Verordnungen aber bemerkte man bald ihre Ausdehnung über beinahe alle kirchlichen Gegenstände, weshalb sich aus ihnen ganz füglich ein ziemlich ausgedehntes Corpus juris ecclesiastici austriaci, wobei man sogar der Ordnung der Decretalen würde folgen können, zusammensetzen ließe.

II.

Von den religiösen Reformen Josephs II. im Allgemeinen und jenen in Ansehung der Regulargeistlichkeit insbesondere.

Die Reformen Josephs II. in Ansehung der Religionsverhältnisse geschahen nicht systematisch, sondern traten nach und nach hervor, je nachdem Zeit, Umstände, oder zufällige Wahrnehmungen entschieden. Für die leichtere Uebersicht müssen sie daher nach Materien geschieden werden, und bei diesen machen wir mit den Reformen in Ansehung der Regulargeistlichkeit den Anfang, weil diese, weit mehr als Viele glauben, den Schlußstein im Gebäude der katholischen Hierarchie angriffen.

Die Regulargeistlichkeit war der Neuerungsparthei vorzüglich darum verhaßt, weil sie durch ihre Unabhängigkeit vom weltlichen Patronate, dem hierarchischen System vorzugsweise zur Stütze diente, und auch die Mittel besaß, auf den gemeinen Mann zu wirken. Man hob daher (1782 — 1785) einen beträchtlichen Theil der Klöster auf, einzelne Orden verschwanden dabei ganz, andere verloren viele ihrer Häuser, ihre Mitglieder aber wurden theils pensionirt, theils auf andern angemessenen Posten verwendet.

Diese Aufhebungen geschahen oft mit viel Scandal, wichtiger für die spätere Zeit war aber die ganz veränderte Organisation, welche den beibehaltenen Klöstern zu Theil wurde. Von den alten Klostereinrichtungen blieb nämlich (1781 — 1848) wenig übrig. Manche dieser Einrichtungen wurden ausdrücklich abgestellt, andere aber mußten durch den Mangel an Zusammenhang, welcher durch die neuen Gesetze in die alte Organisation gebracht worden war, und durch den Zeitgeist verschwinden. So hatte Joseph II. (24. März 1781) den Zusammenhang der inländischen mit den ausländischen Klöstern bis auf einige höchst unbedeutende Punkte aufgehoben, alle Exemtionen (11. Septbr. 1782) abgestellt, und in den Klöstern, auch wenn die Ordensverfassung das Gegentheil wollte (30. Novbr. 1784) periodische Wahlen angeordnet. Diese drei Verfügungen hätten allein hingereicht, Alles was man ehemals monastischen Geist genannt hatte, zu verbannen. Die Ordensgenerale hatten nun nichts mehr zu sagen, ihre Gewalt ging an die Bischöfe über, welche von den Ein-

gelnheiten jedes Ordens wenig verstanden; bei den periodischen Wahlen ging das natürliche Streben aller Obern in den Klöstern dahin, sich nur für die Zukunft keine Feinde zu machen, und sie schwiegen daher um so mehr zu allen Vernachlässigungen der Klosterdisciplin da ohnehin oft die Schwächung des Personalstandes, die bei Gelegenheit der Pfarrregulirung von 1783 geschehene Anlegung von Pfarren in den Klosterkirchen und die mit den Candidaten des Weltpriesterstandes gemeinschaftlichen Lehranstalten der Außerachtsehung der Ordenszucht in die Hände arbeiteten. Seit Joseph II. waren daher die Klöster ganz etwas anders, als sie durch viele Jahrhunderte gewesen waren, und daß (1803 — 1835) die Regierung dieß oft nicht zu wissen schien, war eine Hauptursache vieler Mißgriffe.

Unter Joseph II. glaubte man aber nicht an eine lange Beibehaltung der Klöster. Im Plane vieler Männer von Bedeutung lag ihre gänzliche Aufhebung. Nur des Volkes wegen ging man noch etwas langsamer zu Werke. Der Sache nach war es aber doch auf die Aufhebung angelegt. Man gestattete nämlich den Klöstern nur gegen eine spezielle Regierungsgenehmigung (1782 — 1802) die Aufnahme von Novizen, diese Bewilligung aber wurde selten ertheilt, die noch kräftigen Geistlichen wurden, als der Mangel an Curatgeistlichen fühlbar wurde (1786 — 1802), auf kürzere oder längere Zeit in die Seelsorge versetzt, viele Klöster waren daher schon zu Ende der Regierung Josephs II. auf drei oder vier Glieder zusammengeschmolzen, und unter Franz starben viele Klöster ganz aus.

Mit den Klöstern verschwanden (Gesetz vom 9. Aug. 1783) auch die unter dem Namen der Bruderschaften in den österreichischen Staaten bekannt gewesenen religiösen Congregationen. Der Religionsunterricht und die Unterstützung der Dürftigen litten durch den Abgang dieser Congregationen ungemein, aber der Aufklärungspartei lag daran, alle jene Verbindungen, welche etwas von dem römisch katholischen Geiste an sich trugen, aufzulösen. Zwar nahm man die Miene an, an die Stelle dieser Bruderschaften die sogenannte Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten zu setzen, welche man mit dem unter Joseph errichteten Armeninstitute in Verbindung setzen wollte, allein diese Bruderschaft blieb, da sich keine Theilnehmer fanden, auf dem Papiere, wenn auch das Armeninstitut zum Nachtheile des Staates sich noch lange nach Josephs Regierung erhielt. In Verbindung mit der Aufhebung der Bruderschaften stand (27. Nov. 1783)

auch die Auflösung der marianischen Congregationen d. h. jene Bruderschaften, welche sich, den alten Beispielen der katholischen Kirche gemäß die besondere Verehrung der heiligen Jungfrau zum Zwecke ihrer Vereinigung gemacht hatten. Mit ihrer Aufhebung verfiel diese Verehrung so sehr, daß man (1790–1841) in vielen Gegenden nur noch unter dem Landvolke etwas von ihr fand, und die Geistlichkeit sie beinahe zu dem Aberglauben der ältern Zeiten rechnete.

Dieselben Gründe, welche die marianischen Congregationen aufzuheben riethen, wurden auch (24. Febr. 1782) gegen den dritten, oder den sogenannten Regelorden geltend gemacht, dessen Glieder zu beiden Geschlechtern gehörten, theils in, theils außerhalb der Klöster lebten, und in vielen Fällen einen Ordenshabit trugen. Schon unter Maria Theresia war (1772) die Aufnahme in diesen Orden, dessen Satzungen der Aufklärungspartei für fanatisch galten, untersagt worden, unter Joseph erfolgte die gänzliche Aufhebung. Ganz consequent war es dabei, daß man (24. Febr. 1782) auch das Institut der Eremiten oder Waldbrüder aufhob, welche größtentheils Männer ohne Studien waren, die in einer Art von Eremitentracht meistens bei Waldkapellen Meßnerdienste verrichteten, und bei dem gemeinen Manne sehr in Ansehen standen. Für Alles, was monastischer Geist heißt, waren durch diese Anstalten die Aussichten abgeschnitten.

III.

Reformen Josephs II. in Ansehung der Säkulargeistlichkeit.

Während die Josephinische Periode die Regulargeistlichkeit für entbehrlich erklärte, schmeichelte sie anfangs, um Spaltungen in die Reihen der Geistlichkeit zu bringen, der Säkulargeistlichkeit, und während sie die Klostergüter und eine Menge einfacher Benefizien einzog, aber auch aus ihnen (28. Febr. 1782) einen Religionsfond für verschiedene neue kirchliche Ausgaben bildete, errichtete sie mittelst einer neuen Pfarrregulirung (1783) eine beträchtliche Anzahl neuer Pfarren und Localien, um Ortschaften, welche weit von ihrer Pfarrkirche entlegen, oder auch beträchtlich bevölkert waren, neue Pfarrkirchen zu gewähren, dadurch aber auch einem Theil der Säkulargeistlichkeit neue Aussichten zu verschaffen. Auch sonst ließ man, einzelne Stolgebühen aus-

genommen, das Eigenthum der Säkulargeistlichkeit ungeschmälert, und wendete sogar vielen Pfarrern, da sie aus den neuen Pfarrbezirken fortdauernde Einkünfte zogen, während sie für diese getrennten Bezirke keine Hilfspriester mehr brauchten, einige neue Einkünfte zu. Dieses System ließ sich jedoch nicht consequent fortführen, da man auch in Ansehung der Säkulargeistlichkeit so manche Reformen ausführen wollte, und diese Reformen waren zum Theil sehr wichtig.

Die wichtigste war ohne Anstand die, daß Joseph bald nach dem Antritte seiner Regierung die Bischöfe anwies, sich ihrer ursprünglich mit dem Episcopat verbundenen Rechte zu bedienen, weil das Wohl des Staates dies fordere (4. Sept. 1781). Diese Weisung verlangte ihrem natürlichen Sinne und ihren näheren Bestimmungen nach, daß die Bischöfe die päpstlichen Reservatrechte ausübten, mit andern Worten also, daß die katholische Kirche, in sofern sie in der österreichischen Monarchie Kirchsprengel habe, sich in eine Masse unabhängiger Diözesen auflöse. Die Bischöfe erschrafen über einen so kühnen Schritt, und sträubten sich; alles aber, was ihre geheimen Vorstellungen vermochten, war, daß man ihnen (1782) gestattete, sich für die Ausübung einiger päpstlichen Reservatrechte vom Papste eigene Facultäten geben zu lassen. In den gleichfalls dem Papste reservirten Exhensionen handelten jedoch (1782–1830) die meisten Bischöfe ganz eigenmächtig.

Eine andere wichtige Maßregel der Josephinischen Periode war, daß sie die Wirkungen der Patronatsrechte der Privaten vielfach änderte, sich aber das Recht zueignete, in den dem päpstlichen Stuhle zugestandenen Monaten die diesem Stuhle reservirten Canonicate zu besetzen. Seit dieser Zeit hatte der Papst gar keine Pfründenverleihungen mehr im österreichischen Gebiete, und fing von dieser Seite an, der Geistlichkeit gleichgültiger zu werden.

In Ansehung der Pfarrgeistlichkeit hatte man es kaum hehl, daß man sie als Beamte des Staates betrachte, und daher dort, wo sie nützliche Dienste leisten könnte, für Staatsgeschäfte verwenden wollte. Sie mußten daher gegen Contrabande und für die Conscription predigen, Findlinge und uneheliche Kinder unter ihrer Aufsicht halten, den Religionsunterricht an den Volksschulen nach den von der Regierung ertheilten Vorschriften besorgen, das Armen-Institut befördern, jede neue Regierungsanstalt, wofern es verlangt wurde, dem Volke empfehlen, und alle Gesetze, ohne Unterschied, ob sie das Criminal-

recht, oder die Thierarzneikunde betrafen, von der Kanzel kund machen. Selbst dabei blieb es nicht, und als die Toleranz der Lutheraner, Calviner und nicht unirten Griechen, auch dort, wo sie früher nicht bestanden hatte, proklamirt wurde (3. Okt. 1781), verlangte man, daß der katholische Pfarrer auch in Rücksicht auf Toleranz dem gemeinen Volke mit gutem Beispiele vorgehen, und insbesondere ohne Reuerse wegen der katholischen Kindererziehung zu fordern, die gemischten Ehen trauen sollte. Die Geistlichkeit gab sich zu allen diesen Forderungen her, verlor aber eben dadurch bei dem gemeinen Manne außerordentlich viel an Zutrauen, während sich die sogenannten gebildeten Klassen immer mehr vom Gottesdienste zurückzogen, und ihre Geringschätzung des geistlichen Standes kaum mehr geheim hielten.

IV.

Die Josephinischen Anstalten zur Bildung des katholischen Clerus.

Die Stimmung, welche durch die in den vorigen Abschnitten erwähnten Reformen bei dem größeren Theile der Regular- und Säkulargeistlichkeit hervorgebracht wurde, war keine vortheilhafte, und die Aufklärungspartei konnte es sich deßhalb nicht verhehlen, wie sehr ihr Werk schwanke, wenn ihm nicht in der Erziehung des heranwachsenden Clerus festere Stützen gegeben würden. Von diesem Gesichtspunkte also wurde die weitere Entwicklung des unter Maria Theresia (1775) entstandenen theologischen Studienplanes von hoher Wichtigkeit.

Dieser Plan hatte zwar bereits alle Grundlagen, welche die Aufklärungspartei brauchte, denn man hatte eine gallicanische Kirchengeschichte, ein zum Theil febronianisches Kirchenrecht, eine zum Rationalismus sich hinneigende Dogmatik, und eine in vielen wichtigen Punkten neu gestaltete Moral, aber man wollte jetzt alles greller, kräftiger, entschiedener.

In der Kirchengeschichte führte man also das Werk des Wittenberger Professors der Theologie Mathias Schröckh ein, und nur, weil denn doch das Scandal, nach dem Werke eines Apostaten die Kirchengeschichte zu lehren, zu groß schien, ersetzte man es durch das Werk des Wiener Professors Dannenmayer, welches von katholischen Grundsätzen nichts hatte, als das offizielle Glaubensbekenntniß seines Verfassers. Was im Kirchenrechte geschah, werden wir, weil für das ge-

genwärtige Werk das Kirchenrecht besonders wichtig ist, in einem eigenen Abschnitte betrachten. In der Hermenevtik schien das Streben, alle biblische Erzählungen von Wundern durch die gewaltsamste Exegese natürlich zu erklären, die Hauptaufgabe. Die Moral war sowohl dort, wo sie streng war, als dort wo sie die Strenge ablegte, den Wünschen des Josephinischen Regierungssystems angepaßt. Die Pastoraltheologie endlich erschien als ein Inbegriff trivialer Klugheitsmaximen. Aber was noch wichtiger war, als diese Lehrbücher, war für den Augenblick der Geist der Vorlesungen.

In diesen Vorlesungen waren Lasterungen gegen Rom, die Mönche und die alten Regierungsmaximen das Gewöhnliche, und wenn man hörte, wie neben katholischen altprotestantische Ideen, oder rationalistische und atheistische standen, und wie oft ein Professor dasjenige angriff, was der andere noch vertheidigte, so wäre vielleicht ein Kenner verlegen gewesen, aus diesen Vorlesungen zu errathen, welches das eigentliche Glaubensbekenntniß der meisten dieser Professoren sei. Solche Männer wollten aber die Hauptbeförderer der Neuerungen, nichts empfahl weniger als der Ruf der Orthodorie.

Mit diesen Schulen wurde eine Aufhebung der bischöflichen und Klosterschulen, so wie der bischöflichen Seminarien in Verbindung gesetzt. An die Stelle der letzteren traten in den Städten, wo hohe Schulen waren, sogenannte Generalseminarien, welche für mehrere Diözesen eines gewissen Bezirks bestimmt waren. Sie waren, wie auch die theologischen Schulen, ganz unabhängig von den Bischöfen, hatten schon in ihren gedruckten Reglements manches Verdächtige, und galten dem Volke, wegen dem Geiste, der in ihnen herrschte, für die wahren Pflanzschulen des Jansenismus oder des Unglaubens. An sie schlossen sich sogenannte Priesterhäuser, an denen der Theologe nach seinem Austritte aus dem Generalseminarium noch ein Jahr zu verweilen hatte, um ganz den neuen Geist der Seelsorger sich anzueignen.

In dieser Periode beschränkte sich also der Einfluß der Bischöfe auf die Candidaten des Priesterstandes darauf, diejenigen Candidaten zu weihen, welche die Vorsteher der theologischen Schulen und der Generalseminarien ihnen mit guten Zeugnissen zuspendedeten. Diese Rollen ließen sich jene Männer, welche damals die österreichischen Bischofstühle entehrten, gefallen, denn sie hatten keinen Funken von jener Einsicht, oder jenem Muth, welcher früher und später die Bi-

schöfe des Auslandes bestimmt hatte, der Regierung offen zu erklären, daß sie die Aufsicht über die Erziehung des Clerus für die erste und wichtigste ihrer Pflichten hielten. Der Clerus wurde aber auch so, wie es bei solchen Anstalten möglich war, und wenn nicht glücklicherweise manche die Erfahrung gemacht hätten, daß in die Länge mit solchen Grundsätzen nicht fortzukommen sei, oder Alter und Lektüre viele auf bessere Wege geführt hätten, so würden jener Scandale, deren ohnehin so viele waren, noch weit mehrere gewesen sein.

V.

Die Josephinischen Reformen in Ansehung des öffentlichen Unterrichts überhaupt.

Sowohl für den Clerus, welcher sich nothwendig aus der Nation ergänzt, als auch für den Geist der Kanzleien, und der Gesellschaft unter Joseph II. waren die öffentlichen Lehranstalten überhaupt zu wichtig, als daß man nicht gleichfalls im Sinne einer mehr beschleunigten Bewegung die unter Maria Theresia getroffenen Anstalten hätte reformiren sollen. Es geschah vorzugsweise durch eine unter dem Vorsteher des Jansenisten van Swieten (des jüngern) gebildete Studienhofcommission, in welcher viele Häupter der Aufklärungspartei vereinigt waren.

In der Hauptsache fand man freilich außer den bereits angeführten Veränderungen an den katholischen Lehranstalten wenig zu verändern, da das Wichtigste schon unter Maria Theresia bewirkt worden war. Indessen gab es doch manche neue Maßregeln von Wichtigkeit.

Dahin gehörte die Vervielfältigung der Volksschulen, die Einführung der deutschen Sprache in allen Vorlesungen der philosophischen, den meisten der juridischen und einigen der theologischen Facultät, die Verwandlung mehrerer Universitäten in Lyzäen, die Einführung eines Schulgeldes zum Vortheile der Armeren von den Wohlhabenden, die Aufhebung der Convikte und Seminarien für Knaben, die Abschaffung alles alten Ceremoniels in Beziehung auf Kleidung, Embleme, Zusammenkünfte u. s. w. der höheren Schulen des Staates, und die Abstellung mehrerer alten akademischen Grade. Von eigentlich religiösen Grundlagen für den Unterricht war ohnehin nicht die Rede, man verlangte sogar (5. Feb. 1785) von den Candidaten

des theologischen Doctorats die Angelerbung reformatorischer Bemühungen*), und ganz in Uebereinstimmung mit dieser Tendenz wurde selbst in Ansehung der Professoren der Theologie (5. Febr. 1785) der ehemals üblich gewesene Eid auf das Tridentinische Glaubensbekenntniß abgestellt, was ungefähr eben so viel zu bedeuten hatte, als die bei den Protestanten in jener Zeit auch gewöhnlich gewesene Abstellung des Eides auf die symbolischen Bücher.

Grundsatz war es übrigens, daß, wofern nicht die von der katholischen Kirche getrennten Religionsparteien eigene Schulen hätten, katholische Schulen allen Religionsgenossen offen ständen. Der Geist der Gleichgültigkeit in Religionsfachen, oder der Vorliebe für den Protestantismus, welcher in der Sprache der Neuerer der Geist der Toleranz hieß, herrschte daher in diesen Schulen; schon dem Kinde wurde er eingeprägt, und wenn er bei allem dem nicht überall herrschend wurde, so war dieß nur dem Einfluß der häuslichen Erziehung zuzuschreiben.

Mit dieser Gemeinschaftlichkeit der Schulen stand in Verbindung die gänzliche Trennung der Schule von der Kirche, deren Realisirung nur bei den Trivialschulen der Dörfer und Marktflecken noch unvollständig war. Die sogenannten Hauptschulen einer Provinz standen nämlich unter einem bloß dem Gubernium untergeordneten Schulenaufsesser, die Gymnasien waren unter die Aufsicht der Kreishauptleute gesetzt, und an den hohen Schulen waren alle Facultäten, die theologische nicht ausgenommen, vom Bischöfe gänzlich unabhängig. Man hatte es kein Hehl, daß dieß geschehe, um die »Herrschaft der Clerisei« zu beenden.

Zur Vollendung des Werkes der Neuerer gehörten nur noch angemessene Censurgeetze. Sie kamen, und erlaubten Alles, was die von der Regierung geäußerten Meinungen vertheidigte, verboten aber Alles, was ihnen wirkliche Nachtheile bringen konnte. Der gemeine Mann

*) In der durch das Gesetz vom 3. Febr. 1785 vorgeschriebenen Sponsionsformel bei der Promotion zum Doctorate der Theologie mußte (1785—1848) der zu Promotirende feierlich erklären: *Spondeo — me religionem christianam a spuris cultibus integram servaturum, disciplinas theologicas a jejunis scholasticorum opinionibus repurgaturum, veram, quae ad mentem Jesu Christi sit, theologiam exculturum, illamque ad usus vitae humanae constanter ac sollicitè traditurum.*

nahm dieß, da der eigentliche Begriff von Preßfreiheit weniger bekannt war, für Preßfreiheit, was noch heut zu Tage von Tausenden nachgeschrieben wird.

VI.

Das Lehrbuch des canonischen Rechtes von Joseph Pehem.

Unter Joseph II. war der Entwicklungsgang der Febronianischen Grundsätze zu rasch, als daß Kieggers Lehrbuch des canonischen Rechtes hätte passend scheinen können, man setzte also mit dem Hofdekrete vom 24. Sept. 1784 an die Stelle von Kieggers Lehrbuche das von Pehem, welches den Titel führte: *Praelectiones in jus ecclesiasticum universum. Vindobonae 1785, Tom. II.*

Dieses Werk behandelte in zwei starken Oktavbänden, und in einer frömmelnden Sprache, das ganze canonische Recht, ohne die Abweichungen der Landesgesetze anders, als mit wenigen Worten, und höchst unvollständig aufzuführen, jedoch nicht mehr nach der Ordnung der Decretalen, sondern nach einem andern Systeme, bei dem der canonische Prozeß einen beträchtlichen Theil des einen Bandes wegnahm. Pehem theilt, ohne daß ein genügender Theilungsgrund ersichtlich wäre, das ganze Kirchenrecht in das öffentliche und Privatkirchenrecht, und in das erstere nimmt er sowohl das Verhältniß zwischen dem Staate und der Kirche, als auch jenes des päpstlichen Stuhls gegen die Bischöfe, und alle Hauptpunkte in Ansehung der Regulargeistlichkeit auf.

Der Grundton des Werkes ist Gallicanismus, ausgesprochen im Febronianischen Sinne, nur mit dem Unterschiede, daß Pehem dem Namen nach einen Jurisdiktionsprimat dem Papste zuerkennt, wenn er auch schon seine Rechte in wesentliche, später entstandene und streitige eintheilt, die erstern auf einige in den ersten Jahrhunderten vorgekommene Uebungen beschränkt, die zweiten aber als zufällig, und die dritten als unzulässig betrachtet. Von Febronius geschieht keine Erwähnung, von den Gallicanern nur selten, jansenistische Schriftsteller, wie Dupin und van Espen, werden aber oft citirt, und überhaupt wird nach der Art jener Zeit viel aus andern Werken genommen.

Das Unterscheidende von Pehems Werke ist aber die Bearbeitung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Der Verfasser trägt

kein Bedenken, der Staatsregierung außer dem Veto, welches er unter dem Namen *Jus supremæ inspectionis* mit dem Aufsichtsrechte begreift, auch unter dem Namen des obersten Schutzrechtes (*Jus advocatiae ecclesiasticae*) »in allen nicht dogmatischen Fragen das Entscheidungsrecht, d. h. die Kirchendirektion zuzuschreiben. Als Folge der zwei Grundrechte des Staates, welche Pehem aufstellt, behauptet er, die Staatsregierung habe ein Recht, den Zusammenhang der inländischen Kirchen mit den ausländischen auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken, keinem Erlasse der Kirchenobern, wofern er nicht die Genehmigung der Regierung habe, die Geltung zu gestatten, über die Verwaltung und Bestimmung der Kirchengüter zu verfügen, die Größe und Gränzen der geistlichen Amtsbezirke zu bestimmen, die theologischen Schulen und den Gottesdienst zu ordnen, auf die Vollziehung der *Canones* zu dringen, die Klöster zu reformiren, die Belehrung des Volkes in der Religion anzuordnen, bei Religionsstreitigkeiten den Parteien das Stillschweigen aufzuerlegen, oder Concilien zu veranlassen, Geistliche wegen Verletzung ihrer Amtspflichten zur Rechenschaft zu ziehen, und über die Ehe, in sofern sie ein bürgerlicher Vertrag sei, Gesetze zu geben. Offenbar ist es also, daß Pehem viel weiter geht, als Febronius, und wer die Beweisführungen Pehems würdigen will, wird finden, daß das Hauptargument für die dem Staate zuerkannte Kirchendirektion das ist, daß der Regent als *Landesherr* die Religion nicht nur benützen könne, sondern auch benützen müsse, um die Staatsverbindung zu befestigen, weil der Erfahrung gemäß die Religion für diesen Zweck ein treffliches Mittel sei.

Da Pehem unter dem Einflusse einer Partei schrieb, deren Plane sehr weit gingen, so bewies er auch, daß dem päpstlichen Stuhl das Recht die Bischöfe zu confirmiren, entzogen werden könne, daß der Cölibat eine höchst bedenkliche Kircheneinrichtung sei, daß die Volkssprache bei dem Gottesdienste gut wäre, daß jeder Bischof für seine Diözese von allen Disciplinurvorschriften der Päpste und allgemeinen Concilien dispensiren könne, daß das canonische Gesetzbuch nur in sofern Beachtung verdiene, als es im Sinne der *ächten* Kirchenverfassung erlassen worden, und nicht mit dem Naturrecht oder den Landesgesetzen im Widerspruche stehen, und daß insbesondere seine Vorschriften über die Excommunication wenig Beachtung verdienen.

Das Werk von Pehem, welches (1785—1810) das ausschließliche Lehrbuch für die canonistischen Vorlesungen war, hatte nun mehrere sehr bedeutende Folgen. Unter ihnen war die, daß der Leser, der nicht aus irgend einem Grunde mit der Geschichte genauer bekannt war, annehmen mußte, daß von der Kirche überhaupt, und den Päpsten insbesondere eine Masse von Unheil über die Völker gekommen sei, und dann, daß jeder Regent, sein Gebiet mag nun groß oder klein sein und er selbst zu was immer für einer Religionspartei gehören, über die katholische Kirchenverfassung seines Landes genau dieselben Rechte habe, welche ein protestantischer Landesfürst in Ansehung der Protestanten seiner Confession hat. Dieser letztere Punkt war, obgleich Pehem nicht der erste war, welcher in diesem Sinne schrieb, besonders gefährlich für den kirchlichen Frieden aller deutschen Länder, weil Pehems Argumente aus einem dem Anscheine nach katholischen Staate kamen, und weit mehr, als in den Werken anderer Schriftsteller entwickelt waren. Bei allen dem fand Pehems Lehrbuch, welches später zu Rom förmlich verworfen wurde, von den österreichischen Bischöfen durchaus keinen Widerspruch, theils aus Furcht zu mißfallen, theils aus jener Unwissenheit, deren sich die höhere Geistlichkeit bewußt war, und welche ihr jeden Versuch von Opposition erschwerte. Pehems Werk wurde aber bei allem dem noch von den andern österreichischen Canonisten, z. B. einem Eibel und Gemeiner überboten, auch lehrte man später (1802—1804) auf der Wiener Universität, der päpstliche Primat sei bloß menschlichen Ursprungs, und was Petzek, der dieß (noch 1802) lehrte, damit sagen wollte, konnte keinem Kenner entgehen.

VII.

Staatsgesetze über den katholischen Gottesdienst und die Rechte der Staatsregierung in Kirchensachen.

Gestützt auf jene theoretischen Sätze, welche Pehems Werk zum Gemeingute machen sollte, unternahm es die Neuerungspartei auch den Gottesdienst der Katholiken zu reformiren, und sie vergaß nichts, was beitragen konnte, auch in dieser Beziehung für ihre letzten Zwecke zu gewinnen.

Man verordnete die Sperrung vieler kleinern Kirchen, und vor allen der Wallfahrtskirchen, und untersagte zugleich unter polizeilicher

Strafe alle feierlichen Wallfahrtszüge. In den Klosterkirchen ließ man für das Volk keine Predigten mehr halten. Alle besonderen Andachtsübungen zu Ehren gewisser Heiligen stellte man ab. Man gab den Predigern Weisungen über die Art, wie sie zu predigen hätten, und bewirkte, daß von dem Predigstuhl jede Belehrung über die Unterscheidungslehren des katholischen Glaubens unterblieb, und dafür über Diät, Kindererziehung, und Landwirthschaft eine Belehrung stattfand, und da man dieß am Ende (1788) denn doch anstößig fand, über eine triviale Moral gepredigt wurde.

Jene Maßregel, welche unter allen von der Regierung ausgegangenen Maßregeln am meisten auffiel, war aber eine von ihr ausgegangene Gottesdienstordnung (1783). Sie brachte in den sonst so würdevollen und bedeutungsvollen Cultus der Katholiken Armuth und Monotonie (1784—1848) machte die Kirchen um Vieles menschenleerer, und erhielt endlich sogar eine Art von Vervollständigung, als auch bei Aus spendung der Sacramente die lateinische Kirchensprache abgestellt wurde (1787).

Minder auffallend, jedoch in mancher Beziehung tiefer eingreifend war eine neue Staatsgesetzgebung über die Ehe. Schon in den letzten Jahren Marien Theresiens war der Gedanke der Regierung offiziell angekündigt worden, eine neue Gesetzgebung in dieser Hinsicht eintreten zu lassen*), unter Joseph aber trat sie nach und nach jedoch unter immerwährenden Schwankungen hervor. Der Hauptgedanke war, daß dem Staate allein das Recht zustehe, trennende Ehehindernisse (*impedimenta dirimentia*) festzusetzen, und daher die kirchliche Gesetzgebung, in sofern in ihr trennende Ehehindernisse vorkommen, keine Beachtung verdiene, bei allem dem aber die Ehe, wie es bis dahin gewöhnlich war, von der katholischen Geistlichkeit eingesegnet werden müsse. Die katholischen Begriffe (Concil. Trid. Sess. XXIV. can. 4. und 12) schienen allerdings einer solchen Gesetzgebung im Wege zu stehen, allein man behalf sich mit der Behauptung, daß das Concilium von Trient nur von einer der Kirche delegirten Gewalt sprach, und also, wenn die Staatsgewalt die Delegation zurücknehme, jene Conciliarbestimmungen, welche das Recht, trennende Ehehindernisse festzusetzen, der Kirche zuschreiben, keine Anwendung

*) Er kommt unter andern in der Bestätigung der Gewohnheiten des Kremsirer Lehnhofes (1779) vor.

hätten, auch schien es der Regierung mehr um den Sieg eines Grundsatzes zu thun, da die Vortheile der neuen Gesetze theils gering waren, und theils auch auf andern Wegen erreicht werden konnten*). Die praktische Folge der Gesetzgebung war aber, daß die canonischen Ehehindernisse von der Geistlichkeit ganz, oder größtentheils ignorirt wurden, und sowohl nach der Kundmachung des sogenannten Ehepatentes (1783), als auch nach der Kundmachung des Josephinischen Gesetzbuchs (1787) eine lange Reihe von Inconsequenzen übrig blieb.

Mit solchen Verordnungen Hand in Hand ging eine ausgedehnte Gesetzgebung über die Rechte der Regierung in Kirchensachen. Eine als Richtschnur für alle Vorschläge und Gutachten kundgemachte Verordnung vom 19. Dec. 1781 erklärte ausdrücklich, »daß die Kirche nur über das, was die Seelen und den Glauben betreffe, zu entscheiden habe, alles Andere aber der landesherrlichen Gewalt zustehende, daß es dieser letztern zukomme, alles zu verändern, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern von einer menschlichen Erfindung und Einsetzung ist, und daß es insbesondere der landesherrlichen Gewalt gestattet sei, den Bischöfen die Ausübung der ihnen ursprünglich zugestandenen Rechte aufzutragen«**).

*) Es verdient in dieser Rücksicht bemerkt zu werden, daß einige italienische Staaten (vor 1789), weil das Institut der Civilehe dem Zeitalter zu grell gewesen wäre, und sie bei allem dem keine Ehen der Minderjährigen ohne Zustimmung ihrer Väter oder Curatoren, und keine Ehe der Soldaten ohne Bewilligung der Militärobern gestatten wollten, den Pfarrer, der solche Ehen einsegnen würde, mit mancherlei Nachtheilen, unter andern der Temporalien Sperre, und den Minderjährigen oder Soldaten, welcher das Gesetz umgehe, mit einer Art von Criminalstrafe bedrohten. Auf diesem Wege erreichten sie, ohne die Ehen der Minderjährigen oder Soldaten, welche ohne Zustimmung der Obern geschlossen worden waren, einer Nullität auszusetzen, ganz das, was sie erreicht hätten, wenn der Staat in Beziehung auf diese zwei Punkte das Recht trennende Ehehindernisse festzusetzen, an sich gezogen hätte. Allein in dem österreichischen Staat war es oft nur um das Prinzip oder das Scandal zu thun.

**) Man sehe dieses höchst merkwürdige Document, welches noch 1848 galt, unter den Beilagen. Es war als Richtschnur für die Behörden bekannt gemacht worden, und wer es genau liest, findet, daß bei Annahme der Grundsätze dieses Documents jedes Concordat als eine arge Inconsequenz erscheinen mußte.

Nach einer solchen Grundlage des Benehmens kann es nicht befremden, daß Joseph die Correspondenz zwischen den Bischöfen und Rom nur mittelst des Ministeriums gestattete, alle päpstlichen, und zum Theil auch die bischöflichen Erlässe dem Placetum der Regierung unterwarf, den Einfluß des päpstlichen Stuhls auf die Confirmation der Bischöfe und einige Dispensen beschränkte, die Verbindung der österreichischen Kirchen mit allen andern Kirchen des Auslandes abschchnitt und den katholischen Theologen durchaus nicht gestattete, im Auslande zu studieren. Es war, Weihungen ausgenommen, fast nichts im canonischen Rechte, was nicht durch Staatsgesetze geordnet wurde.

Unter diesen Gesetzen verdienen aber einige, welche sich auf das Kircheneigenthum bezogen, besonders herausgehoben zu werden. Sie liefen im Allgemeinen darauf hinaus, die Erwerbungen des Eigenthums für Kirchen, und besonders den Ankauf von Grundeigenthum außerordentlich schwer zu machen; aber auch die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums war mannigfaltig von der Staatsgewalt controllirt und erschwert, so, daß mit der Zeit nothwendig, auch ganz abgesehen von Confiscationen, eine Verminderung des kirchlichen Eigenthums erfolgen mußte. Daß aber die Verminderung des Kircheneigenthums unter einer Regierung, welche der Geistlichkeit aus Polizeirücksichten zu bedürfen glaubt, nach und nach zu einer großen, ehemals ganz unbekannt gewesenen Belastung der Steuerpflichten führen würde, schien man durchaus nicht zu überdenken; ja Einzelne schienen schon damals einen Zustand, in welchem es gar keine Kirchen mehr gebe, als einen in mancher Beziehung wünschenswerthen anzusehen.

Die Geschäftsstellung wurde unter Joseph übrigens so, daß Ehe- und Patronatsachen bei den weltlichen Gerichten verhandelt, der Geistlichkeit ihr Gerichtsstand durch Gleiche entzogen, die Kirche überhaupt aber zu einem unter dem politischen begriffenen Departement der Staatsverwaltung gemacht wurde.

VIII.

Die Josephinische Steuerregulirung, die mit ihr in Verbindung gesetzte Aufhebung der Zehnten und die Ausgaben des Religionsfonds.

Unter den Reformen Josephs II. in politischer Linie war eine, welche auf die kirchlichen Verhältnisse sehr zurückzuwirken drohte.

Diese war die sogenannte Josephinische Regulirung der Grundsteuer, zu welcher im Jahre 1785 durch die Vermessung und Schätzung aller Grundstücke der Grund gelegt wurde, und welche zufolge des Patentess vom 10. Febr. 1789 mit dem 1. Nov. 1789 in das Leben trat. Der Grundsatz dieser Steuer war, daß alle Grundstücke ohne Unterschied des Besitzers nach einem gleichen Verhältniß besteuert werden sollten. Dadurch gingen mancherlei zu Gunsten der Geistlichkeit noch bestandene Privilegien, besonders in Ungarn verloren.

Mit dieser Regulirung der Grundabgaben an den Staat war aber auch eine Regulirung der Grundabgaben an Privatleute in die Verbindung gesetzt worden. Zufolge der letztern hörten vom 1. Nov. 1789 alle Frohnen (Roboten), die Entrichtungen von Zinsen in Naturalien oder Geld und alle Zehnten auf, wofür die Berechtigten mit einem Theil der von den Verpflichteten zu entrichtenden Grundsteuer*) entschädigt werden sollten.

Diese Verordnung, offenbar eine der wichtigsten unter der Regierung Josephs II., machte jener feudalen Grundlage, welche bis dahin der Staat gehabt hatte, ein Ende, und war mehr oder weniger eine drückende Verfügung für alle Herrschaftsbesitzer, unter welche auch viele Bischöfe, Aebte und Pfarrer gehörten; besonders aber war sie wichtig in Ansehung der Pfarrer, da fast alle den bedeutendsten Theil ihrer Einkünfte von Zehnten bezogen.

Dieser letzte Punkt in der Stellung der Pfarreien war allgemein bekannt, aber schon unter Maria Theresia hatte man auf den österreichischen Universitäten gelehrt, daß die Zehnten sich durchaus nicht auf göttliches Recht, ja nicht einmal auf allgemeine Kirchengesetze gründeten, sondern vorzugsweise von den weltlichen Regierungen zur Deckung des Unterhaltes der Geistlichkeit wären eingeführt worden, und füglich dann, wenn andere Geldmittel zur Bestreitung des katholischen Cultus angewiesen würden, wegfallen könnten. Da man nun unter Joseph vorzugsweise staatswirthschaftliche Gründe gegen den Zehent geltend machte, so war nichts natürlicher, als seine Aufhebung, bei der aber die Regierung nur jenen Pfarrern, welche nach Aufhebung

*) Das Patent vom 10. Febr. 1789 enthält hierüber genaue Bestimmungen mit dem Beisatz, daß in die für die Grundlasten zu Gunsten der Privaten zu zahlenden Gelder sich diese Privaten verhältnißmäßig theilen sollten.

des Zehents nicht mehr die sogenannte Congrua haben würden, Aufbesserungen versprach.

Diese Verfügung des Kaisers machte ein ungeheures Aufsehen unter der Geistlichkeit, hatte aber keine bedeutenden materiellen Folgen, da sie schon unter Leopold II. (1790) zurückgenommen wurde, doch ließ sie die Zehentberechtigten in Besorgnissen, daß die Aufhebung des Zehents wieder einmal in die Frage kommen könnte. Viele meinten der Zehent sei eine Grundlast gleich einer Hypothek, welche ohne Zustimmung der Berechtigten nicht aufgehoben werden könne, und noch Andere meinten, selbst mit dieser Zustimmung könne die Aufhebung nicht Statt finden, weil der Zehent vorzugsweise sich auf Kirchengesetze gründe, und also, auch abgesehen von den etwaigen Staatsgesetzen, die Pflicht der Entrichtung bestehe.

Um diese Zeit, als zur Aufhebung des Kirchenzehents mittelst der Steuerregulirung die Einleitung getroffen wurde (1784), stellte sich die eigentliche Beschaffenheit des Religionsfonds und der Werth dieser Idee immer mehr heraus. Er hatte die Güter der aufgehobenen Klöster und das Vermögen vieler einfachen Benefizien erhalten, allein ein großer Theil dieser Besitzungen war gleich anfangs wegen der Schwierigkeiten, kleine Güter durch den Staat zu administrieren, verkauft worden, und der beibehaltene Theil wurde auf eine sehr kostspielige Art, und überdies sehr schlecht verwaltet. Die Güter des Religionsfonds behielten dabei zwar (1783—1824) diese Benennung, wurden aber gleich den Gütern des Studien-, Armen- und Stiftungsfonds unter dem allgemeinen Namen Staatsgüter begriffen, und von der Regierung ohne eine Concurrenz der Kirchengewalt verwaltet.

Die schlechte Verwaltung dieses Fonds war notorisch und sie gab Veranlassung, zu Gunsten dieses Fonds den Benefiziaten, welche blieben, eigene, nur ihrem Stand auferlegte Steuern zu bezahlen. Von Zeit zu Zeit fand man noch seine Vergrößerung nothwendig, man wollte wissen, der Plan der Regierung gehe auf die Einziehung aller Kirchengüter.

Durch die Errichtung des Religionsfonds war übrigens die sonderbare Erscheinung eingetreten, daß die Finanzverwaltung viele Ausgaben für die Kirchen zu bestreiten hatte, welche ihr bei dem alten Systeme nicht obgelegen wären, und daß die Religionsfondsgüter so wie überhaupt alle Kirchengüter seit Joseph unter die Hilfsmittel für Nothfälle der Finanzverwaltung gezählt wurden.

Seit eben jener Zeit war das Vermögen der österreichischen Geistlichkeit sehr vermindert. Da die Geistlichkeit nicht nur die gewöhnlichen mit ihrem Grundbesitze verbundenen Abgaben zu tragen hatte, sondern auch noch mehrere nur ihr eigene, da von den begüterten Klöstern die meisten verschwunden waren, und auch manche beibehaltene Benefizien durch In- und Excamerirungen Verluste erlitten hatten, stellte sich unter der Geistlichkeit, besonders als dem Gerüchte von Aufhebung des Cölibats (1787) offiziell widersprochen wurde, immer deutlicher die Ueberzeugung fest, daß jene Vortheile, welche sich viele Geistliche von der Einnischung des Staates in die Kirchenangelegenheiten anfangs versprochen hatten, nicht zu erwarten wären.

IX.

Josephs Verfügungen in Ansehung der Toleranz der Juden.

Schon während der Regierung von Maria Theresia hatte die Aufklärungspartei laut die Nothwendigkeit verkündigt, das Loos der Juden, welche um das Jahr 1765 noch eine, selbst unter den untersten Volksklassen äußerst verachtete Menschenklasse ausmachten, zu verbessern, und diese Verbesserung leuchtete auch unzähligen Menschen als etwas Wünschenswerthes ein, wenn auch die Volksideen über das, was man bewilligen und nicht bewilligen könne, äußerst verschieden und im Allgemeinen betrachtet, unbestimmt waren.

Als Joseph zur Regierung kam, that er in manchen Beziehungen für die Juden mehr, als irgend eine andere der damaligen Regierungen.

Ein Gesetz vom 12. Okt. 1781 lautete: »wegen besserer Benützung der Juden wird der bisher beobachtete Unterschied in der jüdischen Tracht und Kleidung ganz abgestellt, folglich die Tragung des gelben Ermels bei dem männlichen und die gelben Bänder bei dem ledigen weiblichen Geschlechte abgeschafft. und ist den Juden in Ansehung der Kleidertracht, wenn sie sich sonst ruhig und ordentlich aufführen, von Niemanden etwas in den Weg zu legen.«

Andere Verordnungen gingen weiter. Die Regierung stellte alle Merkmale und Unterscheidungen der Tracht, welche sich die Juden nach den verschiedenen Judenordnungen mußten gefallen lassen, und unter

welche auch meistens das Tragen des Bartes gehörte, ab, jener erniedrigende Judenleibzoll, welchen der Jude entrichten mußte, wenn er in gewisse Städte ging, hörte auf, das Erscheinen an öffentlichen Belustigungsorten wurde ihnen bewilligt, man gestattete ihnen an manchem Orte, wo es vorher gesetzlich nicht erlaubt war, auf kürzere Zeit zu wohnen; wo die Juden doppelte Kanzleitaren gezahlt hatten, wurde dieß aufgehoben; endlich wurde den tolerirten Juden dort, wo sie keine eigene deutschen Schulen hatten, gestattet, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschulen zu senden.

Zur Erleichterung ihres Unterhaltes wurde den Juden ferner gestattet, alle Gattungen von Handwerken und Gewerben bei christlichen Meistern, oder auch unter sich zu erlernen, in Ansehung der nicht ausdrücklich als bürgerliche Handlungsweige bezeichneten Erwerbsarten wurde den Juden vollkommene freie Wahl gegeben, selbst Pachtungen wurden ihnen gestattet. In der Folge ließ man auch Juden zu Facultätsstudien zu, und bei den Gefällen sah man Juden selbst als Staatsbeamte von Grundstücken.

Viele dieser Verordnungen machten einen äußerst widrigen Eindruck bei dem größten Theile der katholischen Bevölkerung, aber auch die Juden waren mit dem, was die Regierung gewährte, wenig zufrieden, da sie viele Einrichtungen, deren Aufhebung den Juden noch wichtiger geschienen hatte, fortdauern ließ. So hatten die Juden nicht nur die allen andern Unterthanen eigenen Abgaben zu tragen, sondern auch gewisse nur ihnen eigene, wie z. B. in Mähren die jüdische Verzehrungssteuer. Dort, wo nicht herkömmlichermaßen Juden wohnen durften, durften sie sich nicht ansiedeln; ja auch dort, wo ihnen die Ansiedlung gestattet war, wurde den Juden nur in dem Verhältniß das Heirathen gestattet, daß die Zahl der Juden ungefähr stets dieselbe bleibe.

Während ferner für alle andern Staatsbewohner (s. 1781) die gesetzliche Eidesformel war, »so wahr mir Gott helfe,« war für die Judeneide eine besondere Formel beibehalten, bei welcher man besonders von der Voraussetzung ausging, daß der Jude seinen Religionsbegriffen gemäß einen in der gewöhnlichen Form abgelegten Eid für nicht bindend halte. Einem Christen gegenüber wurde gesetzlich das Zeugniß eines Juden für einen andern Juden als bedenklich angesehen. Auch die alte Volkssitte, welche eine dem Juden zugesügte Injurie für nichts achtete, fand unter Josephs Regierung noch so sehr

die Connivenz aller Behörden, daß von dieser Seite der Jude so ziemlich rechtlos war.

Daß in allen diesen Beziehungen wenig geändert wurde, erklärten sich indessen die Juden selbst durch die Schwierigkeit, ein altes Unterdrückungssystem plötzlich zu ändern. Um so mehr beklagten aber viele Juden, daß durch die Kundmachung der Josephinischen Gerichtsordnung und zufolge des Gesetzes vom 17. Mai 1785 auch die jüdische den Interessen der Juden sehr willkommen gewesene Prozeßordnung aufgehoben wurde, daß die Studienvorschriften den Werth der höheren jüdischen Schulen, besonders jener zu Prag sehr beeinträchtigten, daß die Regierung in die jüdischen Schulen, selbst niederer Grade, immer mehr den Rationalismus zu bringen suchte, daß man auch die Bildung der Rabiner in dieser Richtung einleitete, und daß man in Galizien, wo die Juden so zahlreich und selbst verhältnißmäßig geachteter waren, zuletzt die unterscheidende, den Juden angenehmere Judenkleidung verbot.

Deutlich nahm man wahr, daß die Regierung das Judenthum allmählich im Sinne der Aufklärungspartei reformiren wolle; auch gelang dieser Plan in so fern, als sich die vermöglicheren Juden immer mehr von der Sitte ihrer Väter lossagten, und dadurch, wiewohl ohne eigentlichen Abfall und ohne daß die Rabiner es mittelst der Kirchenstrafen hindern konnten, eine eigene Partei bildeten.

X.

Das Toleranzsystem Josephs II. in Ansehung der Protestanten und nicht unirten Griechen.

Unter die Regierungsreformen Josephs II. gehörte auch die Proclamirung einer sogenannten »Toleranz« für die augsbургischen und helvetischen Confessionsverwandten und die nicht unirten Griechen (1781).

In Ansehung der nicht unirten Griechen hatte diese Idee wenig praktische Wichtigkeit, weil sie in den ungarischen Provinzen allein zu finden waren, und dort schon unter Maria Theresia eine Reihe von Concessionen erhalten hatten, bei denen aber die Regierung zufolge des sogenannten Regulaments von 1777 das Ernennungsrecht zu den Bisthümern sich vorbehielt, allein in Ansehung der Protestanten war die Sache wichtig.

Die Toleranz wurde in zwei Patenten verkündigt, von denen sich eines (vom 13. Okt. 1781) auf die Länder mit deutscher Verfassung, und das andere auf Ungarn bezog.

Beide Patente befriedigten nicht ganz die Anhänger der protestantischen Confessionen, sie verletzten aber auch das damals noch eifrig katholische Volk, indem aus Veranlassung der anfangs frei gegebenen Uebertritte Uneinigkeit in unzählige Gemeinden und Familien kam, und das Toleranzpatent den Tolerirten keine Kirchen, sondern nur Bethäuser ohne Glocken und Thürme gestattete, die Erhaltung ihrer Prediger den Gemeinden zuwies, und nur im Dispensationswege die Tolerirten zu Aemtern und mehreren andern Stellungen zuließ.

Bekanntlich hat bei seinem Ursprung der deutsche Protestantismus den Landesherrn zum Haupte der Landeskirche gemacht, und erst als er bemerkte, daß unter einem katholischen Landesherrn dieses ein gefährlicher Grundsatz wäre, verlangt, daß in einem solchen Falle die Rechte des Landesherrn auf eine Art delegirt werden, welche zum Mißtrauen keinen Grund lasse. Joseph II. richtete sich einigermaßen nach dieser letzteren Ansicht. Im §. 5. des Toleranzpatentes von 1781 wurde ausdrücklich gesagt: »Wollen Seine Römischkaiserl. königliche Majestät die Judicatur der das Religionswesen der A catholicorum betreffenden Gegenständen allerhöchst Deroselben politischen Landesstelle, mit Zugiehung eines oder des andern ihrer Pastoren oder Theologen allergnädigst aufgetragen haben, von welchen nach ihren Religionsgrundsätzen gesprochen und entschieden werden, jedoch der weitere Recurs an Seiner Römisch-Kaiser königlichen apostolischen Majestät politischen Hofstellen frei stehen soll.« Seit jener Zeit hatten die Protestanten selten zu klagen, daß diese Geltendmachung des Regierungseinflusses auf eine mit ihrer Religionsverfassung nicht übereinstimmende Weise statt finde. Auch beweisen die sämtlichen Toleranzgesetze, daß die Regierung keineswegs anordnend in die inneren Kirchenverhältnisse der Protestanten eingegriffen, folglich keineswegs ihnen gegenüber die Kirchendirection ausgeübt habe.

Die Toleranzgesetze waren übrigens nicht sehr sorgfältig für den Wunsch, die Reibungen zwischen den verschiedenen Religionsparteien zu verhüten, abgefaßt, und schienen eher darauf berechnet, sie herbeizuführen. Die Tolerirten, oder wie sie in der Kanzleisprache

genannt wurden, die Apatholiken, bedurften einer gewissen Zahl, um eine Gemeinde bilden und einen Prediger halten zu können, was oft schwer war, sie mußten den katholischen Pfarrern Stolgebühren zahlen, und bei ihren Kranken einmal den Zuspruch des katholischen Pfarrers dulden (Gesetz vom 31. Jan. 1782), andererseits aber mußte bei dem Abgang eines Pastors der katholische Geistliche verstorbene Apatholiken begraben (Gesetz vom 12. Aug. 1788); die katholischen Schulen und Glocken standen den Protestanten zum Gebrauche frei (Decrete vom 31. Dez. 1783, und 8. Januar 1784), die Kirchhöfe waren gemeinschaftlich und die gemischten Ehen mußten, da nach den Gesetzen oft Knaben und Mädchen in verschiedenen Religionen erzogen wurden, nach und nach unzählige Wirren in den protestantischen Gemeinden entstehen lassen. Nachtheilig war es aber auch den Katholiken, daß die Staatscensur im Geiste dieses Toleranzsystems selbst den meisten gebildeten Menschen die Entstehung des Protestantismus und seine Unterscheidungslehren unbekannt ließ, obgleich sich (1781 — 1848) in allen Schulen, Bibliotheken und Conversationszimmern eine Menge protestantischer Bücher, welche das katholische System entstellten, vorfanden. Auch von der Seite waren die Protestanten günstiger gestellt, daß sie eigene Schulen haben, und die Universitäten des Auslandes besuchen durften, während dieß den Katholiken, deren Religion in den Gesetzen noch oft »die Staatsreligion,« »die herrschende Religion,« ja selbst »die allein seligmachende Religion« genannt wurde, streng verboten blieb.

Aus den zum Theil hier angegebenen Ursachen wurden (1781 — 1847) die Religionsbegriffe unter den österreichischen Völkern immer unbestimmter, und unter dem Namen von Katholiken lebten allmählig Tausende, welche im Grunde protestantische Meinungen hatten, auch fand man unter dem Namen von augsburgischen oder helvetischen Confessionsverwandten solche Personen, welche von den Glaubensbekenntnissen Luthers oder Calvins fast nichts kannten, oder das ihnen Bekannte verwarfen. Diese sonderbaren Religionszustände erklärten sich aber durch mehrere Gesetze, unter denen wir hier bloß das Gesetz vom 18 Junius 1782 *) anführen wollen. Es lautet: »Wegen der Deisten, Israeliten und anderer Sekten soll nie eine Untersuchung veranlaßt, oder Leute, gegen die man Zweifel hat, zu

*) Bei Kropatschek Band II. S. 289.

sammengerufen oder befragt werden. Und es wird jeder, der dawider handeln wird, ohne Unterschied seines Dienstes entlassen werden. Ferner, wenn sich ein Mann, ein Weib oder wer immer bei einem Ober- oder Kreisamte als Deist, Israelit oder sogenannter Lampelbruder meldet, sollen ihm ohne weitere Anfrage 24 Prügel- oder Karbatschstreiche auf den Hintern gegeben und er damit nach Hause geschickt werden. Dieses soll so oft wiederholt werden, als er neuerdings kommt sich zu melden, nicht weil er ein Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiß, was es ist. Ingleichen ist auch jener, der einen Deisten in der Gemeinde nennt oder angibt, von dem Ober- oder Kreisamte mit zehn Stockstreichen zu belegen.« Da nun zufolge dieses Gesetzes die Anzeige neuer Sekten und ihrer Genossen jedem Privatmanne und selbst den Obrigkeiten verboten war, so folgte, daß eigentlich neue Sektenbildungen schwer wurden, was beitrug, die Regierung über den wahren Religionszustand ihrer Länder ungewiß zu machen. Das hier angeführte Gesetz zeigt auch, welche Begriffe Joseph von Toleranz hatte. Ähnliche Begriffe von Toleranz herrschten aber auch bei vielen Regierungsbeamten und unter dem Volke, weßwegen ein Katholik, welcher eine gewisse Anhänglichkeit an die alten unter Katholiken stets gewöhnlich gewesenen Religionsübungen zeigte, leicht in den Ruf eines Schwachkopfs oder eines Heuchlers kam, und gesellschaftliche Zurücksetzungen erfahren konnte. Diese Erscheinungen hatten Einfluß auf das Benehmen vieler Personen, und bewirkten (1785—1848) oft eine gewisse Zurückhaltung, welche die streng katholische Partei noch kleiner erscheinen ließ, als sie war.

XI.

Ueber die zur Durchführung der Josephinischen Reformen angewendeten Mittel.

Man braucht nur jene lange Reihe von Religions- und Studienreformen zu erwägen, von denen bisher die Rede war, so erstaunt man, besonders wenn man den noch im Anfang der Regierung Josephs II. bestandenen Religionseifer der großen Volksmasse erwägt, daß Reformen von diesem Umfang, und zwar in Verbindung mit vielen andern gleichfalls oft unwillkommenen Reformen anderer Verwaltungszweige durchgeführt werden konnten.

Das Erstaunen vermindert sich aber, wenn man sich näher mit

der österreichischen Geschichte bekannt macht. Auf den Plätzen von Bedeutung standen, als Maria Theresia starb, schon die Männer der Aufklärungspartei, die Bischöfe hofften auf das Volk und den päpstlichen Stuhl, so wie Rom und der gemeine Mann wieder auf die Bischöfe hofften, diese Prälaten hingen aber an ihren Pfründen, oder waren ungewiß über das, was die Pflicht, die Klugheit oder die Wissenschaft verlange; sie hatten es überdies mit einer sehr entschiedenen Gegenpartei zu thun, welche den Hof, die Presse und viele Beamten für sich hatte, unzählige Menschen verhielten sich neutral, endlich aber gingen die Neuerer schonungs- und rücksichtslos gegen ihre unbehilflichen Gegner zu Werke.

Die Flugschriften, die Prediger, die Schullehrer thaten Wunder zu Gunsten der Neuerung, und das Volk, welches die alte Religion theilweise von denjenigen, denen es Einsichten zutraute, verspottet, und von seinen Bischöfen durchaus nicht vertheidigt sah, änderte über alle Begriffe schnell seine Ansichten, seine Sitten und seine Ueberzeugungen.

Erst als diese Gewißheit hervortrat, zugleich aber die Unterhandlungen gezeigt hatten, daß Joseph II. weder die Bereitwilligkeit des Papstes zu einigen Reformen annehme, noch über das Dogma hinaus etwas von einer Kirchengewalt wissen wolle, hielt es Pius VI. (März 1782) für angemessen, selbst nach Wien zu gehen, und wo möglich durch sein Erscheinen die österreichischen Bischöfe zu gemeinschaftlichen Schritten zu vermögen. Pius VI. kam wirklich (Apr. 1782) nach Wien und fand einen bessern Empfang, als er vermuthet hatte, konnte aber nichts Wesentliches durchsetzen, und glaubte sich sogar nothgedrungen, den Bischöfen die Befolgung mancher Regierungsdecrete leichter zu machen*). Viele hatten diese Reise gleich anfangs für einen Staatsfehler gehalten; das, was geschah, schien ihnen eine Bestätigung ihrer Behauptung zu seyn.

Vor und während dieser Reise des Papstes ging indessen das Werk der Josephinischen Reform unaufhörlich fort. Die Spaltungen, welche die Neuerungspartei unter den Regular- und Secularclerus, die jüngere und ältere Geistlichkeit, und endlich die gut und schlecht dotirten Pfarrer zu bringen wußte, thaten ihre Wirkung; aus den Reihen der Geistlichkeit erhoben sich die wüthendsten Gegner der Kirche, und so

*) Man sehe hierüber die Beweise in den Beilagen.

singen die Männer der päpstlichen Partei nach 1785 an, den Kampf, der von Tag zu Tag weniger versprach, aufzugeben, und froh zu seyn, wenn man sie in Ruhe ihre noch übrigen Tage hinbringen ließ. Aehnliche Mittel thaten der kaiserlichen Partei auch bei den politischen Reformen gute Dienste.

In Ansehung der Religionsreformen flagte nun der gemeine Mann den Kaiser an, es gab aber schon damals Menschen, welche der Unthätigkeit der Bischöfe einen bei weiten größern Theil der Schuld zuschrieben. Wenn diese Meinung nicht viel lauter ausgesprochen wurde, als es geschah, so lag der Grund nur darin, daß die Männer, welche die Bischöfe beschuldigten, die bischöfliche Würde viel zu sehr achteten, um vor dem gemeinen Manne ihre Ansichten auszusprechen, und dadurch das ohnehin gesunkene Ansehen der hohen Geistlichkeit noch mehr herabsetzen zu wollen. In den nächsten Jahren, als der französische Clerus, mit seltenen Ausnahmen, so viele Standhaftigkeit der Verfolgung entgegensetzte (1791—1796), wurde aber die Meinung, daß die österreichischen Bischöfe pflichtwidrig gehandelt hätten, unter den wenigen ächten Katholiken, die es gab, immer allgemeiner*), und nahm den Bischöfen so sehr jede Art von Einfluß, daß eigentlich nur noch die Staatsgewalt die sogenannte österreichische Kirche zusammenhielt. Dieß war auch eine von den Ursachen, warum Rom weder Versuche machen konnte, es zu einer Revision der österreichischen Kirchengesetze zu bringen.

*) In dem zu Basel 1791 erschienenen Werke des D. Anton Weissenbach: »Meine Ueberzeugungen;« wird Seite 315 einer damals erst kürzlich erschienenen Schrift unter dem Titel: »Warum wollen in den österreichischen Staaten so wenige Priester werden, beantwortet von einem freimüthigen Katholiken 1788,« erwähnt, und gesagt, daß diese Frage jetzt vom Kaiser an verschiedene Bischöfe gestellt wurde. Hier meint nun Weissenbach wäre »ein vortrefflicher Anlaß mit der reinen Wahrheit gegen die Feinde derselben herauszugehen,« der Verfasser zweifelt auch nicht »daß einige dieser Oberhirten diesen Anlaß werden benützt, und den unverschämten Vorwurf, den wir so oft hören müssen, daß wir keine Bischöfe mehr hätten, zerstäubt haben.« Wie die spätern Bücher zeigen werden, hatte sich aber Weissenbach getäuscht.

XII.

Ende der Regierung Josephs II. und Zurücknahme vieler seiner Reformen.

Obgleich nun durch die verschiedenen Mittel, welche von der Neuerungspartei zur Erkämpfung des Sieges waren angewendet worden, im Jahre 1788, ungeachtet des Murrens der Mehrzahl der Bevölkerung, der Sache der Aufklärung der Sieg zu Theil geworden war, so verwickelte sich doch die Lage des Kaisers, als er (1788) einen Krieg mit den Türken anfang, welcher ihn in Spannungen mit Preußen brachte. Belgien, dessen Bewohner ihre Constitution, ihre Religion und ihre Sitten schätzten, zwang zuerst den Kaiser zu Truppenabsendungen; bald nachher geschah es aus ähnlichen Ursachen in Ungarn, Siebenbürgen, und selbst theilweise in Tirol. Als nun der Kaiser im Jahre 1789 durch den Feldmarschall Laudon und den Prinzen Josias von Sachsen-Coburg bedeutende Erfolge gegen die Türken erreichte, welche einen den letztern nachtheiligen Frieden erwarten ließen, rüstete Friedrich Wilhelm König von Preußen sich thätiger gegen Oesterreich, schloß Allianzen mit Polen und der Pforte, und zwang Joseph II. auch im Norden der Monarchie Armeen zu versammeln. Auch die Belgier gingen nunmehr entschiedener zu Werke, und erklärten (4. Jan. 1790) sich für unabhängig.

Joseph, damals schon schwer krank, und durch Rathschläge verschiedener Art bestürmt, sah bald Deputationen aus Ungarn, Siebenbürgen und Tirol in seiner Burg, deren Sprache, von Bewaffnungen begleitet, drohend schien. Um größeren Gefahren vorzubeugen, gab nun Joseph II. nach. Er versprach den Ungarn die Wiederherstellung ihrer alten Verfassung, mit Ausnahme der Reformen in Religions-sachen, ähnliche Zusicherungen erhielten die Siebenbürger, den Tirolern wurden einige Zugeständnisse gemacht, den Belgiern die Wiederherstellung des alten Zustandes angeboten. Auch die Deputationen anderer Provinzen erhielten Versicherungen, jedoch mit minder genauen Bestimmungen (Jan. 1790). So war also binnen wenigen Monaten jene Einheit der Verfassung, welche Joseph in allen Provinzen gewollt hatte, aufgegeben, und zu einer Menge schwieriger Fragen der Grund gelegt.

Bald nach diesem Ereignisse starb (20. Febr. 1790) Joseph II.,

und hinterließ, man mochte nun auf die innere oder äußere Stellung sehen, den Staat in einer gefährlichen Lage. Aber daran, daß diese Lage geworden, sollte nach den Reden, welche die Aufklärungspartei führte, nur er selbst schuld gewesen seyn. Er sey zu rasch gewesen, hieß es; er habe Alles zu sehr übereilt, und zu viel auf einmal angefangen. Allein die Grundsätze, hieß es, deren Verbreitung er sich zur Aufgabe seines Lebens gemacht habe, seyen gut, ihr Triumph wäre früher oder später unausweichlich gewesen, schon jetzt könne man nicht mehr zu dem alten Zustande zurück, und ein solcher Zustand sey sogar, bei der so ganz veränderten Weltlage, nicht mehr zu wünschen. So suchte die Aufklärungspartei sich ihre Zukunft zu sichern, während ihre Gegner ganz und gar keinen festen Plan darüber, was jetzt zu thun sey, scheinen gehabt zu haben.

Drittes Buch.

**Uebersicht der Kirchenverhältnisse inn- und außerhalb der
österreichischen Staaten unter der Regierung Leopolds II.,
und Grundzüge des österreichischen Kirchenrechts in dieser
Periode (1790—1792).**

I.

**Regierung Leopolds II. in der österreichischen
Monarchie.**

Als Leopold von dem Throne von Toskana auf jenen der österreichischen Monarchie gestiegen war, fand er diese letztere in einem sehr aufgeregten und gefahrdrohenden Zustande. Josephs Reformen hatten unzählige Interessen verletzt; die Niederlande hatten sich unabhängig erklärt, und während ein neuer Krieg mit Preußen und Polen drohte, dauerte jener gegen die Türken fort.

Es kann bei diesem Werke nicht die Absicht seyn, den Gang der Politik Leopolds II. nachzuweisen, und die Mittel anzugeben, durch welche er die Ausgleichung mit Preußen (1790) bewirkte, dadurch eine angemessene Grundlage für den Frieden mit den Türken herstellte, und die Unterwerfung der Belgier erhielt, noch weniger aber die Mittel anzudeuten, durch welche innerhalb seiner Erbstaaten die Ruhe hergestellt und befestiget wurde. Für dieses Werk ist es nur von Wichtigkeit zu bemerken, daß alle Grundsätze der Josephinischen Periode fort-dauerten, aber in dem bereits Angeordneten das Grellste abgeschafft wurde, und sich so ein System des Mittelweges einstellte, welches weder den Forderungen der Bewegungspartei, noch den Freunden des älteren Regierungssystems genügte.

Da aber jede dieser beiden Parteien Hoffnungen auf die Zukunft

baute, und im Allgemeinen nicht nur Mangel an klaren Vorstellungen herrschte, sondern auch jene Kraft des Charakters, welche in den ältern Zeiten manche Gegenden der Monarchie ausgezeichnet hatte, längst unter den Bewohnern dieser Monarchie verschwunden war, begnügte man sich mit dem, was nach Leopolds Reformen geblieben war, und es wurde, da auch unter der Regierung von Leopolds Nachfolger Franz II. das System des Mittelweges fort dauerte, und durch Mittelmäßigkeiten aller Art begünstigt wurde, zum bleibenden Zustande, welcher nur durch wichtige Finanzgesetze zuweilen unterbrochen wurde.

Diesem zufolge haben wir vorzugsweise für den Zweck dieses Werkes unsere Aufmerksamkeit auf jenen kirchlichen Zustand zu richten, welcher sich zufolge der kirchlichen Reformen Leopolds II. am Ende seiner Regierung gebildet hatte, und auf die Folgen, welche sich aus diesem Zustande für die Moralität und verschiedene wichtige Staatseinrichtungen ergaben. Zur Würdigung dessen, was wir sagen wollen, wird es aber beitragen, wenn früher der Religionszustand, welcher sich zur Zeit der Thronbesteigung Leopolds II. in Europa gebildet hatte, oder zu bilden anfing, auseinander gesetzt wird.

II.

Religionszustand im Auslande zur Zeit der Regierung Leopolds II. (1790—1792).

Zur Zeit der Thronbesteigung Leopolds II. war der Religionszustand im Auslande gegen jenen, der im Jahre 1770 bestanden hatte, schon sehr geändert. In dem protestantischen Deutschland hatte sich der Rationalismus aller Lehrfanzeln bemächtigt, und obschon Friedrich Wilhelm II. bald nach dem Antritte seiner Regierung das sogenannte Religionsedikt (19. Juli 1788) erlassen hatte, dessen Hauptgedanke war, dem einzelnen Prediger könne es nicht zustehen, sich von den symbolischen Büchern zu entfernen, und mittelst rationalistischer Ansichten der Religion den Charakter einer göttlichen Offenbarung zu nehmen, so war doch dieses Religionsedikt, da sich die Literatur, die Mehrzahl der höhern Beamten und ein großer Theil des Publikums dagegen erklärte, bald unwirksam geworden, und die Regierung selbst gab endlich, um der öffentlichen Meinung eine Art von Huldigung zu bringen, dieser Richtung nach.

In dem katholischen Deutschland, in sofern es nicht österreichisch war, gab man, bloß Baiern ausgenommen, gleichfalls sich der rationalistischen Richtung hin, natürlich aber mit mehrerer Umsicht, da man es doch mit einem positiven, ämtlich nirgends aufgegebenen Lehrbegriff zu thun hatte. Baiern aber zählte nicht viel in der Literatur.

In den meisten Staaten Italiens, so wie in Spanien, und Portugal, machte geräuschlos der Gallicanismus, und mit ihm die Verstimmung gegen den päpstlichen Stuhl Fortschritte; von England, dem Norden, und von Rußland her hörte man nichts Erhebliches. Was allein, auch in kirchlicher Rücksicht, Aufmerksamkeit erregte, war die französische Revolution (s. 17. Juni 1789) und die aus ihr hervorgegangenen Kirchenverhältnisse.

Es dürfte höchst unwahrscheinlich seyn, ist aber doch gewiß, daß die französische Revolution, so ein großes Ereigniß sie auch war, von den Zeitgenossen sehr unrichtig aufgefaßt wurde. Den Bourbons, und ihren Anhängern galt sie für die Empörung eines Theils der Nation, veranlaßt durch einige Unruhistifter. Ungefähr eben so sahen die auswärtigen Cabinette die Sache an, nur, daß man der französischen Regierung auch bedeutende Staatsfehler vorwarf. Der großen Partei der Aufklärung erschien sie, da man an eine sorgfältige Prüfung der neuern und ältern Regierungsgrundsätze nicht dachte, als der Hauptschritt zur Regeneration der Menschheit. Der gemeine Mann außerhalb Frankreich sah vorzugsweise auf die Blutschenen, welche zuweilen vorkamen, der europäische Adel würdigte in ihr nur die tiefe Herabdrückung seines Standes, die Geistlichkeit verdroß vorzugsweise die Einziehung der Kirchengüter, die Beamten endlich verweilten bei dem Umsturze vieler ältern Gesetze und Geschäftsformen. Daß die Revolution der Dinge hervorgegangen sey aus einer weit früher entstandenen Revolution der Ideen, welche nunmehr sich in dem größten Umfange geltend machen wollte, und einige Mißgriffe der französischen Regierung nur auf den Zeitpunkt und die Formen dieser Revolution Einfluß gehabt hatten, entging fast allen Männern von Bedeutung. Daher denn jene Reihe von Mißgriffen, welche selbst, als es zum Kriege gegen die französische Revolution kam (Ap. 1792—1800), das Gebiet, auf welchem sich die revolutionären Einrichtungen geltend machten, nur stets erweiterten.

Aus jener Menge von Betrachtungen, zu denen die französische

Revolution Veranlassung geben konnte, heben wir hier nur diejenigen aus, welche sich auf die Kirchenverhältnisse beziehen.

Die französische Revolution war in manchen Beziehungen von einer Partei ausgegangen, welche eine entschiedene Vorliebe für das nordamerikanische Regierungssystem gehabt hatte. Da nun die vereinigten Staaten von Nordamerika, von denen einige aus Katholiken, die andern aus Protestanten mit den verschiedensten Religionsbekenntnissen bestanden, es zu einem ihrer obersten Grundsätze gemacht hatten, daß die Centralregierung sich in ihren Amtsaften, soviel als möglich von jeder Berührung mit Religionsfragen entfernt halten, und auf alle Religionsparteien als solche keinen Einfluß ausüben sollte, so war derselbe Grundsatz auch in die französische Constitution aufgenommen worden. Dieser Grundsatz war nun eine für Europa neue Erscheinung, denn wenn auch die Regierungen von Holland und England (1600—1770) die kleinern protestantischen Religionsparteien, ohne einen sehr bemerkbaren Einfluß auf sie zu nehmen, sich selbst überlassen hatten, so hatte doch England die anglicanische Kirche, und Holland den Calvinismus als Staatskirche angesehen, und diese Staatskirchen nach Grundsätzen behandelt, welche noch zum Theil aus den Zeiten, in denen das ganze westliche Europa katholisch gewesen war, herrührten.

Aus dem von der französischen Revolution proclamirten Grundsatz, daß der Staat keine herrschende Kirche erkenne, sondern jede Art von Gottesdienst, wenn sie nur mit Polizeirücksichten vereinbarlich sey, den Schatz der Geseze genieße, hätte nun, wie es scheint, folgen sollen, daß die katholische Kirche ihre Güter und Stiftungen beibehalte, allein dem war nicht so. Theils zufolge jener Abneigung gegen die katholische Religion, welche die Mehrzahl der Glieder der Nationalrepräsentationen (1789—1799) beseelte, theils wegen der Finanznoth, welche durch die Besorgnisse eines Krieges mit dem Auslande gesteigert wurde, entschied man sich (1789) zu einer Einziehung der gesammten katholischen Kirchengüter, und ließ die Geistlichkeit bloß »Entschädigungen« mittelst Renten aus dem Staatsschatze hoffen.

Diese zwei Maßregeln wurden von der katholischen Geistlichkeit der meisten Länder getadelt, doch verdient es auseinandergesetzt zu werden, welche Gründe diesem Tadel beigefügt wurden.

Man tadelte zuerst die Abschaffung der Herrschaft der katholischen Religion in Frankreich. Man meinte, die Religion der großen

Mehrzahl des Volkes verdiene doch Auszeichnung, zudem habe die katholische Religion schon seit Jahrhunderten den Vorzug und den Titel der »herrschenden« gehabt. Man fand es höchst ungerecht, daß nun der katholische Priester dem Geistlichen der unbedeutendsten Sekte gleichgestellt werde, und die Nationalversammlung durch ihre Dekrete so deutlich ihre Gleichgültigkeit in Religionsfachen ausspreche.

Noch weit weniger wußte man die Einziehung der Kirchengüter zu rechtfertigen. In Kurzem, meinte man, würden sie verschleudert seyn, und der Clerus werde außerdem, daß er unbedeutende Gehalte beziehen werde, noch der Staatskasse zur Last fallen. Es könne dann leicht geschehen, daß der geistliche Stand unter so mißlichen Umständen wenig Candidaten erhalte, ja sogar, daß die Regierung selbst das System, Gehalte zu bewilligen, aufgebe, wo dann die Geistlichkeit auf das Almosen ihrer Glaubensgenossen angewiesen seyn werde.

Die katholische Geistlichkeit besorgte endlich, da ihr die Hilfe der Staatsgewalt zur Bekämpfung der Irrlehren nicht zu Gebote stehen werde, ein rasches Umsichgreifen neuer Sekten, vor allen aber des Protestantismus.

Diese letztere Hoffnung machten sich auch wirklich die Protestanten, und in Norddeutschland war es (1789—1802) herrschende Meinung, daß es mit der katholischen Kirche überall sich zum Ende neige.

Unstreitig lag in diesen Ansichten viel Wahres, aber der Gegenstand wurde doch viel zu einseitig ausgefaßt. Es mochte in der französischen Revolution viel für die katholischen Interessen Schädliches liegen, aber die Sache hatte doch auch noch andere Seiten, und da die Geistlichkeit nebst ihren Gönnern die Revolution nicht ungeschehen machen konnte, so wäre es gut gewesen, wenn man ihre Resultate von allen Seiten gewürdigt hätte. Man wäre dann auf verschiedene wichtige Betrachtungen gekommen, welche gezeigt hätten, daß nicht Alles an den revolutionären Gesetzen der Kirche schädlich sey.

So hätte man wahrnehmen können, daß mit der Annahme des amerikanischen Prinzips die katholische Kirche auf einmal einen Grad von Freiheit für ihre innern Angelegenheiten gewonnen habe, an welchen unter der früheren Ordnung der Dinge nicht zu denken gewesen war. Die Kirche besetzte ihre Bisthümer durch Wahl, der Bischof ernannte die Pfarrer, die Correspondenz zwischen Obern und Untergeordneten wurde frei, die theologischen Schulen, und überhaupt der Religionsunterricht, kamen ganz in die Hände der Geistlichkeit, alle

ihre Verfassungs- und Gesetzgebungsfragen wurden bloß Fragen für die Kirche. Bei allem dem hatte die letztere aber doch gegen Rechtsverletzungen den Schutz der Gesetze, und wenn sie auch gegen ihre Feinde nicht leicht die Unterstützung der Regierung erhalten konnte, so hatte die Geistlichkeit um so mehr Aufforderung, es mit eigenen Kräften zu versuchen, wie es auch in der ersten Kirche geschehen war. Daß ferner die Abschaffung einer Staatskirche den hohen Geistlichen den Weg zu Staatswürden, Ordenskreuzen und Hofgesellschaften mehr sperrte, konnten kirchlich gesinnte Männer nicht gerade als ein Unglück betrachten.

Eben so war es mit der Einziehung der Kirchengüter. Die höhere reich gestiftete Geistlichkeit verlor dabei allerdings viel, die Pfarrer nur wenig, und obschon für den Augenblick die begüterten Klöster verschwanden, so stand doch in dem Grundsatz selbst dem Fortbestehen der Mendikanten nichts entgegen. Selbst der Bezug einer Rente aus dem Staatsschatz machte, so lange nicht von Besoldung, sondern von Entschädigung für die eingezogenen Kirchengüter die Rede war, die Geistlichen zu keinen Staatsbeamten; die Geistlichen konnten überdies, wofern nicht ganz ungewöhnliche Ereignisse einen andern Geist in die Nationalrepräsentation brachten, die Fortdauer dieser Rente als gesichert ansehen; ja es war sogar denkbar, mit der Zeit die Kapitalisirung der Rente zu erlangen, wo dann die Geistlichkeit wieder ihre Stiftungen gehabt hätte.

Nicht minder übertrieben waren die Besorgnisse vor dem Umsichgreifen anderer Religionsparteien. Der Protestantismus hatte die Zeit seiner Neuheit überlebt, und wiewohl viele seiner Prediger den Haß gegen die Katholiken nährten, so war doch in der protestantischen Partei selbst bereits Gleichgültigkeit gegen die Lehrsätze eingetreten, und der Zweifel vorherrschend geworden. Wo solche Ansichten vorherrschen, da erwirbt man nicht viele Anhänger, und aus demselben Grunde konnten auch nicht leicht bedeutende neue Sekten entstehen. Es war sogar für die Katholiken ein Grund, auf neue Spaltungen im Protestantismus zu hoffen, wenn die Regierung kein bestimmtes Glaubensbekenntniß mehr in Schutz nehme, und in der That lagen diese Spaltungen jedem nur etwas scharfsichtigen Auge klar da, weil der Protestantismus sich bereits auf eine reine Negation der katholischen Glaubenssätze zu beschränken anfang, was bereits Vielen mißfiel.

Die französische Geistlichkeit war indessen im Laufe der Zeit so sehr an einen gewissen Zustand des Lebens, der Meinung und der Hoffnungen gewohnt geworden, daß sie an den neuen Einrichtungen nur das Rechtswidrige und Nachtheilige sah, keineswegs aber jene Vortheile, welche sich mit einiger Gewandtheit daraus ziehen ließen. Die Bischöfe insbesondere sahen ihr Interesse mit jenem des Königs fast für gleich an, sie wanderten, zum Theil (1789) in der Hoffnung auf baldige Rückkehr, aus, ja selbst der mindere Clerus, an die Lehren des Gallicanismus gewohnt, predigte so viel er konnte, den Gehorsam gegen die rechtmäßige Gewalt und beurfundete dabei auf eine unzweideutige Art seine Vorliebe für das Königthum.

Diese Stellung war nicht geeignet dem Clerus bei der sogenannten philosophischen Partei, welche in den Nationalversammlungen vorherrschte, Freunde zu machen; die Jansenisten der Versammlung, Camus an der Spitze, benützten daher diese Stimmung, um dem Prinzip ihrer Sekte gemäß, die Trennung von Rom zu erweitern, und das protestantische Axiom, die Kirche müsse durch den Staat beherrscht werden, geltend zu machen. Durch eine Reihe von Dekreten rückte man (1791) bis zu der sogenannten Civilconstitution des Clerus vor, gemäß welcher die kirchliche Eintheilung Frankreichs der politischen angepaßt, und der französischen Geistlichkeit als Bedingung der Amtswirksamkeit die Ablegung des sogenannten Bürgereides verordnet wurde, durch welche der Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl sehr eingeschränkt, und jener gegen alle Verfügungen der Staatsgewalt sehr erweitert wurde. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Geistlichen jedes Grades legte diesen Bürgereid unter der lauten Mißbilligung aller ächten Katholiken ab, der bei weitem größere Theil der Geistlichen verweigerte aber die Ablegung, und zog Verbannung oder Elend vor. Pius VI. nahm keinen Anstand über die beeidigten Priester die Excommunication auszusprechen, und da diesem zufolge der gläubige Theil des Volkes sich von ihnen ganz zurückzog, so waren auch sie, ganz gegen ihre anfängliche Erwartung, in einer mißlichen Stellung, welche nur noch in der Hoffnung auf einen Umschwung in den Volksmeinungen erträglich gefunden wurde.

Die Regierung war inzwischen durch die Civilconstitution des Clerus in die Bahn der Verfolgung getreten, und demzufolge in alle jene Verwicklungen, welche die Verfolgung hervorbringt, gekommen. Sie fand sich in der Nothwendigkeit mit einer immer zunehmenden

Strenge gegen die unbeeidigten Priester vorzugehen, und da der Papst nicht die beeidigten, die französische Regierung aber nicht die unbeeidigten Priester anerkannte, konnten die französischen Bischofsstühle nicht mehr ordnungsmäßig besetzt werden, auch mußte der Papst sich im Sinne des canonischen Rechtes, als den allgemeinen Bischof betrachtend, nun selbst die Regierung der erledigten französischen Bisthümer übernehmen. Er führte sie durch apostolische Vicare, gab den unbeeidigten Priestern Weisungen, wie sie in dem Interesse der Kirche zu liegen schienen, und befolgte demzufolge unter der Zustimmung des von der Kirche anerkannten Clerus Grundsätze, welche von denen des Gallicanismus abwichen. Auch das war eine Folge der neuen Stellung, welche die Clerisei und die Regierung gegeneinander angenommen hatten, daß die erstere von dem Lehrsatze, nur dogmatische Dinge habe die Kirche zu ordnen, zurückkam, und sich dadurch dem canonischen Rechte mehr näherte, denn in der That mußte jeder auch noch so beschränkte Kopf darauf kommen, daß sich, wenn man die Wirksamkeit der Kirchengewalt auf das Dogmatische beschränkte, die Einziehung der Kirchengüter, die Aufhebung der Klöster und die allen möglichen Religionsparteien zugesagte Rechtsgleichheit sehr gut vertheidigen ließen.

III.

Die kirchlichen Reformen Leopolds II. in Ansehung der katholischen Angelegenheiten.

Den im Auslande vorgegangenen Veränderungen in Ansehung der Kirchenverhältnisse wurde, wie es scheint, von Leopold II. wenig Aufmerksamkeit gewidmet, und so stellte dieser Monarch, der auch in andern Verwaltungszweigen seine Reformen auf das unmittelbar Nothwendige beschränkte, auch in kirchlichen Angelegenheiten nur das Grellste und Anstößigste der Josephinischen Einrichtungen ab. Weder die Eingaben der Stände, noch die Vorstellungen der Bischöfe, noch endlich die eigenen Ueberzeugungen Leopolds II. leiteten nämlich auf andere Ideen. Das, was angeordnet wurde, lief also ungefähr auf Folgendes hinaus.

Die lateinische Sprache bei den durch die liturgischen Werke der Kirche geregelten Theilen des Gottesdienstes, und namentlich bei der Aus spendung der Sacramente, wird wieder hergestellt. Jene Flug-



schriften, welche die katholische Religion, ihre Gebräuche und ihren Clerus herabwürdigen, werden nicht mehr geduldet. Die Aufhebungen der Klöster sollen ein Ende nehmen, und ebenso die Ablieferungen der Kostbarkeiten aus den noch beibehaltenen Kirchen. Das Dispositionsrecht des Papstes bei Ehehindernissen wird in etwas erweitert. Wenn irgend Jemand glaubt, über die Amtsverrichtungen der Geistlichkeit Klage führen zu können, soll er sich zuerst an den Bischof wenden, und erst wenn von dort aus keine Abhilfe geschieht, haben die Regierungsbehörden einzugreifen. Die Generalseminarien hören auf, an ihre Stelle können, in sofern die vorhandenen Fonds hinreichen, bischöfliche Seminarien treten; selbst mit den theologischen Lehranstalten, bei denen aber die Lehrbücher und Methoden wie bei den hohen Schulen des Staates seyn müssen. Den jungen Leuten, welche sich der Theologie widmen wollen, wird die Aussicht auf Stipendien, und auf die Unterbringung in Seminarien eröffnet. Den Bischöfen wird zwar die Josephinische Gottesdienstordnung fortdauernd als Regel vorgeschrieben, doch bleibt es ihnen unbenommen mit Zustimmung der politischen Behörden einzelne Andachten und Lieder einzuführen. Eben so könnten sie, ohne daß eine Dazwischenkunft der politischen Behörden nothwendig wäre, Hilfspriester von einem Platz auf den andern versetzen.

Vieles, was sonst gewünscht worden war, wie die Wiederherstellung mehrerer aufgehobener Klöster, und eine Theilnahme der Bischöfe an der Verwaltung und Verwendung des Religionsfondes, wurde ihnen abgeschlagen *).

*) Aus dem Gesagten erhellet von selbst, daß für die böhmischen, österreichischen und galizischen Provinzen das Josephinische Eherecht blieb, obschon in der Materie von den Dispensationen von eigentlich canonischen Ehehindernissen von Zeit zu Zeit Ungewißheit und Schwankungen zu bemerken waren. Die Gesetzgebung des Staates fand es nämlich nicht so leicht, das canonische Recht ganz und gar zu antiquiren, obschon die Geistlichkeit unzählige dem canonischen Rechte durchaus zuwiderlaufende Trauungen (1792—1844), besonders in Ansehung der gemischten Ehen, vornahm. Damit ferner nicht das Eheband so locker sey, als es zufolge der Josephinischen Gesetze zuletzt war, änderte Leopold (22. Feb. 1791) einiges in Ansehung der Klagen auf Scheidung, Trennung oder Nullität der Ehe, was später (1811) fast wörtlich in das österreichische Civilgesetzbuch aufgenommen wurde.

Alle diese Maßregeln erstreckten sich auf die ganze Monarchie, in Ungarn aber kamen zufolge der von Joseph II. zugesagten, und unter Leopold II. vollzogenen Wiederherstellung der ungarischen Verfassung auch die Bischöfe zu einer freieren politischen Stellung. Sie konnten wieder, wenn sie wollten, auf dem Reichstage ihre Stimme erheben, das Eherecht war jenes des canonischen Rechtes, und in Ansehung der Gottesdienstordnung waren der Beschränkungen etwas weniger. Wenn dennoch in der Folge (1792—1830) die ungarischen Bischöfe wenig mehr auch von einer politisch oder kirchlich wichtigen Stellung hatten, so lag die Schuld vorzugsweise an ihnen, oder vielmehr an den Grundsätzen, von denen der Hof bei den Ernennungen ausging.

IV.

Verhältnisse der Protestanten unter Leopold II. und ihre Gleichstellung mit den Katholiken in Ungarn.

Das Benehmen der Protestanten in den letzten Zeiten Josephs II. hatte sie ihm und seinem Nachfolger verdächtig gemacht. Man vergaß es nicht, daß sie fast in allen Provinzen zur Opposition gehört hatten. Was ihnen also in den Provinzen mit deutscher Verfassung bewilligt war, blieb bewilligt, aber neue Bewilligungen kamen nicht mehr hinzu. Man machte sogar, wenn Protestanten zu Aemtern und Ehrenstellen gelangen wollten, mit der Dispensation Schwierigkeiten, was aber natürlich nicht beitrug, die Stimmung der Protestanten gegen den Hof zu verbessern. Eine günstigere Stimmung für sie, als der Hof, hatte aber das Publikum. Die Grundsätze der Gleichgültigkeit in Religionsfachen hatten unter dem Namen der Toleranz schon so sehr um sich gegriffen, daß das sogenannte gebildete Publikum an der Verschiedenheit des Glaubens kaum mehr einen Anstoß nahm, ja die Denkungsart dieses Publikums war ganz protestantisch, in sofern, daß sich jeder selbst seinen Glauben machte, und nur darin lag die Verschiedenheit, daß es selten Jemanden einfiel, die katholische Religion förmlich abzuschwören.

Anders wurde aber unter Leopold II. die Stellung der Protestanten in Ungarn. Als der Hof, von den aufgeregten Leidenschaften der Ungarn gedrängt, selbst in jenen Punkten, in denen es Joseph II. nicht zugesagt hatte, die ungarische Verfassung herstellen sollte, und

demzufolge die Protestanten um die Vortheile des Josephinischen Toleranzpatentes gekommen wären, fand es der Hof in mehr als einer Rücksicht bedenklich, in einem so wichtigen Punkte nachzugeben. Er schloß sich an die protestantische und die Aufklärungspartei des Reichstages an, und so kam, ungeachtet der Protestationen eines Theils der Reichsstände, die Religionsfreiheit der Protestanten im Sinne der Friedensschlüsse von Linz (1606), und Wien (1648) zu Stande. Von jetzt an war die Gleichstellung der Protestanten mit den Katholiken Reichsgesetz, da aber die ersteren noch immer in der Minorität waren, und in sofern noch manche Beeinträchtigung ihrer Interessen in der Zukunft nicht nur möglich, sondern selbst wahrscheinlich war, hielt die protestantische Partei in Ungarn eng zusammen, richtete ihr von der Regierung ziemlich unabhängiges Schulwesen ihrem Interesse gemäß ein, und suchte dadurch, daß sie bei allen öffentlichen Veranlassungen als die Vertheidigerin der Nationalinteressen auftrat, sich unter den Katholiken eine Partei zu machen. Dieser Plan wurde nicht ohne Geschicklichkeit ausgeführt (1792—1835), und steigerte den Einfluß der Protestanten, und zwar um so mehr, da in den Reihen der katholischen Prälaten nur selten Männer waren, welche sich durch Redner-talente und Kenntniß der Landesverfassung auszeichneten.

Bemerkenswerth war es aber, daß Croatien und Slavonien sich fortdauernd gegen die Aufnahme von Protestanten stemmten, und auch in Tirol, wo Josephs Toleranzpatent nicht publizirt worden war, keine gesetzliche Duldung der Protestanten bestand. Auch in Ansehung der Juden wurde unter Leopold nichts Erhebliches geändert, und von neuen Sektenbildungen war, da die Gesetze die förmliche Sektenbildung nicht gestatteten, unter keiner Religionspartei die Rede.

V.

Verhältnisse der katholischen Kirchen im Staate zur Regierung und Auseinandersetzung der Grundlage des österreichischen Kirchenrechts.

Das, was in den vorigen zwei Abschnitten über die Veränderungen im Kirchenwesen ist gesagt worden, wird es gestatten, die Grundlinien des Zustandes, welche sich am Ende der Regierung Leopolds II. (1. März 1792) zeigten, mit wenigen Worten anzugeben.

Dem Plane des Werkes gemäß kann es aber dabei sich natürlich nicht um einzelne Verordnungen handeln, sondern mehr um den Geist der Geseze, und jene Geseze und jene Ideen, welche man in Beziehung auf die Kirchen- und Staatsverwaltung die leitenden nennen konnte.

Unter ihnen stand der wichtige Grundsatz: dem Staatsoberhaupte komme die Leitung der sämtlichen katholischen und nicht katholischen Kirchen im Staate zu, obenan, und daraus ergab sich, bezogen auf die katholischen Kirchenverhältnisse, die weitere Folgerung, es müsse sowohl die päpstliche Gewalt als die bischöfliche so weit, als es die Staatsverwaltung für gut finde, beschränkt werden.

Diesem zufolge schrieb, bezogen auf die katholischen Kirchenverhältnisse das österreichische Kirchenrecht, sowohl in jenen Lehrbüchern, welche den Schulen vorgeschrieben und in sofern als offiziell anerkannt waren, als auch in den Regierungsverordnungen, deren theoretische Rechtfertigung in jenen Lehrbüchern liegen sollte, der Staatsverwaltung folgende Rechte zu.

I. Das Recht der obersten Aufsicht*). Zufolge dieses Rechtes konnte die Regierung über Alles, was für sie ein Interesse hatte, von der Geistlichkeit Aufschlüsse, Notizen, Berichte oder Rechtfertigungen abfordern, oder auch zur Untersuchung solcher Verhältnisse Commissäre abordnen.

II. Das Recht des obersten Schutzes (*jus advocatae ecclesiae*.) Zufolge dieses Rechtes konnte die Regierung in ihrem eigenen Sinne, und nach ihren eigenen Ansichten das Beste der Kirche befördern. Mittel dazu konnten seyn, die Errichtung angemessener Schulen zum Unterrichte der Theologen und des Volkes, die Festsetzung angemessener Gränzen für Diözesen und Pfarrbezirke, das Verfügungsrecht mit geistlichen Gütern für nützliche Zwecke, die

*) Zufolge jener wissenschaftlichen Terminologie, welche in dem österreichischen Kirchenrechte herrscht, wird auch das später in Betrachtung zu ziehende Veto unter dem *jus inspectionis* begriffen. Pehem sagt (I. §. 763) nämlich erklärend, es sey keinem Zweifel unterworfen, daß nach Aufnahme der christlichen Kirche in den Staat dem Regenten das Recht geblieben sei, tam cognoscendi, quae ab illa (Ecclesia) agantur, atque vetandi pro auctoritate, ne omnino fiat quidquam, quod in reipublicae detrimentum posset redundare, und bei der Aufzählung der aus dem Aufsichtrechte abgeleiteten speziellen Rechte (I. §. 795—821) sieht man noch mehr, daß er das Veto darunter begreift.

Regulirung der geistlichen Orden in dem Interesse der Seelsorge, die Untersagung der Schuldisputationen über Religionsfälle, die Anordnungen des öffentlichen Gottesdienstes, die Handhabung der gehörigen Kirchenzucht, die Verbreitung des Religionsunterrichts, die Ausrottung des Aberglaubens, und endlich die Verwendung der Cleriker zu verschiedenen für den Staat nützlichen, und mit der Würde des geistlichen Standes verträglichen Diensten.

III. Das Recht, das was in den Kircheneinrichtungen staatsschädlich ist, zu verbieten. Daraus leitete man das Recht ab, solche Personen, deren Eigenschaften der Staatsregierung keine Beruhigung gewähren, von den Kirchenämtern auszuschließen, die Verbindungen der inländischen mit ausländischen Kirchen, in sofern in diesen Verbindungen etwas staatschädliches liegt, und sie nach der Kirchenverfassung nicht wesentlich sind, zu verbieten, keine päpstliche Anordnung ohne die Genehmigung der Regierung fund machen zu lassen, die Correspondenz der inländischen Katholiken mit Rom und andern auswärtigen Kirchen nur unter gewissen, von der Regierung festzusetzenden Bedingungen zu gestatten, die Erwerbungen der Geistlichkeit zu beschränken, unnöthige Andachtsübungen, wie z. B. Wallfahrten, wenn sie staatschädlich gefunden würden, zu untersagen, keine Ordination ohne die von der Staatsregierung vorgeschriebenen Bedingungen zu gestatten, und der Geistlichkeit die Führung jener Geschäfte, welche ihr der Natur der Sache nach nicht nothwendig zustehen, wie z. B. die ausschließliche Besorgung des Armenwesens, zu untersagen.

IV. Dem Staate wurde ferner das Recht zugeschrieben, gegen alle zur Kirche gehörigen Personen und Sachen genau jene Rechte auszuüben, welche dem Staate in Ansehung dieser Personen und Sachen zustehen würden, wenn sie nicht zur Kirche gehörten. Daraus leitete man das Recht ab, der Geistlichkeit die Real-, Personal- und Localimmunität zu entziehen, allen politischen Privilegien des Clerus ein Ende zu machen, das hohe Eigenthumsrecht (*dominium eminens*) im Erforderungsfalle auf Kirchengüter auszuüben, und die Jurisdiction der Kirche über Ehe-, Zehent-, Patronats- und Eidesangelegenheiten aufzuheben.

V. Außer diesem Rechte nahm die Regierung des Staates auch in Beziehung auf die Kirche alle jene Rechte in Anspruch, welche sie aus dem Rechtstitel des canonischen Rech-

tes ansprechen kann, z. B. das Patronatsrecht zu gewissen Pfarren und zu andern mindern Pfründen; die Präsentation zu Bisthümern, in sofern dieses Recht vom päpstlichen Stuhle verliehen oder anerkannt ist, jenes Ceremoniel, welches das canonische Recht oder die Observanz der katholischen Geistlichkeit gegen den Landesherrn zur Pflicht macht, und endlich jenen Bezug von Einkünften aus erledigten Pfründen, welcher in Ungarn schon vor sehr alten Zeiten in Ansehung der Bisthümer gewöhnlich war.

Der Inbegriff dieser verschiedenen Rechte ist nun das, was die Staatsregierung ihr *jus circa sacra* nannte. Es vertrage sich, sagte sie, mit der Kirchenverfassung, denn in Ansehung des Wesentlichen spreche die Regierung kein Recht an, das *jus in sacra* stehe vielmehr ganz der Kirchengewalt zu. Das aber, was die Staatsregierung an Rechten verlange, komme ihr nach den Ansichten eines »geläuterten Kirchenrechtes« zu, nur Unwissenheit und Usurpation hätte in den vergangenen Jahrhunderten andere Systeme emporgebracht, dasjenige aber, welches man zufolge des stattgefundenen Fortschrittes der Einsichten befolge, sey sowohl für den Staat, als die Kirche das gedeilichste.

Diese theoretische Rechtfertigung dessen, was vom Cabinette aus verfügt wurde, imponirte nur den meisten Menschen aus den sogenannten gebildeten Ständen, das Rechtsgefühl des gemeinen Mannes erklärte sich aber gegen die Handlungsweise der Regierung. Insbesondere wollte er nicht das Recht des Staates, Kirchengüter einzuziehen begreifen, so etwas, meinte er, verhindere alle neuen Stiftungen.

In der That beruhte auch wirklich das ganze österreichische Kirchenrecht auf falschen, dem protestantischen Kirchenrechte abgeborgten, und nur in der Terminologie anders ausgedrückten Schlüssen. Da die Protestanten ihren ursprünglichen Bekenntnisschriften gemäß den Landesherrn als das Haupt der Kirche anerkannten, was er durch das Evangelium nicht geworden ist, so brauchten sie nothwendig eine von der ehemaligen katholischen ganz verschiedene Theorie, bei der es unerläßlich wurde, die Religion als ein Mittel zur Erreichung des Staatszweckes darzustellen, und dann als solches dem Regenten unterzuordnen. Genau betrachtet hätte nun eigentlich die Re-

ligion, so wie die Justiz verwaltet werden sollen, nämlich im Namen der Staatsgewalt, da aber auch unter den Protestanten dieses allzuprofan ausgesehen und den gemeinen Manne nicht befriedigt haben würde, ließ man die Kirche äußerlich, als eine mit dem Staate nicht identische Gesellschaft bestehen, und behielt ihr einige Collegialrechte vor, wollte ihr aber durchaus nicht alle Rechte einer Corporation zuerkennen, weil dieß nothwendig die Staatsregierung ohne einen großen Einfluß auf die Kirchenangelegenheiten gelassen hätte. Man räumte also dem Regenten außer dem im Staatsrechte gegründeten Rechte das Staatschädliche auch in der Kirche zu verbieten, was man zum Theil das Inspektionsrecht nannte, auch das Ernennungsrecht zu allen Kirchenämtern ein, in sofern es schon zufolge des Herkommens, oder gewisser im Privatrechte gegründeter Rechtstitel bestand, dann das sogenannte *Jus reformandi*, zufolge dessen er in seinem Gebiete das Recht haben sollte, das Religionsexercitium zu bestimmen, und endlich das *Jus advocatiae ecclesiasticae*, vermög dessen er das Recht haben soll, nach seiner Ansicht das Beste der Kirche zu befördern.

Was nun die in dem Kirchenrechte der deutschen Lutheraner, auf privatrechtliche Titel gegründeten Rechte des Regenten betrifft, und das sogenannte *jus inspectionis* so wie das *jus advocatiae ecclesiasticae*, war das österreichische Kirchenrecht ganz auf die protestantische Theorie gebauet; da man aber zu Gunsten eines katholischen Regenten nicht öffentlich ein *reformandi* (*exercitium religionis*) aufstellen konnte, so begriff man das Wesentliche dieses Rechtes unter dem *jus advocatiae*, welches also eigentlich, wenn man es genau nehmen wollte, zum Rechte der Kirchendirektion in allen Dingen, wo nicht das Dogma in die Frage kommt, wurde. Das *jus inspectionis* wurde nun zu demjenigen, was man in dem französischen Kirchenrechte *droit de surveillance*, und das *jus advocatiae* zu dem, was man in Frankreich *droit d'influence* nannte, der Sache nach aber war das, was die Protestanten, die Gallicaner oder die österreichischen Hofcanonisten in Ansehung der katholischen Kirche wollten, die Herrschaft des Grundsatzes: die Kirchendirektion müsse in Ansehung der Katholiken im Staate durch die Staatsgewalt, und nicht durch den päpstlichen Stuhl ausgeübt werden.

Dieser Grundsatz sprach sich am grellsten in dem mit Hof-

dekret vom 19. Dez. 1781 als Richtschnur für alle Behörden fundgemachten Schreiben des österreichischen Staatskanzlers Fürsten von Kauniz an den päpstlichen Nuntius Garampi aus, und so lange dieses Gesetz besteht (und es bestand noch 1848), ist von einer römisch-katholischen Kirchenverfassung nur wenig zu finden*). Allerdings können aus jenem Grundsatz grelle, und minder grelle Folgerungen gezogen werden, die Regierung kann Religion, sogar Frömmigkeit wollen, sie kann auch einige zweckmäßige Anstalten dafür treffen, ja sie kann äußerlich sogar eine fromme Sprache führen und mit dem päpstlichen Stuhl Freundschaft suchen; gegen das römisch-katholische System ist und bleibt aber ein feindliches Verhältniß, und je weniger dieß von der katholischen Clerisei erkannt wird, um so schlechter wird ihre Stellung.

Seit der Annahme des protestantischen Systems über das Kirchenrecht (1764) hatte daher die katholische Clerisei in den österreichischen Staaten von Zeit zu Zeit Ursache über einzelne Regierungsmaßregeln zu klagen, auch ließ es lange (1764—1800) der österreichische Clerus nicht an Klagen über die einzelnen Verordnungen fehlen; allein jeder, der über den Gegenstand nachdachte, mußte leicht zu dem Schlusse gelangen, daß, so lange die Theorie des Kirchenrechts von 1770 bestehe, mit den Klagen über einzelne Verordnungen nichts gewonnen sey, und man zu den obersten Grundsätzen des Kirchenrechts hinaufsteigen müsse, wenn man die Quellen der Unordnung verstopfen wolle.

Eine Würdigung der verschiedenen Theorien über das Verhältniß zwischen dem Staate und der Kirche, geschrieben aus dem Standpunkte der Staatswissenschaften, war daher schon seit vielen Jahren das große Bedürfniß aller österreichischen Kirchen, allein Niemand schien, zum Theil wegen der Censur, daran zu denken; doch fordert eine solche Würdigung, wenn sie erschöpfend ausfallen soll, ein eigenes Werk. Es müßte allerdings etwas weitläufig seyn, weil auf alle Einwürfe Antworten folgen müßten; das österreichische Censursystem machte aber (bis 1848) jedem Bewohner der österreichischen Staaten die Herausgabe eines solchen Werkes unmöglich.

Was uns aber in dem gegenwärtigen Werke beschäftigen

*) Man findet dieses Gesetz unter den Beilagen.

muß, ist die Auseinandersetzung jener factischen Verhältnisse, welche in Rücksicht der katholischen Bevölkerung in den österreichischen Staaten (1792—1832) stattfanden, und zu denen wir nunmehr übergehen.

VI.

Verhältnisse der österreichischen Kirchen überhaupt zu dem päpstlichen Stuhle.

Es war eine Folge der Grundsätze, welche das österreichische Kirchenrecht über die Rechte der weltlichen Regierung aufstellte, daß alle in dem Staate befindlichen Kirchen in der Staatsregierung eine gemeinschaftliche Leitung hatten, und in sofern eine Nationalkirche entstand, während das canonische Recht von Nationalkirchen nichts weiß, und gerade darauf einen großen Werth legt, daß die katholische eine allgemeine Kirche sey, welche ihren Mittelpunkt oder ihr Vereinigungsband in dem römischen Stuhle habe.

Der Papst kann sich daher in Ansehung jedes Theils der katholischen Kirche als das geistliche Oberhaupt ansehen, er ist keinem dieser Theile fremd, und in der That würde dort, wo die päpstliche Gewalt keine Anwendung mehr findet, die katholische Kirche schon ausgehört haben. Grundsätze dieser Art wollte nun auch das österreichische Kirchenrecht, um nicht offenbar unrichtig zu erscheinen, nicht zu bezweifeln scheinen, es erfand aber dafür die Kunst, diese Grundsätze in der Ausübung gänzlich zu ignoriren.

Man beschränkte den päpstlichen Einfluß auf das unmittelbar Nothwendige. Darunter zählte man vor allem die Bestätigung der vom Hofe zu Wien ernannten Bischöfe durch den Papst, und die Gestattung eines den Ritualen entsprechenden Ceremoniels. Bei den Dispensationsrechten, welche dem Papste in Ehesachen und in andern Fällen reservirt sind, war es aber schon anders, hier wechselte die Praxis, doch übernahmen die Bischöfe schon meistens diese Dispensationen selbst.

Zwar scheint das österreichische Kirchenrecht dem Papste noch mehrere Rechte unter dem Namen der wesentlichen Primatialrechte einzuräumen, wie das Recht Legaten abzuordnen, Relationen von Seite der Bischöfe zu fordern, und Decrete in Glaubenssachen, ja zum Theil selbst in Disciplinargegenständen Decrete für die ganze Kirche zu erlassen. Aber diese Zugestehungen wurden durch indirekte

Mittel unnütz gemacht. Allerdings sagte man, kann der Papst Legaten abordnen, aber diese Legaten können, hieß es, nur angenommen werden, wenn man aus ihren Vollmachten sieht, daß sie weder den Rechten des Souverains noch jenen der Bischöfe zu nahe treten werden. Da es nun heißt, sie treten den Rechten des Souverains zu nahe, wenn sie irgend einen Akt der Kirchendirektion im Namen des Papstes ausüben wollen, oder den Rechten der Bischöfe, wenn sie nicht die Rechte und Grundsätze des Episcopalsystems anerkennen, so folgt von selbst, daß keine päpstlichen Legaten angenommen werden, und der Nuntius nichts als der Gesandte des römischen Hofes für die Gegenstände der weltlichen Diplomatie war, den man höchstens noch dann und wann zur Mittelsperson für die Veränderungen von Diözesangränzen oder andere ähnliche Geschäfte brauchen kann. Durch diese Grundsätze ist es dahin gekommen, daß seit 1747 die österreichischen Kirchen durch keinen päpstlichen Legaten visitirt worden sind, und was in einer Diözese geschehen würde, wenn sie in fünfzig oder neunzig Jahren nicht vom Bischof visitirt würde, fällt in die Augen.

Eine ähnliche Bewandniß hatte es mit den Relationen der Bischöfe über den Zustand ihrer Diözesen. Da diese Relationen offen durch die Staatskanzlei des Wiener Hofes nach Rom befördert wurden, so kann man leicht denken, welche Brauchbarkeit sie hatten.

Derselbe Fall war mit dem Gesetzgebungsrechte des Papstes. Es nützt nicht viel, wenn die weltliche Regierung durch die Verweigerung des Placetums die Vollziehung der kirchlichen Anwendung hindern kann, oder wenn es jedem Bischofe frei steht, die Annahme der päpstlichen Entscheidung zu verweigern.

Jene Frage aber, zu der man bei einer solchen Gesetzgebung kommt, ist die, warum der päpstliche Stuhl zu ihr still schwieg. Die Antwort ist aber leicht gegeben. So lange in Frankreich die Revolution tobte, und zugleich alle katholischen Staaten ähnliche Grundsätze befolgten, versprach der Widerstand von Rom nichts als neues Unheil, und Verwahrungen waren ohnehin in den Akten.

Auch die Frage scheint nahe zu liegen, warum die Bischöfe gegen einen solchen Zustand nicht Einsprache erhoben. Allein, wer viele Akten gelesen hat, welche die Bischöfe dieser Periode betrafen, kennt die geistige Höhe, auf welcher diese Männer standen; viele derselben glaubten im Ernst, daß die Regierung nur ihre Rechte wahrnehme, und bei dieser Uebung noch die Kirche bestehen könne, viele meinten,

der bestehende Zustand sey denn doch noch besser, als jener, den die französische Revolution geschaffen habe, sey die Kirche noch etwas, so habe sie es nur noch dem Regenten zu danken, weil der Zeitgeist wesentlich irreligiös sey, von dem alten Zustande könne ohnehin bei den so ganz veränderten Verhältnissen der neueren Zeiten nicht die Rede seyn, man müsse Zeiten und Umstände abwarten, inzwischen aber mehr die Klugheit als den Eifer zu Rathe ziehen.

Eine einzige Sache schien aber den Bischöfen im Verhältnisse zum römischen Stuhl nothwendig, und diese war, ihrerseits nichts Weiteres zur Beschränkung desselben zu thun. Sie fühlten, daß, wenn ein Rest der alten Kirchenverfassung und mit ihm ein Ansehen derselben bei dem Volke erhalten werden solle, das äußere Ceremoniel gegen Rom dasselbe bleiben müsse. In diesem Sinne wurde denn auch (1781—1848) gehandelt, was zu Rom als eine kleine Befriedigung, welche seiner Zeit wieder Mittel zur Anknüpfung engerer Verbindungen gewähren könne, betrachtet wurde.

VII.

Von der Stellung der Bischöfe gegen Rom und den Staat.

Ganz im Sinne des Jansenismus, welcher den Bischöfen schmeichelte, um den päpstlichen Primat möglichst herabzudrücken, gab auch theoretisch das österreichische Kirchenrecht jedem Bischof eine fast unabhängige Gewalt in der Regierung seiner Diözese. Dieser Gewalt zufolge hätte der Bischof in fast allen Kirchengesetzen dispensiren können und selbst ein ausgedehntes Recht der Gesetzgebung in der Diözese gehabt. Eine theoretische Anerkennung des römischen Primats, der aber dann praktisch annullirt ist, hätte allein das Bild einer allgemeinen Kirche erhalten sollen. Allein dieser Zustand war nicht derjenige, welcher der Sache nach bestand. In der Sache selbst war die bischöfliche Gewalt durch Staatsgesetze und Staatsbehörden auf das äußerste eingeschränkt, dergestalt, daß der Bischof nur noch über die Form der Weihungen keine Befehle der Staatsgewalt anzunehmen hatte. In allem andern hing er von der letztern ab, und diese bezeichnete auch nach ihrem Gutdünken das Maß des Gehorsams, welchen der Bischof dem päpstlichen Stuhl zu leisten habe. Nach Umständen erhielten daher (1790—1840) die Bischöfe Winke, in dieser oder jener Rücksicht selbst zu dispensiren, oder nach Rom zu weisen, und da

die Regierung gute Gründe zu haben glaubte, den Schein einer gehörigen Kirchenverfassung beizubehalten, so würde es selbst einem Bischof sehr übel genommen worden seyn, wenn er es hätte wagen wollen, Neuerungen dem Papste gegenüber einzuführen.

Die Stellung eines österreichischen Bischofs war daher in manchen Rücksichten keine reizende. Ohne alle hierarchische Gewalt, abhängig von den Gubernien, gezwungen sehr oft gegen die eigene Ansicht zu handeln, und außer allem wirklichen Einfluß auf den Religionsunterricht des Volks und die Schulen für Cleriker (1790—1802) bezog er bloß auf so lang, als es der Wille der Regierung war, große Einkünfte, welche die Aufklärungspartei übermäßige Einkünfte nannte. Die Lebensart der Bischöfe entsprach dieser Stellung, und damit diese Stellung um so sicherer fortdauere, wählte die Regierung, ehrenvolle Ausnahmen abgerechnet, für die Bischofsstühle stets Männer, von deren Gesinnungen oder Talenten ihr System nichts zu besorgen hatte.

Diese Bischöfe wählten sich, besonders als nach und nach der besser unterrichtete Theil des Clerus zusammenstarb, Rätthe und Stellvertreter im Sinne des Systems, und so dürfen wir uns nicht wundern, daß in den bischöflichen Curien, bei denen (1782—1848) die Prozeßform des canonischen Rechtes ohnehin keine Anwendung fand, alle genauere Kenntniß des canonischen Rechtes ausstarb, und man sich oft mit jener der kaiserlichen Verordnungen in publico-ecclesiasticis begnügen zu können glaubte. Daß nun, wenigstens im Stillen, bei dieser Geistlichkeit der Begriff, sie gehörte in die Reihe der Staatsbeamten, sich einfinden mußte, fällt in die Augen.

VIII.

Von der Stellung der Pfarrer und Hilfspriester.

Was den Pfarrern von Seite des Staates an Geschäften übertragen war, nahm einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Zeit weg, um diese zu gewinnen, erleichterte man aber die Pfarrer in Ansehung der von der Kirche zugewiesenen Geschäfte, und machte dadurch die Pfarrer zu einer Art von Staatsbeamten, welche aber, da sie zum Theil geringe Einkünfte hatten, sich in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte nicht mit jenen besser bezahlten Staatsbeamten, welchen sie sich ungefähr gleichstellten, gleichgestellt sahen.

Diejenigen Geistlichen, welche nicht Pfarrer hießen, wie die Lokalkapellane, aber es der Sache nach waren, waren in vielen Beziehun-

gen noch übler daran. Gewöhnlich auf ein Einkommen beschränkt, welches gerade nur die Erhaltung eines Dienstboten gestattete, aber für Gastfreiheit, für Almosen, für Bücheranschaffungen, für Zeitungen und für viele andere Bedürfnisse eines gebildeten Menschen keine Mittel gewährte, verkümmerten sie ohne Umgang wie ohne Bildung und blieben, da der Localien im Verhältnisse zu den Pfarreien zu viele waren, oft lebenslänglich Localcapelläne. Fast noch etwas übler waren, wenn man den Umgang ausnimmt, in Ansehung dessen sie gewöhnlich besser standen, die Hilfspriester daran, welche außer der Naturalverpflegung im Hause des Pfarrers gerade nur so viel an Geldeinkünften hatten, um sich nothdürftig fleiden zu können.

Die Stellung der Pfarrgeistlichkeit gegen die Ortsobrigkeiten, d. h. die Magistrate und Wirthschaftsämter, war dabei auch eine unfreundlichere geworden. Jene Ortsobrigkeiten dünkten sich meistens höher, und der Pfarrer, der sie oft brauchte, während sie ihn nur selten brauchten, richtete sein Benehmen oft nach den Grundsätzen der Klugheit ein, worunter aber das Ansehen des geistlichen Standes sehr litt. Auch das Verhältniß zu den Eingepfarrten war nicht reizend, die Menschen, welche für aufgeklärt gelten wollten, machten bei jeder Gelegenheit ihre Geringschätzung der Geistlichkeit bemerkbar, wo ein Geistlicher in Privathäusern sich blicken ließ, setzten sie die schlechtesten Beweggründe voraus, und in den Augen vieler Menschen, welche sonst Mäßigung sich zum Grundsatz machten, galt doch der Grundsatz, daß man das Emporstreben der Geistlichkeit verhüten müsse.

Allmählig kam daher ein großer Theil jener Geistlichen, welche unter Maria Theresia und Joseph II. sich unter die Fahnen der Neuerung gestellt hatten, von ihrer Anhänglichkeit an dieselben merklich zurück, und ohne die französische Revolution würde bei den meisten Geistlichen die Neigung zu der Regierung noch mehr geschwächt worden seyn. Allein da diese Revolution das Kircheneigenthum ganz eingezo-gen, und die Lage der Geistlichkeit, sie mochte nun diese oder jene Meinung bekennen, sehr unangenehm gemacht hatte, wurde das, was allenfalls noch an Gutem zu finden war, vorzugsweise der Regierung zugeschrieben, und in sofern konnte man doch sagen, daß (1792—1836) die Geistlichkeit dem Hofe ziemlich ergeben war.

Andere Curatgeistliche blieben aber bei den Josephinischen Ideen, und hofften, daß in den nächsten Jahren, allenfalls auch mittelst der

moralischen oder physischen Einwirkung der französischen Revolution, der Geist der Reform von neuem hervorreteten, und vorzüglich auf die Aufhebung des Eölibats, der lateinischen Kirchensprache, und wenn Rom sich widerseze, auch der Verbindung mit Rom hinwirken werde. Daß dieses Alles der Ruin des Katholizismus seyn müsse, sahen bei weiten nicht alle ein, denn unter der Einwirkung der letzten dreißig Jahre war nach und nach vielen Theologen es unklar geworden, worin eigentlich das Wesentliche des Katholizismus bestehe. Praktische Wichtigkeit schien aber bei einem großen Theil des Curatclerus am meisten der Eölibat zu haben, man ertrug dieses Gebot, welches jezt schon oft schamlos umgangen wurde, mit Widerwillen, und da die Bischöfe dieß recht gut wußten, ignorirten sie Vieles, um nicht allzu viele Schuldige finden zu müssen, und das Volk, bei dem die Eölibatsgegner ohnehin nicht sehr angesehen waren, nicht noch mehr aufzubringen.

IX.

Stellung der Klöster, und der sogenannten Bruderschaften.

Die Stellung der Klöster war so beschaffen, wie sie bei einem System beschaffen seyn konnte, welches nicht klar wußte, ob die Klöster aufzuheben oder beizubehalten wären. Die Aufklärungspartei neigte sich zu dem erstern Entschlusse, jedoch in Ansehung der Hofluft mit großer Behutsamkeit, die Hofpartei war aber in Ansehung des Einflusses der Klöster auf das gemeine Volk nicht ohne alles Mißtrauen. Daraus ging ein Zwitterzustand hervor, bei dem die Klöster verödeten, und ihre Bewohner fast ausstarben, so daß in den meisten Klöstern jene Vertheilung der Aemter, welche die Ordensregel forderte, nicht mehr thunlich war, und oft sogar jeder Bewohner eines Klosters sich besonders verpflegte. Jene Klostergeistlichen, die einmal in die Seelsorge versetzt worden waren, fanden es meistens besser, in der Seelsorge zu bleiben, und dort ihr Fortkommen zu suchen, besonders da nach einer Verordnung Josephs II. auch Säkularpfünden den Ordensgeistlichen verliehen werden konnten; da aber die Klöster nur in dem Verhältnisse Novizen aufnehmen durften, als es ihnen von Fall zu Fall von der Landesstelle gestattet wurde, Novizen aber auch nicht leicht sich blicken ließen, weil Niemand gern in einen verachteten Stand mit höchst unsichern Aussichten eintritt, so hatte

(1790—1802) die Existenz der Klöster keine andere Wirkung, als die, das Ansehen der Regulargeistlichkeit tief herabzusetzen, jeden Begriff, wie es einst unter ihr zugegangen sey, durch das Bild, welches man vor sich hatte, zu verbannen, und auch von dieser Seite der katholischen Religion Schaden zuzufügen.

Die unter Joseph II. verfügte Aufhebung der Bruderschaften, und marianischen Congregationen hatte aber auch ihre wichtige Folgen. Die Kirche entbehrte dadurch alle Unterstützung der Weltlichen, die asketischen Uebungen unter den Layen hörten auch auf, und die unter den Katholiken stets so sehr in Ehren gehaltene Verehrung der Mutter Gottes verfiel. Zwar sprachen einige Josephinische Verordnungen noch von der durch die Regierung neu errichteten Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten, wodurch man das Armeninstitut maskiren wollte, allein der Täuschungsversuch mißlang; weßhalb diese Bruderschaft auch niemals zu Stande kam, und in den spätern Verordnungen (nach 1790) wohl von dem Armeninstitute noch oft, niemals aber von der Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten mehr die Rede war.

X.

Die theologischen Lehranstalten und Seminarien.

Das Herabsinken des Clerus war jedem Beobachter (1780—1840) bemerkbar, zum Theil sogar dem gemeinsten Manne, es war aber vorzugsweise die Folge der Beschaffenheit der Schulen und vor allen der theologischen. Seit aus diesen letztern der Geist der Orthodoxie verbannt war, was man ungefähr in das Jahr 1775 setzen kann, war die Theologie ein buntes Gemisch katholischer, protestantischer, politischer und philosophischer Lehrsätze geworden, welche in den Vorträgen oft nebeneinander standen, und dem jungen Theologen sowohl über den Glauben seiner Lehrer und Obrigkeiten, als auch über das, was er selbst glauben und thun sollte, zweifelhaft ließen. Daher arbeitete dann jeder in der Seelsorge nach seinem Sinne, und da er bald wahrnahm, daß ein gewisser Grad von Gleichgültigkeit in Religionsfachen von Seiten seiner Obern gern gesehen und Klugheit genannt werde, zugleich aber doch, um den Lästerungen zu entgehen, ein gewisser Grad äußerer Decenz und gesellschaftlicher Zurückhaltung geübt werden müsse, übte er ein diesen Ansichten entsprechendes Benehmen, sank aber dadurch von neuem bei der städtischen, und zum Theil auch der ländlichen Bevölkerung in der

der Achtung, weshalb die Ergreifung des geistlichen Standes, zu dem sich einst Alles gedrängt hatte, nur für den Fall, wenn gar kein anderer Ausweg offen bleibe, den jungen Leuten rathsam zu seyn schien.

Darin lag vorzugsweise der Grund, warum es (1785—1797), so sehr an Geistlichen zu fehlen anfing, und auch nachher (1797—1820) in vielen Diözesen über diesen Abgang geklagt wurde. Die Regierung suchte abzuhelpfen durch Anweisung von Stipendien und andere Geldvorthelle, man erhielt aber dadurch nur einige liederliche, oder unfähige junge Leute mehr. Die Bischöfe verließen sich in dieser Sache auf den Hof: von der Ansicht des französischen Episcopats, die Sorge für einen gehörigen Nachwuchs des Priesterthums sey die erste ihrer Pflichten, hatten viele österreichische Ordinarien vielleicht nicht einmal eine Ahnung.

Das Volksgeschrei hatte unter Leopold II. den Generalseminarien ein Ende gemacht, und statt ihrer hatte man jetzt wieder Diözesanseminarien. Allein abgesehen davon, daß nicht jede Diözese ein solches Seminarium hatte, und viele nur geringe Fonds besaßen, waren diese Seminarien nicht viel besser, als die Generalseminarien. Die Regierung bestimmte für sie die Disciplin und Vorsteher, auch lebten an den hohen Schulen beiweilen nicht alle Theologen in dem Seminarium. Daß man aber von dem Scandale dieser Anstalten weniger redete, als einst unter Joseph II., kam daher, weil der reformatorische Eifer aus diesen Anstalten gewichen, und das Publikum gegen alle religiösen Scandale gleichgültiger geworden war.

Bemerkenswerth war es übrigens, daß man (1785—1842) auch in den österreichischen Staaten in Ansehung der katholischen Lehre etwas von dem sah, was man unter den Protestanten die Aufgebung der symbolischen Bücher nannte. Ganz im Geiste der Josephinischen Einrichtungen predigten und lehrten viele Geistliche nach ihrer Willfür, oder fielen aus Unwissenheit im kirchlichen Systeme (II. Buch, 5. Abschn.) gegen ihre Absicht in denselben Fehler. Insbesondere wurden die eigentlichen Rechtsverhältnisse in der Kirche keineswegs mehr, wie es seyn sollte, durch das canonische Recht, sondern größtentheils durch kaiserliche Verordnungen bestimmt, so daß das noch nach 1830 vorgeschriebene Lehrbuch des Kirchenrechts von Rechberger sagen konnte: »daß allgemein menschliche (d. h. von Menschen abgefaßte) canonische Recht gilt in Oesterreich nur noch als subsidiarisches Recht.«

Daß nun der österreichische Clerus tief, sowohl an Werth, als an Achtung sinken mußte, fällt in die Augen, auch war anfangs (1780—1797) darüber ein großes Geschrei unter den meisten Volksklassen. Nach und nach gewöhnte man sich aber an Alles, und seit dem Jahre 1802 hörte man wenig mehr über diesen Gegenstand reden.

XI.

Falsche Ansichten des österreichischen Kirchenrechts über die der Kirche zukommende Organisation.

Das österreichische Kirchenrecht, so wie es unter Leopold II. stand, ging von der Voraussetzung aus, daß die Kirche eine Organisation haben müsse, welche jener des Staates ganz ähnlich sei, und bei welcher daher auf Gleichheit der Amtsbezirke, der Einkünfte, der Amtspflichten und des Hilfspersonals hingeblickt werden müsse.

Daraus ergeben sich die Folgerungen, daß man hier Diöcesen und Pfarrbezirke vereinigte, dort trennte, und an einem dritten Orte wieder nach dem Arrondirungsprincip abgränzte, daß man dieses Benefizium zu reich, jenes zu arm fand, und das angemessene Einkommen mit einiger Rücksicht auf das den Staatsbeamten zugewiesene Einkommen beirachtete, daß man eine gewisse Summe von Geschäften für angemessen erklärte und daher annahm, daß deshalb ein Geistlicher zwei Sprengel z. B., zwei Bisthümer nicht versehen könne, daß man von Zeit zu Zeit nach den Bevölkerungsverhältnissen, der Begränzung des Staatsgebietes oder der Verfügbarkeit über einzelne Gebäude den Pfarrern und Bischöfen andere Wohnorte anwies, und also eine Menge von Maßregeln und Grundsätzen annahm, welche sich mit dem Interesse der Kirche durchaus nicht vertrugen.

In der That zeigte jenes System, welches den Beifall der Kirche hatte, weit mehr Großartiges, als das von der neuern Staatsweisheit für die Kirche empfohlene. Ein Bisthum oder eine Pfarre, die stets an einem Orte bleiben, richten sich darnach ein; Gebäude, Kirchen, Gärten, Schulen, ja selbst Armenanstalten werden so gut, als es nach den Umständen thunlich scheint, errichtet. Wird ein Bisthum oder eine Pfarre anderswohin übertragen, so ist das meiste von diesen Anstalten minder brauchbar und dem Volke scheint es auch gar nicht mehr, als ob das Alte noch fortdaure. Zwei kleine Diöcesen zu leiten ist nicht schwerer, als eine große. Eine große Diöcese ist für einen Bischof, der eine Menge von Delegirten hat, nicht schwerer, als die

Leitung einer kleinen Diöcese, wofern er in letzterer wenige, oder keine Delegirte hat. Ist an einem Orte seit langer Zeit ein armes Benefizium, so erwartet das Publikum auch sehr wenig Aufwand von den Benefiziaten, während es umgekehrt dort, wo reiche Einkünfte Jahrhunderte lang waren, selbst mittelmäßige Einkünfte nicht ganz standesgemäß findet. Veränderungen von Diöcesangrängen bringen oft neue Diöcesanobservanzen und zerrütten die Beförderungsaussichten, welche in einer Diözese bestanden. Endlich wirft man sich, so wie man den Grundsätzen von Diöcesanregulirungen, Regulirungen des Einkommens u. s. w. huldigt, in ein Meer von Geschäften, man erregt Zwietracht unter denen, welche gewinnen oder verlieren können, man erhebt ganz gegen die Bestimmung der Geistlichkeit das Geld und die materielle Geschäftsführung zu einer Wichtigkeit, welche nicht im System der Kirche liegt, man verurtheilt die Kirchengewalt, gerade in Beziehung auf wahrgenommene Mängel, zur Unthätigkeit, indem nun jene großen Hilfsmittel, welche zur bequemen Führung der Seelsorge und zur beständigen oder zeitlichen Verbesserung schlechter Benefizien in dem canonischen Rechte liegen und welche in der Dismembration der Benefizien, zeitlichen Vereinigung von Pfründen unter einem Nutznießer, Pensionsverpflichtungen u. s. w. bestehen, von ihr nicht angewendet werden können, man entzieht der Kirchengewalt den Ruf von Umsicht und Klugheit, welche sie sonst haben würde, und will bei allem dem, daß diese Gewalt, welche im Grunde keine Gewalt mehr ist und nur noch dem wenig Unterrichteten eine zu fein scheint, bei dem gemeinen Manne große Achtung genieße.

Doch ganz abgesehen von diesen allgemeinen Betrachtungen zeigte die Regierungspolitik auch in allen ihren Einzelheiten wenig Ueberlegung. Wir wollen nicht alle wichtigeren Verordnungen, welche erlassen worden, aufführen, die Beleuchtung einiger Wenigen wird genügen.

Was ist wohl für die gute Verwaltung eines Gutes wichtiger, als daß der Eigenthümer oder Nutznießer die Gewalt habe, dasjenige zu thun, was zur Steigerung des Ertrags nothwendig ist? Gegen diesen Satz fehlte aber die Gesetzgebung. Bei der Anlegung oder Aufkündigung eines Kirchenkapitals, bei der Verwendung eines Kapitals zum Güterankauf, oder bei dem Verkaufe eines Gutes bedurfte es einer Menge von Anfragen, Ausweisen, Vernehmungen und Bewilligungen der Behörden, so, daß Jeder, der mit dem Geschäftsgange

bekannt war, schon im Voraus von jedem neuen Plane zur bessern Benützung des Kirchenvermögens abgeschreckt wurde. Wollte Jemand einer Kirche etwas zuwenden, so gab es so viele Schwierigkeiten mit den Ausweisen, Bewilligungen, Sicherstellungen und Verwendungsplanen, daß auch dieser Gedanke nicht leicht gefaßt werden konnte. Die Kirchen wurden daher durch die fehlerhaften Administrationsformen immer ärmer, während sie nur sehr schwer zu einem neuen Vermögenserwerb gelangen konnten. Eigentlich aber war die Schwierigkeit Vermögen zu erwerben, in sofern sie von Seite der Formen herkam, noch das Geringste an der Sache, das Wichtigste war aber, daß bei den Grundsätzen der Regierung Niemand sicher sein konnte, ob nicht ein Vermögen, welches er heute einer Kirche zuwende, vielleicht in zehn Jahren in den Händen des Fiskus und bei dessen beständiger Dürftigkeit vielleicht in den nächsten drei Jahren in den Händen eines Juden sein werde.

Einige Messenstiftungen ausgenommen, welche meistens Leute aus den untern Ständen machten, wurden daher neue Stiftungen fast gar nicht mehr gemacht, ungeachtet eine Masse von armen Pfarreien, verarmten Kirchen, Mangel an Paramenten und eine gänzliche Unmöglichkeit aus den Staatsmitteln gehörig nachzuhelfen, für Jeden (1800—1840) offen da lag. Man kann immerhin glauben, daß der Geistlichkeit kein Ueberschuß zu verschaffen sei, aber es lag am Tage, daß, einige reiche Pfründen ausgenommen, die Geistlichen gegen andere Stände nicht mehr ein verhältnißmäßiges Einkommen hatten.

XII.

Ueber die Hauptgrundsätze des österreichischen Kirchenrechts in Hinsicht der Brauchbarkeit der Religion als Staatsinstitut.

In jener Ausbildung, welche das österreichische Kirchenrecht durch Joseph II. und Leopold II. erhalten hatte, ward, wie schon gesagt wurde, die katholische Kirche im Staate, als eine Nationalkirche, deren Centralpunkt der Landesherr ist, betrachtet. Sie war demzufolge ganz das, was der Landesherr wollte, sowohl in Hinsicht auf Geist als auf Organisation, und die Regierung zweifelte nicht, daß dieser Zustand der gedeihlichste sei, indem durch ihn der Landesherr in Ansehung der Katholiken seines Landes von allen

politischen Nachtheilen des römisch-katholischen Systems befreiet werde.

Daß bei der Aufstellung oder der Annahme eines solchen Systems kein Glaube an die Wahrheit der katholischen Religionsätze am Sitze der Macht mehr bestehen konnte, fällt in die Augen, denn wer glaubt, daß die katholische Kirche eine Verfassung von Christus erhalten hat und unabhängig von der weltlichen Gewalt in den ersten Jahrhunderten sich weiter entwickelte, so wie, daß diese Verfassung unter die Hauptbedingungen einer geordneten Wirksamkeit der Kirche gehört, kann unmöglich die Kirchengewalt als ein Attribut der Regierung ansehen. In der That war auch dieses der Fall; der Glaube war wirklich am Sitze der Macht erloschen, die Religion galt für ein Gewebe von Fabeln, welches man aber doch wegen der Anhänglichkeit vieler Menschen an seine Bestimmungen noch in etwas beachten müsse, auch glaubte man dieses Gewebe politisch wichtig, da es denn doch die Leidenschaften der untern Klassen bändigen helfe und insofern ein sehr nützlichcs Regierungswerkzeug sei.

Aus dieser letztern Ansicht machte auch Alles, was sich im Staate zu den gebildeten Ständen zählte (1899 — 1848), gar kein Geheimniß und mehrere Regierungsdekrete schärften bloß den Staatsbeamten und andern etwas höher gestellten Personen ein, dem gemeinen Mann in religiöser Rücksicht wenigstens ein gutes Beispiel zu geben, mit andern Worten, so zu thun, als ob man Religion habe, selbst, wenn man sie nicht haben sollte. Die Staatsbeamten fanden auch an dieser Ansicht nicht das mindeste Anstößige, und doch braucht man die Sache nur wenige Augenblicke zu überlegen, so sieht man, daß dieses System auf den unwürdigsten Voraussetzungen beruhe.

Jemanden zumuthen, er soll Gebräuche, welche er von einigen Fabeln herleitet, mit der Miene des Glaubens und der Ehrfurcht mitmachen, heißt ihm zumuthen, daß er sich Gewalt antue, daß er heuchle und gegen seine bessere Ueberzeugung den gemeinen Mann zu einem Glauben, der an sich ganz ungegründet ist, verführe. Daß diese Zumuthung eine unwürdige sei, fällt in die Augen, es würde aber auch keine geringe Selbstbeherrschung brauchen, um diese Täuschung durchzuführen, denn man müßte nicht nur nirgends den eigenen Unglauben zu erkennen geben, sondern es sich auch gefallen lassen, daß man wirklich für gläubig angesehen werde. Dieses wollen aber die Männer der Aufklärung nicht, ihnen liegt vielmehr daran, daß

man ihnen ja nicht die Schwachheit, gläubig zu sein, zutraue, das Benehmen der höheren Stände gibt daher dem gemeinen Manne gar kein gutes Beispiel und kann es auch nicht geben.

Für den gemeinen Mann liegt in diesem System aber auch eine Herabwürdigung. Es geht von dem Grundsatz aus, daß er getäuscht werden müsse und macht daher die Täuschung, oder mit anderen Worten den Betrug zum Regierungswerkzeuge. Allerdings kann man sagen, der gemeine Mann werde ohnehin eine Religion haben und daher schade es nicht, wenn die Regierung die nun einmal vorhandene Religion, als Regierungswerkzeug benütze. Allein diese Bemerkung ist unentscheidend, denn folgt der gemeine Mann einer ihm gut scheinenden Religion, so folgt er auch seinen Neigungen, ohne daß man ihm diese Neigungen als einen Beweis seiner Unwissenheit oder Lenksamkeit ausdeutet, was aber sogleich aufhört, sobald der Staat ihn durch Mittel verschiedener Art zu einem bestimmten Glauben zu bestimmen sucht.

An und für sich ist daher das Benehmen eines Missionärs, welcher den Menschen zuruft, sie möchten die von ihm gepredigte Religion annehmen, ein weit consequenteres und ehrenvolleres. Der Missionär, das, was er lehrt, als Wahrheit betrachtend, will nichts als die Vorbereitung der Wahrheit, er handelt als Freund, der von der Nähe der Abgründe, die auf beiden Seiten des von ihm gezeigten Weges liegen sollen, warnt, wer ihn hört, entehrt sich nicht, wer ihn nicht hört, kann ihn noch immer achten; aber jenes System des sogenannten guten Beispiels, welches von der Polizeiansicht über die Religion ausgeht, ist eben so demüthigend für den gemeinen Mann, gegen den es angewendet wird, als unwürdig für diejenigen, welche zur Ausführung mitwirken sollen, ganz abgesehen von der weiteren Betrachtung, daß es, wenn der gemeine Mann wirklich mit seiner Religion auf unrechtem Wege wäre, moralisch unverantwortlich ist, ihn in seinen Irrthümern zu bestärken.

Man darf sich daher gar nicht wundern, daß das in Rücksicht der Religion angenommene Polizeisystem die Religion immer mehr aus den Kreisen des Volkes verschwinden ließ, und der Sittenverfall furchtbar zunahm (1790—1829). Weder von der Regierung noch von der Geistlichkeit, welche im Sinne der Regierung gebildet war, konnte kräftig entgegengewirkt werden, ja es gab Menschen, welche meinten, daß man, um die Aufmerksamkeit der Menschen von den politischen

Fragen des Tages abzulenken, selbst einen gewissen Grad von Eizenz der Sitten dulden oder wenigstens ignoriren müsse. Nothwendig hatte also das System, welches die neuen österreichischen Politiker empfahlen, Demoralisation und Unwissenheit zur nothwendigen Grundlage, so wie zur Bedingung seiner Erhaltung, und man mußte es als ein Glück für die gute Sache ansehen, daß die Revolution im Auslande (1814 bis 1838) überall den Grundsatz der Preßfreiheit und der freien Conversation in Schutz nahm, wodurch wenigstens sich die Möglichkeit einfand, früher oder später ein der Menschheit so unwürdiges System, wie das von mehreren hohen Beamten angenommene war, u bestreiten und dadurch einen bessern Zustand vorzubereiten.

In der That wird auch die Fortsetzung dieses Werkes (Buch IV) zeigen, daß fast alle Verbesserungen im Kirchenrechte, welche in dem nächsten halben Jahrhunderte geschahen, von jenen Staaten ausgingen, wo mehr oder weniger die Revolution einen bedeutenden Einfluß errungen hatte, und daß zuletzt wirklich (1830 bis 1848) in mehr als einem Lande die Kirchenfreiheit als ein Theil der dem Lande gebührenden politischen Freiheit betrachtet wurde.

XIII.

Schlimme Stellung der österreichischen Katholiken als solcher, im Verhältnisse zu den Stellungen der Katholiken im Auslande.

Durch das unter Maria Theresia und Joseph II. aufgestellte und unter Leopold II. mehr festgestellte Kirchenrecht wurde die sogenannte österreichische Kirche eine äußerst abhängige Kirche. In den andern Staaten war der Gallicanismus minder entwickelt, und besonders die theologischen Lehranstalten freier, und selbst Preußen, England und die Türkei beschränkten wenigstens in Ansehung ihrer innern Kirchenverhältnisse nur wenig die Katholiken.

Man kann fragen, wie dieses sonderbare System entstehen und sich der Regierung zu Wien, welche doch in so vielen Rücksichten ein Gefühl für Billigkeit zeigte, empfehlen konnte. Die Antwort würde dann lauten: Maria Theresia war bei aller ihrer persönlichen Frömmigkeit nicht im Stande die Sophismen ihrer Umgebung und den in ihren letzten Jahren mächtig gewordenen Einfluß der Freimaurer und Illuminaten zu würdigen, Joseph für seine Person glaubte nicht Maß-

regeln genug zur dauerhaften Niederhaltung der Hierarchie nehmen zu können, und Leopold, welcher nach seiner Erhebung auf den österreichischen Thron von seinen früheren Aufklärungsplanen zurückgekommen war, lebte zu kurze Zeit, um irgend etwas Wesentliches zu ändern.

Jene Partei, welche das österreichische Kirchenrecht von 1770 geschaffen und entwickelt hatte, traf indessen die zweckmäßigsten Anstalten seine Dauer zu sichern. Die Mittel, das römisch-katholische System kennen zu lernen, wurden den jungen Leuten durch die Anordnungen über den Volksunterricht, die Censur, die Bibliotheken, die Predigten, den gesellschaftlichen Umgang und den Buchhandel sehr beschränkt, die Anhänglichkeit an dieses System empfahl nirgends, der gesellschaftliche Ton kannte nicht ernsthafte Gespräche über Kirchenangelegenheiten und so zeigte sich, als die in der Josephinischen Regierungsperiode gebornen Menschen emporgewachsen waren, bereits eine Unwissenheit in vielen der ersten Religionsbegriffe, vor allen aber in der Kirchengeschichte, welche denjenigen, der mit den österreichischen Zuständen nicht sehr genau bekannt war, überraschte. Diese Unwissenheit bemerkte man oft selbst in den Schulen der Theologie und bei guten Köpfen, weil die Vorlesungen bei manchen Lehrern voll von protestantischen und philosophischen Grundsätzen waren, welches gerade einen consequenten Kopf am wenigsten befriedigte.

Durch diese Verhältnisse stellte sich ein System der weltlichen Suprematie in Kirchensachen fest, welches von dem in der anglicanischen Kirche eingeführten nur wenig verschieden war. Dieses System auch in Ansehung der andern im Staate bestehenden Religionen zu handhaben, war nun der Gedanke der Regierung, doch trat es bei den anderen Religionen minder grell hervor, theils weil viele dieser Religionen der weltlichen Suprematie ziemlich günstig sind, und theils, weil die Regierung, wegen der geringern Anzahl der A-katholiken auf die Gewalt ihrer Kirchenobern minder eifersüchtig war und deßhalb die vielen vom Staate in Anspruch genommenen Rechte mit Mäßigung geltend machte. Gehen wir in dieser Rücksicht zu Betrachtungen über den Zustand der Protestanten,

XIV.

Unbefriedigende Stellung der Protestanten und Juden in den österreichischen Staaten.

Unter Leopold II. hatten, wie schon bemerkt worden, die Protestanten in Ungarn ihre Gleichstellung mit den Katholiken erlangt. Von dieser Seite hätte man glauben sollen, waren also die Religionsverhältnisse wenigstens zur Befriedigung der Protestanten geordnet, und eine genaue Auseinandersetzung der Interessen, welche die Katholiken und Protestanten gegeneinander gehabt haben, erfolgt. Dieß war aber im Drange der Geschäfte am Reichstage von 1790 nicht geschehen, und so blieben noch die Verpflichtungen der Protestanten zu einigen Entrichtungen an die katholischen Pfarrer, die Josephinischen Gesetze in Ansehung der gemischten Ehen, die Erschwerungen des Uebertritts von einer Confession zur andern und einige die Protestanten beengende Schulgesetze. Dieß gab von Zeit zu Zeit zu Reibungen Veranlassung. Nebenher dauerten die Klagen der ungarischen Protestanten über die auch auf ihre theologischen Werke ausgedehnte Staatscensur fort und laut wurde in den von ungarischen Protestanten ausgegangenen Schriften behauptet, daß sie in der Geltendmachung ihrer confessionellen Rechte vielfach gehindert wären.

In den deutschen Provinzen waren die Klagen der Protestanten noch begründeter, obgleich weniger laut ausgesprochen. Schon das Wort »Toleranz,« so wie das Wort »Katholiken« verletzte ihre Eitelkeit. Ihre Verpflichtung Stolgebühren an die katholischen Pfarrer zu zahlen, gab zu vieler Erbitterung in einzelnen Fällen Veranlassung, und protestantische Schriftsteller fanden sogar die Zehnten ungerecht, welche von den Protestanten dem katholischen Pfarrer zu bezahlen waren. Der dem katholischen Pfarrer aufgetragene Besuch bei kranken Protestanten, wurde als eine der Proselytenmacherei offen gehaltene Thüre angesehen. Die Protestanten strebten offenbar nach Gleichstellung mit den Katholiken, aber zu dieser war ein weiter Weg, weil man ihnen im Cabinette nicht wohl wollte.

Unter diesen Umständen hielten viele Protestanten die ihnen zu Theil gewordene Stellung für eine nur wenig gesicherte. Wie in allen solchen Lagen beobachteten sie mißtrauisch das, was am Hofe oder in den Kanzleien geschah. Jede Begünstigung, ja jede Befestigung des Katholizismus schien ihnen Gefahren zu schaffen oder wenigstens einen

gewissen Grad von Agitation zu empfehlen. Die Blicke der Protestanten richteten sich daher auf vieles in den katholischen Kirchenverhältnissen, was streng genommen, sie nichts anging, und man beschuldigte sie auch laut unpatriotischer Richtungen.

In Ansehung der Juden war die Stellung, verglichen mit der von 1779, offenbar sehr verändert. Es gab bereits eine beträchtliche Anzahl Juden, welche sich, zum großen Aergerniß vieler ihrer Glaubensgenossen, ganz oder zum Theil von den Begriffen des Talmuds losgesagt hatten, und sich nach Art der reicheren Städtebewohner kleideten, ja man sah einzelne Juden bei dem Tabakgefälle schon in ansehnlichen Staatsämtern. Dieser Theil der Juden strebte nach der Emanzipation, von welcher im Auslande schon viele Schriftsteller als von einer durch die Humanität gebotenen Maßregel redeten. Die orthedoren Juden hatten dagegen andere Ansichten. Sie klagten darüber, daß die Regierung durch ihre Geseze über das Schulwesen sich in die jüdischen Religionsverhältnisse mende, die kirchliche Erziehung der Judenfinder erschwere, und den Juden, in Ansehung der Gerichtsverfassung, die Wohlthat eigener Jüdengerichte, welche Jahrhunderte lang bestanden hatte, fortdauernd entziehe. In Ansehung dieser neuen Beschränkungen frei zu werden, und gegen die Einmischung der Regierung in die Religionsverhältnisse gesichert zu seyn, war aber fast nur der Wunsch der gemeinen Juden, die andern nahmen wenig Antheil an der Sache.

XV.

Verflechtung des österreichischen Kirchenrechts mit der ganzen österreichischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

In der nämlichen Zeit, in welcher den Grundzügen nach das neuere österreichische Kirchenrecht entstanden war (1752 bis 1792), hatte auch die Verfassung und Gesetzgebung des Staates in allen ihren Beziehungen die wichtigsten Umstellungen erlitten. Wo es nun darauf ankam, in Rücksicht auf Religion, Rechtswissenschaft, ständische Versammlungen, politische Grundsätze u. s. w. einen Grundsatz des Kirchenrechts zu berücksichtigen, nahm man die Theorie von 1770 zur Richtschnur. Die Behauptung, daß die Gesetzgebung sich soviel als möglich von den Grundsätzen irgend einer bestimmten Kirche los-

machen müsse, daß der Staat als Staat und der Regent als Regent keine bestimmte Religion haben dürfe, daß der Geist der strengen Orthodorie dem Staate schädlich, und einige Divergenz der religiösen Ansichten zur Sicherstellung gegen den Einfluß einzelner Religionsbekenntnisse nützlich sei, war unter denjenigen, welche sich wissenschaftlich gebildet dünkten, die allgemeine Behauptung. Man sah in der Justizgesetzgebung den Grundsatz des politischen Atheismus, für die Staatsverfassung glaubte man dadurch viel gewonnen zu haben, daß die Prälaten, stets unsicher über die Dauer ihrer Existenz nunmehr unbedingt im Sinne des Hofes auf den Landtagen stimmten, und fast alle Schulen waren zu sogenannten Simultanschulen geworden.

Vielen der Männer von Bedeutung hießen diese Resultate erfreuliche mit Mühe errungene Resultate, Tausende verwendeten sich für die Fortdauer dieses Zustandes, die Protestanten sahen in ihm die wesentlichste Bürgschaft für ihre Rechte. Wer daher auf den Nutzen von Veränderungen im katholischen Sinne auch nur hindeutete, galt vielen Menschen für einen schlechten Patrioten, und schon diese Bezeichnung konnte ihm in gewissen Verhältnissen alles Zutrauen entziehen.

Was die Sache auch noch außerdem erschwerte, war das unter Leopold II. angenommene, und nach seinem Tode beibehaltene System eines sogenannten Mittelweges. Man fand die Grundsätze von 1770 gut, aber man wollte nicht ihre freie Entwicklung, und hatte diesem zufolge im Staate zwei einander entgegengesetzte Parteien, von denen eine jede Veränderungen in dem Regierungssystem wünschte, und in sofern als sie Wirksamkeit bekam, wohl auch zu Reformen Anstalten machte. Die eine Partei war jene, welche man die Obskurantenpartei nannte, und die eine Gegnerin des Josephinischen Systems war, die andere war die aus den enthusiastischen Freunden dieses Systems zusammengesetzte Partei, welche es bedauerte, daß Leopold, anstatt in der Entwicklung des Systems von 1770 vorzuschreiten, Rückschritte gemacht habe. Diese letztere Partei spaltete sich aber wieder in solche, die nichts, als den Aufklärungsdespotismus von 1770 wollten und eine andere, welche diesen Despotismus mit einem Zusatz republikanischer Ideen vereinigt zu sehen wünschte. Diese letztere Fraktion mißfiel bei Hofe bedeutend, wiewohl sie sich sehr still hielt, und dieß bewirkte die sonderbare Erscheinung, daß unter Leopold II. selbst das Wort »Aufklärung« verdächtig geworden war, und die Obskurantenpartei, so gering auch ihre Unterstützung in den Kanzleien

war, dennoch im Cabinette stets mächtige Gönner hatte. Nur die gänzliche Unfähigkeit der sogenannten Obskurantenpartei, tief berechnete und auch auf das Detail sich erstreckende Pläne zu machen, scheint es in verschiedenen Zeitpunkten gehindert zu haben, daß sie das Staatsruder nicht ganz in jenem Sinne führen konnte, welcher eigentlich dem Hauptgrundsatz ihres Wirkens entsprach, doch war ihr Einfluß groß genug, um das, was die Männer der Aufklärungspartei thun wollten, entweder ganz oder zum Theil zu hindern.

Der regierenden Partei schien es daher nothwendig diesen Kampf der Prinzipien wo möglich auszurotten, oder wenigstens so viel als möglich für das Ausland unbemerktbar zu machen. Dies geschah dadurch, daß man die Presse, die Schulen, den Umgang und einzelne bemerkbar werdende Männer scharf beobachtete, dem Volke immer mehr jede geistige Nahrung entzog, die Lizenzen der Sitten für gefahrlos hielt, und durch Theater, öffentliche Bälle und öffentliche Spaziergänge das Volk so viel als möglich unter den Augen der Regierung hielt. Dieser Zustand war nun freilich anfangs allen Menschen von einiger Thatkraft und einigem Talent höchst lästig, als er sich aber viel länger erhielt, als man anfangs geglaubt hatte, ging daraus eine Art von Gleichgültigkeit gegen Studien, Wissen und Vaterland hervor, die Mittelmäßigkeit oder die Schlechtigkeit drängte sich (1800 bis 1826) in die meisten Plätze von Bedeutung, das rasche Sinken der Nation begann.

Viertes Buch.

Uebersicht der während der Regierung der Kaiser Franz und Ferdinand I. (1792—1848) im Auslande vorgegangenen kirchlichen Veränderungen und der daraus entstandenen Veränderung in den Grundlagen und Ideen des Kirchenrechts.

I.

Wichtigkeit der in der Periode von 1792—1835 im Auslande vorgegangenen kirchlichen Veränderungen für die Geschichte des österreichischen Kirchenrechts.

Während der langen Regierung des Kaisers Franz (1792 bis 1835), welche ungeachtet der weit verbreiteten Meinung vom Gegentheile in den Kirchenangelegenheiten der österreichischen Monarchie wenig Veränderungen von Erheblichkeit zeigte, eben dadurch aber den unter Leopold II. entstandenen Zustand dergestalt befestigte, daß das Volk zuletzt (1810 bis 1835) von einem andern fast gar keine Begriffe mehr hatte, gingen im Auslande die wichtigsten Veränderungen in den Kirchenverhältnissen vor sich, deren Hauptideen um so mehr müssen gekannt werden, da das Zeitalter, befangen in Materialismus, sie wenig würdigte, und dadurch in den österreichischen Staaten unzählige Mißgriffe, welche sich später rächten, entstanden.

Um einige Ordnung in diese Darstellung zu bringen, bemerken wir, daß die Schauplätze für die großen kirchlichen Veränderungen vorzugsweise im westlichen Europa und vor Allen in Frankreich zu su-

chen waren, weil die Revolution dort fast alles neu gestaltete. Auch in Ansehung der Zeit macht das Jahr 1815, in welchem der allgemeine nachher so lang bestandene Friede zu Stande kam, eine wichtige Epoche, in jenem Jahre schien es nämlich als ob das religiöse Prinzip wieder der oberste Grundsatz der europäischen Staatsverwaltungen werden sollte, und es verdient auseinandergesetzt zu werden, warum ungeachtet der damals hervorgetretenen Entschlüsse doch der Kreis der im Kirchenrechte vorgenommenen Veränderungen, in so fern er von den Regierungen gezogen werden konnte, verhältnißmäßig sehr klein geblieben ist.

Es ist jedoch nicht die Absicht dieses Werkes, eine Art von Kirchengeschichte der Periode von 1792 bis 1835 zu liefern, wir setzen vielmehr voraus, daß der Leser sie der Hauptsache nach aus andern Werken kenne. Aber die Resultate dieser Kirchengeschichte sollen, in sofern sie für eine Geschichte des österreichischen Kirchenrechts wichtig sind, zusammengestellt werden. Sie werden auf der einen Seite die Größe der kirchlichen Revolution, welche in den letzten hundert Jahren die Welt erfuhr, ersichtlich machen und andererseits jene leitenden Grundsätze zeigen, welche dort oder da die Unordnung vermehrten oder verminderten und allmählig jene Grundsätze von Religionsfreiheit, Gleichstellung der Religionsparteien und Trennung der Kirche vom Staate hervorbrachten, zu deren Proklamirung in den österreichischen Staaten die Revolution vom März 1848 die nächste Veranlassung gab. Wir beginnen mit den kirchlichen Veränderungen in den katholischen Staaten.

II.

Die Wichtigkeit von Frankreich für die kirchlichen Verhältnisse und Emporsteigen des päpstlichen Einflusses seit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts mittelst der Concordate.

Derjenige Staat, welcher in der Periode von 1792 bis 1835 vorzugsweise die Aufmerksamkeit aller Beobachter auf sich zog, war Frankreich. Von dort kamen meistens die Impulse zu den Staatsveränderungen und Revolutionen der andern Staaten. Auch in kirchlichen Beziehungen galt dieß Urtheil von Frankreich, denn von dort aus hatten sich, seitdem die Bourbons auf den Thronen von Spanien, Neapel

und Parma herrschten, die von ihnen angenommenen (1700 bis 1789) gallikanischen Grundsätze fast über das ganze katholische Europa und Amerika verbreitet, und, wiewohl in verschiedenen Graden, ähnliche Wirkungen, wie später in den österreichischen Staaten, hervorgebracht. Ueberall wurde die Kirche von der Staatsgewalt geleitet, bei der mindesten Finanzverlegenheit wurden Kirchengüter eingezogen, der Grundsatz des unbedingten Gehorsams wurde von den meisten Geistlichen in Schutz genommen, und in Ansehung der Zukunft verließ sich die Geistlichkeit auf den Schutz der Regenten. Diese Verhältnisse erklären zum Theil die Unthätigkeit des katholischen Clerus in der Vertheidigung der kirchlichen Interessen in jener Periode (1770 bis 1835), in welcher diese Interessen oft so sehr bedroht waren.

In Frankreich zwang die Revolution zuerst den Clerus aus diesem Gleise herauszutreten. Die Civilconstitution des Clerus annehmen, war nach den kirchlichen vom päpstlichen Stuhle ausdrücklich proklamirten Grundsätzen ein kirchliches Verbrechen, und doch war, wenn nämlich die Kirchengewalt sich nur auf das Dogmatische beschränken sollte, diese Constitution in den Augen aller consequenten Katholiken gerechtfertigt. Als das Schreckenssystem in Frankreich aufkam (31. Mai 1793 bis 20. Julius 1794), verlangte die Regierung, daß man den flüchtigen Freund, wenn er in dem Verdachte stand, ein Gegner des bestehenden Systems zu seyn, anzeige und ausliefere, und auch hier hatte der Katholik unter einer schweren Sünde zu gehorchen, wenn er der Regierung in allem, was nicht unmittelbar gegen die Religionsvorschriften war, unbedingten Gehorsam schuldig war. Diese Betrachtungen wurden von Vielen gemacht, die meisten derjenigen, welche sie anstellten, halfen sich aber mit der Bemerkung, daß die damalige Regierung von Frankreich keine rechtmäßige sei und das flüchtige Königshaus allein in Betrachtung kommen müsse. Dadurch aber wurden die Worte der Royalisten und Katholiken oft gleichbedeutend, und die so mißliche Stellung der Katholiken kam zuweilen nur davon her, daß man sie schon im voraus des Royalismus für verdächtig hielt.

Auch in andern Beziehungen stellte die Revolution ungewohnte Verhältnisse her. Durch die Auswanderung des Prätendenten und den Tod vieler in das Ausland geflüchteten Bischöfe, den Abfall anderer Bischöfe von der Kirche und die Verfolgung der eidweigernden Priester war das ganze Gebäude der ehemaligen französischen Kirchenver-

fassung zertrümmert. Glüchtige aber eifrige Priester hielten oft in Kellern und Höhlen den katholischen Gottesdienst, und die Verfolgung belebte den Religionseifer der Layen. Oft ohne Bischöfe, nur geleitet von päpstlichen Vikaren, erhielten sich bei alle dem die katholischen Kirchen Frankreichs, es gab zwar Tausende von schlechten Katholiken in jedem Departement, aber der förmliche Abfall war selten und die Versuche Sekten zu gründen, hatten geringen Erfolg.

Als nach dem Sturze Robespierres unter dem Convent und noch mehr unter dem Direktorium die Verfolgung abnahm, lag die Hauptschwierigkeit für die katholischen Interessen darin, daß in Frankreich jene Autorität fehlte, welche zu den Bisthümern ernennen und die ausgewanderten Bischöfe von der Einwirkung auf ihre Diözesen abhalten konnte. Auf der andern Seite wurden die Reihen der katholischen Priester ohne einen verhältnißmäßigen Ersatz durch den Tod gelichtet, und gesehlich waren die beeidigten Priester noch immer in dem Besitze der Kirchen und der durch die Revolution dem Cultus bewilligten Gelder. Gehäßigkeit war auf vielen Seiten, auf der einen Seite zwischen beeidigten und unbeeidigten Priestern und andererseits zwischen Royalisten und Republikanern.

Nach den gallikanischen Grundsätzen war aus diesem Labyrinth nicht heraus zu kommen, zum Glück aber stand im Jahre 1801 an der Spitze von Frankreich ein Mann von Genie, welcher sogleich die Mittel durchblickte durch welche die meisten Schwierigkeiten besiegt werden konnten. Erleichtert wurde die Sache dadurch, daß auf dem päpstlichen Stuhle Pius VII. saß, welcher den neuern Ideen nicht fremd war, und die höheren Interessen der Kirche zu würdigen wußte.

Es kam das Concordat vom 16. Julius 1801 zu Stande. Viele Concordate sind vorher und nachher geschlossen worden, aber kaum ein wichtigeres. In ihm lag die Reorganisation der französischen Kirche und mit ihr der Sieg jener Grundsätze, durch welche das Wohl der Kirche bedingt ist.

Zufolge dieses Concordats erhielt Frankreich eine neue kirchliche Eintheilung, bei deren Kundmachung der Papst alle frühern Statuten, Privilegien und Observanzen der französischen Kirchen aufhob *).

*) *Audito consilio plurium venerabilium fratrum nostrorum S. R. E. Cardinalium*, sagt der Papst in der Circumskriptionsbulle, welche die alten Diözesen in Frankreich aufhob und neue einführte, *derogamus*

Der erste Consul von Frankreich erhielt das ehemals von den Königen ausgeübte Recht zu den französischen Bisthümern zu ernennen, auch nahm der Papst jenen französischen Bischöfen, welche auf seine Aufforderung ihren früheren Diözesen nicht würden entsagen wollen, die Jurisdiktion. Den beeidigten Priestern wurde der Rücktritt zur Kirche erleichtert. Der französischen Regierung wurden alle jene Ehrenbezeugungen, welche die Könige von Frankreich von Seite der Päpste genossen hatten, zugesichert. Der Papst leistete im Namen der Kirche Verzicht auf die durch die Revolution eingezogenen Kirchengüter, dagegen verpflichtete sich die französische Regierung der katholischen Geistlichkeit angemessene Gehalte zu geben.

Wer mit den Augen eines Kenners dieses Concordat betrachtete, mußte darin eine fast vollständige Aufhebung der gallicanischen Grundsätze sehen. Mit dem Grundsatz, daß die Kirche nur auf die geistlichen zum ewigen Heile nothwendigen Dinge einen Einfluß habe, vertrug es sich nicht, daß der Papst über den Unterhalt der französischen Geistlichkeit einen Vertrag schloß und auf die eingezogenen Kirchengüter verzichtete, so wie mit jener Stellung, welche der Papst nach den drei letzten Artikeln der Declaration von 1682 haben sollte, jene Macht ganz unvereinbarlich war, zufolge deren der Papst ohne die Zustimmung eines Conciliums oder auch nur jene der französischen Bischöfe abzuwarten, die Diözesaneintheilung von Frankreich abänderte, den älteren Bischöfen ihre Jurisdiktion nahm, sie den von der neuen Regierung ernannten Bischöfen übertrug, und selbst die alten Statuten der Diözesen und die Ernennungsrechte der französischen Könige aufhob. Ohne Zweifel kannten die Unterhändler die Tragweite dieser Verfügungen, aber auch die Unmöglichkeit, ohne sie die französischen Kirchenverhältnisse zu ordnen.

expresse cuicunque assensui legitimorum archiepiscoporum, episcoporum et capitulorum respectivarum ecclesiarum, et aliorum quorumlibet ordinariorum et perpetuo interdicimus iisdem quodcunque exercitium cujusvis ecclesiasticae jurisdictionis, nullius roboris declarantes, quidumque quispiam eorum sic attentaturus ita, ut eae ecclesiae, et respective earum dioeceses, sive integrae sive en parte juxta novam peragendam circumscriptionem et haberi debeant et sint revera prorsus liberae, ut de iis nos constituere ea forma possimus, quae infra a nobis indicabitur.

Ein Theil der ausgewanderten Bischöfe lehnte sich gegen dieses Concordat auf, indem er auf gallicanische Prinzipien sich stützte. Allein gewandtere Federn, und unter andern die von Baruel erhoben sich zu dem Beweise*), daß der Papst seine Befugnisse nicht überschritten habe und die von ihm ernannten Bischöfe nach den ältesten Traditionen der französischen Kirche die einzigen rechtmäßigen wären. Auch die meisten der beeidigten Priester kehrten zur Kirche zurück. Binnen wenigen Monaten legte sich von dieser Seite der Widerstand.

Aber ein anderer Widerstand war zu überwinden in der französischen Nationalrepräsentation, deren Glieder größtentheils Anhänger Voltaires, Gallicaner, Jansenisten oder Protestanten waren. Diesen war der streng römisch-katholische Charakter des Concordats zuwider. Da aber die Regierung nothwendig auch Staatsgesetze in Kirchensachen erlassen mußte, um manche Einzelheiten des Concordats zu regeln und die Majestätsrechte des Staates gehörig zu bewahren, fand sich eine Gelegenheit, die gallicanischen Grundsätze in einem bedeutenden Umfange geltend zu machen. Als das Concordat von dem gesetzgebenden Corps (20. Aug. 1802) als Staatsgesetz angenommen wurde, wurden zugleich die sogenannten »organischen Artikel« des Concordats angenommen, welche das Placetum kannten, und in den bischöflichen Seminarien den Vortrag der vier Artikel von 1682 verordneten.

Von dieser Zeit an entstand zwischen den römisch-katholischen und gallicanischen Grundsätzen ein neuer Conflict. Da aber der Papst die organischen Artikel in allgemeinen Ausdrücken beanständete und darüber unterhandelte, im Ganzen aber die französische Geistlichkeit nur römisch-katholische Grundsätze vertheidigen konnte, wenn sie nicht ihre eigene Existenz beanstünden wollte, machten die römisch-katholischen Grundsätze besonders in Ansehung der drei letzten gallicanischen Artikel bedeutende Fortschritte, wozu noch kam, daß selbst die entschiedensten Gallicaner den schädlichen Einfluß der vier Artikel auf den ganzen Gang der Revolution zugaben**). Diese

*) In dem Werke: *Du Pape et de ses droits religieux*. Paris 1803.

Der zweite Theil dieses auch in das Deutsche (Landshut 1819. 2. Aufl.) übersetzten Werkes enthält die Zeugnisse der gallicanischen Kirche über die Rechte und die Stellung des Primates.

**) Fraissinous, Bischof von Hermopolis und Minister unter der Restauration, einer der eifrigsten Gallicaner jener Periode, sagt selbst in sei-

Hinneigung zu Rom zeigte sich deutlich bei den spätern Streitigkeiten des Kaisers Napoleon mit Pius VII. (1808—1814). Denn wiewohl Napoleon es mit einem Nationalconcilium (1811) versuchte, um dem Papste das Confirmationsrecht der französischen Bischöfe absprechen zu lassen, gab sich das Concilium doch durchaus nicht zu den Planen des mächtigen Kaisers her, und die Geistlichkeit zeigte sogar, obgleich sie anfangs in ihm den Retter der Religion von Frankreich gesehen hatte, eine bemerkbare, aus Religionsgründen abgeleitete Verstimmung gegen die Regierung.

Während der Regierungsperiode Napoleons (1799—1814) ereigneten sich aber auch verschiedene in Ansehung der römisch-katholischen Ideen wichtige Ereignisse.

So hatten die Kriege (s. 1796) Italien in den Kreis der politischen Umwälzungen gezogen. Wie gewöhnlich brachten sie auch kirchliche Unordnung. Um ihr abzuhelpen, kam es in der italienischen Republik, welche einen beträchtlichen Theil von Oberitalien umfaßte, (1803) zu einem Concordate. In diesem wurde ausdrücklich den Bischöfen ein vorzugsweiser Einfluß auf die Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten und die freie Correspondenz mit dem päpstlichen Stuhle gesichert. Diese Punkte waren damals in den katholischen Staaten unerhört.

In Deutschland fiel zur Entschädigung jener Reichsstände, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers Besitzungen verloren hatten, und einiger andern Fürsten die große Säkularisation vor (Aug 1802). Sie setzte Länder von fast 900 Quadratmeilen Flächeninhalt, welche vorher von Bischöfen und Aebten waren regiert worden, unter die Herrschaft weltlicher, meistens protestantischer Fürsten

nem Werke: Les vrais principes de l'église gallicane, von den vier Artikeln von 1682: »c'est en leur nom, que fut proclamée cette déplorable constitution civile du Clergé, c'est en leur nom, que notre église fut bouleversé du fond au comble, que le Pontife romain fut persécuté, dépouillé, jetté dans les fers. Voilà les excès, qui les ont décréditées aux yeux de ceux, qui ne les ont connues, que par l'abus, qu'en a pu faire un pouvoir tyrannique. En les invoquant pour nous précipiter dans le schisme, en les exagérant, pour insulter le clergé vous les rendez odieuses, vous les ruinez dans l'esprit des vrais fidèles.«

und vernichtete zugleich fast alle Klöster in dem westlichen Deutschland. Diese Säkularisation hatte verschiedene Folgen. Sie gab den Fürsten, welche die Entschädigungen erhalten hatten, meistens solche Unterthanen, auf deren Ergebenheit sie sich wenig verlassen konnten, sie begründete das Uebergewicht der protestantischen Partei am Reichstage, sie löste mehr und mehr die alte Reichsverfassung auf, und sie hatte zur Folge, daß die meisten Landesherren, auf die Grundsätze des febronianischen Kirchenrechts gestützt, in ihrem Lande die Direktion der katholischen Kirchenangelegenheiten übernahmen. Dadurch entstand nach allen Richtungen hin kirchliche Unordnung, und Bayern sah überdies unter der Regierung des Churfürsten und nachmaligen Königs Maximilian Reformen im Josephinischen Sinne, weshalb schon 1808 der Gedanke, auch durch ein Concordat die deutschen Kirchenangelegenheiten zu regeln, zum Vorschein kam. Allerdings zeigten dabei viele deutsche Höfe einige Anerkennung der Nothwendigkeit des päpstlichen Einflusses, allein nur zur Entfernung der ihnen lästigen Verhältnisse, im Uebrigen lebten noch mehr oder weniger febronianische Ideen.

Sie zeigten sich im Jahre 1814, als nach glücklicher Beendigung des letzten Krieges gegen Frankreich sich der Congreß zu Wien versammelte. In Anbetracht dieser Ideen gab man jenen Oratoren, welche im Namen der deutschen Katholiken einen im kirchlichen Sinne gehaltenen Entwurf zur Regulirung der deutschen Kirchenverhältnisse übergaben, wenig Gehör, aber dieser Entwurf selbst deutete darauf hin, daß die deutschen Kirchen eine engere Anschließung an Rom wünschten. Noch kämpften die deutschen Regierungen, unterstützt durch protestantische Federn, einige Jahre gegen solche Zumuthungen, allein am Ende gaben sie aus Politik nach. Für Bayern kam ein eigenes Concordat (5. Juni 1817) zu Stande; Preußen schloß 1821 für seine Staaten eine Convention mit Rom ab, und etwas Aehnliches thaten in demselben Jahre 1821 die kleineren Staaten: Baden, Württemberg, Nassau, Hessencassel und Hessendarmstadt in Ansehung ihrer Katholiken.

Concordate kamen um diese Zeit auch mit Rußland, Piemont und Neapel zu Stande, so wie später (1825) mit Belgien und verschiedenen aus den spanischen Colonien in Amerika entstandenen Republiken.

Der Charakter aller dieser Concordate war eine neue Diözesan-

eintheilung, Festsetzung der Dotationen, welche die Bisthümer und andere kirchliche Anstalten haben sollten, Geltendmachung des canonischen Rechtes in Ansehung der Kirchendisziplin, größere Freiheit der Kirchenobern in Ansehung ihrer bürgerlichen Stellung, und Abhängigkeit der geistlichen Lehranstalten und Seminarien von den Bischöfen. Vertragsmäßig war nun wieder die Rechtmäßigkeit des päpstlichen Einflusses auf manche zum Theil weltliche Gegenstände anerkannt, und zugleich der wichtige Grundsatz, daß im Nothfalle auch ohne die Zustimmung der Bischöfe der Papst die wichtigsten Kirchenangelegenheiten ordnen könne.

Ungeachtet dieser feierlichen Anerkennung trat aber fast überall der Kampf zwischen den Concordaten und den meistens mit den Concordaten nicht sehr zusammenstimmenden Regierungsverordnungen ein. Die Kanzleien, die Geistlichen und die Gelehrten nahmen für eines oder das andere Partei. Zuweilen lagen hinter diesen Parteibestrebungen auch politische Zwecke. Eine Folge davon war aber doch die, daß die Gleichgültigkeit in Religionsachen abnahm, und die Wortführer der Katholiken mehr und mehr die Sache des päpstlichen Stuhls vertheidigten.

Denselben Kampf kämpfte man, als in Frankreich nach dem Sturze des Kaiserthums (31. März 1814) die wiedereingesetzten Bourbons der ältern Linie ihre religiöse Politik entfalteten. Sie ging auf die Wiederbelebung des Gallicanismus, nebenher aber auf Begünstigung der Ordensgeistlichkeit und vor allem des im Jahre 1814 (7. Aug.) wieder hergestellten Jesuitenordens. Diesen Bemühungen setzte sich die freisinnige und zum Theil auch die römisch katholische Partei entgegen. Die erstere bestritt Alles, was die ihr verhaßten Bourbons thaten, mit guten und schlechten Gründen, die zweite erklärte sich laut und mit größerem Erfolge gegen den Gallicanismus. Große Schriftsteller, wie Graf Maistre, der Marquis Bonald, der Abbé de la Mennais brachten eine Menge von Fragen, welche eben so tief in das politische wie das religiöse Interesse eingriffen, zur Sprache*), die gallicanischen Ideen fingen durch sie an, aus der Mode zu kommen. So etwas

*) Besonders einflußreich waren in dieser Hinsicht die zwei Werke von La Mennais: *De l'indifférence en matière de religion* (1819 – 1825) und *De la Religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil*, Paris 1826.

hatte um das Jahr 1770, zu welcher Zeit viele besonnene Menschen das Papstthum dem Untergange nahe glaubten, Niemand erwartet.

III.

Veränderungen in dem Geiste des Episcopats rücksichtlich der katholischen Kirchenverfassung.

Unter die großen Erschütterungen der katholischen Kirchenverhältnisse hatte lange Zeit (1670—1789) dasjenige gehört, was an Neuerungsentwürfen von so vielen Bischöfen ausging. Besonders waren nach dem Erscheinen des Werkes von Febronius die Bemühungen vieler Prälaten erkennbar, die bischöfliche Gewalt auf Kosten der Primatialgewalt zu erweitern und eine Art von Souveränität des bischöflichen Collegiums über den Papst, welcher eigentlich der Mandatar der Bischöfe für die Centralregierung der Kirche seyn sollte, festzustellen. Bischöfe, welche in diesem Sinne handelten, hatten den Beifall der Höfe und der gelefeneren Schriftsteller, wenn auch schon nicht den ihrer Diöcesanen.

Es ist bekannt, daß bei den Reformen Marien Theresiens und Josephs II. mehrere Bischöfe geräuschvoll mitwirkten und andere im Stillen für die Reformen arbeiteten; noch bekannter aber sind die Bemühungen der deutschen Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg, auf dem Emser-Congresse, eine gänzliche Umgestaltung der deutschen Kirchenverfassung im febronianischen Sinne vorzubereiten (1786). Wenn es mit diesem Plane nicht zur Ausführung kam, so war weniger der Widerstand vieler deutschen Bischöfe, als der Ausbruch der französischen Revolution (1789) daran die Ursache, indem die Revolution jenen Erzbischöfen ganz andere Gefahren zeigte, als jene, welche sie als von Rom her drohend bezeichneten. Diese vier mit landesherrlichen Rechten versehenen Erzbischöfe waren es, welche in den damaligen Nuntiaturstreitigkeiten das Recht des Papstes, Legaten mit gewissen Vollmachten zu senden, leugneten, und, wie sich nachweisen läßt, durch die Aergernisse, welche entstanden, die große Säkularisation der reichen deutschen Kirchen (1803), worunter auch ihre eigenen waren, vorbereiteten *).

*) Die Nuntiaturstreitigkeiten im deutschen Reiche, welche zur Zeit Josephs II. ein großes Aufsehen in Europa machten, und wesent-

Von solchen Bemühungen der Bischöfe hörte man seit 1803 nicht mehr. Wenn es auch eine kurze Zeit hindurch noch Bischöfe gegeben hatte, welche das französische Concordat von 1801 beanständeten, so fiel es doch keinem Bischofe ein, die spätern Concordate, welche so viele Landeskirchen als bloß von Rom aus organisirt zeigten, zu beanständen. Sehr viele der neu ernannten Bischöfe waren sogar bemüht, das, was man in Deutschland den ultramontanen Geist nannte, wieder in ihre Consistorien einzuführen. Darüber verwunderte sich die protestantische Literatur. Allein an der Sache war nichts Wunderbares. Jeder Bischof mußte sich bei einigem Nachdenken sagen, daß, wenn man die Concordate nicht umstoßen, und also die Rechtmäßigkeit der auf ihre Grundlage hin ernannten und confirmirten Bischöfe bestreiten wolle, die Rechte des Papstes im Sinne des canonischen Rechtes anerkannt werden müssen, wodurch dann von selbst alle Forderungen des febronianischen Systems zusammenfallen. Hätte noch etwas zu dieser Ueberzeugung beitragen können, so wäre es die Betrachtung gewesen, daß bei dem wahrnehmbaren Geiste des Episcopats selbst jenes allgemeine Concilium, welches Febronius empfahl, wenn es ja zusammenkäme, doch nicht im Sinne von 1770 entscheiden würde.

Zu diesen kirchlichen Betrachtungen kamen noch andere mehr politische. Von jenem Gedanken, daß durch die weltliche Gewalt die Bischöfe höher und glänzender würden gestellt werden, war man nach und nach zurückgekommen. Man hatte mehr oder weniger in fast allen Staaten gesehen, daß die Regierungen sehr gern Kirchengüter an sich zogen, an die Stelle der Canonen drückende Staatsgesetze setzten, und der Curatgeistlichkeit einen nicht sehr ehrenvollen Platz unter ihren Polizeibeamten anwiesen. Alles dieses zerstörte die Täuschungen, welchen sich (1768 — 1792) ein Theil der Geistlichkeit überlassen hatte. Ebenso nahmen viele Geistliche wahr, daß wenn sie auch durch die Beförderung von Neuerungen den Beifall der Aufklärungspartei erwerben, bei dieser Partei kein religiöser Glaube zu finden sey, und jener der

lich die Kraft der katholischen Partei am Reichstage schwächten, sind vortrefflich beleuchtet in den Werken des Cardinals Pacca welche (1786 — 1794) päpstlicher Nuntius zu Köln war. Der vierte Band seiner Werke enthält die Memoiren über diesen Aufenthalt, und ist reich an Beobachtungen aller Art. Es besteht vom vierten Bande eine deutsche Uebersetzung, erschienen zu Augsburg 1832.

Volksmassen, auf dem am Ende das Ansehen der Clerisei beruhe, sich dabei vermindere. Die Regierungen selbst endlich waren nicht mehr für lärmvolle kirchliche Neuerungen, weil sie mit Besorgnissen vor der Zukunft die so sehr verminderte Frömmigkeit der Völker beobachteten.

Auch das trug in einer ruhigeren und mehr kirchlichen Amtsführung der Bischöfe bei, daß die meisten von ihnen zufolge des Verlustes ihrer ältern Stiftungen sehr mäßige Einkünfte hatten. Von jenem fürstlichen Aufwand, welchen vor 1780 die meisten Bischöfe gemacht hatten, und welcher sie in die Bahnen des Wohllebens und der Hoffsitzen geworfen hatte, war nicht mehr die Rede. Sie fingen daher an, jenes Ansehen, welches ihnen die im katholischen Sinne ausgeübte Amtsgewalt geben konnte, mehr zu schätzen. Dazu kam auch, daß besonders in Frankreich die meisten Bischofswahlen auf würdige Männer gefallen waren*), und viele Bischöfe in nähere Verhältnisse mit der Curatgeistlichkeit sich setzten, wodurch sie über manche Punkte heller sahen, als ihre reichen Vorfahrer gesehen hatten.

Einzelnen hohen Staatsbeamten entging diese Veränderung in Ansehung der Bischöfe nicht, und wiederholte Klagen über den zunehmenden Geist des Ultramontanismus beurfundeten die Besorgnisse der deutschen Fürstenhöfe. Allein die Geschichte und die Resultate der neuern Kircheneinrichtungen ließen sich nicht beseitigen, und dieß zwar um so mehr, da nach 1815 überall katholische Journale entstanden, welche unter dem Clerus und den Layen viele Leser fanden, und beide wenigstens in etwas mit der Weltlage bekannt machten.

IV.

Der Einfluß der constitutionellen Ideen auf die katholischen Kirchenverhältnisse, und das System des öffentlichen Unterrichts.

Die französische Revolution proclamirte anfangs (1789—1792) wie schon anderswo in diesem Werke bemerkt worden (III. Buch 1. Absch.)

*) La Mennais gibt, als er mit Rom zerfallen war, dieses ausdrücklich in seinem dem Papste Gregor XVI. überreichten, dem System des Kaiserthums durchaus nicht geneigten Memoire zu (zu finden in dem Werke: Les affaires de Rome. Bruxelles 1836, pag. 56). Dort heißt es: un sentiment de l'ordre ne lui (Napoléon) permettait pas, de donner sciemment à la religion des chefs indignes, und La Mennais glaubt, unter der Restauration sey nicht dasselbe bemerkt worden.

theils nordamerikanische Ideen, theils die Ideen jener Philosophie, welche man in Deutschland die Aufklärung nannte. Jene führten zur Proclamirung der Religionsfreiheit, diese, hervorgegangen aus dem Protestantismus, zur Reglementirung der Kirche durch die Staatsgewalt. Diese zwei Grundlagen, ihrer Natur nach ganz einander entgegengesetzt, verknüpften sich in den französischen Raths-Versammlungen, aber der Grundsatz der Religionsfreiheit bekam sichtbar nach und nach die Oberhand und wurde allmählig (1814—1835) ein stehender Artikel in fast allen nach dem Muster Frankreichs entstandenen Constitutionen. Allerdings wurde er nicht streng befolgt, aber es war schon viel, daß er ausgesprochen war. In mehreren Constitutionen der deutschen Bundesstaaten waren die verschiedenen Religionsparteien auch »als Religionsgesellschaften« bezeichnet. Auch daraus ließ sich für die Freiheit der Kirche argumentiren. Ueberall entstanden Tribunen, und wenn sie auch von den katholischen Geistlichen sehr wenig und auch dann nicht immer im Interesse der Kirche benützt wurden, so geschah es doch dort und da, und konnte in Zukunft noch mehr geschehen. Die Constitutionen kannten auch gewöhnlich Preß- und Redefreiheit, ja zuweilen auch ein ausgedehntes Associationsrecht, was den katholischen Interessen viele Mittel, sich geltend zu machen, lieferte.

Als die katholische Geistlichkeit über die Vortheile constitutioneller Einrichtungen mehr und mehr belehrt war, richtete sich ihre Aufmerksamkeit bald auf den öffentlichen Unterricht und den ihr an demselben gebührenden Antheil. In Frankreich hatte der Bischof schon zufolge der Gesetzesbestimmungen vom 10. April 1802 die ausschließliche Leitung seines gewöhnlich mit einer theologischen Lehranstalt verbundenen Seminars, später kamen auch sogenannte Secundarschulen hinzu, zunächst zwar nur für künftige Cleriker, aber doch unter der Restauration so gestellt, daß sie auch von andern Knaben als Vorbereitungsschulen benützt wurden. Volksschulen standen ohnehin unter einem beträchtlichen Einflusse der Pfarrer, schon des Religionsunterrichts wegen, das Jahrhunderte lang bestandene Unterrichtssystem war also in einigen Hauptzügen hergestellt *).

*) Man findet die französische Gesetzgebung über das Unterrichtswesen in seinem Verhältniß zur Geistlichkeit zusammengestellt nach dem Zustande von 1844 in dem Werke von Dupin: Manuel du droit publique ecclésiastique français. Paris 1844. pag. 305—356

Aber eben diese Herstellung beunruhigte die Anhänger der von der Revolution proclamirten Grundsätze, und diese Beunruhigung hatte Stützpunkte in den Gesetzen über die von Napoleon (1802—1808) organisirte Universität, welche daher Alles anwendete, um die ihr günstige Studienverfassung aufrecht zu erhalten. Die französischen Bischöfe thaten aber auch Alles, was sie thun konnten, um der Freiheit des Unterrichts die Bahn zu brechen, und sie thaten es nicht ganz ohne Erfolg.

Ähnliche Ereignisse fanden Statt in Ansehung des Einflusses der katholischen Geistlichkeit auf die Versorgung der Armen. Die Zahl der letzteren war durch Ueberbevölkerung und die Folgen des Industrialsystems auf einen Punkt gestiegen, auf welchem sie bereits die innere Ruhe vieler Staaten bedrohte, und alle von der Polizei errichteten Armenanstalten als ganz ungenügend erscheinen ließ. Auch hier erwartete Alles einen Umschwung, dessen Nothwendigkeit unverkennbar war, und Einzelne begriffen bereits, daß sich hier der Geistlichkeit ein weites Feld für ihre Thätigkeit öffne.

Groß war endlich der Einfluß, welcher auf die katholischen Kirchenverhältnisse von der englischen Constitution ausging. Nie hatte Englands Regierung, so drückend sie auch in politischer Rücksicht für die Katholiken ihres Reiches gewesen war, zur Regulirung der katholischen Kirchenverhältnisse ihre Zuflucht genommen, und als zufolge der inneren Gefahren endlich (1829) die Emancipation der Katholiken beschlossen wurde, erhielten die englischen und irischen Katholiken die freieste Kirchenverfassung in dem damaligen Europa. Kein Placetum der weltlichen Macht, kein Einfluß derselben auf die Bischofswahlen oder die Organisirung der katholischen Schulen wurde verlangt, der Minister Robert Peel erklärte ausdrücklich, daß die Regierung solcher sogenannten Sicherstellungsmittel »nicht bedürfe.« Der Einfluß der Katholikenemancipation machte sich auch in allen englischen Colonien bemerkbar, er eröffnete den katholischen Missionären alle von England abhängigen Staaten, und Polynesien wurde in den nächsten Jahren der Wirkungskreis der katholischen Missionaire.

Um das Jahr 1834, als die englische Katholikenemancipation und die Constitutionen von Frankreich und Belgien bereits ein Gegenstand der Aufmerksamkeit für viele katholische Journale waren, machten viele österreichische Geistliche erst einige Bekanntschaft mit den Religionsverhältnissen im Auslande. Mit Erstaunen sahen sie, daß ge-

rade in den österreichischen, preussischen und russischen Ländern, also in Staaten, welche unter absoluten Regierungen standen, die Abhängigkeit der Kirche am stärksten, und also die Geistlichkeit in eine unwürdige Stellung versetzt sey. Sie begriffen dadurch, daß sehr wenig in einem Lande darauf ankomme, zu welcher Religion sich sein Regent bekenne, aber weit mehr darauf, wie das Regierungssystem beschaffen sey. Viele richteten neue Hoffnungen auf die Zukunft, die meisten aber hofften, daß die österreichische Regierung — im Hinblick auf das Ausland, selbst die Initiative für die Neuerungen ergreifen werde.

V.

Veränderungen im Gebiete des Protestantismus in der Zeit von 1792 bis 1807.

Wenn die Veränderungen in dem Gebiete des katholischen Kirchenrechts in der Periode von 1792 bis 1835 bedeutend waren, so waren es jene, welche im Gebiete des Protestantismus Statt fanden, nicht weniger. Zwar erhielt England für die anglicanische Kirche streng die alten Verhältnisse aufrecht, und auch Dänemark und Schweden enthielten sich in Ansehung der Religionsverhältnisse aller auffallenden Schritte; allein in England ging die Sektenbildung außerhalb der Staatskirche doch vorwärts, und die nordischen Reiche, so wie Ungarn, empfanden den Einfluß der deutschen protestantischen Literatur.

Diese Literatur hatte, seitdem in mehreren deutschen Ländern (1765—1780) der Eid der Prediger auf die symbolischen Bücher aufgehoben worden, und Preußen das Religionsedict Friedrich Wilhelms II. (1786) stillschweigend abgeschafft hatte, wesentlich rationalistische Richtungen genommen. Das von Semler emporgebrachte Accomodationssystem und das Bestreben mehrerer protestantischer Exegeten, alle in der Bibel erwähnten Wunder auf eine natürliche Art zu erklären, hatte eine, den ersten Regeln der Wissenschaft zuwider laufende Bibel-erklärung zur Folge gehabt, bei welcher aber gleichwohl große Meinungsverschiedenheiten Statt fanden. Ein sorgfältiger Beobachter aus den Reihen der Protestanten machte in einem dem Religionszustande seiner Glaubensgenossen gewidmeten Werke*) die Bemerkung, daß die Protestanten seiner Zeit nicht nur von ihren alten Lehrsätzen sich entfernten, sondern auch, »daß sie sich ganz von dem entfernen, was

*) Trembley, sur l'état présent du Christianisme. pag. 13—27.

alle Christen seit der Apostel Zeiten geglaubt, und daß ein Mohametaner, der noch die Wunder Christi annimmt, näher dem Christenthume sey, als ein neuer Lehrer der Protestanten.«

Diese Bibelerklärung fand indessen auf allen theologischen Lehrstühlen von ganz Deutschland statt, die große Mehrzahl der Prediger huldigte ihnen, wer es nicht that, wurde verlacht oder verläumdet, und so geschah es, daß in den protestantischen Theilen von Deutschland fortdauernd Lebensflugheit oder eine triviale Moral den Gegenstand der Predigten ausmachten, der eigentliche Glaube der Prediger dem Volke ungewiß wurde, und im gleichen Verhältnisse sich die höheren Stände von dem Gottesdienste zurückzogen. Die Glaubensbekenntnisse von Luther und Calvin wurden dabei immer unbekannter, der Protestantismus galt Vielen nur noch als der Gegensatz des Katholicismus, und wenn man die auf alte Grundsätze und Erinnerungen gestützte Gehäßigkeit gegen die katholische Religion ausnahm, nahm die Gleichgültigkeit gegen alle möglichen religiösen Ansichten so sehr überhand, daß selbst Menschen von Bildung nur noch einen unbestimmten Deismus für diejenige Religion, welche sich einigermaßen halten lasse, erklärten.

Von dieser Seite die Religion würdigend, sahen viele Protestanten die den ihrigen analogen Veränderungen der Religionszustände der Katholiken mit Vergnügen, und um das Jahr 1803, als auch die Säkularisation der deutschen Bisthümer geschehen war, hofften viele deutsche Protestanten, daß mit dem, wie sie glaubten, nahen Untergange des Katholicismus in Deutschland, der Grund zu einer größern Einigkeit der Nation könnte gelegt werden.

Die allmähliche Abschaffung des Positiven näherte inzwischen die augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten. Der Gedanke, diese beiden Confessionen zu vereinigen, oder den Gottesdienst in einzelnen Kirchen, wo es noch nicht geschehen war, gemeinschaftlich zu halten, und mit Hinglassung der alten Namen von Evangelischen und Reformirten, von Lutheranern und Calvinern, nur noch den Namen Protestanten zu gebrauchen, unter welcher Cathegorie man dort und da auch die kleinen Religionsparteien der Mennoniten, Herrnhuter und Remonstranten zählte, waren nun natürliche Gedanken. Sie hatten im Nassauischen und der Rheinpfalz schon zu förmlichen Religionsvereinigungen geführt, deren Resultat stets in einer vollkommenen Verwerfung der alten Confessionen bestand.

Die Fürsten Deutschlands hatten allerdings dort und da eine andere Ansicht. Sie wünschten, schon aus polizeilichen Gründen, auf mehr Religiosität hinzuwirken. Allein die Zeiten waren nicht so, daß sie, wie ihre Vorfahrer eine Episcopatgewalt gegen ihre Glaubensgenossen geltend machen konnten, und ihre größtentheils aus weltlichen Räten zusammengesetzten Consistorien hielten noch weniger von auffallenden Schritten. So blieb es also bei Planen ohne Zusammenhang, und einem zunehmenden Verfall des gemeinschaftlichen Cultus. Selbst die einst bei den Protestanten so sehr in Ehren gehaltene Bibel war, wie ein jansenistischer, mit dem Religionszustande der Protestanten sehr bekannter Schriftsteller*) bemerkte: »nichts als ein gewöhnliches Buch der Moral, aus welchem sie die Prophezeiungen und Wunder zu entfernen suchen.« Auch lag die Sache so sehr in den Grundlagen des Protestantismus, daß derselbe Schriftsteller**) sagen konnte: »die Grundsätze des Protestantismus, welche jedem das Recht lassen, die Bibel nach seiner Einsicht auszulegen, setzen eben dadurch das Recht voraus, das zu glauben, was man will, und nach diesem Glauben sein Benehmen einzurichten.«

VI.

Fortschritte der Veränderungen im Judenthum und die neuen Sektenbildungen. (1792—1835.)

Als sich um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts mehr und mehr der Polizeistaat auszubilden anfing, hielt er auch die Kirchenstrafe des Bannes, welche das Judenthum Jahrhunderte hindurch zusammenhielt, nicht mehr für passend in einer wohlgeordneten Verfassung, und verbot ihre Verhängung ohne Zustimmung der Staatsbehörden, wie er dann auch nach einem gleichen Grundsatz in Ansehung der äußeren Kirchenstrafen bei Katholiken und Protestanten handelte. Dadurch fing bei den reichen Juden eine minder strenge Observanz an, und als bei dem zunehmenden Indifferentismus die Ansicht immer gewöhnlicher wurde, die Religion sollte auf die bürgerlichen Rechte des Menschen keinen Einfluß haben, kam die Idee einer Emancipation

*) Grégoire, histoire des sectes religieuses. T. I. Discours prélim. pag. XVIII.

**) Ibid. Tom I. pag. 316. 317.

der Juden unter den Christen immer mehr empor. Unterstützt wurde diese Idee durch die Betrachtung, daß die Fehler, welche man an den Juden wahrnehme, mehr Folge einer Jahrhunderte hindurch stattgefundenen Bedrückung als besonderer Anlagen wären, und daß die französische Revolution von 1789 bereits die Juden im französischen Gebiete den Christen gleichgestellt habe.

Obgleich nun um jene Zeit, als die Ideen einer Begünstigung der Juden bei den deutschen Regierungen mehr Eingang fanden, die Bedrückungen des Volkes in Belgien die französische Regierung zu Ausnahmsgesetzen gegen die Juden bestimmt und ein zu Paris (1807) abgehaltenes Sanhedrin es herausgestellt hatte, daß die Moral angesehener jüdischer Schriftsteller allerdings gewisse bedenkliche Seiten habe, erschien doch gerade damals (1808) zu Gunsten der Juden eine Schrift von Lüders*), welche in dem der Theophilantropie geneigten Deutschland von bedeutenden Folgen war. Sie betrachtete die Juden stets nur als Religionspartei und dieß war allerdings das am meisten Auffallende an ihrer Nationalität; aber Viele meinten, die Juden wären auch eine Nation und dann könnten die Staaten allerdings sich fragen, ob sie bei dem Bildungsstande, in welchem die Juden nun einmal sind, und bei der Schwierigkeit für die Christen, ein genügendes Unterkommen zu finden, auch eines Zuwachses an jüdischer Bevölkerung bedürfen.

Die den Juden günstige Meinung war unter den höheren Classen, die ihnen nachtheilige unter dem gemeinen Volke verbreitet, daher Begünstigung der Juden in den Gesetzen, und Widerwillen gegen sie im Volke. Da aber die Geldverhältnisse, besonders in den österreichischen Staaten, die Juden immer mehr bereicherten, kamen sie nach und nach in die bessere Gesellschaft, der sie sich in Ton, Sitte und Aufwand so viel als möglich gleichzustellen suchten, und sie erlangten zugleich einen bedeutenden Einfluß auf die Literatur.

Ohne förmliche Sektenbildung, gab es nun unter den Juden der meisten Staaten, wie in den österreichischen Gebieten, eine strengere und eine minder strenge Religionsobservanz, und die letztere war im Zunehmen, weshalb immer lauter die vollkommene Judenemanicipation gefordert wurde.

*) Lüder über die Veredlung des Menschen, besonders der Juden, durch die Regierung, mit Rücksicht auf Jakobson's Vorstellung an den Fürst Primas.

Auch unter den verschiedenen christlichen Religionsparteien hörte man wenig von eigentlicher Sektenbildung. Ein Zeitalter, wo sich Jedermann, ungestört durch die Staats- oder Kirchengewalt, seinen Glauben machen konnte, war der Sektenbildung schon an sich nicht günstig, denn wozu erst in einer solchen Zeit mit Zeit- und Geldaufwand und auf die Gefahr der lieblosesten Beurtheilung neue Sektenbildungen versuchen?*) Außerdem aber waren auch alle Regierungen gegen sie, weil sie Lärm gemacht hätten. Nur unter den deutschen Protestanten sah man (1801 — 1806) dort und da das Erscheinen der sogenannten Pietisten. Größtentheils waren es Menschen von sehr christlichen Gesinnungen, welche diesen Namen führten, aber mit unbestimmter Dogmatik und sehr geneigt, in gewissen religiösen Gefühlen zu schwelgen. Da diese Pietisten meistens im Kriege mit den rationalistischen Predigern lebten, und zuweilen ihre Gegner verleumdeten, waren sie im Allgemeinen den Regierungen eine unwillkommene Erscheinung, wiewohl gerade manche jener Staatsmänner, welche den Zeitgeist tadelten, von diesen Pietisten sich große Hoffnungen machten.

Zu gleicher Zeit strebte eine große Partei unter den Protestanten nach einer Emancipation der Schule von der Kirche. Diese Emancipation nannte man die Bedingung des Besserwerdens. Theilweise wurde sie auch ausgeführt.

Eben so klagte man bei der zunehmenden Bevölkerung über die Schwierigkeiten des Unterkommens und die Abnahme des Wohlthätigkeitsfinnes in Ansehung der vielen Armen. An der Sache war etwas Wahres, die Abhilfe wurde aber vorzugsweise in der Beförderung der Industrie gesucht. Die Regierungen und die gebildete Klasse

*) In der That besteht, wenn einmal das Privaturtheil in Glaubenssachen dem Einzelnen beruhigend scheint, eine Menge von Religionsansichten, welche aber, da die Gleichgesinnten sich meistens nicht kennen und nicht zu einer Gesellschaft constituiren, keine scharf geschiedenen Religionsparteien bilden können. In diesem Zustande der Gemüther wird auch die höchste Toleranz, welche nur dem Namen nach von der Gleichgültigkeit verschieden ist, in den Religionsansichten, die das Zeitalter sehr bezeichnend Religionsmeinungen nennt, natürlich. Zufolge dieser Verhältnisse wird jede Religionsfrage immer einfacher, und es handelt sich für Viele bloß um die Frage, ob man eine Autorität anerkennen wolle, und wo die größere zu finden sey.

waren in diesem Punkte einig, während in Beziehung auf die Armen der gemeine Mann vorzüglich die Verminderung des ehemaligen christlichen Sinnes beklagte.

VII.

Die Religionszustände der Protestanten in Deutschland nach 1807 und die Entstehung der preussisch-evangelischen Kirche. (1807 — 1835.)

Die Religionszustände des protestantischen Deutschlands erlitten durch den Krieg zwischen Preußen und Frankreich, welcher nach der Schlacht bei Jena (14. Okt. 1806) die sämtlichen Länder zwischen dem Rhein und dem Niemen unter die Herrschaft oder die Abhängigkeit von Frankreich gebracht hatte, eine wesentliche Veränderung. Diejenigen Distrikte, welche vorzugsweise der Verarmung anheimfielen, sahen die Zahl ihrer Pietisten sich vermehren, und jene preussischen Staatsmänner, welche den preussischen Namen wieder zu Ehren bringen wollten, hielten den Deutschen, welche für eine Wiederbelebung des alten preussischen Regierungssystems keine Sympathie fühlten, die Idee eines einigen mächtigen Deutschlands hin. Zu gleicher Zeit organisirte man (1808) als geheime Gesellschaft den sogenannten Jugendbund, und weckte, wo es anging, den politischen Fanatismus.

Bei diesen Planen war jenes Regierungssystem, welches (1760 — 1806) nach und nach zu dem politischen und religiösen Indifferentismus geführt hatte, den preussischen Staatsmännern äußerst verhaßt, und als es 1813 zum Kampfe gegen Frankreich kam, that man, als führe man einen »heiligen Krieg«, man hörte von den »frommen Preußen«, und als der Friede die preussische Monarchie wieder zu einer Macht vom ersten Range gemacht hatte, dachte der König Friedrich Wilhelm III., in dessen Persönlichkeit schon ein gewisser Hang zum Pietismus lag, an die Emporbringung der Religion, wobei natürlich im Interesse des Könighauses nur die protestantische gemeint war.

Die Sache war nicht ohne Schwierigkeiten, weil die Glaubensbekenntnisse von Luther und Calvin bei dem Volke meistens vergessen waren, und überdies bei einer Wiederbelebung des Positiven leicht die alte Gehässigkeit zwischen den beiden protestantischen Hauptparteien erwachen konnte. Ueberdies bestanden bei den Grenzen des Staates seit

1815 zwei Fünftheile der Bevölkerung aus Katholiken, von denen man sich selbst gestand, daß sie dem preußischen Szepter wenig ergeben wären, und die, wenn sie nicht dem protestantischen System sich näherten, der preußischen Politik eine Menge von Schwierigkeiten bereiten konnten.

Bald entwickelte sich daher ein Regierungssystem in Ansehung der Religionsverhältnisse, welches, nach den hervorgetretenen Erscheinungen zu urtheilen, auf folgenden Grundlagen beruhte. Es sollte mit so wenig Geräusch als möglich, eine Vereinigung der augsbургischen und helvetischen Confessionsverwandten bewirkt werden, welche dann die »evangelische Kirche« heißen würde. In Ansehung der Katholiken aber sollte, besonders mittelst der Lehranstalten und der gemischten Ehen, ein System »laxer Observanz« Begünstigung erhalten, durch welches früher oder später ein Uebergang zur »preußisch evangelischen Kirche« angebahnt würde. Sich also die Einheit der Religion im Staate vorzubereiten und mit Kraft an die Spitze des deutschen Protestantismus zu treten, dessen Stimmungen ohnehin der Religionsvereinigung seiner Anhänger günstig waren, war nun das System, welches bis zum Tode Friedrich Wilhelms III. (1840) befolgt wurde.

Die neue »evangelische Kirche« trat hervor durch eine Cabinetsordre vom 27. Sept. 1817, in welcher mit Hinweisung auf ältere Vereinigungsversuche der König bemerkte: »daß er unter dem Einflusse eines besseren Geistes, welcher das Unwesentliche des Christenthums ausscheidet und sich nur an das Wesentliche hält, in welchem die zwei Religionen (der augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten), übereinstimmen, diese Vereinigung in seinen Staaten am nächsten Reformationstage gegründet zu sehen hoffe.« »Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der zwei protestantischen, nur durch äußere Unterschiede getrennten Kirchen entspricht,« fährt der König fort, »sowohl dem großen Zwecke des Christenthums, als den Absichten der ersten Reformatoren. Sie ist gegründet im Geiste des Protestantismus. Sie verbreitet den kirchlichen Sinn. Sie wird in den Kirchen und Schulen die Quelle von vielen bisher durch die Verschiedenheit der Confessionen gehinderten Verbesserungen werden.«

Obgleich nun der König in demselben Cabinetsschreiben vorschrieb, »daß bei dieser Union die reformirte Kirche nicht in die lutherische, noch diese zur ersteren übergeht, sondern beide dadurch eine evangelische Kirche werden,« so war doch der Eindruck, den diese

Kundmachung und einige spätere auf das Volk machten, kein günstiger. Die überlegteren Menschen sahen einen Beweis, daß das Haus Brandenburg zum drittenmal die Religion ändere, und eben dadurch den Indifferentismus gegen das Dogma ankündige, und da bis dahin sich ohnehin Jedermann seinen Glauben hatte machen können, hielt man den ganzen Gedanken für einen rein politischen, dessen Werth zweifelhaft sey.

Als daher der Uebertritt zur Union als der Wunsch der Regierung angekündigt worden war, traten Wenige über; die Beschuldigung, der Zwang zur Union werde im Hintergrunde stehen, vermehrte sich, und der König sah sich deßhalb nothgedrungen, das, was er wollte, auf einem anderen Wege zu versuchen.

Es konnte nicht im Wunsche der Regierung liegen, daß der Gedanke der Union die Ursache zu neuen Spaltungen in der preussischen Monarchie werde. Es wurde daher in den Regierungsakten bloß von der Nothwendigkeit gesprochen, die durch die verschiedenen Ansichten der protestantischen Kirchenobern in Unordnung gekommene Liturgie im Geiste der ersten Kirche zu ordnen. Dieß war der Ursprung der sogenannten verbesserten Agende, welche 1830 erschien, und gesetzlich sowohl in den unierten als nicht unierten Kirchen eingeführt wurde. Diese Agende hatte in Ansehung der Gebräuche manche Aehnlichkeit mit dem katholischen Ritus, sie ruhte aber wesentlich in dem calvinischen Dogma, und war daher demjenigen Theil der Lutheraner, welche noch an dem alten Lehrbegriff hingen, sehr verhaßt.

Da jedoch die Anhänglichkeit der preussischen Protestanten an die Lehrbegriffe von Luther und Calvin schon selten geworden war, und der König durch die Anwendung der verschiedensten Mittel dennoch bei mehr als neun Zehnthellen seiner protestantischen Kirchen die Annahme der Agende durchgesetzt hatte (1834), so war in seinem Sinne dennoch die Vereinigung der protestantischen Kirchen zur neuen »evangelischen« Kirche erreicht. Dieß zeigte sich deutlich daraus, daß alle Kirchen, welche die Agende angenommen hatten, »evangelische Kirchen« hießen, daß man die Namen lutherische, calvinische oder protestantische Kirchen gesetzlich nicht brauchen durfte, und daß jene Kirchen, welche nur die Agende angenommen hatten, mit jenen Kirchen, die sich zur Union verstanden hatten, unter denselben Consistorien standen.

Deutlich war es nun, daß dem Volke eine neue Religion auf Umwegen war aufgezwungen worden, und sowohl die augsbургische

als die helvetische Confession in Preußen, wo man die Anhänger des Lutherthums sofort »wegen ihrer separatistischen Tendenzen« verfolgte, untergegangen wären. Wir werden später sehen, daß Friedrich Wilhelm III. auch mit wichtigen Planen in Ansehung seiner Katholiken umging, das hier Gesagte aber wird es schon begreiflich machen, daß das Verhältniß zwischen Staat und Kirche immer mehr die Aufmerksamkeit aller Denker beschäftigte.

VIII.

Anstalten der preußischen und russischen Staatsverwaltung gegen die katholischen Interessen und Ueberhandnahme der Idee einer Trennung der Kirche vom Staate. (1835 — 1840.)

Wenn die preußische, aus so vielen fremdartigen Stücken zusammengesetzte Monarchie zu einer politischen Macht von jener Bedeutung gelangen sollte, welche unter Friedrich Wilhelm III. der Wunsch des Berliner Kabinetts war, so mußte die Hinüberziehung der preußischen Katholiken zur evangelisch-preußischen Kirche in dem Wunsche der Regierung liegen. Man arbeitete daher vor durch die Einrichtung des Volksschulwesens, durch die Beförderung der gemischten Ehen, durch die Einrichtungen des Militärwesens und vor Allem durch die Begünstigung der Anhänger des katholischen Professors Hermes, welcher dem Katholizismus mehr, als es im Systeme der Kirche liegt, eine rationalistische Grundlage geben wollte.

Auch in Rußland sahen die Katholiken keine ihnen günstige Stimmung am Sitze der Regierung, da unter dem Kaiser Nikolaus der Plan auf die Erweiterung der griechischen Kirche ging, um mittelst ihrer die politische Macht von Rußland zu vergrößern.

In Spanien und Portugal hatte die Revolution, als sie durch streitige Thronfolgen entstanden war, sogleich (1833 — 1838) zu Febronianischen Grundsätzen, und, bei der Entwicklung derselben, zur gänzlichen Einziehung der Kirchengüter gegriffen.

Auf der andern Seite sah man die Verhältnisse der Katholiken sich günstiger gestalten in England, der Türkei und den südamerikanischen Freistaaten, wo dann natürlich viele Katholiken, im Hinblick auf solche Verhältnisse, wenig darnach fragten, ob ihr Landesherr diese oder jene Religion habe, wohl aber, welches Regierungssystem

herrsche. Ueberall fanden die aufmerksameren Beobachter, daß, wo eine Regierung sich unter was immer für einem Titel die Kirchendirection zuschreibe, keinen Augenblick Sicherheit gegen Einmischung in die Kirchenverhältnisse bestehe, und daß umgekehrt jede Religionspartei sehr gut daran sey, wenn sie sich nach ihrer Kirchenverfassung ihre inneren Angelegenheiten selbst besorge.

Dies gab Veranlassung zum Verfall des ältern protestantischen und des mit ihm verwandten gallicanischen Kirchenrechts. In gleichem Verhältniß hob sich unter den Katholiken das römische System oder der sogenannte »Ultramontanismus«. Es wurde zwar von den meisten Regierungen angefeindet, weil sie, selbst bei der Annäherung an Rom, doch nur zum Theil die römischen Ansichten im Kirchenrecht wünschten; aber die Consequenz trug doch Siege davon, und allmählig kam es unter die Verfassungsgrundsätze, daß man den Religionsgesellschaften auch eine größere Freiheit für ihre inneren Angelegenheiten lassen müsse.

Der Gedanke führt aber auch noch weiter. Die nämlichen Gründe, welche für einige Freiheit in Religionsangelegenheiten sprechen, sprechen auch für die vollkommene, und wo sie stattfindet, gibt der Staat der Kirche nichts, die Kirche aber besorgt sich selbst ihre inneren Angelegenheiten. Sie ordnet sich ihre Lehranstalten, ihre Vorsteher können miteinander und mit ausländischen Behörden correspondiren, wie sie wollen, sie behält aber ihr Eigenthum, und eine Ernennung zu Kirchenwürden durch den Regenten des Staates hört auf. Diesen Zustand empfehlen viele Gelehrte als den wünschenswerthesten, und insbesondere erhob in Ansehung der Katholiken La Mennais dafür seine Stimme.

Es ist einleuchtend, daß dieser Zustand im friedlichen Wege herbeigeführt werden kann, er kann aber auch von der Kirche im gewaltsamen Wege bewirkt werden, und gegen diesen letztern Weg erklärte sich, als La Mennais ihn gewissermaßen zum Volksgeschrei machen wollte, der Papst Gregor XVI. (15. August 1832), weil auf diesem Wege die Concordate vernichtet würden, und viele gefährliche Lagen für die Kirche entstünden. La Mennais trennte sich darüber von Rom, aber der Gedanke einer Trennung von Kirche und Staat machte nichts desto weniger unter den Katholiken Fortschritte.

Er machte aber auch nicht geringere Fortschritte unter den Protestanten. Wohin eine durch den Monarchen ausgeübte Kirchendirek-

tion führe, hatte die preussische Union gezeigt, und überdies widerte viele Protestanten der Gedanke an, daß der weltliche Regent der *summus episcopus* seiner Landeskirche seyn sollte. Noch Andere fanden es mit politischen Freiheitsgrundsätzen unverträglich, daß der Mensch sogar in Ansehung seines Glaubens und seiner Ausübung von der Staatsregierung, welche die Religion meistens nur als eine Polizeianstalt handhabe, abhängig seyn soll.

Eine große Frage blieb allerdings den Protestanten, wenn unter ihnen die landesherrliche Einnischung in die Kirchenangelegenheiten aufhören sollte, übrig, und diese ist, wie man dann bis auf einen gewissen Punkt die Einheit der Lehre und der Disciplin aufrecht halten wollte. Allein in dieser Rücksicht meinte man, daß die Grundsätze des Protestantismus wenig verlangen, und dann, daß allen Bedürfnissen durch Synoden, an denen auch viele Weltliche Theil nehmen, abgeholfen werden könne. Obnehin, hieß es, seyen diese Synoden sowohl den Beispielen der alten Kirche gemäß, als auch dem freisinnigen Geiste unseres Zeitalters entsprechend.

In einer engen Verbindung mit der Idee der Trennung des Staates von der Kirche stand auch die der Trennung der Schule von der Kirche. Es lassen sich viele Gründe angeben, warum die Kirche die Leitung der für sie nothwendigen Schulen für sich selbst in Anspruch nimmt, und dieser Gedanke zeigt sich deßhalb vorzüglich bei den Katholiken; dagegen sind aber auch Erwägungen, welche die Schule von der Kirche unabhängig zu sehen wünschen, und diese Erwägungen sind von großer Wichtigkeit bei den Protestanten. Die Frage der Freiheit des Unterrichtes hat also, in verschiedenem Sinne (1825—1840) ein großes Publikum.

Endlich stellten sich auch die Meinungen vieler religiösen Menschen, welche sich lange Zeit mit den constitutionellen Ideen nicht hatten befreunden können, zu Gunsten dieser Ideen fest. Viele meinten, daß, wenn die Religion an der Selbstvertheidigung ihrer Sache nicht gehindert sey, was bei der Freiheit der Rede, der Tribune und der Presse der Fall wäre, sie ihre Existenz behaupten könne, und zwar besser, als wenn die Wahrnehmung ihrer Interessen von den wandelbaren Ansichten und Interessen einer vielleicht aus den Gegnern der Kirche zusammengesetzten Regierung abhängt. Auch unter der Geistlichkeit machte diese Ansicht Fortschritte, und die größere Wirksamkeit des französischen und belgischen Clerus, welcher an-

fung, nach einem großartigen Maßstabe die kirchlichen Interessen zu befördern, galt als eine entscheidende Widerlegung des Einwurfs, daß die katholische Religion, wenn sie den Schutz der Höfe nicht habe, in Gefahr kommen könne.

Mehrere Regierungen erkannten nicht genug diese veränderte Stellung. In den österreichischen Staaten schien man von ihr keine Notiz zu nehmen. Die Preußen und Russen sahen stärker als jemals die Geltendmachung der weltlichen Suprematie, und wo man etwa unter der Geistlichkeit die freisinnigen Ansichten in Religionsangelegenheiten wahrnahm, waren Staatsbeamte und oft auch Bischöfe sogleich bereit, sie zu unterdrücken. Dadurch spaltete sich auch die katholische Geistlichkeit in Parteien, und eine dieser Parteien glaubte nur in dem päpstlichen Stuhl ihre Stütze zu sehen. Von vielen Seiten und aus verschiedenen Gründen klagte man daher über das Ueberhandnehmen »der ultramontanen Tendenzen«, über das Seltenerwerden »aufgeklärter Geistlichen«, über die Außerachtsetzung der von den Concilien zu Constanz und Basel so sehr vertheidigten Kirchenfreiheiten u. s. w. Viele Staatsmänner wußten sich die Sache durchaus nicht zu erklären.

IX.

Streitigkeiten der preußischen Regierung mit dem Erzbischof von Cöln, Clemens August von Droste-Bischoering, und deren Verwicklung.

Als die preußische Regierung am Rhein und in Westphalen geräuschlos mittelst der gemischten Ehen, der Lehranstalten und des Hermesianismus den römischkatholischen Geist untergrub, zeigten sich Eiferer, welche das, was geschah, zur Kenntniß des päpstlichen Stuhls brachten, und eine förmliche Verwerfung des Hermesianismus bewirkten. Diese Bulle wurde zwar von der Regierung nicht mit dem Placetum versehen, wurde aber doch bekannt, und als der Erzbischof von Cöln, Graf von Spiegel gestorben war (1835), lag dem preußischen Cabinette um so mehr daran, einen passenden Nachfolger zu erhalten. Die Wahl des Ministers von Altenstein fiel auf den Weihbischof von Münster, Clemens August Freiherrn von Droste-Bischoering; man verlangte vorläufig nur im Punkte der gemischten Ehen Beruhigung, diese glaubte man in den Antworten des Bischofs zu sehen, und so wurde über Empfehlung des Königs dieser Prälat auf den erzbischöflichen Stuhl von

Cöln gesetzt, was später billig in Verwunderung setzen mußte, da Clemens August von Droste schon viele Jahre vorher zwei kleine Schriften in Druck gegeben, in welchen er seinen Sinn für Kirchenfreiheit beurfundet hatte.

Der Erzbischof bekam bald Verdruß über die theologischen Vorlesungen an der Universität zu Bonn, in denen der Hermesianismus vorherrschte, und bald auch einen andern noch bedeutendern über die gemischten Ehen, welche der Erzbischof, den wahren Sinn des päpstlichen Breve würdigend, und die späteren Conventionen und Instruktionen nur in sofern anerkennend, als sie sich mit dem Buchstaben des päpstlichen Breve vereinigen ließen, keineswegs auf die von seinem Vorfahrer beobachtete Weise begünstigen wollte. Die Regierung, dadurch verletzt, ließ den Prälaten, wofern sein Gewissen ihm nicht die Vollziehung der früheren Conventionen und Instruktionen gestatte, zu einer Resignation auffordern, und drohte im entgegengesetzten Falle mit Untersuchung seines Benehmens; allein der Erzbischof blieb standhaft, er erklärte seinem Kapitel, so wie seinen Pfarrern, die an ihn geschehene Zumuthung, so wie die darauf ertheilte Antwort, was Aufregung verbreitete, und er bestimmte dadurch die preußische Regierung zu dem Entschlusse, ihn mit Waffengewalt von Cöln weg und in die Festung Minden führen zu lassen.

Dieser Entschluß bewirkte, als er (Nov. 1837) ausgeführt wurde, eine große Gährung in dem westlichen Theile von Deutschland. Es zeigte sich eine große katholische Partei, welcher die baierische Presse zu Gebote stand. Obschon nun die preußische Regierung, die etwas von dieser Aufregung vorhergesehen, ihr Benehmen durch ein eigenes Manifest zu rechtfertigen suchte, so wurde doch dieses Manifest in allen seinen Theilen von der katholischen Partei einer so scharfen Kritik unterzogen, daß der Berliner Hof dabei seine Interessen mehr als jemals bloßgestellt sah.

Was die Sache noch ärger machte, war, daß der päpstliche Stuhl mit einer Entschiedenheit auftrat, welche man in den neueren Zeiten noch niemals gesehen hatte. Der Papst Gregor XVI. billigte (10. Dez. 1837) laut das Benehmen des Erzbischofs, protestirte gegen das Attentat, welches stattgefunden habe, und erklärte, daß in dem Erzbischof von Cöln die bischöfliche Würde verhöhnt, das Ansehn des päpstlichen Stuhls verletzt, und die Freiheit der Kirche mit Füßen getreten sey.

Diese entschiedene Sprache, verbunden mit einer großen Unzufriedenheit am Rhein und einer deutlich hervortretenden Spaltung im deutschen Bunde, machten die Cölner Angelegenheit zu einer politisch wichtigen, doch konnten die deutschen Staatsmänner sich durchaus nicht denken, daß sie ernste Folgen nach sich ziehen könne; als aber die Aufregung am Rhein eher zu- als abnahm, die meisten preußischen Bischöfe sich auf die Seite des päpstlichen Stuhls neigten, mit dem Erzbischof von Gnesen, Martin von Dunin, sich ein ähnlicher Streit über die gemischten Ehen und die Kirchendisziplin entspann, und die Schritte der preußischen Regierung, die Sache in Güte beizulegen, keinen Erfolg zeigten, weil diese Regierung auf der Entfernung des Erzbischofs von Cöln und einer Art von katholischer Kirchendirection für den Staat beharrte, sah das Wiener Cabinet mit Mißvergnügen, daß die Sache weit aussehend werden könne.

Schon seit Jahren war der österreichischen Regierung von verständigen Männern gerathen worden, die Kirchenverhältnisse kritisch erörtern zu lassen, um sich so mit der vollständigsten Sachkenntniß für die Beibehaltung oder Aufgebung des bestehenden Kirchenrechts entscheiden zu können, und jetzt wurden die Umstände sogar dringender, da die von der preußischen Regierung vertheidigten Grundsätze gerade die des österreichischen Kirchenrechts waren; allein die Männer, welche zu Wien auf den bedeutenden Plätzen standen, schienen zu fühlen, daß eine wesentliche Veränderung im Kirchenrechte auch bedeutende Veränderungen in dem Regierungssystem nach sich ziehen müsse, und, da ihnen der Zusammenhang der Erscheinungen bei dem religiösen Indifferentismus des Zeitalters unerklärbar scheinen mußte, und sie unter allen möglichen Voraussetzungen auf den Gehorsam der österreichischen Völker rechneten, so unterblieb jede Art von tieferer Erörterung, und man entschloß sich zum Abwarten der Ereignisse.

Die Verhältnisse des wegen dem Erzbischof von Cöln begonnenen Kirchenstreites wurden aber verwickelter, da der Papst Gregor XVI. sich (Sept. 1838) über das fortdauernde Beharren der preußischen Regierung auf den zum Nachtheil der Katholiken genommenen Regierungsmaßregeln beklagte, fast um dieselbe Zeit aber dem König von Frankreich, Ludwig Philipp, wegen der Errichtung eines Bisthums zu Algier Lobsprüche erteilte, und mit besonderem Wohlgefallen bei den Kircheneinrichtungen Belgiens, wo der freieste Verkehr mit

dem päpstlichen Stuhle herrsche, und der Eifer der Bischöfe bereits die Unterrichtsanstalten auf einen glänzenden Fuß gestellt habe, verweilte. Die preussische Regierung bezog nämlich jenes Lob und dieses Wohlgefallen auf politische Sympathien, und da sie nicht im geringsten Lust hatte, von ihrem Systeme abzugehen, ja vielleicht wegen des Uebergewichts der protestantischen Partei nicht einmal davon mehr abgehen konnte, erließ sie zu Ende des Jahres 1838 eine merkwürdige, schon ziemlich feindlich geschriebene Erklärung, worin sie ihr Verharren auf dem Placetum ankündigte, und die von ihr festgestellte Ordnung als diejenige bezeichnete, bei welcher die katholische Kirche ihr Interesse geschützt und die Bürgschaft ihrer Existenz finde.

Auf diese Deklaration beschloß man zu Rom zu antworten, da jedoch gerade damals (Januar bis März 1839) entscheidende Unterhandlungen über die Grenzen des Königreichs Belgien begannen, welche die Revolutionspartei zur Hervorbringung eines großen Krieges benützen wollte, mochte es die päpstliche Regierung für nicht angemessen halten, ein Manifest zu erlassen, welches, wenn es zum Kriege gekommen wäre, leicht als die Fackel, welche den Brennstoff anzündete, hätte angesehen werden können. Kaum aber war Belgien mit Holland ausgeglichen, so sendete der päpstliche Staatssekretär allen Gesandten zu Rom eine große mit vielen Beilagen versehene Staatschrift zu (19. April 1839), welche theils dazu bestimmt war, das Benehmen des Erzbischofs von Gnesen der preussischen Regierung gegenüber als durchaus tadelfrei darzustellen, theils die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, nach denen Rom sein Verhältniß zu Preußen betrachte.

Die ganze Schrift war sehr gut abgefaßt, und erreichte in Ansehung der Unbefangenen wohl auch den Zweck, den Erzbischof zu rechtfertigen, und die preussische Regierung, welche einen oft unterbrochenen Kriminalprozeß gegen ihn eingeleitet hatte, der Verfolgung zu ziehen; aber das ohne Vergleich Wichtigere war jene Darstellung der Grundsätze, nach denen der päpstliche Stuhl das Verhältniß der weltlichen zur kirchlichen Gesetzgebung betrachtete.

Seit mehr als zweihundert Jahren war kein so wichtiger Akt vom päpstlichen Stuhle ausgegangen, er kündigte einen Kampf auf Tod und Leben an, und nur das mußte auffallen, wie in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen der Papst einen so weit aus-

sehenden Kampf beginnen könne. Die Gesetzgebungen vieler Staaten, unter andern die von Oesterreich, waren ganz auf die von Rom aus angefochtenen Grundsätze gebaut, es ließ sich also leicht vorhersehen, welche Schritte mit der Aussicht auf Erfolg von der preussischen Regierung würden gethan werden.

Was der Papst deutlich als seinen Grundsatz aussprach, war: Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, keine Verpflichtung der Bischöfe, wegen der Staatsgesetze sich von der Beobachtung der Canonen loszusagen, und ein ungehinderter Verkehr aller Katholiken in Religionsfachen mit dem apostolischen Stuhl. Jene Verfassung, bei der von Nationalkirchen geredet werde, oder unter denen man einem Kirchengesetze nur dann die Anwendung gestatte, wenn es die Genehmigung der weltlichen Regierung erhalten habe, constituire, hieß es, das Oberhaupt des Staates zum Oberhaupte der im Staate befindlichen Kirchen, was eine katholische Kirchenverfassung wohl heißen könne, aber nicht sey. Wenn die preussische Regierung erkläre, daß sie in keinem Falle in der Sache des Placetums nachgebe, werde der päpstliche Stuhl um so weniger nachgeben. Sonderbar genug erregte diese Staatschrift keine Reclamationen der Höfe, politische Betrachtungen verschiedener Art ließen mehrere Höfe ein Benehmen beobachten, als ob sie nicht bestände.

X.

Streitigkeiten des päpstlichen Stuhls mit der russischen Regierung.

Um die nämliche Zeit, als die Streitigkeiten der preussischen Regierung mit Rom begannen, bereiteten sich andere vor, über die Verhältnisse der unter dem russischen Zepher wohnhaften Katholiken, deren Zahl in dem ehemaligen und neuen Königreich Polen sehr bedeutend war.

Schon zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts hatte Katharina II. in Hinblick auf die Verstärkung der griechischen Kirche durch Mittel verschiedener Art einen beträchtlichen Theil der unirten Griechen bei Witepsk und Mohilow zum Zurücktritte zur griechisch-russischen Kirche veranlaßt. Diese Bemühungen hatten seit jener Zeit niemals mehr ganz geruht, und sie hatten auch einige schwache Erfolge gehabt; als aber (1831) die polnische Insurrektion unterdrückt wor-

den, und der hohe russische Adel einen großen Einfluß auf das Cabinet zu Petersburg erlangt hatte, entstand das Verlangen, überall, wohin nur der russische Zeppter reiche, die Herrschaft der russischen Sprache und Religion zu verbreiten. Man versprach sich davon in Polen die Unterdrückung des Nationalgeistes, und überall eine vermehrte Kraft der Regierung, und sowohl die lutherischen Ostseeprovinzen, als auch der katholische Theil des alten Königreichs Polen, in sofern er der russischen Herrschaft unterworfen ist, empfanden (1833—1839) von diesem System die Wirkungen.

Es handelte sich zunächst um die nicht unirten Griechen. Viele mochten vielleicht einige Neigung zum Uebertritte gehabt haben, aber die Verfügung des russischen Kaisers, daß die Kirchenangelegenheiten der unirten Griechen nicht mehr von der katholischen, sondern von der griechischen Kirchensektion zu Petersburg behandelt werden sollten, zeigte deutlich auf Religionsbedrückung. Sie muß auch sehr wirksam gewesen seyn, denn schon 1839 konnte die russische Regierung ankündigen lassen, daß nunmehr der Uebertritt der sämtlichen unirten Griechen zur rechtgläubigen Kirche entschieden sey, auch wurde bald amtlich das zu Pologz (Feb. 1839) unterzeichnete Aktenstück bekannt, welche diese Vereinigung durch die Unterschrift jener Bischöfe und Priester, welche von der römischen Kirche abgefallen waren, bestätigte.

Anderer, um eben jene Zeit abgefaßte Aktenstücke ließen auch die Mittel wahrnehmen, deren sich die Beförderer dieses Abfalls bedient hatten, um ihn nach und nach vorzubereiten. Man hatte schon seit langer Zeit eine Ceremonie nach der andern, im Sinne der russischen Kirche abgeändert, und dadurch das Volk allmählig auf die große Umänderung vorbereitet; man sieht aber aus den Aktenstücken, daß auch die Regierung, obgleich gewiß nicht alle unirten Griechen gern zur russischen Kirche übertraten, dennoch seit der Unterzeichnung jener Vereinigungsakte keine unirten Griechen im russischen Reiche mehr als existirend annahm, und glaubwürdige Privatnachrichten sprachen noch auch von Deportationen und andern Zwangsmaßregeln, welche gegen einzelne Geistliche sollten verhängt worden seyn.

In einem nicht minder feindlichen Sinne handelte die russische Regierung gegen ihre katholischen Unterthanen des lateinischen Ritus. Man entzog ihnen viele Klöster, setzte ihre theologischen Lehranstalten unter die Leitung des Staates und verlangte in Ansehung der gemischten Ehen unbedingt, daß alle Kinder, welche aus diesen Ehen entste-

hen würden, in der sogenannten rechtgläubigen Kirche sollten erzogen werden. Gegen Bischöfe, welche sich diesen Maßregeln nicht willfährig zeigten, wurden Zwangsmaßregeln genommen, der Kaiser selbst gab den Katholiken in seinem Reiche ein geistliches Oberhaupt, und als aus Veranlassung dieser Ereignisse von Rom aus unterhandelt und sogar der geringe Erfolg dieser Unterhandlungen von Gregor XVI. zum Gegenstande von Allocutionen ein Cardinals-Collegium gemacht wurde, glaubten viele Politiker, daß nach Unterdrückung des Katholizismus in Polen der Zeitpunkt kommen dürfte, wo Rußland, unterstützt von den Sympathieen der nicht unirten Griechen in Ungarn, Kroatien, Slavonien und der Türkei, auf eine furchtbare Art sein politisches Uebergewicht geltend machen werde. Wahrscheinlich war es nur der Wunsch, von dieser Seite nicht allzuviel Mißtrauen zu erregen, was nach dem Jahre 1846 den Kaiser Nikolaus zu milderen Maßregeln und sogar zu einem Besuche des Papstes bestimmte.

Der Papst Gregor XVI. benahm sich dabei mit der ganzen Würde, welche sein hohes Amt verlangte; aber, wiewohl die Resultate nicht eben sehr bedeutend waren, zeigte sich doch eine merkliche Erleichterung des Zustandes der russischen Katholiken und später (unter Pius IX. 1848) sogar eine manche Streitpunkte umfassende Convention zwischen Rußland und dem römischen Stuhle.

Wirft man von diesem Zeitpunkte einen Blick zurück auf den Zustand von 1770, welche ungeheure Veränderungen waren nicht im Kirchenrechte vorgegangen? Sie zu beachten, wäre die Aufgabe einer jeden weisen Regierung gewesen, und dieses Bedürfniß wurde noch dringender, als nach dem Tode Gregors XVI. der Kardinal Mastai Ferretti (Juni 1840) unter dem Namen Pius IX. den päpstlichen Stuhl bestieg, weil dieser Papst auf die Unabhängigkeit Italiens hinwirkte, und sie als das Mittel, zu einer freieren Ausübung seiner Primatialrechte betrachtete. Die Idee einer Unabhängigkeit von Italien brachte nämlich den Papst in eine engere Verbindung mit den freisinnigen Ideen; aber obwohl er dabei die durch die Pflichten des obersten Pontificats gezogenen Linien nicht überschreiten wollte, konnte der österreichische Hof dennoch nicht ohne Sorge für seine Besitzungen in Italien seyn.

XI.

Veränderungen in dem Gebiete des Protestantismus in der Periode von 1835 bis 1848, und steigende Hinneigung zur Trennung der Kirche vom Staate auch unter den Protestanten.

Wenn in der Periode von 1835 bis 1848 die Kirchenverhältnisse der Katholiken in mehreren Reichen viel Merkwürdiges zeigten, so war dieß in Ansehung des Protestantismus nicht minder der Fall. In England wurde die Sekte der Puseyten, welche sich sehr zum römisch-katholischen System hinneigte, bedeutend, viele ihrer ersten Wortführer wurden wirklich Katholiken, und die Zahl dieser Religionsgenossen war im Steigen. In den russischen Ostseeprovinzen trug der Kaiser Nikolaus Sorge für die Ausbreitung der russischen Kirche, was unter den Protestanten Abfälle und Besorgnisse verbreitete. Der eigentliche Herd aber für die großen Veränderungen im Gebiete des Protestantismus schien Deutschland und vor allem die preussische Monarchie zu seyn.

In diesen Ländern hatte schon längst die Philosophie zersehend auf die positiven Religionsysteme gewirkt, und seit Fichte (um 1806) war ein Pantheismus, welcher unter Schelling ein mystisches Ansehen gewann, und durch die Hegel'sche Philosophie wieder neue Formen erhielt, anfangs in den Hörsälen der Universitäten, allmählig aber auch unter den gebildeten Classen gewöhnlich geworden, welcher, der Gewohnheit des Zeitalters gemäß, in einer Masse von Schulbüchern, Schauspielen und Tendenzromanen weiter verarbeitet wurde. Vorzüglich Hegel war es, welcher den Satz aufstellte, nur im Menschen sey die Gottheit sich ihrer selbst bewußt, was von Vielen als eine Vergötterung des Menschen genommen wurde, auch läugneten viele Schüler Hegels die Freiheit des Willens, das ewige Leben oder die Richtigkeit der bis dahin bestandenen historischen Kritik.

Als eines der merkwürdigsten Werke, welche aus dieser Schule hervorgingen, war das Leben Jesu von David Strauß (1839) zu betrachten, welches die Existenz von Christus zwar zugab, seine Geschichte aber als ein Produkt von Mythen und Symbolen darzustellen suchte. Dieses Werk fand einen ungeheuern Absatz, besonders in den österreichischen Staaten; aber als die Freunde von Strauß ihn deshalb

zu einer theologischen Lehrkanzel auf der Akademie zu Zürich zu bringen suchten, erklärte sich der Wille der größern Volksmasse energisch dagegen, so daß die Regierung diesen Akt widerrufen mußte. Das, was Strauß gesagt hatte, wurde aber in Kurzem durch Feuerbach, Bruno Bauer und Andere in Schatten gestellt, und als unter Friedrich Wilhelm IV. von Preußen der freien Aeußerung der religiösen Ansicht wieder mehr Spielraum gestattet wurde, als unter seinem Vater, zeigten sich zu Halle, Magdeburg und andern Städten viele sogenannte »Lichtfreunde,« welche es laut aussprachen, das Christenthum müsse in den Resultaten der Philosophie aufgehen.

In anderen Gegenden waren zwar die Lichtfreunde unbekannt oder seltener, aber die Union zersehte sich immer mehr, was eine wenn auch sporadische Wiederbelebung des Lutherthums und des Calvinismus zur Folge hatte. Allein bei dieser Wiederbelebung zeigte sich die sonderbare Erscheinung, daß den meisten der Zeitgenossen die Ideen und Darstellungen der alten Protestanten beinahe unbekannt waren, und für Schwärmeren und Mystizismus angesehen wurden. Selbst hier versuchte man das von so Vielen empfohlene Mittel der Religionsmengerei, und um dieser Gränzen zu setzen, wollte die Regierung die Union denn doch nicht fallen lassen.

Allein, vielen Theologen entging es nicht, daß eine bloße Aufrechthaltung von äußeren Formen ohne das belebende Dogma zu nichts Großem führe, und doch konnte die Politik nur für eine solche Religion Interesse zeigen, welche zugleich eine Regel der Pflichten zeigt. Wie nun das Problem, diese Religion herzustellen, gelöst werden könne, war eine Aufgabe für viele preußische Politiker. Daß es mittelst der weltlichen Suprematie in Kirchensachen nicht geschehen könne, darüber war Friedrich Wilhelm IV. mit sich selbst einig, und in einer berühmten Erklärung sagte er, daß er »mit Vergnügen den Tag sehen werde, wo er der Leitung der Kirche werde entsagen können,« auch meinte er, daß es an der Kirche selbst sey, sich zu regeneriren. In diesem Geiste wurde auch (1846) eine protestantische Generalsynode zu Berlin abgehalten, deren Resultate aber unter der Erwartung ihrer Beförderer blieben. Die Synode suchte mit einer großen Aengstlichkeit in der Textirung gewissen Lehrsätzen auszuweichen, und dennoch konnte man selbst auf diesem Wege keine vollkommene Einigkeit erreichen. In diesem Zustande blieb die Sache, bis auch Preußen (März 1848) seine Revolution

sah, in welcher bald der Gedanke, der Staat soll sich gar nicht in die Kirchenangelegenheiten mischen, einer der leitenden Grundsätze wurde.

Wie nun die weiteren Schicksale des deutschen Protestantismus sich ausbilden werden, steht zu erwarten. Das Publikum hofft fort-dauernd viel von Synoden, obgleich manchen Beobachtern es durch-aus nicht einleuchten will, wie Synoden mit jener Autorität, die den Glauben gebietet, dem Hauptgedanken des Protestantismus entge-gentreten, und irgend ein Glaubensbekenntniß festsetzen können. Deutlich war übrigens vorherzusehen, daß von der Entwicklung der Religionszustände zum Theil das Schicksal Deutschlands abhängen werde, weshalb diese Angelegenheiten auch politisch höchst wich-tig wurden.

Fünftes Buch.

Die kirchlichen Zustände der österreichischen Staaten unter dem Kaiser Franz (1792—1835).

I.

Gewöhnliche Meinungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten unter der Regierung des Kaisers Franz.

So wie unter der Regierung des Kaisers Franz das Cabinet wenig Aufmerksamkeit auf die kirchlichen Zustände im Auslande verwendete, weil man nicht glaubte, daß sie auf die Zustände im eigenen Lande sehr zurückwirken könnten, so herrschte auch unter dem Volke zufolge jener Richtung, welche die Religionsverhältnisse schon früher erhalten hatten, wenig Theilnahme an den kirchlichen Ereignissen in Frankreich und demjenigen, was noch sonst etwa in dem Gebiete der katholischen oder protestantischen Welt geschah. Was aber eben deßhalb dem Ausländer, und noch mehr dem Inländer auffallend seyn mußte, war, daß die Regierung für eine streng katholische gehalten, und von den Fortschritten, welche nach Einigen die katholische Religion, und nach Andern der Aberglauben in den österreichischen Staaten mache, viel gesprochen wurde.

Daß man außerhalb der österreichischen Staaten diese Staaten für streng katholische Länder hielt, kam von der höchst unvollständigen Kenntniß her, welche man im Auslande von der österreichischen Geschichte und Gesetzgebung hatte. Da man unter Leopold II. mehrere der Einrichtungen Josephs II. aufgehoben hatte, und die Furcht, die Unwissenheit oder die Uebertreibung damals den gänglichen Fall des Josephinischen Systems verkündigte, ohne daß man hörte, daß unter

Dem Kaiser Franz dieses System von neuem in Aufnahme gekommen wäre, so waren die Ausländer sogleich geneigt zu glauben, daß Alles zu den katholischen Ideen zurückgekehrt sey, und selbst viele angesehene Schriftsteller des Auslandes, wie ein Segur, ein Heeren und ein Haller*) scheinen sich eingebildet zu haben, daß die Josephinischen Reformen nur schwache Spuren zurückgelassen haben; eine freilich sehr sonderbare Meinung, da Ursachen und Wirkungen, selbst in Beziehung auf Größe, nothwendig in einem gewissen Verhältnisse gegen einander stehen müssen.

Schwerer begreift man, wie dieselbe Meinung im Lande selbst entstehen, und sogar (1814 — 1835) mit seltenen Ausnahmen, die gewöhnliche seyn konnte. Aber hierüber findet ein aufmerksamer Beobachter ein hinlängliches Licht. Dieselbe Geistlosigkeit, welche unter den mittleren Ständen schon zu Josephs II. Zeiten das Wesentliche und Unwesentliche an den Religionsneuerungen nicht erkennen ließ, hatte nach Josephs Tode sich nicht verloren, man sah das Seltnerwerden umstürzender Verordnungen und gotteslästerischer Flugschriften für einen Beweis der Rückkehr zu den katholischen Ideen an, unter dem Einfluß der Schulen, des Religionsunterrichts und der Censur wurden die Menschen, welche das ältere katholische System, d. h. das römisch-katholische System kannten, immer seltner und endlich muß erwogen werden, wohin es in einem Lande kommen kann, wo die mündliche und schriftliche Gedankenmittheilung sehr erschwert ist, gewisse Arten von Kenntnissen mehr schaden als nützen, und nur eine Partei, diese aber in allen möglichen Formen, reden darf.

Zum Theil aus diesem Verhältnisse ergab es sich, daß Männer, die sonst auch einige Neigung zur Beförderung des religiösen Sinnes gehabt hätten, an der Lösung der Aufgabe, sie möchte nun ihnen oder Andern anvertraut werden, verzweifeln, und daher die Abhilfe, wenn ja eine käme, nur von der Gewalt der Regierung erwarteten. Auf

*) Man sehe bei Haller, Restauration der Staatswissenschaft (Bd. I., S. 192 — 216), der Gang der Josephinischen Religionsreformen, wo offenbar neben vielem Wahren auch viel Falsches vorkommt, welches Letztere selbst das Wahre in Verdacht gebracht hat. Die Meinung Hallers, daß die Josephinischen Reformen in Kirchensachen im Oesterreichischen wenig Wurzeln geschlagen hätten (S. 204), muß aber um so mehr in Verwunderung setzen, da Haller nach der Vorrede seines Werkes (S. XIX — XXI) mehrere Jahre zu Wien gelebt hatte.

diese Abhilfe rechneten aber Viele, weil die zunehmende Demoralisation, welche sich in einem wahrhaft furchtbaren Verhältnisse der unehelichen Kinder zu den ehelichen zeigte, und jene Unwissenheit, welche das Wissen fast immer mehr auf die unmittelbaren Berufskenntnisse und einige Unterhaltungslektüre beschränkte, bereits sehr bedeutende Folgen, besonders in der höhern Staatsverwaltung zeigte. Viele glaubten sogar bereits die Auflösung aller gesellschaftlichen Bande zu sehen, und schlossen daraus (1820 — 1835) auf eine furchtbare Zukunft, welche sich für die österreichischen Länder vorbereite.

II.

Die kirchlichen Veränderungen in den ersten Jahren der Regierung von Franz, und das Hervortreten neuer Pläne.

Das Urtheil, welches wir im ersten Abschnitte dieses Buches über den Charakter der Regierung des Kaisers Franz in Beziehung auf die Kirche ausgesprochen haben, bestätigt sich, wenn man dasjenige genauer würdigt, was von dem Jahre 1792 bis 1802 in den österreichischen Staaten geschah. Ungeachtet aller Warnungen, welche die französische Revolution hätte geben können, blieb die Josephinische Gesetzgebung in Kirchensachen, und nur in sofern ging man von ihr ab, als es nothwendig schien, das Aussterben der katholischen Geistlichkeit zu verhüten. Um die Abneigung der jungen Leute gegen den Eintritt in den geistlichen Stand zu vermindern, verband man nämlich mit dem Studium der Theologie geringe Forderungen in Ansehung des Wissens, und gab Jedem, der kommen wollte, Stipendien; allein wenn auch dadurch dem Mangel an Geistlichen in den meisten Diözesen in etwas gesteuert wurde, klagten doch die Bischöfe über das Unzureichende der neuen Ordinationslisten, und bestimmten dadurch die Regierung, an umfassendere Maßregeln zu denken.

Die Vorschläge zu diesen Maßregeln beruhten, nach dem Erfolge zu urtheilen, auf der Voraussetzung, daß der Gymnasien, der philosophischen und der theologischen Lehranstalten im Staate zu wenige wären, und daß, wenn man diese Lehranstalten und die Stipendien vervielfältige, eine zureichende Anzahl von Theologen werde gewonnen werden. Auch die Sitten, über welche sehr geklagt wurde, mußten, meinte man, sehr gewinnen, wenn die Studierenden der Theo-

logie ganz oder größtentheils wieder in Seminarien untergebracht würden, und die Seminarien und Convicte im Staate überhaupt wieder auflebten. Geistlichen, meinte man auch, müßte man vorzugsweise, damit das Referat mehr in dem Sinne der Kirche geführt werde, die Referate in geistlichen Sachen anvertrauen, und es sey zugleich angemessen, ihnen auch das Referat in Studiensachen zu überlassen, weil die Schule nun einmal in einer sehr natürlichen Verbindung mit der Kirche stehe. Eine Erweiterung des päpstlichen Einflusses, eine theilweise Annahme des canonischen Rechtes wurde dagegen durchaus nicht für nothwendig gehalten, wie man es denn auch (1794) nicht gestattete, daß die päpstliche Bulle *auctorem fidei*, welche die unter Leopold II. in Toskana abgehaltene Synode von Pistoja verdamnte und bei dieser Gelegenheit sich von Neuem gegen die gallicanischen Grundsätze von 1682 aussprach, in den österreichischen Staaten fundgemacht werde.

Für den Kenner lag in diesen letzteren Schritten der Regierung nichts, was ihm hätte unerwartet kommen können. Der Graf Franz von Colloredo, welche in dieser Zeit (1792 — 1805) der allmächtige Minister am Wiener Hofe war, galt für einen äußerst beschränkten Kopf, welcher weder von dem, was damals war, noch von demjenigen, was einst bestanden, Begriffe hatte, und für den die katholische Religion nur als das Mittel, das gemeine Volk leichter im Zaume zu halten, wichtig war. Die höher gestellten Geistlichen, theils unwissend, theils schüchtern, und oft beides zugleich, waren nur auf das, was sie das nächste unmittelbare Bedürfniß nannten, bedacht, auch würde höchst wahrscheinlich, wenn sie auch einen zureichenden Einfluß bei Hofe gehabt hätten, aus ihrer Mitte, da sie alte und neue kirchenrechtliche Ideen unter einander warfen, und an die Superiorität des Collegiums der Bischöfe über den päpstlichen Stuhl glaubten, schwerlich irgend ein Plan von einigem Werthe hervorgegangen seyn.

Die angenommenen, das heißt die Josephinischen Grundsätze der österreichischen Regierung äußerten demzufolge auch ihre volle Wirksamkeit bei jenen neuen Ländererwerbungen, welche während den ersten zehn Regierungsjahren des Kaisers Franz gemacht wurden. Als Westgalizien (1795) an Oesterreich fiel, hob man auch dort die Klöster auf, schuf einen Religionsfond, und führte einen großen Theil der Gesetzsammlung in *publico ecclesiasticis* ein. Als (1797) das Venetianische, Istrien und Dalmatien an Oesterreich fiel, that man

dort dasselbe. Auch in dem deutschen Reiche, wo der Einfluß des österreichischen Hofes vorzugsweise durch die Erhaltung der geistlichen Fürsten und die Anhänglichkeit der im Süden und Norden so zahlreichen Katholiken bedingt war, zeigte der österreichische Hof, als die Säkularisationsprojekte durch Preußen (1795) zuerst hervortraten, keine entschiedene Politik, um sich das katholische Deutschland zu gewinnen, er zeigte sogar bei den Unterhandlungen zu Campo Formio (1797) und Luneville (1801) den Wunsch, sich durch deutsche Reichsstifter möglichst zu vergrößern, und, wofern die deutschen Fürsten nur ihrerseits einer solchen Vergrößerung keine Schwierigkeiten machten, ähnliche Vergrößerungen auch allen anderen Reichsständen zuzugestehen. Oesterreichs Ruf bei den deutschen Katholiken sank daher (1795—1812) in einem fort, und nur das, was nach 1812 geschah, konnte ihn wieder in etwas heben.

III.

Die kirchlichen Reformen im Jahre 1802 und die fast gleichzeitigen Studienreformen.

Bei dem sehr langsamen Geschäftsgange, welcher unter dem Kaiser Franz stattfand, kam das Jahr 1802, ehe über die Pläne zur Gewinnung mehrerer Geistlichen entschieden wurde. Damals aber ergingen in Ansehung der Geistlichkeit zwei Handbillette vom 25. März, welche der Aufklärungspartei für einen einleuchtenden Beweis des zunehmenden Einflusses der Geistlichkeit, einer Anschließung der Regierung an ihre Interessen und einer Wiederbelebung der katholischen Religion galten, indessen für alle diese Meinungen dennoch keinen Grund gewährten. Auch die um dieselbe Zeit (1802—1804) hervorgetretenen Veränderungen an den unteren Schulen waren nichts weniger, als im katholischen Sinne eingeleitet.

In Ansehung der zwei Handbillette, wovon eines die Säkulargeistlichkeit, das andere den Regularclerus betraf, zeigte schon die Form ihren wahren Charakter. Der Monarch ist es, welcher spricht, ich, sagt er, habe die Beschwerden und Vorstellungen der Bischöfe geprüft, und verordne daher, von einem Gutachten der Bischöfe, ihrer Concurrenz an der Abfassung dieser Geseze, von einem Einfluß des päpstlichen Stuhls, von einer Nothwendigkeit das canonische Recht

zu beachten, ist mit keinem Wort die Rede, die Sprache ist ganz die der weltlichen Suprematie.

Die ganze Tendenz der Handbillette ist daher keine andere, als die, die Fortdauer eines katholischen Clerus möglich zu machen, und wofern er nur der Regierung sich auf das engste anschließe, sich um seine übrigen Eigenschaften unbekümmert zu zeigen.

Das Handbillet in Ansehung der Säkulargeistlichkeit verordnete daher die Errichtung vieler neuen Gymnasien und philosophischen Lehranstalten; es wollte in der Regel bei jedem Bischofssitze auch eine theologische Lehranstalt mit einem Seminarium; es bewilligte den Lokalfapellänen und den aus dem Religionsfonde besoldeten Pfarrern einige Geldvorthelle, und gab fast jedem Theologen die Aussicht auf ein Stipendium, ließ aber in Rücksicht auf Schulplane, Lehrbücher, Methoden und Staatsaufsicht die Josephinischen Grundsätze ganz in Wirksamkeit.

Das Handbillet, in Ansehung des Regularclerus gestand stillschweigend die unter dem Regularclerus entstandene Verwilderung ein, indem es verlangte, daß die Ordensgeistlichen wieder den Ordenshabit tragen, und nicht einzeln sich verpflegen sollen; es gestattete die Aufnahme von Novizen, beschränkte das Alter zur Ablegung der Ordensgelübde auf das einundzwanzigste Jahr, erlaubte nicht mehr die beständige Verwendung von Ordensgeistlichen in der Seelsorge, und ihre Versetzung auf Säkularbenefizien, und wollte Beobachtung der Ordensstatuten, jedoch nur in so fern, als sie sich mit den kaiserlichen Verordnungen vertrügen. Auch hier wurde die Losreißung der Regulargeistlichkeit von ihren auswärtigen Ordensobern wieder ausdrücklich bestätigt.

Die Gesetze in Ansehung der Schulen waren vorzugsweise wichtig in Ansehung der Volksschulen, der Gymnasien, der philosophischen Schulen und der Studienaufsicht. Wegen ihrer engen Verflechtung mit dem kirchlichen Interesse muß auch von diesem Gegenstande hier das Nothwendigste gesagt werden.

Die Volksschulen wollte man mehr unter die Aufsicht der Geistlichen bringen, theils, wie es scheint, aus ökonomischen Gründen, theils aus Rücksichten für den Anstand. Man übergab aber diese Aufsicht nicht den Bischöfen, sondern ihren Consistorien, welche ihrerseits dem Gubernium untergeordnet waren, und nur die kaiserlichen Verordnun-

gen in Ansehung der Lehrmethode, der Lehrbücher, der Prüfungen und der Aufsichtform zu vollstrecken hatten (1804).

In Ansehung der Gymnasien kamen neue Lehrbücher, Pläne und Methoden, welche aber durchaus schlechter waren, als die früheren. Wegen des Mangels an brauchbaren Gymnasiallehrern, welcher sich seit dem allmäligen Aussterben der Jesuiten und anderer Religiösen sehr fühlbar machte, stellte man meistens weltliche Lehrer an, und weil viele derselben wenig Latein verstanden, glaubte man einen bessern Unterricht zu gewinnen, wenn ein Gymnasiallehrer nur bestimmte Fächer, aber dann auch diese in den meisten Gymnasialklassen zu lehren hätte.

An den philosophischen Schulen führte man, damit die jungen Leute nicht das Latein vergäßen, für viele Fächer die lateinische Sprache ein. Der Geschichte wurde ein eigener Lehrstuhl gewidmet, einen andern hatte die sogenannte Religionslehre. Diese letztere war eine Art von Dogmatik mit philosophischer Begründung, deren Zweck war, bei der überhand genommenen Irreligiösität der mittleren und höheren Klassen, den jungen Leuten eine philosophische Widerlegung der Irrlehren zu zeigen.

In der Rechtswissenschaft wurde gar nichts, in der Theologie nur Unbedeutendes geändert, die Studienaufsicht in den Provinzen blieb auch fortdauernd dem Gubernium, nur wurde als Centralbehörde eine eigene Studienhofcommission zu Wien aufgestellt, welche aus einigen bei verschiedenen Hofstellen angestellten Hofräthen und den Direktoren der einzelnen Facultäten bestand. Von ihr gingen alle wichtigen Anordnungen und Entscheidungen aus. Dafür kamen jetzt zufolge der neuen Einrichtungen die unter Leopold II. errichteten Studienconferenzen ab, jede Facultät hatte ihren Direktor; von etwas Gemeinschaftlichem bei den hohen Schulen war nicht mehr die Rede.

Um nun der Verbindung, in welche Studien und Religionsangelegenheiten mit einander gekommen waren, zu genügen, vereinigte man bei den Gubernien, der Hofstelle und dem Staatsrathe meistens das Studienreferat ganz oder zum Theil mit den geistlichen Referaten, und für die letzteren kamen die sogenannten geistlichen Referenten bei den Gubernien, der politischen Hofstelle und dem Staatsrathe auf. Man nahm die Miene an, daß man der Geistlichkeit dadurch eine große Auszeichnung gewähre, und eine billige Behandlung verbürge.

IV.

Folgen der in der Periode von 1802 bis 1807 getroffenen Religions- und Studieneinrichtungen.

Die in der Periode von 1802 bis 1804 angeordneten Maßregeln im Religions- und Unterrichtsfache wurden in den nächsten Jahren ausgeführt, und äußerten in sofern einige der Erwartung der Regierung entsprechende Folgen, als die Zahl der jungen Leute, welche sich zur Theologie wendeten, größer wurde, die Klöster sich wieder mehr mit Candidaten füllten, und die Scandale unter der Regulargeistlichkeit seltener wurden. Der geistliche Stand blieb aber den jungen Leuten so unangenehm als vorher, nur machte die große Anzahl von Studierenden, von denen so viele zu anderen Fächern gingen, daß den ärmeren oder schwächeren Studierenden kaum ein anderer Ausweg, als der der Theologie offen blieb. In der That gab dieser Stand, so wie man nur in die Theologie eintrat, Versorgung, wenn es auch eine alltägliche Erfahrung war, daß die meisten Geistlichen dann auf Locallien oder schlechten Pfarreien ihr Leben endigten.

Von den anderen Erwartungen, welche die Urheber der Handbillette vom 25 März 1802 entweder wirklich gehabt hatten oder gehabt zu haben vorgaben, ging aber fast gar nichts in Erfüllung. Namentlich waren die Gymnasien (1804 — 1840) schlechter als jemals bestellt, nur ausnahmsweise erlernte man noch dort und da das Latein; in der Geographie, Geschichte, Naturlehre u. s. w. waren die Rückschritte auffallend. In dem Gymnasialunterricht war jetzt in Beziehung auf Religion der Nationalismus herrschend. Auch an den philosophischen Schulen war er die Grundlage von fast allen Vorträgen über die Religionswissenschaft, und er blieb es auch in den klösterlichen Lehranstalten, denn von eigentlichen Klosterschulen im alten Sinne des Wortes war keine Rede mehr, und wie wenig die bischöflichen Lehranstalten der Kirche nützten, konnte Jedermann bemerken, da sie sich von den öffentlichen Lehranstalten in Hinsicht auf Lehrbücher, Systeme und Grundsätze in nichts unterschieden, und nur das Unterscheidende hatten, daß in der Regel sehr unwissende Professoren an diesen Anstalten lehrten (1803 — 1849) und die Lehrkanzel bloß als die Brücke zu einer guten Pfarre betrachteten.

Selbst das, was scheinbar der Geistlichkeit aufhelfen sollte, trug bei, sie niederzudrücken. Durch die der Geistlichkeit übergebene Aufsicht über die Volksschulen wurde der Schein verbreitet, als ob diese Schulen dem Systeme der Kirche entsprächen, und doch war nichts weniger als dieses der Fall. Lehrbücher, Methoden, Schulgesetze, Oberaufsicht, Tendenz, alles dieß ging von der Regierung aus, welche nach den Ansichten von 1770 handelte, das Consistorium aber wurde nur als landesherrliche Mittelbehörde für das Schulwesen, unabhängig vom Bischof hingestellt und durch eine natürliche Ideenreihe dahingeleitet, für die Stellen der Dechane vorzugsweise auf bewährte Schulmänner zu sehen. Schulmänner dieser Art machten auch zuweilen unter Franz ein unerhörtes Glück, sie bestiegen bischöfliche und erzbischöfliche Stühle.

Eine ähnliche Bewandniß hatte es mit der Aufstellung der geistlichen Referenten. Diese Aufstellung beeinträchtigte alle hierarchischen Verhältnisse. Die Handhabung der Gesetze und die Stellung bei den Gubernien, der Hofkanzlei oder dem Staatsrath stellte diese Referenten in Ansehung der Amtswirksamkeit über den Bischof, dem sie hierarchisch doch untergeordnet waren, und nun machten sie entweder die Gesetzgebung im Sinne der Regierung geltend, was sie zuweilen in Collision mit ihren priesterlichen Pflichten brachte, oder sie machten sie in manchem einzelnen Falle nicht geltend, was nicht im Wunsche der Regierung lag. Gewöhnlich bestand eine strenge Handhabung der Gesetze, und nur ausnahmsweise fand eine gewisse Connivenz statt, besonders als es einmal (s. 1816) zur Regel geworden war, den größern Theil der Bischofstühle aus den Reihen der geistlichen Referenten zu besetzen. Solche Bischöfe waren aber dann vorzugsweise Kanzleimänner, welche, gestützt auf vieljährige Uebung, geneigt waren, das Josephinische Kirchenrecht als das Resultat tiefer Regierungsweisheit anzusehen, und nur im Kleinen auf Veränderungen hinzuwirken.

Ein anderer nicht minder merkwürdiger Punkt bei den neuen Entwürfen war die Vervielfältigung der lateinischen, philosophischen und theologischen Schulen. Sie zersplitterte die Geldkräfte auf zu vielen Punkten, schuf, als die Staatsbeamten (1818—1847) wieder mit seiner Münze bezahlt wurden, eine übermäßige Anzahl von Aspiranten für den Staatsdienst, und machte bei den Schulen aller Art eine große Anzahl von Oberen, Prüfungscommissairen und Aufsehern aller Art nothwendig. Diese Obern wurden aber, um Gehalte zu ersparen,

größtentheils aus den Reihen der Prälaten und Kanzleibeamten genommen, waren also selten Sachverständige, und halfen daher, besonders da bei der Studienhofcommission auch gewöhnlich Männer dieser Art saßen, die Studien immer tiefer herabzudrücken. Die Geistlosigkeit nahm daher in den Kanzleien und unter der Clerisei von Jahr zu Jahr mehr überhand, und Jener, welcher von dieser Regel eine Ausnahme machte, wurde, da man in ihm stets einen stillen Tadler des Bestehenden voraussetzte, gewöhnlich ein Opfer, was nicht unbemerkt blieb, und daher Klugheitsregeln neuer Art verursachte.

V.

Einführung des Lehrbucheß von Rechberger für das katholische Kirchenrecht, und Würdigung dieses Lehrbucheß, so wie seines Einflusses.

Seitdem man in den österreichischen Staaten über beinahe alle Fragen des Kirchenrechts landesherrliche Verordnungen hatte, empfanden Geschäftsmänner und Geistliche mehr als jemals das Bedürfniß, ein Werk zu haben, in welchem die wichtigeren der wirklich bestehenden Gesetze aufgeführt und mit den neueren Grundsätzen über das Verhältniß der Kirche zum Staate und dem päpstlichen Stuhl, so wie mit den noch giltigen Bestimmungen des canonischen Rechtes zusammengestellt wären, damit man so mit einem Blicke oder wenigstens in einem Bande das ganze bestehende Kirchenrecht übersehe.

Georg Rechberger, bischöflicher Consistorialkanzler zu Linz, welcher vermöge seiner Anstellung stets in der Lage war, das wirklich bestehende Recht in den verschiedensten Verhältnissen zu beobachten, unternahm es daher (1807), ein solches Handbuch des österreichischen Kirchenrechts zu schreiben. Er entwarf für sein Werk einen sehr gut überdachten Plan. Er hielt sich in Ansehung der Verhältnisse zwischen dem Staate und der Kirche, so wie in Ansehung jener zwischen dem päpstlichen Stuhle und den Bischöfen ganz an jene Theorie, welche in dem von der Regierung vorgeschriebenen Lehrbuche des Kirchenrechts von Pehem enthalten, und im Jahre 1807 noch in keinem Punkte aufgegeben war. In Rücksicht der kaiserlichen Verordnungen wählte er, da ihre Anzahl für ein Werk von nur einem Bande viel zu groß war, die wichtigeren aus, gab sie im Auszuge, und verschmolz ihre

Bestimmungen mit dem Texte der für sein Werk gewählten Paragraphenform. Vom canonischen Rechte behielt er das, was noch galt, und gab es gleichfalls abgekürzt. Wo es nothwendig schien, die kaiserlichen Verordnungen zu rechtfertigen, ließ er es an einigen einleitenden Worten nicht fehlen, und das ganze Werk schrieb er deutsch, von der richtigen Ansicht geleitet, daß für ein Werk, welches seinem größern Theile nach deutsch erlassene Verordnungen enthalte und in die Hände eines gemischten Publikums komme, unter welchem die Kenntniß der lateinischen Sprache schon selten sey, die deutsche Sprache als die angemessenste erscheinen müsse.

Auf Gelehrsamkeit machte Rechberger keinen Anspruch, aber sein Werk hatte das Verdienst eines sorgfältig erwogenen Planes und großer Brauchbarkeit. Dort, wo es sich um staatsrechtliche Lehren handelte, war aber das Werk am schwächsten, und so wies er unter andern der Staatsgewalt ein sogenanntes, bei Pehem nicht vorkommendes *jus cavendi* gegen Kirchenanstalten zu, unter welchem offenbar nichts anderes, als ein Veto zu verstehen war. Lobenswerth war es aber bei jenen Streitfragen über die Rechte des Staates in Kirchensachen und die Befugnisse des päpstlichen Stuhls, daß Rechberger, den Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit nie aus den Augen verlierend, und dabei berücksichtigend, daß zu seiner Zeit bereits das österreichische Publikum Pehems Beweisführung für die weltliche Suprematie und das Episcopalsystem befriedigend fand, und die von der Staatsgewalt beförderten Ansichten schon allgemein waren, diese Streitfragen bei weiten kürzer, als Pehem sie behandelt hatte, behandelte.

Rechbergers Werk fand viel Beifall, und als (1810) ein neuer juridischer Studienplan in das Leben trat, bei welchem wieder das Kirchenrecht ein den Juristen und Theologen gemeinschaftlicher Gegenstand war, wurde Rechbergers Handbuch des österreichischen Kirchenrechts ausdrücklich als Lehrbuch vorgeschrieben, dem Kirchenrechte aber nur ein Kurs von fünf Monaten mit neun Stunden Vortrag in jeder Woche zugewiesen.

Die Folgen dieser Veränderung waren für die Provinzen mit deutscher Verfassung (denn für die ungarischen Provinzen galt der Studienplan von 1810 nicht) weit größer, als Menschen, welche den Gegenstand nur aus der Ferne beobachteten, glauben konnten. Wir heben hier nur einige derselben heraus.

Die erste Folge war schon die, daß die Professoren aus Rücksicht für die Juristen, welche selten lateinisch verstanden, die Vorlesungen über das Kirchenrecht ganz oder zum Theil deutsch hielten. Anfangs war dieß durch keine Verordnung angeordnet, da man aber deutsch erlassene Landesgesetze am besten deutsch vorträgt, so konnte man das Beste der Studien als Rechtfertigung anführen. Allmählig aber wurden diese deutschen Vorträge von der Regierung auch ausdrücklich gutgeheißen, und nun kam das Latein noch mehr in Vergessenheit.

Eine andere wichtige Folge war, daß die Kenntniß des canonischen Rechtes sowohl unter den Juristen, als den Theologen noch mehr, als es schon früher der Fall gewesen war, in Verfall kam. Vorher hatte man denn doch aus Pehems Werke noch einige Kenntniß von den Forderungen des canonischen Rechtes erhalten, wenn auch schon diese Forderungen meistens als Anmaßungen oder Usurpationen behandelt wurden; jetzt hörte selbst diese schwache Kenntniß auf, besonders, da Rechberger so wenig, als früher Pehem, auf die Literatur des Fachs hinwies, und auch die Professoren im Allgemeinen durchaus nicht auf Literaturkenntniß hinwirkten.

Endlich war eine dritte Folge die, daß die Geistlichkeit, da sie nunmehr allgemeiner, als in früherer Zeit, die Ueberzeugung erlangte, daß in der Kirche fast Alles, einige Weihungen ausgenommen, durch Staatsgesetze geordnet sey, sich ganz in die Klasse der Staatsbeamten gestellt glaubte, und an diese Voraussetzung eine Menge von Bestrebungen anknüpfte. So sahen viele Consistorien mit jener Pünktlichkeit, wie man sie bei Regierungsbehörden gewohnt ist, auf das gehörige Einlangen periodischer Berichte, auf die Form der Berichte, auf die Normalienbücher, und die Registraturen bei den Pfarreien, und wer in diesen Beziehungen befriedigte, galt viel, und wurde auf Kosten der wenigen, welche noch in etwas auf den wahren Geist der Seelsorge sahen, hervorgehoben.

Den Nachtheilen, welche auf diese Art durch Rechbergers Handbuch hereinbrachen, wurde auch auf keiner Seite entgegenwirkt. Das Privatstudium des canonischen Rechtes war unerhört, publizistische und politische Studien, wie sie die Weltereignisse (1810—1836) den höher gestellten Geistlichen empfahlen, waren es nicht minder. Es gab große Diözesen, in welchen an der bischöflichen Curie nicht ein auch nur mittelmäßiger Canonist war; man sah Bischöfe, deren kirchenrechtliche Kenntnisse sich auf das Handbuch von Rechberger beschränk-

ten, und doch hielt man, gleichfalls von der Unwissenheit geleitet, diesen Zustand der Clerisey für so wenig gefährlich, daß unter fast allen Ständen die Meinung herrschte, jener kirchliche Zustand, welcher in den österreichischen Staaten bestehe, sey das Produkt der Einsicht, und könne noch ganze Menschenalter hindurch bestehen.

VI.

Die Erweiterung des bischöflichen Einflusses auf den Religionsunterricht und die geringe Theilnahme der österreichischen Staaten an dem Schicksale der Päpste und den kirchlichen Ereignissen im Auslande.

Seitdem die österreichische Nationalkirche da stand, geschah das, was bei Nationalkirchen immer geschieht, daß man sich nämlich wenig um die Zustände auswärtiger Glaubensgenossen bekümmert, ja die Freunde der Idee einer Nationalkirche wünschen sogar diese Theilnahmslosigkeit. Es konnte daher Niemanden Wunder nehmen, daß die ungeheure Veränderung in den Kirchenzuständen Frankreichs, welche von 1789 bis 1800 Statt fand, selbst dem österreichischen Clerus wenig auffiel, und überhaupt, wenn in kirchlicher Rücksicht etwas geschah, es nur von der Regierung des Staates ausging.

Diese Regierung hoffte nach dem Jahre 1802, durch ihre in diesem Jahre erschienenen Verordnungen auf lange Zeit hin die Reform des Clerus in Ordnung gebracht zu haben, nur den Zustand der mittleren und höheren Schulen, über welche selbst in Ansehung des Religionsunterrichts die Bischöfe keine Autorität zu haben erachteten, glaubte man (1806—1830) mehr unter die Aufsicht der Bischöfe stellen zu müssen. Ein Gesetz vom 23. Jul. 1808 erklärte: »Seine Majestät geruhete anzuordnen, daß gleichwie nicht nur die sämtlichen deutschen Schulanstalten, sondern auch die in einigen Landstädten neu errichteten philosophischen Lyzeen, sowohl in Rücksicht des literarischen als des Religionsunterrichts der unmittelbaren Aufsicht der Diozesanbischöfe anvertrauet sind, eben so denenselben die unmittelbare Aufsicht über jeden Religionsunterricht, welcher der Gymnasialjugend durch die eigens

aufgestellten Katecheten ertheilt wird, wenn es nicht schon geschehen ist, übertragen, und das hierwegen Erforderliche eingeleitet werde.« Ein anderes Gesetz vom 21. Jul. 1814 räumte den Bischöfen einen bedeutenden, wenn auch meistens nur negativen Einfluß auf die Censur der theologischen Werke ein, und eben so auf die Zulassung der theologischen Streitsätze (Thesen) für die Disputationen, wobei aber mancher Bischof in Ansehung der febronianischen und jansenistischen Lehrsätze sich in einer Verlegenheit befand. Endlich wurde durch ein Gesetz vom 13. April 1822 den Bischöfen das Recht eingeräumt, zur Ueberwachung der Orthodorie der theologischen Lehrvorträge an den höheren, nicht am Bischofssitze befindlichen Schulen auch bischöfliche Kommissäre zu den Prüfungen abzuordnen.

Diese Verfügungen waren wichtig, allein da jeder Bischof es in Ansehung des eingeführten Systems nicht allzu genau mit den Lehrvorträgen nehmen durfte und er überdieß nicht aus eigenem Rechte das ihm Mißfällige abstellen durfte, sondern nur auf den dornigen Weg der Anzeige an die Staatsbehörden beschränkt war, wurden die Absichten des Kaisers nur wenig erreicht, und die Gleichgültigkeit in Religionsfachen war der vorherrschende Charakter der sogenannten gebildeten Classen.

Diese Gleichgültigkeit hatte in früherer Zeit gemacht, daß (1808—1811) die österreichische Regierung es keineswegs mit jener Widerseßlichkeit der Domcapitel, neu ernannte Bischöfe auch noch vor erhaltener Confirmation zur Ausübung gewisser Funktionen zuzulassen, welche Napoleon zur Zeit seiner Streitigkeiten mit Pius VII. erfahren hatte, zu thun hatte, und überhaupt jede Verordnung der Regierung in Kirchensachen, wenn sie nur nicht die Religion emporzubringen suchte, bei dem Volke kaum beachtet wurde. In den Augen vieler hohen Staatsbeamten war dieß ein großer Vortheil, die Gleichgültigkeit in Religionsfachen hatte aber doch auch einige dem Cabinette mißfällige Seiten, und um auf Belebung der Religion hinzuwirken, verordnete die Regierung wiederholt das Erscheinen der politischen Behörden bei dem Gottesdienste und oftmalige Andachtsübungen selbst bei den Studierenden der hohen Schulen. Diese Maßregeln wurden aber als Zwangsmaßregeln angesehen und nützten daher nichts, doch glaubte die Clerisey wenigstens ihre Zukunft gesichert zu sehen.

Dennoch hätte ein mäßiger Grad von Aufmerksamkeit dazu hin-

gereicht, um wahrzunehmen, wie irrig diese Meinung war. Von Zeit zu Zeit kamen Ereignisse vor, welche zeigten, daß der Besitzstand der Cleriken kein gesicherter sey. Zu den in Westgalizien und Venedig geschehenen Klosteraufhebungen hatte es nichts als einiger einfachen Regierungsdekrete bedurft, so wenig war bereits die öffentliche Meinung geneigt, sich um die kirchlichen Interessen anzunehmen. Dabei nahmen die Finanzverlegenheiten der Regierung zu, und unter die Hülfsmittel, welche übrig waren, zählte man gewöhnlich die Kirchengüter. In dem Finanzpatente vom 24. Feb. 1810. §. 5. bestimmte die Regierung zur Vermehrung der für ihr damaliges System nothwendig geglaubten Realhypotheken »die liegenden Güter der gesammten Geistlichkeit« und wiewohl es wegen zunehmender Verlegenheit bald von diesem Finanzpatente abkam, erklärte doch im §. 6. des Finanzpatentes vom 20. Feb. 1811 die Finanzverwaltung: »daß der von dem Verkaufe der geistlichen Güter eingehende Rauffchilling zur Tilgung des Papiergeldes festgesetzt bleibt.« Auch von dieser Erklärung kam es stillschweigend wieder ab, wenn es aber doch früher oder später zum Verkaufe der Kirchengüter kam, mußte nicht schon dieses allein zu großen Veränderungen im Kirchenwesen führen?

Die kirchlichen Zustände der österreichischen Katholiken waren also sehr unbefriedigend, die Stimmung war viele Jahre hindurch einem Schisma nicht ungünstig, der Kirche fehlte jede Selbstständigkeit. Die Schuld an diesem Zustande mußte man aber schon seit mehreren Jahren mehr den österreichischen Bischöfen als der österreichischen Regierung zuschreiben.

Nach jenen andächtigen, aber ganz und gar unwissenden Bischöfen, die in den ersten dreißig Jahren der Regierung Marien Theresiens (1740—1770) wahrzunehmen waren, und jenen versteckten Febronianern, welche in den nächsten zwanzig Jahren darauf folgten, war unter Leopold II. (1790—1792), und Franz (f. 1792) bei den Ernennungen zu Bisthümern auf sogenannte »gemäßigte« Männer, oder wie man sich auch oft ausdrückte, auf »Männer des Mittelweges« gesehen worden, und die Ernennung zum Bischofstuhle hing also nicht von einer consequenten, oder klar ausgesprochenen Gesinnung, oder von einer gewissen Popularität in der Diözese, oder dem Rufe von Gelehrsamkeit, sondern, da kein Kapitel und keine Diözese um ihre Wünsche gefragt, oder ihr ein Vorschlag abgefordert wurde, von der Hofgunst ab, welche in der Regel schlechte Wahlen machte. Von

Wissenschaft, von Religionseifer, von politischen oder Verfassungskenntnissen war daher bei den neu ernannten Bischöfen keine Rede, das Leben eines gewöhnlichen rechtschaffenen Weltmannes führen, auf das Pünktlichste die bestehenden Gesetze beobachten, mit Vorschlägen oder Neuerungen keiner Behörde lästig werden, die Anhänglichkeit an den Monarchen gewissermaßen zu einem Dogma machen, und von dem, was im Auslande oder in andern Diözesen geschah, keine Notiz nehmen, dieß waren die Hauptforderungen, welche die Regierung zu machen schien, und denen auch die meisten Bischöfe pünktlich nachkamen.

Ihre Lebensart zeigte daher Vieles, was man nur in den österreichischen Staaten nicht auffallend nennen konnte. Es gab Bischöfe, die alle Tage, ohne Unterschied der Stücke, das Theater besuchten, die Bälle in ihrem Hause gaben, und die kein religiöses Bild in ihren Empfangszimmern hatten. Von beträchtlichen Kenntnissen in irgend einem Fache sah man nichts.

Diese Bischöfe nun, weit entfernt in Beziehung auf die Staatsgesetzgebung das Geringste für die kirchlichen Interessen zu thun, thaten auch dasjenige nicht, was nach den Gesetzen ihnen zu Gunsten der Religion gestattet war. Obgleich der einst so reiche katholische Cultus durch die Josephinische Gottesdienstordnung arm geworden war, und eine Verordnung Leopolds den Bischöfen die Einführung neuer Kirchengesänge erleichterte, beschränkte man sich doch in den meisten Diözesen auf drei oder vier schlechte Kirchenlieder. In den bischöflichen Seminarien, wo der Clerus seine Kenntnisse über die bestehenden Kirchenverhältnisse schöpfen sollte, wurde oft, um nicht in diesem oder jenem Sinne anzustoßen, die ganze Kirchengeschichte der letzten hundert Jahre nicht vorgetragen, aus gleichen Ursachen schilderte man auch nicht den neueren Zustand des Protestantismus, und die Christnacht, deren Abhaltung unter Franz mehrere Jahre hindurch verboten, endlich aber dem Ermessen der Bischöfe anheimgestellt war, wurde in mehreren Diözesen nicht gehalten. In dem nämlichen Geiste geschah auch vieles Andere. Die Correspondenz der Consistorien und die Abfassung der Diözesan Cataloge entfernte sich bloß durch die Bischöfe immer mehr von der Kirchensprache und den altkatholischen Formen, und so viel man auch von der Heterodoxie in den Vorlesungen hörte, in Ansehung deren die Bischöfe einigen Einfluß zeigen konnten, es geschah nichts von ihrer Seite um ab-

zuhelfen. Die Ursache dieser Erscheinungen war keine andere, als die, daß unter den Gouverneurs und Präsidenten eine nicht unbedeutliche Anzahl notorischer Josephiner, oder Feinde der Religion waren, und die Bischöfe bei diesen, wenn sie von ihren Befugnissen Gebrauch machten, anzustoßen fürchteten.

Natürlich suchte nun ein Bischof mit dem andern keine Art von Correspondenz oder Geschäftsverbindung, um so mehr, da dieß ohnehin dem Geiste der Gesetze nicht entsprach. Jeder stand also vereinzelt, und wenn auch eine einzelne Stimme klagend vor den Thron gekommen wäre, sie hätte schon deßhalb, weil sie einzeln kam, bei den im Durchschnitt durchaus irreligiösen Ministern keinen Eingang gefunden.

Dieser letztere Punkt war es nun, mit welchem jeder Bischof, wenn etwa auf kirchliche Zustände die Rede kam, sein pflichtwidriges Benehmen entschuldigen wollte. In den Augen der strengeren Katholiken konnte aber dieß kein Entschuldigungsgrund seyn, weshalb auch bei ihnen das Ansehen der Bischöfe sehr gesunken war. Deutlicher als jemals war es für Jeden, was die katholische Kirche ohne den päpstlichen Stuhl seyn würde.

Aber auch dieser Stuhl befand sich gegen den Wiener Hof stets in einer ganz eigenthümlichen Lage. Der französischen Revolution gegenüber brauchte er lange Zeit den österreichischen Hof, und auf eine Unterstützung der österreichischen Bischöfe konnte er bei keiner kirchlichen Unterhandlung hoffen. Außerdem war auch jede Veränderung in dem österreichischen Kirchenrechte schwer, da sich dieses Recht mit der ganzen Staatsverfassung verflochten hatte. Rom hätte wahrscheinlich, bei der unvollständigen Kenntniß des Auslandes, über die österreichischen Zustände nicht gewußt, irgend einen angemessenen Plan zu entwerfen, von einem österreichischen Bischof konnte so etwas noch viel weniger erwartet werden, am Hofe aber war nichts als Mißtrauen gegen Rom, und im Stillen war man froh die Nationalkirche, welche man gewollt hatte, erreicht zu haben. Die ganze Frage für das Cabinet konnte also nur die seyn, ob das, was man erreicht habe, Dauer verspreche; aber auch diese Frage beantworteten sich die Minister in dem günstigsten Sinne, und so durfte man, als 1814 der Pariser Frieden geschlossen, und der Kirchenstaat hergestellt wurde, schon annehmen, daß durch jene Kräfte, die in den österreichischen Staaten lagen, die Wiederherstellung des römisch-katho-

lischen Systems nicht möglich sey. Die große Ausdehnung des österreichischen Gebietes in Italien brachte indessen neue Elemente unter die Geistlichkeit des Staates, auch hieß es, daß man nun den innern Angelegenheiten, für welche allerdings manche nicht sehr passende Grundsätze im Laufe der Zeit wären eingeführt worden, eine größere Aufmerksamkeit, als unter den beständigen Kriegen möglich gewesen sey, widmen wolle.

VII.

Die höhere Bildungsanstalt für Weltpriester zu Wien.

Bald nach dem allgemeinen Frieden von 1815 und unter dem Vorwande, daß durch den Einfluß der früheren Weltereignisse die tiefere Bildung des österreichischen Clerus sehr gelitten habe, kam unter dem Kaiser Franz der Gedanken zum Vorschein, zu Wien unter den Augen des Kaisers eine höhere Bildungsanstalt für Weltpriester zu errichten, zu welcher jede Diözese in der Regel zwei talentvolle Jünglinge von untadelhaften Sitten zu senden habe.

Der Burgpfarrer Jakob Frint, derselbe, welcher die Einführung der sogenannten Religionswissenschaft an den philosophischen Schulen bewirkt hatte, war der Hauptbeförderer dieser Bildungsanstalt, welche er auch (1817), als sie in das Leben trat, durch eine unter seinem Namen herausgegebene Schrift*) zu rechtfertigen suchte. Aus dieser

*) Diese Schrift ist, da man sich sonst im Oesterreichischen nicht leicht laut über öffentliche Zustände erklärte, auch von der Seite höchst merkwürdig, daß sie das in alle Klassen vorgebrungene Sittenverderben mit kräftigen Zügen schilderte, und nur zu viel zugestand. Eben dies war auch später ein Gegenstand des Tadel, da es nicht in dem Interesse der Regierung liegen konnte, dem Auslande, dem man um diese Zeit so oft »von dem frommen Sinne der Völker Oesterreichs« erzählte, ein so sehr in das Dunkle gemaltes Bild des bestehenden Zustandes vorzuhalten. Viele glaubten um jene Zeit, daß Frint, wenn er gewollt hätte, den katholischen Ideen hätte aufhelfen können, Viele zweifeln aber daran, da es einen großen Unterschied macht, ob man eine mit den eingeführten Regierungsmaximen analoge Centralanstalt errichten, oder ein schon bestehendes System stürzen will. Für das letztere hatte Frint, wie der Verfasser dieses Werkes aus eigener Erfahrung sagen kann, auch nicht die erforderlichen Fähigkeiten.

gleichsam offiziellen Schrift ersieht man nicht, wann der Gedanke, diese Bildungsanstalt zu errichten, entstanden sey, darf man aber auf den Synchronismus Werth legen und denkt man dabei an die Klagen zurück, welche (s. 1814) von vielen Staatsbeamten über den »ultramontanen Geist« der italienischen und dalmatinischen Klerisei geführt wurden, so wird man zu der Vermuthung geleitet, daß der Plan damals gefaßt wurde, als Oesterreich die Gewißheit bedeutender Vergrößerungen im Westen und Süden erlangt hatte, und daß das Institut das Mittel seyn sollte, in den italienischen Provinzen, und wo es sonst nothwendig sey, den hierarchischen Geist zu untergraben.

An dem Plane war das Bemerkenswürdige, daß weder von einem Einfluß des Papstes noch der Bischöfe auf denselben die Rede war, daß stets der Kaiser als anordnend erscheint, und unter seinen Augen und jenen des mit seinem Zutrauen beehrten Burgpfarrers die Bildung der jungen Leute für die höheren Forderungen, die man in den Zeiten des tiefsten Verfalls der Religion stellen könne, bewirkt werden soll. Es ist nicht minder wichtig, daß die Studien nach dem Lehrsysteme der Universität zu Wien, (d. h. dem Febronianischen) stattfinden sollen, wenigstens keine Abweichungen von diesem Systeme angekündigt werden, und daß die Zöglinge des Instituts das Doctorat an der Universität erwerben. Es wird nicht verhehlt, es sey die Absicht des Instituts, daß die an denselben gebildeten Zöglinge zu den einflußreichern Plätzen nämlich zu denen von Professoren, Seminariumsvorstehern u. s. w. verwendet, und nach Umständen weiter befördert werden sollen, und nur vorsichtsweise wird den Zöglingen angekündigt, daß sie sich auch mit den mindern Posten in der Seelsorge begnügen müssen. Auf jenen einflußreichern Posten aber wird, als die Bestimmung der Zöglinge bezeichnet, einen neuen Geist unter den durch den Einfluß des Zeitalters tief gesunkenen Clerus zu bringen, und dadurch dem geistlichen Stande wieder jenen Einfluß zu verschaffen, welcher ihm in dem Interesse der Moralität gebühre.

Es war nicht leicht möglich, einen den katholischen Interessen weniger zusagenden Plan auszudenken, als diesen. Der Reformator der sogenannten österreichischen Kirche ist der Monarch, oder wenn man will der Burgpfarrer; eine Art von Seminarium, an dessen Leitung die Bischöfe keinen Antheil haben, wird unter den Augen

des Kaisers gebildet, von wo aus die einflußreichern Posten besetzt werden sollen; den Curatclerus beschränkt man eben dadurch auf die Plätze von Hilfspriestern, Localcapellänen und Pfarrern; in dem Titel des Instituts liegt für dasselbe und seine Zöglinge eine Aufforderung zum Stolz; das, was man gewissermaßen zum Preis apostolischer Tugenden macht, sind gut bezahlte Posten; was gelehrt wird, oder wenigstens bei den Prüfungen für das Doctorat nachgewiesen werden soll, sind die Grundsätze von 1770, und indem man die Zöglinge verpflichtet, auch nach ihrer Entlassung aus dem Institute mit seiner Direktion in Correspondenz zu bleiben, veranlaßt man Mißtrauen unter den Bischöfen.

Wenn noch etwas abgegangen war, um über den Geist dieses Institutes keinen Zweifel übrig zu lassen, so wäre es die Besetzung mehrerer seiner Posten gewesen. Bekannte Rationalisten, deren Schriften gedruckt sind, wurden am Institute angestellt, und der Geist, den die meisten Zöglinge aus dem Institute mitbrachten, war kein ascetischer, so daß selbst Frint im Jahre 1830, wie dem Verfasser dieses Werkes zuverlässig bekannt ist, die Errichtung dieses Institutes bedauerte.

Den Bischöfen war dieses Institut nichts weniger als angenehm, und die ungarischen Bischöfe sprachen es auf einer Synode sogar (1823) aus. Doch änderte sich später der Geist des Institutes mehr im römisch-katholischen Sinne, und hat in den letzten Jahren sich dadurch, daß dasselbe der Orthodorie manche Huldigung brachte, sich sogar um die Kirche Verdienste erworben.

VIII.

Die kirchliche Organisation der im Jahre 1815 erworbenen neuen Provinzen.

Seitdem zufolge der gallicanischen Theorie die Organisation des Kirchenwesens ein Theil der Staatsorganisation geworden war, empfand man überall das Bedürfnis, nach der Erwerbung neuer Landstrecken, die kirchliche Organisation derselben mit der Organisation der Kirchenverhältnisse im Hauptlande in Uebereinstimmung zu bringen. Von diesem Grundsatz ausgehend, beschloß auch die österreichische Regierung, als sie (1815) die Länder Salzburg, Krain, Tirol, die Lombardei, Istrien und Dalmatien und beträchtliche Stücke von

Oberösterreich, Kärnthen und Croatien erworben hatte, in diesen Ländern das katholische Kirchenwesen auf den sogenannten »österreichischen Fuß« zu organisiren.

In jenem Theil dieser Länder, welcher lange Zeit unter österreichischer Herrschaft gestanden hatte, war in dieser Rücksicht wenig zu thun. In Tirol stellte man einige Klöster her, mit dem Papste im Einverständnisse setzte man für das Erzbisthum Salzburg und die Bisthümer Trient und Brixen neue Dotationen in Grundeigenthum fest, von Neuem wurde dort, wo er abging, ein Religionsstand gegründet, in Ansehung des Geistes der Clerisey aber hatte man wenig zu wünschen übrig.

Anders war es in den italienischen Provinzen und in Dalmatien. Dort klagten die österreichischen Beamten durchaus über den »ultramontanen Geist« des Clerus und behaupteten, der letztere sey wenigstens um 50 Jahre gegen die Einsichten des Zeitalters zurück. Diesen Geist zu verändern brauchte man nebst vielen anderen Mitteln auch das, die Erzbisthümer Mailand und Zara, so wie das Patriarchat zu Venedig, mit Deutschen zu besetzen. Diese Maßregel mißfiel, auch sahen in Kurzem die Italiener ein, daß jener streng katholische Geist, den sie der österreichischen Regierung zugetrauet hatten, durchaus nicht bestehe.

Die Regierung hatte indessen Erfahrungen genug gemacht, um nicht alle ihre Geseze in *publico ecclesiasticis* in den italienischen Ländern einzuführen, dafür aber unterhandelte sie von Zeit zu Zeit mit Rom, über eine Verminderung der Bisthümer in Dalmatien, einzelne Abänderungen von Diözesangrenzen u. s. w.

Sehr wichtig aber war in Beziehung auf die kirchliche Organisation die Organisation des Schulwesens. Sie geschah, unwesentliche Veränderungen ausgenommen, nach dem für die deutschen Provinzen angenommenen System. Für die Bischöfe aber hatte dieß manche bedeutende Folgen. In mehreren Städten, wie z. B. in Padua, Vicenza oder Mailand, gab es eigene »bischöfliche Gymnasien«, welche diesen Namen daher hatten, weil Bischöfe die Stifter waren, und sie diese Gymnasien nach eigener Ansicht organisirt hatten. Jetzt hieß der Bischof »Localdirector« dieser Anstalt, so wie er auch der »Direktor der bischöflichen Lehranstalt« war. Offenbar war es, daß durch diese Benennung, über deren offizielle Anwendung die Staatsschematismen der Jahre 1826 bis 1848 einen Beweis liefern, das der

Regierung zugeschriebene Monopol des öffentlichen Unterrichts angedeutet wurde.

Dieses Monopol und die Art seiner Ausübung mißfiel dem religiösen Theil der Italiener; sie stellten Vergleichen zwischen verschiedenen Zeitpunkten an, und sie waren nicht zum Vortheil Oesterreichs.

Eine wichtige Zugestehung machte aber die Regierung doch den Italienern, und diese bestand darin, daß die meisten wohlthätigen Anstalten blieben, und den Bischöfen auf diese Anstalten ein bedeutender Einfluß eingeräumt war. Dieser Theil der Organisation, welcher seinen Grundzügen nach in eine weit frühere Periode fiel, hatte sogar bei vielen österreichischen Beamten Beifall, und für Italien bei dem Reichthum dieser Stiftungen manche glückliche Folge.

IX.

Das Emporkommen römisch-katholischer Ideen in der Periode von 1824 bis 1835, Kampf der Principien und sein Einfluß auf das österreichische Kirchenrecht.

Seit dem Jahre 1815 bemerkte man in Rücksicht der Kirchenverhältnisse eine große Veränderung in den österreichischen Staaten. Das Josephinische System, welches bis dahin geräuschlos aber unangefochten in den Kanzleien und Gesetzsammlungen geherrscht hatte, kam in einen stillen Kampf mit einem andern System, welches, wenn es auch noch unter der Regierung des Kaisers Franz nicht ganz klar ausgesprochen war, eine gewisse Hinnneigung zu römisch-katholischen Richtungen hatte.

Menschen, welche den Bewegungen an dem österreichischen Hofe sehr nahe standen, behaupteten, der Kaiser sei zu Paris und Aachen (1815 — 1818) durch französische Emigranten und den Kaiser Alexander von Rußland für eine religiöse Richtung des Regierungssystems gewonnen worden; der Traktat der sogenannten »heiligen Allianz« (25. Sept. 1815) machte das letztere sogar wahrscheinlich, gewiß aber ist, daß den Kaiser Franz in der letzten Hälfte seiner Regierung die religiösen Angelegenheiten seines Reichs weit mehr als früher beschäftigten, wenn es auch schon wahrscheinlich ist, daß ihm

anderer Art überhand, welche, weil sie bekannter war und weniger Studien forderte, ein großes Publikum selbst in den österreichischen Staaten hatte. Diese Partei, gewöhnlich die liberale genannt, wollte überall zur Beschränkung der Willkür Constitutionen, im Uebrigen aber waren ihre Ansichten verschieden. Die deutschen Liberalen bekannten sich in den meisten Dingen zu den Grundsätzen der ehemaligen Aufklärungspartei.

Das Daseyn und die im Auslande sehr bedeutende Wirksamkeit der liberalen Partei war nun dem österreichischen Cabinette, welches auf die Grundsätze einer absoluten Monarchie sich stützte, sehr unangenehm. Jede Art von Erörterung, von Volksaufregung, von Theilnahme der Privatleute an der Politik war ihm verhaßt. Mehr als jemals glaubte man dem sogenannten »Stabilitätssysteme« huldigen zu müssen, weil jedes Rütteln an den bestehenden Zuständen der Revolution zu Gute kommen könne. Diese Betrachtung schien auch in Ansehung der kirchlichen Verhältnisse Rücksichten zu gebieten, während auf der andern Seite manchen anderen Personen des österreichischen Cabinets auch wieder die Belebung der religiösen Ideen ein wirksames Mittel gegen das Umsichgreifen der Revolution zu seyn schien.

Schon aus diesen Verhältnissen entstand eine gewisse Halbheit der Plane, welche überall die Consequenz vermissen ließ. Dieser Mangel an gehörigen Planen wurde aber noch gesteigert durch die Beschaffenheit der österreichischen Regierungskanzleien. Diese kannten keine andere Regierungsweisheit, als diejenige, die in den Verordnungen lag, und hingen daher an den Josephinischen Religionsansichten. Derselbe Fall war, zufolge des Zustandes der Presse und der Conversation, unter dem sogenannten gebildeten Publikum. Wo daher der Hof Gutachten verlangte, waren sie in dem Geiste von 1770 abgefaßt, und jene, welche eine Maßregel im kirchlichen Sinne verhindern wollten, brauchten nur auf Vernehmung der Landesstellen und der Kreisämter anzutragen, so konnten sie hoffen, gehört zu werden und jene Maßregel zu verhindern.

Inzwischen gab es Zeitpunkte, wo die eine oder die andere Partei das Uebergewicht hatte, und in solchen Zeitpunkten wurde gewöhnlich irgend eine Veränderung decretirt, und durch solche Veränderungen bestimmte sich (1815 — 1835) der Charakter der neu erschienenen Gesetze in Kirchensachen. Wenn gleichwohl unter diesen Gesetzen mehrere sind, welche keinen bestimmten Charakter oder gar wider-

sprechende Bestimmungen enthalten, so ist meistens die geheime Entstehungsgeschichte dieser Gesetze davon die Ursache. Die sogenannten Ultramontanen hatten wenige ausgezeichnete Geister, und die Nachtreter der Josephinischen Periode sahen sich manchmal aus Klugheitsgründen bewogen, theilweise nachzugeben oder durch die Fälschung des Gesetzes dessen Zwecke zu vereiteln.

Einstweilen fand man es für nothwendig, die wahren Zustände möglichst zu verheimlichen. In allem, was im Inlande gedruckt wurde, herrschte ein religiöser Ton. Den Ausländern sagten die Schuzredner der Regierung: »die Grundsätze der Josephinischen Regierung hätten allen Credit verloren, es hätte, wenn auch noch die Gesetze jener Periode in den Gesetzsammlungen zu finden wären, eine andere Praxis sich gebildet, der Kaiser von Oesterreich sey eine Hauptstütze des Katholizismus, und ihm sey es zu danken, daß in den österreichischen Staaten noch die gute patriarchalische Sitte herrsche.« Das Ausland glaubte etwas von diesen Versicherungen, und wenn auch Ausländer bei ihrem Aufenthalt in dem österreichischen Kaiserstaate hierüber ganz entgegengesetzte Erfahrungen machten, war doch die Hauptsache erreicht, es war eine Ungewißheit über das, was war, unter die bedeutenden Männer des Auslandes geworfen.

Im Lande selbst zeigte sich der Kampf, aber auch die Unsicherheit der Aussicht in die nächste Zukunft an allen Universitäten, bischöflichen Lehranstalten und Consistorien. Was Einer aufbaute, riß der Andere nieder, und von Einzelnen wurden alle Mittelwege versucht, um nicht anzustoßen. Nichts war natürlicher, aber der Sachverständige sah auch daraus, daß die Periode der Gleichgültigkeit in Religionsfachen sich ihrem Ende näherte.

X.

Die Staatsgesetzgebung in Kirchensachen in dem Zeitraum von 1816 bis 1835, und die Aufnahme der Redemptoristen so wie auch der Jesuiten in den Staat.

Es war eine Folge des über die Grundlagen der Religionsverhältnisse begonnenen Principienkampfes, daß die Regierung sich bemühte, um wenigstens nothdürftig wieder eine Klosterzucht

herzustellen, daß man durch eine Art von Connivenz das Wallfahrten frei gab, daß man in Dispensationsfällen es nicht ungern sah, wenn die Parteien an den päpstlichen Stuhl gewiesen wurden, daß manches verdächtige oder verwerfliche Lehrbuch durch ein orthodoxes ersetzt wurde, daß man die Disciplinargewalt der Bischöfe über ihren Clerus auf eine oft sogar bedenkliche Art erweiterte, daß man einzelnen Bischöfen ziemlich leicht Reisen nach Rom gestattete, daß man still schwieg, wenn auf mancher bischöflichen Lehranstalt die Superiorität des Papstes über die allgemeinen Concilien gelehrt wurde, und daß man in vielen Seminarien auch den Pietismus beförderte. Was aber mehr als alle diese Geseze und Uebungen auffiel, war die Aufnahme der Redemptoristen und Jesuiten in die österreichischen Staaten.

Die Redemptoristen, von ihrem Stifter auch Viguorianer genannt, erhielten zuerst (1816) in Wien ein Kloster. In Kurzem hatten sie Freunde und Feinde, doch der letzteren waren bei weitem mehrere, als der ersteren. Man beschuldigte sie des Eindringens in die Familienverhältnisse.

Die Jesuiten wurden, als sie (1820), angeblich wegen Proselytengeistes, aus Rußland weggewiesen wurden, auf Veranlassung des Lemberger Erzbischofs, Grafen von Ankwicz, in Galizien aufgenommen. Anfangs verwendete man sie bloß zur Aushilfe in der Seelsorge, später erhielten sie ein Collegium mit Studienanstalten zu Larnopol. Doch bald zeigte sich, was die Kenner vorausgesehen hatten, die Unverträglichkeit des Institutes mit den österreichischen Religions- und Studiengesetzen. Die Regierung glaubte Gründe zu einiger Nachgiebigkeit zu sehen, was ihr von dem großen Publikum übel genommen wurde, aber dennoch konnte das Institut, da ihm die Lebenslust der Freiheit mangelte, nicht gedeihen. Die Regierung bewilligte ihm zwar nach und nach in mehreren Provinzen Collegien, aber zur literairischen Auszeichnung oder zur politischen Bedeutenheit konnte es der Orden nicht bringen.

Selbst die religiöse Wirksamkeit war dem Orden vielfach beeinträchtigt. Ein großer Theil der Geistlichkeit war ihm abgeneigt, weil man glaubte, die Jesuiten so wie die Redemptoristen wären von ihren Beschüzern zu einer Regeneration des Clerus ausersehen worden. Im Publikum galten in Ansehung der Jesuiten die Urtheile, welche auf protestantische Schriften und Romane sich gründeten. Selbst

die Beschüßer der Jesuiten verläugneten sie oft öffentlich und führten dadurch mancherlei Urtheile herbei.

Allen diesen Ereignissen sahen die Bischöfe zu, ohne daß ihnen eine aktive Theilnahme gestattet wurde. Selbst die eifrigeren beschränkten ihre Wünsche darauf, Kleinigkeiten durchzusetzen, und dieß gerieth ihnen öfters, weßhalb man im Publikum an einen steigenden Einfluß der Clerisei glaubte, aber zugleich auch meinte, sie sey dem Absolutismus der Regierung geneigt. Diese letztere Meinung that besonders dem ungarischen hohen Clerus viel Schaden, weil die protestantische Partei Alles aufbot, um für constitutionell zu gelten. Die Geistlichkeit selbst aber hatte bei dem österreichischen Censursystem keine Gelegenheit, die ihr nachtheiligen Gerüchte zu widerlegen, oder auch überhaupt sich bei der theologischen oder politischen Litteratur in einem höheren Grade zu betheiligen.

XI.

Das Ueberhandnehmen einer mehr kirchlichen Richtung unter dem Volke und der jüngeren Geistlichkeit, und die Idee eines Concordats mit dem päpstlichen Stuhl.

Obgleich nach demjenigen, was in diesem Buche bisher vorgekommen ist, die Staatsgesetzgebung in Kirchensachen noch keine entschiedene Richtung hatte, und daher in allen Hauptpunkten die Zustände von 1791 fort dauerten, hatten doch der allgemeine Geist des Zeitalters, einzelne dem Kirchenwesen günstige Einrichtungen, die Wünsche des Hofes und die Verbreitung des Pietismus, eine nicht unbekannt gebliebene Veränderung hervorgebracht.

In den Städten entstanden dort und da gewisse, auf die Beförderung des Mariendienstes berechnete Bruderschaften, zu denen der erste Impuls von Frankreich ausgegangen war. Vornehme Personen nahmen daran Antheil, und mehrere Jahre wurde bei den Regierungsbehörden hin und her geschrieben, um auszumitteln, ob oder in wiefern man Bruderschaften gestatten könne. In manchen Orten erlaubte man sich unter der Connivenz der Behörden kleine Abweichungen von der eingeführten Gottesdienstordnung, und wenn in den größeren Städten ein einigermaßen geschickter Prediger war, hatte er bald sein Publikum. An Erbauungsbüchern wurde viel verkauft.

Noch bemerkbarer war, zufolge der weiten Verbreitung der theologischen Zeitschriften die mehr kirchliche Richtung eines beträchtlichen Theils der jüngeren Geistlichkeit. Dieser Theil derselben kannte schon genauer die katholischen Unterscheidungslehren, er kannte etwas von den kirchlichen Zuständen im Auslande, er hoffte mehr von der Anschließung an Rom, als von jener an die Regierung, und die Ideen von Freiheit oder von Unabhängigkeit der Kirche waren ihm nicht fremd. Den Männern der Josephinischen Richtung war dieß eine unwillkommene Erscheinung, sie klagten über das Zunehmen »des Ultramontanismus«, unter welchem Namen gewöhnlich das römisch-katholische System verstanden wurde.

Selbst unter den Bischöfen war diese Hinneigung zu Rom vorherrschend, doch getrauten sie sich nicht, sie auszusprechen. Die Richtung der Bischöfe entschied aber bald über den Geist mancher Consistorien, sie bestimmte die Männer der früheren Systeme zu mancher Vorsicht, welche man vor 1820 unnöthig gefunden hatte, und zeigte Jedem, daß auch von dieser Seite dem österreichischen Kirchenrecht eine bedeutende Veränderung bevorstehe.

Die Hofgeistlichkeit insbesondere suchte in dieser Rücksicht vor auszugehen. Die rationalistische Richtung in der Theologie wurde von ihr aufgegeben, und sie vereinigte ihre Bemühungen mit jenen der italienischen Bischöfe, um ein anderes Kirchenrecht bei Hofe als Nothwendigkeit darzustellen. Ihren Bemühungen war es zuzuschreiben, daß das Lehrbuch des Kirchenrechts von Rechberger (1833) durch ein Hofdecret beseitiget wurde, obgleich diese Maßregel, so lange die positive Gesetzgebung dieselbe blieb, durchaus keinen erheblichen Nutzen gewährte.

Durch die Hofgeistlichkeit und vorzüglich durch den Burgpfarrer Wagner, welcher 1835 Bischof von St. Pölten wurde, kam sogar die Idee, die österreichischen Kirchenzustände durch ein Concordat mit dem päpstlichen Stuhl zu ordnen, zu einer Art von Annahme. Allein, was ein Concordat voraussetze, hatten sich viele Personen am österreichischen Hofe nicht klar gemacht. Mehrere hofften gegen eine Nachgiebigkeit in Kleinigkeiten eine Anerkennung des österreichischen Kirchenrechts vom Papste zu erhalten, und auf diesem Wege der Bemerkung, mehrere der österreichischen Gesetze in Kirchensachen seyen dem katholischen Systeme entgegen, auf dem kürzesten Wege zu entgehen. Wagner insbesondere hatte (1830)

die Ansicht, daß bei weiten weniger die Verordnungen, als die Vorträge der Professoren die österreichische Theologie in Mißcredit gebracht hätten, was natürlich den Gedanken, ein Concordat auf die Grundlage des bestehenden Zustandes zu schließen sey, möglich hervorbringen mußte.

Selbst den Kaiser Franz scheint man auf den Gedanken, in diesem Sinne die Unterhandlung eines Concordates zu gestatten, gebracht zu haben, und zu Rom, wo man eine andere Grundlage als bereits gebilligt vorausgesetzt hatte, eilte man, zur Reorganisation der österreichischen Kirchenangelegenheiten die Hand zu bieten (1833—1834). Allein schon die ersten Eröffnungen von Seite des österreichischen Hofes zeigten dem Papste, daß keine für den Abschluß eines Concordats passende Grundlage vorgeschlagen werde, und die ganze Unterhandlung bewies nur, wie wenig manche Männer, welchen der Kaiser in dieser sehr geheim gehaltenen Sache sein Zutrauen geschenkt hatte, von dem Gegenstande verstanden.

Es gab aber damals bereits Männer, welche von der Sache mehr verstanden und einigen Hauptpersonen der Regierung bekannt waren, allein diese Männer waren nicht für die Idee eines Concordates. Eine bloße Revision der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen schien ihnen Alles, was gewünscht würde, leisten zu können. Sie besorgten sogar von einem Concordate nur Nachtheile, weil der Stand der öffentlichen Meinung ihm ungünstig gewesen wäre, keine Art von Vorbereitung statt gefunden hatte, und das Ganze für eine bloß auf Verfinsterung und Willkür berechnete Maßregel des Absolutismus gehalten worden wäre.

Zum Verdrusse des Kaisers blieb also (1835) ein nach seiner Meinung sehr unbefriedigender Zustand der kirchlichen Verhältnisse, und man dachte an neue Plane ihm abzuhelpen, in Ansehung deren nur unzusammenhängende Fragmente bekannt wurden, als er starb.

XII.

Stellung der Protestanten unter der Regierung des Kaisers Franz.

Unter der Regierung des Kaisers Franz waren die Protestanten eine bei Hofe mit Mißtrauen angesehene, aber von den Regierungsbehörden im Kleinen sehr begünstigte Religionspartei. So-

wohl jenes Mißtrauen, als diese Begünstigung hing noch immer mit jenen Eindrücken, welche die letzten Jahre Josephs II. zurückgelassen hatten, zusammen.

In Ungarn ordneten, wie schon erwähnt worden, die Protestanten ihr Kirchenwesen. Ihre Schulen waren meistens besser als die katholischen, sie zählten auch mehrere Schriftsteller und wußten sich als Eiferer für die ungarische Verfassung geltend zu machen.

In den nicht ungarischen Provinzen war das Benehmen der Protestanten minder bemerkt, nur die Katholiken in ihrer Nähe flagten oft über Intoleranz. Die protestantischen Prediger folgten dabei in religiöser Rücksicht mehreren Richtungen, doch war die rationalistische vorherrschend, und schon im Jahre 1796 hatten die Evangelischen und Reformirten, wie das Gesetz vom 20. Julius 1796 wegen Behandlung der Protestanten in Westgalizien beweiset, zu Wien ein »allgemeines Consistorium beider Confessionen,« was also beweiset, daß die Regierung der Vereinigung der Lutheraner und Calviner damals kein Hinderniß in den Weg legte, und beide, wenigstens zum Theil, ihre Bekenntnisschriften aufgegeben hatten.

Dreizehn Jahre später muß aber die Regierung diese Verschmelzung der zwei protestantischen Confessionen sehr bedenklich gefunden haben, denn ein Gesetz vom 26. Nov. 1809 erklärte: »es sey von mehreren Seiten die Anzeige gemacht worden, daß man hier und da in protestantischen Schulen und auf ihren Kanzeln Religionslehren vorzutragen und zu predigen sich erlaubte, die von dem ächten Glaubensbekenntnisse der augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten in manchen Stücken abweichen und ein geheimes Gift in sich enthalten. Seine Majestät wollen und befehlen daher, daß unter schwerer Verantwortung der beiden protestantischen Consistorien und der ihnen untergeordneten Superintendenten, Pastoren und Prediger, sich überall und in allen Stücken an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der augsburgischen und helvetischen Confessionen von ihren Glaubensgenossen genau und pünktlich gehalten, dießfalls jede toleranzwidrige Neuerung streng vermieden, und von den Superintendenten, Pastoren und Predigern bei dem Antritte ihres Amtes feierlich beschworen werde, daß sie allem diesem stets »und unverbrüchlich nachkommen.«

Dieses Gesetz wurde wenig beobachtet, und als die Regierung

aus Veranlassung der demagogischen Umtriebe in Deutschland einige Zeit hindurch den Protestanten die Sendung ihrer Jünglinge an norddeutsche Universitäten verbot, und deßhalb zu Wien (1819) eine theologische Lehranstalt für die Protestanten gründete, konnte man sich aus den officiellen Staatsschematismen (1821—1836) überzeugen, daß die meisten Lehrkanzeln für die augsbургischen und helvetischen Confessionsverwandten gemeinschaftlich waren, was einen Beweis lieferte, wie wenig selbst die Regierung die symbolischen Bücher der Protestanten achtete.

Als eine auf einen positiven Glauben gegründete Religionspartei war daher der Protestantismus in tiefem Verfall, und vielen Menschen galt er bloß für den Gegensatz der katholischen Religion.

Da inzwischen die Protestanten ihre Volksschulen meistens in guter Ordnung hielten, die ganz rationalistische Richtung vieler Prediger vielen Katholiken, welche jedes Dogma begreiflich haben wollten, gefiel, und die Tagesliteratur dem Protestantismus günstig war, genoß er in manchen Städten eine besondere Achtung, und obgleich er im katholischen Sinne keine höhere Geistlichkeit kennt, wurden, wie wieder die Staatsschematismen beweisen, in diesen Schematismen seine Superintendenten unter der Rubrik »die hohe Geistlichkeit« aufgeführt. Offenbar näherten sich die Protestanten allmählich der Gleichstellung mit den Katholiken, wenn sich auch ihre Zahl, gehalten gegen das Jahr 1781 nur wenig vermehrte.

XIII.

Religionsverhältnisse der Juden in der Periode von 1792 bis 1835.

In Ansehung der Juden wurden die unter Joseph II. getroffenen Einrichtungen nicht wesentlich geändert. Als die Regierung für Böhmen mit dem Gesetze vom 3. August 1797 ein neues Judensystem einführte, wurde im Eingang desselben ausdrücklich das Streben nach einer möglichst bald zu bewirkenden Gleichstellung der Juden mit den andern Klassen der Einwohner als Zweck angegeben. Allein die Religionsfreiheit in dem Sinne, daß sich die Juden ihre Religionsverhältnisse nach ihrem Systeme ordnen könnten, erhielten die Juden nicht; ihre Rabbiner mußten die österreichischen Schulen besucht, und sowohl das

Naturrecht als die Ethik daselbst studiert haben, ein eigener Talmud-Lehrer wurde ihnen nicht gestattet; wenn die Gemeinde eigene Schulen hatte, waren die Schulen nach den für andere deutsche Schulen bestehenden Vorschriften einzurichten; wenn solche Schulen nicht bestanden, mußten die Juden ihre Kinder in die christlichen Schulen senden, doch hieß es auch im Geseze: »da den Juden kein Mittel benommen werden soll, sich zu nützlichen Staatsbürgern auszubilden, so sollen sie gleich allen christlichen Jünglingen in den mindern lateinischen sowohl als in philosophischen, juridischen und medizinischen Studien mit Ausnahme des katechetischen Unterrichts den Zutritt haben, und mit den andern Schülern auf gleichen Fuß behandelt werden.«

Seit jener Zeit klagten die Juden sehr über die Abnahme der Orthodorie, viele Juden wurden Doktoren der Medizin und traten dadurch auf den Fuß der Gleichheit in die christliche Gesellschaft. Was aber die Juden unter dem Kaiser Franz besonders hob, war jene Bereicherung, zu welcher die zerrütteten Finanz- und Rechtsverhältnisse den Juden so viele Gelegenheit gaben. Viele aus ihrer Mitte erhielten den Adel, lebten auf großem Fuße und zogen immer mehr und mehr Reichthum an sich. Dieser Theil der Juden behauptete »die mosaische Religion« zu haben, der Talmud war unter die armen Juden verwiesen.

Durch die veränderte gesellschaftliche Stellung vieler Juden und den auf die Religion gar kein Gewicht legenden Zeitgeist war auch in den österreichischen Staaten die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen ein Lieblingsplan der Neuerer geworden, welcher jedoch bei der Regierung, die von den Juden fortdauernd neben den allgemeinen auch noch besondere Abgaben erhob, und bei der großen Volksmasse, welche den Juden nicht geneigt war, Hindernisse fand. Der Gedanke der Judenemancipation wurde aber darum nirgends aufgegeben, obgleich die orthodoxen Juden diese Emancipation eben nicht wünschten, weil sie von ihr den gänzlichen Verfall ihrer Religion besorgten. Die Regierung ging inzwischen ihren eigenen Gang, und wie sehr sie dabei das Judenthum im Staate ihrer Politik zu unterwerfen bemühet war, sah man in einem Geseze vom 26. Mai 1808, worin ausdrücklich erklärt wurde: »daß jeder Bannfluch (des Rabbiners), so lange die Regierung dessen Gültigkeit nicht anerkennt, ungültig sey.«

XIV.

Die kirchlichen Zustände vom Jahre 1835 im Gro-
ßen betrachtet, und Tod des Kaisers Franz.
(2. März 1835.)

Im Jahre 1835 standen die Resultate der kirchlichen Verände-
rungen, welche seit neunzig Jahren in den österreichischen Staaten
statt gefunden hatten, vor Jedermanns Augen. Die katholische Kirche
Oesterreichs war zu einer Nationalkirche geworden, welche weniger
durch eigene Kraft als durch die Regierung gehalten
wurde. Auch die andern im Staate anerkannten Religionen hatten sich
in Allem, was die Kirchenzucht betrifft, den Anordnungen und In-
teressen der Regierung fügen müssen. Die Regierung hatte lange Zeit
(1745—1810) geglaubt, daß dieser Zustand dem Staate der gedeih-
lichste sey, war aber später von dieser Meinung zurückgekommen, ohne
recht zu wissen, wie man wieder einlenken könne. Nur der Grundsatz
von Religionsfreiheit konnte dazu führen, aber dieß war ein Weg, wel-
chen die Regierung bedenklich fand, weil die Kirchenorganisation schon
zu sehr mit der Staatsorganisation verflochten war.

Unter diesen Umständen starb der Kaiser Franz (2. März 1835)
und hatte seinen erstgeborenen Sohn Ferdinand (geb. 1793) zum Nach-
folger. Schwere Lagen erwarteten, selbst in kirchlicher Rücksicht, die-
sem Monarchen, da die freisinnigen Grundsätze sich immer mehr mit
den Religionsinteressen in Verbindung setzten.

Sechstes Buch.

Die kirchlichen Zustände der österreichischen Staaten unter der Regierung des Kaisers Ferdinand I. (2. März 1835 — 2. Dez. 1848).

I.

Die Veränderungen in den kirchlichen Zuständen der Katholiken in der Periode vom 2. März 1835 bis zum 13. März 1848.

Unter dem Sohne und Nachfolger des Kaisers Franz, Ferdinand I., blieben die Minister, welche vorzugsweise das Zutrauen des verstorbenen Monarchen besessen hatten, am Staatsruder und demzufolge auch, wie sogleich nach der Thronbesteigung angekündigt worden war, das frühere Regierungssystem. Dieß schloß jedoch Veränderungen im Einzelnen nicht aus, und so milderte sich in etwas das frühere Polizeisystem und die Furcht vor Revolutionen. Wahrscheinlich hing es damit zusammen, daß man jetzt den katholischen Religionsverhältnissen weniger Aufmerksamkeit zuwendete, die Idee eines Concordates aufgegeben wurde und fast nur solche Staatsgesetze in Kirchensachen, welche Unbedeutendes betrafen, erlassen wurden.

Unter diesen Umständen blieb auch in den kirchlichen Zuständen das Meiste wie es war, nur bemerkte man, besonders im Kreise der Bischöfe eine Zunahme der religiösen Gesinnung oder wenigstens der Neigung zur hierarchischen Ordnung. Auch unter dem Volke machte die kirchliche Richtung einige, wenn auch schon geringe Fortschritte.

Das Ansehen des Clerus stand in dieser Zeit, wenn er nicht etwa durch eine reiche Haushaltung sich auszeichnen konnte, auf einer niedrigen Stufe. Schon seit vielen Jahren hatte er sich aus Geschmack

oder Nothwendigkeit von manchem gesellschaftlichem Umgange zurückgezogen und es gab viele Menschen, welche dem Geistlichen, er mochte nun leben, wie er wollte, Schlechtes nachsagten. Die schon unter Joseph II. entstandene Abneigung der jungen Leute, in den geistlichen Stand zu treten, dauerte daher fort; mit äußerst seltenen aber dann gewöhnlich gut begründeten Ausnahmen ergänzte er sich fast bloß aus den untersten Klassen, was ihm in vielen Beziehungen schadete, und besonders ungern gingen die jungen Leute in die ärmeren Klöster.

Daß es für den Clerus von Wichtigkeit sey, aus diesen Verhältnissen herauszutreten, und sich wieder seiner ehemaligen so ehrenvollen Stellung zu nähern, sahen viele Menschen ein, allein sie zweifelten an der Möglichkeit, dieß zu bewirken. Sie erklärten sich Vieles auf eine ganz eigenthümliche Art, und schienen die älteren Zustände und die Art ihrer Beendigung kaum zu kennen. Wollte aber Jemand zu Gunsten des Clerus sprechen, so verwies man ihn gewöhnlich auf seinen gesunkenen Zustand, und schien anzunehmen, daß dieser Zustand wohl immer so gewesen sey.

Unter diesen Umständen schien eine Regeneration des österreichischen Clerus nur sehr langsam zu gehen, als ein Ereigniß am Rhein dem österreichischen Hofe zum erstenmal Veranlassung gab, auf eine Annäherung seiner Gesetzgebung an römisch-katholische Grundsätze zu denken. Dieses Ereigniß war (20. Novbr. 1837) die Verhaftung des Erzbischofs Clemens August von Köln auf Befehl der preussischen Regierung, von der schon an einem andern Orte die Rede gewesen ist. Anfangs hatte die österreichische Regierung der Sache gar keine Wichtigkeit beigelegt und ohne Zweifel gehofft, daß von dieser Verhaftung schon nach einigen Wochen Niemand mehr reden werde; als aber der Papst Gregor XVI. sich des Erzbischofs annahm, die Sache sich immer mehr verwickelte, und die Rheinländer sie mit ihren politischen Bestrebungen in Verbindung brachten, da erkannte (1839) das Wiener Cabinet die Nothwendigkeit, auf die Grundlage hin, daß so wenig als möglich an der Josephinischen Gesetzgebung über die gemischten Ehen geändert werde, mit dem päpstlichen Stuhle um Zugestehungen, welche die österreichische Praxis mit dem System der Kirche vereinigten, zu unterhandeln.

Diese Unterhandlung war nicht ohne Schwierigkeiten und zog zwei päpstliche Entscheidungen nach sich, über welche die Bischöfe besondere Instruktionen an ihren Diözesanclerus erließen. In diesen Instruktionen sah man jedoch wieder die Verschiedenheit der Ansichten

einzelner Bischöfe, und für manche Verhältnisse wurde nun die in Ansehung der gemischten Ehen zu beobachtende Verfahrungsart noch dunkler.

Die Entscheidungen über diesen Gegenstand waren in Ungarn noch von andern im Gebiete der Religionsverhältnisse wichtigen Erscheinungen begleitet. Es hatten in diesem Reiche, sonderbar genug, noch die Josephinischen Gesetze über den Uebertritt von einer Religionspartei zur andern gegolten, welche die Protestanten als eine Bedrückung betrachteten, und andere ihnen lästige Gesetze bestanden in Rücksicht auf Stolgebühren und andere Gegenstände. Der Reichstag von 1839 — 1840 hob die meisten dieser Beschränkungen auf und der Conversionswechsel wurde dadurch denen, die ihn unternehmen wollten, sehr leicht gemacht.

In Ungarn besorgte die katholische Partei anfangs große Abfälle der Katholiken; die Sache machte sich aber günstiger. Von einer andern Seite jedoch stellten sich Gefahren für das Kirchengut der Katholiken ein, weil auf dem Reichstage schon viel von einer andern Vertheilung der Kircheneinkünfte gesprochen wurde. Deutlich zeigte sich die verhältnißmäßige Schwäche der katholischen Partei auf dem Reichstage, weil zufolge des Zeitgeistes so viele Katholiken sich den Protestanten genähert hatten.

Diese Wahrnehmung bewirkte zu Wien wieder einige Wünsche zu Gunsten der Katholiken, aber selbst dort, wo die Ausführung leichter gewesen wäre, nämlich in den Ländern mit deutscher Verfassung, kam nichts zu ihren Gunsten zu Stande, obgleich nach dem Tode Friedrich Wilhelms III. (Juni 1840) der neue König von Preußen Friedrich Wilhelm IV. die zunehmende kirchliche Bewegung dergestalt würdigte, daß er sich in der Cölner Sache mit ziemlich viel Nachgiebigkeit gegen Rom ausglich. Er ging, durch politische Betrachtungen bestimmt, sogar noch weiter, und gestattete seinen Bischöfen die freie Correspondenz mit Rom, was bald darauf der König Ludwig von Bayern auch that, in den österreichischen Staaten aber konnte man sich zu diesem Schritte noch nicht entschließen.

Die cölnische Angelegenheit hatte einen bedeutenden Einfluß auf die Handlungsweise der österreichischen Bischöfe gehabt. Sie zeigte ihnen, daß unter gewissen Umständen die Opposition gegen die Regierung nicht nur für erlaubt, sondern auch für ehrenvoll gehalten werde und zu bedeutenden Resultaten führen könne. Denselben Schluß zog ein Theil des untern Clerus, und die Vertheidigung ihrer Inter-

essen war daher für Viele eine Art von Vorsatz, oder wenigstens ein Gegenstand der Aufmerksamkeit. Selbst unter dem Volke hatten die Cölner Ereignisse dort und da Aufmerksamkeit gefunden, und noch mehr Aufmerksamkeit erregte das, was bald nachher auf dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Polen vorging.

In Rücksicht dieses Landes hatte (1831) die russische Regierung, wie schon im vierten Buche gesagt worden, das System angenommen, neue Insurrektionen durch eine große Schwächung aller polnischen Elemente zu erschweren, und unter jene Elemente wurde vorzüglich die katholische Religion gezählt, deren Anhänger sehr oft in dem Russen den Schismatiker sahen, und daher einer engern Verbindung mit Rußland so viel als möglich auswichen. Die russischen Plane gingen auch bis auf einen gewissen Punkt in Erfüllung, da man aber dem russischen Hofe auch Vergrößerungsplane auf Kosten der Türken zuschrieb, und die nicht unirten Griechen in Croatien, Slavonien, dem südlichen Ungarn und einigen andern Donaugegenden ihre Hoffnungen auf Rußland richteten, schien es das Interesse des österreichischen Hofes zu seyn, diese n Beeinträchtigungen des Katholizismus viele Aufmerksamkeit zu widmen *).

Mit diesen Erscheinungen traten in Verbindung weit verbreitete Verbindungen, welche auf die Emporbringung der slavischen Nationalität in den österreichischen Staaten berechnet waren. Mehrere Beförderer dieser Richtung galten für Freunde der griechisch-orientalischen Kirche, deren Glaubensboten das Christenthum in die slavischen Länder gebracht hatten, und auch diese Ansicht beunruhigte viele katholische Geistliche.

*) So wie das 1842 zu Paris erschienene Werk: *de la Prusse et de sa domination* zum Theil durch seine lichtvolle Darstellung der preussischen Religionszustände (pag. 323 — 528) großes Aufsehen gemacht hatte, so war dieß 1842 auch mit dem zu Paris erschienenen Werke: *Persécution et souffrances de l'église catholique en Russie* der Fall. Bei dem letztern Werke wird ein ehemaliger russischer Staatsrath, dessen Namen jedoch nicht erscheint, als Verfasser erwähnt, aus innern Merkmalen aber dürfte der Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß dieses Werk von Rom ausging. Die streng wissenschaftliche Beleuchtung der Streitigkeiten zwischen der occidentalischen und orientalischen Kirche (pag. 230 — 390) verräth einen gelehrten Theologen, so wie seine Bemerkungen über die Plane des russischen Cabinets (pag. 415 ff.) den tiefblickenden Politiker zeigen.

Noch argwöhnischer zeigte sich in den österreichischen Staaten eine beträchtliche Partei, als (1843) durch den schlesischen Priester Johannes Ronge eine neue, anfangs von Berlin aus sehr begünstigte Religionspartei entstand, welche nach einiger Unschlüssigkeit über den anzunehmenden Namen sich »die Deutschkatholiken« nannte. Da diese Neuerung anfangs in Norddeutschland Glück machte, war man in den österreichischen Staaten nicht ohne Besorgnisse, und die Regierung schritt mit Verboten ein; allein bald zeigte sich, daß die sogenannten Deutschkatholiken wohl Aufsehen genug gemacht hatten, um Mißtrauen gegen die Plane des preußischen Cabinetts zu verbreiten, allein zu ernstern Besorgnissen für die österreichischen Staaten kein Grund vorhanden sey.

Diese Wahrnehmung brachte viele Menschen auf den Gedanken, daß das unter dem Vorwand eines besondern Schutzes von den Regierungen gegen die Kirche ausgeübte Protektionssystem ihr entbehrlich sey, und nur zu oft den Vorwand zur Einnengung der Staatsgewalt in die inneren Kirchenangelegenheiten liefern müsse, auch bemerkten viele Einzelne die Wichtigkeit des in Frankreich über die Lehrfreiheit und den öffentlichen Unterricht entstandenen Streites. Auf der andern Seite sahen eben diese Beobachter, in welchem Grade die Gleichgültigkeit der Menge in Ansehung der wichtigsten den Staat und die Kirche betreffenden Fragen zufolge des angeführten Systems verbreitet sey und wohin sie führen*) könne in einer Zeit, in welcher in mehren großen Staaten das religiöse Element sich kraftvoll entwickele und vielleicht wieder zu einem der Hebel in der europäischen Politik werden könnte.

Alles dieses mußte nach und nach auf neue Meinungen führen, um so mehr, da die katholischen Zeitschriften immer mehr der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate das Wort redeten, und, um leichter mit diesen Ideen Eingang zu finden, wohl auch der Gleichstellung aller Religionsparteien im Staate sich günstig zeigten. Die zu München erschienenen »historisch politischen Blätter« hatten besonders

*) Ueber die Gleichgültigkeit in Religionsfachen hat das zwischen den Jahren 1820 und 1826 erschienene Werk von La Mennais, welches noch ganz den katholischen Charakter trägt, viel von neuen Ansichten verbreitet, ohne daß man jedoch sagen kann, sie wären sehr unter das gebildete Publikum gekommen. Von dem französischen Werke de l'indifférence en matière de Religion ist der erste Band von dem Fürsten G. Lichnowski in das Deutsche übersetzt.

viele Leser unter dem wißbegierigen Theile der österreichischen Clerisy, und da diese Blätter wiederholt behaupteten, daß eine Censur im Geschmacke von 1770 den Katholiken nur schade, indem sie keine schädliche Schrift fern halte, wohl aber die freie Vertheidigung der katholischen Interessen hindere, so verlor selbst dieser Theil des österreichischen Regierungssystems unter dem Clerus viele Anhänger.

Die Ideenveränderung unter einem nicht unbeträchtlichen Theile der österreichischen Clerisy wurde daher (1835 — 1848) allmählig stärker und auch in den anderen Volksklassen bei Einzelnen sichtbar, so daß man sich eben nicht verwundern darf, nach den Märzereignissen von 1848 sogleich die Ideen von Religionsfreiheit, Gleichstellung der verschiedenen Religionsparteien und Freiheit der Presse, als solche Ideen, die nun einmal zu den neueren europäischen Zuständen gehörten, betrachtet zu sehen.

II.

Zustände der tolerirten christlichen Religionsparteien und der Juden, und Einwirkung der neuen Religionsideen auf die österreichischen Staaten.
(1835 — 1848.)

Sehr kurz können wir uns in der Periode von 1835 bis 1848 in Ansehung der tolerirten christlichen Confessionen und der Juden fassen.

In Ansehung der Protestanten in den ungarischen Provinzen hatte sich, wie schon (VI. Buch 1. Abschn.) vorgekommen ist, auf dem Reichstage von 1839 manches zu ihren Gunsten gestellt, in den nicht ungarischen Provinzen aber wurde in der gesetzlichen Stellung der Protestanten nichts Wesentliches geändert. Die Spannung zwischen den Katholiken und Protestanten war aber in vielen Gegenden gestiegen, weil der Streit über die gemischten Ehen einen Zankapfel in manche Gemeinden geworfen hatte.

Da (1834 — 1848) viele Menschen auf eine Veränderung in der Staatsverfassung dachten, und mehr oder weniger die Zeitideen dabei berücksichtigt wurden, so waren auch die Protestanten in der Erwartung, daß auf diesem Wege ihre Gleichstellung mit den Katholiken erfolgen werde. Einstweilen erhielten sie im Kleinen von Zeit zu Zeit Begünstigungen.

Nicht ganz dieser Fall war in Ansehung der nichtunirten Grie-

chen, welche, wie schon wo anders vorgekommen ist, fast nur in den ungarischen Provinzen und Dalmatien bestehen. In Ansehung dieser hatte die auf manche wichtige Thatsache gegründete Meinung sowohl bei Hofe als unter dem Volke überhand genommen, daß sie sich zu Rußland neigten und den dortigen Kaiser als das eigentliche Haupt und den Beschützer ihrer Kirche betrachteten. Die ungarischen Behörden blickten daher mit Mißtrauen auf diese Griechen, und auch das Cabinet theilte dieses Mißtrauen; da aber die slavische Partei es ihrem Interesse angemessen fand, die griechischen Croaten, Slavonier und Dalmatiner zu schonen, und das Cabinet auch die seiner Politik nothwendige Verbindung mit Rußland nicht gefährden wollte, so blieb es bei schwachen oft unterbrochenen polizeilichen Einwirkungen.

Auch in den Schicksalen der Juden wurde (1845 — 1848) wenig geändert, doch war das, was geändert wurde, im jüdischen Interesse. Die großen Geldmänner zu Wien waren zum Theile Juden, und ihr Einfluß reichte weit. So rückte man der völligen Emancipation immer näher, nur machte die Volksstimmung, welche den Juden nichts weniger als günstig war, noch Anstände, auch gab es fortwährend viele gemeine Juden, welche von der Emancipation nichts Günstiges für ihren alten Glauben erwarteten.

Die Zeiten waren indessen gegen die ehemaligen Zustände sehr geändert. Wenn in den alten Zeiten die Schicksale der Religionsparteien als solcher vorzugsweise von der Klugheit abgehangen hatten, mit welcher eine oder die andere Religionspartei im Staate ihr Interesse geltend machte, so war bei dem unter dem wichtigern Theil der Bevölkerung herrschend gewordenen Indifferentismus das Schicksal und die Einrichtung der einzelnen Kirchen bei weitem mehr von den rein politischen Ereignissen und Ansichten abhängig, weil diese Ereignisse und Ansichten sehr auf die Kirchen zurückwirkten.

In der Zeit seit 1829 waren den Regierungssystemen gegenüber, welche Alles bevormundeten, andere Systeme in der politischen Welt emporgekommen, welche im Staate eine möglichst freie Bewegung wollten. Sie wendeten diesen Grundsatz an auf die Religion, wo dann die Ideen der Religionsfreiheit und der Gleichstellung der vom Staate anerkannten Religionsparteien hervorgingen; auf die Gemeindeverfassung, wo man der Gemeinde das Recht, ihre inneren Angelegenheiten sich selbst zu ordnen, zugewendet wissen wollte; auf die Freiheit der Rede und der Correspondenz, wodurch die ängstliche Ueberwachung der Einzelnen und die Unsicherheit des brieflichen

Verkehr aufhören mußte; auf die Wohlthätigkeitsanstalten, welche sofort mehr dem Einzelnen und den Gemeinden als dem Staat anheimfielen; auf das Studienwesen, dessen Leitung man nicht mehr als ein der Regierung zustehendes Monopol betrachtete; auf die Presse, wodurch das System von präventiven Maßregeln, d. h. mit anderen Worten, das System der Censur wegsiel; auf die Publizität, wodurch man alle Erscheinungen und Bemerkungen, welche man der Mühe werth fand, schriftlich zur Kenntniß des Publikums bringen konnte; endlich aber auch auf die Formen der Staatsverwaltung, über welche auch das Volk mittelst einer Nationalrepräsentation sollte mitzureden haben. Alle diese Ideen hatten bei dem denkenden Theile des Publikums einige Aufmerksamkeit gefunden, Viele glaubten (1820 — 1848), daß die Zeit kommen werde, wo sie auch Anerkennung finden würden; diese Zeit aber mußte, wenn sie kam, unausbleiblich zu einer Totalreform, in Ansehung der politischen Stellung der Protestanten, nichttunirten Griechen und Juden in den österreichischen Staaten führen.

III.

Rückblicke auf die österreichischen Zustände in der Periode von 1790 bis 1848 in ihren Beziehungen auf die katholischen Kirchenverhältnisse vor 1848, und die dem Throne anheimgefallene Aufgabe von Reformen.

Die österreichischen Zustände hatten nach dem Tode Josephs II. (20. Febr. 1790) eine für die Entwicklung der geistigen Kräfte der österreichischen Völker sehr unglückliche Wendung genommen. Wegen der Gährung, welche in den letzten Tagen Josephs II. die österreichische Monarchie zu zerreißen drohte, hatte Leopold II. durch Beseitigung der laute sten Klagen die Ruhe hergestellt, aber auch ein System angenommen, welches das Stillschweigen über die öffentlichen Zustände dem Einzelnen rathsam machte. Dieses System konnte als zeitweilige Maßregel begriffen, ja sogar vertheidigt werden; als es aber unter der Regierung von Franz (1792—1835) zu einem stehenden Systeme wurde, mußte nach und nach die Kenntniß der öffentlichen Zustände verschwinden, und selbst das Interesse an ihnen abnehmen. Von Jahr zu Jahre wurden die Menschen seltener, welche die Staatsverhältnisse überblickten, selbst ihr Ueberblick mußte

wegen des Mangels an Publizität über jedes öffentliche Geschäft sehr oft ein irriger seyn, und so kam es schon um das Jahr 1810 dahin, daß selbst am Centralpunkte der Regierung der richtige Ueberblick in Ansehung der nach und nach entstandenen Religionsverhältnisse fehlte. Nach 1814 kam noch die Idee hinzu, man müsse ein sogenanntes Stabilitätssystem aufrecht erhalten, weil sich der Werth der österreichischen Staatseinrichtungen während der langen Kriege bewährt habe, und so waren viele hohe Posten in der Kirche und im Staate im Besitze von Männern, welche alles erreichbare Gute erreicht zu haben glaubten, wenn nur die ihnen anvertraute Administrationsmaschine ihren gewöhnlichen gleichförmigen Gangging. Reformideen im Großen hatten wahrscheinlich nur Einzelne, theils weil das Regierungssystem keine Aussicht auf die Realisirung dieser Ideen gestattet hatte, theils weil Menschen von Ideen nicht gern gesehen wurden.

Unter diesen Zuständen litt nun die katholische Geistlichkeit. In den Städten fand sie ein in Ansehung der Religion gleichgültiges Publikum, und sie selbst sah sich unter einer für Weisheit ausgegebenen Bevormundung des Staates. Wo es im Einzelnen fehle, sahen unzählige Geistliche ein, da ihr Wirkungskreis ihnen hierüber alle Tage Erfahrungen lieferte; aber wie im Ganzen und im Großen geholfen werden könne, wußten vermuthlich nur Wenige. In jedem Falle ist es schwer hierüber ein bestimmtes Urtheil zu haben, da die Presse, die Correspondenz, der Umgang, die Association und die Lesefreiheit unzähligen Beschränkungen unterlagen.

Selbst das that der Geistlichkeit, wenn sie auch etwas für die kirchlichen Interessen hätte unternehmen wollen, Schaden, daß jeder von ihr ausgegangene Vorschlag, für das Resultat eines spekulirenden Eigennuzes wäre ausgegeben worden und an unzähligen Orten ein sogenannter Patriotismus bestand, welcher verlangte, daß der Einzelne dieselben Ansichten, Wünsche, Hoffnungen und Besorgnisse habe, wie die Regierung. Diesen Menschen gegenüber war gar nicht zu sprechen; jeder Mensch von einiger Bildung suchte eine solche Conversation zu vermeiden.

Zu allem diesem kam die isolirte Stellung der meisten Curatgeistlichen, die in den Klöstern eingetretene Desorganisation und die Beschäftigung vieler ihrer Glieder mit Lehrfächern, die nur einen entfernten Zusammenhang mit den Erwägungen der öffentlichen Zustände hatten.

So viel ist aber gewiß, daß diejenigen, welche Gelegenheit hat-

ten, öfters mit der österreichischen Geistlichkeit in Berührung zu kommen, bei ihren unteren Graden viel guten Willen für alles Bessere und selbst eine bedeutende Theilnahme an den kirchlichen Zuständen fanden, und in den höheren Graden viel Humanität und Rücksicht für alle Verhältnisse zu finden war. Bei solchen Zuständen ist es zu begreifen, daß nur die alle Hoffnungen niederschlagende Masse von Hindernissen einen großen Theil der Besseren zu einer bloß passiven Amtsthätigkeit führte, und nur das kann mit Grund getadelt werden, daß jene, welche dem Throne sich nähern konnten, nicht dort eine muthigere Sprache geführt haben.

Durch diese Verhältnisse geschah es, daß die Reform der österreichischen Kirchenverhältnisse nur vom Throne oder einer Revolution ausgehen konnte. Der erstere Weg wäre der wünschenswerthe gewesen, die Täuschungen des Stabilitätssystems machten ihn aber unmöglich, und dieß brachte die Reform auf den anderen Weg, welcher frumm und voll Dornen ist. Dennoch kann man mit einer Art von Gewißheit es aussprechen, daß mittelst mancher Prüfungen das katholische System, welches unter dem Landvolke noch tiefe Wurzeln hat, und selbst in Städten mehrere Anhänger zählt, als sich bei dem bisher bestandenen Systeme zeigten, den österreichischen Kirchen zu einer wahren Regeneration helfen werde.

Diese Regeneration wird, selbst abgesehen von religiösen Gründen, schon dem bloßen Politiker als eine wünschenswerthe Umwandlung erscheinen müssen. Alles verkündigt das Herannahen großer Kämpfe, welche über die Civilisation von Europa entscheiden werden, und in welchen nothwendig die Religion eine große Aufgabe, und vermuthlich auch einen entscheidenden Einfluß haben wird.

IV.

Die weniger bekannt gewordenen Bemühungen in den österreichischen Staaten, das römisch-katholische System wieder emporzubringen, in der Periode von 1814 bis 1848.

Nach einer langen Periode, in welcher man keine Bemühungen bemerkt, das römisch-katholische System in den österreichischen Staaten emporzubringen (1760—1800), war eine andere Periode (1814—1848) gekommen, in welcher solche Bemühungen vorkamen. Sie gin-

gen, wie schon in dem vorigen Buche erwähnt worden, zum Theil vom Cabinette aus, welches zuweilen durch die zunehmende Irreligiosität sich in polizeilicher Rücksicht beunruhigt fühlte, zum Theil von Privatleuten, welche dem Gegenstande einen Theil ihrer Zeit widmeten. Was von Seite des Cabinets geschah, ist bereits erwähnt worden, was aber durch Privatleute geschah, verdient um so mehr eine Erwähnung, weil manches von dem, was sie vorschlugen, mit den Freiheitsbestrebungen des Zeitalters zusammenhing und die für eine Revision der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen anzunehmenden Grundsätze auch in vielen politischen Beziehungen zum Besseren hätten führen können.

Es gehörte (1800—1848) nicht viel Einsicht dazu, um zu bemerken, daß die katholischen Kirchen Oesterreichs auf eine Art bevormundet wären, welche ihnen jede freie und zeitgemäße Wirksamkeit raubte und es war eben so einleuchtend, daß der Sache nach der Regent das Oberhaupt der katholischen Kirchen des Staates sey. Selbst Ausländern, welche in die österreichischen Staaten kamen, entging dieses Verhältniß nicht. Stets mußte also der Gedanke der Reform im römisch katholischen Sinne darauf hinauslaufen, die Regierung möge einen Theil der von ihr in Anspruch genommenen Rechte zu Gunsten der Kirchengewalt wieder aufgeben.

Diese Zumuthung hatte nun an sich selbst schon viele Schwierigkeiten. Lange Zeit war bei den Neuerern der Staat, d. h. die Staatsgewalt Alles im Allem, er sollte sich in Alles mischen, nirgends ein Unrecht dulden, und alles unter seine Aufsicht stellen. So lange nun solche Grundsätze herrschten, konnte offenbar von beträchtlichen Reformen keine Rede seyn; das Erreichbare beschränkte sich auf Kleinigkeiten, oder auf die Verhinderung neuer schädlicher Maßregeln. In diesem Sinne scheint selbst unter Joseph II. Manches geschehen zu seyn.

Anders wurde jedoch die Stellung, als die Folgen der religiösen Reformen mehr hervortraten. Jetzt erst zeigte sich für die Männer der Regierung, daß die Finanzen nicht so viel gewonnen hatten, als man gehofft hatte; daß die Schreiberei bei den Regierungsbehörden sehr zugenommen hatte; daß die Religion selbst als Polizeianstalt nicht jene Wirksamkeit habe, welche man wünsche; daß ein Theil des Volkes mit den Eingriffen in die alte Kirchenverfassung unzufrieden

sey und ein anderer Theil noch weitere Eingriffe in die Kircheneinrichtungen verlange; daß man Mühe habe, so viele Geistliche zu finden, als man brauche, und daß ein Theil der Geistlichkeit die Anhänglichkeit an die Regierung verloren habe. Jetzt erst, als alle diese Nachtheile hervortraten, konnte man der Regierung aus dem Gesichtspunkte des Nutzens Reformen im Kirchenrechte rathen, mit einiger Aussicht, gehört zu werden. Indessen war selbst dieses nicht ganz leicht, weil sich nach Josephs Tode eine seinem Regierungssystem geneigte Partei in allen Kanzleien erhalten hatte, welche der Hof gern fragte und welche lieber eine verwickelte Staatsadministration als einen theilweisen Umsturz der Josephinischen Religionsreformen zugeben wollte.

Ob indessen in der Zeit von 1800 bis 1808 Schritte zur Bewirkung von Veränderungen geschehen sind, ist unbekannt. Nur das ist gewiß, daß im Jahre 1813, als von weitem eine neue Ausgabe des Lehrbuchs des österreichischen Kirchenrechtes von Rechberger eingeleitet wurde, ein Versuch geschah, eine den Forderungen der Wissenschaft mehr zusagende Theorie in die neue Ausgabe zu bringen, und auf diesem Wege eine Veränderung der Ansichten zu versuchen. Dieser Versuch aber wurde, ohne daß es zu förmlichen Verhandlungen darüber gekommen wäre, vereitelt, indem der Professor des Kirchenrechts an der Wiener Universität, Dr. Dolliner, dem Verfasser brieflich bemerkte, daß man von der älteren Theorie nicht abgehen werde, obgleich man recht gut wisse, daß die Terminologie etwas ausdrücke, was man nicht deutlicher nennen wolle.

Nach dem zweiten Pariser Frieden kamen zu Wien gewisse Arbeiten bei der Staatskanzlei vor, welche von Ausländern herrührten, und deren Beschaffenheit ein Geheimniß blieb, und im Mai des Jahres 1830 wurde von jenem Provinzialbeamten, welcher 1818 einen von Lebeldi gerühmten Finanzplan der Regierung übergeben hatte*), ein Versuch gemacht, auszumitteln, ob oder in wiefern die Regierung für einen Reformplan in Ansehung der Kirchenangelegenheiten zu gewinnen sey. Die damalige Spannung in Frankreich, welche wenige Monate darauf zur Juliusrevolution führte, schien eine Zeit in die Aussicht zu stellen, wo die Nothwendigkeit großer Veränderungen im Regierungssysteme sich fühlbar machen werde.

*) In dem Werke: Oesterreichs Geldangelegenheiten. Leipzig 1848. Seite 59.

Allein auch damals konnte man wenig Befriedigendes wahrnehmen, denn der Stand der Parteien war ungefähr folgender:

Die Zahl der Männer, welche sich für die Wiederbelebung des katholischen Systems interessirten, war zu Wien eben nicht groß, doch hatten sie wichtige Stellungen. In den Provinzen war sie allerdings bedeutender, besonders in den italienischen und in Ungarn, aber ohne feste Plane und ohne Mittel zu handeln. Bei Hofe war der Wunsch, mit manchen wichtigen Verordnungen hervorzutreten, aber man schien keine Idee davon zu haben, daß man das Terrain vorbereiten und die öffentliche Meinung gewinnen müsse, wenn die Veränderungen politisch nützlich, ja selbst nur ausführbar seyn sollten. Die Mittel, um die Veränderungen durchzusetzen, schienen aber in Beziehung auf das Stabilitätssystem kaum zur Bewilligung geeignet, weil sie die Censur anders hätten stellen müssen und die Freiheit der Beurtheilung mehr freigegeben werden mußte.

Ueberdies war auch eine große Verschiedenheit der Meinungen über das, was anzuordnen sey, erkennbar. Die mehr verbreitete Ansicht war, daß man sich begnügen müsse, den oder jenen Punkt zu ordnen, und die Schutzredner dieser Ansicht begriffen nicht, daß alles zusammenhänge und jedes Gesetz von einiger Bedeutung Principienfragen berühre, welche in diesem oder jenem Sinne beantwortet, sogleich über eine Masse anderer Fragen die Antwort dictire. Zudem war auch zu erwarten, daß bei oftmaligen aber vereinzeltten Versuchen, das System der Regierung in Hinsicht auf Kirchensachen zu verändern, denjenigen, welche von Reaction, Verfinsterung, Jesuitismus u. s. w. reden würden, Gelegenheit gegeben würde, sowohl die Einsicht als den guten Willen der Regierung zu verdächtigen. Eine große Schwierigkeit lag ferner in dem für die Ausführung zu ergreifenden Systeme. Viele wichtige Regierungspersonen trauten sich und Andern die zur Ausführung nothwendigen Kenntnisse nicht zu, und wollten ohne eine Zugiehung gewisser Bischöfe nicht handeln. Diese Bischöfe aber besaßen weder staatsrechtliche noch administrative Kenntnisse, wie eine frühere Periode schon gezeigt hatte. Es war zu fürchten, daß sie theologische und staatsrechtliche Fragen unter einander mengen würden und daß man nicht ganz dem Verdachte despotischer Religionsreformen entgehen werde. Wo man also hinblickte, sah man Schwierigkeiten, man wollte nicht begreifen, daß man, um für die Kirche, und

mittelbar für die Ordnung viel zu erreichen, nothwendig den Schein des Pietismus vermeiden, und der Volksfreiheit einige Opfer bringen müsse.

Die Ueberzeugung war bald gewonnen, daß man mit so unklaren Ideen und mit einem so entschiedenen Wunsche, alles durch Cabinetsbefehle zu thun und die öffentliche Meinung fast gar nicht zu berücksichtigen, nicht zum Ziele gelangen könne, und die Juliusrevolution, welche von neuem Kriegsplane weckte, brachte erst in dem nächsten Jahre wieder die Idee großer kirchlicher Reformen in Anregung, jedoch wieder ohne Geist und ohne Plan, und das Ganze endigte unter dem Kaiser Franz (1834) mit jener gescheiterten Unterhandlung über ein Concordat, von welcher schon die Rede gewesen ist. Unter der folgenden Regierung geschah, so viel bekannt worden, nichts für diese Zwecke, und einige Versuche die Zustimmung des Cabinets zu erwirken, daß manche canonistische Schriften im Auslande und ohne Angabe des Verfassers gedruckt werden dürften (1842—1844), scheiterten nach längerem Bedenken an den Censurvorschriften.

Mehr und mehr wurde es nun klar, daß es nicht wohl möglich sey, auf dem Wege ruhiger, in den Zeiten des Friedens zu veranstaltender Berathschlagungen eine Reform des österreichischen Kirchenrechts zu bewirken, und daher die Zufälle und die Verflechtung der Weltereignisse darüber entscheiden würden, wann und auf welchem Wege die Reformen des österreichischen Kirchenwesens kommen sollen. Manche Personen blickten auf Rom, manche auf Petersburg, noch andere auf Berlin, denn bei der Unentschiedenheit, welche bestand, hatte Alles einige Aussichten.

V.

Die schon vor dem Jahre 1848 bestandene Aufforderung zu kirchlichen Reformen in den österreichischen Staaten, zufolge der stärker hervorgetretenen Bemühungen des päpstlichen Stuhls für Kirchenfreiheit.

Eine tiefgehende Reform der österreichischen Gesetzgebung in den Kirchenangelegenheiten der Katholiken ist, wie bereits gesagt worden, schon seit 1820 eine politische Nothwendigkeit gewesen,

welche sogar dem Zeitgeiste zugesagt hätte; aber man darf deßhalb nicht glauben, daß dadurch die österreichischen Kirchen in Verhältnisse versetzt worden wären, welche dem katholischen Systeme fremd sind. Die Forderung, sich ihre Angelegenheiten selbst ordnen zu dürfen, ist eine alte Forderung der Kirche, aber auch die neuesten Zustände der Kirche zeigen, daß der päpstliche Stuhl nur in einer möglichst großen Annäherung an die freisinnigen Ideen das Heil der Religion sieht.

Wer nämlich in der Zeit von 1813 bis 1842 das Benehmen dieses päpstlichen Stuhls sorgfältig beobachtet hatte, hätte leicht bemerken können, daß jenes System des Emporstrebens und selbst des Muthes, welches zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts an die Stelle des Systems der Concessionen getreten war, von den späteren Päpsten nicht wieder aufgegeben worden sey.

Das Benehmen Pius VII. gegen Napoleon, die Entschiedenheit dieses Papstes bei der nicht von allen Seiten gewünschten Wiederherstellung des Jesuitenordens, und die vom Cardinal Consalvi am Wiener Congresse gegen alle der Kirche nachtheiligen Maßregeln eingelegte Protestation bewiesen eine freiere Politik, und die Ablehnung der Theilnahme an dem Traktat der heiligen Allianz (1816) zeigte dieß noch deutlicher; allein als Gregor XVI. in einem enciclischen Schreiben an alle Bischöfe (15. Aug. 1832) die durch Lamennais emporgekommene Lehre von dem Nutzen einer gänzlichen Trennung der Kirche und des Staates verworfen, und bald nachher in Ansehung der polnischen Insurrektion seine Mißbilligung des von einigen Bischöfen beobachteten Benehmens ausgesprochen hatte, schien von den Staatsmännern doch das, was sonst von Rom aus geschehen war, vergessen zu seyn, denn das, was im Sinne der Regierungen von Wien, Berlin und Petersburg geschrieben wurde, betrachtete stets den päpstlichen Stuhl als eine Hauptstütze der Legitimitätsgrundsätze.

Bei allem dem war an dieser Ansicht nichts Richtiges. Jener Stuhl, welcher in Frankreich einst (762) die Entthronung der Merovinger gebilligt und sich später (1157 — 1240) zur Stütze der lombardischen Städte gegen die deutschen Kaiser gemacht hatte, der mit Republiken und Monarchien, so wie mit Usurpatoren und Tyrannen Verträge schloß, und wohl auch in dem Interesse der Kirche schließen mußte, konnte sich nicht zu den engen Begriffen der heiligen Allianz hergeben und ihnen eine Zukunft voll Hoffnungen opfern. Das

päpstliche System stimmte aber auch eben deßhalb nur theilweise mit jenem der Mächte der heiligen Allianz, theilweise aber auch mit jenem der gemäßigten Liberalen überein.

Mit den Mächten der heiligen Allianz stimmte Rom darin überein, daß es feste Regierungen wünschte, das Prinzip der Volkssouveränität verwarf, den Krieg gegen die katholische Religion nicht guthieß und jene Aufstände, welche durch den Vorwand von politischer Bedrückung gerechtfertigt werden, für Aufstände, denen die Lehre der Kirche keineswegs günstig sey, erklärte. Auch darin kam Rom bis auf einen gewissen Punkt mit den Mächten der heiligen Allianz überein, daß es einen Einfluß des Regenten auf die Kirche, und einen Einfluß der Kirche auf die weltliche Gesetzgebung als Staatsmaxime guthieß, und jene Systeme, welche die Kirche vom Staate ganz losreißen, und in die Patronatsrechte eine demokratische Tendenz bringen wollten, mißbilligte.

Mit dem Liberalismus aber hatte Rom andere Verhältnisse. Es erkannte an, daß in vielen seiner Grundsätze etwas für die Kirche nicht Freundliches liege, aber die verschiedenen Formen des Liberalismus wurden sorgfältig unterschieden.

Jener Liberalismus, welcher in Deutschland vorherrschte, und im Grunde sich zu den Aufklärungsideen von 1770 mit einem Zusatz republikanischer Ideen bekannte, war zu Rom verhaßt. Man betrachtete ihn als das Produkt des Lutherthums, welches unter dem Namen von Freiheit die Verfassung der katholischen Kirche nach den Grundsätzen des protestantischen Territorialsystems behandeln wolle.

Jene Gattung des Liberalismus, welcher die Grundsätze des Territorialsystems verwirft und in Beziehung auf die Kirchenverhältnisse etwas dem nordamerikanischen System Aehnliches will, war dem päpstlichen Stuhle weit lieber, obgleich nur verhältnißmäßig zu schlimmeren Systemen. Rom fürchtete nämlich, daß dort, wo man dieses System proclamire, leicht eine Schmälerung des katholischen Kirchenvermögens und ein Hervortreten vieler Sekten erfolge.

Es gab aber auch noch ein anderes System des Liberalismus (s. 1822), welches bei großer Vorliebe für das nordamerikanische System doch anerkennt, daß die Religion der großen Mehrzahl der Staatsbewohner einige Berücksichtigung von Seite der Staatsverwaltung verdiene, und es natürlich findet, wenn der Geist der Gesetzgebung in einem katholischen Lande auch manches von katholischen

Grundsätzen zeige. Ein solches System konnte nach der Verschiedenheit der statistischen Verhältnisse dem römischen Stuhle sehr angenehm, oder wenigstens nicht ganz unangenehm seyn.

Eben so gab es für die Päpste in Ansehung der alten Monarchien verschiedene Interessen. Jene Regierungssysteme, welche die Kirche ganz zum Staatsinstitute machen, konnten natürlich, da der Verfall der Kirche von einem solchen System die schlechterdings unvermeidliche Folge ist, von Rom nicht gebilligt werden. Gab dagegen eine katholische Regierung der Theorie der weltlichen Suprematie kein Gehör, so war natürlich die Festigkeit einer alten monarchischen Form der Kirche willkommen, und besonders dann, wenn etwa die weltliche Regierung ihr Beweise von Wohlwollen gab.

So wie nun der päpstliche Stuhl seine Interessen bei allen Regierungssystemen zunächst im Auge behielt und alles Andere ihm von untergeordneter Wichtigkeit scheinen mußte, so kam auch die sehr natürliche Erscheinung zum Vorschein, daß das Papstthum hier mit liberalen, dort mit monarchischen Regierungen unterhandelte, sich in die Länge durch die Fragen von dem Ursprung irgend einer Regierung niemals abhalten ließ, mit ihr über Kirchenangelegenheiten Verträge abzuschließen, und dadurch bald dieser, bald jener politischen Partei, welche sich in das System des päpstlichen Stuhls nicht einstudirt hatte, Ursachen zum Mißvergnügen oder zur Verwunderung gab. Wenn man aber das päpstliche System im neunzehnten Jahrhundert nach seinen Prinzipien beobachtete, mußte man erkennen, daß es den liberalen Ideen näher stand, als den Ideen der östlichen Höfe. Nichts konnte nämlich den Planen Roms mehr zuwider seyn, als jener stille Anglicanismus, welcher fast unmerklich die Völker dem römisch-katholischen System entfremdet, um an seine Stelle Nationalkirchen zu setzen. Dieses Verlangen aber stellte das liberale System an manchen Orten gar nicht und an anderen Orten wenigstens auf eine solche Art auf, daß es mittest der Tribune und der Presse bestritten werden konnte. Was allein den päpstlichen Stuhl zur scheinbaren Freundschaft mit den östlichen Höfen bestimmte, waren in Ansehung Oesterreichs Hoffnungen auf Veränderungen, in Ansehung der Höfe von Preußen und Rußland aber einige Besorgniß, daß bei einer durch Religionsstreitigkeiten herbeigeführten Schwächung ihrer Macht die Anarchie in Europa ein freieres Feld gewinnen könnte.

Diese Verhältnisse durchblickten aber die Männer von Bedeu-

tung in den östlichen Staaten Europas nicht. Befangen in dem Vorurtheile, daß Rom in den Legitimitätsprinzipien sein Heil suchen müsse, betrachteten sie das Benehmen des Papstes in der Cölner Angelegenheit für nicht für weniger, als ein revolutionäres Beginnen, wobei sie aber freilich nicht verkannten, daß nunmehr ihre Stellung der Revolution gegenüber eine schwierigere werde.

VI.

Annäherung der liberalen Partei an Rom, und Ursache dieser Erscheinung. (1833 — 1848.)

Die liberale Partei hatte seit vielen Jahren sich abgearbeitet, um ihre Systeme zur Herrschaft zu bringen, allein selbst dort, wo es theilweise gelungen war, mußte sie sich sagen; daß ihr Werk in der unteren und den obersten Volksklassen wenig Stützen habe, und der Haß vieler Höfe, welche noch aufrecht standen, neue Krisen bringen könne. Vielen leuchtete es schon ein, daß das liberale System, wie es gewöhnlich verstanden oder aufgefaßt werde, auch nichts als eine absolute Staatsgewalt hervorbringe, welche, da sie auf Alles Einfluß besitze, auch auf Vieles ihn ausübe, und dadurch so gut, wie eine absolute Monarchie aller Freiheit ein Ende mache. Noch deutlicher leuchtete es manchen Denkern ein, daß eine Regierung, sie mag nun monarchisch oder republikanisch organisirt seyn, dann, wenn sie nichts als ihren Gedanken zur Richtschnur hat, von Zeit zu Zeit nach dem Wechsel der Machthaber andere Grundsätze befolge und daher viel Beweglichkeit in die Gesetzgebung und demzufolge viel Unsicherheit in alle Privatverhältnisse bringen müsse. Einzelne glaubten daher schon eine festere Grundlage für den Staat in der Anerkennung gewisser Religionsprinzipien zu finden, welche stets als Grundlagen der bürgerlichen Gesetzgebung anzuerkennen und zu befolgen wären; jene aber, die auch von einer religiösen Grundlage des Staates nichts wissen wollten und den Sieg des Liberalismus erst als den Uebergang zu besseren Regierungssystemen ansahen, nahmen doch wahr, daß ihre Partei der Verstärkung bedürfe, und daß sie unter gewissen Bedingungen auf die Unterstützung Roms, welche in Ansehung des gemeinen Mannes noch immer sehr wichtig wäre, hoffen könnten. Sie bemerkten, daß die von ihnen vertheidigte Pressfreiheit den katholischen Interessen auch zu gut komme

und eine geringere Einnischung der Staatsgewalt in die Kirchenverhältnisse zu den Wünschen der Päpste gehöre. Viele meinten daher, man möge auf diesem Wege die Allianz oder wenigstens die Sympathie von Rom suchen. Andere Liberale aber, von den Wünschen beseelt, alles Christenthum auszurotten, und die weltliche Suprematie dazu als ein Mittel betrachtend, wollten diese Einnischung so gut, wie viele Monarchen und aus dem Schwanken oder dem Uebergewicht dieser beiden Parteien erklärt es sich auch, warum hier Rom den Liberalen feindlich gegenüberstand und wo anders gegen sie die Hand zur Freundschaft ausstreckte.

Es gab aber auch noch andere Berührungspunkte zwischen dem römisch-katholischen und dem freisinnigen Regierungssystem. Das erstere braucht, fast als Lebenselement, das Corporationswesen, und ein seinen Grundsätzen zusagendes Unterrichtssystem. Auf dem Corporationswesen beruhte die Verfassung der Klöster, Kapitel und Bruderschaften, auf dem Grundsatz eines von der Regierung mehr unabhängigen Unterrichts die Möglichkeit, daß die Kirche in religiöser Rücksicht das Volk unterrichte und einen ihren Zwecken entsprechenden Clerus erhalte. So wie aber das Corporationswesen zu Gunsten der Kirche sich ausbildet und sie sich Schulen halten kann, so gewinnt auch die Freiheit im Staate, die Omnipotenz der Staatsgewalt hört auf, das was der Liberalismus wenigstens als Resultat versprechen muß, eine größere Freiheit im Staate erscheint. Unter dem Schutze des Corporationsprinzips leben auch Ständeversammlungen und Communalverfassungen, und unter einem nicht mehr bloß von der Regierung ausgehenden Unterrichtssystem gewinnt sogar die Gelehrsamkeit und die freiere Beurtheilung.

Diesen Betrachtungen zufolge suchte ein Theil der liberalen Partei Berührungspunkte mit Rom, sie zeigten sich seit dem Anfange der Cölner Streitigkeiten in dem fast gänzlichen Aufhören der Schmähungen vieler liberalen Blätter gegen den päpstlichen Stuhl, und gaben bereits dem Geschichtskenner hinlängliche Winke über die Verhältnisse, welche bei einem erweiterten Risse zwischen Rom und den östlichen Höfen zum Vorschein kommen könnten, auch waren selbst in Preußen jene Religionsparteien, welche sich von der Regierung gedrückt glaubten, wie z. B. die lutherischen Separatisten, auf der Seite Roms in dem Verlangen nach Kirchenfreiheit. Allein Stolz und Unwissenheit verblendete fortdauernd die Männer von Bedeutung, für alles Un-

gewöhnliche besaßen sie keinen Schlüssel mehr, mit ihren gewöhnlichen Regierungsmaximen, das Schwert stets zeigend, wollten sie auslangen.

VII.

Wahrscheinliche Gründe zu der entschiedenen Opposition des römischen Stuhls gegen einige Cabinette im Jahre 1837, und Blicke auf das Pontifikat Pius IX.

Die verschiedenen Interessen des päpstlichen Stuhls an dem liberalen und dem monarchischen Systeme, von denen in den vorigen Abschnitten die Rede gewesen ist, erklären ohne Zweifel Manches in dem Benehmen Gregors XVI, aber sie erklären bei Weitem noch nicht Alles. Seit 1770 hatte man in vielen Ländern gewaltsame Regierungsmaßregeln gegen die katholischen Interessen gesehen, welche weit stärker gewesen waren, als der von der preussischen Regierung gegen den Erzbischof Clemens August von Cöln unternommene Schritt, und doch hatte man von Seite der Päpste mitten unter ihren Protestationen, Klagen und Unterhandlungen stets eine sehr schonende, gemäßigte Sprache gehört. Jetzt war die Sprache des Papstes im Consistorium nachdrücklich und anklagend, sie blieb es auch im Laufe der Unterhandlungen, und die päpstliche Staatschrift vom 19. April 1829 konnte, da sie das römische System unverhüllt hinstellte, und es den von so vielen anderen Staaten angenommenen Grundsätzen des preussischen Regierungssystems entgegenstellte, für das wichtigste Document, welches nur von Rom ausgehen konnte, gehalten werden *).

Man hätte zu Rom im höchsten Grade verblendet seyn müssen, wenn man nicht bei der Kundmachung dieses Dokuments vorhergesehen hätte, daß es die ganze Aufmerksamkeit des Protestantismus erregen werde, welcher nun mit einem Schein von Wahrheit sagen könne, daß sich die Liare über alle Kronen erheben wolle, und daß selbst manche Freunde von Rom verlegen seyn würden, ein Manifest zu rechtfertigen, welches, weil es auf manche Mittelideen nicht aufmerksam macht, Mißverständnisse verschiedener Art verursachen könne. Um so mehr dürfte

*) Man findet ein wichtiges Fragment dieser Ministerialnote unter den Beilagen.

es angemessen seyn, über dieses Manifest jene Vermuthungen, zu denen die Zeitumstände führen konnten, auszusprechen.

Seit der gallicanischen Deklaration von 1682 hatte die päpstliche Curie ein System von Nachgiebigkeit gegen die katholischen Höfe angenommen, bei welchem man im schlimmsten Fall römische Protestationen sah, die man verzieh, aber wenig beachtete. Dieses System hatte sich seit 1770 befestigt und im Sinne der Höfe ausgebildet, aber seit dem französischen Concordate von 1801 hatte die Richtung sich geändert und Rom war besser daran. Gregor XVI. scheint auch persönlich diesem System der Nachgiebigkeit abgeneigt gewesen zu seyn, da aber folgenreiche Schritte gewöhnlich zu Rom gut überdacht werden, und der Papst sich die Gefahren, welche kommen könnten, so wenig verbarg, daß er schon im Jahre 1835 ohne irgend eine dem großen Publikum erkennbare Ursache Gebete um Abwendung der Gefahren, denen die Kirche ausgesetzt seyn könnte, anordnete, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß man zu Rom, als der Kampf mit Preußen sich noch im Stillen vorbereitete, Alles, was gleichzeitig geschah, und das, was erwartet werden konnte, in Erwägung gezogen habe.

Das, was gleichzeitig geschah, zeigte nun in den Staaten, welche die Legitimitätsprinzipien bekannten, nichts als das System der weltlichen Suprematie. In Oesterreich erhielt es sich (1770 — 1848) ohne irgend eine wesentliche Veränderung, Rußland drückte (s. 1831) in Polen die katholischen Interessen, Preußen wollte mittelst der gemischten Ehen, des Hermesianismus und einiger ergebenen Bischöfe zum Ziele gelangen. Umgekehrt dagegen hatte sich in den anderen großen Staaten Alles zum Vortheile des Katholizismus gestaltet, er blühte in England und Irland, Frankreich hatte sich seit der Juliusrevolution dem nordamerikanischen Systeme genähert, obgleich die Geistlichkeit aus dem Staatsschatze noch Renten empfing, und der König das Präsentationsrecht zu den Bisthümern hatte; Belgien hatte eine Kirchenfreiheit, wie man seit Jahrhunderten keine gesehen hatte, die holländische und türkische Regierung gewährten sie gleichfalls, Spanien und Portugall, obgleich der Revolution hingegeben, rißen sich nicht von Rom los, in Brasilien und den Republiken von Südamerika erkannte man bei einiger Annäherung zur Kirchenfreiheit die päpstliche Suprematie, und in Deutschland suchte der König Ludwig von Bayern sich an die Spitze der katholischen Partei zu stellen.

Auch in den literarischen Werken, so roh auch die Sprache vieler

wissenschaftlichen Werke war, stand jetzt Alles anders, als um das Jahr 1770. Große Schriftsteller hatten viele römische Ansprüche vertheidigt, die freie Presse in so vielen Ländern erlaubte den Katholiken die Vertheidigung ihrer Interessen, ein Theil der Liberalen war auf ihrer Seite, und die Ueberzeugung, daß man in dem Interesse der Völker als Grundlage der Regierung eine andere Basis aufsuchen müsse, als den Gedanken der M a c h t h a b e r, war bei den besseren Köpfen wahrgenommen worden. Nothwendig hoffte also Rom auf mancherlei Vertheidigungsmittel für den Fall eines Kampfes, bei dem auch die Feinde mancher Höfe, um leichter ihre anderen Plane ausführen zu können, die Alliirten von Rom seyn würden.

Allerdings mußte man nun zu Rom einsehen, daß in dieser Allianz auch gefährliche Elemente lagen; allein bei dem System einer fortgesetzten Nachgiebigkeit konnte man, wegen der Forderungen der Regierungssysteme, welche in Preußen und Rußland hervortraten, nur das Schlimmste erwarten. Umgekehrt aber durfte man glauben, daß im Falle einer offenen päpstlichen Mißbilligung des preussischen Systems, der österreichische Hof, welcher schon in den letzten zwanzig Regierungsjahren von Franz für eifrig katholisch angesehen seyn wollte, wirklich seine Gesetzgebung ändern werde, auch wußte man, wie sehr der Protestantismus als politisches System im Sinken sey.

Von denselben Ideen geleitet brachte Gregor XVI. die in Rußland stattgefundenen Bedrückungen der Katholiken im Consistorium der Cardinäle zur Sprache, und würde vielleicht, wenn die österreichische Diplomatie sich nicht gegen weitere Kundmachungen erklärt hätte, noch weiter gegangen seyn. Auch dieses Benehmen Roms führte nicht zu schlechteren Zuständen und gewährte den Vortheil, daß die Nationen endlich an f i n g e n zu glauben, Rom habe noch Wachsamkeit und Thatkraft.

Die in diesen Verhältnissen gelegenen Winke vermehrten sich noch, als Pius IX. (Jun. 1846) den päpstlichen Stuhl bestieg. Ganz entschieden für die Unabhängigkeit von Italien und die durch sie sicher zu stellende Unabhängigkeit des päpstlichen Primats, kam Pius IX. nothwendig in Verbindungen mit der liberalen Partei, welche, wenn sie zunächst nur politischer Natur waren, dennoch den päpstlichen Stuhl in einer Richtung erscheinen ließen, die der österreichischen

Politik von 1847 nicht zusagte. Allein auch diese Wahrnehmung entschied nicht, das österreichische Kirchenrecht blieb wie es war, bis zum März 1848.

VIII.

Die österreichische Revolution vom März 1848, ihre Folgen für das österreichische Kirchenrecht und die constitutionellen Bestimmungen über die Kirchenverhältnisse.

Der Ausbruch der französischen Revolution im Februar 1848, welcher Frankreich zu einer demokratischen Republik machte, wirkte sogleich elektrisch auf Italien, Preußen und die kleinern deutschen Bundesstaaten. Die Umwälzung ergriff (13. März 1848) auch die österreichischen Staaten. Wie überall, wo der Geist der Revolution sich blicken ließ, Freiheit sein großes Wort war, und zu ihrer Sicherstellung eine Constitution, so wurde auch zu Wien an die Realisirung dieser zwei Ideen gedacht. Europa's Revolutionen hatten die Denker mit einer Masse von Begriffen über die neuern Regierungssysteme versehen, und so wurde auch schon in den ersten Tagen das österreichische Kirchengebäude in das Gebiet der Neuerungen gezogen. Die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 stellte die Protestanten den Katholiken gleich, wodurch die katholische Kirche den Charakter einer privilegierten Kirche verlor; es war die Aussicht da, daß auch noch andere Religionsparteien vom Staate würden anerkannt werden, man war der Emancipation der Juden geneigt, man versprach Freiheit der Presse, der Rede, der Association, des Lernens und des Lehrens, man sagte dem Briefgeheimnisse Achtung zu, und man bekannte sich zu dem Grundsatz, daß die Regierungsgewalt so wenig als möglich sich in die Privatverhältnisse mengen solle.

Während man aber in allen diesen Punkten die Zeitideen wahrnimmt, verwundert man sich andererseits über die Unbestimmtheit, mit welcher mehrere derselben ausgesprochen wurden. So heißt es in der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848: »Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit so wie die persönliche Freiheit gewährleistet.« Was ist nun, etymologisch betrachtet, Glaubens- und Gewissensfreiheit anders, als die Gestattung, daß man das oder jenes glauben oder für erlaubt halten dürfe, also

etwas, was die unnütze Bewilligung von der Welt wäre, da der Mensch ohnehin, ohne daß der Staat es zu hindern im Stande ist, glauben und für erlaubt halten kann, was er will.

Allerdings ist zu vermuthen, daß die Urheber der Verfassungsurkunde die Worte »Glaubens- und Gewissensfreiheit« anders genommen haben, nämlich im Sinne der ersten Protestanten, welche unter der Glaubens- und Gewissensfreiheit das Recht verstanden, ihren Glauben öffentlich zu bekennen und die seinen Forderungen entsprechenden Institute zu haben; aber diese Gewährung ist schon deutlicher und geht weiter, indem sie nun den Rechten jeder Religionspartei und der Regierung eine bestimmte Gränze vorzeichnet, und sie hätte daher vor der in der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 gewählten Fassung den Vorzug verdient.

Eben so unbestimmt war der §. 31 jener Urkunde, welcher sagt: »Allen in der Monarchie durch die Geseze anerkannten christlichen Religionsparteien und dem israelitischen Cultus ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert.« Wenn einer Religionspartei nichts gesichert wird als die freie Ausübung des Gottesdienstes, so will diese Bewilligung, im engsten Sinne verstanden, eigentlich gar nichts sagen. Nirgends stört man in einem wohlgeordneten Staate den Gottesdienst einer vom Geseze anerkannten Religionspartei, ohne den Strafgesetzen gegenüber straffällig zu werden. Im weitesten Sinne aber steht mit der freien Ausübung des Gottesdienstes gar viel in Verbindung. Der Gottesdienst fordert Gebäude, Einkünfte, Priester u. s. w. Und kann nun wohl nach dem Buchstaben der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 die schon jetzt eingeführte Form des Gottesdienstes durch bloße Beschlüsse der katholischen Religionspartei geändert werden? Diese Frage hat in Ansehung des katholischen Gottesdienstes eine praktische Seite, da die jetzt bestehende Gottesdienstordnung von Joseph II. herrührt.

Der §. 27 der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 in Beziehung auf die Religionsangelegenheiten sagt: »Die Beseitigung der in einigen Theilen der Monarchie noch bestehenden bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionsgesellschaften — werde den Gegenstand der dem ersten Reichstage vorzulegenden Gesezvorschläge bilden.« Der Hauptgedanke dieses Paragraphs ist also »Beseitigung« der Ungleichheit in den bürgerlichen und politischen Rechten der verschiedenen Religionsparteien. Nimmt man aber diese buchstäblich und

berücksichtigt das Stillschweigen der Verfassungsurkunde über Kirchengüter und Stiftungen, so erschien es in Ansehung der Katholiken ungewiß, wie es in Ansehung der Kirchengüter und der mit manchen Bischofssitzen verbundenen Privilegien werde gehalten werden.

Die Verfassungsurkunde vom 26. April 1848 ließ also auf unklare Ideen ihrer Verfasser schließen und erlaubte nur schlußweise die Annahme, daß alle vom Staate anerkannten Religionsparteien einander gleichgestellt und für ihre inneren Verhältnisse Freiheit hätten; indessen ist diese Urkunde als Verfassung beseitigt, indem die Erklärung des Ministeriums vom 17. Mai 1848 ausdrücklich sagt: »Die Minister haben die Verantwortlichkeit übernommen, Seiner Majestät vorzuschlagen, den ersten Reichstag zu einem constituirenden zu erklären, und die Wahlen für denselben auf eine Kammer zu beschränken, wodurch die für den Senat festgesetzten Wahlmodalitäten diesmal entfallen, und das provisorische Wahlgesetz einer neuen Prüfung unterzogen werden muß.«

Die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 kann also nur noch als eine manche brauchbare Materialien für die künftige Constitution des Staates enthaltende und historisch merkwürdige Urkunde gelten; doch haben auch jene Entwürfe für die Grundrechte der österreichischen Staatsbürger, welche in der Wiener Zeitung kundgemacht wurden, billige Wünsche in Rücksicht auf Bestimmtheit und Textirung keineswegs befriedigt, und eben so wenig könnte man sich auf die im Jahre 1848 zu Frankfurt decretirten Grundrechte der deutschen Nation berufen, wiewohl viel von dem, was zu Frankfurt beschlossen wurde, keineswegs bloß unabsichtlichen Fehlern zugeschrieben werden kann.

Weit vorzüglicher kann man jene Bestimmungen nennen, welche in Ansehung der Rechte der Religionsgesellschaften in der preussischen Verfassungsurkunde vom 6. Dez. 1848 enthalten sind, indem sie mit Klarheit alle Hauptverhältnisse festsetzen. Sie lauten*): »Art. 11. Der Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist Gewähr geleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der

*) Man sehe die Cölner Zeitung vom 7. Novbr. 1848.

Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Art. 15. Daß dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben. Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes Statt finden. Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besiz und Genuß der für ihren Cultus, ihre Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten bestimmten Stiftungen und Fonds. Art. 13. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen andere Veröffentlichungen unterliegen.«

Auch in Ansehung dessen, was man die kirchlichen Interessen in Ansehung der Schule nennen kann, sind die Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde vorzüglich. Es heißt dort in dem Art. 17: »Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.« Art. 18. »Das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung wird der preussischen Jugend durch geeignete öffentliche Unterrichtsanstalten gewährleistet. Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht einem Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. Art. 20. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Art. 21. Die Leitung in inneren Angelegenheiten der Volksschulen und die Wahl der Lehrer stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften. Art. 23: Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle anderen Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener vom Staate ernannten Behörden.«

Es ist höchst wahrscheinlich, daß auch die künftige Constitution der österreichischen Staaten den Grundsatz der Religions- und Lehrfreiheit im Sinne der neueren Zeiten anerkennen und sich über das, was gewährt wird, sorgfältig erwogener Bestimmungen bedienen werde. Dieß vorausgesetzt, wird man in der Hauptsache immer bei den Grundideen der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 bleiben, so wie aber dieß geschieht, ist eine Anzahl von Sätzen ausgesprochen, welche, da sie mit den in unserem Zeitalter herrschend

gewordenen Ideen übereinstimmen, wahrscheinlich nicht mehr in den österreichischen Staaten untergehen werden.

Indessen ist in Ansehung dieser Ideen bei jener Gesetzgebung, welche jetzt im Werden ist, so Manches zu erwägen.

Vor allem muß man schon die bereits erwähnte Unbestimmtheit mancher Begriffe beklagen, welche man bei den meisten auch in den letzten Monaten erschienenen Aktenstücken wahrnimmt. Wie man in der politischen Linie vieldeutige Ausdrücke, z. B. den der Gleichberechtigung der Nationalitäten, Garantie der Nationalitäten, Gleichstellung der Sprachen, die innigste Verbindung mit Deutschland u. s. w. gebraucht und dadurch manche unnöthige Schwierigkeit sich geschaffen hat, ist es auch in der religiösen Linie gegangen. Die Ausdrücke: Religionsfreiheit, Gleichstellung der Religionen, Gleichberechtigung der Kirchen, welche man so oft gebraucht, lassen vielerlei Deutungen zu, und unter diesen Deutungen sind mehrere, die, wenn sie angenommen würden, zu großen Verwicklungen, besonders bei unseren ohnehin so zerrütteten Zuständen führen würden.

In Ansehung der jetzt im Staate bereits bestehenden Religionsparteien kann der Begriff Religionsfreiheit nur darin gefunden werden, daß es 1. jeder vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft freigestellt bleibe, ihre innern Angelegenheiten nach ihrem Sinne sich einzurichten, das heißt mit andern Worten, daß jeder Religionspartei die Autonomie gesichert werde.

2. Daß Niemanden sein Religionsbekenntniß in seinen bürgerlichen Rechten beeinträchtige.

3. Daß jenen, welche sich von den bisher vom Staate anerkannten Religionsparteien zurückziehen und nach ihrer Art Gott verehren wollen, die einfache Hausandacht gestattet werde; endlich

4. daß die Staatsgewalt bloße Religionspflichten, wie z. B. die aus einfachen oder feierlichen Gelübden, nicht mehr durch den weltlichen Arm schütze. Bisher war es nicht so; für die Freiheit ist also dadurch gewonnen.

Wenn man aus diesem Gesichtspunkte die Denkschriften der katholischen Bischöfe in Ansehung der künftigen Stellung der katholischen Partei betrachtet, so wird man den größten Theil dieser Wünsche gerecht finden. Ob sie zum Theil »an das Mittelalter« erinnern, darauf kommt es nicht an; bis jetzt hat die katholische Kirche keine andere Verfassung als die im Mittelalter bestandene.

Geht man in Ansehung der Religionsfreiheit weiter, als auf

die oben angegebenen Punkte, so betritt man ein Feld, auf welchem man großen Schwierigkeiten begegnet. So glauben Manche, daß man jede neu entstehende Religion im voraus anerkennen oder wenigstens die Anerkennung derselben durch den Staat äußerst leicht machen soll, daß es dem Einzelnen schon verfassungsmäßig freigestellt werden muß, sich auch zu gar keiner bestimmten Kirche zu halten u. s. w.

Jene Hilfsmittel, welche man einst in mehreren deutschen Staaten in den verschiedenen Abstufungen der Religionsfreiheit gehabt hat, scheint man nicht zu kennen, oder absichtlich zu ignoriren.

Eben so ist der Ausdruck Gleichstellung der verschiedenen Religionsparteien vieldeutig. Vor allem ist hier schon die Bemerkung wichtig, daß die katholische Partei nicht füglich verhalten werden kann, dort allein zu verlieren, wo alle andern im Staate bestehenden Religionsparteien gewinnen. Sie ist die stärkste dieser Parteien, sie umfaßt an vier Fünftheile der gesamten Bevölkerung. Sie kann also selbst im Sinne jener staatsrechtlichen Grundsätze, welche die Interessen der Majorität bei der Gesetzgebung hoch gestellt wissen wollen, eine ausgezeichnete Stellung verlangen. Dieß kann durch die Festsetzung einiger Ehrenvorzüge geschehen. So wie man aber für die Religion der größeren Mehrzahl auch nur einige Ehrenvorzüge anerkennt, ist in diesem Punkte keine vollkommene Gleichstellung vorhanden.

Eben so wenig ist eine Gleichstellung vorhanden, wenn eine Kirche dotirt ist, die andere nicht, sie wäre aber auch nicht vorhanden, wenn etwa die nicht dotirte Kirche aus der Steuercasse dotirt würde, denn dann würden die Katholiken für die Erhaltung eines ihnen fremden Cultus Steuern zu zahlen haben, während sie zu den Ausgaben ihres Cultus von Niemanden Steuerbeiträge verlangen.

Wenn man also auf das sieht, was ohne Anstand in Beziehung auf die sogenannte Gleichstellung der Religionsparteien festgesetzt werden kann, so ist es Folgendes: 1. Daß jede vom Staate anerkannte oder in Zukunft etwa anzuerkennende Religionspartei Corporationsrechte erhalte. 2. Daß sie gegen andere Religionsparteien in dem Verhältnisse einer moralischen Person stehe. 3. Daß alle Religionsparteien eine und dieselbe Stellung gegen die Staatsgewalt haben. 4. Daß der Begriff tolerirt weg-

fälle und mit ihm alle Einschränkungen in Ansehung der Bauart der Kirchen und der Dispensation bei der Zulassung zu Gewerben und Aemtern. 5. Daß jede Religionspartei ein gleiches Recht, sich Eigenthum zu erwerben, und es zu verwalten habe; und 6. endlich, daß kein Diener einer Religionspartei verbunden sey, bei einer andern Religionspartei Dienste zu leisten.

Versteht man dagegen die Gleichstellung der Religionen in einem andern Sinne, und will z. B. jede Religionspartei in jeder Provinz oder in jedem Orte einführen, oder jeder Religionspartei außerhalb ihrer Kirchen alle möglichen Religionsakte gestatten oder zur Herbeiführung einer Gleichstellung der Religionen das katholische Kirchenvermögen für Staatszwecke einziehen, oder die katholische Kirchenverfassung zur Erleichterung der Gleichstellung im Sinne des Zeitgeistes reformiren, so würde man Streitigkeiten und Unordnungen jeder Art herbeiführen.

Daraus folgt nun, daß die Regulirung der Religionsverhältnisse, selbst in ihren allgemeinsten Ausdrücken, große Genauigkeit fordert, und dann, daß nach Aufstellung der Grundzüge für die künftige Religionsverfassung eine Revision der bisher bestanden Staatsgesetzgebung in Kirchensachen nothwendig wird. Bis jetzt ist aber die Zukunft noch in Nebel gehüllt, weshalb es in diesem Werke nicht überflüssig seyn wird, einige theils schon beschlossene, theils in Vorschlag gebrachte Veränderungen in Ansehung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken zu beleuchten.

IX.

Von den im Jahre 1848 erlassenen Staatsgesetzen über die herrschaftlichen Rechte und den Kirchenzehent, so wie über die der Staatsverwaltung empfohlene Einziehung geistlicher Güter.

Bekanntlich wurden über einen Antrag des Reichstages mit dem Patente vom 7. September 1848 viele herrschaftliche Rechte aufgehoben und zufolge eben dieses Gesetzes wird auch der Kirchenzehent, welcher bei vielen Pfarrern das Haupteinkommen ausmacht, als aufgehoben betrachtet. In beiden Beziehungen wird eine Entschädigung in die Aussicht gestellt.

Durch dieses Patent verlieren viele Geistliche, in so fern sie

Herrschaftsbefitzer waren, beträchtlich, besonders, da die Entschädigung für die herrschaftlichen Rechte nur unvollständig ausfallen kann; indessen haben in dieser Beziehung die Geistlichen mit andern Herrschaftsbesitzern ein gleiches Loos, und es ist darüber nichts zu sagen.

Anders steht aber die Sache mit dem Kirchenzehent, welcher mit den Feudalverhältnissen gar keinen Zusammenhang hatte, indem er ursprünglich eine von der Kirche zur Bestreitung der Cultusaussgaben festgesetzte Abgabe war, welche mit Rücksicht auf das Kirchengesetz von vielen Regenten bestätigt oder eingeführt worden, dort und da durch Abfindungen oder Gewohnheiten anders regulirt wurde, und in den letzten Jahrhunderten zu einer auf gewissen Grundstücken haftenden Reallast geworden ist. In Ansehung dieser Reallast wurden die Grundstücke wohlfeiler gekauft, als es sonst geschehen wäre; der Besitzer zahlte also im Grunde nichts und die katholische Gemeinde hatte den Vortheil, durch den Zehent einen wesentlichen Theil ihrer Cultusaussgaben gedeckt zu sehen.

Aus diesem Grunde hat die katholische Partei ein großes Interesse daran, daß für den Zehent eine vollständige Entschädigung geleistet werde. Sie kann aber nicht geleistet werden vom Staate, denn dieser hätte keine Mittel, als die Steuercasse; und wie kämen andere Religionsparteien zu Beiträgen für den katholischen Cultus? Die Gemeinde wird es eben so wenig thun wollen, denn meistens hat sie wenig Vermögen, und Beiträge werden diejenigen nicht leisten wollen, welche bisher nichts zum Zehent beitrugen. Also wäre die Entschädigungsleistung eine Sache derjenigen welche bisher zehentpflichtige Grundstücke hatten, man darf aber zweifeln, ob ihnen eine solche Entschädigung zusagen würde.

Betrachten wir nun die von manchen Flugblättern unter dem Vorwande von Gleichstellung der Confessionen oder der Staatsbedürfnisse angerathene Einziehung aller oder vieler geistlicher Güter.

Wollte man alle Kirchengüter einziehen, so würden auch die Grundstücke der Pfarren dazu gehören. An diese wird aber aus nahe liegenden Gründen vermuthlich nicht gedacht. Um so mehr denkt man an die Klostergüter, aber der Finanzgewinn wäre dann nicht groß. Von den vermöglichen Klöstern sind die meisten schon unter Josef II. verschwunden, und wie dürftig die jetzt

bestehenden Klöster der Minoriten, Dominikaner, Piaristen, Barmherzigen, der Elisabethinerinnen und Ursulinerinnen dotirt sind, zeigt sich schon daraus, daß bei mehreren derselben die Staatscasse, weil sie sonst nicht hätten bestehen können, einige Zuschüsse leistete.

Es bleibt also nur eine gewisse Anzahl Abteien übrig. Schwerlich aber wird das Vermögen aller Abteien in den nicht ungarischen Provinzen der Monarchie, da fast nur im Erzherzogthume Oesterreich noch mehrere reiche Abteien zu finden sind, fünfzehn Millionen Gulden erreichen. Was sind aber heut zu Tage, der Schuldenlast des Staates gegenüber, selbst fünf und zwanzig Millionen?

Sehen wir nun auch auf den Werth der bischöflichen Güter. Von ihnen müßte zuerst, da das katholische System denn doch Bischöfe und Kapitel fordert, das, was zu ihrer Dotation gehört, abgezogen werden, und wenn man auch diese Dotation so niedrig setzte, als im westlichen Deutschland, so würde bei dem Erzbisthume Salzburg und den Bisthümern St. Pölten, Linz, Seckau, Lavant, Triest, Trient, Brixen, Budweis, Leutmeritz, Brünn, Larnov kein sehr großer Fond übrig bleiben. Es kommen also nur die Erzbisthümer Wien, Prag, Olmütz, Lemberg, und die Bisthümer Königgrätz, Laibach, Gurk und Przemisl in Betrachtung, wo nach Bestreitung der Dotation etwas Ansehnliches übrig bliebe. Allein auch dieses kann nach jener Veränderung, welche im September 1848 in Ansehung der herrschaftlichen Rechte eingeführt worden ist, nicht höher als auf höchstens 25 Millionen angeschlagen werden, wo wieder die Bemerkung gilt, daß dieß eine im Verhältnisse zur österreichischen Staatsschuld kleine Summe ist.

Ueberdieß ist eine Betrachtung wichtig. Wenn den Katholiken alle reichen Kirchenpfründen entzogen werden, fehlt für die katholischen Anstalten das Mittel manches Abgängige zu ergänzen. Es ist bekannt, daß in den ältern Zeiten viel an nützlichen Stiftungen durch die Geistlichkeit selbst geschah. Die früheren Verhältnisse machten auch oft, daß Prinzen des regierenden Hauses Bischöfe wurden, wo dann einiger Aufwand, den nur eine reichere Pfründe gestattet, eine Nothwendigkeit schien.

Alles dieses genau erwogen, sieht man, daß die Aussicht auf einen großen Finanzgewinn bei der Einziehung aller oder vieler geistlichen Güter nicht vorhanden ist, und daß also, auch ganz abgese-

hen von Rechtsgründen, die Confiscationen des kirchlichen Eigenthums, welche überdies auch noch eine Ausnahmsregel gegen die Katholiken seyn würden, nicht zu billigen wären. Man muß sogar sagen, daß auch die Uebergabe des Religionsfonds an die Kirche zweckmäßig wäre, weil sein Ertrag ohnehin für kirchliche Anstalten bestimmt ist, also keine freiverfügbare Rente gibt, und es gut ist, in finanzieller Rücksicht Staat und Kirche möglichst voneinander zu scheiden.

Gehen wir nun zu jenen, bei Einzelnen wahrnehmbaren Reformplanen über, welche mehr die geistigen Interessen der Kirche betreffen.

X.

Von der angeblichen Nothwendigkeit einiger von der Staatsgewalt zu treffenden Reformen in den katholischen Kirchenangelegenheiten zur Verhütung neuer Sektenbildungen.

Es war eine Folge derjenigen Verhältnisse, welche viele Jahre hindurch in den österreichischen Staaten bestanden, daß die kirchlichen Zustände die Aufmerksamkeit selbst des sogenannten gebildeten Publikums wenig beschäftigt haben, und daher als Tradition der Josephinischen Periode eine Abneigung gegen die katholische Hierarchie geblieben ist, welche unter einer sich katholisch nennenden Bevölkerung auffallen muß. Diese Abneigung wird nun jetzt, wo große Reformen in den kirchenrechtlichen Verhältnissen unvermeidlich sind, diese Reformen, wie schon die Constitutionsurkunde vom 25. April 1848 zeigte, mit einiger Annäherung an das bisher bestandene Gesetzgebungssystem zu bewirken suchen, und dabei vielleicht hoffen, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen.

Hier kommt nun zu erwägen, daß das bisher bestandene System nur einige Religionsparteien im Staate anerkannte. Die katholische Religion hieß in den meisten Provinzen die »herrschende«, auch wohl allenfalls die Staats-Religion, die augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten waren aber in den Provinzen mit deutscher Verfassung bloß »tolerirt«, und eine andere Gattung von »Toleranz« war den Juden bewilligt.

Daß der Sache nach die katholische Religion nicht die herr-

schende und nicht die Staatsreligion war, leuchtet ein, da sie mehr als jede andere von der Staatsgewalt bevormundet war. In Ansehung der »Toleranz« aber leuchtet es ein, daß sie, so wie sie bisher genommen wurde, einen höchst unbestimmten Begriff anbot.

Durch die constitutionelle Gleichstellung der Katholiken, Protestanten und nicht unirten Griechen muß dieses Verhältniß aufhören. Jede Partei kann nun öffentlich ihre Interessen vertheidigen, und zwar innerhalb der durch die allgemeinen Staatsgesetze gezogenen Grenzen. Dieß allein ändert schon viel an dem Bestehenden.

Nicht zu verkennen ist es aber, daß unter den bisher von der Staatsgewalt anerkannten Religionsparteien, Parteiungen, welche unter der bisher bestandenen Gesetzgebung sich nicht leicht zeigen konnten, einen gewissen Grad von Wichtigkeit erlangen werden. Es gibt unter den Katholiken sogenannte Josephiner aber auch Ultramontanen, unter den Protestanten Anhänger und Gegner der symbolischen Bücher, unter den Juden Verehrer und Gegner des Talmuds. Es läßt sich überdieß kein genügender Grund einsehen, warum es nicht Menschen geben sollte, denen keine der bestehenden christlichen Religionsparteien genügt, und solche, welche unbeschadet ihrer bürgerlichen Rechte, sich jeder Verbindung mit einer bestimmten Religionspartei enthalten wollen. Man darf also als entschieden annehmen, daß, wenn die constitutionellen Bestimmungen der Religionsfreiheit in Kraft treten, sehr viele Zwistigkeiten über Religions-Interessen und selbst neue Sektenbildungen zum Vorschein kommen werden.

Aus den Inconvenienzen, welche in dieser Beziehung entstehen dürften, nehmen nun manche Staatsbeamte Gründe her, um zu sagen, daß wenigstens in Ansehung der stärksten Religionspartei im Staate die Regierung eine größere Ueberwachung ihrer Interessen nothwendig habe, und für diesen Zweck eine Beibehaltung vieler Staatsgesetze in Kirchensachen der Katholiken, welche gegen minder bedeutende Religionsparteien nicht nothwendig waren, nothwendig sey.

Allein auch diese Gründe würden eine den Katholiken gegebene *Ausnahmstellung*, die im gegebenen Falle zu einer wahren Bedrückung werden würde, nicht rechtfertigen. Wenn es im Staate erlaubt ist, auszutreten aus einer Religionspartei, die einem nicht zusagt, ohne daß dadurch die bürgerliche Stellung leidet, so ist Alles gethan, was die Staatsverwaltung im Interesse der Ruhe nothwendig finden kann. Theologische Dispute, wenn nicht die Staats-

verwaltung Partei nimmt, schärfen den Geist und beurfunden oft das Wiederaufleben eines kirchlichen Geistes. Eben so kann wohl die katholische Kirche, wenn das Benehmen ihrer Vorsteher unflug wäre, manche Verluste erleiden, aber diese sind dann ihr Schaden.

So sehr nun dieß bei einigem Nachdenken einleuchtet, so glauben doch manche Menschen, der Staat müsse durch einige zeitgemäße Reformen der Sektenbildung entgentreten.

Einer ihrer Gründe ist, daß wenn das katholische System nicht Reformen in diesem Sinne erfahre, neue Sekten, wie z. B. der Deutschkatholizismus, ihr Glück machen und Zerrüttung in den Staat bringen dürften. Allein diejenigen, welche so urtheilen, sind über die heutigen Weltzustände in einem großen Irrthum. Neue Religionssekten machen in einer Zeit, wo fast Jeder, der will, sich auch seinen Glauben macht, kein Glück. Um Sekten zu stiften, muß man Autoritätsglauben finden. Findet diesen Glauben ein Prediger der Neuerung nicht, so ist es mit seinen Aussichten bald zu Ende. Der Deutschkatholizismus, welcher nichts als eine neue Art von Protestantismus ist, hat nicht nur das gegen sich, daß seine Lehre ganz dem Privat-urtheile hingegeben ist, sondern auch die ziemlich weltliche Lebensart seiner Stifter.

Die Richtigkeit der Behauptung, daß es heut zu Tage nicht gar leicht ist mit einem großen Erfolge Sekten zu stiften, bewährt die neuere Geschichte von Frankreich. Seit 1790 war es sehr leicht gemacht, neue Religionsparteien zu stiften; was ist geschehen? Frankreich ist katholisch geblieben. Es hat zwar allerdings viele schlechte Katholiken, aber ein eigentlicher Abfall von der Kirche war selten. In einem gewissen Grade fand sich dieselbe Erscheinung in Spanien und den südamerikanischen Staaten. Von dieser Seite sind also revolutionäre Bewegungen für den Staat nicht sehr zu fürchten.

Anderer Beobachter unserer Zustände scheinen zu glauben, daß ein großer Theil der katholischen Geistlichkeit neuerungssüchtig sey und auf seine Wünsche von Seite der Staatsgewalt gesehen werden müsse. Diese Behauptung dürfte richtig seyn, denn durch die Ereignisse der letzten siebenzig Jahre sind tief gehende Spaltungen, ungeregelte Wünsche und sonderbare Erwartungen vom Staate aus unter die katholische Geistlichkeit gekommen. Allein der Staat thut genug für die Wünsche dieser Geistlichkeit, wenn er ihr die Freiheit gibt, in der

Kirche zu bleiben, oder aus derselben herauszutreten und allenfalls auch neue Gemeinden zu stiften.

Es wäre aber auch in einem hohen Grade gefehlt, wenn die Regierung bloß die Wünsche des mißvergnügten Theils der Geistlichkeit berücksichtigen wollte. Es gibt auch einen zufriedenen, einen kirchlich gesinnten Theil, und die Interessen dieses Theils, welcher offiziell sich an das System der Kirche anschließt, dürfen nicht jenem mißvergnügten Theile des Clerus geopfert werden. Ueberdies ist aber der Clerus nicht berechtigt, für sich allein Dinge zu entscheiden, bei denen auch das Volk theilhaftig ist, und das Volk, indem es sich katholisch nennt, ist auch berechtigt, ein dem System der katholischen Kirche entsprechendes Kirchenrecht im Staate anerkannt sehen zu wollen.

Ueberhaupt ist es nur das System der Freiheit, auf welches heut zu Tage die Staatsgewalt ihr System in Ansehung der Kirchenverhältnisse bauen kann. Jeder andere Weg ist nicht zeitgemäß, ist nicht consequent, ist wissenschaftlich unhaltbar. Dieses scheint man auch bei allen neueren Constitutionen anzuerkennen, und wenn nicht gewisse Particularinteressen dort und da die Handlungsweise bestimmten, würde die der Freiheit gebrachte Huldigung noch allgemeiner seyn, als sie ist. *)

Alles läßt daher hoffen, daß bei den jetzt in Oesterreich stattfindenden Constitutionsarbeiten die Grundsätze der Kirchenfreiheit bei jeder neu entstehenden Frage mit größerer Bestimmtheit, als es in der Constitutionsurkunde vom 25. April 1848 der Fall war, werden ausgesprochen werden.

IX.

Beurtheilung einiger der Staatsverwaltung empfohlenen Ideen zu Neuerungen in der katholischen Kirchenverfassung ihrer Staaten.

Es ist in diesem Buche schon gezeigt worden, daß man bei den zufolge der Constitutionsideen nothwendig gewordenen Reformen der Staatsgesetzgebung neue Sektenbildungen nicht scheuen und nicht auf

*) Diese Particularinteressen erklären z. B. viele einzelne Bestimmungen der Grundrechte auf der Frankfurter deutschen Nationalversammlung.

die Wünsche des mißvergnügten Theils der katholischen Geistlichkeit allzu viele Rücksicht nehmen, sondern sich streng an den Grundsatz der der katholischen Kirche gebührenden A u t o n o m i e halten müsse. Es dürfte indeß nicht überflüssig seyn, auch auf die Inconvenienzen aufmerksam zu machen, welche mit den von gewissen Seiten her der Staatsverwaltung empfohlenen Reformideen verbunden sind.

Es läßt sich in dieser Rücksicht leicht darthun, daß die meisten Reformvorschläge, welche die liberale Presse Deutschlands in der Periode von 1817 bis 1830 in Schutz nahm, und welche auch jetzt noch manchen Bewohnern der österreichischen Staaten sehr zweckmäßig scheinen, bloß auf der Idee einer der Staatsgewalt zustehenden Kirchendirektion beruhen.

Sehen wir zuerst auf die durch den Staat zu bewirkende Aufhebung des Cölibats der katholischen Geistlichkeit. Wenn die Gegner des Cölibats sagten, die Regierung soll dem katholischen Geistlichen, welcher heirathen will, die Ausübung dieses Rechtes sichern, übrigens aber es der Kirchengewalt überlassen, ob sie diesen Geistlichen noch im Amte dulden will, so ließe sich bei den constitutionellen Systemen der neueren Zeit nichts dagegen sagen; wenn sie aber verlangen, die Regierung soll den verheiratheten Priester auch gegen den B i s c h o f und die Kirchengemeinde im Besitze seiner Pfründe schützen, so verletzt sie die Rechte der letzteren auf Religionsfreiheit. Gleichwohl ist dieser Schutz dasjenige, was die meisten Cölibatsgegner verlangen.

Ein anderer Gedanke mancher Neuerer ist, Abstellung der lateinischen Sprache als Kirchensprache. Da aber diese Kirchensprache für die Interessen der Kirche als eines über den ganzen Erdball verbreiteten Instituts zu wichtig ist, um von der Kirchengewalt aufgehoben zu werden, so will man die Einmischung des Staates in die inneren Kirchenverhältnisse, d. h. also, das Gegentheil der Religionsfreiheit, um zum Ziele zu gelangen.

Ganz das nämliche verlangt man, wenn man von der Staatsgewalt die Trennung der österreichischen Kirchen von dem päpstlichen Stuhle verlangt. Die Verbindung mit diesem Stuhle ist für die Katholiken schlechterdings nothwendig, denn wenn diese Verbindung aufgegeben wird, hört man auf Katholik zu seyn. Ob man aber aufhören wolle, Katholik zu seyn, ist doch wohl eine Sache, welche nur die Katholiken zu entscheiden haben.

Manche Freunde der Josephinischen Ideen verlangen auch vom Staate die Feststellung und Handhabung des Episcopalsystems. Zu diesem Ende verlangen sie, daß die Staatsgewalt nöthigenfalls Concilien veranstalte. Allein abgesehen von der Frage, ob oder in wiefern ein Concilium ohne Zustimmung des päpstlichen Stuhls die Kirchenverfassung abändern könne, muß auch die Frage, ob den Katholiken das Episcopal- oder Papalsystem mehr zusage, nur von den Katholiken als solchen und zwar von den verfassungsmäßigen Stimmführern derselben beantwortet werden.

Noch andere Neuerer wollen schon des monastischen Princips wegen die Klöster abschaffen. Allein die Klöster sind katholische, unter gewissen Umständen nützliche Institute*), und eine Religionspartei, welche wahre Religionsfreiheit genießt, kann darauf Anspruch machen, ihre verschiedenen Religionsinstitute zu behalten.

Noch Andere rathen, den reicheren Pfründen einen Theil ihres Einkommens zu nehmen und es den ärmeren zuzulegen. Offenbar ist aber dieser Akt eine Einnischung der Staatsgewalt in die inneren Kirchenverhältnisse, eine Gefährdung des Grundgesetzes, auf welchem alle Stiftungen beruhen und eine Maßregel, die allerdings vielleicht heute zur Sprache kommen, aber bloß von der Kirchengewalt gehörig gewürdigt werden kann.

Auch die katholischen Schulen, nicht nur die des Volkes, sondern selbst die für Theologen, rathen Manche im Sinne des Zeitgeistes durch die Staatsgewalt ordnen zu lassen. Demzufolge soll also die katholische Kirche nicht die Freiheit haben sich ihre Cleriker in ihrem Sinne zu bilden, und ganz gegen alle richtigen Grundsätze, soll die Staatsgewalt sich in das wichtigste der inneren Geschäfte der Kirche einmengen.

Was könnte nun von dieser und ähnlichen Maßregeln die Folge seyn? Offenbar eine große Verstimmung vieler Katholiken, eine Herabsetzung ihrer Mitglieder im Staate, eine offenbare Zurücksetzung der zahlreichsten Religionsgesellschaft gegen die Protestanten und Juden, eine Verletzung der Rechtsgleichheit der Religionsparteien und eine Einleitung zu langwierigen Agitationen.

*) Man sehe hierüber unter den Urkunden jene Nr. 8, welche die Ansichten Friedrichs II., Königs von Preußen, über den Einfluß der Klöster angibt.

Was will man nun diesen Betrachtungen gegenüber dafür anführen, daß sich die Staatsgewalt in die inneren Kirchenverhältnisse der Katholiken einmengen soll?

Etwa das, daß eine auf den Grundlagen des canonischen Rechtes bestehende Kirchenverfassung staatsgefährlich sey? Aber Belgien, Irland, Nordamerika widerlegen diese Behauptung, und wollte man auch sagen, sie habe im österreichischen Kaiserstaate mehr auf sich, weil die Katholiken etwa vier Fünftheile der Bevölkerung ausmachen, so gilt die Bemerkung, daß die Katholiken sowohl Mitglieder der Kirche als des Staates sind, und also in der ersteren Eigenschaft schwerlich Verhältnisse herbeiführen werden, welche ihnen in der letztern Eigenschaft lästig seyn können. Ueberdieß hat das constitutionelle Europa eine freie Presse, es hat Tribunen, Redefreiheit und eine meistens aus dem Lande und dem Volke herstammende Geistlichkeit; es kann also, wo es nothwendig scheint, auch gegen die Kirchengewalt die Volksinteressen vertheidigen.

Wollte man sagen, jenen Katholiken, welche an die Grundsätze des Josephinischen Kirchenrechts gewohnt sind, würde die Herrschaft des canonischen Rechtes schwer fallen, so kann man antworten, in diesem Falle mögen sie aus der katholischen Kirche austreten und allenfalls neue Parteien gründen. Aber auch außerdem, wenn der Staat die Civilehe gestattet, den Austritt aus dem geistlichen oder Mönchsstande unbeschadet der bürgerlichen Rechte möglich macht, von den Kirchencensuren alle bürgerlichen Wirkungen trennt und die Jurisdiktion der Kirche in Straffällen in angemessene Schranken stellt, was hat wohl der Einzelne viel von den sogenannten Uebergriffen der Kirchengewalt, welche am Ende doch wohl auch Klugheitsrück-sichten kennt, zu besorgen?

Sollte es vielleicht ein Einwurf seyn, daß nach der Aufhebung vieler jetzt bestehenden Staatsgesetze in Kirchensachen die Kirchengewalt unbehilflich in Ansehung ihrer Selbstregierung seyn würde? Diese Sorge kann man aber ohne Anstand der Kirche überlassen, denn sie selbst würde, wenn sie Unbehilflichkeit zeigte, dabei am meisten verlieren.

Denkt man etwa, die österreichischen Völker würden, wenn die Kirchengewalt größere Wirksamkeit bekäme, in Massen von der Kirche abfallen? Dieser Abfall, wenn er stattfände, wäre der Kirche selbst am meisten empfindlich, und würde höchstens die Entstehung einer Sekte von wenig Lebensdauer bewirken. Aber diese Neigung zum Ab-

fall besteht nicht, die Erfahrung in der Periode Josephs II. hat es gezeigt, daß selbst künstlich bewirkte Verstimmungen nicht zum Abfall führten, und welche Religion wollte man überdies wählen? Es ist nicht leicht, die Meinungen Einzelner mit einer hinlänglichen Autorität zu umgeben.

Manche geben auch vor, bei der Herrschaft römisch-katholischer Ideen, Gefahren für die Industrie, den Handel und überhaupt den Wohlstand des Staates zu sehen. Daß diese Gefahren nicht bestehen, zeigt das Beispiel von Frankreich, Belgien, den Rheinländern und der Lombardei. Dieser Grund entscheidet also nichts.

Eben so wenig entscheidet die auf der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt (Aug. 1848) geltend gemachte Unterscheidung zwischen alten und ausgebreiteten und neuen oder kleinen Religionsgesellschaften. Diesen letztern, meinten einige Redner, könne man die Autonomie gestatten, weil solche Religionsgesellschaften dem Staate nicht leicht schädlich werden können, anders aber sey es bei den ersteren Religionsgesellschaften, welche bisher stets unter der strengsten Aufsicht des Staates gehalten werden, und wenn sie Autonomie erlangten, sie mit einer gewissen Kraft zum Nachtheil des Staates geltend machen würden. Allein, abgesehen davon, daß man dann für große und kleine Religionsgesellschaften ein verschiedenes Maß und Gewicht hätte, und zwar nicht aus Gründen des Rechtes, sondern aus Gründen der Convenienz, ist es auch unrichtig, daß neu entstehende oder kleine Religionsgesellschaften die Ruhe des Staates nicht stören können, da solche Religionsgesellschaften sie gerade am leichtesten stören. Die Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts gibt über die Art, wie große und kleine Religionsgesellschaften zuweilen auf den Staat wirken, hinlängliche Aufschlüsse.

Auf eine ähnliche Art, wie bisher in diesem Abschnitte, ließe sich die Beantwortung jener Einwürfe, welche man gegen die Bewilligung der Autonomie in Ansehung der katholischen Kirche machen kann, noch lange fortsetzen, allein diese Aufzählung und Beantwortung von Einwürfen wäre unnütz, da bei Anwendung der constitutionellen Grundsätze der Religionsfreiheit und der Gleichstellung der Katholiken und Protestanten die Beantwortung jedes denkbaren Einwurfes sehr leicht wird.

So wären demnach zur Zeit, als Kaiser Ferdinand (2. Dez. 1848) die Kaiserkrone zu Gunsten seines Neffen Franz Joseph nieder-

legte, die Kirchenverhältnisse auf einem Punkte, wo zwar gewisse constitutionelle Maximen in Ansehung der Religionsgesellschaften stillschweigend angenommen, aber noch nicht constitutionell festgesetzt und durch Regulirung des positiven Rechtes geordnet sind, allein der Charakter des neuen Monarchen berechtigt zu allen jenen Hoffnungen, welche unter der Regierung seines erlauchten Vorfahrers bestanden, und also auch zur Hoffnung, daß **sehr bald** die positive Gesetzgebung des Staates in Kirchensachen auf eine der Gerechtigkeit angemessene Art werde geordnet werden.

Siebentes Buch.

Von der zufolge der Märzereignisse von 1848 nothwendig gewordenen Revision der Staatsgesetze in Kirchensachen, den dabei zu beobachtenden Grundsätzen und ihren Folgen für die innere Kirchenverfassung der bestehenden Religionsparteien.

I.

Von dem Nutzen der Beweisführung darüber, daß die Theorie des österreichischen Kirchenrechts über die Rechte des Staates in Kirchensachen irrig sey.

Obgleich in einer Zeit, in welcher Constitutionsentwürfe, Reichsversammlungen und literarische Werke darin übereinstimmen, die Emancipation der Kirche zu verlangen, dieß allein für die Revision der österreichischen Staatsgesetzgebung in Kirchensachen entscheidend ist, so ist es doch wegen der vielen Anhänger, welche das kirchliche System von 1770 in den österreichischen Staaten hat, nicht ganz überflüssig, zu beweisen, daß die Theorie des Kirchenrechts über die Grundrechte der Regierung in Kirchensachen eine durchaus irrige ist, und daß, wenn man jedes der sogenannten drei Grundrechte, nämlich das der Kirchendirection, des Veto und des Rechtes der obersten Aufsicht staatsrechtlich betrachtet, sogleich nach jeder dieser drei Untersuchungen ein großer Theil der positiven Gesetze

als unpassend erkannt werden muß. Wir beginnen hier mit dem besonders wichtigen Rechte der Kirchendirektion, welches in dem sogenannten obersten Schutzrecht (*Jus advocatiae ecclesiasticae*) enthalten ist.

II.

Ueber die Unstatthaftigkeit einer der Staatsgewalt zustehenden Kirchendirektion.

Wenn heut zu Tage die constitutionellen Ideen der Staatsgewalt das Recht der Kirchendirektion absprechen, so sagen sie im Grunde nichts Neues. Gemäß der Kirchengeschichte sehen wir erst in den letzten Jahrhunderten den Gedanken einer weltlichen Kirchendirektion auftauchen, und ihn, nachdem er dem Protestantismus in vielen Ländern zum Schilde hatte dienen müssen, auch in den katholischen Ländern ausgeführt. In den ältern Zeiten regierte sich stets die katholische Kirche selbst, und später erfolgten wenigstens nur theilweise Einmengungen der Regenten in kirchliche Verhältnisse, welche die Kirche in Hinsicht auf die Zeitumstände mit Abwägung von Vortheilen und Nachtheilen duldete.

Niemand wird in dieser Hinsicht behaupten wollen, daß vor Constantin dem Großen (311) eine weltliche Kirchendirektion in Ansehung der katholischen Kirche bestand. Die Regenten verboten zwar die Ausübung des Christenthums, woraus sich gegen die Uebertreter dieses Verbotes die Christenverfolgungen ergaben; wenn aber die Frage entstand, wo ein Bisthum zu errichten, wie die Liturgie einzurichten, was zur Ordination an Eigenschaften erforderlich sey, oder, was als Kirchengesetz, oder umgekehrt, als Mißbrauch gelten müsse, da war es nur die Kirchengewalt, welche entschied.

Unter, und nach Constantin, fängt allerdings oft eine Einmengung der Staatsgewalt in die Kirchenangelegenheiten an, viele Kaiser beriefen Concilien, und andere entschieden, was eine Kezerei sey; allein an diesen Entscheidungen hatte gewöhnlich die Kirchengewalt, wenn auch zuweilen erst später, durch Zustimmung oder Approbation einen sehr großen Antheil und für die Kirche wurde die Staatsregierung sehr oft von einer andern Seite wohlthätig, indem z. B. die Kaiser der Kirche die Befreiung von Abgaben und lästigen Dienstleistungen gewährten. Gewöhnlich hatte dann die Kirche zu überlegen, was besser sey, Streit mit der Staatsgewalt, oder Nachgiebigkeit,

und die letztere liegt, so lange nicht große Pflichten ihr im Wege stehen, in dem kirchlichen Systeme.

Wie unter den römischen Kaisern, so war es auch oft im Mittelalter. Die weltlichen Regenten voll Glaubenseifer, oder wenigstens voll Rücksichten auf die Denkungsart ihrer Völker, mengten sich wohl in das und jenes, niemals aber in vieles, und bis auf jene Zeit, wo Luther dem Sage, der Landesherr bestimmt auch die Religion des Landes, Vorschub geleistet hatte, war die Kirchengewalt in der Hauptsache stets in dem Besitze ihrer natürlichen Befugnisse. Einzelne bald vorübergegangene Ausnahmen, wie z. B. in Frankreich unter Philipp dem Schönen, entschieden aber in dieser Sache gar nichts gegen die von allen Seiten theoretisch und praktisch anerkannte Regel.

II. In staatsrechtlicher Beziehung ist der Beweis über die Nothwendigkeit der weltlichen Kirchendirection nicht minder unhaltbar. Sie soll sagt Pehem (I. §. 764) ein Majestätsrecht seyn, d. h. also ein Recht, welches nothwendig ist, zur Regierung des Staates. Hier fällt jedem Historiker sogleich der Zweifel ein, wie ein Recht, welches gezeigtermaßen ganze Jahrtausende nicht ausgeübt wurde, ohne daß dadurch Staaten, und zwar sehr gebildete Staaten unmöglich wurden, ein Majestätsrecht seyn könne. Doch auch abgesehen von dieser Bemerkung, kommt sogleich die Frage zum Vorschein, ob denn die Kirche ihrer Entstehung, oder ihrem Zwecke nach ein Institut des Staates sey. Und hier antwortet uns Pehem selbst (I. §. 105) daß die (katholische) Kirche eine Gesellschaft sey, welche ihren besondern Zweck habe, in dessen Erreichung ihr gesellschaftliches Bestes bestehe, und daß die zur Erreichung dieses Zweckes nothwendigen Mittel, wenn sie durch die Grundgesetze (der Kirche) nicht bestimmt sind, von der Gesellschaft selbst, oder von denjenigen, welche die ihnen übertragenen Gesellschaftsrechte ausüben, nach der verfassungsmäßigen Ordnung bestimmt werden müssen, und er gibt zu, daß das Recht die zur Erreichung des Kirchenzweckes erforderlichen Mittel zu bestimmen, die Kirchengewalt sey. Pehem gibt auch zu (I §. 106), daß diese Gewalt von Christus errichtet, und (§. 108) an die Nachfolger der Apostel übergegangen sey, und daß auf diesem Wege (§. 120—125) eine ungleiche Gesellschaft entstanden sey, in der es befehlende und gehorchende Glieder gebe.

So wie nun die Kirche als Gesellschaft angesehen werden

muß, erscheint sie, da ihr Zweck nicht der Staatszweck ist, als eine Privatgesellschaft, welche also, wenn auch der Katholik ihren religiösen Zweck, als den höchsten Zweck der Menschheit erklärt, dennoch in der Reihe der unzähligen andern Privatgesellschaften eine Stelle einnimmt, und also das selbe Recht, welches bei andern Privatgesellschaften nach den Staatsgesetzen stattfindet, in Anspruch nehmen kann.

Demzufolge ist es ihre Sache, ihre Aemter zu besetzen, ihre Güter zu verwalten, den Gottesdienst zu ordnen, auf die Disciplin des Clerus zu sehen, ihre Rechte bei den Gerichtshöfen des Staates zu vertheidigen, zu bestimmen, was in ihrer Angelegenheit, Mißbrauch, Recht, und Gesetz sey, Streitigkeiten zu würdigen, ihren Gliedern Instruktionen zu geben, die geistlichen Amtsbezirke zu bestimmen, und ihre Verfassung in den nicht wesentlichen Punkten von Zeit zu Zeit nach den wahrnehmbaren Bedürfnissen zu verändern, durch alles dieses aber ihr Daseyn zu versichern, und das gesellschaftliche Beste zu befördern.

Uebernimmt dagegen die Staatsgewalt die Kirchendirektion, so ist die Kirche als Gesellschaft um die wichtigsten ihrer gesellschaftlichen Rechte gebracht, sie kann das, was für sie das gesellschaftliche Beste erklärt, nicht mehr erreichen, und warum sollte wohl die katholische Kirche, in sofern sie in einem bestimmten Staate anerkannt ist, gerade um diese Rechte kommen?

Zu wessen Gunsten würden ferner der Kirche ihre gesellschaftlichen Rechte geschwälert? Offenbar zu Gunsten der Staatsgewalt, welche aber nach der Natur der Dinge in Beziehung auf die in ihrem Staatsgebiete bestehenden Gesellschaften nur zwei Majestätsrechte hat, nämlich das Recht der obersten Aufsicht (*Jus supremæ inspectionis*) und das Recht, alles Staatsschädliche zu verbieten (*Jus prohibendi, vetandi, Veto*), und mit diesen zwei Rechten zur Sicherstellung der Staatsinteressen gegen alle im Lande befindlichen Gesellschaften vollkommen ausreicht. Zufolge des Aufsichtsrechtes kann nämlich die Staatsgewalt von allen erheblichen Erscheinungen in den Privatgesellschaften Meldungen verlangen, sie kann nach Umständen, Commissäre zur Untersuchung zweifelhafter oder verdächtig gewordener Zustände abordnen, und zufolge dieser Auskünfte wird sie wissen, was sie an dem, was man in der Gesellschaft macht oder beabsichtigt, mittelst Gesetzen und Regierungsbefehlen, als staatsschädlich verbieten

soll. Allerdings kann die Staatsgewalt auch noch andere Rechte haben, z. B. das Recht, wenn die Gesellschaft der Regierung ein Präsentationsrecht zu gewissen gesellschaftlichen Aemtern gegeben hat, gewisse Gesellschaftsämter zu besetzen; allein diese Rechte sind dann rein zufällig, ein Staat kann sie haben, der andere nicht, Niemanden aber wird es einfallen, sie Majestätsrechte zu nennen.

Pehem nennt indessen doch sein *Jus advocatiae ecclesiasticae* (I. §. 750—759) ein Majestätsrecht, und will sein Daseyn dadurch beweisen, daß die Religion ein vortreffliches Mittel zur Beförderung des Staatszweckes sey, indem Unterthanen, welche an Gott, als Gesetzgeber und Vergelter glauben, das Wohl des Staates, welcher mit seinem Gesetze nicht überall ausreiche, nicht wenig befördere. Diese Beweisführung ist nun offenbar unzureichend. Auch eine Aktiengesellschaft für eine Eisenbahn, oder ein Leseverein befördert in einem gewissen Verhältnisse das Wohl des Staates; daraus zieht aber Niemand den Schluß, daß die Staatsgewalt die Vorsteher der Gesellschaft ernennen, über ihre Cassegelder verfügen, oder die Statuten der Gesellschaft ganz oder zum Theil abschaffen, und durch Regierungsverordnungen ersetzen soll. Gesähen dennoch Eingriffe dieser Art in die gesellschaftlichen Verhältnisse, so würde sich Niemand verwundern, wenn die Gesellschaft nach und nach zu Grunde ginge.

Aber auch ein Majestätsrecht, das Innere der katholischen Kirche zu leiten, worauf könnte es beruhen? Pehem antwortet, wie wir gesehen haben, es beruhe darauf, weil die Staatsgewalt, wenn sie ein Recht auf den Zweck habe, auch ein Recht zu den für die Erreichung dieses Zweckes tauglichen Mitteln besitze. Dieser Satz ist aber nicht einmal wahr. Nicht zu allen tauglichen, sondern nur zu den nothwendigen Mitteln hat jener ein Recht, welcher einen bestimmten Zweck erreichen soll; denn wenn die bloße von ihm geglaubte Tauglichkeit entschiede, wo käme man hin? Aber auch tauglich kann man ein Mittel nicht nennen, welches das, was man für den Staatszweck benützen will, unausbleiblich zerstört.

III. Die politischen Einwürfe gegen die Direktion der katholischen Kirche im Lande durch die Staatsgewalt sind nicht minder erheblich; denn wird die katholische Kirche allein dieser Leitung unterworfen, und andere Religionsparteien bleiben freier, so ist dieß eine Parteilichkeit zu Gunsten anderer Kirchen, welche empörend wird, wenn sie etwa die zahlreichste Religionspartei im Staate trifft;

wird aber die weltliche Kirchendirektion auf alle im Staate befindlichen Religionsparteien ausgedehnt, so haben alle die Freiheit verloren. Wird ferner es als richtig angenommen, daß die Kirchendirektion ein Majestätsrecht sey, so hat sie jede Regierung, ihr Gebiet mag groß oder klein, und der Herrscher Katholik, Protestant, Muhamedaner, Heide oder Atheist seyn; ein Nero oder Diocletian hätte dann die Leitung der katholischen Kirche, ein Philipp II. würde die Leitung der protestantischen Kirchen seines Landes haben können, und es bedarf wohl kaum eines Commentars, wozu unter solchen Umständen die Leitung einer Kirche absichtlich benützt würde. Aber auch, wenn der weltliche Regent wirklich bei der Ausübung seiner Leitung das Beste jeder Kirche beabsichtigt, wie kann er die so entgegengesetzten Wünsche der Religionsparteien erfüllen? Was den Katholizismus befördert, beschränkt den Protestantismus, und umgekehrt. Mit oder ohne guten Willen schafft der Regent bei der Kirchendirektion nur Mißvergnügte, und schwächt das Eigenthümliche der verschiedenen Religionsparteien.

III.

Veränderungen an der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen bei der Aufhebung der politischen Kirchendirektion.

So wie das durchaus Unstatthafte einer der Staatsgewalt zustehenden Kirchendirektion erkannt ist, wird es zur ersten Aufgabe bei jeder Revision der in den österreichischen Staaten bestehenden Gesetzgebung in Kirchensachen, alle Gesetze ohne Ausnahme abzuschaffen, welche von dem Grundsatz einer der Staatsgewalt zustehenden Kirchendirektion ausgehen. Darunter gehören alle Gesetze, welche eine Einmischung der Regierung in die innern Kirchenverhältnisse ankündigen oder vorschreiben. Demzufolge wird es der Kirche allein überlassen bleiben, die theologischen Lehranstalten zu ordnen, die Form des Gottesdienstes, oder mit andern Worten die Gottesdienstordnung festzusetzen, über die Amtsbezirke der Bischöfe und Pfarrer zu verfügen, die Kirchengüter zu verwalten, die Pluralität der Beneficien zu verbieten, oder zu gestatten, gesellschaftliche Zusammenkünfte anzuordnen, gegen Priester und Layen im Erforderungsfalle Censuren auszusprechen, Aberglauben und Mißbräuche, welche der Kirche schaden

könnten, abzustellen, auf die Vollziehung der Canonen und die Verbreitung des Religionsunterrichts zu sehen, und wenn die Kirche irgend einen Schutz des Staates braucht, z. B. gegen einen saumseligen Schuldner diesen Schutz wie andere Privatleute, in den gesetzlichen Formen bei den Gerichtsstellen des Staates und der andern Regierungsbehörden zu suchen.

So wie Verhältnisse dieser Art bestehen, haben die Staatsbehörden weniger, die kirchlichen Behörden mehr mit Kirchengeschäften zu thun, und da Kirchenbehörden, wenn man sie nicht mehr als Staatsbehörden ansieht, nothwendig auch keine Staatsgeschäfte zugewiesen erhalten, so fallen auch für die Kirche viele ihr von der Staatsgewalt zugewiesene Geschäfte, wie z. B. die Mitwirkung zur Conscription, zu den Impfanstalten, zur Beförderung des Armen-Instituts weg, es wäre denn, daß aus irgend einem Grunde die Kirchengewalt eines oder das andere dieser und ähnlicher Geschäfte behalten wollte, und der Staat seine Rechnung dabei fände, es ihr zu lassen.

Eine Vereinfachung dieser Art würde sogleich mehr Leben in die katholischen Kirchen des Landes bringen. Der Mensch hat gern einen freien Wirkungskreis, und wenn er ihn hat, sucht er meistens ihn würdig auszufüllen. Selbst der bloße Ehrgeiz kann in diesen Beziehungen schon zum Guten führen.

Die Folgen wären aber auch günstig für andere Religionsparteien im Staate. Die Einnischung der Regierung in die Kirchenangelegenheiten der Katholiken würde aufhören, und dadurch auch bei den andern Religionsparteien jede Besorgniß, daß die Regierung sich vorzugsweise dieser Einmischung zur Beförderung katholischer Interessen bedienen könne.

Für den Staat und die Katholiken wäre auch das ein Vortheil von Bedeutung, daß den letzteren ihr Kirchenvermögen bliebe, und eben darum die Finanzverwaltung des Staates, da es nichts einzuziehen, aber auch nichts Neues an die Religionsparteien zu zahlen gäbe, mehr in Ordnung bliebe. Diese Ordnung würde auch wieder zur Folge haben, daß von Neuem sich Menschen versucht fühlen könnten geistliche Stiftungen zu machen.

Dieser letztere Punkt könnte zwar von denjenigen bezweifelt werden, welche an ein sogenanntes hohes Eigenthumsrecht der Regierung über alles Privateigenthum im Staate (*Dominium eminens*)

glauben, allein diese ganze von den Hofcanonisten des vorigen Jahrhunderts aufgestellte Lehre beschränkt sich nach den richtigen staatsrechtlichen Grundsätzen darauf, daß die Staatsgewalt, wenn sie für wichtige Staatszwecke z. B. für die Anlegung einer Festung, ein Privateigenthum nothwendig hat, sie solches, gegen vollkommene Entschädigung des Eigenthümers in Besitz nehmen darf, ein Grundsatz, gegen welchen gewiß kein vernünftiger Katholik eine Einwendung gemacht hat, oder machen wird*).

IV.

Von der Beschränkung des Verbotungsrechtes, welches in Kirchensachen der Staatsgewalt zusteht, auf seine natürlichen Gränzen.

Wir haben das Veto, welches Pehem zufolge seiner mangelhaften staatsrechtlichen Theorie (I. §. 761—763) unter dem Rechte der obersten Aufsicht begreift, als ein wirkliches Majestätsrecht aufgezählt, denn in der That wäre der Staat zu Ende, wenn eine Religionspartei was immer für Kircheneinrichtungen treffen, und z. B. die Selbsthilfe ihrer Mitglieder bei Streitigkeiten mit an-

*) Die Frage, ob das Kircheneigenthum ein Privateigenthum sey, ist so gleich entschieden, wenn man zugibt, daß die Kirchengewalt nicht einen Theil der Staatsgewalt ausmache, oder mit anderen Worten, daß die Religionsgesellschaften im Staate nicht Institute der Regierung, sondern Privatgesellschaften sind. Die Behandlung des Kircheneigenthums muß aber dann nach dem gemeinen Rechte geschehen, folglich bei einer Religionspartei wie bei der andern ohne Bevormundung von Seiten des Staates. Das Eigenthum muß auch einer Religionspartei geschützt werden wie der andern, und es macht (rechtlich) keinen Unterschied, ob man bei dieser Religionspartei Tausende und bei der andern Millionen Gulden zu schützen hat, gerade, wie bei dem Schutze des Individuums der Reiche und der Arme ein gleiches Recht hat. Die Protestanten sahen von jeher ihr »Kirchengut« als etwas nicht der Willkür des Staates Unterstehendes an, und das Toleranzpatent vom 13 October 1781 erkennt stillschweigend den Grundsatz an. Noch deutlicher erfolgt diese Anerkennung im Art. 26, §. 1, 2, 5, 12 des ungarischen Reichstages von 1791 zu Gunsten der Protestanten.

dern Religionsparteien anordnen könnte. Die Staatsgewalt muß daher gegen alles Staatsschädliche ein Veto haben, und dieses durch Gesetze und einzelne Verbote aussprechen, und je weniger die katholische Kirche jemals Staatsschädliches in Schutz nehmen kann, um so mehr muß sie, was sie auch stets gethan hat, das Veto der Staatsgewalt, selbst in Beziehung auf das, was von manchen ihrer Obern Staatsschädliches unternommen werden könnte, anerkennen.

Wenn aber dennoch zuweilen über das Veto der Regierung geklagt wird, so kommt es meistens daher, daß das von der Regierung für staatsschädlich gehaltene von der Kirchengewalt nicht für staatsschädlich gehalten, das Verbot also für nicht hinlänglich begründet angesehen wird. Natürlich wird sich dann wohl die Kirche, wenn es sich nicht um Lebensfragen handelt, dem Verbote der Regierung fügen, aber es bleibt immer unangenehm, der einen Seite, doch gehorchen zu müssen, und der andern, Mißvergnügte voraussetzen zu können.

Die Theorie, welche unter andern auch Pöhem in Schutz nimmt, daß die Staatsgewalt für Alles, was sie passend finde, im rechtlichen Besitze der Omnipotenz sey, hat aber zur Entstehung solcher Zustände nicht wenig beigetragen. Wenn das, daß ein Regent etwas staatsschädlich nennt, während es vorher Jahrhunderte hindurch nicht für staatsschädlich gehalten wurde, wirklich sogleich für staatsschädlich gelten soll, da ist freilich zur Willkühr und Bedrückung ein weites Thor geöffnet. Jede Laune, jede individuelle Ansicht, kann dann etwas staatsschädlich nennen und dadurch alle Privatinteressen gefährden. Erscheinungen dieser Art waren es, welche den jetzt in der Welt so weit verbreiteten Widerwillen gegen eine unumschränkte Staatsgewalt hervorgebracht, so viele Throne gestürzt, und so viele Staatsverfassungen untergraben haben.

Wenn daher auch in irgend einem Staate keine constitutionellen Formen zur Erörterung wichtiger Regierungsmaßregeln bestehen, ist es doch für die Staatsgewalt eine der ersten Klugheitsmaßregeln, bei der Bestimmung dessen, was staatsschädlich ist, auf die Geschichte, die Grundgesetze und die öffentliche Meinung hinzublicken; geschieht aber dieß, so wird in Beziehung auf die katholischen Kirchen im Staate vieles nicht staatsschädlich gefunden werden, was die Kurzsichtigkeit, oder die Leidenschaftlichkeit des vorigen Jahrhunderts staatsschädlich genannt hat.

So hat man in den österreichischen Staaten die Verbindung der

katholischen Kirche mit Rom, weil man sie im Allgemeinen staats-schädlich fand, auf das Aeußerste beschränkt, und die Verbindung mit andern ausländischen Kirchen ganz verboten. So hat man verboten, päpstlichen Dekreten zu gehorchen, wenn sie nicht das Placetum der Regierung hätten. So hat man die Wallfahrten als Zeitversplitterung viele Jahre hindurch untersagt. So hat man die Ordensgelübde vor einem gewissen Alter, die Exemtionen von der bischöflichen Gewalt, die Absendung von päpstlichen Legaten mit den im canonischen Rechte gegründeten Amtsbefugnissen abgestellt, man hat keine Verbindung der Klöster im Lande mit auswärtigen Klöstern und Ordensobern geduldet, man hat endlich nicht gestattet, daß Ablässe, Titel oder Privilegien zu Rom angesucht, oder dort gewisse kirchliche Rechtsstreitigkeiten entschieden würden.

Daß dieß nicht wenig die Ordnung in der Kirche verhindere, und zum Theil sogar ihre Organisation zerstöre, leuchtet ein; es war aber um die Errichtung einer Nationalkirche, von der das canonische Recht nichts wissen will, zu thun, und nun war freilich das, was eine solche Nationalkirche hätte hindern können, staats-schädlich.

In England, Nordamerika, der Türkei und selbst in Frankreich und Preußen (s. 1841) denkt man aber über diese Gegenstände ganz anders. Niemand bekümmert sich im englischen Cabinette, ob viel oder wenig in Kirchensachen mit Rom correspondirt werde, ob und welche Verbindungen unter den Klöstern desselben Ordens bestehen, ob Ablässe oder Exemtionsbreven verkündigt werden und ob Ordensgelübde in dem oder jenem Alter abgelegt werden. Was nun cultivirte Staaten thun und gestatten, hat die Vermuthung der Unschädlichkeit für sich, abgesehen davon, daß es wohl äußerst schwer halten würde, von manchen in den österreichischen Staaten verbotenen Kircheneinrichtungen auch nur für den gesunden Menschenverstand die Staats-schädlichkeit nachzuweisen.

Eine Art von Veto ist es auch, wenn die Regierung des Staates gewisse Personen von Kirchenämtern ausschließt und von den Aussprüchen der Kirchengewalt einen Recurs an die Staatsbehörden zuläßt. In dem ersten Falle besteht ein Verbot an die Verleiher der Kirchenämter, das ausgeschlossene Individuum zu berücksichtigen, und in dem letztern ein Verbot, die sonst rechtskräftige kirchliche Entscheidung zu vollziehen. Das erste Verbot ist in den meisten Fällen höchst überflüssig, da nur selten eine kirchliche Würde einer festen Regierung

gegenüber einen staatschädlichen Einfluß geben kann, und die Kirchengewalt selbst Gründe hat, Collisionen mit der Regierung des Staates vorzubeugen; das zweite Verbot ist aber rechtswidrig, wenn etwa zufolge der Kirchenverfassung der Katholik als einwilligend angenommen werden muß, daß er auf Beschwerdeführungen gegen den Ausspruch der Kirchengewalt verzichtet habe, wiewohl Fälle von großem öffentlichen Interesse vorkommen können, wo eine umsichtige Gesetzgebung dennoch den Recurs an die Staatsgewalt gutheißen kann.

Diesem zufolge läßt sich auch das Verbotungsrecht des Staates ohne den geringsten Nachtheil bedeutend einschränken, wie denn wirklich viele Staaten in eben dem Verhältnisse, als die Grundsätze der Klugheit, der Billigkeit und der Freiheit mehr und mehr bei ihnen Anerkennung gefunden hatten, die Gesetzgebung über das Veto in Kirchensachen mehr einschränkten.

V.

Von den Veränderungen, welche sich bei einer Beschränkung des Veto der Regierung in Kirchensachen für die Staatsgesetzgebung ergeben würden.

So wie in Ansehung des der Staatsgewalt zustehenden Verbotungsrechtes die bestehende Gesetzgebung in Kirchensachen revidirt wird, können die meisten jener Einschränkungen der natürlichen Freiheit, welche in Beziehung auf die Reisen der Cleriker und die Correspondenzen mit Kirchen des Auslandes, die Provinzialordencassen, der Ankauf von Grundeigenthum mit kleineren Kirchencapitalien u. s. w. entstanden sind, wegfallen. Auch dieß trägt zur Abkürzung der Gesessammlungen und Schreibereien, so wie zur Erweiterung jenes Gebietes bei, auf welchem der Mensch eine freie Bewegung sucht.

Ohnehin wird, wo etwa über das Staatschädliche irgend einer Maßregel Zweifel, und für das Verbot wenigstens erhebliche Gründe bestehen, sich die Kirche, bei jenem Charakter der Verträglichkeit, den sie so gern zeigt und so sehr in ihrem Interesse findet, die Beschränkung gefallen lassen.

Mit dem Wegfallen unnöthiger Verbote wird aber sogleich für die katholische Kirche ein stärkerer Organismus gewonnen, und da es

den meisten Menschen angenehm ist, ein Amt in einer geachteten und ziemlich freien Gesellschaft zu erhalten, selbst dann, wenn mit diesem Amte keine großen Geldvorthelle verbunden sind, so wird sogleich die Abneigung der jungen Leute gegen den geistlichen Stand sich vermindern, und dadurch die Kirche sowohl mehr geschickte, als mehr zufriedene Individuen gewinnen. Für denjenigen, welcher dieses bezweifeln wollte, würden England, Frankreich und Belgien die Widerlegung liefern.

Bei der Ausscheidung der abzustellenden Verbote aus den Gesessammlungen müßten übrigens, wie sich wohl von selbst versteht, nicht bloße Nachahmungen, sondern wissenschaftliche Grundsätze und Rücksichten auf die Umstände den Ausschlag geben, weshalb das Beispiel des Auslandes eigentlich nur in jenen Fällen, wo man zur Festsetzung eines Grundsatzes auch fremder Autoritäten bedarf, entscheiden könnte.

VI.

Von der Geltendmachung des Aufsichtsrechtes der Staatsgewalt über die katholischen Kirchen ihres Gebietes.

Als Majestätsrecht muß gemäß demjenigen, was an einem andern Orte gesagt worden, auch das Recht der obersten Aufsicht (*Jus supremæ inspectionis*) genannt werden.

Dieses Recht, in seiner Ausübung betrachtet, mengt sich nicht in die Kirchengeschäfte ein, und verbietet auch nichts; es verlangt nur bei gewissen Veranlassungen oder in gewissen Zeitpunkten Meldungen, oder verfügt, wofern es die Staatsgewalt für angemessen findet, die Abordnung von Commissairen zur Untersuchung kirchlicher Zustände.

Wenn jene Meldungen nicht zu oft, und nicht gerade über Kleinigkeiten abgefordert, und Commissaire nicht ohne wichtige Ursachen abgeordnet werden, so wird sich Niemand über die Ausübung des Aufsichtsrechtes aufhalten. Es fängt erst dann an lästig zu werden, wenn bei der Ausübung der Geist der Kleinlichkeit oder der Eifrigkeit hervorblückt. Diesen sich nicht nachsagen zu lassen, liegt im Interesse der Regierung, und von dieser Seite gäbe es noch immer eines oder das andere Gesetz, dessen Aufhebung rathlich wäre, so wie auf der andern Seite einige feste Regulative über die periodischen Meldungen nützlich seyn könnten.

VII.

Ueber die Veränderungen an der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen bei einer naturgemäßen Beschränkung der Aufsichtsanstalten.

Wenn das Aufsichtsrecht der Staatsgewalt in Beziehung auf die katholischen Kirchen ihres Gebietes auf seine natürlichen Gränzen eingeschränkt wird, so kann es für den Staat und die Kirche nur nützliche Folgen haben. Der Staat bleibt immer in der Uebersicht der wichtigeren in der Kirche stattgefundenen Veränderungen, und die Kirche entgeht dem Mißtrauen der Staatsgewalt. Das, was die letztere erfährt, zeigt ihr, in wiefern sie etwa noch durch Commissäre weitere Nachforschungen anstelle, oder in Beziehung auf irgend eine neue von der Kirche angenommene oder beabsichtigte Maßregel ihr Verbotungsrecht geltend machen soll; die Staatsgesetzgebung erhält alle ihr nothwendigen Daten und zwar auf dem einfachsten und natürlichen Wege.

Natürlich wird aber bei Würdigung dieser Daten die wichtige Frage vorkommen, in wiefern die Regierung des Staates neue Kirchengesetze und Kircheneinrichtungen anzuerkennen habe. Daß solche Neuerungen von Zeit zu Zeit vorkommen, liegt in der Natur der Sache, da die Kirche, in sofern es ihre Grundgesetze zugeben, von Zeit zu Zeit, um ihre Zwecke zu erreichen, etwas von ihrer Gesetzgebung ändern muß. Der natürlichste Gedanke scheint nun für die Staatsgewalt der zu seyn, alle solche Neuerungen, welche nicht aus erheblichen Gründen für staatschädlich gehalten werden müssen, zur Kenntniß zu nehmen, und von dieser Zeit an, auch bei den Gerichtsstellen des Staates, als einen von dem Staate anerkannten Theil des katholischen Kirchenrechts betrachten zu lassen, dagegen in jenem Falle, wo man wichtige Gründe sähe, die Neuerung als eine staatschädliche oder wenigstens bedenkliche anzusehen, der kirchlichen Autorität diese Gründe zu eröffnen, damit diese die Neuerung ganz oder wenigstens für dieses Land unterlasse, oder Modificationen, bei denen sich die Staatsgewalt beruhigen kann, vornehme. In katholischen Ländern ist diese Sache sogar ziemlich leicht, da die Regierung des Staates in einem solchen Falle ohne Abbruch ihres Ansehens, Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle stattfinden lassen kann, durch welche, wie die Erfahrung der letzten fünfzig Jahre zeigt, schon

weit größere Schwierigkeiten entfernt worden sind. Wird dieser Weg eingeschlagen, so wird auch der Fall selten vorkommen, wo die Staatsgewalt einem neuen Kirchengesetze ein Veto entgegensetzen, und dadurch wenigstens manche Gemüther sich entfremden müßte.

VIII.

Von jenen Rechten der Regierung in Kirchensachen, welche sich auf die Zugestehungen der Kirchengewalt gründen, und dem Rechte der Staatsregierung, Kirchengeschäfte von den Staatsgeschäften zu trennen.

Bekanntlich hatte die Regierung (vor 1848) eine Menge von Curatbenefizien zu vergeben, zufolge ihrer Stellung als Kirchenpatron derselben. Dieses Vergebungsrecht gründet sich offenbar auf allgemeine oder spezielle Zugestehungen der Kirchengewalt, denn aus dem Gesichtspunkte der Majestätsrechte läßt sich das Patronatsrecht nicht ableiten, da es offenbar ein gesellschaftliches Recht ist.

Eben so hat die Regierung die Präsentation zu einer Menge von Bisthümern und Canonicaten, zufolge der Uebereinkünfte mit Rom.

Wenn wir aber fragen, warum hat Rom diese wichtigen Präsentationsrechte den Regenten Oesterreichs eingeräumt, so ist es offenbar, weil sie bei der Regierung einen katholischen Charakter voraussetzte und dadurch, unbeschadet den kirchlichen Interessen, die Pflichten der Dankbarkeit wegen so mancher vom Throne aus einzelnen Kirchen zu Theil gewordenen Begünstigungen erfüllen wollte. Es ist eben so einleuchtend, daß diese Verhältnisse sich ändern können, wenn die österreichische Regierung selbst offiziell den katholischen Charakter aufgibt, oder auch etwa durch die künftige Constitutionsurkunde, die Trennung des Staates von der Kirche aussprechen sollte.

Mehr von diesen zufälligen Regierungsrechten zu reden, scheint hier nicht angemessen, da in jedem Falle es Sache der katholischen Kirchengewalt bleiben müßte, jene Ansprüche, welche sie etwa aus dem oder jenem Grunde zu haben glaubt, in gehörigem Wege geltend zu machen.

Daß übrigens die Regierung, wenn sie es für gut findet, manche der Kirche übertragene Geschäfte ihr abnehmen und z. B. die Civilehe, die Register des Civilstandes einführen, und das kirchliche Eigenthum

den gewöhnlichen Staatsgesetzen unterwerfen kann, fällt in die Augen, und eben so natürlich ist es, daß, wenn viele neue Verhältnisse zwischen dem Staate und der Kirche entstehen, auch manches neue Staatsgesetz in Kirchensachen nothwendig wird.

Diesem zufolge bleibt der Staatsgewalt unter allen Umständen ein *jus circa sacra*, nur ist es staatsrechtlich beschränkt und mit der Kirchenfreiheit vereinbarlich, was bei dem *jus circa sacra*, wie man es bisher verstand, nicht der Fall war.

IX.

Von den für die Zukunft nothwendigen Staatsgesetzen in Kirchensachen und der zweckmäßigsten Art sie abzufassen.

Wenn man die Staatsgesetzgebung in Kirchensachen nach richtigen Ansichten reguliren will, so hat man

1. alle jene Gesetze aufzuheben, welche sich mit den richtigen Grundsätzen des Kirchenrechts und den constitutionellen Bestimmungen nicht vertragen, und
2. jene neuen Gesetze abzufassen, welche bei der veränderten Stellung der Religionsparteien gegen einander und zum Staate zur Nothwendigkeit werden.

Unter die ersteren gehören die bisher bestandenen Gesetze über das *Placetum*, die Gottesdienstordnung, die Befugnisse der Bischöfe über die Ordensgeistlichen, die Einrichtung der bischöflichen Lehranstalten u. s. w.; unter die letzteren Bestimmungen, wie es bei dem Uebertritte von einer Religion zur andern, bei den Klagen auf Erfüllung kirchlicher Verbindlichkeiten, und dann in Ansehung des den Kirchenobern zustehenden Correctionsrechtes u. s. w. zu halten sey. Es müßte auch entschieden werden, in welchem Verhältnisse in Zukunft der Religionsfonds zu stehen habe. Besonders wichtig aber würde die Frage werden, was bei neuen religiösen Parteibildungen Rechtens seyn soll.

In der letzten Beziehung begreift man z. B. sehr leicht, daß Menschen, denen die in Staaten anerkannten Religionen nicht zusagen, sich besondere Religionsgesellschaften bilden wollen, so wie daß der Fall vorkommen kann, daß Jemand zu gar keiner bestimmten Religionsgesellschaft gehören will. Auf diese Fälle haben mehrere neuere Constitutionen, worunter hier nur die preußische vom 5. Dez. 1848

erwähnt wird, gedacht, und es ist gut, wenn darüber constitutionelle Bestimmungen bestehen. Wenn sie aber nicht bestehen oder sehr kurz sind, tritt leicht der Fall ein, wo gewöhnliche Regierungsgesetze zur Entscheidung jener Fragen, welche dann vorkommen können, nothwendig werden und diese Regierungsgesetze dürfen nicht fehlen *).

Eine Staatsgesetzgebung kann nur von der Staatsgewalt ausgehen, auch ist es bei allen neueren Constitutionen, in sofern ihre Bestimmungen die Kirche berühren, nur die Absicht, die Staatsgesetzgebung in Kirchensachen in dem Interesse der Freiheit zu ändern. In den österreichischen Staaten wird nun derselbe Weg eingeschlagen werden müssen. Die constitutionellen Bestimmungen werden für die Gesetzgebungsarbeiten die Grundlage bilden müssen, die Arbeiten für die Staatsgesetzgebung in Kirchensachen können aber auch selbst, wenn es mit der Bekanntmachung einer Constitution für die österreichischen Staaten noch nicht bald zu Ende käme, dennoch schon jetzt ihren Anfang nehmen. Wie nämlich auch in den einzelnen Artikeln die künftige Constitution aussehen mag, stets wird sie den Grundsätzen der Kirchenfreiheit, welche den Begriff der Autonomie der Religionsgesellschaften in sich schließt, huldigen müssen. Aus diesem einzigen Grundsatz ergeben sich schon eine Menge von Folgerungen, die mit den strengsten Begriffen des allgemeinen Staatsrechts übereinstimmen. Diese Folgerungen zur Grundlage der neu abzufassenden Regierungsgesetze zu machen, hat nun gar keinen erheblichen Einwurf gegen sich und macht es auch dem Ministerium möglich, in der kürzesten Zeit mit Gesetzentwürfen, wie der jetzige Zeitpunkt sie fordert, vor die Nationalrepräsentation zu treten. So wie dann die neuen

*) La Mennais bemerkte schon 1826 in Rücksicht auf die damaligen französischen Zustände: „L'état ne connoit Dieu ni ses commandements, ni vérité, ni devoirs, ni rien de ce, qui appartient à l'ordre moral. Il se glorifie d'être indifférent à l'égard de tous les dogmes, et même de les ignorer. Il n'existe à ses yeux un pouvoir supérieur à celui, qui le régit, il ne s'élève pas plus haut que l'homme, et il appelle indépendance la soumission servile à ses volontés.“ (De la religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil. Pag 103) Solche Zustände bestehen heut zu Tage in den meisten Staaten, viele Personen sehen dieß auch ein, und man begreift es daher sehr gut, wenn man kein Bedenken mehr trägt, es laut in manchen Constitutionsurkunden auszusprechen.

Gesetze auf eine constitutionelle Art zu Gesetzen erhoben sind, kann man das bestehende Recht, in sofern es verwerflich gefunden wird, aufheben und das zur Ausführung der Constitution gehörige Recht in Wirksamkeit setzen.

Die Arbeit selbst kann mit Vortheil nur Männern, welche sie zum ausschließlichen Gegenstand ihrer Beschäftigung machen, oder doch vorzugsweise derselben ihre Zeit widmen können, anvertraut werden. Weltliche taugen dazu am besten, weil Geistliche, selbst wenn sie in der Kategorie eigentlicher Staatsbeamten stehen, leicht in den Verdacht kommen, die Interessen des Clerus mehr, als es seyn soll, im Auge zu behalten.

Auf der andern Seite ist es gut, aber nicht nothwendig, daß die mit diesen Arbeiten beauftragten Beamten die Theologie kennen, und es kann als Regel angenommen werden, daß für die wenigen Fälle, wo dieß oder jenes Anstand bei den einzelnen Religionsparteien machen kann, die theologischen Kenntnisse die Arbeit abkürzen, weil sie manche sonst unvermeidliche Rücksprache entbehrlich machen. Nichts desto weniger muß der Gesichtspunkt, den man im Auge zu halten hat, stets der streng juridische seyn, weil er der einzige ist, der ausreicht, und für alle Religionsparteien denselben Maßstab der Beurtheilung gibt.

Der Geschäftsgang ist übrigens jeder Commission, welche mit diesem Geschäfte beauftragt wird, schon durch die Natur der Dinge vorgezeichnet. Alle schon bestehenden Gesetze, welche mit den als richtig anerkannten Grundsätzen nicht übereinstimmen, fallen weg, und jene wenigen, welche man wegen der veränderten Umstände braucht, werden später hinzugefügt, wobei man, wenn man anders will, auch wieder die neue Sammlung eine Gesetzsammlung in publico ecclesiasticis nennen kann. Eine solche Sammlung dürfte sogar rathlich scheinen, damit die Geistlichkeit, welche nun in ganz veränderte Verhältnisse tritt, jene Staatsgesetze kenne, welche in Verbindung mit dem canonischen Rechte in Zukunft das österreichische Kirchenrecht ausmachen sollen.

X.

Von den bei einer gehörigen Regulirung der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen entstehenden Aufgaben für die katholische Kirchengewalt.

So wie die Staatsgewalt eine Ausscheidung des nicht mehr Angemessenen aus ihrer Gesetzgebung in Kirchensachen bewirkt und die letztere zeitgemäß vervollständigt hat, so ist es die Sache der competenten katholischen Kirchengewalt, das Weitere in Ansehung der Kirchenangelegenheiten in Ordnung zu bringen.

Die Grundlage der Kirchenverfassung der Katholiken ist das canonische Recht, und dieses Recht war, wie im ersteren Buche dieses Werkes gezeigt worden, vor dem Eintritt der vom Staate (1746 — 1848) ausgegangenen Neuerungen das anerkannte kirchliche Recht der katholischen Kirchen in den österreichischen Ländern, von dem durch besondere Gewohnheiten, Privilegien und Landesgesetze nur unbedeutende Ausnahmen stattfanden. Das vor den Neuerungen bestandene Recht muß daher wieder in das Leben treten.

Diese Regel hindert aber nicht anzuerkennen, daß Einzelnes, z. B. manche alte Agende oder manches alte Consistorialdecret nicht mehr passe, theils wegen der in den Sitten und Bedürfnissen vorgegangenen Veränderungen, theils wegen der in der politischen Linie eingetretenen oder bevorstehenden Reformen. Hier wird nun die competente geistliche Autorität zu entscheiden haben, und gar oft wird der Bischof ein Diözesanconcilium oder die Berufung mit Vertrauensmännern oder die Berathung von Rechtsverständigen nothwendig haben, wenn er große Mißgriffe vermeiden will. Es kann auch seyn, daß manche schwierige Verhältnisse dem päpstlichen Stuhl vorgelegt werden müssen.

Wird aber in dieser Sache mit Umsicht vorgegangen, und sowohl der gute Wille als die Einsicht der Cleriker jedes Grades gehörig benützt, so kann binnen wenigen Jahren viel erreicht werden.

Einen großen Anstand dürften bei der Aufhebung der Feudalverhältnisse die Patronatsrechte der Layen veranlassen. Bei den verminderten Einkünften so vieler Herrschaftsbesitzer werden viele die Patronatsrechte zu Kirchen und Schulen mit allen Lasten und Vorthei-

len gern aufgeben wollen, und es kommt nun darauf an, die finanziellen Mittel zu gewinnen, damit eine neue und bessere Einrichtung in Ansehung der Patronatsrechte zu Stande gebracht werde. In dem Interesse der Kirche scheint es zu liegen, daß auf die Berufung der Seelsorger die Gemeinden mehr Einfluß erhalten, und so dürften dann viele Gemeinden bereit seyn, in dieser Beziehung einige pecuniäre Opfer zu bringen *).

Eben so wird die Regulirung der geistlichen Gerichte, da wenige Geistliche heut zu Tage mit den canonischen Formen bekannt sind, ausnehmende Schwierigkeiten haben. Wahrscheinlich wird man daher einzelne Geistliche in Länder, in welchen diese Formen schon bestehen, zur Beobachtung des Geschäftsganges schicken oder von dorthier einzelne Individuen berufen müssen.

Bei der Regulirung der theologischen Studien muß es eine Hauptrückzicht seyn, darauf hinzuwirken, daß dort oder da Institute für eine wirklich höhere Ausbildung einzelner Individuen für kirchliche Zwecke bestehen, was natürlich nicht der Zweck bischöflicher Seminarien seyn kann. Hier muß auf gründliche Kenntniß der Theologie in ihren heutigen Tages mehr praktischen Theilen und auf Kenntnisse in den Staatswissenschaften hingewirkt werden, denn ohne diese kennt der Geistliche die Welt nicht, welche ihn umgibt, die Gefahren, welche zu fürchten, und die Vortheile, welche zu gewinnen sind. Da ferner bei der gleichzeitigen Existenz mehrerer Religionsparteien im Staate und einem in religiöser Rücksicht sehr unbestimmten Charakter der Staatsgewalt die Katholiken als solche ganz auf eigenen Füßen stehen müssen, so ergeben sich auch hieraus heut zu Tage Bedürfnisse neuer Art, in Ansehung brauchbarer Geschäftsmänner und umsichtiger Gelehrter.

Mit Grund hat auch die Richtung, welche die Kirchenmusik in den letzten fünfzig Jahren genommen hat, die Aufmerksamkeit vieler Kirchenvorsteher erregt. Es wäre nothwendig, hier auf Würde und Anstand hinzuwirken.

Eben so verdient es Aufmerksamkeit, daß wir einen überall be-

*) Die preußische Constitution vom 5. Dez 1848 enthält in Ansehung der Patronatsrechte im Art. 14. eine sehr zweckmäßige Bestimmung. Sie sagt: Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben ist, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

merkbaren Mangel an ausgezeichneten Gräcisten und Orientalisten haben. Eine einzige aber gut organisirte Schule, allenfalls in einem Kloster, dürfte, da diese Kenntnisse nur wenigen Geistlichen nothwendig sind, bei diesen wenigen aber auch in einem höhern Grade vorhanden seyn müssen, leicht für den ganzen Staat hinreichen.

Auch manche neue Diözesanvorschriften dürften nothwendig seyn, wegen der veränderten Stellung der verschiedenen Religionsparteien und der Correspondenz mit den Staatsbehörden. Eben so dürften die Stolgebühren auf eine Art zu orden seyn, daß die dürftigeren Klassen dabei zufrieden seyn können.

Was viel zu thun geben wird, wird die Behebung jener Zerrüttungen seyn, welche durch die neuen Regulirungen in Ansehung des Zehents und des Religionsfonds nothwendig werden. Angenommen daß für den Pfarrzehent eine Entschädigung erfolgt, so dürfte doch diese Entschädigung, wenn man auf die Beispiele von Baden, Württemberg und andern kleinen deutschen Bundesstaaten hinblickt, kaum mehr als drei Fünftheile der früheren Bezüge dem Geldwerthe nach berechnet, betragen, und wenn dieß der Fall ist, verarmen viele Pfarreien, wo dann durch die canonischen Mittel der Theilung der Dismembration und der Pensionslast den dringendsten Bedürfnissen wird abgeholfen werden müssen. Eben so wird es eine nicht leichte Aufgabe seyn, das Surrogat des Zehents so zu stellen, daß es nicht allzu sehr in die Veränderungen des Geldwerthes hineingezogen wird. Was in Ansehung des Religionsfonds wird beschlossen werden, wird die Zukunft lehren; so viel ist aber gewiß, daß sich die kirchlichen Institute so viel als möglich von den Schicksalen der Staatssassen unabhängig halten müssen, um auch in finanzieller Rücksicht in Nothlagen bestehen zu können, und stets einen gewissen Grad von Unabhängigkeit zu genießen.

Auch in Beziehung auf das Armenwesen beginnen neue Stellungen. Die Zahl der Armen steht heut zu Tage zu den Unterstützungsfonds, welche für sie bestehen, in einem äußerst ungünstigen, von dem ehemaligen ganz verschiedenen Verhältniß. Die Geistlichkeit kann und wird nicht die Bedürfnisse der Armuth ignoriren. Dann aber heißt es, aus jenen Linien hinaustreten, welche das Josephinische Armeninstitut sich vorgezeichnet hat, und mit Selbstständigkeit und mit beständiger Rücksicht auf die Localverhältnisse, das, was jedes-

mal die Umstände gestatten, leisten, wozu auch gehört, daß man durch Wort und That, durch Beispiele und Schriften auf die Herstellung naturgemäßer Zustände hinarbeite.

Die hier erwähnten Bedürfnisse bei einer Emancipation der Kirche sind nicht die einzigen, und es ließe sich noch sehr viel über diesen Punkt sagen. Aber schon diese zeigen für die nächsten zehn Jahre eine Masse von Arbeiten, welche auch ihr Angenehmes haben, in Ansehung derer aber auch viele Personen der Meinung seyn könnten, daß nicht hinlänglich intellectuelle Mittel zur Lösung dieser Aufgaben bestehen. Wir wollen nun zu zeigen suchen, daß diese Mittel vorhanden sind.

XI.

Von den intellektuellen Kräften, welche gegenwärtig zur Reorganisation der österreichischen Kirchenverhältnisse vorhanden sind, und den Aussichten in Ansehung dieser Kräfte für die nächste Zukunft.

Daß intellectuelle Kräfte genug vorhanden sind, um bei einer Beschränkung der Staatsgesetzgebung auf ihre richtigen Gränzen die Verhältnisse der österreichischen katholischen Kirchen ordnen zu können, zeigt jene Thätigkeit unter einem Theile des Clerus, welche schon jetzt für diesen Zweck hervortritt. Eine kleine Anzahl geschickter Männer kann aber in Zukunft, wenn manche der bisherigen Geschäfte wegfallen, und mit mehr Unabhängigkeit gearbeitet werden kann, zugleich aber der kirchliche Geschäftsgang in diesen Angelegenheiten vereinfacht wird, in kurzer Zeit sehr viel an Organisationsarbeiten zu Stande bringen, besonders, wenn guter Wille bei der Diözesanleitung herrscht, und dort, wo es nothwendig ist, sogleich Berathungen mit Sachverständigen gepflogen werden.

Unverkennbar aber ist es, daß das Werk der Reorganisation durch die Beschaffenheit und den Charakter der Bischöfe sehr erschwert oder befördert werden kann und auch von dieser Seite tritt die Frage hervor, wie es in Zukunft mit der Ernennung der Bischöfe wird gehalten werden.

So viel ist gewiß, daß die wahre Ernennung der Bischöfe ungeachtet der einzelnen Monarchen von der Kirche eingeräumten Er-

nennungsrechte, doch nur durch die päpstliche Confirmation geschieht, die Ernennung durch die Regierung also, so wie die Wahl durch das Kapitel nur eine Präsentation ist, welche aber, wenn nicht canonische Gründe ihr entgegenstehen, die päpstliche Bestätigung nach sich ziehen muß. Eben so gewiß ist auch, daß nur selten genügende Gründe zur Verweigerung der Confirmation sich finden, und also die Ernennungen dort, wo ein Präsentationsrecht der Regierung stattfindet, fast immer Bischöfe im Sinne der Regierung schaffen.

Daß dieß etwas auf sich habe, lehrt die Geschichte. Jene vielen unwürdigen Bischöfe, welche mit seltenen Ausnahmen die österreichische Monarchie in der Periode von 1760 bis 1820 gehabt hat, hätten ohne die Ernennungsrechte der Regierung nicht kommen können.

Gleichwohl gründen sich alle Ernennungsrechte auf einen Zustand, wo der Regent Katholik war, der ganze Staat einen katholischen Charakter hatte und viele einzelne Kirchen durch die Regierung Wohlthaten erhielten. Gegenwärtig haben sich die Verhältnisse geändert. Dort, wo die Grundsätze der englischen Constitution herrschen, hat der Regent persönlich weniger Einfluß, seine Beschlüsse sind eigentliche Beschlüsse seiner der Nationalrepräsentation verantwortlichen Minister, und wenn in die Nationalrepräsentation Protestanten und Juden gelangen können, der Staat sich rühmt, allen oder vielen Religionsparteien einen gleichen Schutz zu gewähren, und erklärte Atheisten auf den Ministerstühlen sitzen können, da ist wenigstens das klar, daß der Staat keinen katholischen Charakter habe, folglich das Ernennungsrecht zu Bisthümern, wenn es in den Händen der Regierung liegt, bei den Katholiken Bedenken erregen könne. Aus diesem Grunde haben sich in mehreren freien Staaten bereits Stimmen erhoben, welche der Kirchengewalt rathen, ihre Bewilligung von Präsentationsrechten zu Bisthümern und anderen höhern Kirchenpfünden anders, als es bisher der Fall gewesen ist, zu reguliren.

Diese Gründe scheinen sehr erheblich, es stehen ihnen aber andere, welche nicht minder erheblich sind, gegenüber. Der päpstliche Stuhl hat in dem Concordate von 1801 dem ersten Consul von Frankreich, so lange dieser Posten mit einem Katholiken besetzt sey, das Ernennungsrecht zu den französischen Bisthümern eingeräumt, obgleich auch der erste Consul den Einfluß einer Nationalrepräsentation, die

sich zu dem Grundsatz des politischen Atheismus bekannte, unterworfen war und es bei einem minder kräftigen Nachfolger noch mehr der Fall hätte seyn können. Die den Regenten zustehenden Präsentationsrechte zu höheren Kirchenpfründen tragen ferner viel bei, die Vorurtheile, als habe die katholische Hierarchie nothwendig einen herrschsüchtigen und staatsgefährlichen Charakter, zu schwächen. Dann ist es ja nicht nothwendig, daß die Ernennung zu Bisthümern bloß von dem Throne ausgehe. Es können Vorschläge der Domkapitel oder Landesbehörden u. s. w. statt finden, mit der gesetzlichen Wirkung, daß von ihnen nicht leicht abgegangen werde. Ueberhaupt lassen sich hier eine Menge von Modifikationen des Ernennungsrechtes denken, besonders wenn in einem constitutionellen Staate die Nationalrepräsentation für die Billigkeit ist, und wenn sie dabei erwägt, daß den Protestanten ihre höheren Kirchenvorsteher nicht vom Regenten ernannt werden.

So viel ist aber gewiß, daß die Art der Besetzung ihrer höhern Kirchenpfründen zu den höchsten Interessen der gesamten Kirchen gehöre, und also von dem Papste bestimmt werden muß, welcher gewiß erwägen wird, was bei der neuen Lage, in welche die österreichische Monarchie durch die Revolution von 1848 versetzt worden, das Bessere sey.

Die allgemeine Weltlage läßt indessen unter jeder Ernennungsart voraussetzen, daß in den österreichischen Staaten in der nächsten Zukunft die Zahl der umsichtigen und eifrigen Bischöfe steigen werde. Schon die Ehre und das Beispiel der ausländischen Bischöfe gebietet, in gewissen Richtungen vorzugehen, überdies hat die Pflichterfüllung stets ihr Angenehmes, und endlich sind die Aufgaben, welche zu lösen sind, sehr geeignet, eine gebildete Nation zu einer großen Thätigkeit anzueifern.

So wie nun die Bischöfe Amtseifer zeigen werden, wird die Wichtigkeit einer freien Presse, einer Freiheit der Rede und eines ausgedehnten Associationsrechtes immer mehr hervortreten. Man wird Diozesan = man wird vielleicht Provinzial = Concilien abhalten, da dieses bei der Herrschaft constitutioneller Ideen keine Anstände mehr hat.

Allerdings kann es aber auch in Zukunft geschehen, daß febronianische Grundsätze und Mangel an Weltkenntniß auf manchem

Bischofſiße ſich geltend machen, und der Regeneration des katholiſchen Kirchenweſens Hinderniſſe ſich zeigen. Allein ſo lange ſolche Hinderniſſe mehr paſſiv als aktiv gemacht werden, haben ſie nicht viel auf ſich, und wenn ſie zu auffallenden Handlungen führen, zeigt ja das canonische Recht, welche Mittel zur Behebung von Verlegenheiten anzuwenden ſind. Auch gegen die febronianiſch geſinnten Prälaten des vorigen Jahrhunderts hätte die Kirchenverfaſſung Rath gewußt, wenn ſie nicht durch die politiſche Macht geſchützt geweſen wären.

Dem zufolge ſcheint eine gewiſſe Einigkeit des öſterreichiſchen Episcopats in einer nicht mehr ſehr entfernten Zeit in der Ausſicht zu ſtehen, und dieſe allein iſt ſchon eine bedeutende Kraft. Dieſe Einigkeit wird auch das, was in den einzelnen Diözeſen geſchieht, möglichſt in Uebereinkunft zu ſetzen ſuchen, da der Mangel an dieſer Uebereinkunft, ſelbſt bei der Annahme canonischer Grundlagen in dieſer Zeit, welche ſo viele ganz neue, den früheren Zeiten ganz unähnliche Verhältniſſe zeigt, nur von ſchädlichen Folgen für die kirchlichen Interellen begleitet ſeyn würde.

Wo nun der Clerus ſich hebt, da finden und vermehren ſich auch in ſeinen Reihen die Talente, und mit ihnen die Achtung. Auch in andern Beziehungen ſteigt der Clerus, und glücklicherweiſe ſind die Aufgaben, welche ihn ernannten, zum Theil ſo beſchaffen, daß zu ihrer Löſung guter Wille, Genügsamkeit, Thätigkeit, Frömmigkeit oder einer höheren Grad von Menſchenliebe genügt. Auch Layen können ſich, wenn ſie wollen, für die kirchlichen Interellen verwenden, und umſichtige Biſchöfe werden gewiß nicht unterlaſſen, Vertrauensmänner aus dem weltlichen Stande jedesmal ihren Berathungen beizuziehen, wenn es ſich um wichtige Sachen handelt, wäre es auch nur, um ſtets auf ſo wenige Schwierigkeiten als nur immer möglich, bei neuen Maßregeln zu ſtoßen*).

*) Bei mehreren der älteren Concilien übten Regenten ihren Einfluß durch die Abſendung von ſogenannten Oratoren. Dieſe hatten in den Verſammlungen des Clerus offiziell keine Stimme, gewöhnlich aber brachten ſie Geſuche, Wünſche oder Vorſtellungen zur Kenntniß des Conciliums, und das letztere nahm oft auch unaufgefordert Rückſprache mit den Oratoren. Dieſe Form gibt das, was Viele wünſchen, einen Einfluß der

XII.

Von den im Kirchenrechte der Protestanten zufolge des constitutionellen Systems nothwendig werdenden Uänderungen.

Die Einführung des constitutionellen, auf dem Grundsätze der Religionsfreiheit gegründeten Systems macht auch, wie schon bemerkt worden, eine Revision des protestantischen Kirchenrechts nothwendig, und auch diese muß sich auf den Grundsatz der Autonomie gründen.

Allerdings ist dieser Grundsatz dem alten Kirchenrechte der Protestanten entgegen, welches den Landesherrn zum summus episcopus macht, und ihm das berücktigte Jus reformandi zuschrieb, zufolge dessen der Landesherr Alles, was er in der Landeskirche Mißbrauch zu nennen für gut fand, abstellen konnte. Allein diese alte Theorie ist längst von allen billig denkenden Regenten aufgegeben, sie ist unverträglich mit den constitutionellen Ideen unserer Zeit, und sie kann von der österreichischen Regierung um so leichter aufgegeben werden, da schon das Toleranzpatent vom 13. Okt. 1781 das Jus reformandi aufgab, und also die Protestanten viel freier stellte, als es eigentlich nach ihrer Theorie hätte geschehen sollen. Die neuern Constitutionen, z. B. die preussische vom 5. Dez. 1848, erkennen auch in Ansehung der Protestanten dieselben Bestimmungen an, welche in Ansehung der Katholiken passend gefunden werden.

Die Frage kann nur entstehen, was man denn als das richtig bestehende Kirchenrecht der augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten in Ansehung ihrer innern Kirchenverhältnisse betrachten könne, sobald von dem durch die Staatsgewalt zu leistenden Schutze die Rede ist. Unstreitig wird man aber bei gehöriger Aufmerksamkeit viele allgemein anerkannte Normen bemerken, und was etwa abgeht, läßt sich aus dem Grundsätze der Autonomie ableiten.

Durch diese Behandlung des protestantischen Kirchenrechts ent-

Laien muß die Concillen schließen, ohne deßhalb die Constitution der Kirche zu zerrütten, besonders da die Zahl dieser Oratoren ganz unbestimmt ist.

geht die Regierung auch am besten den Schwierigkeiten, welche bei den verschiedenen Ansichten protestantischer Gemeinden entstehen können. Diese Gemeinden können sich dann an die symbolischen Bücher halten oder nicht, Unionsversuche machen oder verschieben, rationalistischen oder pietistischen Ansichten huldigen, und sich neu constituiren, oder ältere Verfassungsformen beibehalten.

Auf diesem Wege entsteht auch in Hinsicht auf Autonomie die vollkommenste Gleichstellung der Katholiken und Protestanten in ihrem Verhältniß zum Staate.

Man wird vielleicht dagegen einwenden, bei einem solchen Verhältnisse können viele Streitigkeiten entstehen. Allein dieß ist kein Einwurf gegen Grundsätze, welche sonst richtig sind. Der Streit weckt und übt überdieß die Kräfte, und dieß ist, so lang der Streit nicht zu Verbrechen führt, ein Vortheil für die Entwicklung der menschlichen Fähigkeiten.

XIII.

Ueber die Emancipation der Juden.

Bekanntlich ist in Ansehung der Juden die Volksstimmung in den meisten Provinzen der Monarchie noch so beschaffen, daß die Constitutionsurkunde vom 25. April 1848 Bedenken trug, die Emancipation deutlich auszusprechen, und die Entscheidung dieser Frage dem künftigen Reichstage zuwies. Auch hier soll also die Frage, was in Ansehung der Juden in Zukunft Rechtes seyn sollte, nicht erörtert werden, und nur das wollen wir bemerken, daß im Fall einer Emancipation die Herstellung der Autonomie bei den jüdischen Gemeinden der leitende Grundsatz seyn mußte.

Durch Aufhebung der seit 1756 in Ansehung der Juden erfolgten Geseze, welche die Einmischung der Regierung in die jüdischen Religionsverhältnisse aussprachen, würde eine ganz angemessene Staatsgesetzgebung in Ansehung der jüdischen Kirchenverhältnisse hergestellt seyn.

Es mag seyn, daß manche Juden sich durch die Wiederanerkennung einer Disciplinargewalt bei den Rabbinern verletzt fühlen würden. Solche Juden mögen dann in jene Verhältnisse eintreten, die ihnen zusagen, also allenfalls neue jüdische Sekten bilden. Dem Allgemeinen geschieht dadurch kein Schaden.

Diesem zufolge könnte man bei Herstellung der Autonomie für die Kirchenverhältnisse der Juden vielleicht neuen Sektenbildungen entgegensehen, und nun würde die auch in anderen Beziehungen wichtige Frage von der Staatsverwaltung zu lösen seyn, wie sie sich in Ansehung dieser Sekten zu verhalten habe. Offenbar muß hier die Antwort lauten, die neue Sekte muß der Regierung ihre Statuten übergeben, und wenn diese Statuten sich mit den gewöhnlich angenommenen Moralverschriften und der sonstigen Sicherheit des Staates vertragen, muß die Sekte anerkannt werden. Sie macht dann eine moralische Person, welche die andern Religionsgesellschaften im Staate gleichfalls als moralische Personen zu betrachten und ihnen gegenüber das gemeine Recht zu beobachten hat.

Auf diesem Wege ließen sich ziemlich leicht alle Streitfragen in Ansehung der Religionsverhältnisse beseitigen, und wenn zur Handhabung der gesetzlichen Verhältnisse dann ein Cultusministerium besteht, so ist für die Dauer der gehörigen Rechtsverhältnisse auch eine hinlängliche Garantie vorhanden.

XIV.

Anerkennung wichtiger Aufgaben für mehrere nicht katholische Religionsparteien bei einer Revision ihres Kirchenrechts und Einfluß davon auf das sogenannte Toleranzsystem.

In Ansehung jener Religionsparteien, welche bisher in der Gesetzgebung unter dem Namen Apatholiken begriffen wurden, d. h. in Ansehung der Protestanten, nichtunirten Griechen und Juden, wäre natürlich nach geschehener Revision der Staatsgesetze in Kirchensachen die Aufgabe ihrer kirchlichen Obern der auf die katholischen Kirchenvorstände wartenden Aufgabe ähnlich, vermuthlich aber würde jede Religionspartei sie so gut als möglich zu lösen suchen, was genügt.

Wenn man aber die Rechtsverhältnisse zwischen den verschiedenen Religionsparteien streng handhabt, so verschwindet sogleich die Nothwendigkeit, jenes schwankende und für keinen Theil befriedigende Toleranzsystem beizubehalten, welches in vielen Beziehungen zum Deck-

Erst, wenn dieses System fällt, und einer wahren Gleichberechtigung der Confessionen in Rücksicht auf die Autonomie Platz macht, kann sich wieder eine werthvolle theologische und politische Literatur einfinden, und über viele zwischen den verschiedenen Religionsparteien streitige Punkte eine Annäherung oder Verständigung gehofft werden.

Erst, wenn dieses System fällt, und einer wahren Gleichberechtigung der Confessionen in Rücksicht auf die Autonomie Platz macht, kann sich wieder eine werthvolle theologische und politische Literatur einfinden, und über viele zwischen den verschiedenen Religionsparteien streitige Punkte eine Annäherung oder Verständigung gehofft werden.

Beilagen

zu den

Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten.

man hat die Möglichkeit in Religionsfachen würde, und so oft
entstanden oder sich aufgestellt würde.

Ob, wenn diese Systeme fällt, und einer wahren Gleich-
berechtigung der Confessionen in Rücksicht auf die
Kantons-Platz macht, kann sich wieder eine verheerende theo-
logische und politische Einnahme einstellen, und über viele politischen
den verschiedenen Religionsparteien streitige Punkte der Hand-
lung der Regierung gestellt werden.

B e i l a g e

in den

Handlungen über die kirchlichen Behörden

in den kirchlichen Stellen.

Mr. 1.

(Aus dem Werke von Bossuet: Def. decl. cler. gallic. Amstelodami 1745.)

Die französische Declaration von 1682, über die Rechte des Staates gegen die Kirche, und des päpstlichen Stuhls gegen die Bischöfe.

Die Bischöfe erklären:

I.

Primum: beato Petro ejusque successoribus Christi Vicariis ipsique ecclesiae rerum spiritualium, et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium, ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente Domino, *regnum meum non est de hoc mundo*, et iterum, *reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo*, ac proinde stare apostolicum illud: *Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, non est enim potestas nisi a Deo, quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt. Itaque, qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit*. Reges ergo, et principes in temporalibus nulli Ecclesiasticae potestati *Dei ordinatione* subjici, neque auctoritate clavium Ecclesiae directe, vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide, atque obedientia, ac praestito fidelitatis juramento solvi posse, eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus Ecclesiae, quam Imperio utilem, et verbo Dei, patrum traditioni, et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam.

II.

Sic autem inesse Apostolicae sedi, ac Petri successoribus Christi vicariis rerum spiritualium plenam potestatem, *ut simul valeant*, atque immota consistent sanctae Oecumenicae synodi Constantiensis a Sede Apostolica comprobata, ipsoque Romanorum Pontificum, ac totius Ecclesiae usu confirmata, atque ab Ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate Conciliorum generalium, quae sessione quarta, et quinta continentur, nec probari ab Ecclesia Gallicana, qui eorum decretorum, quasi sint dubiae auctoritatis ac minus approbata, robur infringant, aut ad solum schismatis tempus Concilii dicta detorqueant.

III.

Hinc Apostolicae potestatis usum *moderandum per Canones Spiritu Dei conditos, et totius mundi reverentia consecratos, valere etiam regulas, mores, et instituta a Regno, et Ecclesia Gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos, atque id pertinere ad Amplitudinem Sedis Apostolicae, ut statuta, et consuetudines tantae Sedis et Ecclesiarum consensione firmata propriam stabilitatem obtineant.*

IV.

In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes, et singulas Ecclesias pertinere, *nec tamen irreformabile esse judicium, nisi Ecclesiae consensus accesserit.*

Nr. 2.

(Cod. aust. VI. S. 667.)

Fragmente aus der Studienordnung vom 25. Junius 1752.

— — Und zumal mehr allerhöchst erwähnte Ihro k. k. Majestät auch das studium theologicum nach dem in weiters nebenständigem Anschlusse vorgeschriebenen Maßregeln unfehlbar **eingerichtet** und verbessert, solches auch, wie Alles, was respectu studii humanistici et philosophici hiemit verordnet wird, mit Ankunft nächst künftigen Schuljahres unweigerlich und ohne allen weitem Aufschub befolget und in das Werk gesetzt wissen wollen.

So wird ihrem Herren Rectori et Consistorio der Universität allhier auf Ihrer k. k. Majestät allerhöchsten Befehl hiemit aufgetragen, daß selbe das Erforderliche an die P. P. Societatis Jesu (welche derzeit diese Studia besorgt) mit abschriftlicher Anschließung gegenwärtigen ausdrücklichen höchsten Befehls und obanliegenden Vorschriften hierwegen sogleich zu beantragen und dagegen keiner weiteren Rückfrage, Bedenken oder brieflichen Anfrage mehr statt geben, sondern die unfehlbare Befolgung all desjenigen, was eben verordnet wird, platterdings und auf das schleunigste bewirken, darob auch stets hin feste Hand zu halten, sich angelegen seyn lassen soll, allermassen denn Ihro k. k. Majestät im widrigen die etwa widerspenstig sich zeigenden Professores unnachsichtlich absetzen, und statt denselben andere anstellen zu lassen gänzlich entschlossen sind. — —

Wien, den 25. Junius 1752.

Aus der zur Studienordnung gehörigen Vorschrift für das studium theologicum.

Erster Absatz.

— — Es werden zwei Professoren der speculativen Theologie festgesetzt und dann von dem einen gesagt: »daß dieser Professor sowohl als alle

andere sich genau an die von dem aufstellenden Protectore durch den Directorem überkommene Instruction zu halten wissen.

Dritter Absatz.

Fünftens: Damit aber Alles in mehrere Dauer erwachse, so wird diesem studio der hiesige Herr Erzbischof als Protector allhier allergnädigst vorgestellt, dem die Directores alle Berichte von Abnahme und Zunahme des Studii einzureichen, er aber Ihro k. k. Majestät allergnädigste **Verordnung** zu besorgen haben wird.

Anmerk. des Verf. Der Wiener Erzbischof war damals Joseph Graf von Trautson.

Nr. 3.

(Cod. Aust. V. S. 749.)

Hofdecret vom 1. April 1753, wegen der der Staatsgewalt zustehenden Censur über geistliche Bücher.

Allerhöchst Ihro kais. königl. Majestät haben allergnädigst zu resolviren geruhet, daß von nun an kein weltliches, weniger aber ein geistliches Buch, Gebete, Lieder oder andere Kleinigkeiten ohne die ordentliche Approbation von den aufgestellten Censoribus und ohne eine schriftliche Bewilligung von der in Bücherrevisionsachen aufgestellten Commission eingeholt und produziert zu haben, von den Buchdruckern zum Drucke befördert oder herausgegeben, zu Einreichung dieser Absicht in vorkommenden Fällen das pro censura überreichende Werk, je nach Unterschiede des Inhaltes von besagter Commission dem betreffenden Censori zur Beurtheilung zugetheilt und nach erfolgender Gutheißung die schriftliche Erlaubniß zum Drucke ertheilt werden soll.

Nr. 4.

(Aus der Gesesf. in publ. eccl.)

Hofdecret vom 31. Okt. 1753, wodurch verordnet wird, inländische Benefizien nur die an einer österreichischen Universität geprüften Theologen zu verleihen.

Anzuzeigen: und sey denselben ohnehin bekannt, mit was großer Sorgfalt Ihro k. k. Majestät das Studium publicum sowohl allhier, als in gesammten **Dero Erbländern** zu verbessern und dadurch die edle Wissenschaft zu erheben suchen, dabei war eine der wichtigsten Absichten einen gelehrten Clerum zu erziegeln, welcher der geistlichen Seelsorge würdig vorstehen und die katholische Religion mit standhaftem

Gemüthe vertheidigen kann. In dieser Betrachtung wollen Allerhöchstdieselbe jenen Geistlichen, die Dero erbländische Universitäten besuchen und durch ämliche Verwendung sich geschickt machen, alle dienliche Vorschubsmittel angedeihen lassen, und haben daher allerunterthänigst resolviret, daß

Primo. Die geistlichen beneficia simplicia et curata. so von der Patronatsgerechtigkeit der Vasallen, Communitäten und Insaßen abhängen, keinem andern verliehen werden sollen, als welcher bei einer inländischen Universität das Studium theologicum zurückgelegt hat, wie denn auch ein gleiches bei den landesfürstlichen Patronatspfarren und Beneficiis beobachtet werden wird. Und obwohl Ihro kais. königl. Majestät

Secundo jene nicht auszuschließen gedenken, welche bei erbländischen Gymnasium dem Studio obgelegen, oder auch durch zwölfjährige Seelsorge sich verdienstlich gemacht haben, so wollen doch Allerhöchstdieselbe, daß sowohl in dem erstern als letztern Falle die Praesentati vorläufig zur Ansuchung der gehörigen Dispensation verwiesen werden, mit der Beifügung der weitem Fürsorge, daß

Tertio die Priester, so auf keiner erbländischen Universität, sondern in den Gymnasien ihre Wissenschaft erlernt und manches Beneficium zu überkommen Hoffnung haben, bei der nächsten Universität, durch besondere Examinatores, die der Protector Studiorum zu ernennen hat, geprüft und folgendes von ihnen das Zeugniß einer hinlänglichen Gelehrsamkeit beigebracht werden soll. Und gleichwie es sich

Quarto von selbst versteht, daß den bischöflichen Ordinariis nach dem in obigen beiden Fällen von Ihrer k. k. Majestät bestätigten Präsentation alles dasjenige unbenommen bleibe, was die Ordinariatsgerechtsame hierin erfordern und die Ihro kais. königl. Maj. auf keinerley Weise zu verletzen gedenken, also werden auch Allerhöchstdieselbe

Quinto zur Vermehrung des weltlichen Priesteramtes, welchen Ihro kaiserl. königl. Maj. vorzüglich hochschätzen, alle hilfsreiche Hand bieter und zu solchem Ende jenen, die sich im Studio theologico vor andern hervorthun, zur Erlangung der Priesterweihe den titulum mensae unentgeltlich ertheilen, mit der alleinigen Bedingniß jedoch, daß sie sich anher persönlich stellen, und ihre Fähigkeit bei den Examinatoribus, die Allerhöchstdieselbe hiezu besonders zu benennen sich vorbehalten, an den Tag zu legen schuldig zu seyn sollen.

Nr. 5.

(Therestianisches Handbuch der Geseze.)

Hofdecret vom 30. März 1754, wegen der Drucklegung der theologischen Werke und ihrer Verbreitung.

Die Vorsehung, daß die Stifts- und Klostergeistlichen in Zukunft keine Theses oder Dissertationen ohne Approbation des

Protektors und der in Studiensachen die Obsorge habenden Commission drucken lassen und darüber öffentlich disputiren sollen (Hofdecret vom 9. Febr. 1754), wird auch auf jene Bücher und Privatwerke, welche **außer der Disputation und Kanzel** theils von Privatpersonen, theils von ganzen Stiftern und Klöstern im theologischen, juridischen, canonischen und philosophischen Fache herausgegeben, im Lande **ohne Censur** gedruckt oder außer Lande gedruckt, eingeschleppt worden sind, extendirt.

Anmerk. des Verf. Zum Verstehen dieses Gesetzes ist zu bemerken,

1) daß vor 1753 die theologischen Werke keiner weltlichen Censur unterlagen; 2) daß der Protektor stets ein von der Regierung ernannter Prälat war, wie denn zu Wien dieser Posten im Jahre 1754 der Wiener Erzbischof inne hatte; und 3) daß man sich nicht begnügte, wenn nichts Bedenkliches gedruckt wurde, sondern das zu Druckende auch die Approbation des Regierungscommissärs haben mußte, wodurch vielen antikatolischen Lehren der Weg zur ausschließlichen Verbreitung im Lande eröffnet war.

Nr. 6.

(Cod. aust. VI. Seite 64.)

Hofdecret vom 10. September 1759, die Ernennung von Directoren und Professoren der Theologie durch die Regierung enthaltend.

Anzuzeigen: Allerhöchst gedachte Ihro k. k. Maj. hätten auf die Ihroselben geschehene gehorsamste Vorstellung, wasmaßen das Studium publicum bei der hiesigen Universität annoch in verschiedenen Theilen einige Verbesserungen erheische, zu dessen künftiger mehrerer Aufnahme allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

1mo ein ehemaliger erzbischöflicher Herr Ordinarius dahero Allerhöchst demselben den Directorem facultatis theologicae in der Person eines weltlichen oder Ordensgeistlichen, welchen er nämlich hiezu am tauglichsten erkennen wird, zu der weitem höchsten Approbation vorschlagen möge, und zumal dem Pater Debiel Soc. Jesu dieses Amt, wie auch den Pater Franz Soc. Jesu die Direktion von der philosophischen Facultät bereits durch mehre Jahre begleitet, folgsam die Billigkeit erheischt, sie von dieser Bürde zu entladen, also haben Ihro k. k. Maj. nicht nur beide von der bisher aufgehabten Direction in Gnaden dispensirt, sondern auch dem Herrn Simon Ambrosium Edlen von Stock, Ihrer k. k. Maj. Rath, Cantorem des Erz- und Hochstifts ad Sanctum Stephanum auch Dechant bei St. Peter allhier als Directorem der theologischen Facultät allergnädigst ernenne, in Ansehung der Direktion von der philosophischen Facultät hingegen allermildest resolvirt, daß der Protomedicus Herr Baron von Swieten

solche, so viel die Physicam und Mathesin betrifft, übernehmen, der Canonicus des Erz- und Domstiftes ad Sanctum Stephanum allhier Herr Johann Peter Simen aber die Logicam, Ethicam et Metaphysicam obereinsichtlich besorgen, dann der Professor historiarum de Gaspari die Inspection über die untern Schulen führen soll, wobei jedoch dem Freiherrn von Swieten allergnädigst vorbehalten worden, im Verhinderungsfalle zu den Examinibus einen substitutum abzuordnen, wie denn auch dem Patri provinciali Soc. Jesu unbenommen bleibt, den Praefectum Scholarum inferiorum wie bisher, aus der Societät zu bestellen.

2do Ist beobachtet worden, daß das Studium theologicum allhier von seinem ehemaligen Glorire von darum vieles vermisst, weil die zur Tradirung der Theologie bestellte Professores allzu oft gewechselt werden, wodurch also die hiezu bestimmten Patres sich weder den Grund dieser ohnehin so weitschichtigen Wissenschaft hinlänglich beilegen, noch bei ihren Zuhörern die gehörigen Früchte schaffen können, wannenher denn auch Ihre K. K. Majestät in Ansehung der Professorum Theologiae bei der hiesigen Universität allergnädigst anbefohlen, daß die Societät die zu den theologischen Professuren bestimmende Professores dem jeweiligen erzbischöflichen Herrn Ordinario vorschlagen, dieser sodann hierwegen die allerhöchste Approbation zu deren weiterer Anstellung einholen, der Pater Provincialis Soc. Jesu hingegen verbunden seyn soll, diese angestellte Professores durch mehrere Jahre vorlesen zu lassen, auch ohne Vorwissen nicht abzuändern, gestalten denn Ihre K. K. Maj. von einem solchen austretenden Professore jederzeit informirt zu werden, allermildest anverlangen, wosern jedoch die Patres societatis dieser Anordnung nicht nachkämen, oder die Cathedras nicht mit tüchtigen Subjekten versehen soll, in diesem Falle den erzbischöflichen Herrn Ordinario in alle Wege bevorstehen, auch andere weltliche und Ordensgeistliche hiezu in Vorschlag zu bringen.

3tio. Wollen Ihre K. K. Maj. gnädigst, daß auch die P. P. Dominikaner und Augustiner die Theologie nach ihren Lehrsätzen bei der Universität allhier in den ihnen anweisenden Orten und Stunden vorlesen und sollen deren Zuhörer eben jener Vortheile, Freiheiten und Vorzüge theilhaftig werden, welche den Schülern der P. P. Soc. Jesu zu statten kommen, wie denn auch den P. P. Provincialibus von gedachten beiden Orden bereits vom Hofe aus bedeutet worden, sich um solche Männer zu bewerben, welche diese ihre Cathedras mit Würde versehen mögen.

Endlich — — — — —

Wien, den 10. Sept. 1759.

Anmerk. des Verf. Man sieht aus diesem Hofdedekrete, daß bereits im Jahre 1759 die Jesuitenschulen nicht mehr das seyn konnten, was sie früher gewesen waren, und besonders war der dritte Punkt darauf berechnet, den Jesuiten an den Dominikanern oder Augustinern, welche in ihrem Orden über verschiedene wichtige Lehren gewisse den jesuitischen Lehrsätzen entgegengesetzte Ansichten vertheidigt hatten, Antagonisten zu schaf-

fen. Diese Ordensgeistlichen trugen wesentlich bei, den Credit der Jesuiten herabzusehen und eine antijesuitische Partei zu bilden. Der Einfluß des Erzbischofs Grafen von Migazzi auf die Universität war aber eigentlich nur der eines landesherrlichen Commissairs. Um dieselbe Zeit, wo dieß zu Wien geschah, geschah auch zu Osmütz eine ähnliche Veränderung, und sie scheint auch bei den meisten anderen Universitäten stattgefunden zu haben. Seit dem hier angeführten Hofdekrete zeigte sich überhaupt der Gallicanismus ziemlich deutlich in den Schulen, und viele alte Professoren zogen sich deßhalb von ihrem Amte zurück. Die Jansenistische Partei gewann aber auch in gleichem Verhältnisse an Einfluß, und die Bulle Unigenitus wurde häufig der Gegenstand der gesellschaftlichen Controverse unter den Geistlichen.

Nr. 7.

(Aus den Werken Friedrichs II., Wiener deutsche Uebersetzung. Band X. S. 34 — 35.)

Gedanken Friedrichs II., Königs von Preußen, über die Mittel die katholische Religion zu zerstören, niedergeschrieben im Jahre 1767.

Es ist eine bekannte Sache, daß Voltaire sich die Zerstörung der christlichen Religion zu einer der Aufgaben seines Lebens machte, und viele seiner Briefe mit der Formel *écrasez l'infame* anfang, oder endigte, so wie, daß unter ihm, und seiner Schule, wenn von Aberglauben die Rede war, in der Regel die christliche Religion gemeint wurde. In diesem Sinne schrieb nun Friedrich II. König von Preußen (24. März 1767) in einem Briefe an Voltaire Folgendes:

»Die Waffen werden den Aberglauben nicht zerstören, durch den Arm der Wahrheit und die Angriffe des Eigennuzes muß er sterben. Soll ich Ihnen diese Ideen entwickeln, so hören Sie, wie ich es meine. Ich habe so wie Andere bemerkt, daß da, wo die meisten Klöster und Mönche sind, das Volk am blindesten dem Aberglauben dahin gegeben ist. Wenn man es so weit bringt, daß diese Asyle des Fanatismus vernichtet werden, so wird in Kurzem das Volk ohne Zweifel gleichgültiger, und lau in Ansehung der Gegenstände werden, welche es jetzt verehrt. Es kommt also darauf an, daß man die Klöster zerstöre, oder wenigstens nach und nach ihre Zahl vermindere. Dieser Augenblick ist da, denn Oesterreich und Frankreich sind in Schulden, sie haben schon alle Hilfsquellen der Industrie erschöpft, um herauszukommen, und es ist ihnen nicht gelungen. Die Lockspeise, welche reiche Abteyen und gut fundirte Klöster anbieten, ist verführerisch. Wenn man ihnen überdieß vorstellt, wie sehr bei dem Eölibat die Bevölkerung ihrer Staaten leidet, ferner die große Menge von

Ruffenträgern, von denen ihre Staaten wimmeln, und zugleich, wie leicht sie ihre Schulden zum Theil bezahlen könnten, wenn sie die Schätze dieser Communitäten, welche ohnehin keine Erben hätten, dazu verwendeten, so würden sie sich, glaube ich, leicht dahin bringen lassen, diese Reform anzufangen, und hätten sie nur erst die Säkularisation einiger Pfründen genossen, so würde die Habsucht wahrscheinlich den Rest nach und nach verschlingen. Jede Regierung, welche sich zu dieser Operation entschließt, wird die Philosophen lieben, und allen Büchern anhängen, die den mannigfaltigen Volksaberglauben, und den falschen Religionseifer der Heuchler angreifen, und jene hassen, die sich ihren Schriften widersetzen möchten. Sehen Sie da ein kleines Projekt, das ich der Prüfung des Patriarchen von Ferney unterziehe. Er, der Vater der Gläubigen, muß es berichtigen und ausführen. Vielleicht fragt mich der Patriarch, was man denn mit den Bischöfen anfangen soll. Dann antworte ich ihm: die anzugreifen ist noch nicht Zeit, man muß für das erste die vernichten, welche das Herz des Volkes mit Fanatismus erfüllen. Sobald das Volk erst abgekühlt ist, werden die Bischöfe schon zahm werden, so daß die Monarchen in der Folge nach ihrem Belieben mit ihnen herumspringen werden. Die Macht der Geistlichkeit beruht nur auf Meinungen, und auf der Leichtgläubigkeit der Menschen, man kläre diese auf, so hat die Bezauberung ein Ende.«

Voltaire antwortet am 8. April 1767. »Ihre Idee den christlichen Aberglauben von Seite der Mönche anzugreifen, ist diejenige eines großen Feldherrn. Sind die Mönche einmal abgeschafft, so ist der Irrthum der allgemeinen Verachtung preisgegeben. Man schreibt schon viel über diese Materie. Jedermann spricht davon, aber man hält die Sache noch nicht für reif. Man ist in Frankreich nicht dreist genug, und die Andächtigen haben noch viel Credit.«

Nr. 8.

(Gesetz. in publ. eccl.)

Hofdekret vom 13. Oktober 1770, wegen Einrichtung der theologischen Klosterstudien.

Demnach wird hiermit **aus wichtigen Beweggründen** ernstlich zu gebieten befunden, daß alle Studia in allen geistlichen Orden, ohne Ausnahme eines Einzigen, von den Ordensgliedern, Candidaten und Studenten, nach den nämlichen Grund- und Lehrsätzen, wie auch nach den nämlichen Lehrbüchern, welche auf unserer Wienerischen Universität vorgeschrieben sind, gelernet und gelehrt werden sollen.

Als werdet Ihr diesen unsern höchsten Befehl allen geistlichen Ordensvorstehern mit dem Auftrage bedeuten, daß sie ohne weiteren mit nächst kom-

menden Schuljahre dessen genaueste Vollziehung unter schwerster Ahndung zu beobachten wissen mögen.

Hierin geschieht unser ernstlicher Wille und Meinung. Gegeben in unserer Stadt Wien.

Nr. 9.

Hofdecret vom 21. März 1772, wegen der Drucklegung geistlicher Bücher.

Anzufügen: Es hätten Allerhöchst Se. römisch kais. kögl. Majestät der neueren allergnädigst resolvirt: daß künftighin, so wie die Vorschrift respectu der weltlichen Buchdruckereyen ohnehin bestehet, auch von dem Clero saeculari et regulari ohne Ausnahme, kein theologisches Werk, Predigten, Theses, Andachtsbücher, Lieder oder was immer sonst für ein Buch entweder zum eigenen Gebrauch oder zur weiteren Begebung, wenn solches nicht vorläufig von der im Lande aufgestellten Censurscommission gehörig untersucht und mit dem gewöhnlichen **Imprimatur** versehen worden, in Druck geleet, dann übrigens, was die Buchdruckereyen der Geistlichkeit belange, von ihm längstens binnen 6 Wochen a die recepti der Bericht erstattet werden solle, ob einige Religiosen oder geistliche Siister, und welche derlei eigene Buchdruckereyen besitzen, und auf was für einem Privilegio oder sonstigen Titulo sich ihre dießfällige Befugniß gründe.

Welche allerhöchste Resolution andurch zur weitem Verfügung und resp. gehörigen Nachachtung hiermit ernannt wird. Wien den 21. März 1772.

Anmerk. des Verf. In den alten Zeiten hatten viele Abteyen eigene Buchdruckereyen. Von dem Imprimatur ist zu bemerken, daß dieses nicht eine bloße Gestattung des Druckes, für welche andere Ausdrücke gebraucht wurden, sondern eine Billigung des Inhaltes im Ganzen ausdrückte, also das Imprimatur als nothwendig zur Gestattung des Druckes erklären, so viel hieß als verlangen, es sollen die dem Imprimatur zu unterziehenden Werke im Ganzen genommen, im Geiste der Regierung geschrieben seyn. Für Werke jedoch, die minder den Wünschen der Regierung entsprachen, hatte man mit verschiedenen Rechtswirkungen die Kunstwörter admittitur, permittitur, transeat, erga schedam oder damnatur.

Ueber den theologischen Studienplan von 1775, von Rautenstrauch. (Fragment aus der Vorrede des Werkes des Abtes und k. k. Hofrathes Stephan Rautenstrauch, betitelt: Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in den k. k. Erblanden. Zweite Auflage. Wien 1784.)

»Die Epoche der Jesuitenauflösung in den k. k. Erblanden ist die Epoche der Studienreformen daselbst. Die weiseste Theresia nämlich, welcher die Bildung ihrer aufkeimenden Unterthanen jederzeit am Herzen lag, ließ kurz nach Auflösung des Jesuitenordens in ihren Staaten, die wohlthätige Verordnung ergehen, daß die in Angelegenheiten dieses aufgehobenen Ordens unter dem Vorstände des würdigsten Staatsrathes Freiherrn Kresel von Qualtenberg errichtete Hofkommission einen Plan zur Verbesserung der öffentlichen Schulen, deren Mängel der erlauchten Monarchin nicht unbekannt waren, entwerfen möchte. Obschon dieser Plan sowohl die Normal- und niedern Schulen, als auch überhaupt die höheren Wissenschaften zum Gegenstande haben sollte, so schien es doch aus den Worten der höchsten Verordnung, daß hiebei die erhabene Religionsfreundin eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Theologie gerichtet habe. Diese Wahrscheinlichkeit erwächst zur Gewißheit, wenn man ihre zarte Empfindung für Alles, was Religion heißt, und dann den mächtigen Eindruck, den mehrere unächte Schullehrer auf ihr Herz machen mußten, erwägt. Die Hofkommission welcher die Erfüllung der höchsten Absicht eine süße Pflicht war, arbeitete demnach insbesondere an einem theologischen Reformplane. Mittlerweile aber wurde auch verschiedenen Bischöfen und Prälaten der landesfürstliche Wille, daß sie ihre Gedanken über die Verbesserung der theologischen Schulen einsenden möchten, bekannt gemacht. Bei dieser Gelegenheit wollte auch ich, zu diesem großen Werke mein Scherflein beitragen, zumal da erstens die von Weiland Ihrer Majestät mir schon vorhin ertheilte huldvolle Erlaubniß, Alles, was ich zur Verbesserung der Studien Gutes fände, der höchsten Einsicht vorzulegen, zweitens mein Amt, nämlich die im Oktober 1773 mir übertragener Direktion der Theologischen Facultät zu Prag, mich dazu aufmunterte. Während daß die Aeußerungen und Entwürfe der Kirchenvorsteher nach und nach einliefen, brachte zugleich die Hofkommission ihren Plan zu Stande, und erschien auch der meinige. Obgleich einige von den eingesendeten Ausarbeitungen manches Gute und Anwendbare enthielten, so fand doch die Hofkommission meinen Plan ihres größten Beifalls würdig. Man berief mich hierauf nach Wien, um denselben bei einer eigens niedergesetzten Hofkommission, wozu auch alle theologischen Lehrer an der Wiener hohen Schule gezogen wurden, vorzutragen. Auch hier fand er ungetheilten Beifall. Und nun ward mir

die Einführung desselben aufgetragen, indem man mich zum Direktor der theologischen Studien ernannte.

Anfangs wollte man, daß diese Ausführung sich sogleich auf alle fünf Jahre, welche, in Rücksicht auf die vorhin theils gar nicht theils nur oberflächlich gelehrten theologischen Wissenschaften zu dem neuen Schulcursus vorgeschlagen worden, erstrecken sollte. Allein auf die Vorstellung, daß der Mangel an hinlänglich vorbereiteten Lehrern und die Nothwendigkeit neuer Vorlesebücher dieß unthunlich machten, auch das stufenweise Fortrücken der Gang der Natur wäre, welchen alle glücklichen Reformatoren, selbst der weiseste Menschenlehrer, der Heiland, eingeschlagen hätten, wurde sie nur jahrweise vorgenommen, und im Jahre 1774 mit dem ersten Jahre des theologischen Schulcursus überall der Anfang gemacht. Im Jahre 1775 traf, unter schon günstigen Umständen, die Reihe das zweite Jahr des theologischen Schulganges, und so setzte ich nach und nach die Reformen weiter, bis endlich die theologischen Studien sich ganz verändert fühlten, ohne die allmähliche Umschaffung sehr bemerkt zu haben.

— — — — —
Aber nicht nur die gegründeten Belehrungen, denen ich entgegensetze, sind die Ursache, weshalb ich den Plan dem Drucke überlassen habe. Da man denselben nicht nur in allen erbländischen Universitäten und Lyzeen einzuführen anbefohlen, sondern auch die Klöster an ihn verwiesen hat, da er überdieß von einigen ausländischen Universitäten angenommen worden ist, so soll die Herausgabe dieses Werkes dazu dienen, daß man erstens nicht meinem Plane etwas zuschreibe, was ich anders, oder wovon ich vielleicht das Gegentheil dachte, und zweitens aus der Vollständigkeit, in welcher der Plan hier erscheint, den Geist desselben vollkommen einsehen möge.

Die mächtigen und wiederholten Verfolgungen, welche die Ausführung des theologischen Reformgebäudes erfuhr, und von denen ich bei mehrerer Muße vielleicht einen Beitrag zur Geschichte der neueren Studienreformen in den k. k. Erbländern liefern werde, sind in Rücksicht auf die Verwicklung desselben ein offener Beweis, daß die noch mächtigere Hand der Vorsehung dieses Werk unterstützt hat. Der Bau ward durch wiederholte Anfälle öfters aufgehalten — man sah Flecken, wo das gesunde Auge keine sah — bisweilen versuchte man im Stillen meine Arbeit zu untergraben — man verkehrte, denunzirte — aber ungeachtet dieser und mehrerer für den Menschenfreund und Kenner der wahren Religion traurigen Erscheinungen und mitten unter meinen andern häufigen Geschäften erreichte das Gebäude den Gipfel. Unter Theresia wuchs es, Josephs Hand beschütze es.

Wien, den 26. Christmonat 1781.

Der Verfasser.

Anmerk. des Verf. In dem Entwurfe zeigt sich bei vielen Punkten die rationalistische Tendenz des Verfassers (vergl. S. 121 — 126); er glaubt an die Perfectibilität des Menschengeschlechts (S. 145), er ist (S. 118.

119) sowohl gegen den Probabilismus als den (jansenistischen) Rigorismus, er will (S. 157) die Dogmen nur in so fern, als sie eine für das Leben fruchtbare Seite haben, auf der Kanzel vorgetragen wissen, und zeigt überhaupt viel Mäßigung. Nur eine Anmerkung (S. 43) zum Texte, worin er von dem Professor der Kirchengeschichte beurtheilende Vorträge wünscht, gibt etwas näher zu erkennen, was Rautenstrauch wollte, er sagt nämlich: wenn der Schüler durch die vom Lehrer beizufügenden Beurtheilungen in Stand gesetzt wird, dereinst bei dem zu übernehmenden Seelsorgeramte auch das Volk darnach zu belehren, und demselben aufgeklärtere Religionsbegriffe mitzutheilen, wie bald werden dann alle jene falschen Einbildungen, die noch hie und da das Volk benebeln, von der innern Kraft der Gnadenbilder, von einer innern Wirksamkeit der Reliquien, des exorcisirten Wassers, des Schalles der geweihten Glocken, des geweihten Oels, der geweihten Amulette, Scapuliere, Francisci- und Mariägürtel, der Einhüllung der Verstorbenen in eine Franziskanerkutte ic. von selbst verschwinden. Und dieses können auch die Lehrer der Kirchengeschichte um so füglicher bewerkstelligen, als sie vor allen andern theologischen Lehrern die vorzüglichste Gelegenheit hiezu haben, indem sie bei dem Gange ihrer historischen Vorlesungen nothwendiger Weise auf die erste Entstehung von dergleichen Sachen stoßen müssen, wo es alsdann nur wenig Mühe braucht, um das Rechte und Unrechte aufzudecken und die unklaren Begriffe der Entstehung in deutliche umzuändern.«

Nr. 11.

(Aus dem Werke: Synopsis juris ecclesiastici publici et privati, quod per terras haereditarias Augustissimae Imperatricis Mariae Theresiae obtinet. Vindobonae 1776.)

Festsetzung der von der österreichischen Regierung für die Vorträge und Disputationen aus dem Kirchenrechte als zulässig bezeichneten Grundsätze.

Von den Rechten des Staates gegen die Kirche.

CXL.

Groß und ausgezeichnet ist die Wirksamkeit der christlichen Religion zur Glückseligkeit des Staates.

CXLI.

Dieser Vorzug wird sehr vermehrt durch die Einigkeit zwischen der Priesterschaft und dem Reiche.

CXLII.

Da jedes von beiden in seiner Gattung das höchste und von dem

andern unabhängig ist, so werden die Gränzen denselben bestimmt: aus der Verschiedenheit ihrer Zwecke, wegen denen das Priesterthum und die weltliche Regierung (Imperium) eingesetzt sind; 2 aus der Verschiedenheit der Mittel, welche ihnen zur Erreichung ihrer Zwecke gegeben sind, und 3. aus der Verschiedenheit des Gegenstandes, mit welchem das Priesterthum und die weltliche Regierung zu thun haben.

CXLIH.

Aus der Bestimmung dieser Gränzen folgt wieder, daß der bürgerlichen Gewalt ein Jus in sacra, welches in der Bestimmung über gottesdienstliche Gegenstände (in determinatione sacrorum) besteht, nicht zukomme, daß ihr aber ein gewisses Recht in Kirchensachen (Jus aliquod circa sacra), welches aus der bürgerlichen Oberherrschaft fließet, eigen sey.

CXLIH.

Dieses Recht besteht in dem landesherrlichen Rechte der obersten Aufsicht in Ansehung desjenigen, was im Gebiet des Staates geschieht, damit dabei der Staat nicht Schaden leide, so wie in dem Rechte und dem Amte des Schutzes (in jure munereque Patrocinii et Tutitionis) des Glaubens und der Disciplin der Kirche.

CXLV.

Daher kommt zu Folge des Schutzrechtes dem Landesherrn das Recht zu, 1. in gewissen Fällen Concilien zusammenzurufen. 2. Diejenigen, welche die wahre Religion angreifen, in Zaum zu halten. 3. Schädliche Bücher zu verbieten. 4. zur Beobachtung der Canonen zu ermahnen (admonendi). 5. zu verbieten, daß die Prälaten Kirchengüter nicht veräußern.

CXLVI.

Aus dem königlichen Rechte der obersten Aufsicht kommt den Landesherren zu: 1. Das Recht des sogenannten Placet in Ansehung der kirchlichen Bullen (circa bullas ecclesiasticas). 2. Das Recht bei Wahlen von Prälaten (Einzelnen) die Exclusive zu geben. 3. Ein Amortisationsgesetz zu erlassen. 4. Den Recurs und Appellation wegen Mißbrauch (der kirchlichen Gewalt) anzunehmen. 5. Das Recht Bürgern, die sich nicht zur wahren Religion bekennen, im Falle einer unvermeidlichen Nothwendigkeit und besonders zur Abwendung eines größeren Uebels von der Religion eine freie Religionsübung zu gestatten.

Von den Rechten der Bischöfe.

LXXXVI.

Die Gewalt der Bischöfe ist göttlichen Ursprungs.

LXXXVII

Durch diese sind sie höher gestellt als die Priester, und sie erhalten sie nicht vom römischen Papste, sondern zunächst (proxime) von Gott.

LXXXVIII

Daher regieren sie auch ihre Diözesen nicht im Namen oder als Stell-

vertreter des Papstes oder aus fremder Wohlthat, sondern aus eigenem Rechte (*jure proprio*), als wahre von Gott eingesetzte Hierarchen, jedoch mit Unterordnung gegen den Papst oder Primas der allgemeinen Kirche.

LXXXIX.

Die Gewalt, mit der sie ihren Diözesen vorstehen, ist daher vollständig (*plena*) solidarisch und ordentlich, und da deren vorzüglichster Theil darin besteht, die unteren Hirten aufzustellen, denen sie mit Sicherheit einen Theil der Hirtenpflege übertragen können, steht ihnen auch die Verleihung der Benefizien von Rechtswegen zu.

Von der Form der geistlichen Regierung.

LI.

Die Kirche hat die geistliche Regierung immer auf das glänzendste in den allgemeinen Concilien ausgeübt, denen Christus, damit ihre Autorität fester und unbesiegbar (*inexpugnabilis*) sey, in Entscheidung der Streitigkeiten über den Glauben und die Sitten, das Privilegium der Irrthumslosigkeit ertheilt hat.

LIII.

Die Irrthumslosigkeit, welche der Entscheidung dieser Concilien in Sachen des Glaubens und der Sitten zukommt, bezieht sich nicht auf Gegenstände der Disciplin (Kirchenzucht), weshalb ihre Gesetze, wenn sie deren machen, der Veränderung unterliegen. Daher muß immer sorgfältig gesehen werden, ob diese Gesetze irgendwo angenommen oder wieder abgeschafft sind, entweder durch die Gewohnheit oder die Gesetze späterer Concilien.

Von den Rechten des Papstes.

LXIV.

Die Rechte des Papstes, so wie sie heute beschaffen sind, sind nicht alle von einer Art. Einige sind wesentlich oder solche, welche nach göttlicher Einsetzung ihm zukommen, und dahin gehört, das Recht Relationen und Appellation zur Erhaltung der Einheit im Glauben anzunehmen und zu verlangen. 2. Bei Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten sind die Geschäfte des Papstes unter den Bischöfen vorzüglich (*In terminandis fidei controversiis partes ejus sunt praecipuae*). 3. Er hat das Recht Concilien zusammenzurufen, auf ihnen den Vorsitz zu führen und die abgehaltenen zu bestätigen. 4) Das vorzügliche Recht, die Angelegenheiten des Glaubens zu vertheidigen. 5) Das Recht Acht zu haben und zu betreiben die Vollziehung der Canonen in allen Kirchen. 6. Das Recht allgemeine Disciplinargesetze zu erlassen, welche aber, damit sie verbindlich sind, in jeder Diözese durch den Diözesanbischof kundgemacht werden müssen, und wobei nöthig ist, daß sie den Rechten der einzelnen Kirchen oder Reiche nicht zuwiderlaufen. Daraus ersieht man leicht, welche Autorität die Bücher der Decreta-

len, die Clementinen, die Extravaganten, das Decret Gratians und die Urtheile und Declarationen der römischen Tribunale haben.

LXVII.

In Gegenständen des Glaubens und der Sitten ist die Theilnahme des Papstes unter den übrigen Bischöfen die vorzüglichste, seine Decrete ergehen an alle und jede Kirchen. (In fidei et morum quaestionibus summi Pontificis inter caeteros episcopos praecipuae sunt partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinent).

Anmerk. des Verf. Diese Fragmente aus der officiellen Schrift zeigen die förmliche Annahme des Gallicanismus und einiger febronianischen Grundsätze.

Nr. 12.

(Gesetz. in pucl. eccl. I.

Bedrohungen der Kirchenobern mit Absetzung bei erwiesenem Tadel der kaiserl. Verordnungen mittelst des Hofdekrets vom 5. Okt. 1776.

Ihre Majestät haben allergnädigst anbefohlen, dem hierländigen gesammten Clero saeculari et regulari durch die Herrn Ordinarios ohne Verschub kund zu machen, wienach schon öfters unerwartet zu vernehmen gewesen, daß verschiedene Weltpriester, Ordensobere und Untergebene sich über die nach und nach bekanntgemachte allerhöchste Verordnungen und Gesetze, welche die äußere Kirchenzucht, oder sonstige Disciplina vel externa Religionis und die Temporalia der Geistlichkeit betreffen, in ungeziemende Ausdrücke eingelassen, solche gestadelt, oder gar **verächtlich** gemacht hätten.

Wie nun diese Verbrechen auf das Erspiegelndeste mit Absetzung der Obern von ihrer Würde, auch nach Beschaffenheit der Umstände noch mit einer empfindlicheren Ahndung bestraft werden würden, so wollen mehrgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät annoch zum Ueberfluß derlei ohnehin verbotene Fürgänge anmit auf das schärfste verboten haben und alle diejenigen, welche davon Wissenschaft tragen, und die Contravenienten ohne Verschub der politischen Landesstelle anzeigen würden, als getreue Unterthanen anzusehen **unvergeffen** seyn. Welche sogestaltige Verordnung alle Ordensoberen dem ganzen Convent ihres Klosters deutlich vorzulesen, und daß es von ihnen geschehen, sich wieder bei dem Herrn Ordinarius gehörig auszuweisen haben werden.

Die Landesstellen werden demnach diese allerhöchste Willensmeinung sogleich mittelst der Herren Ordinariorum zum Vollzug zu bringen, und auf deren Befolg ein wachsames Aug zu tragen haben.

Welches den Herren Ordinariis zur allsogleichen Befolgung dieses allerhöchsten Gesetzes anerinnert wird, maßen es auch den Kreisämtern *ad invigilandum* intimirt worden ist. Wien den 5. Okt. 1776.

Anmerk. des Verf. In diesem Hofdekrete wird schon indirekt angenommen, der Regent habe über die *externa religionis* allein zu reden, was mit anderen Worten eine fast gänzliche Aufgebung des canonischen Rechtes und die Vernichtung der Kirche als Corporation ist. Dem Grundsatz nach war also schon unter Maria Theresia das Josephinische Kirchenrecht da, auch war, was später kam, nur eine Folgerung.

Nr. 13.

(Theres. Handbuch.)

Hofdecret vom 20. Mai 1780, enthaltend eine Verweisung der Geistlichkeit auf das Lehrbuch der Dogmatik.

Es ist allerhöchsten Orts die Anzeige geschehen, daß von verunglückten Weibspersonen öfters die Leibesfrucht aus einem bei dem gemeinen Volke herrschenden Irrwahn, wie noch derlei ohne heilige Taufe sterbende Kinder, wenn solche auch der ewigen Glückseligkeit verlustiget würden, dennoch niemals in das höllische Feuer kämen, abgetrieben zu werden pflege.

Daher sollen die Ordinarien die unterhabenden Seelsorger nachdrücklichst anweisen, die in dem vorgeschriebenen Lehrbuche der Dogmatik Seite 742 enthaltene dießfällige Lehre zur Ausrottung dieses aus solchem Vorurtheile entspringenden Lasters dem Volke soviel als möglich in der Predigt und im Beichtstuhle einzuprägen.

Nr. 14.

(Aus der Sammlung in publ. eccl. I.)

Hofdecret vom 24. März 1781 wegen der Trennung der österreichischen Klöster von ihren auswärtigen Ordensoberen.

Entbiethen und wollen von nun an auf beständige Zeiten von oberherrlicher Macht wegen, in Ansehung der bisherigen bedenklichen Verbindungen, welche viele Klöster, Stifter und andere Gemeinden oder Häuser, der in unseren Kaiserl. Königl. Staaten befindlichen geistlichen Orden mit auswärtigen geistlichen Obern, Gemeinden und Ordenshäusern gehabt haben, folgendes festsetzen:

Erstens: sollen alle geistliche Ordenshäuser in unsern kaiserl. Königl. deutschen Erblanden, keines davon ausgenommen, allen *Nexui passivo*, folglich aller Verbindlichkeit, und, wie immer Nahmen habenden Zusammenhänge (die alleinigen *Conföderationen quoad Suffragia et preces* ausgenommen)

gegen- und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern, und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern, unter welchen Namen solche immer bekannt seyn mögen, gänzlich und auf alle Zeit entsagen. Wie sie sich nun

Zweitens: Zu den in unseren kaiserl. königl. Staaten gelegenen übrigen Häusern des betreffenden Ordens, entweder mit der Provinz vereinigen, oder unter sich eine inländische Congregation errichten wollen, gewärtigen wir längstens binnen zwei Monathen, von dem Tage des gegenwärtig kundgemachten Gesetzes von jeden hierunter betroffenen geistlichen Ordenshäusern die richtige Anzeige.

Drittens: Befehlen wir ausdrücklich, daß von nun an alle Ordenshäuser mit ihren P. Generali, wenn dieselben einen haben, und dieser nicht seinen beständigen Wohnsitz in Unseren kaiserl. königl. Landen hat, keinen *Nexum quoad spiritualia et disciplinaria interna* vielweniger *quoad temporalia* mehr behalten, somit keine Abhängigkeit, unter was immer für einen Namen und Vorwand von ihm bestehen, sondern die Ordensgeistliche von ihren künftigen inländischen P. Provinzialen unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe und unserer vorgesetzten Landesstellen regieret und geleitet werden sollen. Daher unsere allzeitige Erz- und Bischöfe diese ihnen anvertraute Aufsicht sich vorzüglich angelegen seyn lassen werden.

Viertens: Folget von selbst, daß keine Provinz, Conföderation, Congregation, oder sonstige Verbindung, außer wie oben § I. erwähnt worden, *quoad Suffragia et preces*, ein anderes Ordenshaus in sich mehr begreifen könne, welches nicht unserer Bothmäßigkeit unstreitig unterlieget, und weil solchemnach all und jeder Nexus mit ausländisch wohnenden, oder fremden Obern, sie mögen heißen, wie sie immer wollen, Conventen, Gemeinden, oder geistlichen Ordenshäusern gänzlich aufzuhören hat; so gebieten Wir zugleich, daß künftig weder ein Generalkapitel, noch andere Versammlungen außer unsern kaiserl. königl. Staaten beschickt, noch weniger jemals Obedienzen, Visitatores, Correctores, und dergleichen, unter welchen Vorwand es immer geschehe, von ausländischen Obrigkeiten angenommen werden sollen. Da ferners

Fünftens: Bereits gesetzmäßig vorgeschrieben ist, daß kein Ordensoberer in unseren kaiserl. königl. Erblanden ein geborner Ausländer seyn kann; sondern hierzu allein unsere Landesfinder oder dazu Naturalisirte gewählt und bestimmt werden dürfen.

So sind von nun an die Provincial-Capitula jedesmahl in unseren Ländern abzuhalten, und darinnen nebst anderen nöthigen Ordensgeschäften die Wahlen der Provinz- und Lokalsuperioren, Definitoren *rc.* und zwar dergestalt vorzunehmen, daß, so oft als ein solches Provinzialkapitel zu halten ist, die Provinz bey der politischen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hievon in Zeiten zu machen habe.

Bei derley Versammlungen sollen überhaupt die *Spiritualia interna* von jenen, was die *Temporalia*, und *Disciplinam externam* betrifft, abge-

sondert, und über diese letzteren Gegenstände ein besonderes Protokoll gehalten werden. Uebrigens sollen anstatt der bisherigen von den Commissariis Generalibus abgeordneten Visitatoren, bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinzobern, die inländischen Patres provinciae oder welchen es sonst vi instituti gebühret, das Praesidium wechselweis führen, da also,

Sechstens: Dadurch die Nothwendigkeit aufhöret, persönliche Reisen von einigen Ordensgliedern nach Rom, oder in anderwärtige Staaten zu unternehmen, noch weniger einen in perpetuum daselbst zu unterhalten, daher verbieten wir eines, wie das andere.

Siebentens: Wollen wir hierunter auch soweit die Frauenklöster verstanden haben, daß deren keines unter der Strafe der allenfalls erfolgenden Absetzung der Oberin von einem Vorsteher oder sonstigen Oberen, welcher nicht von unserer inländischen Geistlichkeit ist, in etwas abhängen, oder mit selben in einigen Nexu passivo quoad disciplinaria aut temporalia verbunden seyn solle.

Achtens: Verordnen wir hiemit insbesondere, daß sich kein Orden mehr begeben lasse, die Breviaria, Missalia, Antiphonalia, Chorbücher und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke, oder Papiere aus fremden Landen herzuholen, sobald als zu deren Nachdruckung die Veranstellung wird getroffen seyn; wie denn ohnehin schon alle andere Geldsendungen, auch in den mindesten Summen außer Land, ohne Unserer landesfürstlichen Erlaubniß gemessen verbothen sind.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen, und Meinung. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt.

Anmerk. des Verf. Durch diese Verordnung hörten fast alle Orden auf ein Ganzes zu bilden, was bei einigen Orden wenig, bei anderen aber, z. B. den sämtlichen Mendicanten sehr empfunden wurde und zuweilen ganze Theile der Ordensregel aufhob. Doch hatte man schon in den letzten Jahren Maria Theresiens zu diesen Josephinischen Verordnungen Vorbereitungen gesehen, indem die Generale mancher Orden für die österreichischen Staaten Generalvicare aufstellen mußten.

Nr. 15.

(Gesetzsammlung über das geistliche Fach. 1783. Wien bei Trattnern.)

Nr. 8. (Generale.)

Hofbefehl vom 9. März 1781.

Die Geistlichen müssen über die Lehren der Religion ihren untergebenen Gemeinden, sowohl in den Kirchen, als in den Schulen, einen deutlichen und öfters wiederholten Unterricht geben, zu welcher Absicht der für die ganze Monarchie allgemein vorgeschriebene Katechismus zu gebrauchen.

Nr. 16.

(Kropatschek's Samml. I. S. 455.)

Hofdecret vom 11. Jun. 1781, wodurch verordnet wird, nichts ohne das von der Censur beigerückte Imprimatur zu drucken.

Künftig dürfen weder Zeitungen, Kalender, noch sonst etwas ohne das darauf geschriebene Wort Imprimatur gedruckt werden. Dann sollen die Buchführer zur Vorbeugung aller Irrungen eine Consignation über die aus dem Revisionsamte erhaltenen Bücher als passiert zurücklassen, gleichwie ihnen im Gegentheil eine gleiche vom Revisor unterschriebene hinausgegeben wird.

Anmerk. des Verf. Dadurch, daß man das, was nach den Vorschriften mit Admittitur, transeat et caet. bezeichnet wurde, nicht zum Drucke ließ, war die Presse weit mehr als selbst unter Maria Theresia eingeschränkt. Man ging aber von dieser höchst unnatürlichen Einschränkung bald durch Instructionen wieder ab.

Nr. 17.

(Handbuch der Gesetze Josephs II., Band II. S. 239.)

Hofdecret vom 4. Mai 1781, wegen der Bulle Unigenitus und dem Lesen der verbotenen Bücher.

Alle wegen der in den österreichischen Staaten zwar niemals angenommen, in Mähren aber gleichwohl in Vorschein gekommenen Bulle Unigenitus sowohl molinistische als jansenistische Grundsätze, Abhandlungen, Diskurse und beiderseits fanatische Lehren sollen hintangehalten und eine wie die andere bei Weltlichen wie bei Geistlichen auf keine Art, weder in Disputationen, weder schriftlich nicht einmal zu nennen gestattet sein. Auf die Vollziehung dieser allerhöchsten Verordnung ist von den Länderstellen und weltlichen Behörden immer die genaueste Absicht zu tragen und sich dießfalls nicht die geringste Nachsicht oder Saumseligkeit bei schwerer Verantwortung zu Schulden kommen zu lassen.

So vieles hingegen die Lesung der Bücher betrifft, so ist sich in Ansehung des Klerus sowohl als der weltlichen Personen, in Bezug auf die erlaubten und verbotenen Bücher lediglich nach dem Vorgange der Bücher-censur zu benehmen, und die Lesung solcher Bücher allgemein bei den Geistlichen nicht zu verbieten, welche einmal von dieser Kommission für Jedermann erlaubt und zugelassen worden sind. Uebrigens soll der genaueste Gehorsam und Unterwürfigkeit aller Geistlichen gegen ihre Bischöfe und Vorsteher gehandhabt werden.

Nr. 18.

(Aus dem Werke: Recueil des reclam. belgiq. Tom. V. pag. 252—255.)

Erklärung des Papstes Pius VI., vom 23. April 1782, über
die Anfrage mehrerer ungarischen Bischöfe.

Anno Domini 1782 die 20. Aprilis, posteaquam praeunte Sua Eminentia Primate regni universi domini Dioecesani Archi- et Episcopi, una Viennae constituti, Archiepiscopi vindelicet Colocensis, Episcopi Jaurinensis, Agriensis, Zagradiensis, Bosnensis, Zepusiensis, Nitriensis, Criensis et Rosnaniensis ad valedicendum Celsissimo Domino nostro Pio VI. Pontifici maximo hinc decessuro in gremio comparuissemus, sequentes suae Sanctitati partim nomine omnium episcoporum, partim vero particulariter eorum, qui casu aliquo versabantur, propositae sunt quaestiones, et petitae desuper resolutiones, ac supremi Ecclesiae pastoris instructio et quidem.

1. et caet. — — — — —

2. — — — — —

3. (Circa formulam dispensationis in casibus matrimonii vi facultatum) ea oborta fuisset quaestio, an, quemadmodum in concessis hactenus ad quinquennium facultatibus demandatum fuit, ut delegationis mentio fiat, id ipsum in dandis dehinc etiam dispensationibus fieri debeat?

Declaravit Sua Sanctitas, delegationis mentionem faciendam quidem esse, si nihilominus difficultas quaequam eatenus obmoveretur omitti etiam possit.

4. — — — — —

9. — — Quoniam Sua Majestas sanctissima omnem regularium cum generalibus nexum sublatum esse velit, quaesitum fuit, quid in hoc negotio episcopis faciendum sit.

Respondit Sua Sanctitas, ut Provinciales agere permittamus, nos que eatenus passive tantum habeamus.

10. Ex parte quorundam Episcoporum quaesitum fuit, an ejusmodi religiosi, qui a suo generali separati sunt, jurisdictio dari possit, addita ratione dubitandi, quod semel a generali suo separati religiosi censuris subjiciantur et irregulares fiant.

Respondit Sua Sanctitas: in casu praesenti jurisdictionem dari posse.

11. Quoniam religiosi, exemptionibus gaudentes per Suam Majestatem jurisdictioni Episcoporum immediate subjiciuntur, quid et quomodo eatenus agendum sit, instrui petimus.

Respondit Summus Pontifex, id Episcoporum prudentiae et discretionis relinqui.

12. — — — — —

13. Quaesitum fuit pariter, quid circa publicationem dispositionum caesareo regiarum intuitu Bullae Unigenitus agendum sit.

Declaravit Sua Sanctitas, oportere tradi Bullam Unigenitus in scholis et quidem non historice *sed dogmatice*, qualis enim Theologus, qui bullam Unigenitus nescit? Nec tamen necesse esse, ut de hac fiant disputationes publicae.

15. Obmota denique et Suae Sanctitati proposita quaestione, num facultates hae petitae et praesentibus concessae, absentibus etiam episcopis concessae intelligantur.

Respondit Sua Sanctitas, absentibus episcopis se non nisi post recursum, ad se faciendum, facultates has concessuram.

Lectum et extradatum Viennae 23. Aprilis 1782 ad benignum Suae Eminentiae primatialis jussum per me.

Sign. Georgium Ritzinger ejusdem Eminentiae Suae Secretarium ecclesiasticum et Referentem.

Nr. 19.

(Aus der Sammlung in publ. eccles. I.)

Toleranzpatent vom 13. Okt. 1781 für die deutschen Provinzen der Monarchie und Galizien.

Nach Inhalt der unterm Dato Wien den 13ten erlassenen allerhöchsten kaiserl. königl. unmittelbaren Resolution hätten Se. Röm. kaiserl. königl. apostol. Majestät, überzeugt einerseits von der Schädlichkeit des Gewissenszwanges, und andererseits von dem großen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringe, sich bewogen gefunden: den Augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann denen nicht unirten Griechen, ein ihrer Religion gemäßes Privat-exercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sey oder nicht.

Der katholischen Religion allein solle der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitii verbleiben; den beiden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen, aller Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Zahl der Menschen und nach den Fakultäten der Einwohner thunlich falle, und sie Acatoliei nicht bereits in den Besitz der öffentlichen Religions-exercitii stunden, das Privat-exercitium auszuüben erlaubt seyn. Insbesondere aber bewilligten Se. Röm. kaiserl. königl. Apostol. Majestät

Erstens: den akatholischen Unterthanen, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethhauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnte, ein eigenes Bethhaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen, die weiter entfernten aber könnten sich in das nächste, jedoch inner den kaiserl. königl. Erbländern befind-

liche Bethhaus, so oft sie wollten, begeben; auch ihre Erbländische Geistliche die Glaubensverwandte besuchen, und ihnen, auch denen Kranken, mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestrost beistehen, doch nie verhindern, unter schwerster Verantwortung, daß einer von einem oder anderm anverlangte katholische Geistliche berufen würde.

In Ansehung des Bethhauses befohlen Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät ausdrücklich; daß, wo es nicht schon anders wäre, solches kein Geläute, keine Glockenthürme und keinen öffentlichen Eingang vor der Gasse, so eine Kirche vorstellte, haben, sonst aber wie und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen frey stehen; auch alle Administration ihrer Sakramente, und Ausübung des Gottesdienstes, sowohl in dem Orte selbst, als auch deren Ueberbringung zu den Kranken, in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse, mit Begleitung ihres Geistlichen, vollkommen erlaubt seyn sollte.

Zweitens: bliebe denselben unbenommen, ihre eigene Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten wären, zu bestellen; über welche jedoch die kaiserl. Königl. hiesige Schuldirektion, was die Lehrmethode und Ordnung betrafte, die Einsicht zu nehmen hätte, ingleichen bewilligten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät

Drittens: denen acatholischen Inwohnern eines Ortes, wann selbe ihre Pastoren dotireten und unterhielten, die Auswahl derselben.

Wann aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollten, hätten sich diese des Juris praesentandi allerdings zu erfreuen.

Jedoch befohlen Se. Röm. Kaiserl. Königl. Majestät sich die Confirmation dergestalt bevor: daß, wo sich protestantische Consistoria befänden, diese Confirmationen durch selbe, und wo keine wären, solche entweder durch die im Teschnischen, oder durch die in Hungarn schon bestehende protestantische Consistoria ertheilt werden, in so lange, bis nicht die Umstände erforderten, in den Ländern eigene Consistoria zu errichten.

Viertens: Die Jura stolae verbleibeten so wie in Schlesien dem Parocho ordinario vorbehalten.

Fünftens: Wollen Se. Röm. Kaiserl. Königl. Majestät die Judicatur in dem, das Religionswesen der Acatholicorum betreffenden Gegenständen, allerhöchst derselben politischen Landesstelle, mit Beziehung eines oder des andern ihrer Pastoren und Theologen, allergnädigst aufgetragen haben; von welcher nach ihren Religionsfällen gesprochen und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Refurs an Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät politischen Hofstellen frey stehen sollte.

Sechstens: Hätte es von Ausstellung der bisher gewöhnlichen gewesenen Reverse, bei Heyrathen von Seite derer Acatholicorum, wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion, von nun an ganz-

lich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl vom männlichen als weiblichen Geschlechte, ohne Anfrage zu erziehen wären, welches als ein Praerogativum der dominanten Religion anzusehen sey. Wo hingegen bei einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen hätten.

Siebentens: Könnten die Acatbolici zum Häuser- und Güterankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civilbedienstungen, in Hinfunft dispensando zugelassen werden; und wären diese zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß sey; weder zur Bewohnung der Professionen oder Funktionen der dominanten Religion, wann sie nicht selbst wollten, anzuhalten.

Es sollte auch, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bey Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Militärtäglich, ohne mindesten Anstand und mit vieler Frucht geschähe, auf die Rechtsschaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

Derley Dispensationes zu Professionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte, wären bei den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bey den Königl. und Leibgedings-Städten aber, da wo Landes-kämmerer seyn, durch diese, und wo sich keine befänden, durch die Regierung, ohne alle Erschwerung zu ertheilen.

Im Falle aber bei den angesuchten Dispensationen sich Gründe, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten; so wäre hiervon jedesmal die Anzeige una cum Motivis an allerhöchst derselben Landesstellen, und von solchen nach dem allerhöchsten Hofe zur Einholung der allergnädigsten Entschließung zu erstatten.

Wo es aber um das Jus incolatus des höhern Standes zu thun wäre, da sey die Dispensation, nach vorläufig vernommener Landesstelle, von Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Majestät Boheimisch-Österreichischen Hofkanzlei zu ertheilen. Welches alles hiemit, nach Maßgabe dieser allerhöchsten Anordnung, allen und jeden Jurisdicenten, Dominien, Gültensbesitzern, Obrigkeiten und gistraten, auch Insassen und Inwohnern, zu allergehorsamst so genauesten als unverbrüchlichen Vollziehung, Nachachtung und Festhaltung bedeutet wird.

Nr. 20.

(Aus der Sammlung in public. eccles. I.)

Hofdecret vom 19. Dez. 1781, enthaltend die offizielle Erklärung der österreichischen Regierung über die Rechte des Landesfürsten in Religionsangelegenheiten. X

Aus der Beilage werden die Landesstellen mit mehreren ersehen, wie das vom Päpstl. Herrn Nuntio bei der Kaiserl. Königl. geheimen Hof- und

Staatskanzley über verschiedene die Geistlichkeit betreffende Gegenstände eingereichte Promemoria beantwortet worden sey.

Wenn nun auf allerhöchsten Befehl die in dieser Antwort enthaltene Principia zum bestimmten Richtmaß in allen Fällen quoad publico ecclesiastica zu dienen haben; solchemnach sey sich in allen Rathschlägen hiernach zu achten, und solche an die hierländigen Herren Ordinarios und die Consistoria auf besondern allerhöchsten Befehl gelangen zu lassen.

Welches den Herren Ordinariis cum acclusione einer Abschrift von der Beilage zu derselben Benehmungswissenschaft und mit dem Anhang intimiret wird, solches auf den Consistoriis bekannt zu machen, und die erlassende dießfällige Intimation in Folge der ergangenen allerhöchsten Resolution vorläufig anher zu geben.

Das in der Beilage enthaltene Antwortschreiben auf die Note des Nuntius vom 12. Dez. 1781 lautet also:

Der Hof- und Staatskanzler Fürst von Kaunitz-Nietberg hat das von dem päpstlichen Herrn Nuntius Garampi an ihn erlassene Billet Sr. Kais. Majestät vor Augen legen zu sollen erachtet, und da Se. Majestät darin zuvörderst wiederholte Versicherungen des geneigten Willens Sr. päpstlichen Heiligkeit und erneuerte Anerbietungen aller möglichen Mitwirkung Deroselben zu dem, was zu allerhöchst Dero Zufriedenheit in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten Ihrer Reiche seyn dürfte, vorgefunden haben, so wünschen Allerhöchstdieselben, daß Se. Excellenz diesermwegen dem heiligen Vater die wechselseitigen Versicherungen ihrer aufrichtigen Danksagung einberichten wollen, mittlerweile als Se. Majestät sich in dem Falle befinden mögen, davon Gebrauch machen zu können.

Zu gleicher Zeit haben des Kaisers Majestät, jedoch mit nicht geringer Befremdung, im obgedachten Billet wahrgenommen, daß:

1mo der päpstliche Herr Nuntius in demselben die von Sr. Majestät seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenständen, welche die Geistlichen betreffen, ergangene Verordnungen, und namentlich diejenigen, welche die noch etwa künftig anzuordnende Aufhebung einiger geistlichen Häuser in Allerhöchstdero Staaten betreffen dürften, als Verfügungen dargestellt haben, welche der Religion, der Kirche und dem Seelenheile nachtheilig, wie auch gewissen durch die Religion vorgeschrieben seyn sollenden Gesetzen und Gebräuchen entgegen wären.

2do: daß derselbe vorgegeben hat, man habe sogar die Aufhebung regelmäßiger Institute geistlicher Häuser beschlossen, obwohl solche von der Kirche feyerlich wären gebilliget worden.

3tio: Daß durch die Worte: »kein einziger so vieler Fürsten des teutschen Reichs, welcher in der römisch-katholischen Gemeinschaft geblieben ist, »und durch den folgenden wenig gemäßigten

Ausdruck, »daß es unter diesen niemals einen gegeben habe, der sich unterstehen hätte, die Ausübung seiner Macht so weit zu erstrecken,« der päpstliche Herr Nuntius wenigstens zu dem ex ratione inversa zuziehenden gemäßigten Schlusse Anlaß gegeben habe, daß derjenige nicht als ein katholischer Fürst handle, und als ein solcher betrachtet werden könne, welcher seine Macht dahin zu erstrecken unternimmt.

4to: Daß derselbe sogar die Möglichkeit solcher Umstände anzeigen wolle, in welchem Unterthanen sich in dem Falle befinden könnten, sich dem Gehorsame ihres Landesfürsten entziehen zu müssen, und endlich

5to: Daß er behauptet habe, Se. Majestät hätten über Rechte, welche dem römischen Stuhle ausschließungsweise in der allgemeinen Kirche zustünden; geboten, indem sie solche den Bischöfen zueignen wollen.

Alle eben so erwähnte Aeußerungen sind allerdings so auffallend als bedenklich, und ungeachtet dessen würden Se. Majestät dieselben herablassend als einen Schritt zu betrachten sich begnügen haben, welcher nicht auf Befehl des heiligen Vaters geschehen, sondern lediglich als eine Wirkung des übermäßigen Eifers des Herrn Nuntius anzusehen sey, wenn derselbe solche bey sich allein behalten hätte; allein da zu Allerhöchst Dero Wissenschaft gebracht worden ist, daß er für gut befunden hat, ohne einmal die Antwort auf sein vorgemeldetes Billet zu erwarten, solches nicht nur einigen Bischöfen der kaiserlichen Staaten, sondern auch auswärtigen mitzutheilen, so wollen Se. Majestät blos deswegen, damit diese Mittheilungen nicht die schädlichen Eindrücke verursachen mögen, wozu sie bestimmt zu sein scheinen, daß Allerhöchstdero Hof- und Staatskanzler in ihrem Namen obgedachtes Billet, wie folget, beantwortet, und zwar

Ad primum. Daß aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenstände der Kirchenzucht eingeschlichen sind, der Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, sondern vielmehr dadurch nur Nutzen und Erbauung erfolgen könne, unter diesen Mißbräuchen kein einziger in der Wesenheit der von den Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion sich vorgefunden habe, welche eben so, wie sie in der Mäßigung ihrer Grundsätze, und der Vortrefflichkeit ihrer Sittenlehre von dem Regenten des größten Theils der gesitteten Nationen mit so vielem Eifer als Bereitwilligkeit aufgenommen worden sind, also vermuthlich zum ewigen Unglücke der Menschlichkeit nicht würden haben aufgenommen werden können, wenn irgend ein einziger der oberherrlichen Gewalt zu nahe tretender, oder einer weisen Regierung nicht angemessener in derselben sich vorgefunden hätte; daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhle nimmermehr abhängen kann, in dem solcher diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann, daß diese mithin allein, und ausschliessend dem Landesfürsten zustehen, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat;

daß von dieser Art alles ohne Ausnahme zu seyn, sich befindet, was die äußerliche Zucht der Klerisey und insbesondere der geistlichen Orden betrifft, von welchen die christliche Kirche bekanntermassen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hatte, und noch nichts wissen würde, wosern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach, mehr oder weniger in ihre Staaten aufzunehmen; daß diese keineswegs von der Wesenheit des Glaubens und der Religion zu seyn, sich befinden; daß sie bekanntermassen ihr Daseyn in den Staaten des Fürsten, in welchen dieser oder jener dermal sich befindet, niemanden als derselben freiwilligen und willkührlichen Aufnahme zu verdanken haben; daß folglich des Kaisers Majestät nach diesen unwiderleglichen Wahrheiten in vollen Maaße nicht nur befugt gewesen, alles dasjenige, welches bisher in diesem Anbetracht geschehen ist, zu verfügen, sondern sogar nach den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft diesem zu Folge in allen denjenigen Gegenständen zu handeln verbunden sind, welche nicht dogmatische und innerliche die Seele allein angehende Dinge betreffen werden, und endlich, daß es keiner der Religion und der Kirche zugesügter Nachtheile Wiedergutmachung bedarf, wenn solche, wie im gegenwärtigen Falle, bloß in der Einbildung bestehen, und übrigen vollkommen unstatthaft sind.

Ad secundum. Rechtmäßige Befugnisse eines andern zu beeinträchtigen ist von der weltkundigen Billigkeit Sr. kaiserl. Majestät so weit entfernt, daß Allerhöchstdieselben nicht einmal daran gedacht haben, das Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen, welcher von dem heiligen Stuhle gebilliget worden ist, und hätte von dieser Vermuthung die alleinige Betrachtung abhalten sollen, daß es Sr. Majestät sehr gleichgültig seyn kann, ob in fremden Staaten dieses oder jenes geistliche Institut, dessen Daseyn Allerhöchstdieselben in den ihren aufzuheben für gut befunden haben, noch fortin beybehalten werde.

Gleichwie aber Allerhöchstdieselben sich niemals der Ausübung der gegründeten und gesetzmäßigen Gerechtsamen des heiligen Stuhls und der allgemeinen Kirche in dogmatischen, und bloß die Seele betreffenden Gegenständen zu entziehen gedenken: also werden sie auch niemals eine fremde Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche Allerhöchstdieselben als offenbar der obern landesfürstlichen Machtvollkommenheit zustehend ansehen werden; als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat; welcher daher zustehet, und zustehen muß, alle dergleichen freiwillige und willkührliche Bewilligungen, so wie andere dieser Art, nicht nur allein ab-

zu ändern und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft solche Staatsursachen Mißbräuche, oder veränderte Zeiten oder Umstände erheischen mögen.

Ad tertium. Se. Majestät schmeicheln sich, daß der Herr Nunzius nach einer reiferen Ueberlegung, sich alles das selbst sagen wird, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte. Und solches versprechen sich Se. Majestät gleichfalls in Ansehung des 4. Artikels, welchem jedoch Allerhöchstdieselben noch beifügen zu sollen erachten, daß Sie sich nie in dem Falle befinden werden, noch können, irgend einem ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider sein Gewissen seyn könnte, und daher keinen Ungehorsam besorgen; allenfalls sich aber Gehorsam zu verschaffen wissen werden. In dem nicht zu vermuthenden Falle aber, wo Gewissens wegen Jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden Allerhöchstdieselben denjenigen, die also gedächten, volle Freyheit lassen, außer Dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben.

Und was endlich den fünften Artikel betrifft, haben Allerhöchstdieselben dabei zu erinnern anbefohlen, daß unter die Zahl der Rechte, welche ausschließungsweise dem Papste zukommen, dasjenige nicht gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermaßen seit so vielen Jahrhunderten in Unserer heiligsten Religion unter denjenigen Behörden, welche ausschließungsweise dem Episcopate zustünden, und als demselben unzertrennlich anhängend betrachtet worden ist, und daß Se. Majestät der Kaiser durch den an die Bischöfe Seiner Erbländer erlassenen Auftrag, sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechts in der Ausübung wieder zu bedienen, weiters nichts gethan haben, als einen Mißbrauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzt, und dem Vermögensstande ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.

Ein Zeugniß der persönlichen Schätzung, welche Se. Kaiserl. Majestät gegen den päpstlichen Herrn Nuntius Garampi hegen, ist der pünktliche Befehl Allerhöchstderoselben, welchen der Hof- und Staatskanzler hiemit befolget hat, um den Herrn Nuntius in den Stand zu setzen, sein künftiges Benehmen darnach einrichten zu können, wonach daher, dermalen dem Hof- und Staatskanzler nichts übrig bleibt, als Sr. Excellenz die Versicherung seiner Ergebenheit zu wiederholen.

Nr. 22.

(Aus der Sammlung in publ. eccl. I.)

Hofdecret vom 11. Sept. 1782, wegen Aufhebung der Exemtionen der Regulargeistlichkeit.

Da die geistlichen Orden in keiner andern Absicht, als unter der Bedingung, daß sie dem Weltpriesterstande in

der Seelsorge aus helfen, und zum geistlichen Beystand für das Volk sich nützlich gebrauchen lassen sollen, in unsere Staaten jemahls angenommen worden sind; da ferner dieser heilsame Endzweck ohne den pflichtgemäßen Gehorsam gegen die Bischöfe, in deren Sprengel sich Ordensmänner befinden, niemals erreicht werden kann; und da endlich Gott selbst alle Schafe ohne Ausnahme des Standes dem ordentlichen Bischof in seiner Diöces zu leiten untergeben hat; auch **diese allein nach göttlicher Einsetzung** das Pfand der ächten katholischen Lehre, die Auspendung des geistlichen Ministerii, und überhaupt den ganzen Umfang der zur Seelsorge erforderlichen Gewalt erhalten haben;

So sehen wir uns verbunden, diejenigen Mißbräuche aus ihrer Wurzel zu heben, die einerseits diesen allen widerstreben, und andererseits zugleich mit schädlichen Folgen für den Staat begleitet sind.

Hierunter sind vorzüglich die unter vielerley Vorwand **von einigen Päpsten** erhaltenen Exemptiones a potestate et jurisdictione Episcopi ordinarii sowohl für ganze Klöster, Gemeinden, Gotteshäuser und andere Orter oder Personen nicht nur in Ansehung der Ordensgeistlichen, sondern auch verschiedener Personen und Orter der Weltpriesterschaft.

Gleichwie nun damit nicht nur die kirchliche Ordnung unterbrochen, sondern auch hiernächst dem Staate und gemeinen Wesen durch Versendung der Gelder an auswärtige Kammern, durch offenbaren, nicht selten bis zur Uergerniß gestiegenen Ungehorsam gegen die heilsamsten und nothwendigsten Verordnungen der Bischöfe durch Evokationen der kostbarsten Rechtshandel an die römischen Tribunalien, und sonderlich durch gänzliche Auflösung der Klosterzucht oder sonstigen guten Ordnung (die der Bischof wegen der Exemptionen nicht abwenden konnte), dann durch vielerley andere Wege nicht geringe Uebel zugezogen werden, und an sich selbst betrachtet, dergleichen ohne landesfürstliche **Bewilligung** dem Placito regio ertheilte Exemptionsverleihungen, als Eingriffe in die weltlichen Rechte und offenbare Ableitungen der Unterthanen an fremde Gerichtshöfe ohnehin nicht bestehen können:

Solchemnach haben Wir aus eigener Bewegung und Machtvollkommenheit hiemit zu verordnen befunden; befehlen und verordnen, daß kein Privilegium, keine Exemtionsurkunde, keine Conzession, es mögen solche in forma Bullae, Brevis. oder in was immer für einer Gestalt abgefaßt seyn, von nun an die mindeste Gültigkeit und Wirkung ad effectum Exemptionis von der Macht oder Gerichtsbarkeit des ordentlichen Bischofs oder Erzbischofs haben, folglich alle Klöster, Gemeinden, Personen und Orter, ohne Ausnahme, der gänzlichen Leitung und Macht des geistlichen Hirtenamtes ihres Ordinarii untergeben, und demselben gehorsam seyn sollen; es mag was immer für ein Objectum doctrinae oder disciplinae betreffen, welche declaratio nullitatis sich auf alle dießfällige Urkunden de praeterito et pro futuro von nun an erstrecken solle. Wie wir nun ferner hiemit alle

jene pacta, compactata oder Concordata gleichmäßig annulliren, welche etwan über ein Objectum exemptionis zwischen den Ordinariis selbst und einigen Klöstern, Gemeinden oder Personen jemahls eingegangen werden sollten; so versehen Wir Uns zuversichtlich zu den Ordinariis, daß sie nunmehr nach gänzlich aufgehobenen Exemptionen aller erdenklichen Gattungen ihr Hirtenamt auf das wachsamste über alle bevor erimirte Personen und Orter ausüben werden, und haben sich dieselben bey erforderlichem Falle Unseres höchsten Beystandes allerdings zu getrösten. Weshalb ihnen Ordinariis die unbeschränkte visitationes, Verbesserung der Klosterzucht und Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge nach ihrem Gutbefinden frey bleiben.

Diejenigen Landesoberen, Conventualen oder andere geistliche Personen, welche dieser Unserer landesfürstlichen Verordnung mit Ungehorsam entgegen handeln sollten, werden nach Umständen mit Aufkündigung des Landes schutzes und Aufhebung ihrer Gemeinden und Klöster bestraft werden.

Schlüsslichen wollen Wir, daß von jedem Kloster, jeder Gemeinde und Person, welche was immer für eine Gattung einer Exemptionsurkunde a potestate et jurisdictione Ordinarii besitzen, solche in Originali und nebst dem in authentischer Abschrift an die ihnen vorgesezte Landesstelle längstens bis I. Novembris dieses Jahres bei schwerer Strafe eingereicht werden sollen, wenn solches nicht bereits von ein und anderen geschehen wäre.

Hieran geschieht unser ernstlicher Willen und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den eilften Tag des Monats September im siebzehnhundert zweyundachtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im neunzehnten und der Erbländischen im zweiten Jahre. (11. Sept. 1782.)

Mr. 23.

(Handbuch der Geseze Josephs II., bei Mösele II. Band, Seite 51.)

Hofdecret vom 4. Hornung 1783, über die Art zu predigen:

— — Weiters soll sich jeder Prediger:

1. an die Lehren des Evangeliums genau halten, und keiner doppel sinnigen Ausdrücke oder ungeziemenden Anspielungen sich bedienen;
2. nichts wider die in den Erbländern mit k. k. Censur gedruckten Schriften anführen.

3. sich keine obgleich verdeckten Anzüglichkeiten auf die Geseze und Staatseinrichtungen, unter scharfer Strafe erlauben.

4. die Wahrheiten des Evangeliums im nöthigen Falle beweisen, keineswegs aber mit überflüssigen und oft schädlichen Einwürfen oder Controversien sich abgeben;

5. alle praktischen Lehren des Christenthums mit der Anwendung auf

das alltägliche Leben, so viel als thunlich ist, in dem Zeitraum eines Jahres, nämlich vom Advente an, in einer schicklichen Ordnung vortragen;

6. die Predigten nicht so sehr zur Aufklärung des Verstandes, als vielmehr zur Pflanzung der Tugenden und Besserung des Herzens einrichten;

7. in den Predigten, besonders auf dem Lande, mehr den Ton eines freundschaftlichen Gesprächs als eines Redners annehmen;

8. alle Predigten mit Bemerkung des Tages und Ortes, wann und wo sie gehalten worden, schriftlich aufsetzen, oder wenn eine Predigt aus einem Buche entlehnt worden wäre, solches mit Benennung des Buches, auf einem besondern Papiere vor Abhaltung der Predigt aufzeichnen, und all dieses zur jeweiligen Vorzeigung verwahren. Dagegen sollen

9. vermöge des § 6 von den Ordensoberen die Prediger vor Ausgang des vom Advente anzufangenden Predigerjahres ohne Nothwendigkeit nicht abgewechselt werden.

Nr. 24.

(Kropatschek's Sammlung II. Seite 219.)

Hofdecret vom 24. Okt. 1783, die Pfarrr Regulirung in Niederösterreich betreffend.

Der Abgang an einer zureichenden Menge von Pfarreien auf dem offenen Lande, die zu große Entfernung so mancher Gemeinde von ihren Seelsorgern, und darauf der Mangel an geistlichem Unterrichte, Trost und Beistand müssen in allen denjenigen Gegenden nur zu sehr seyn empfunden worden, die sich in dieser traurigen Lage befunden haben. Dieses wesentliche Gebrechen und diese Anordnung abzustellen, war der Aufmerksamkeit und Sorgfalt eines für das allgemeine Beste sorgfältig wachenden, und in dem erkannten Guten standhaft und unerschrocken zu Werke gehenden Landesfürsten würdig. Daher haben Se. Majestät, um denselben abzuhelpen, folgende Einrichtung zu treffen nothwendig gefunden.

1stens. Wo die Seelsorger an der Zahl zu wenig, oder von ihren Gemeinden zu entfernt sind, werden, nach Maß der Volksmenge, entweder eigene neue Pfarrer oder Lokalpläne bestimmt, oder die von ihren Pfarreien zu weit entlegenen Ortschaften, näheren zugetheilt, als durch welche Veränderung in Zukunft niemand weiter, als höchstens eine Stunde, bis zu seiner Pfarrkirche haben soll.

2tens. Wo Kirchen und Pfarrhöfe mangeln, werden dieselben, wenn die Ortschaften solche nicht selbst freiwillig herstellen, aus dem Religionsfond erbauet, dann aber das Präsentationsrecht der Religionscommission jedoch stets nach Ausschlage des vorangehenden Konkurses vorbehalten. Die neuen Kirchen oder armen und alten Pfarreien werden mit Paramenten

der aufgehobenen Klöster und Kirchen unentgeltlich versehen. Nach diesen Grundregeln fallen

3tens in Niederösterreich 263 neue Seelsorger aus, welche zum Theile, und vorzüglich von den in der Diözesanprüfung am tauglichsten befundenen Kloster- und Stiftgeistlichen gewählt werden, so zwar, daß

4tens auf den Herrschaften und Filialen der geistlichen Stifter die neuen Seelsorger und Pfarrvikarien oder Kapläne aus ihren eigenen Geistlichen, auf anderen Ortschaften aber aus Weltgeistlichen und den übrigen Ordensleuten, nach Maßgabe der Tauglichkeit genommen werden sollen.

5tens gestifteten Benefiziaten, wenn sie im Examen vom Bischöfe fähig befunden werden, sollen sogleich die Pfarrechte eingeräumt, bei künftigen Erledigungen aber alle dergleichen *Simplicia Beneficia incurata* verwandelt werden.

6tens Jedermann, vom Bischöfe angefangen, mithin auch Stifter, Klöster, Pfarreien und Benefiziaten bleiben vollkommen bei ihrem jetzigen Genuße. Folglich werden auch nur die neuen Seelsorger aus der Religionsklasse auf folgende Art besoldet: die Pfarrer mit einem Gehalte von 600 fl., die Lokalkapläne mit 350 fl., die Kooperatoren mit 250 fl.*); doch haben

7tens die von geistlichen Stiftern anzustellenden Seelsorger nur das von diesen Stiftern und Klöstern für ihren Unterhalt satirte Quantum, nach den obigen Summen, aus denselben zu empfangen.

8tens. Neue Pfarrer und Ortskapläne, deren Sprengel von ihrem ehemaligen Pfarrer getrennt worden ist, sind von diesem unabhängig. Doch haben sie die Stollgebühren dahin abzuführen, damit die alten Pfarrer an ihrem Einkommen keinen Abbruch leiden.

9tens. Ueberhaupt also bleiben die alten Pfarrer in dem Genuße ihrer gestifteten Einkünfte. Nur die Beiträge, welche die getrennten und nun mit eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden ihren vorigen Pfarrern für den alle 8 oder 14 Tage gehaltenen Gottesdienst gereicht haben, hören auf, weil der ehemalige Pfarrer auch dergleichen Andachtsübungen für sie nicht mehr zu verrichten hat.

10tens. Alle Nebenkirchen und andere Kapellen sind künftig an denjenigen Orten, die bereits mit einer Pfarrey oder Filialkirche versehen sind, in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch nicht mehr nöthig**). Doch ist Güterbesitzern und Anderen nicht mehr unbenommen, mit Erlaubniß des Ordinarius, sich ihrer Hauskapelle oder dergleichen Kirchen zum Meßlesen zu bedienen.

*) Anmerk. des Verf. In Mähren erhält der Hilfspriester 200 fl., der Lokalkapellän 300, der Pfarrer 400 fl., weil man in Mähren wohlfeiler als in Oesterreich lebt. In Oesterreich gab man dem Lokalkapellän 350, dem Pfarrer 600 fl.

**) Sie wurden gesperrt und theils in Magazine und Häuser umgewandelt, theils niedergerissen.

11ten. Von Klöstern werden diejenigen, welche entweder zur Versorgung der eigenen Pfarreien, oder zur Aushilfe der Seelsorge nothwendig sind, beibehalten, und wird für dieselben eine angemessene Zahl von Geistlichen mit einem auf alle Vorfälle berechneten zureichenden Ueberschuß, bestimmt.

Die übrigen für die Seelsorge ganz entbehrlichen Klöster gehen nach und nach ein und werden in diesem Maße mit den noch bestehenden ihres Ordens vereint*).

Da aber die auf Pfarreien und Kaplaneien ausgesetzten Klostergeistlichen nicht zu der festgesetzten Anzahl der Geistlichen, die künftig in Klöstern zu verbleiben haben, gehören, so wird den Klöstern, sobald von der bestimmten Zahl ein Geistlicher mit Tode abgeht, die Aufnahme eines andern gestattet. Ebenso, wie die alten und schon unbrauchbaren Emeriten in der festzusetzenden Zahl mitbegriffen sind, und für sich lebenslänglich in den Klöstern ihres Ordens versorgt bleiben.

12ten. Da durch die Anstellung mehrerer Stiftsgeistlichen auf den Pfarreien in den Stiftern hinlänglich Raum wird, so sollen in Zukunft in den größeren Gebäuden derselben nicht nur die ihres Ordens, sondern alle emeritirten, gebrechlichen Geistlichen von der gesammten Seelsorge**) untergebracht werden. Diese Emeriten behalten ihre Pension, und wird daher ihnen von Stiftern nur die ohnehin leer stehende Wohnung unentgeltlich verschafft.

13ten. Nach Maaß der vermehrten Seelsorger wird auch eine verhältnißmäßige Anzahl mehrerer Dechanten aufgestellt werden, wodurch den sich auszeichnenden Pfarrern Gelegenheit zu einer belohnenden Beförderung verschafft werden kann. Wie denn von nun an auch anbefohlen wird, daß, da zwar Jedermann, mithin auch ganzen Coporibus das ihnen zustehende Recht der Benennung oder Wahl zu Domherrnstellen künftig unbenommen bleibt, sie jedoch Niemanden, von welchem Stande er immer ein möge, dazu auszuwählen befugt sind, als welcher wenigstens zehn Jahre in der Seelsorge zugebracht hat, und sich darin besonders ausgezeichnet hat.

*) Die Vereinigung geschah dadurch, daß zuweilen die Mönche eines aufgehobenen Klosters in ein anderes noch unaufgehabenes versetzt wurden und das Vermögen des aufgehobenen Klosters dem Religionsfonde zufiel.

**) Diese Unterbringung in Klöstern wurde fast nothwendig, weil unter Joseph die meisten ehemaligen Emeritenfonds und Emeritenhäuser zum Religionsfond eingezogen wurden. Sie machte aber die Klöster zu einer Art von Spitalern, doch mußte auch dieses bald aufgegeben werden, da in manchen Klöstern die Wirthschaften fehlten und in anderen die Pensionisten wegen der Unordnung nicht aushalten konnten.

Nr. 25.

(Kropatschek's Gesefz. Leop. B. III. S. 247.)

Fragmente aus dem Hofdecrete vom 17. März 1791, über die Beschwerde der Bischöfe gegen die Büchercensur, und verschiedene Staatsgesetze in Kirchensachen.

Se. Majestät haben sich die Beschwerden der Bischöfe gegen die für die öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, die Büchercensur, Toleranz-, Religions- und Kirchenangelegenheiten bestehenden landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen allerunterthänigst vortragen lassen und nach genauerer Erwägung darüber zu entschließen geruhet.

§. 1. In Beziehung auf den Gottesdienst.

1. Die Ordnung des Gottesdienstes und der öffentlichen Andacht soll, so wie sie gegenwärtig vorgeschrieben ist, beibehalten und beobachtet werden.

4. Wird den Herren Bischöfen überlassen, neue den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahres angemessenen Gebete und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebete und Lieder für besondere Betstunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen und zur Bestätigung einzusenden.

10. Die Bruderschaften bleiben alle abgeschafft, die der Liebe des Nächsten soll allein bestehen. — — —

§. 2. In Absicht auf das bischöfliche Hirtenamt

(1. wird verordnet mit Strenge auf die Hofdecrete vom 12. Sept. 1767 und 20. März 1781 wegen des Placetums zu halten, auch beziehe sich die Nothwendigkeit des Placetums selbst auf alle vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen, wenn von ihnen ein Gebrauch beabsichtigt worden, auch könne einer schon angenommenen Bulle das Placetum wieder entzogen werden.)

2. Die Geistlichen müssen so wie alle alle anderen Staatsbürger in allen sowohl Civil- als Criminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weßwegen es bei der Verordnung vom 11. März d. J., vermöge welcher ihnen die zur allgemeinen Delegation der Ortsgerichte in jedem Kreise bestimmten nächsten Magistrate zu ihren gerichtlichen Behörden angewiesen wurden, zu verbleiben hat. Dagegen stehen die Geistlichen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen der Lehre und Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind. Sollten sich aber Geistliche weltlicher Vergehungen schuldig machen und welt-

liche Strafen verdienen, so sind sie den weltlichen Gerichten zu übergeben. Die Suspension oder Sequestrierung der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte geschehen, und die gänzliche Wegnahme der Pfarren oder Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe mittelst einer aus den Akten zu verfassenden förmlichen Sentenz.

3. Die Klagen über Abnahme der Stolgebühren sollen von den weltlichen Gerichten mit Einverständniß des Ordinariats abgethan werden.

4. Die Herren Bischöfe bleiben künftig wie bisher verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben, welche sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie damit zu etwas verbunden und wenn dieselben die ganze Diözese oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Landesstellen zu unterwerfen, die an die Geistlichkeit künftig zu erlassenden Verordnungen werden unmittelbar an die Herren Bischöfe durch die Gubernien und nicht mehr durch die Kreisämter gesendet werden.

6. Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöfen gewährt werden.

7. Die Verwaltung des Religionsfonds kann den Bischöfen, da dieß nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden werden.

8. Diejenigen Bischöfe, welche geltende Beweise anführen können, daß sie Einkünfte, welche ihnen von Rechtswegen gebühren, verloren haben, sollen diese Beweise zur Untersuchung vorlegen.

§. 3. In Absicht auf die Verwaltung des Pfarramtes.

4. Um die Curatgeistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der niederen Beamten zu schützen, sollen die Landesstellen die Verordnung vom 26. Julius 1782 wieder geltend machen, und in dieser Absicht die Kreis- und Wirthschaftsämter anweisen, daß sie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge oder verordnungswidrige Handlungen der Seelsorger zuerst bei der kirchlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhilfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen, mit dem Beisatz, daß ihnen nicht zustehe, ihre Gewalt über die vorgezeichneten Gränzen zur Herabwürdigung des bischöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern die gute Ordnung von ihnen verlange, in politischen Verhandlungen gegen die Curatgeistlichkeit mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, welche dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebührt.

Uebrigens hat es bei allen Einrichtungen und Verordnungen, die sich auf öffentliche Lehranstalten, die Büchercensur, Religionsduldung, Gottesdienstordnung, das bischöfliche Amt, die Seelsorge, die Klosterzucht beziehen, und

durch die voranstehenden nicht aufgehoben oder abgeändert sind, sein una-
 nderliches Verbleiben. (Dadurch also blieben die Josephinischen Ge-
 setze über die Rechte der Bischöfe gegen Rom, die Exemtionen, die Wahlen in
 den Klöstern, die Ehe, die Stellung der geistlichen Werke unter die Staats-
 censur u. s. w.)

Mr. 26.

(Kropatschek's Gesetzsammlung des Kaisers Franz. I. Band, S. 503.)

Hofkanzleidecret vom 25. Okt. 1792, wegen Abhilfe in Ansehung des Mangels an Geistlichen.

Se. Majestät haben die schon lange währenden Klagen der Bischöfe
 über den Mangel an Nachwuchs der Geistlichen sich neuerdings vortragen las-
 sen und zur Abhilfe folgende Vorkehrungen gnädigst anzuordnen geruhet.

I.

Mittel, das Bedürfniß des Nachwachses an Geistlichen
 zu vermindern.

1. Die Zahl der Hilfspriester, Kapläne, Kooperatoren und Vicare bei
 den einträglicheren Pfarren auf dem Lande, wo manche Pfarrer bloß zu ihrer
 Bequemlichkeit mehrere Gehilfen unterhalten, besonders aber in den Städten,
 kann ohne Nachtheil die Seelsorge merklich vermindert werden. — —

2. Die Gewohnheit, bei dem jedesmaligen Eintritt in die Kirche eine
 h. Messe zu haben, ist besonders in den großen Städten beinahe zu einem Be-
 dürfniß geworden, dergestalt, daß sogar auch an Werktagen alle halbe Stunde
 in vielen Kirchen eine Messe gehalten werden muß. So sehr dieß das Be-
 dürfniß der Priesterschaft vermehrt, so wenig befördert es die dem heiligen
 Messopfer gebührende Ehrfurcht, und so wenig entspricht es der Übung
 der alten Kirche — — (in dieser Rücksicht werden neue Maßregeln an-
 geordnet.)

3. An sogenannten Gnadenörtern wird allenthalben eine überflüssige An-
 zahl von Geistlichen unterhalten. — —

4. Bei den bischöflichen Kathedralkirchen wird gleichfalls hier und dort
 eine Menge von Priestern unterhalten, die bloß zum Dienste des Bischofs und
 der Domherren bei dem Altare, zum Chorsingen und Messelesen verwendet
 werden. (Hierüber sollen nun die Länderstellen Erhebungen machen und der
 Hofkanzlei vorlegen.)

5. Sollten die Länderstellen und Bischöfe, wie schon unter dem 12. Aug.
 1790 angeordnet wurde, auf die Verminderung und Einziehung der neuen
 Curazien, besonders der Lokalkapellaneyen, in so weit, als sie zu nahe an
 einem Pfarrorte liegen, Bedacht nehmen. — —

II.

Mittel, die Schüler der Theologie zu vermehren.

1. Um den Reiz zur Annahme des geistlichen Standes zu vermehren, soll künftig die Pfarrgebühr (Congrua) für die aus dem Religionsfond neu errichteten Pfarren von 400 auf 600 fl. erhöht werden. — —

2. Die für Schüler der Theologie und angehende Geistliche gestifteten Stipendien der ehemaligen Studienseminarien und Convicte, in so fern sie nicht der Stifter ausdrücklich für ein bischöfliches Seminarium bestimmt hat, sind den Schülern der Theologie außer den bischöflichen Seminarien auf die Hand zu geben. — —

3. Den Suffraganbischöfen auf dem Lande ist zu bedeuten, da der Mangel an Nachwuchs für den geistlichen Stand immer zunehme, so sey es nothwendig, die Schüler der Theologie mit Stipendien zu unterstützen. Bei diesen Umständen würden sie selbst rathlich finden, ihre Diözesanzöglinge, um aus den Alumnatsbeiträgen und den übrigen Stiftungen für angehende Geistliche ihrer Diözesen, eine möglichst große Anzahl derselben während des theologischen Lehrganges unterhalten zu können, nicht zum Eintritt in das bischöfliche Seminarium der Hauptstadt, wo der Unterhalt mehr kostet, zu verhalten, sondern die Theologie außer demselben studiren zu lassen. — —

4. Damit auch in den bischöflichen Seminarien eine möglichst große Anzahl von Zöglingen erhalten werde, ist den Bischöfen, in deren Diözesen solche bestehen, aufzutragen, die gesammten Einkünfte ihrer Seminarien zur Unterhaltung der Zöglinge und zwar dergestalt zu verwenden, daß auf einen derselben höchstens ein Betrag von 200 fl. gerechnet werde.

5. Will ein Bischof bei seinem Diözesansemnarium zugleich eine eigene theologische Lehranstalt haben, so hat derselbe die Lehrer aus eigenem Vermögen, nicht aber aus den Stiftungen des Seminarius, welche zum Unterhalt der geistlichen Zöglinge bestimmt sind, zu besolden.

6. Sollte durch alle diese Mittel der erforderliche Nachwuchs nicht erzielt werden, so wird noch eines übrig seyn, nämlich die Abreichung eines Stipendiums von etwa 100 fl. aus dem Religionsfond an jeden Jüngling, der sich dem Studium der Theologie widmet.

7. Damit man aber in Stand gesetzt werde, nicht nur die den Pfarrern bei den neu errichteten Curazien die Zulagen von 200 fl. alsobald abzureichen, und die geistlichen Candidaten während des theologischen Lehrganges mit Stipendien zu unterstützen, sondern auch in der Folge die alten Pfarrei, welche nur 300 fl. oder noch weniger tragen, mit einem bessern Unterhalte zu versehen, ist unumgänglich nothwendig, daß die Länderstellen auf richtige Einbringung der dem Religionsfond gebührenden Beiträge von der höheren Geistlichkeit und insbesondere von den Stiftern und Klöstern, deren allenthalben mehrere im Rückstande sind, mit Ernst und Nachdruck zu dringen.

III.

Zeitliche Mittel, dem bevorstehenden Mangel an Curatgeistlichkeit zu steuern, welche vorsehungsweise und einstweilen vorzukehren sind.

(Unter dieser Rubrik wird verordnet, mit den bei Pfarren in den Städten, den Domkirchen und den Gnadenörtern (Wallfahrtskirchen) durch obige Maßregeln erübrigten Priestern die erledigten Plätze zu besetzen und darauf zu dringen, daß alle pensionirten Jesuiten und andere ehemaligen Religiosen, wo es noch möglich ist, in der Seelsorge Dienste leisten; 3. wenn dieß nicht hinreicht, sollen die Geistlichen der zur Reduktion bestimmten Klöster in die Seelsorge gesendet werden; 4. wenn selbst dieß nicht genügt, sollen die Priester der bestehenden Klöster, und vor allen die Mendikante dahin abgehen; 5. Bei der Beurtheilung der Tauglichkeit für die Seelsorge soll mit der größten Strenge vorgegangen und 6. für die beschwerlichen Stationen stets die jüngeren und stärkeren Geistlichen verwendet werden.)

Nr. 27.

(Uebersetzung. Die Bulle findet sich in den Collect. des Brefts de Pie VI., part. II. pap. 198.)

Fragment aus der Constitution des Papstes Pius VI., vom 28. August 1794, welche mit den Worten beginnt Auctorem fidei, und sowohl gegen die gallicanische Declaration von 1682, als auch gegen die unter dem Großherzog Leopold zu Pistoja in Toskana gehaltene Synode gerichtet ist.

— — Und man kann auch nicht mit Stillschweigen übergehen jene ausgezeichnete und trügerische Vermessenheit der Synode, welche nicht allein es gewagt hat, die größten Lobeserhebungen der seit langer Zeit von dem apostolischen Stuhl gemißbilligten Declaration der gallicanischen Versammlung von 1682 zu ertheilen, sondern sich auch erlaubt hat, um ihr mehr Autorität zu ertheilen, sie arglistig in einen »von dem Glauben« überschriebenen Artikel aufzunehmen, die Artikel offen anzunehmen, welche sie enthält, und durch die offene und feierliche Annahme dieser Artikel, auf die Dinge, welche in dem übrigen Inhalt dieses Decretes enthalten sind, das Siegel aufzudrücken. In dieser Rücksicht haben wir nicht nur mehr Grund, uns über diese Synode zu beklagen, als unsere Vorfahren hatten, sich über jene Zusammenkunft zu beklagen, allein diese Synode thut der französischen Kirche selbst eine Unehre an, indem sie ihre Autorität anruft, um zur Stütze und zur Vertheidigung jener Irrthümer, von denen jenes Decret besudelt ist, zu dienen. Es geschah deßhalb, daß unser ehrwürdige Vorfahrer Innocenz XI. durch sein in der Form eines Breve ausgefertigtes Schreiben vom 11. April 1682, und noch ausdrücklicher Alexander VIII. durch seine Con-

stitution inter multiplices vom 4. August 1690, die Akten dieser Versammlung, um seinen oberhirtlichen Pflichten Genüge zu leisten, von der Zeit an, wo sie erschienen, für nichtig und ohne Wirkung erklärt hat. Mit noch stärkeren Gründen fordert aber von uns die Pflicht des Hirtenamtes, daß wir mißbilligen und verdammen die neue und von so vielen Mängeln und Fehlern begleitete Annahme jener Deklaration durch die Synode, als vermessen, ärgerlich und nach den von unseren Vorfahren erlassenen Decreten sehr beleidigend für den apostolischen Stuhl — —

Nr. 28.

(Kropatscheck's Franz. Gesefz. IV. S. 617.)

Hofdecret vom 29. November 1794, wegen allmählicher Abschaffung des Wallfahrrens.

Se. Maj. haben anzubefehlen geruhet, daß die Wallfahrter nie mit Strenge angehalten und zurückgeschickt werden sollen, sondern die Kreis- und Wirthschaftsämter, dann der Curatklerus dahin zu trachten haben, damit dieser tief eingewurzelte Mißbrauch bey schicklicher Gelegenheit durch gütliche Vorstellungen geschwächt und nach und nach vertilget würde.

Welche höchste Entschließung demnach zur nachrichtlichen Benennung eröffnet wird.

Anmerk. des Verf. In der Folge wurden doch zufolge von geheimen Instruktionen die Wallfahrten wieder etwas freier gegeben (1803). Später (1820 — 1848) geschahen sie wieder mit Kreuz und Fahnen, doch nahmen fast nur Leute aus den untersten Ständen Theil daran, und selbst dieß geschah oft unter Mißbilligung der Pfarrer.

Nr. 29.

(Kropatscheck's Sammlung der Gesetze des Kaisers Franz, Bd. VIII. S. 3.)

Hofdecret vom 7. September 1796, wegen Regulirung der geistlichen Angelegenheiten in Westgalizien.

Die Einrichtung des geistlichen Faches in Westgalizien ist erst nach dem in den übrigen deutschen Erblanden bestehenden System vorzunehmen, und solle besonders die Trennung der inländischen Diözesen und Pfarren von aller auswärtigen Verbindung veranstaltet werden.

Anmerk. des Verf. Die Organisirung von Westgalizien auf den deutschen Fuß war dem Vicepräsidenten des böhmischen Guberniums Freiherrn von Margeliß überlassen, welcher unter Joseph II. für einen eifri-

gen Anhänger des damaligen Systems galt. In Westgalizien nahm man aber zur Bekämpfung des römischen Systems nicht mehr die Presse zu Hilfe, weil man andere Mittel genug hatte.

Mr. 30.

(Kropatschek's Gesetzsamml. X S. 320.)

Fragmente aus dem Hofdekret vom 26. August 1797, wegen des Benehmens bei Straffälligkeit der Geistlichen.

Da einerseits die Seelsorger, welche Vergehungen halber von den geistlichen Behörden untersucht und mit Absetzung von ihren Pfründen bestraft werden, über das bei ihrer Untersuchung und Aburtheilung beobachtete Verfahren bei den höchsten politischen Stellen Beschwerde führen können, dadurch aber zum Nachtheile des bischöflichen Ansehens neue Untersuchungen nothwendig machen, da andererseits nicht gestattet werden kann, daß dieselben, da sie mit den andern Bürgern gleichen Anspruch auf den Schutz des Landesfürsten haben, ohne Vorwissen und Erkenntniß der politischen Behörde mit weltlichen Strafen belegt, ihres Amtes entsetzt, und der damit verbundenen Einkünfte verlustig erklärt werden, so haben Se. Majestät folgende Vorschrift bei Untersuchung und Bestrafung der Curatgeistlichkeit festzusetzen für nothwendig gefunden.

Um zu wissen, wann und welchen Antheil die politische Behörde an der Untersuchung und Bestrafung der Geistlichkeit nehmen soll, kommt es darauf an, daß die eigentlich geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung den Bischöfen zusteht, bestimmt und von den übrigen Verbrechen, deren Bestrafung von der politischen Behörde abhängt, unterschieden werden muß. In dieser Absicht muß:

Erstens jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweifachen Eigenschaft eines Priesters und eines Bürgers betrachtet werden. So wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten hat, so macht er sich durch Uebertretung derselben entweder geistlicher oder weltlicher Verbrechen schuldig.

Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Wortes macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die niederen oder höheren Weihen, so fern dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden; z. B. wenn ein Clericus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder nicht ordnungsmäßig verrichtet, die canonischen Vorschriften von der dem Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiel oder zum Trunke, durch verdächtigen, unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen, so wie auch angemessene Kirchencensuren

und geistliche Strafen zu verhängen; hierauf beschränkt sich aber auch gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurückgenommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt.

Zweitens. Durch Uebertretung der bürgerlichen Pflichten begehet der Geistliche Civil- oder Criminalverbrechen, deren Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern mit Ausschluß desselben der politischen Behörde oder dem Strafgerichte zusteht.

Drittens. Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allzeit seyn soll, so muß er nicht nur als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar theilnimmt, **als ein Beamter des Staates in der Kirche** angesehen werden, woraus von selbst folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Consistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zustehet.

Nr. 31.

(Aus der Uebersetzung von Martini's Werke über das allgemeine Staatsrecht, nach den Vorlesungen von 1765, veranstaltet im Jahre 1799. (S 83—96.)

Fragmente aus dem Werke des Freiherrn Karl von Martini, betitelt „allgemeines Recht der Staaten“, in Rücksicht der Rechte des Staates in Kirchensachen.

§. 202. Eine der wichtigsten Pflichten des Regenten besteht darin, daß er seinen Unterthanen religiöse Gesinnungen und Neigungen einpflanze. Da nun die Tugend auf der Frömmigkeit und Gottseligkeit beruht, so muß er vor allem diese zu befördern suchen. Er hat das Recht zu den Mitteln, weil er die Verbindlichkeit zu dem Zwecke hat. Es ist auch kein Zweifel, daß die ersten Hausväter, die in einer bürgerlichen Gesellschaft zusammentraten, sich von der Verbindlichkeit Gott zu verehren, weder losmachen konnten noch wollten. Die ganze Natur hat sie unwiderstehlich dazu aufgefordert. I. ad Timoth. II. v. 2. Nov. Theod. et Val. de Judaeis, haeret. et pag.

§. 203. Der Regent muß also besorgt seyn, daß die Andachtsübungen nicht gestört, und daß die natürlichen Geseze durch keine Handlungen seiner Unterthanen übertreten werden. Er muß geschickte und rechtschaffene Lehrer

aufstellen, welche auch die innere Frömmigkeit befördern und die entgegen-
gesetzten Laster ausrotten. Er muß diesen Lehrern einen anständigen Unterhalt
und das gehörige Ansehen verschaffen.

§. 204. Aus eben diesem Grunde muß er Kirchen erbauen, Festtage,
Feierlichkeiten und öffentlichen Gottesdienst anordnen. Er
darf auf keine Weise zugeben, daß der wahre Gottesdienst verachtet, und Un-
glaube, Abgötterey oder andere verderbliche Irrlehren verbreitet, und dadurch
die stärksten Bande des bürgerlichen Gehorsams zerrissen werden.

§. 206. — — Es gibt gewisse Handlungen der Frömmigkeit, welche
von der bürgerlichen Oberherrschaft abhängen, und obschon die Religion nicht
der eigentliche Zweck des Staates ist, so hat der Regent doch einiges
Recht über die Geschäfte **seiner** besondern Kirche und Religion.
Dieses Recht heißt gemeinlich das Recht des Regenten in Religionsachen.
Grot. II. XX. u. 46. n. 4.

§. 215. Da die Majestätsrechte nach dem Endzwecke des Staates ab-
zumessen sind, so bleiben alle Kirchengeschäfte, die einen Einfluß auf
diesen Endzweck haben, oder deren Vollstreckung nur durch die bürger-
liche Gewalt erhalten werden kann, zu allen Zeiten von der Majestät abhän-
gig. Denn aus dem bloßen Begriffe einer Kirche ergibt sich
kein Zwangsrecht. Can. XX. C. 13. q. 5.

§. 222. Aus dem, was wir bereits angeführt haben, ersieht man, daß
dem Regenten auch in Religionsachen drei Grundrechte zukommen. I. Das
Recht, Gesetze zu geben, wodurch die Verehrung Gottes befördert und die
Gottlosigkeit ausgerottet wird. II. Das Recht der obersten Aufsicht, um zu
verhüten, daß der Staat durch die Kirche nicht leide, und daß die öffentliche
Ruhe nicht gestört werde. III. Das Vollziehungsrecht, oder das
Recht, die gleichgültigen Kirchengeschäfte zum Besten des
Staates zu leiten. Gleichviel ob der Regent ein Mitglied
der nämlichen Kirche sey oder nicht. S. August. cont. Cresc.
Gramm. L. II. Grot. I. II. §. 7. n. 2.

§. 224. — — Ist der Kirche ein anderes Oberhaupt vorgesezt, so wird
der Regent in Rücksicht auf die Kirche und als Mitglied derselben ein Unter-
than. In diesem Falle muß er allem Nachtheil, der aus einer Collision
der beiden Mächte entstehen könnte, vorbeugen, und zu diesem Ende die
Kirchengeschäfte von den bürgerlichen Geschäften abson-
dern, genaue Gränzen zwischen beide bestimmen, und sie durch Gesetze und
Verträge festsetzen. Eben diese Vor­sichten muß er zur Vermeidung aller
Streitigkeiten um so mehr brauchen, wenn er kein Mitglied der Kirche ist.

§. 225. Nun fallen die besondern Majestätsrechte in Religionsachen so-
gleich in die Augen. Und zwar in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt, I. das
Recht über alle die zur Kirche gehörigen Personen, nämlich über alle Mitglie-
der der Kirche überhaupt und insbesondere über diejenigen, welche zum Gottes-
dienste gehören, also die Diener der Kirche in allen Fällen zu

verordnen, in welchen es das Wohl des Staates erfordert. L. 3. Cod. de Episc. et Cler.

§. 226. II. Das Recht, die zu große Anzahl dieser Diener der Kirche einzuschränken, die übermäßige und nachtheilige Vermehrung ihrer unbeweglichen Güter zu verhindern, und den verschwenderischen staatsverderblichen Geldschenkungen, die ihnen zufließen möchten, Einhalt zu thun. III. Das Recht das Alter zu bestimmen, in welchem sich die Bürger diesem Stande widmen dürfen. — —

§. 227. Das Recht, den willkürlichen Gebräuchen, Prozessionen, Bruderschaften und Festtagen eine anständige Gestalt zu geben, oder ihnen des gemeinen Bestens wegen gewisse Schranken zu setzen. V. Das Recht, die übermäßige Anzahl der Bethäuser und solcher Personen einzuschränken, welche sich in gewissen Gemeinschaften aller bürgerlichen Geschäfte entziehen. VI. Das Recht, die Mißbräuche der geistlichen Rechte abzuschaffen. Cod. Theod. L. X., Tit. 4. Muratori felic. publ. I., cap. 6.

§. 228. VII. Das Recht, Kirchen, die eine falsche Religion bekennen, zu dulden, und vortheilhafte Verträge mit ihnen einzugehen, oder sie nicht zu dulden, wenn sie gefährlich werden. — —

§. 229. VIII. Das Recht, in Religionsstreitigkeiten, so bald sie Unruhen im Staate anregen, durch aufgetragenes Stillschweigen ein Ende zu machen. IX. endlich, alle dem Staate nachtheiligen Lehren, z. B. den Atheismus, den Epicuräismus und die Bücher, worin sie ausgebreitet werden, zu verbieten.

§. 230. Aus dem Rechte der obersten Aufsicht entspringen dem Regenten folgende Rechte: I. das Recht, alle Kirchenordnungen einzusehen, und wenn sie in Rücksicht auf den Staat gleichgültig sind, zu bestätigen; II. das Recht die geistlichen Angelegenheiten von den weltlichen abzusondern; III. das Recht, die Kirchenvorsteher zu versammeln, damit sie die Kirchengeschäfte anordnen und zum allgemeinen Besten leiten, oder dem Regenten die nöthigen Aufklärungen darüber geben.

§. 231. IV. Das Recht, verdächtige Zusammenkünfte zu verbieten; V. das Recht, die Befolgung der Religionslehren zu befördern; VI. Spaltungen vorzubeugen; VII. bei entstehenden Religionszwistigkeiten Unterredungen und Unterhandlungen anzustellen; VIII. dafür zu sorgen, daß die geweihten Sachen nicht gemißbraucht werden.

§. 232. Endlich auch das Recht, die Verträge und Versprechen der Untertanen, in so fern sie Religionsachen betreffen, zu untersuchen, und wenn sie dem Staate nachtheilig sind, im Voraus für ungültig zu erklären. Dahin gehören Verlöbnisse und Ehen, selbst wenn sie sich auf ein Gelübde oder einen Eid gründen. Denn so lange unsere Handlungen von einer fremden Gewalt abhängen, so können wir uns in keiner Sache, worin wir abhängig sind, wider den Willen dieser Gewalt verbindlich machen. Num. 6., v. 6., 9., 13.

§. 233. Das Grundrecht der Vollziehung gibt dem Regenten folgende

besondere Rechte: I. das Recht, verdächtige aufrührerische Geistliche vom Kirchenregimente auszuschließen und zu bestrafen; II. das Recht, die Mitglieder der Kirche in Schutz zu nehmen, wenn die Vorsteher derselben ihre Gewalt mißbrauchen sollten.

§. 234. III. Das Recht, die Kirche und was zur Kirche gehört, besonders die verehrungswürdigen Diener derselben mit seinem Ansehen und mit dem weltlichen Arme gegen Mißhandlungen zu schützen; IV. über die Feinde der Kirche Strafen, selbst Leibesstrafen, zu verhängen und sie zugleich aus seinem Gebiete zu verweisen, wenn sie zugleich Feinde des Staates werden; V. das Recht, den Verordnungen der Kirche bürgerliche Gesetzeskraft zu geben. L. 9. Cod. Theod. de haeret. Nov. Just 138.

§. 235. Das oberste Recht des Regenten erstreckt sich auch zugleich auf die Diener der Religion und der geistlichen Sachen, so oft der bürgerlichen Gesellschaft eine augenscheinliche Gefahr droht. In solchem dringenden Falle kann der Regent **alle** geistlichen Sachen zum Besten des Staates verwenden, er kann selbst die geistlichen Personen anhalten den Staat mit Gefahr ihres Lebens zu vertheidigen.

§. 237. Diese Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten gewinnen noch mehr Ansehen und Kraft, wenn man bedenkt, daß die Religion weder Verbindlichkeiten aufhebt, noch Rechte entzieht und die Kirchengüter nicht aufhören Güter des Staates zu seyn, so wie die Diener der Religion immer auch Bürger und Unterthanen bleiben.

§. 238. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß Alles dieses auch bei der christlichen Religion statt haben müsse. Christus, der Stifter der Kirche, der gewollt hat, daß sie einzig und allgemein sey, der ihr die geistliche Gewalt gegeben hat, wollte dadurch der weltlichen Mache nicht das Geringste entziehen. Er hat ja selbst befohlen, dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, zu geben. Er hat selbst gelehrt, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey und daß eine jede Seele auch im Gewissen verbunden sey, der bürgerlichen Oberherrschaft zu gehorchen.

Anmerk. des Verf. Dieselben Lehrsätze findet man auch in Martini's Werke: „Positiones de jure civitatis“, welches schon 1767 Lehrbuch des Staatsrechts war; und bei dem Canonisten Riegger (Jus canon I.). Es sind die Vorläufer des Josephinischen Kirchenrechts, zu dessen Rechtfertigung man nichts anderes, als die in diesem Fragmente angeführten Lehrsätze geltend zu machen mußte. Es verdient bemerkt zu werden, daß Martini's Werk über das Staatsrecht nur das sogenannte natürliche, oder wie man es auch nennt, philosophische Staatsrecht, nach der Grundidee einer ursprünglich delegirten Staatsgewalt behandelte, in den Schulen aber nirgends von dem positiven Staatsrechte der österreichischen Provinzen das Mindeste gesagt wurde. Offenbar wollte man das erstere dem letzterem substituiren.

Nr. 32.

(Kropatschek's Sammlung, 18. Band, Seite 13., Nr. 5740.)

Hofdekret der vereinigten Hofkanzlei vom 2. April 1802 (zufolge des Cabinettschreibens vom 25. März 1802) über die Mittel zur Emporbringung der katholischen Geistlichkeit.

Se. Majestät haben folgendes allerhöchste Cabinettschreiben zu erlassen geruhet:

Ich habe die wiederholten Beschwerden der Bischöfe über den gegenwärtigen Mangel und Verfall des Sacular- und Regularclerus und die angegebenen Ursachen, die beides befördert haben **mögen**, in reife Ueberlegung gezogen, und zur Abhilfe derselben Nachstehendes zu veranstalten nöthig gefunden:

1. Da durch die Auflaffung einiger Gymnasien auf dem Lande und die Verlegung der Studien in die Hauptstädte viele Jünglinge, deren Eltern nicht genug bemittelt sind, davon ganz abgehalten werden, aber auch die der bemittelteren, den dahin noch mitgebrachten Gedanken und Lust den geistlichen Stand zu wählen, wegen der vielen Zerstreuungen, die sie da finden, verlieren, so werden diese Gymnasien da, wo sie zu diesem Ende nothwendig sind, bei Ausführung des verbesserten Studienplanes wiederhergestellt, und auch das philosophische Studium in der lateinischen Sprache, in einem zweijährigen Course hier und da, besonders wo ein Gymnasium und bischöfliches Priesterhaus zugleich besteht, unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs und der mittelbaren der Landesstelle, errichtet werden, wobei die in der Diözese bestehenden Ordensstifter die neuen philosophischen Lehrkanzeln unentgeltlich zu übernehmen und mit geprüften Lehrern aus ihrem Mittel zu besetzen, keinen Anstand nehmen können; da dieses auch für sie der einzige Weg ist, mehrere noch ganz unverdorrene Candidaten zu erhalten, die ihnen aus den philosophischen Schulen der Hauptstädte nicht so leicht zugehen werden. Um die Schulen daselbst zu vermehren, und ihren Eltern oder Vormündern den Unterhalt für sie zu erleichtern, soll die Entrichtung des Schulgeldes, sobald die dort studirenden, damit jetzt schon theilten Stipendisten austreten, aufhören und dasselbe, bis auf weitere Verordnung, nur mehr bei den Gymnasien in den Hauptstädten, wo eine Universität oder Lyzeum ist, bestehen.

2. Soll dafür Sorge getragen werden, daß die vorhin bestandenen Convicte und Studentenseminarien, in soweit ihre Gebäude noch vorhanden sind, oder andere dafür ausfindig gemacht werden können, wieder hergestellt und denselben ihre Stiftungen mit ihren Verbindlichkeiten zugetheilt werden.

3. Kann den Stiftern und Klöstern gestattet werden, in der lateinischen Sprache und in den Gymnasialklassen Unterricht zu erteilen, ihre Schüler

müssen aber bei der nachherigen Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt aus den in dem Stifte oder Kloster erlernten Gegenständen ordentlich und allzeit unentgeltlich geprüft werden. Eben dieses Befugniß wird auch den *Landdechanten* und den *Pfarrern*, wenn ihnen aus ihrer Gemeinde hoffnungsvolle zum Studiren besonders geeignete Jünglinge aufstoßen, eingeräumt, und jenen, die sich dieses Geschäft mehr angelegen seyn lassen, die vorzüglichste Bedachtnahme auf ihre Beförderung zu einträglichen Pfründen zugesichert werden.

4. Da zur Führung des so wichtigen Seelsorgeramtes tugendhafte, geschickte und thätige Männer nothwendig sind, welche meistens nur in den Seminarien unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Bischöfe gebildet werden, so soll der Diözesanbischof sein eigenes Seminarium haben, und darum, wenn keine Universität oder Lyzeum am Orte besteht, auch das theologische Studium in drei Jahre abgetheilt, von vier geprüften Professoren nach dem allgemeinen Studienplane, sowie in den Stiftern und Klöstern gelehrt werden, deren einer die Kirchengeschichte mit Rücksicht auf die Patrologie und das Kirchenrecht, der zweite die Hermeneutik des alten und des neuen Testaments, sammt den beiden dazu gehörigen Einleitungen, der dritte die mit der Polemik verbundene Dogmatik, und der vierte die Moral- und Pastoraltheologie, verbunden mit der Katechisir Kunst, vorzutragen haben wird. Da, wo diese Seminarien nicht mit dem hinlänglichen Fonde nach dem Bedürfnisse der Diöcese versehen sind, wird der sorgfältigste Bedacht zu nehmen seyn, ihnen solchen mit Zuhilfenahme der neuen Diözesan-Alumnatsbeiträge, welche bei der Errichtung der Generalseminarien festgesetzt, nachher aber mit diesen unter dem 4. Julius 1790 wieder aufgehoben worden sind, aus den theologischen Stipendien und dem Religionsfonde zu verschaffen *).

5. In Hinsicht der gegenwärtigen Theuerung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse**) bewilligen Se. Majestät den Localkapellänen und Cooperatoren, die mit 300 fl. und 150 fl. aus dem Religionsfonde dotirt sind, und sonst keine anderen Zuflüsse haben, eine jährliche Zulage von 50 fl., welche mit dem 1. Februar 1802 anzufangen hat, und, da die neu dotirten Seelsorger überhaupt mit unentgeltlichen Religionsfondsmessen zu sehr überladen sind, so ist die Anzahl derselben vom 1. Januar 1803 an, dergestalt zu beschränken, daß der mit 600 fl. dotirte Seelsorger jährlich 180 Messen, der von 400 fl. 120, der von 350 fl. 105, der von 300 fl. 90, der von 250 fl. 75 und der von 200 fl. nur 60 Messen für den Religionsfond unentgeltlich zu lesen verpflichtet ist ***), für die übrigen aber, die ihnen schon zu-

*) Diese Alumnatsbeiträge lagen allen nicht ganz dürftigen Pfarrern nach einem bestimmten Procent des präsumirten Ertrags ihrer Pfründen ob, und wurden nach 1802 größtentheils mit Rücksicht auf den Werth des Getreides entrichtet.

**) Die hier erwähnte Theuerung war bloß eine Folge des Papiergeldes, da 100 fl. in Papiergeld im Jahr 1802 kaum noch 85 fl. in guter Münze galten.

***) Bei der so großen Aufhebung der Klöster unter Joseph II. waren die bei den

getheilt sind, wenn sie derselben nach dem Zeugnisse der Bischöfe wirklich bedürfen und solche nicht von ihren Gemeinden bekommen, das landesübliche Stipendium aus dem Religionsfonde erhalten sollen, wodurch auch die neuen Pfarrer und Lokalkapelläne, deren Gehalt dermalen nur in 400 und 350 fl. besteht, einstweilen wesentlich erleichtert werden.

6. Da, wo dermalen keine eigenen Häuser für incorrigible und Defizienten-Priester vorhanden sind, kann die Herstellung neuer oder der Ankauf alter Gebäude auf Kosten des Religionsfonds nicht so nothwendig seyn, weil die ersteren leicht in Klöstern untergebracht werden können, und auch die zweiten leicht darin Platz finden werden, wenn sie freiwillig dahin gehen wollen.

Den für die Defizienten ausgemessenen Gehalt von jährlich 200 fl. besitzend, können sich Hilfspriester und Lokalkapelläne damit noch jedesmal begnügen, da sie selten so gebrechlich sind, daß ihnen das tägliche Messstipendium entginge*), und in diesem Falle ihnen eine Aushülfe von Zeit zu Zeit, oder auch eine beständige Zulage zur Bestreitung der vielen Krankheitskosten, bisher noch nie versagt worden; alte verdiente, zur Seelsorge untauglich gewordene Dechante und Pfarrer werden nicht so leicht in den Fall kommen, sich mit dem Defizientengehalte behelfen zu müssen, wenn anders die dießfalls bestehenden Vorschriften vom 26. Dez. 1783 und 25 März 1792 gehörig beobachtet werden, nach welchen kein Pfarrer, Alters oder Gebrechlichkeits halber von seiner Pfründe, wenn sie über 300 fl. einträgt, entfernt, sondern ihm nach dem Verhältnisse, daß derselben Einkünfte den Betrag von 300 fl. mehr oder weniger übersteigen, ein Administrator oder Hilfspriester auf Kosten des Religionsfonds zugegeben werden soll.

7. Dem etwas gesunkenen Ansehen der Geistlichkeit überhaupt wird ihrerseits durch eine gründliche Kenntniß, die zweckmäßige Verbreitung und beruhigende Ueberzeugung der Religionswahrheiten und Pflichten, durch thätigen Eifer für das Menschenwohl, durch Tugend und musterhaftes Betragen und persönliche Vorzüge, die bei Jedermann Hochachtung und Ehrfurcht erwecken, am geschwindesten und zuverlässigsten abgeholfen werden können. In so weit die ehemaligen Flugschriften, Broschüren und Kritiken, so wie auch die Jurisdiktion der Magistrate quoad forum über die Geistlichen zur Herabwürdigung ihres Staates beigetragen haben mögen, wird dem Unfuge der ersteren durch die **neuesten Censurvorschriften** hinlänglich gesteuert, der zweite Anstand aber dadurch behoben, daß Se. Majestät die Jurisdiktion über den gesammten unadeligen katholischen Clerus den Magistraten abgenommen und dieselbe bis 1. November d. J. an die Land-

gesperrten Kirchen gestifteten Messen den neu errichteten Curazien zur unentgeltlichen Versolvirung zugewiesen worden.

*) Anmerk. des Verf. Die Messstipendien, welche ehemals häufig den Geistlichen gegeben wurden, waren seit 1785 schon um vieles seltner geworden, weshalb die hier vorkommende Voraussetzung in vielen Provinzen irrig war.

rechte übertragen wissen wollen *), wodurch (wozu) unter einem das Nöthige eingeleitet wird.

8. Es müssen zwar immer einzelne Geistliche in der Seelsorge ausgeübt bleiben, theils weil der Bevölkerungszustand vieler alten Pfarren nicht mehr als einen Geistlichen fordert, theils weil nach den bei den neuen Pfarreintheilungen richtig angenommenen Direktivregeln an den Orten, welche von der Hauptpfarrkirche wirklich zu weit entfernt, oder davon so abgeschnitten sind, daß die in denselben befindlichen Gemeinden einen beträchtlichen Theil des Jahres hindurch (denn auf einzelne Tage im Jahre und außerordentliche Ereignisse, z. B. Ueberschwemmungen durch Wolkenbrüche oder seltene Wassergüsse, kann nicht gesehen werden) alles Gottesdienstes und geistlichen Unterrichts beraubt**) gewesen wären, wenn sie keinen eigenen Seelsorger gehabt hätten.

Allein da schon die vielen neu errichteten Pfarren und Lokalien den überzeugendsten Beweis geben, daß man sich an diese Direktivregeln hier und da nicht streng gehalten habe, und eine vieljährige Erfahrung gelehrt hat, daß durch die einzelnen neuen Pfarren, Lokalien und Exposituren weder die Religions- noch die **politischen** Anstalten so viel gewonnen haben, als man erwartete, und dabei Wohlstand, Ansehen, Zucht, Ordnung und Sittlichkeit des isolirt angestellten, meistens unerfahrenen, jüngeren Säkular- und Regularclerus, welcher entweder zur gänzlichen Vollendung der in Studienjahren angefangenen Ausbildung oder zur Verhütung des etwaigen Abweichens von seinen Standes- und Amtspflichten der weisen Leitung und näheren Aufsicht älterer, erfahrener und geprüfter Pfarrer und rechtschaffener Ordensoberen noch immer höchst bedürftig ist, **wesentlich verloren hat**, so sind die wider die Direktivregeln minder nothwendigen Seelsorgerstationen nach und nach, so wie sie erlediget werden, ohne den Vorstellungen derjenigen Gehör zu geben, denen dabei nicht die Erleichterung der Religionshandlungen, sondern nur eigenes zeitliches Interesse am Herzen liegt, wieder eingehen zu lassen, und ihre Gemeinden der alten Mutter- oder nach Umständen auch anderen Pfarren zuzutheilen: und an diesen so viele Seelsorger anzustellen, als die **Seelenzahl** mit Rücksicht auf die mehr oder minder beschwerliche Ortslage fordert ***).

*) Anmerk. des Verf. Die Zuweisung der Geistlichen an das Landrecht nützte den Geistlichen durchaus nichts, da das Landrecht nach § 9, II. Inst. für die Justizstellen nicht einmal dem Dechant den Titel Herr geben durfte, die Gerichtstaxe größer und die Verlassenschaftsabhandlungen nach den Geistlichen schwieriger wurden, und daher meistens durch Delegationen besorgt werden mußten.

**) Solche Gemeinden waren des Gottesdienstes aber nicht beraubt, nur war seine Benutzung schwieriger, sie wurde aber eben deswegen um so verdienstlicher gehalten. In einigen Gegenden Mährens hatte noch um 1780 das Sprüchwort geherrscht, um eines Segens willen könne man immerhin ein Paar Schuhe zerreißen.

***). Die in dem §. 8. angegebenen Nachtheile waren Folgen der Pfarrregulirung von 1784.

9. Dem besondern Antrage einiger Bischöfe zur einstweiligen Abhilfe des bereits **so hoch** gestiegenen Mangels an Welt- und Ordensgeistlichen, dieselben vom Auslande hereinzuholen, kann nur in so fern statt gegeben werden, als sie alle die Eigenschaften und Erfordernisse besitzen, welche vermöge der dießfalls bestehenden Normalverordnungen vom 8. und 27. Sept. und 13. Dez. 1798 vorgeschrieben und um so strenger zu beobachten sind, als geschickte Geistliche von unverdorbenen Grundsätzen und guten Sitten die Entlassung von ihren Bischöfen und Ordensvorstehern, wegen des daselbst ebenfalls herrschenden Mangels an dergleichen Männern nicht so leicht erhalten werden.

Es wird demnach zur Steuerung dieses zeitlichen Mangels besser und zweckmäßiger seyn, da, wo eine Aushilfe in der Seelsorge wirklich und nicht etwa blos der althergebrachten Gewohnheit und Bequemlichkeit der Gemeinde und ihres reichlicher dotirten Pfarrers wegen nothwendig ist, zur Erzielung des erforderlichen Nachwuchses durch die zu nehmenden Maßregeln die unbeschäftigten Pensionisten und Halbdefizientenpriester, nach Maßgabe ihre Geistes- und Leibeskräfte, die ohne Rücksicht auf das vom eigenen Arzte beigebrachte Untauglichkeitszeugniß in Gemäßheit der Verordnung vom 25. Okt. 1792 auf das genaueste zu untersuchen sind, zu verwenden.

Wenn auf solche Art der Clerus überhaupt den erforderlichen Nachwuchs und das zu seiner Amtsführung unumgänglich nothwendige Ansehen wieder erhält, und sein Stand **für die Zukunft** gegen jede Art von Herabwürdigung vom Staate geschützt wird, so wird es sodann zur gänzlichen Befestigung dieses Ansehens und des damit immer verbundenen wichtigen Einflusses auf die Wirksamkeit der Geseze und das Gedeihen der geistlichen und **politischen** Anstalten einzig und allein auf ihn selbst ankommen, daß er sich keine Fehler, sie mögen sich auf die Person oder das Amt beziehen, zu Schulden kommen lasse, und daß diesen Fehlern da, wo sie doch eintreten, durch die Wachsamkeit und strenge Aufsicht der Bischöfe und Consistorien alsogleich abgeholfen, und auch für die Zukunft durch Ergreifung nöthiger und zweckmäßiger Maßregeln standhaft vorgebeugt werde.

Nr. 33.

(Kropatschek's Franz. Geschs. XVI., S. 232.)

Hofdecret vom 2. April 1802 (zufolge Handbilletts vom 25. März 1802) in Rücksicht auf die Emporbringung der **Regulargeistlichkeit.**

Zur Abhilfe der wiederholten Beschwerden der Bischöfe über den gegenwärtigen Mangel und Verfall des Regular-Clerus wird verordnet:

Erstens. Die meisten Stifter sind seit ihrer letzten Reguli-

rung weit unter den damals festgesetzten Personalstand herabgekommen. Es darf daher von nun an keines der noch bestehenden Klöster, wenn es auch bei der Regulirung überflüssig befunden worden, aufgehoben, oder mit einem andern gleichen Ordens vereinigt werden, es wäre denn, daß die Seelsorge von demselben weder im Beichtstuhle noch am Krankenbette eine Anshilfe mehr erwarten könnte; und auch in diesem Falle kann die Aufhebung oder Vereinigung nur mit Seiner Majestät besondern Einwilligung statthaben. Von der Wiederherstellung einiger Stifter und Klöster kann in so lang keine Rede seyn, bis nicht die noch bestehenden mit dem hinlänglichen Personale versehen seyn werden, oder hier und da etwa besondere Umstände eintreten, die ihre Auflebung nützlich und rathlich machen.

Zweitens. Den Stiftern und Klöstern, welche sich vermöge ihrer Statuten, mit Erziehung und Bildung der Jugend und den höheren Wissenschaften, die in und außer ihren Mauern an Universitäten, Lyceen und Gymnasien abgeben wollen und können, wird dermal so viele Kandidaten, jedoch immer nach den dießfalls schon bestehenden Vorschriften, aufzunehmen gestattet, als sie deren in dieser Absicht bedürfen, und von ihren Einkünften ohne Beschwerde oder Nachtheil des Religionsfonds leicht zu unterhalten im Stande sind. In Ansehung der anderen Stifter und Klöster, welche vermöge der Regulirung fortan zu bestehen haben, ist es bei dem damals angenommenen Numero fixo zu belassen, in den übrigen, nach den damaligen Direktivregeln, noch zur Auflaffung bestimmt gewesen, aber ihr künftiger Personalstand nach Maßstab ihres Einkommens und der Nothwendigkeit ihrer Anshilfe in der Seelsorge für den Bezirk, in welchem das Kloster sich befindet, festzusetzen. Die nunmehr aus dem Religionsfond dotirten Kapuziner- und Franziskanerordens-Klöster, die nie zur Aufhebung bestimmt waren, haben auch bei ihrem festgesetzten Numero fixo der Priester ferner zu verbleiben, die übrigen aber künftig aus zehn bis zwölf Priestern, und da, wo ihrer vor dem Jahre 1780 noch weniger waren, und auch nur aus der damaligen Anzahl mit der angewiesenen Dotation, ohne fernere Verrechnung der Kurrentmessen, zu bestehen, von der es überall abzukommen hat. Die Layenbrüder dieser zwei Orden, deren Menge mit der geringen Anzahl von Priestern außer alles Verhältniß gekommen ist, sind in so weit absterben zu lassen, daß in Zukunft in einem Kloster von acht bis achtzehn Priestern nur vier, jedoch ganz gesunde und brauchbare Layenbrüder, und so nach dem Verhältnisse der vermehrten Anzahl der Priester, auch mehrere Brüder zur Bedienung aufgenommen werden sollen. Uebrigens bleibt den Stiftern und Klöstern, welche den bemessenen Religionsfonds-Steuerbeitrag nicht ohne Beschränkung des Numeri fixi ihres Personalstandes entrichten könnten, und sich hierüber gehörig auszuweisen im Stande sind, einstweilen unbenommen, um die Nachsicht eines Theils oder auch des Ganzen anzusuchen.

Drittens. Da einerseits vor der Philosophie der Charakter des Jünglings und seiner moralischen und litterarischen Anlagen sich noch nicht entwickelt und er in den Gymnasialschulen selten mehr lernet, als sich

im Latein und Memoriren zu üben, und Selbstdenken erst seine Sache wird, wenn er in die Philosophie kömmt, andererseits aber das Studium der Philosophie für die geistlichen Kandidaten durch die im Werke begriffene Vermehrung der philosophischen Lehranstalten in den Landstädten, wo auf den wahrhaft bildenden und nützlichen Unterricht nicht minder, als auf die äußere Disciplin, welche vor sittlichem Verderben bewahret, mehr gesehen werden kann, wesentlich erleichtert wird; so ist kein Grund mehr vorhanden, von der dießfalls schon bestehenden Normalvorschrift, welche den geistlichen Kandidaten den Eintritt in einen Orden erst nach beendigter Philosophie gestattet, abzugehen.

Viertens wird die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde nach vollendetem einundzwanzigsten Jahre allen denen gnädigst gestattet, welche vorher während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes, vom Tage der Einkleidung an, in dem nämlichen Orden und Stifte oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz, standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufes und guter Verwendung in den hierzu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben; jene aber, welche diese drei Probejahre ehevor, als sie vierundzwanzig Jahre alt geworden, nicht ausgehalten haben, dürfen ihre Gelübde wie bisher nur nach erreichtem vierundzwanzigsten Jahre ablegen, weil sie sonst nicht Zeit genug gehabt hätten, ihre künftigen Berufs- und Standespflichten gehörig kennen zu lernen.

Fünftens wird das Studium der Theologie und des Kirchenrechtes jedem Stifte und Orden für sich oder mehreren Stiftern eben und desselben Institutes zusammen gegen dem eingeräumt, daß selbes wenigstens in einem dreijährigen Kurse von vier, an der Universität ordentlich geprüften und approbirten Geistlichen nach dem bestehenden allgemeinen Studienplan und den dießfälligen Vorlesbüchern gelehret, und Ende eines jeden Schuljahres die Hauptlehrsätze eines jeden Theiles eines Faches einer öffentlichen Disputation ausgesetzt, und durch den Druck bekannt gemacht werden sollen, wo sonach das Gesetz von nun an aufhöret, ihre Cleriker zu den Semestralprüfungen an die Universität oder das Lyceum des Landes mit vieler Zeit und Kostenversplitterung abzuschicken.

Sechstens. Da beinahe alle Ordensoberen, und mit ihnen auch die Ordinariate, den Wunsch äußerten, daß es in der Hauptsache bei der bisherigen Beobachtung der der Zeit und Umständen angemessenen Ordensstatuten (was sie immer sein müssen, wenn sie der Religion und dem Staate nützlich werden und bleiben sollen) insofern sie nicht durch landesfürstliche Verordnungen abgeändert worden sind, auch in der Zukunft verbleiben möchte, und da die Wesenheit dieser Statuten in der evangelischen Armuth, Enthalttsamkeit und Gehorsam bestehet, wozu jeder Orden so, wie nicht minder zu allen unterscheidenden Eigenheiten seines ursprünglichen Institutes verbunden bleibt, so, daß er in seinen Individuen Muster der christlichen Vollkommenheit darstellen und den praktischen Glauben des Volkes gründen helfen und sonach

an diese Bestimmung sich auch die außerordentliche Aushilfe in der Seelsorge und der öffentliche Unterricht der Jugend anschließen soll, so bedarf es keiner besondern Umarbeitung der Ordensstatuten, und es konnte daher in der allerhöchsten Entschließung vom 4. Mai 1799 nur von einer solchen Einrichtung und Annäherung zu den ursprünglichen Statuten die Rede seyn, wodurch das geschwächte Ansehen der Oberen, und die etwa gesunkene Disciplin emporgehoben, und damit die vorige in den Statuten sich gründende Ordnung so viel möglich wiederhergestellt und auf diese Weise die Existenz der für Religion und Staat so nützlichen Orden, wenn sie das sind, was sie sein sollen, dauerhaft gemacht werde.

Siebentens. Zum Verfall der innern Klosterzucht und Ordnung soll, nach einstimmiger Meinung der Ordensoberen, vorzüglich die, mit fast allen ihren Statuten im Widerspruche stehende, am 30. November 1784 jedem Kloster und Convente eingeräumte Befugniß, seine unmittelbar ersten Vorsteher selbst zu wählen, und die den Provinzialen beschränkte canonische Visitation der ihnen untergeordneten Klöster vieles beigetragen haben. Jene wird daher von nun an aufgehoben, und diese den Provinzialen wie vormals erweitert; jedoch dürfen nie wieder in den österreichischen Erbstaaten gelegene Klöster zu einer auswärtigen Provinz gezogen werden, noch die Provinzobern einen auswärtigen Generalvorsteher, unter was immer für einem Titel, unterwerfen sein; statt den auswärtigen Generalen bleiben die Provinzoberen an ihre Ordinariate angewiesen, und diesen die Rechte und Pflichten, welche die einem jeden Orden eigenen Statuten den Generalobrigkeiten belegten, ferner übertragen.

Achtens. Die künftigen Provinzial- und Ordenskapitel, von denen die Wahlen des Provinzial- und der unmittelbar ersten Vorsteher der Convente und Klöster vorzunehmen sind, haben aus dem Provinzial-, dann dem ersten Vorsteher eines jeden Klosters der Provinz und den ehemaligen Definitoren zu bestehen, die dießfälligen Wahlen aber und Befehlnisse ehevor keine Kraft und Giltigkeit haben, als sie vom Ordinate, dem die Abhaltung des Ordenskapitels allemal vorläufig anzuzeigen ist, bestätigt, und der Landesstelle die neugewählten Oberen nahmhaft gemacht worden sind.

Neuntens wird den Provinzialen zur Pflicht gemacht, die untergeordneten Klöster, so oft es nothwendig ist, zu visitiren, und die darin entdeckten Unordnungen zu heben; wichtige und wesentliche Abänderungen aber eigenmächtig zu treffen, sind sie nicht befugt, sondern in jedem Falle schuldig, über ihre Visitationen dem Ordinate, in dessen Sprengel das visitirte Kloster liegt, einen ausführlichen Bericht zu erstatten, in demselben die für nöthig befundenen Abänderungen umständlich anzuzeigen, und diese, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, erst nach erhaltener Ordinariatsgenehmigung, und nach Befund der Umstände auch jener der Landesstelle, in Vollzug zu setzen. Diese Beschränkung ist um so nothwendiger, als jedem Bischöfe daran gelegen sein muß, genau zu wissen, was in den Klöstern vorgeht, und ob sie dem, was Staat und Religion von

ihnen mit Zuversicht erwartet, entsprechen, und ob etwanige Klagen und Beschwerden der Untergebenen wider ihre Oberen gegründet sind oder nicht. Hiernach bekommen die Ordensoberen wieder das Recht der Verschiebung der Geistlichen von einem Kloster in das andere der nämlichen Provinz, insofern dadurch dem Religionsfonde keine neue Last zuwächst, dann auch das Strafrecht über nicht politische Vergehungen; jedoch, wenn die Strafe länger dauern sollte, immer mit Vorwissen und unter der Verantwortlichkeit des bischöflichen Ordinariates, an das sowohl als auch von diesem an die politische Behörde dem gestraften Ordensmaune, wenn er hierin von seinen Oberen gekränkt zu seyn mit Grund glauben kann, nach dem natürlichen Rechte zu appelliren, unbenommen bleiben muß. Jedoch dürfen die politischen Behörden den unmittelbaren Beschwerden der Ordensleute über Bedrückungen von Seite ihres Oberen oder über die ihnen dießfalls vom Ordinate verweigerte Abhilfe kein Gehör geben, wenn sie sich nicht gehörig legitimiren können, daß ihnen das Ordinariat sowohl die Untersuchung als gerechte Abhilfe verweigert haben, worüber sich alsdann dieses mit Vorlegung der Untersuchungsakten auszuweisen haben wird. Den Provinz- und ersten Klostervorstehern, welche die ihnen obgelegenen Amtspflichten zur Zufriedenheit der geistlichen und weltlichen Behörden immer genau erfüllen, können nach ihrem Austritte zu einiger Belohnung und Aufmunterung der Nachfolger in ihren Aemtern die Vorzüge, die sie einst hatten, die aber durch die Verordnungen vom 1. August und 23. Dezember 1785 aufgehoben worden, in so weit wieder zugestanden werden, als solche außer dem ihnen zustehenden persönlichen Vorrang der gemeinschaftlichen Zucht und Ordnung, wozu jedes Ordensmitglied ohne Ausnahme allemal verbunden seyn muß, nicht nachtheilig werden.

Zehntens. Da die Canones den Regular-Clerum zur Uebereinkommung einer Säkular-Pfründe, wie sie immer heißen mag, für unfähig erklären, und die Stifter und Klöster sich nie erholen und zur beabsichtigten dauerhaften Subsistenz und Wirksamkeit gelangen könnten, wenn ihnen von Zeit zu Zeit die besseren und tauglicheren Mitglieder durch ihre allmähliche Beförderung auf Säkularbenefizien entzogen würden, so darf von nun an keinem Ordensgeistlichen mehr eine derlei Pfründe zu Theil werden, und diejenigen, welche schon im Besiz oder daselbst nur noch als Kooperatoren angestellet sind, müssen binnen drei Monaten sich erklären, ob sie sich den Zurücktritt in ihre Stifter und Klöster vorbehalten haben, oder nicht, damit die Bischöfe wissen, wer ihnen von den Ausgesetzten lebenslänglich angehöre, und um zugleich bestimmen zu können, welchen noch ferner das Recht zu erben, oder beerbt zu werden, zustehe.

Elften. Die dermalen in Stiftern und Klöstern befindlichen Ordensmitglieder dürfen sonach künftig zu keiner beständigen Seelsorge auf Säkularpfründen, sondern nur zur Aushilfe in derselben durch eine kürzere Zeit nach Befund der Umstände, die allemal der Ordinarius zu bestimmen hat, verwendet werden; dabei aber muß es den Ordensoberen allemal frei-

stehen, die nur zeitlich ausgesetzten Geistlichen, wenn ihre Dienste im Kloster wie immer nothwendig werden, mit Bewilligung des Ordinarius von der Seelsorge ab-, und in das Kloster zurückzuberufen, und ihre Stelle durch ein anderes taugliches Individuum zu ersetzen.

Zwölftens. Endlich gibt es noch eine dritte Gattung von Ordensgeistlichen, die außer ihren Klöstern sich aufhalten, und weder in der Seelsorge angestellt, noch jezt eine andere Standesbeschäftigung mehr haben, und diese sind ohne weiteres dahin zurückzuweisen, wo sie wieder ihr Ordenskleid anziehen, und solches, gleich ihren Mitbrüdern, nie mit einem andern verwechseln sollen; so wie überhaupt nur auf einer Reise und in der Seelsorge oder bei einer andern Beschäftigung auf dem Lande der Obere befugt ist, seinen untergeordneten Geistlichen einen kürzeren Habit und darüber ebenfalls einen Kaputrock von dunkle Farbe zu erlauben; auch darf der in einige Stifter und Klöster eingeschlichene, der häuslichen Zucht und Ordnung äußerst nachtheilige Unfug, daß sich die Geistlichen den für sie statirten Unterhaltungsbetrag auf die Hand geben lassen, und damit alle ihre Bedürfnisse, als: Kleidung, Kost, Beheizung u. s. w. selbst bestreiten, nicht länger geduldet werden, die daher in Zukunft wieder, wie ehe und bevor, als die Faktionen entstanden, nicht nach diesem sondern nach ihrem Institute in Gemeinschaft zu verpflegen sind.

Dreizehtens. Die den Stiftern und Klöstern einverleibten Pfarrer sind wie bis nun fortan mit ihren Geistlichen zu besetzen schuldig, dabei aber ist die dießfalls unterm 21. März 1772 erlassene Verordnung, so viel es der Personalstand des betreffenden Stifts oder Klosters nur immer erlaubt, nicht außer Acht zu lassen, zufolge welcher auf derlei Stationen mehrere, und zum wenigsten drei Geistliche seyn sollen, um auf diese Weise eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken, zu welchem Ende die neuerrichteten minder nothwendigen Seelsorgerstationen, wo vermöge der geringen Seelenzahl nach den Direktivregeln weder ein Seelsorger angestellt seyn soll, nach und nach aufzulassen, und die Gemeinden mit ihren Seelsorgern wieder den Mutterpfarren einzuverleiben sind. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Wiedervereinigung von Fall zu Fall nur mit Einwilligung der Landesstelle und des Ordinariates geschehen könne.

Bierzehntens. Der öffentliche Gottesdienst in den Stifts- und Klosterkirchen, wo keine Pfarren sind, kanu wie vormals, mit Erlaubniß des Ordinariates gestattet, jedoch darf dadurch der vorgeschriebene Gottesdienst in der Ortspfarre keineswegs gestört, oder wie immer Gelegenheit zur Beseitigung desselben gegeben werden, weil der Pfarrer allein der ordentliche Seelenhirt und Lehrer seiner Gemeinde ist, und der Ordensgeistliche immer nur sein Gehilfe bleibt.

Fünftehtens. Um die auf diese Weise hergestellte Zucht und Ordnung festzuhalten, und zum vollen Gedeihen zu bringen, wird die, so viel möglich, beständige Gegenwart der Vorsteher unumgänglich noth-

wendig, und zu diesem Ende höchst rathsam, daß von den bei ständischen Collegien angestellten geistlichen Verordneten, deren Stifter weiter entfernt sind, da, wo derselben zwei sind, immer einer wechselweis viertel- oder halbjährig in seinem Stifte sich aufhalte, und da, wo nur einer ist, derselbe wenigstens vier Monate des Jahres in seinem Stifte zubringe, und sich während dieser Zeit in seinem Amte von einem im Orte des Collegiums oder in einem nahe gelegenen Stifte befindlichen geistlichen Mitstande suppliren und, um in der Verbindung der Kenntniß in den sämtlichen Collegialgeschäften zu bleiben, sich die dießfälligen Verhandlungsprotokolle nachsenden, oder aber bei seiner Zurückkehr zum Nachlesen vorlegen lasse. Aber auch alle diese Anstalten und Verordnungen, für deren genaue Beobachtung die Ordensvorsteher dem Ordinariate jederzeit verantwortlich seyn sollen, so zweckmäßig sie auch zur Beseitigung ihrer vielfältigen Beschwerden in jeder Rücksicht sind, und die so sehnlichst gewünschte Wiederherstellung der seit zwanzig Jahren in Verfall gerathenen klösterlichen Disciplin und Ordnung zuverlässig bewirken können, werden noch immer fruchtlos seyn, wenn nicht die Ordensvorsteher selbst aufrichtig und getreulich mitwirken, auf die neu eingeführte Zucht und Ordnung streng halten, mit ihrem guten Beispiele vorangehen, für ihre Person keinen übertriebenen Aufwand machen, und da sie bloß Sachwalter der ihnen anvertrauten Stifter und Klöster sind, in keiner wichtigen Sache etwas unternehmen, ohne die frömmsten und einsichtsvollsten Ordensbrüder darüber vorläufig zu Rathe gezogen zu haben, damit sie wieder jeden Vorwurf der Uebelgesinnten, deren es fast in jeder Gemeinde gibt, durch eigenes Bewußtseyn und das Zeugniß Anderer in jedem Falle gesichert sind.

Mr. 34.

(Aus Bisingers Staatsverfassung des österreichischen Kaiserthums. — Vorgeschieden als Lehrbuch der Statistik — B II. S. 114 — 117. Wien 1809.)

Statistische Bemerkungen von Bisinger über die Rechte der österreichischen Regierung in Kirchensachen, nach dem Zustande von 1809.

Zu den Regierungsrechten des Kaisers gehört auch das Jus circa sacra, d. i. das Recht, die zufälligen und veränderlichen Kirchenangelegenheiten, die zugleich auf das Wohl und Weh des Staates Einfluß haben, zu bestimmen, und keine fremde Einmischung in dieselben zu gestatten. Der Landesfürst kann daher den nicht wesentlichen gottesdienstlichen Handlungen eine bestimmte Einrichtung geben, sie beschränken, wohl gar abstellen, wenn, wie der Fürst Staatskanzler Kaunitz in der auf das Memoire des päpstlichen Nuntius Garampi am 19. Dez. 1782 deutlich ertheilten Ant-

wort erklärte, sie weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen. *) — — —

Der Landesfürst hat auch das Recht, das Intercalare, d. h. die Einkünfte von allen erledigten Benefizien, einige ausgenommen, bis zu deren Wiederbesetzung zu beziehen und zu einem andern Gebrauche für die Kirche zu verwenden. Er übet über die Geistlichen in den deutschen und galizischen Erbstaaten die Gerichtsbarkeit in Civilsachen aus und fordert von geistlichen Personen sowohl als geistlichen Gütern die gemeinschaftlichen Steuern, ja der Clerus ist daselbst noch zu andern besonderen Abgaben verpflichtet. Diese sind 1) das Fortificatorium zur Unterhaltung der Festungen an den türkischen Gränzen; 2) das Erbsteueräquivalent, welches jährlich mit zwei vom Hundert entrichtet wird; 3) das Alumnaticum zum Behufe der Diöcesansemninarien; 4) die Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer zur besseren Bestreitung der dem Religionsfonde auferlegten mannigfaltigen Abgaben **). In den deutschen und galizischen Provinzen genießt also die Geistlichkeit weder die Personal- noch die Realienmunität, in Ungarn und den damit verbundenen Provinzen hingegen hat der Clerus nicht nur das Privilegium fori in Personalklagen und Criminalfällen, sondern er ist auch gleich dem Adel befreiet von aller Contribution, von allen Mauth- und Dreißigstgefällen ohne anderer Vorrechte zu erwähnen.

Endlich ist der Kaiser berechtigt, öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten zu errichten, welche nach Verschiedenheit ihres Zweckes verschiedene Benennungen bekommen, die errichteten umzuformen, öffentliche Lehrer und Professoren zu bestellen, Schulordnungen und Vorschriften über die zu befolgende Lehrmethode zu erlassen, zum Voraus zu bestimmen, welche Kenntnisse diejenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, besitzen sollen, über die Verwaltung sämmtlicher Kirchen- und Schuleinkünfte

*) Anmerk. des Verf. Diese Stelle zeigt, daß im Jahr 1809 alle Grundsätze des Josephinischen Kirchenrechts unverändert noch bestanden, auch bestanden sie noch zu Ende 1847.

**) Diese Stelle zeigt, daß der Clerus außerhalb des gemeinen Rechtes in Ansehung der Abgaben stand, und zwar zu seinem Nachtheile. Von den hier angeführten besonderen Abgaben ist das Fortificatorium alt, aus jenen Zeiten nämlich, wo noch die Türken für den Erbfeind der Christenheit galten, das Erbsteueräquivalent entstand unter Maria Theresia, die Religionsfondssteuern entstanden, und zwar zu sehr hohen Prozenten, unter Joseph II., weil man damals offiziell behauptete, daß der Religionsfond (d. h. die eingezogenen Kirchengüter) nicht im Stande wären, die Ausgaben desselben zu decken; das Alumnaticum endlich wurde erst unter Kaiser Franz sehr bedeutend, da man die zufolge des Handbilletts von 1802 den Bischöfen bewilligten Diöcesansemninarien größtentheils aus den Beiträgen der Curatgeistlichkeit deckte. Diese vielen Abgaben erklären es übrigens, warum unter dem Kaiser Franz viele ehemals für gut gehaltene Pfründen es nicht mehr waren. Uebrigens hat die Jocamerirung des Intercalars unter Joseph II. zur Folge gehabt, daß der Geistliche, welcher eine Pfründe antrat, durchaus kein Geld zur Einrichtung in die Hände bekam, und also gleich anfangs auf die beschwerlichsten Bedingungen Schulden machen mußte.

Rechnung zu fordern, und die Oberaufsicht über das gesammte Schul- und Erziehungswesen zu führen, wovon auch selbst Privatlehr- und Erziehungsanstalten nicht ausgeschlossen sind.

Nr. 35.

(Kropatschek's Gesefz. XXXIV. S. 235.)

Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1814, wegen Theilnahme der Bischöfe an der Censur theologischer Schriften.

Zur künftigen Vermeidung der Beschwerden, Widersprüche und Collisionen, die sich schon so oft zwischen den Ordinariaten und Censurbehörden wegen den den ersteren anstößigen, von den letzteren zum Druck oder sonst zugelassenen theologischen Schriften und wie sonst immer Namen habenden Religions-, geistlichen Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebetbüchern ergeben und nicht selten großes Aufsehen erregt haben, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß dieselben allemal vorläufig dem betreffenden Erz- oder Bischofe oder Consistorium zur Einsicht und allfälligen Erinnerung mitgetheilt, und in Fällen, wo dieses Bemerkungen und Einwendungen dagegen zu machen fände, mit denen sich die Censur nach den dießfalls bestehenden Direktivregeln nicht einverstehen zu können glaubte, **Er. Majestät zur Entscheidung** vorgelegt werden sollen.

Anmerk. des Verf. Es wäre interessant, diese Direktivregeln zu kennen.

Höchstwahrscheinlich bestanden sie auf der Handhabung des Grundsatzes: dem Staate komme die Leitung der Kirche zu und für diesen Zweck müsse in letzterer das Episcopalsystem gehandhabt werden. Man findet nämlich in der Zeit von 1790 — 1835 nicht eine Verordnung, welche diese Vermuthung widerlegt, wohl aber manche, welche sie bestätigen.

Nr. 36.

(Nechbergers Handbuch. 2. Auflage. 1825. I. S. 259. 260.)

Auszüge aus Nechbergers Handbuch des österreichischen Kirchenrechts über die Stellung des katholischen Clerus zu den Aka- tholiken.

§. 308.

In Hinsicht auf das Verhältniß der Kirche zu den Protestanten bei pfarrlichen Funktionen sind folgende Vorschriften zu beobachten: 1) die katholischen Seelsorger dürfen und sollen von selbst, ohne daß sie erst dazu gerufen werden, akatholische Kranke einmal besuchen, ihnen ihren Beistand anbieten, und sie, wenn sie es verlangen, mit allen Mitteln versehen, jedoch

hiebei mit aller Bescheidenheit und Sanftmuth verfahren, sich aller Zudringlichkeit enthalten, und wenn der Kranke sich ihres Beistandes nicht bedienen will, ohne weiters sich wieder entfernen. (Hofdecret vom 31. Jänner 1781).

2) Wo die A katholiken keine eigenen Beerdigungsplätze haben, muß ihnen die Beerdigung im katholischen Friedhofe gestattet werden, in diesem Fall soll aber das Absingen akatholischer Lieder und die Haltung der Leichenreden auf den katholischen Friedhöfen unterbleiben. 31. Dez. 1783. 8. Jänner 1784. Der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannt hat, ist zur Begleitung der Leiche herbeizurufen; könnte dieser nicht erscheinen, so müßte der Pfarrer des Ortes die Leiche begleiten. Jedem steht es frei, sich mit dem in seiner Religion üblichen Gepränge begraben zu lassen, und zu verlangen, daß er unter Glockengeläute begraben, wie auch das seiner Religion angemessene Zeichen auf sein Grab gesetzt werde. 12. Aug. 1788. 3) Das vorgeschriebene dreimalige Aufgebot der Ehen der akatholischen Brautleute muß sowohl in den katholischen Pfarren, zu deren Bezirke sie gehören, als in ihrem akatholischen Bethause geschehen. 19. März 1784. 4) Akatholiken sollen von der Taufpathenstelle bei katholischen Kindern auf eine gute Art beseitiget werden. 25. Jun. 1807. Doch mögen sie immer als Zuseher und Zeugen dabei erscheinen. 10. Jul. 1802. — —

§ 311.

An den Orten, wo kein akatholischer Prediger ist, und die Protestanten des Ortes nicht einem benachbarten Prediger ordentlich zugetheilt sind, hat der katholische Pfarrer nach den im Schlessien eingeführten und dießfalls zur Norm vorgeschriebenen Ritus ihre Taufen, Trauungen und Begräbnisse vorzunehmen. Bei den Taufen und Trauungen bedient er sich des Diözesanrituals. Bei Begräbnissen geht er, wenn er dazu ersucht wird, mit der protestantischen Leiche, und sorgt nur, daß kein Lied gesungen werde, worin etwas den Katholiken Anstößiges vorkommt. Er segnet aber das Grab nicht ein und hält auch keine Collecte. Wird aber der Pfarrer nicht dazu ersucht, so ist nach Bezahlung der Stolgebühren den akatholischen Schulmeistern erlaubt, zu Grabe zu singen. 16. März 1782.

Anmerk. des Verf. Diese noch im Jahre 1848 bestandenen Geseze zeigen die Stellung der katholischen Kirche unter dem Kaiser Franz. Rechbergers Werk war (1810 — 1835) das Vorlesebuch an den hohen Schulen über das Kirchenrecht gewesen. Bemerkenswerth ist aber, daß unter Franz von Vorstellungen der katholischen Geistlichkeit gegen jene Geseze nichts bekannt geworden ist.

Nr. 37.

(Kropatscheck's Gesefz. des Kaisers Franz. XXXXVI. S. 18.)

Ministerialschreiben vom 8. Jänner 1822, wegen des Anstandes in der Kleidung der Ordensgeistlichen und wegen der Clausur in Stiftern und Klöstern.

Es ist Sr. Maj. Allerhöchster Wille, daß mit Ernst und Strenge darüber gehalten werde, daß alle Ordensgeistlichen Hochdero deutscher Staaten und des lombardisch-venetianischen Königreichs sich stets der vorgeschriebenen Ordenskleidung bedienen und nicht in Fracken und einer Bekleidung herumgehen, welche es zweifelhaft macht, zu welcher Klasse von Menschen sie gehören.

Eben so ist in den Stiftern und Klöstern die statutenmäßige Clausur herzustellen und in Hinsicht des Ausgehens genau zu beobachten, was die Satzungen eines jeden Ordens vorschreiben.

Nr. 38.

(Aus Kropatscheck's Gesefz. Bd. XXVII. S. 446)

Hofkanzleidecret vom 17. Okt. 1810 an alle Länderstellen, wegen der Prüfungen aus der Theologie.

Seine Majestät haben bei Gelegenheit, wo im letztverflossenen Schuljahre an der Wiener Universität einige anstößige, zweifelhafte und unzeitige Lehrsätze im theologischen Fache zur öffentlichen Vertheidigung ausgesetzt und zum Drucke befördert worden sind, sich bewogen befunden, wiederholt und nachdrucksamst zu befehlen, daß statt der bloß disputablen Lehrsätze, womit man immer mehr zu glänzen als zu nützen trachtet, und der Schüler meistens nur Zweifel und leeres Wissen davon trägt, und seinen Kopf lediglich mit schwankenden, der Kirche und dem Staate gleich wenig frommenden Grundsätzen anfüllt, bei allen Schul-Semestral- und öffentlichen Prüfungen, als vorzüglich bei den feierlichen Disputationen **bloß** die *doctrina plana* und das *jus planum* vorgenommen, und stets nur das praktisch-brauchbare, wodurch die gute Sache der Kirche und des Staates wahrhaft befördert wird, gewählt und Alles beseitigt werden solle, was für beide **wie immer** anstößig oder nachtheilig seyn könnte.

Nr. 39.

(Kropatschek's Fortsetzung der Gesessamml. des Kaisers Franz. Bd. IV. S. 66.)

Hofdecret vom 14. Febr. 1811, wodurch die geistlichen Stifter zur Bildung von Professoren ermuntert werden.

Se. Majestät wünschen, daß die Stifte nach den rühmlichen Beispielen der Benediktinercongregation St. Mauri im alten Frankreich und einiger Stifte in dem ehemaligen Deutschland, die durch fleißige Pflege höherer Litteratur sich rühmlich auszeichnen und nach dem Beispiele einiger inländischen Stifte, welche Männer in ihrer Mitte zählen, die sich in einzelnen Fächern des menschlichen Wissens einen großen Namen erworben haben, Anstalten treffen, durch welche sie ausgezeichnete Männer in ihren Gemeinden erziehen, die zum öffentlichen Lehramte der höheren Wissenschaften an Universitäten und Lyzeen mit Vortheil des Staates und zur Ehre ihres Stiftes verwendet werden mögen. Sie werden dadurch den Pflichten treuer Staatsbürger in einem vorzüglichen Grade entsprechen und eben durch diese Pflichterfüllung ihre fernere Aufrechthaltung und den Schutz der Staatsverwaltung sich verdienen. Die schon als öffentliche Lehrer des Faches, welches das Stift besonders cultivirt, auszumählenden Mitglieder werden eben den Gehalt, welcher für Professoren des Weltpriesterstandes systemisirt ist, zu beziehen haben, ohne wegen der Emolumente, die ihnen etwa das Stift nebenher zuwendet, an den Gehälten einen Abzug zu leiden.

Nr. 40.

Fragmente aus der päpstlichen Staatschrift vom 19. April 1839, betitelt: Rechtliche und faktische Darstellung nebst authentischen Urkunden in Beantwortung der durch die Berliner Staatszeitung vom 31. Dez. 1838 bekannt gemachten Darstellung und Denkschrift. Regensburg 1839.

Am 31. Dezember 1838 erschien in der Berliner Staatszeitung eine später in anderen Tageblättern neuerdings abgedruckte, von einer Denkschrift*) oder Erörterung begleitete Darstellung, durch welche die preussische Regierung eine öffentliche Widerlegung der päpstlichen Allocution vom 13. September desselben Jahres zu liefern beabsichtigte, in so weit letztere die Unternehmungen

*) Der Erklärung der preuss. Regierung sind zwei Beilagen beigegeben, deren erste (Urk. Lit. A) die päpstliche Allocution vom 13. September 1837, und die zweite (Urkunde Lit. B.) die obgedachte Denkschrift enthält.

gen gedachter Regierung gegen die unverletzlichen Rechte der katholischen Kirche, und namentlich die unangenehmen Vorgänge mit dem Erzbischofe von Gnesen und Posen zum Gegenstande hatte. Der heilige Stuhl kann den Inhalt der vorermähnten Darstellung und Denkschrift theils wegen der Grundsätze, auf denen sie beruhen, theils in Betreff der Thatsachen, welche darin kundgegeben werden, nicht mit Stillschweigen übergehen. In diesen beiden Schriften herrscht und wird als unbestreitbar aufgestellt ein Grundsatz, der den Ausgangs- und Mittelpunkt bildet, aus welchem die ganze Reihe von Anforderungen und Behauptungen der königlichen Regierung hergeleitet und auf sie wiederum zurückgeführt werden können; der Grundsatz nämlich, die Abhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt in Angelegenheiten der Religion.

Es wird darin behauptet, daß es der königlichen Gewalt zukomme, Bestimmungen und Anordnungen über religiöse Gegenstände auch im Widerspruche mit demjenigen zu erlassen, was die Kirche darüber festsetzt und befiehlt; dergestalt, daß die Gesetze und Verfassung der letztern den Gesetzen und der Verfassung des Königreichs weichen müßten. In Folge dessen will man, daß im Conflict der einen mit den andern, die Bischöfe, die Geistlichkeit und das katholische Volk verpflichtet seyen, nicht den Gesetzen und Einrichtungen der Kirche zu folgen, sondern den Gesetzen und Einrichtungen des Königreichs, und daß sie durch Verweigerung der Beobachtung der letzteren, um sich an erstere zu halten und ihnen zu gehorchen, sich des Umsturzes der gesetzlichen Ordnung schuldig machten, und in dieser Eigenschaft nach aller Strenge der landesherrlichen Gesetze bestraft werden müßten. Es wird gleichergestalt behauptet, daß nicht allein kein Bischof der katholischen Diözesen Preußens ohne Erlaubniß der Regierung neue Verordnungen in Angelegenheiten der Religion erlassen, noch aus eigenem Rechte einen Geistlichen seiner Stelle und Würde entsetzen dürfe, sondern auch der heilige Stuhl selbst in anderen Staaten keine gesetzgebende Gewalt ausüben könne; dergestalt, daß auch in doctrinellen Gegenständen keine päpstliche Entscheidung ohne Zustimmung der Regierung im Königreiche bekannt gemacht werden und Kraft haben solle. Es wird endlich behauptet, es stehe in der Macht des weltlichen Landesherrn, zu verhindern, daß die Katholiken dem Oberhaupte der Kirche ihre Unterwürfigkeit gegen dessen Entscheidungen bezeugten, wenn diese letzteren nicht die königliche Genehmigung erhalten hätten, und es wird sogar gefordert, daß die Bischöfe und die Geistlichkeit sich nicht an den heiligen Stuhl wenden sollen, um in religiösen Gegenständen theils der Lehre, theils der Disciplin Instruktionen zu verlangen, und daß sie in dergleichen Dingen, ohne die volle Kenntnißnahme, Erlaubniß und Dazwischenkunft des Staates mit dem heiligen Stuhl durchaus keine Verbindlichkeit haben.

Solche Grundsätze bilden nicht allein die Grundlage der von obgedachter Regierung bekannt gemachten Darstellung und Denkschrift, und werden darin als eben so viele, der königlichen Würde inhärirende Befugnisse verkündigt; sondern es wird auch noch erklärt, daß jener Monarch niemals auf irgend

eines derselben verzichten werde, und daß keine Macht auf Erden im Stande wäre, ihn an der Behauptung derselben zu verhindern. Ja, nicht zufrieden damit, in den hier angedeuteten Grundsätzen die Norm und Richtschnur seines Regierungs-Verhaltens gegen die katholischen Unterthanen in ihren Verhältnissen mit der Kirche aufzustellen, will das preußische Cabinet außerdem noch, daß in der praktischen Anwendung dieser Grundsätze, wie es sich ausdrückt, die wohlthätigen Formen einer Ordnung erkannt werden sollen, in welchen die Kirche selbst die Gewährleistung ihres Bestehens und ihres Gedeihens finde. Hierauf erklärt dasselbe die Anklagen für ungegründet, und die Forderungen für unzulässig, von welchen in den beiden Allocutionen des heiligen Vaters an das heilige Collegium die Rede ist, und scheuet sich nicht, ohne Rückhalt zu behaupten, daß dergleichen Forderungen auf nichts Anderes gerichtet wären, als darauf, die kirchliche Gewalt auf eine mit den Rechten des Landesherrn unvereinbare Weise auszudehnen, und die unerfreuliche Spaltung zwischen dem Staate und der Kirche immer mehr zu erweitern. Späterhin, und gestützt auf die mehrerwähnten Grundsätze, geht die preußische Regierung in ihrer Darstellung so weit, die kathol. Bischöfe und Priester, welche, im Widerspruche mit den Gesetzen der Monarchie, die Gläubigen zum Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche anmahnen, und ihnen denselben einschärfen, öffentlich zu beschuldigen, als zündeten sie durch dieses ihr Verfahren am Altare die Fackel der Zwietracht an, als griffen sie ein in die Ruhe der Gesellschaft, als reizten sie die Unterthanen zur Empörung auf, und bereiteten dadurch das Verderben der Kirche selbst vor, das, wie sie sich ausdrückt, früh oder spät eintreten werde.

Es kann dem heiligen Stuhle in der That nichts Neues seyn, aus dem Munde einer protestantischen Regierung den verwerflichen (damnabile) Grundsatz der Abhängigkeit der Kirche vom Staate zu vernehmen. Ja, er fühlt sogar, wie vollkommen unnütz es seyn würde, denselben zu widerlegen, indem er zu gleicher Zeit die Beruhigung hat, sich auf den reinen Glauben und auf die standhaften, gesunden Prinzipien der katholischen Bevölkerung jenes Königreichs verlassen zu können. Es geht jedoch aus der von dem preußischen Cabinete in seiner Darstellung und Denkschrift gemachten Anwendung jenes Grundsatzes, aus dem Inbegriffe der in denselben ausgesprochenen Prinzipien, und aus der deutlich darin ausgedrückten Ansicht, sein praktisches System in Betreff der katholischen Kirche nach diesen letzteren einrichten zu wollen, mit aller Klarheit hervor, mit wie großem Rechte der heilige Vater in seiner Allocution vom 13. Sept. v. J. gegen die Unternehmungen der vorerwähnten Regierung, welche darauf abzielten, die katholische Bevölkerung der Monarchie von dem Mittelpunkte der katholischen Einheit loszureißen, Einspruch gethan; und mit wie großem Unrechte dagegen eben diese Regierung jene Einsprüche als solche rügt, die nicht einmal durch das Ungestüme einer leidenschaftlichen Sprache entschuldigt werden dürfen. Denn es kann nach jenen Grundsätzen und Regeln ein solches System in der That nicht befolgt werden, ohne ein offenes, direktes Bestreben, in der königlichen Regie-

run g, den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit für die ganze katholische Bevölkerung des Königreichs aufzustellen, die katholische Bevölkerung Preußens von dem wahren und alleinigen Mittelpunkte der Einheit, welches der römische Papst ist, zu trennen, um der Kirche eine neue, jener ihr von ihrem göttlichen Stifter gegebenen entgegengesetzte Verfassung einzuführen, mit einem Worte, aus dem katholischen Theile der Monarchie eine neue Kirche zu bilden, welche daher ganz anders als katholisch seyn würde, indem die Natur und die Form einer von Gott eingesetzten Kirche nicht von der Gewalt und den Plänen der Menschen abhängig ist, und die katholische Kirche nicht mehr bestehen kann, wo die Vorgänge und Rechte, mit dem sie von ihrem Stifter bekleidet wurde, verändert und ausgeschlossen werden.

Allerdings ist die katholische Kirche nach den Absichten der göttlichen Weisheit unzweifelhaft eine, und wie sehr sie auch in der ganzen Welt ausgebreitet ist, sie bildet einen einzigen Leib, einen einzigen Schaftall, eine einzige vollkommene Gesellschaft, durch das Bekenntniß eines und desselben Glaubens, durch den Gebrauch derselben Sakramente, durch die Unterordnung unter eine und dieselbe heilige Regierungsgewalt. Es besteht daher in der katholischen Kirche eine wahrhafte Gewalt in Gegenständen der Religion, eine Gewalt, die von jeder andern, welche in bürgerlichen Dingen an der Spitze steht, durchaus verschieden ist; eine Gewalt, die die höchste ist in ihrer Art, und wesentlich unabhängig von aller irdischen Herrschaft; eine Gewalt, die als solche alle zu dem Zwecke ihrer Einsetzung nothwendigen Rechte in sich vereinigen muß, und namentlich jene, Gesetze zu geben, zu richten und zu strafen. Wahrlich, der Sohn Gottes, der von seinem eignen Vater gesendet war, um ein neues Volk zu bilden, erfüllte seine Sendung, und stiftete die Religion ohne irgend eine Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt. Und weit entfernt, den Schatz der Offenbarung den Regenten der Welt anzuvertrauen, und seine Gewalten ihnen mitzutheilen, wählte Er zu dem großen Zwecke Apostel und eiferte sie an, den Haß, die Widersprüche, die Verfolgungen, welche sie von Seiten der weltlichen Mächte erfahren sollten, mit Muth zu ertragen; jene Verfolgungen, in deren Mitte und Angesichts welcher die Kirche in der That gegründet, ausgebreitet und festgestellt wurde. Und nicht die Fürsten und Könige der Erde, sondern die Bischöfe sind von dem heiligen Geiste bestellt worden, um die Kirche Gottes zu regieren. Die Kirche hat außerdem durch göttliche Einsetzung einen obersten Lehrmeister, einen gemeinsamen Mittelpunkt, ein allgemeines Oberhaupt, welches dieselbe mit Machtfülle regiert und beherrscht. Dieses allgemeine Oberhaupt, dieser gemeinsame Mittelpunkt, dieser oberste Lehrmeister, ist der römische Papst, welchem Jesus Christus in der Person des Fürsten der Apostel, des heiligen Petrus, die Gewalt der Schlüssel anvertraut, den Primat der Ehre und zugleich der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche übertragen, und nicht allein das Recht gegeben, sondern auch die strengste Verpflichtung auferlegt hat, die Lämmer und die Schafe, d. h. die Gläubigen und die Hirten selbst zu weiden, und seine aller Orten auf der Erde zerstreuten Brüder zu stärken. Es gibt also keinen Theil der katholi-

ſchen Welt, in Bezug auf welchen die heilige Obergewalt des römischen Papſtes eine auswärtige genannt werden könnte. Die mit ſeinem Primat nothwendigerweiſe zuſammenhängenden Rechte erſtrecken ſich über jede Nation, über jeden Staat, über jedes Reich, wo nur immer Katholiken zur Unterweiſung in der Lehre und zur Unterordnung unter die Zucht der Kirche vorhanden ſind. Alle dieſe Vorzüge und Rechte aber, welche die göttliche, unantaſtbare Verfaſſung der katholischen Kirche ausmachen, ſind in offenem Widerſtreite mit den Prinzipien und Grundſätzen, welche die preußiſche Regierung in ihrer Darſtellung und Denkschrift behauptet, und nach welcher dieſelbe ihr Regierungsverfahren in Hinſicht der katholischen Unterthanen zu ordnen ſich berechtigt hält. Und in der Anwendung ſolcher, der Natur, dem Weſen und den urſprünglichen Rechten der katholischen Kirche geradezu entgegengeſetzten Prinzipien, Grundſätzen und Vorſchriften iſt dieſe weit entfernt eine Gewähr ihres Beſtehens und ihres Gedeihens zu erblicken, ſondern findet eine wahre Eklaverei, die auf Vernichtung des katholischen Glaubens in jenem Königreiche abzielt.

Wenn es indessen dem heiligen Stuhle nicht unerwartet kommt, daß ſich eine proteſtantiſche Regierung zu dem Grundſatze der Abhängigkeit der Kirche vom Staate bekennt, ſo kann derſelbe doch nicht anders, als im höchſten Grade überrascht und ſchmerzlich berührt ſeyn, daß ein ſolcher Grundſatz mit allen den von dem preußiſchen Cabinette in der Darſtellung und Denkschrift davon gemachten Anwendungen, im Namen und durch das Anſehen eines Königs in Wirkſamkeit geſetzt werden ſoll, der mehr als fünf Millionen katholischer Unterthanen unter ſeinem Szepter vereinigt, und der, als er in den Staaten ſeines ältern oder neuern Beſitzthums die katholische Kirche feſtgeſtellt und ausgebreitet vorſand, ſich auf die feierlichſte Weiſe verpflichtet hat, dieſelbe darin unangetaſtet und unverlezt, nach den Grundſätzen, nach der Verfaſſung und der Form aufrecht zu erhalten, in der er ſie gefunden hat, nicht aber nach jenen, die er ſelbſt ihr zu geben trachtet. Und wahrhaftig, wenn einerſeits die Katholiken im Gewiſſen ſtreng gehalten ſind, ihr eigenes Benehmen mit den weſentlichen Grundſätzen ihrer Kirche in Einklang zu bringen, und wenn andererseits der preußiſche Monarch ihnen das Bekenntniß und die Ausübung derſelben gewährt hat; kann es wohl mit der Gerechtigkeit, mit der Redlichkeit, mit dem heiligen Worte Seiner Majestät übereinſtimmen, dieſelben zu verpflichten, gegen jene Grundſätze zu handeln, durch die Forderung, daß ſie in religiöſen Gegenſtänden nicht die Geſetze der Kirche beobachten ſollen, ſondern jene des Königreichs; daß ſie nicht den kirchlichen Hirten und Oberen gehorchen ſollen, ſondern der weltlichen Regierung; daß ſie die Bande abſoluter, weſentlicher Abhängigkeit von ihrem Oberhaupte zerreißen, und mit demſelben ohne die Dazwiſchenkunft des Staates keinen Verkehr haben ſollen.

Es iſt daher nicht der heilige Stuhl, der ſeine Gewalt auf eine mit den Rechten des Landesherrn unverträgliche Weiſe ausdehnen will. Es iſt die preußiſche Regierung, die ſich Rechte anmaßt, welche der unabänderlichen Verfaſſung der Kirche und ſelbſt der Treue feierlicher Verträge widerſtreben. Es iſt nicht das Oberhaupt der katholischen Kirche, welches in anderen Staaten die

gesetzgebende Gewalt über den Umfang seiner kirchlichen Befugnisse hinaus zu erstrecken trachtet. Es ist das preussische Cabinet, welches ihm das Recht der Gesetzgebung in religiösen Angelegenheiten öffentlich bestreitet, indem es nicht ansteht, ihn in Rücksicht sogar auf den katholischen Glauben und auf die kirchlichen Angelegenheiten des Königreichs als eine auswärtige Macht zu bezeichnen. Der heilige Vater thut nichts, als daß er die seinem göttlichen Primat wesentlich inwohnenden Rechte vertheidigt, Rechte, deren Unversehrtheit eifrig zu bewachen und jede Verletzung und jeden Angriff von ihnen abzuwehren er streng gehalten ist; Rechte, die, während sie zum Vortheile der Kirche verliehen wurden, zu gleicher Zeit eben so viele Verpflichtungen sind, für deren treue Erfüllung er Gott verantwortlich ist. Alles dieß kann nicht bündiger die Gerechtigkeit der Einsprüche nachweisen, welche in den beiden päpstlichen Allocutionen vom 10. Dezember 1837 und vom 10. September 1838 ausgedrückt sind, so wie die Nothwendigkeit, worin Seine Heiligkeit sich befinden, dieselben gegen alles dasjenige zu wiederholen, was in der Darstellung und Denkschrift der preussischen Regierung Irrthümliches und die Freiheit und Autorität der Kirche Beleidigendes enthalten ist, zugleich aber feierlich zu erklären, daß, wenn jene auf kein einziges ihrer angeblichen Rechte verzichten will, Seine Heiligkeit noch viel weniger gegen irgend eine der heiligen Pflichten Ihres Lehramtes und allgemeinen Apostolates zu fehlen Willens sind.

Nach allem diesen muß der heilige Stuhl auch den entferntesten Verdacht von Gesinnungen oder Absichten, die mit dem Grundsatz gänzlicher Unterwürfigkeit und Abhängigkeit, zu welcher die Unterthanen gegen die wirkliche Macht in der bürgerlichen Ordnung gehalten sind, nicht übereinkämen, mit Abscheu von sich werfen. Hier aber ist es nöthig ein für allemal den richtigen Begriff der Frage ins Gedächtniß zu rufen, und festzustellen, welche den hauptsächlichsten Beweggrund zu den widerwärtigen Mißverhältnissen zwischen dem heiligen Stuhle und dem preussischen Cabinette in Betreff der gemischten Ehen gebildet hat. Da der Papst Pius VIII. heil. And. durch die in seinem bekannten Breve vom 25. März 1830 ausgesprochenen Bewilligungen in Betreff der gemischten Ehen, welche in dem westlichen Theile der preussischen Monarchie ohne vorhergehendes Versprechen der katholischen Erziehung aller Kinder abgeschlossen werden sollten, von seiner Seite die Gesetzmäßigkeit der Nachkommen und Erben sichergestellt, und folglich für alles dasjenige Sorge getragen hatte, was bei der in der Rede stehenden Angelegenheit mit dem öffentlichen und Privat-Interesse in bürgerlicher Hinsicht zusammenhängt, und da der Erzbischof von Cöln sich lediglich die pünktliche Beobachtung der im gedachten Breve enthaltenen Bestimmungen vorsetzte, jener von Gnesen und Posen aber geradezu den Vorschlag machte, sich an den heiligen Stuhl zu wenden, um dieselben auch in seinem, an der Ostseite des Königreichs belegenen Erzbisthume in Wirksamkeit zu setzen, so ist es klar, daß die Frage die Verhältnisse der gemischten Ehen zur bürgerlichen Gesellschaft durchaus nicht berührt. Sie beschränkt sich daher ganz und gar auf den Punkt der Mitwirkung und Assistenz bei den

selben von Seiten der katholischen Geistlichkeit. Man will nämlich, daß in Ermangelung der stets und immer von der Kirche bei dergleichen Ehen vorgeschriebenen Bedingungen, die katholische Geistlichkeit denselben den heiligen Ritus der ehelichen Einsegnung gewähren, und so thatsächlich zu einer Handlung mitwirken könne, die sie in Gemäßheit der unerschütterlichen katholischen Grundsätze für unerlaubt halten muß. Die Frage betrifft daher etwas durchaus Geistiges und Kirchliches. Wem wird in einer Frage von dieser Beschaffenheit die Entscheidung zustehen, der katholischen Kirche, oder der weltlichen protestantischen Regierung? Welches wird das Benehmen der katholischen Geistlichkeit seyn müssen, jenes, das die Kirche gebietet, und zu allen Zeiten vorgeschrieben hat, oder etwa dasjenige, welches den Geboten und Vorschriften des Staates gemäß ist? Und von wem wird man sagen können, daß er dem Gewissen Zwang anthue, und deren Freiheit verletze, von dem heiligen Stuhle, und den Bischöfen, welche nach ihrer heiligen Pflicht dem katholischen Clerus einschärfen und auferlegen, sich nach der Lehre und Zucht der Kirche zu richten, oder vielmehr von dem preussischen Cabinete, das mit Drohungen und Maßregeln der Strenge von demselben Clerus die Erfüllung der Gesetze des Königreiches fordert?

Dies vorausgeschickt, bekennt die katholische Religion nicht allein den Grundsatz vollkommener Treue und Unterwürfigkeit gegen die weltliche Macht in der bürgerlichen Ordnung, sondern verkündet ihn offen, und schärfet die Beobachtung desselben auch ein in dem harten Falle von Bedrückungen in Betreff der Religion. Und der heilige Stuhl, der die Grundsätze, welche die katholische Religion bekennt, eifersüchtig bewahrt, und streng aufrecht hält, hat ihn jederzeit in Ausübung gesetzt. In jedem seiner Akte, der sich in irgend einer Weise auf diesen Gegenstand bezieht, hat er einen glänzenden, und unwidersprechlichen Beweis davon geliefert. Die Sprache, welche der heilige Vater in der am 15. August 1832 an alle Bischöfe der katholischen Welt gerichteten Encyclica, und in seinen andern öffentlich bekannten, und in frischen Andenken stehenden Schreiben geführt hat, kann in dieser Hinsicht nicht überzeugender seyn. Uebrigens ist der Grundsatz der Treue und Unterwürfigkeit gegen die weltliche Gewalt auf dem bürgerlichen Gebiete weit entfernt zum Ungehorsame, und zur Auflehnung gegen die Gewalt der Kirche auf dem religiösen Gebiete zu berechtigen. Man soll dem Menschen gehorchen, man soll aber zuerst gehorsam seyn gegen Gott; man ist aber in der That gehorsam gegen Gott, wenn man die Gesetze der Kirche erfüllt, die in Angelegenheiten der Religion ihre Gewalt und Sendung ausschließlich von Gott erhalten hat. Wenn daher, wie dieß unglücklicherweise in den Streitigkeiten zwischen dem heiligen Stuhle, und dem preussischen Hofe in Betreff der gemischten Ehen der Fall ist, die weltliche Gewalt sich erlaubt, in religiösen Angelegenheiten Gesetze und Vorschriften zu geben, die mit demjenigen im Widerspruche stehen, was die Kirche darüber festgesetzt, und befiehlt, so üben die Katholiken, wenn sie sich vielmehr an die kirchlichen Vorschriften halten, als an die bürgerlichen, keineswegs Verrath an dem dem Landesherrn in bürgerlicher Hinsicht schuldi-

gen Gehorsame, sondern genügen der großen Pflicht, Gott eher gehorchen, als den Menschen. Und das Oberhaupt der Kirche, welches Gott zur Regierung und Vertheidigung derselben bestellt hat, reizet, indem es seine verletzten Rechte zurückfordert, keineswegs zur Empörung auf, sondern erfüllt seine heiligen Pflichten. Wenn der Ruf seiner Stimme, der lediglich auf den Schutz dieser Rechte und auf Erfüllung dieser Pflichten gerichtet ist, unrecht verstanden würde, dergestalt, daß er sogar unheilbringende Wirkungen in politischer Hinsicht hervorbrächte; so würde dieß dem Oberhaupte der Kirche überaus schmerzlich seyn, es würde dieselben beweinen, und laut mißbilligen; allein der gesunde Verstand, das vernünftige öffentliche Urtheil, die unparteiischen Verehrer der Wahrheit würden entscheiden, ob sie Ihm zugeschrieben werden müßten, oder vielmehr dem, der ihn in die harte Nothwendigkeit versetzt hat, seine Stimme zu erheben.

Bedeutendere Druckfehler.

Seite 9, Zeile 27 soll stehen statt aer — aes;

- » 79, » 29 » » » zu bezahlen — aufzubürden;
- » 86, » 33 » » » 18. Jun. 1782 — 10. Jun. 1783;
- » 104, » 24 » » » ein reformandi — ein jus reformandi;
- » 227, » 14 » » » der Freiheit — der geordneten Freiheit;
- » 231, » 33 » » » constitutionellen — gehörigen.

RICHARD
Buchbi
Mün

DID

RICHARD F. H. C. I.
Buchbi
Mün

RICHARD
Buchbi
Mün

Beidtel, Ignaz,

Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich ö
sterreichischen Staaten, die Art ihrer Entstehung und die Ansehung dieser
Zustände wünschenswerthen Reformen

Wien 1849

J.can.u. 6 I

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547605-5